SAMMLUNG DER IM GEBIETE DER INNEREN STAATS-VERWALTUNG DES KÖNIGREICHS...

Bavaria (Kingdom), Georg Ferdinand Döllinger

Digitized by Google

BERKELEY
LIBRARY
UNIVERSITY OF

Digitized by Google

Dr. S. HAUSMANN
STRASSBURG i. E.

Digitized by Google

Digitized by Google

Sammlung

der

im Gebiete der inneren Staats-Verwaltung

des

Königreichs Bayern

bestehenden

Verordnungen,

aus amtlichen Quellen geschöpft und systematisch geordnet

von

G. Döllinger,

königl. bayer. geheimen Hausarchivar und wirklichem Rath.

Neunzehnter Band.

Die Abtheilungen XIX. und XX.

Organe öffentlicher Bekanntmachungen; dann Tax- und Stempel-Gefälle, Etats- und Rechnungs-Wesen enthaltend.

München, 1839.

Digitized by Google

Digitized by Google

KA120
G43B3
A3
v.19-20

Neunzehnter Band.

Abtheilung XIX. und XX.

Organe öffentlicher Bekanntmachungen; dann Tax- und Stempel-Gefälle, Etats- und Rechnungswesen.

Digitized by Google

Digitized by Google

Inhalts-Verzeichniß

des

neunzehnten Bandes.

Neunzehnte und zwanzigste Abtheilung.

Organe öffentlicher Bekanntmachungen; dann Tax- und Stempel-Gefälle, Etats- und Rechnungs-Wesen.

Neunzehnte Abtheilung.

Organe öffentlicher Bekanntmachungen.

	Seite
Uebersicht	3
Chronologische Uebersicht	7

Erster Abschnitt

Gesetz- und Regierungsblatt.

I.	Einführung. (§§. 1—10.)	17
II.	Redaction. (§§. 11—20.)	28

Digitized by Google

Seite

III. Inserationen. (§§. 21—31.) 41
IV. Bestellung, Abgabe und Versendung. (§§. 32—51.) 49
V. Anschaffung von Seite der Stellen und Behörden. 69
A. Allgemeine Bestimmungen. (§§. 52—55.) 69
B. Besondere Bestimmungen über Anschaffung des Regierungsblattes für:
1. geistliche Stellen, Decanate und Pfarreien. (§§. 56—72.) 72
2. Landgerichte. (§§. 73—74.) 83
3. gutsherrliche Gerichte. (§§. 75—76.) 84
4. Lehranstalten. (§. 77.) 85
5. die Staats- und Hofbibliothek. (§. 78.) 85
6. die Kreis- und Bezirks-Ingenieure. (§§. 79—81.) 86
7. die Gerichts-Aerzte. (§§. 82—85.) 87
8. die Strafanstalten. (§. 86.) 89
9. das General-Commité des landwirthschaftlichen Vereins. (§. 87.) 89
10. die Gemeinden. (§§. 88—93.) 90
VI. Postportofreiheit. (§. 94.) 94

Zweiter Abschnitt.

Kreisintelligenz-Blätter. (§§. 95—108.) 95

Dritter Abschnitt.

Localwochenblätter. (§§. 109—112.) 107

Vierter Abschnitt.

Allgemeiner Anzeiger. (§§. 113—116.) 110

Fünfter Abschnitt.

Kunst- und Gewerbsblatt. (§§. 117—120.) 114

Sechster Abschnitt.

Hof- und Staats-Handbuch. (§§. 121—125.) 118

Siebenter Abschnitt.

Verkündung der Gesetze und Verordnungen. (§§. 126—127.) 122

Achter Abschnitt.

Benützung der Kalender zur Bekanntmachung der Messen und Märkte in den Zollvereinsstaaten. (§§. 128—132.) 124

Digitized by Google

Seite

Neunter Abschnitt.

Benützung der inländischen Zeitungen zu öffentlichen Bekanntmachungen. (§§. 133—140.) 128

Zwanzigste Abtheilung.

Tax- und Stempel-Gefälle; Etats- und Rechnungs-Wesen.

Erster Abschnitt.

Tax- und Stempelwesen.

Erster Titel.

Taxen und Sporteln.

Seite

I. Provisorische Taxordnung vom 8. October 1810. (§. 1.) 137
II. Allgemeine Vollzugs-Bestimmungen zu der Taxordnung vom 8. October 1810. (§. 2—10) 157

Zweiter Titel.

Stempelwesen.

I. Gesetz vom 18. December 1812. (§. 11.) 176
II. Gesetz vom 11. September 1825. (§. 12.) 190
III. Allgemeine Vollzugs-Bestimmungen zu den gesetzlichen Bestimmungen über das Stempelwesen. (§§. 13—22.) 194
IV. Karten- und Kalender-Stempel. (§§. 23—34.) 205

Dritter Titel.

Entscheidungen über Erhebung der Tax- und Stempelgebühren von Verhandlungen und Ausfertigungen.

I. Bei Auswanderungen. (§§. 35—36.) 218
II. In dem Gebiete der gutsherrlichen Gerichtsbarkeit und des Grundbarkeits-Verhältnisses.
A. Bei Bestätigung gutsherrlicher Gerichte und ihrer Beamten. (§§. 37—38.) . 219
B. Bei Einfahrts- und Einzugsgebühren. (§. 39.) 221

Digitized by Google

Seite

C. Bei Fertigung der aus dem Grundverbande hervorgehenden Urkunden und Verhandlungen. (§§. 40—55.) . . . 221
D. Bei Verwaltung der gutsherrlichen Gerichte durch Landgerichte. (§§. 56—57.) 229

III. In dem Gebiete der Religions- und Kirchen-Angelegenheiten.

A. Im Allgemeinen. (§§. 58—60.) . . . 230
B. Bei Tischtitel-Verleihungen. (§§. 61—65.) . . . 236
C. Bei Erwerb von geistlichen Stellen, Pfründen und Beneficien. (§§. 66—90.) . 239
D. Bei pfarramtlichen Urkunden. (§§. 91—94.) . . . 252
E. Bei Meineids-Verwarnungen. (§. 95.) . . . 255
F. Bei Pfarr-Purificationen. (§. 96.) . . . 256
G. Bei Rechnungen über Intercalarfrüchte. (§. 97.) . . . 256
H. Bei Ehesachen. (§§. 98—109.) . . . 257

IV. In dem Gebiete des öffentlichen Unterrichts.

A. Bei der Universität Landshut (München). (§. 110.) . . . 264
B. Bei Erwerb von Professuren und Schulstellen. (§§. 111—112.) . . . 264
C. Bei den Qualificationslisten der Schulinspectoren. (§§. 113—114.) . . . 265
D. Bei Schulzeugnissen. (§§. 115—116.) . . . 266
E. Bei Prüfungen. (§. 117.) . . . 268
F. Bei Stipendien-Sachen. (§§. 118—119.) . . . 269

V. In dem Gebiete des Militärwesens.

A. Bei den Conscriptions-Verhandlungen. (§§. 120—122.) . . . 270
B. Bei Militär-Einstands-Gegenständen. (§§. 123—129.) . . . 273
C. Bei militärischen Heiraths-Cautionen. (§. 130.) . . . 277
D. Bei Urlaubs-Gesuchen der Soldaten. (§. 131.) . . . 277
E. Bei Entlassung aus dem Militär-Dienste. (§. 132.) . . . 278
F. Bei bürgerlichen Rechtssachen der Militär-Personen. (§. 133.) . . . 278
G. Bei dem militärischen Vermittlungsamte. (§. 134.) . . . 279
H. Bei Quittungen über Aufbring-Gebühren von Deserteurs. (§. 135.) . . . 280
I. Bei Landwehr-Sachen. (§§. 136—140.) . . . 280

VI. In dem Gebiete des Gemeinde- und Stiftungswesens.

A. Bei Anstellungen im Gemeinde-Dienste. (§§. 141—145.) . . . 283
B. Bei der Verwaltung des Gemeinde- und Stiftungs-Vermögens. (§§. 146—154.) 285
C. Bei Anlehen aus Gemeinde- und Stiftungs-Mitteln. (§§. 155—158.) . . . 290
D. Bei Bezügen aus Stiftungskassen. (§§. 159—163.) . . . 294
E. Bei Behandlung des Gemeinde- und Stiftungs-Rechnungswesens. (§§. 164—170.) 297
F. Bei Vertheilung von Gemeinde-Gründen. (§§. 171—172.) . . . 300
G. Bei Umlagen. (§§. 173—174.) . . . 302
H. Bei dem gemeindlichen Vermittlungs-Amte. (§§. 175—176.) . . . 303
I. Bei Legaten ad pias causas. (§. 177.) . . . 304

Digitized by Google

Seite

Anhang.

Erhebung der Taxen für die Gemeinde- und Stiftungs-Exigenzen. (§. 178.) . . . 305

VII. In dem Gebiete des Heimats-, Ansäßigmachungs- und Verehelichungswesens.
A. Bei der Bürgeraufnahme, Ansäßigmachung und Verehelichung. (§§. 179—187.) 306
B. Bei Heimats-Sachen. (§§. 188—195.) . . . 312

VIII. In dem Gebiete des Armenwesens. (§§. 196—199.) . . . 317

IX. In dem Gebiete der National-Oeconomie.
A. Bei Gutszertrümmerungen. (§. 200.) . . . 319
B. Bei Gewerbs-Sachen im Allgemeinen. (§§. 201—216.) . . . 320
C. Bei Wanderschafts-Sachen. (§§. 217—221.) . . . 327
D. Bei Credit-Anstalten, namentlich
1) bei der Brandversicherungs-Anstalt. (§. 222.) . . . 330
2) bei der Bayerischen Hypotheken- und Wechselbank. (§. 223.) . . . 331
3) bei den Kreishilfs-Kassen. (§. 224.) . . . 331

X. In dem Gebiete der allgemeinen Staats- und Landes-Polizei.
A. Bei dem Paßwesen. (§§. 225—229.) . . . 332
B. Bei Polizei-Untersuchungen. §§. 230—234.) . . . 335
C. Bei Forst-Strafsachen. (§. 235.) . . . 338

XI. In dem Gebiete des Medicinalwesens.
Bei ärztlichen Zeugnissen. (§. 236.) . . . 339

XII. In dem Gebiete des Bauwesens.
A. Bei Strassenbauten. (§§. 237—238.) . . . 339
B. Bei Baufall-Schätzungen. (§. 239.) . . . 340
C. Bei Baupolizei-Sachen. (§. 240.) . . . 341

XIII. In dem Gebiete des öffentlichen Dienstes und der Dienstordnung.
A. Bei Anstellungen, Besoldungs-Erhöhungen, Quiescirungen ꝛc. (§§. 241—265.) 341
B. Bei Besoldungs-Quittungen. (§§. 266—270.) . . . 357
C. Bei Abweisung von Gesuchen um Remunerationen, Unterstützungen ꝛc. (§§. 271—276.) . . . 360
D. Bei Quittungen über Diäten in Parteisachen. (§. 277.) . . . 363
E. Bei Ausstellung von Zeugnissen. (§§. 278—281.) . . . 363
F. Bei Amtsbürgschafts-Sachen. (§§. 282—285.) . . . 365
G. Bei Depositen-Sachen. (§. 286.) . . . 367
H. Bei Disciplinar-Sachen. (§§. 287—291.) . . . 368
I. Bei Berichten in Recursfällen. (§. 292.) . . . 370

Seite

Anhang.

1) Gebühren von Gerichtsdienern. (§§. 293—295) 371
2) Botenlöhne. (§§. 296—298.) 373

XIV. In dem Gebiete des Rechnungswesens.
A. Im Allgemeinen. (§§. 299—300.) 375
B. Bei Quittungen über Unterstützungen. (§. 301.) 376
C. Bei Quittungen über die Regie-Aversums-Summen. (§. 302.) 377

XV. In dem Gebiete der Finanzgefälle.
Bei Aufschlags-Sachen. (§§. 303—307.) 377

Vierter Titel.

Perception und Verrechnung der Tax- und Stempel-Gebühren und Absatz des Stempelpapiers.

I. Allgemeine Bestimmungen über Einnahme und Verrechnung der Tax- und Stempel-Gebühren. (§§. 308—342.) 380
II. Absatz des Stempelpapiers. (§§. 343—354.) 402
III. Stemplung lithographirter Formularien. (§§. 355—362.) 412
IV. Auswechslung des verdorbenen Stempelpapiers. (§§. 363—366.) 416
V. Constatirung der Stempelvorräthe. (367—369.) 419

Fünfter Titel.

Competenz-Verhältnisse.

I. Allgemeine Bestimmungen. (§§. 370—382.) 421
II. Stempel-Contraventionen. (§§. 383—394.) 430

Sechster Titel.

Zulassung zum Armenrecht.

(§§. 395—409.) 439

Zweiter Abschnitt.

Etats- und Rechnungswesen.

(§. 410.) 450

Neunzehnte Abtheilung.

Organe öffentlicher Bekanntmachungen.

Digitized by Google

Uebersicht.

Erster Abschnitt.

Gesetz- und Regierungsblatt.

I. Einführung. (§§. 1—10.)

II. Redaction. (§§. 11—20.)

III. Inserationen. (§§. 21—31.)

IV. Bestellung, Abgabe und Versendung. (§§. 32—51.)

V. Anschaffung von Seite der Stellen und Behörden.

A. Allgemeine Bestimmungen. (§§. 52—55).

B. Besondere Bestimmungen über Anschaffung des Regierungsblattes für:

1. geistliche Stellen, Decanate und Pfarreien (§§. 56—72).

2. Landgerichte. (§§. 73—74.)

3. Gutsherrliche Gerichte. (§§. 75—76.)

4. Lehranstalten. (§. 77.)

5. die Staats- und Hofbibliothek. (§. 78.)

6. die Kreis = und Bezirks = Ingenieure. (§§. 79—81.)
7. die Gerichts = Aerzte. (§§. 82—85.)
8. die Strafanstalten. (§. 86.)
9. das General = Comité des landwirthschaftlichen Vereins. (§. 87.)
10. die Gemeinden. (§§. 88—93.)

VI. Postportofreiheit (§. 94.)

Zweiter Abschnitt.

Kreisintelligenz = Blätter (§§. 95—108.)

Dritter Abschnitt.

Localwochenblätter (§§. 109—112.)

Vierter Abschnitt.

Allgemeiner Anzeiger. (§§. 113—116.)

Fünfter Abschnitt.

Kunst = und Gewerbsblatt. (§§. 117—120.)

Sechster Abschnitt.

Hof = und Staats = Handbuch. (§§. 121—125.)

Siebenter Abschnitt.

Verkündung der Gesetze und Verordnungen. (§§. 126—127.)

Achter Abschnitt.

Benützung der Kalender zur Bekanntmachung der Messen und Märkte in den Zollvereinsstaaten. (§§. 128—132.)

Neunter Abschnitt.

Benützung der inländischen Zeitungen zu öffentlichen Bekanntmachungen. (§§. 133—140.)

Digitized by Google

Chronologische Uebersicht

der

über die Organe öffentlicher Bekanntmachungen aufgenommenen Entschließungen.

Jahr.	Datum.	Betreff.	Paragr.	Seite.
1780	18. März.	Mandat, Verkündung der General-Verordnungen betr.	126	122
1799	5. October.	Churfürstliche Entschließung, das neue einzuführende Churpfalz-Bayerische Regierungs- und Intelligenzblatt betr.	1	17
1801	5. Juni.	Churfürstliche Entschließung, die Publication der churfürstlichen Generalien betr.	127	122
1801	23. November.	Mandat, die Censur über das Regierungs- und Intelligenz-Blatt betr.	2	19
1801	2. December.	Entschließung (der churfürstlichen General-Landesdirection), das Regierungs- und Intelligenzblatt betr.	3	19
1801	23. December.	Entschließung (der churfürstlichen General-Landesdirection), das Regierungsblatt betr.	4	21
1805	13. December.	Entschließung (des churfürstlichen General-Landes-Commissariats), das Regierungsblatt betr.	5	22
1806	1. Januar.	Allerhöchste Entschließung, das Regierungsblatt betr.	6	23
1806	28. Februar.	Allerhöchste Entschließung, das Regierungsblatt betr.	56	72
1806	13. December.	Entschließung (der Königlichen Landesdirection), das Regierungsblatt betr.	57	73
1807	20. März.	Allerhöchste Entschließung, zwei Verordnungen im Regierungsblatt betr. (Nr. 3188).	21	41
1807	14. April.	Allerhöchste Entschließung, das allgemeine Regierungsblatt und die Bekanntmachung der Königlichen Verordnungen betr.	7	24
1807	5. Mai.	Entschließung (des Königlichen General-Landescommissariats in Bayern), das allgemeine Regierungsblatt betr.	88	90
1807	27. Mai.	Allerhöchste Entschließung, die Einsendung der zur öffentlichen Bekanntmachung bestimmten medicinisch-polizeilichen Verordnungen betr. (Nr. 5026).	22	42

Jahr.	Datum.	Betreff.	Paragr.	Seite.
1807	24. August.	Allerhöchste Entschließung, die Einrückung öffentlicher Bekanntmachungen in inländischen Zeitungen betr. (Nr. 4148).	133	128
1807	10. October.	Entschließung (der Königlichen Kriegs- und Domainen-Kammer), die Regierungs- und Provinzial-Intelligenzblätter betr.	58	73
1808	25. November.	Ministerial-Entschließung (des Innern), Beischaffung der Königlichen Regierungsblätter für die Lyceen, Gymnasien und physico-technischen Lehr-Institute betr. (Nr. 617).	77	85
1808	30. November.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Anschaffung des Regierungsblattes für die Gerichtsärzte betr.	82	87
1809	20. Juli.	Entschließung (des Königlichen General-Commissariats des Isarkreises), die Mittheilung des Regierungsblattes von den Pfarrern an die Hilfspriester betr.	59	74
1809	30. Juni.	Allerhöchste Entschließung, die Abgabe der Gesetzsammlungen und Regierungsblätter an die Staatsdiener betr.	52	69
1809	14. August.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Haltung des Regierungsblattes bei dürftigen Gotteshäusern betr. (Nr. 13,335).	60	74
1809	14. August.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Besorgung des Einbandes der Regierungsblätter betr. (Nr. 14,402.)	61	75
1809	25. August.	Allerhöchste Entschließung, die Spedition des allgemeinen Regierungsblattes betr.	32	40
1809	29. November.	Allerhöchste Entschließung, die Mittheilung der Regierungs- und Intelligenzblätter an die Landgerichts-Assessoren und Actuare betr.	73	83
1809	3. December.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Beischaffung der Regierungs-Blätter aus Kirchenmitteln betr. (Nr. 2768).	62	75
1809	28. December.	Ministerial-Entschließung (des Innern), den Ankauf der Intelligenzblätter für die Pfarreien betr. (Nr. 41).	93	95
1810	20. Mai.	Ministerial-Entschließung (des Innern), den Bezug der Regierungsblätter für die Gerichtsärzte betr. (Nr. 1497).	83	87
1810	26. Juli.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die ämtlichen Inserate in dem fränkischen Merkur betr. (Nr. 4430).	134	128
1810	17. August.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), die Anschaffung des Regierungsblattes betr.	74	83
1811	12. Februar.	Entschließung (des Königlichen General-Commissariats des Illerkreises), Vertheilung des Regierungs- und allgemeinen Intelligenzblattes des Illerkreises betr.	33	50

Jahr.	Datum.	Betreff.	Paragr.	Seite.
1812	2. Januar.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Bekanntmachung der Königlichen Verordnungen durch das Regierungsblatt betr.	8	25
1812	30. April.	Ministerial-Entschließung (des Innern), das Königliche Hof- und Staatshandbuch betr.	721	118
1813	30. Januar.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Kosten auf die Versendung der Regierungsblätter betr. (Nr. 19,411).	89	90
1813	16. Juli.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), die den Land- und Stadtgerichts-Aerzten auf Aerarialkosten zu überlassenden Regierungsblätter betr. (9156).	84	88
1813	1. December.	Ministerial-Entschließung (des Königlichen Hauses und des Aeußern), die Einrückungen öffentlicher Bekanntmachungen in die allgemeine Zeitung betr.	135	129
1814	7. März.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Herausgabe der Kreisintelligenzblätter betr.	96	96
1814	26. April.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), die Kosten für das Regierungsblatt für die Pfarreien betr. (Nr. 5375).	63	76
1814	29. October.	Ministerial-Entschließung (des Innern), Anschaffung von Gesetzbüchern betr. (Nr. 2206).	53	70
1815	24. October.	Ministerial-Entschließung (des Innern), den N.'schen Anzeiger für Kunst- und Gewerbsfleiß betr. (Nr. 14,591).	117	114
1815	5. December.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), die Bestellung des Regierungsblattes bei der Redaction desselben betr.	34	51
1817	5. Februar.	Allerhöchste Entschließung, die Redaction des allgemeinen Regierungsblattes betr.	11	28
1817	18. Februar.	Ministerial-Entschließung (des Innern), unentgeldliche Einrückungen der Armen-Parteien-Sachen in die Zeitungen betr. (Nr. 2469).	136	129
1817	7. April.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die künftige Stellung der Redaction des Regierungsblattes betr.	12	29
1817	16. Juli.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Herausgabe des Königlichen Hof- und Staatshandbuches betr.	122	119
1817	5. August.	Ministerial-Entschließung (des Innern), das Hof- und Staatshandbuch betr. (Nro. 13,545).	123	119
1817	22. August.	Ministerial-Entschließung (des Innern), das Staatshandbuch für das Jahr 1818 betr. (Nr. 15,292).	124	120
1817	6. September.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Redaction des Regierungsblattes betr.	13	30

Jahr.	Datum.	Betreff.	Paragr.	Seite.
1817	29. December.	Allerhöchste Entschließung, die Umänderung des Regierungsblattes zu einer Sammlung der Gesetze und Verordnungen und die Einführung eines allgemeinen Intelligenzblattes betr.	9	25
1818	16. Januar.	Ministerial-Entschließung (des Innern), Instruction für die Redaction des Gesetz- und allgemeinen Intelligenz-Blattes betr.	14	30
1818	20. März.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Eingaben an die Redaction des Gesetz- und allgemeinen Intelligenzblattes betr. (Nro. 5003).	15	34
1818	2. April.	Allerhöchste Entschließung, die Regie und Verwaltung des Gesetz- und Intelligenzblattes betr.	35	54
1818	13. August.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), die Postporto-Freiheit bei Geldsendungen an die Redaction des Gesetzblattes betr.	94	94
1818	19. August.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Einsendung der monatlichen Uebersicht der Getreidepreise zur Aufnahme in die Intelligenzblätter betr. (Nr. 14,416).	23	42
1818	26. November.	Auszug aus der Ministerial-Entschließung (des Innern), die monatlichen Anzeigen über die Preise auf den Getreidemärkten betr. (Nr. 19,588).	24	43
1819	10. März.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), das Gesetz- und allgemeine Intelligenzblatt betr. (Nr. 18,059).	90	91
1819	13. März.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Einsendung der monatlichen Uebersichtstabellen, die Preise des Getreides und der Lebensmittel betr. (Nr. 3847).	25	43
1819	20. Mai.	Ministerial-Entschließungen (des Innern), die Bekanntmachungen der Abwesenheits-Erklärungen betr. (Nr. 2858).	137	130
1819	9. November.	Bekanntmachung der Königlichen Central-Verwaltung, die Bezahlung für das Gesetz- und Regierungsblatt und deren Verrechnung betr.	36	56
1820	13. Februar.	Ministerial-Entschließung (des Innern), Gesetz- und Intelligenzblätter für Gemeinden betr. (Nr. 16,398).	91	91
1820	7. April.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), die mit dem allgemeinen Intelligenzblatte erscheinenden Steckbriefe betr.	26	43
1820	24. Juni.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Bekanntmachungen des Curses der bayerischen Staats-Papiere betr. (Nr. 10,188).	138	131
1820	23. September.	Allerhöchste Entschließung, die Abgabe der Kreis-Intelligenzblätter für die Stadt- und Landgerichtsärzte betr. (vide Entschließung der Regierung des Rezatkreises vom 30. September 1820).	86	88

Jahr.	Datum.	Betreff.	Paragr.	Seite.
1820	30. September.	Regierungs-Entschließung (des Rezatkreises, K. d. Innern), die Abgabe der Kreis-Intelligenzblätter für die Stadt- und Landgerichtsärzte betr.	85	88
1820	30. December.	Ministerial-Entschließung (des Innern), das Regierungs- und Intelligenzblatt für das Königreich Bayern betr.	10	28
1821	19. Februar.	Ministerial-Entschließung (des Innern), Ausgaben auf Gesetz-, Regierungs- und Intelligenzblätter für die Gemeinden betr. (Nr. 2535).	92	92
1821	2. März.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), Ausgaben auf Gesetz-, Regierungs- und Intelligenzblätter für die Gemeinden betr. (Nr. 9309).	93	93
1823	1. April.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Zeitungs-Inserate betr.	139	131
1823	8. Juni.	Allerhöchste Entschließung, die Verrechnung und Ablieferung der Ausschreibgebühren bei dem geheimen Taxamte betr.	27	43
1823	14. December.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Abnahme von Wochenblättern betr. (Nr. 18,009).	109	107
1824	26. Februar.	Ministerial-Entschließung (des Innern und der Finanzen), die Einsendungen von Mittheilungen für das Königliche Regierungsblatt betr.	16	34
1824	24. Juni.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), die Allerhöchste Verordnung vom 30. September 1806, die Ausschreibgebühren von Standes-Erhöhungen und Beförderungen betr.	28	44
1824	30. September.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Bevölkerungs-Anzeigen betr.	110	107
1824	18. December.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), die Bezahlung für das Gesetz- und Regierungsblatt und deren Verrechnung betr. (Nr. 2067).	37	56
1825	18. Januar.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Bezahlung für das Gesetz- und Regierungsblatt und deren Verrechnung betr. (Nr. 18,950).	38	57
1825	18. März.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), die unentgeldliche Abgabe älterer Regierungsblätter an mehrere Pfarrämter des Rezatkreises betr.	64	76
1825	4. November.	Ministerial-Entschließung (des Innern), den Druck des Gesetz- und Regierungsblattes betr.	17	35
1825	21. December.	Ministerial-Entschließung (des Innern), Einrückungen in das Regierungsblatt betr. (Nr. 17,777).	97	97
1826	13. Januar.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), Pränumeration betr. (Nr. 33,279).	39	58

2*

Digitized by Google

Jahr.	Datum.	Betreff.	Paragr.	Seite.
1826	17. Februar.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen) Pränumerationen betr. (Nr. 25540).	40	59
1826	26. Februar.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), die künftige Spedition des Regierungsblattes betr.	41	60
1826	30. April.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), die Versendung des Regierungsblattes betr.	42	61
1826	12. Mai.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Versendung des Regierungsblattes betr. (Nr. 6151).	42	61
1826	21. August.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Abgabe der Regierungsblätter vom Jahre 1826 an die Pfarrämter betr. (Nr. 10008).	65	77
1826	25. September.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), die Bestellung, Bezahlung und Versendung der Regierungsblätter betr.	43	62
1826	28. October.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Bestellung, Bezahlung und Versendung der Regierungsblätter betr. (Nro. 14574).	44	65
1826	31. October.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), die Versendung des Gesetz- und Regierungsblattes betr. (Nr. 15449).	45	65
1826	4. November.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Versendung der Gesetz- und Regierungsblätter betr. (Nr. 15301).	46	66
1826	9. December.	Ministerial-Entschließung (des Innern), Haltung der Regierungsblätter betr. (Nr. 17618).	54	70
1827	11. Januar.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Versendung der Königlich Bayerischen Regierungsblätter betr. (Nr. 178).	47	66
1827	19. Januar.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Haltung der Regierungsblätter durch Pfarreien betr. (Nr. 18653).	48	67
1827	5. Februar.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die unentgeldliche Abgabe eines Exemplares des Regierungs- und Gesetzblattes an das General-Comité des landwirthschaftlichen Vereins betr. (Nr. 1299).	87	89
1827	8. Februar.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die fernere unentgeldliche Abgabe eines Exemplares des Gesetz- und Regierungsblattes zur Königlichen Hofbibliothek betr. (Nr. 1594).	78	85
1827	1. Mai.	Ministerial-Entschließung (des Innern), Generalogische Anzeigen betr. (6897).	111	108
1827	17. Juli.	Ministerial-Entschließung (des Innern), das Gesetz- und Regierungsblatt für das Königlich protestantische Consistorium zu Ansbach betr. (Nr. 5829).	66	77
1827	1. September.	Ministerial-Entschließung des Innern), die Haltung des		

Jahr.	Datum.	Betreff.	Paragr.	Seite.
		Gesetz- und Regierungsblattes bei den Patrimonialgerichten, Pfarreien und Gemeinden betr. (Nr. 13410).	67	78
1827	14. September.	Ministerial-Entschließung des (Innern), die Haltung des Gesetz- und Regierungsblattes bei den Patrimonialgerichten betr. (Nr. 13773).	73	84
1827	25. December.	Ministerial-Entschließung (des Innern und der Finanzen), das Hof- und Staatshandbuch für 1828 betr.	125	120
1828	8. April.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die unentgeldliche Abgabe älterer Regierungsblätter an mehrere Pfarrämter des Rezatkreises betr. (Nr. 1377).	68	79
1828	27. November.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Correctur des Regierungsblattes betr. (Nr. 17580).	18	56
1829	30. Juni.	Allerhöchste Entschließung, die Bekanntmachungen der privilegirten Entdeckungen, Erfindungen und Verbesserungen betr. (vide Regierungsentschl. des Oberdonaukr. v. 6. Juli 1829).	98	98
1829	6. Juli.	Regierungs-Entschließung (des Oberdonaukreises, K. d. J.) die Bekanntmachungen der privilegirten Entdeckungen, Erfindungen und Verbesserungen betr. (Nr. 22343).	98	98
1829	14. Juli.	Regierungs-Entschließung (des Oberdonaukreises, K. d. J.), die Aufbewahrung der Gesetz-, Regierungs-, dann Kreisintelligenzblätter bei den Pfarrämtern und Gemeinden betr. (Nr. 20148).	69	79
1829	9. August.	Ministerial-Entschließung (des Innern), das Kunst- und Gewerbsblatt betr. (Nr. 12967).	118	115
1829	21. August.	Ministerial-Entschließung (des Innern), den Fonds des Kreis-Intelligenzblattes betr. (13763).	99	99
1829	27. September.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Vorstellung der Redaction der hiesigen politischen Zeitung wegen Aufnahme der Privilegien-Beschreibungen betr. (Nr. 14320).	140	132
1830	12. Februar.	Ministerial-Entschließung (des Innern), den exponirten Pfarrvikar zu N. betr.	70	81
1830	8. März.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Kreis-Intelligenzblätter betr. (Nr. 3502.)	100	99
1830	4. Mai.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Beschwerde-Vorstellung des vormaligen Senators N. zu Nürnberg wegen angeblicher Verletzung der durch die Verfassungs-Urkunde geschützten gutsherrlichen Rechte betr. (Nr. 8849).	76	84
1830	19. Mai.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Einsendung von Mittheilungen für das Königliche Regierungsblatt betr.	29	74

Digitized by Google

Jahr.	Datum.	Betreff.	Paragr.	Seite.
1831.	12. Januar.	Ministerial=Entschließung (des Innern), die Spedition der Gesetz= und Regierungsblätter betr. (Nr. 21365).	79	86
1831	5. Februar.	Ministerial=Entschließung (des Innern), die Spedition der Gesetz= und Regierungsblätter betr. (Nr. 1384).	80	86
1831	9. März.	Ministerial=Entschließung (des Innern), die Spedition der Gesetz= und Regierungsblätter betr. (Nr. 3329).	81	87
1832	17. Februar.	Instruction für die Redaction des Gesetz= und des Regierungsblattes.	19	36
1832	17. Februar.	Ministerial=Entschließung (des Innern), die Kreisintelligenzblätter betr.	101	99
1832	20. Februar.	Ministerial=Entschließung (des Innern), die Erhebung der Einrückungsgebühren in das Kreis=Intelligenzblatt in Zolldefraudationssachen betr. (Nr. 2042).	102	100
1832	29. Juni.	Ministerial=Entschließung (des Innern), das von dem Central=Verwaltungs=Ausschusse des polytechnischen Vereins dahier herausgegebene Kunst= und Gewerbsblatt betr. (Nr. 11937).	119	115
1832	3. October.	Ministerial=Entschließung (des Innern und der Finanzen), die Regie des Bayerischen Regierungsblattes betr. (Nr. 20547).	49	68
1832	28. October.	Ministerial=Entschließung (des Königlichen Hauses und des Aeußern) Regie des Bayerischen Regierungsblattes und den Bedarf an Regierungsblättern pro 1833 betr.	50	68
1832	12. December.	Ministerial=Entschließung (des Innern) die Abgabe einiger Exemplare der Landtagsabschiede enthaltenden Regierungsblätter betr. (Nr. 26912).	51	91
1832	24. December.	Ministerial=Entschließung (des Innern), die Begründung eines allgemeinen Anzeigers betr.	113	110
1833	17. Januar.	Ministerial=Entschließung (des Innern), den allgemeinen Anzeiger betr.	114	111
1833	20. Januar.	Ministerial=Entschließung (des Innern), die Bestellung des Regierungs= und Gesetzblattes betr. (Nr. 27929).	55	71
1833	13. April.	Ministerial=Entschließung (des Innern), den Ertrag der Kreis=Intelligenzblätter betr. (25115).	103	101
1833	19. April.	Ministerial=Entschließung (des Innern), die Abgabe eines Exemplares von Regierungsblättern an das Decanat Nördlingen betr.	71	81
1833	4. Juni.	Ministerial=Entschließung (des Innern), die Superrevisions=Erinnerungen über die Rechnung des Kreisintelligenzblattes für 18$\frac{31}{32}$ betr. (Nr. 13713).	104	103

Jahr.	Datum.	Betreff.	Paragr.	Seite.
1833	16. Juli.	Ministerial-Entschließung (des Innern), den allgemeinen Anzeiger betr. (Nr. 7897).	115	112
1834	16. Mai.	Ministerial-Entschließung des Innern, die Aufnahme der Kram- und Viehmarktstage im Kalenderverzeichnisse der Vereinsstaaten betr. (Nr. 13539).	128	124
1835	21. Februar.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Versendung der Ankündigung des Beiblattes des Kunst- und Gewerbsblattes des polytechnischen Vereins für das Königreich Bayern betr. (Nr. 4499).	120	116
1835	21. März.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Aufnahme der Kram- und Viehmarktstage in die Kalender der Zollvereinsstaaten betr. (Nr. 3323).	129	125
1835	7. April.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Aufnahme der Kram- und Viehmarktstage in die Kalender der Zollvereinsstaaten betr. (Nr. 9152).	130	125
1835	13. April.	Allerhöchste Entschließung, die Dienstesclasse des Redacteurs des Gesetz- und Regierungsblattes betr. (Nr. 479).	20	30
1835	11. September.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Aufbewahrung der Regierungsblätter betr. (Nr. 25864).	72	82
1835	25. November.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die unentgeldliche Aufnahme der gerichtlichen Edictalien wegen Amortisation der Staatsobligationen der Stiftungen, behufs der Mobilisirung in dem allgemeinen Anzeiger und andern Anzeigeblättern betr. (Nr. 35970).	116	113
1836	22. Januar.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Aufnahme der Verzeichnisse der Messen-, Jahr- und Viehmärkte in den angränzenden Zollvereins-Staaten in die Kalender betr. (Nr. 21968).	131	126
1836	22. Januar.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Aufnahme des Verzeichnisses der Messen, Jahr- und Viehmärkte in den benachbarten churhessischen Landestheilen in die Kalender betr.	132	127
1836	8. April.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Mittheilung principieller Ausschreibungen an die Districts- und Ortspolizei-Behörden durch die Intelligenzblätter, dann der nicht zur allgemeinen Veröffentlichung geeigneten durch besondere Beilagen zu jenen Blättern betr.	105	104
1836	23. Mai.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Anschaffung des Regierungsblattes für die Central-Strafanstalt Kaiserslautern betr.	86	89
1836	4. December.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Kundgabe der principiellen Entschließungen durch die Extra-Beilagen zu den Kreisintelligenzblättern nach Maaßgabe der Entschließung vom 8. März 1836 (Nr. 30846). betr.	106	105

Google

Jahr.	Datum.	Betreff.	Paragr.	Seite.
1837	1. März.	Ministerial=Entschließung (des Innern), die Versendung der Quittungen über bezahlte Gebühren für Einrückungen in das Kreisintelligenzblatt betr. (Nr. 52492.)	107	105
1837	28. April.	Ministerial=Entschließung (des Innern), den Recurs der Buchdruckers=Wittwe N. resp. ihres Sohnes wegen des Verbotes amtliche Bekanntmachungen durch das dortige Localblatt zu promulgiren betr. (Nr. 8335).	112	108
1837	14. December.	Ministerial=Entschließung (des Innern) die Mittheilung principieller Ausschreibungen an die Districts= und Orts=polizei=Behörden durch das Intelligenzblatt betr. (Nr. 29014).	108	106
1837	15. December.	Ministerial=Entschließung (des Innern), die Verbreitung der amtlichen Spähebriefe, insbesondere die bisherige Einsendung derselben an die Redaction des allgemeinen Anzeigers betr. (30230).	50	47
1837	21. December.	Ministerial=Entschließung (der Justiz), die Verbreitung der amtlichen Spähebriefe, insbesondere die bisherige Einsendung derselben an die Redaction des allgemeinen Anzeigers betr.	51	48
1837	27. December.	Ministerial=Entschließung (des Innern), die Verbreitung der amtlichen Spähebriefe, insbesondere die bisherige Einsendung derselben an die Redaction des allgemeinen Anzeigers betr. (Nr. 866).	51	48

Erster Abschnitt.

Gesetz- und Regierungs-Blatt.

I. Einführung.

§. 1.

(Generalverordnung, rücksichtlich des neuen einzuführenden churpfalzbayerischen Regierungs- und Intelligenzblattes betr.)

M. J. Ch.

Entbieten Jedermann Unsern Gruß und Gnade zuvor!

Wir haben Uns vermöge der von Unserer höchsten Stelle unterm 30. Juli und 21. September abhin erlassenen gnädigsten Rescripten entschlossen, künftig Unsere, das allgemeine Beste betreffenden Landesgesetze und Verordnungen aller Gattungen, so wie alle andere von Unsern Landesstellen in Unsern herobern Churlanden ergehende Ausschreibungen und andere einschlägige Artikel unter Leitung und Aufsicht Unserer General-Landes-Direction allhier durch das hierzu ganz geeignete, hiesige privilegirte Intelligenzblatt auf dem zweckmäßigsten Wege öffentlich bekannt machen, und Unsern Collegien, so übrigen gefreiten Aemtern, dann den Land- und Pfleggerichtern mittheilen, diesen letztern aber sowohl für sich selbst, als auch für die sämmtlichen incorporirten Klöster, Hofmärkte, Edelsitze, Städte, Märkte, so andere betheiligte Ortschaften die allgemein verbindlichen Mandata, in einem besondern Bogen abgedruckt, jedes Orts mit einem Exemplar zur Ersparung größerer Kosten der weitern Versendung willen durch Unser hiesiges Expeditionsamt der General-Landes-Direction zufertigen zu lassen.

Indem nun auf diese Art dieses von seinem Ursprunge an officielle Blatt mit Unserer Regie-

Digitized by Google

rung in noch unmittelbarere Verbindung kommt; so soll dasselbe mit Anfang des künftigen Jahres den Titel: Churpfalzbayerisches Regierungs = und Intelligenzblatt führen, und von Jedermann in dieser Eigenschaft anerkannt, folglich die darin enthaltenen landesherrlichen Verordnungen, Verrufe und Bekanntmachungen als gesetzmäßig publicirt angesehen werden.

In Fällen, wo die Verordnungen nach dem Herkommen affigirt werden müssen, oder in mehreren Exemplarien nothwendig wären, haben die Aemter dazu die Abschriften selbst machen zu lassen. Unsern sämmtlichen Beamten aber befehlen Wir hiemit gnädigst, die ihnen wie bisher durch die Spedition des hiesigen Intelligenzcomtoirs zukommenden, solche Unsere officielle Regierungs = und Intelligenzblätter fleißig zusammen zu halten, und nach den Jahrgängen in den Registraturen in besondern Bänden zu hinterlegen. Wo aber eine Verordnung noch besonders in einem Act einschlägig ist, soll ein Blatt zum Act gelegt, und darauf angemerkt werden, in welchem Bande des Jahrganges, und auf welcher Seite des Intelligenzblattes, die dahin einschlägige Verordnung zu finden sey.

Die Gegenstände dieses officiellen öffentlichen Regierungs = und Intelligenzblattes, welche der Verleger deßwegen jedesmal und ungesäumt vor allen einzurücken hat, sind folgende:

I. Alle Unsere landesherrlichen allgemeinen Verordnungen, Verrufe und Bekanntmachungen in Justiz =, Landes =, Polizei =, Finanz =, Militär = und geistlichen Gegenständen:

II. Alle Beförderungen und Veränderungen, welche in Civil = und Militärdiensten, so wie in geistlichen Stellen im ganzen Lande vorgehen.

III. Die in diesen Stellen sich ergebenden Vacaturen, damit bei Wiederbesetzung die Concurrenz tauglicher Bewerber, und hiedurch die Auswahl erweitert werde.

IV. Die Erinnerungen der Polizeidirection in hiesiger Stadt, in so ferne sie nicht bloße Localverhältnisse betreffen.

V. Die Getreidpreise der inländischen Schrannen, und der nächstbenachbarten Schrannenplätze mit Reduction auf diesländisches Getreid=Schäffel=Maaß und bayerischen Münzfuß in tabellarischer Uebersicht.

VI. Die Salzpreise in den verschiedenen Legstätten.

VII. Die Bekanntmachung der Preise und Courszettel von den interessantesten Handelsplätzen.

VIII. Nachrichten von dem Fallen und Steigen der Frachtlöhnungen zu Wasser und zu Lande.

IX. Anzeige inländischer Fabrikatenpreise mit Bemerkungen der Qualität, Breite, Länge und des Gewichtes.

X. Münz=Evalvationen und Insinuationen des General=Münz= Wardeins.

XI. Bevölkerungslisten.

XII. Geburts =, Trauungs = und Todtenlisten in tabellarischer Uebersicht.

XIII. Oeffentliche Feilbietungen solcher Artikel, welche vor der Ausfuhr dem inländischen Publikum angezeigt werden müssen.

XIV. Anzeigen von Versteigerungen bei Unsern Cameral = und Militärämtern.

XV. Alle gerichtliche Insinuationen, Edictalcitationen, Steckbriefe, Warnungen und dergleichen.

Uebrigens bleibt es Unserer General=Landesdirection allemal überlassen, nach Ermessen diesem zu ihrem Gebrauche immer offenen Blatte alle jene Nachrichten einverleiben zu lassen, welche auf öffentliche Anstalten Bezug haben, und zur allgemeinen Kenntniß geeignet sind: z. B. Anfragen und Bemerkungen, welche die Staatsverwaltung zur Vorbereitung ihrer Verfügungen zu eröffnen für gut findet, die darauf einkommenden Antworten und Erinnerungen, und was sie übrigens noch einzurücken in einzelnen Fällen nützlich oder nöthig finden würde, zu dem Ende sie anvor zur Prüfung vorzulegen sind.

Es hat sich also Jedermann hierauf gehorsamst zu achten.

München, den 5. October 1799.

Churpfalzbayerisches Reg.=Bl. v. J. 1799. St. 45.

§. 2.

(Die Censur über das Regierungs= und Intelligenzblatt betr.)

Auf die geschehene Vorlage des von Unserer General=Landes = Direction mit Bericht vom 23. October eingesendeten Protocolls haben Wir wegen des künftig besonders herauszugebenden Regierungsblattes wiederholt beschlossen, daß in dasselbe künftig nur die landesherrlichen Verordnungen, Gesetze, Regierungs=Bekanntmachungen und statistischen Bemerkungen aufgenommen werden sollen; die Censur über das Regierungs = und auch über das Intelligenzblatt solle dem Director der ersten Deputation Unserer G. L. Direction, Adam Freiherrn von Aretin übertragen, und ihm überlassen werden, nöthigenfalls das Geschäft mit dem Director der vierten Deputation, Mathias Flurl, zu theilen, auch Jemand in Vorschlag zu bringen, welchem die Redaction des Regierungsblattes unter seiner Aufsicht übertragen werden könnte. In Fällen, wo gedachter Director Freiherr von Aretin eine höhere Entscheidung einzuziehen veranlaßt glaubt, hat er solche bei dem Chef jenes Ministerial=Departement zu erholen, wo der Gegenstand, über welchen Zweifel entsteht, einschlägt.

Unsere General=Landes=Direction hat nach diesen Bestimmungen das Weitere zu verfügen, und mit dem Professor und Buchführer Strobel wegen des Debits der Spedition, und der Abnahme das Weitere so zu reguliren, wie es dem Interesse der churfürstlichen Aeraria am angemessensten ist.

München, den 23. Nov. 1801.

M. G. S. v. J. 1802. B. II. Nro. 122. S. 228.

§. 3.

(Das Regierungs = und Intelligenzblatt betr.)

Im Namen Seiner Churfürstlichen Durchlaucht.

Seine Churfürstliche Durchlaucht haben vermög höchster Entschließungen vom 17. October

und 23. November in Rücksicht des Regierungs- und Intelligenzblatts nachfolgende Abänderungen zu treffen, Sich bewogen gefunden:

1) Von dem Jahre 1802 erscheint ein eigenes Regierungsblatt, welches nur die landesherrlichen Verordnungen, Gesetze, Bekanntmachungen der Regierung und statistische Behelfe, ohne Beimischung von fremden Aufsätzen und Privatgegenständen enthalten soll.

2) Dem Verleger dieses Blattes, Professor und Buchhändler Strobl, bleibt freigestellt, ein abgesondertes Intelligenzblatt unter der vorgeschriebenen Censur herauszugeben.

3) Es ist demselben überlassen, in dieses die Edictalcitationen, Steckbriefe, Proclamen und andere Bekanntmachungen der gerichtlichen Behörden aufzunehmen, für welche noch ferners die gewöhnlichen Einrückungsgebühren bezahlt werden müssen.

4) Jedoch werden sämmtliche diese gerichtlichen Bekanntmachungen auch auf besondern Blättern gedruckt und denjenigen Exemplarien des Regierungsblattes als Beilage angeführt, welche von dem Expeditionsamte der churfürstlichen General-Landes-Direction an die churfürstlichen Stellen und Aemter versendet werden.

5) Wegen der schnellern Versendung durch die gewöhnlich gegen Ende der Woche von hier abgehenden Landboten wird künftig das Regierungsblatt jedesmal am Mittwoch erscheinen.

6) So wie die churfürstlichen Beamten durch frühere Bekanntmachungen bereits aufgerufen worden, die Mittel an Handen zu geben, auf welche schnellste und sicherste Art ihnen das Regierungsblatt zugesendet werden könne; so haben sie auch im Fall des Ausbleibens eines Stücks alsbald die Anzeige an dießortiges Expeditionsamt zu machen, damit die Untersuchung veranlaßt werden könne, aus wessen Verschulden solches geschehen sey.

7) Durch das hiesige Oberpostamt ist bereits die Einleitung getroffen worden, daß auf allen Poststationen die Blätter richtig und schnell besorgt werden. Ebenso ist aber auch den Gerichts- und Landboten der strengste Auftrag zu ertheilen, dieselben jedesmal sicher und schleunig zu bestellen.

8) Wenn ein Beamter dieses zur förmlichen Publication der Gesetze und Verordnungen bestimmte Regierungsblatt am Ende des Jahrs nicht vollständig gesammelt, und gebunden zur Aufbewahrung in der Registratur aufgestellt hat; so wird der Abgang auf dessen persönliche Kosten ersetzt, und hierauf bei allen Amtsuntersuchungen und Extraditionen Rücksicht genommen werden.

Hiernach wissen sich die Behörden zu achten.

München, den 2. December 1801.

Churfürstliche General-Land-Direction.

Churpfalzbayerisches Reg. Bl. v. J. 1801. St. 50. S. 789.

§. 4.

(Das Regierungsblatt betr.)

Im Namen Seiner Churfürstlichen Durchlaucht.

Vermöge gnädigster General-Verordnung vom 5. October 1799 (Münchner-Intelligenzblatt 1799 N. 45 S. 723—726) wurde das Münchner-Intelligenzblatt als officielles Regierungs = und Intelligenzblatt erklärt, und um dasselbe seiner Bestimmung näher zu bringen, gemäß höchster Entschließungen vom 17. October und 23. November 1801 (S. Regierungs = und Intelligenzblatt 1801 N. 50. S. 789—790) weiters verordnet, daß das Regierungsblatt von dem Intelligenzblatte vollkommen getrennt werden solle.

Damit nun über den Zweck und die Einrichtung des von nun an ganz officiellen Regierungsblattes kein Anstand oder Zweifel übrig bleibe, und alle Behörden, Aemter und Unterthanen sich genau hienach zu achten wissen, so will man zur nähern Uebersicht folgende Verfügungen wiederholen:

1) Durch das unter Leitung und Besorgung der Churfürstlichen General-Landes-Direction erscheinende Regierungsblatt werden alle landesherrlichen Verordnungen, Gesetze und allgemeine Aufträge öffentlich bekannt gemacht, und sind als gesetzmäßig publicirt anzusehen.

2) Den Churfürstlichen Collegien, Stellen, Landgerichten und Cammeralämtern wird das Regierungsblatt durch das diesseitige Expeditionsamt zugesendet.

3) So oft es bei allgemeinen Verordnungen für nöthig gefunden wird, sollen noch besondere Abdrücke hievon gemacht, und die erforderliche Anzahl Exemplaren den Churfürstlichen Landgerichten zur Mittheilung an die Incorporationsortschaften zugesendet werden.

4) In Fällen, wo die Verordnungen angeheftet werden müssen, oder in mehreren Exemplarien nothwendig wären, haben die Aemter dazu die Abschriften aus dem Regierungsblatte selbst machen zu lassen.

5) Wenn eine Verordnung oder Bekanntmachung in einen besondern Act einschlägt, so ist demselben ein Blatt beizulegen, worauf bemerkt ist, in welchem Jahrgange und Stücke des Regierungsblattes die Verordnungen zu finden seyen.

6) Sämmtliche Stücke des Regierungsblattes sind fleißig zusammen zu halten, und am Ende des Jahres vollständig gesammelt und gebunden in jeder Amtsregistratur aufzustellen, indem einzelne Blätter nicht ergänzt, sondern bei jedem Abgange der ganze Jahrgang auf der Beamten persönliche Kosten ersetzt, und hierauf bei allen Amtsuntersuchungen und Extraditionen genaue Rücksicht genommen werden solle.

7) Eben so sind die besonderen Beilagen, in welchen sich die Edictal-Citationen, Steckbriefe, Proclamen und andere gerichtliche Bekanntmachungen befinden, fleißig zu sammeln, und dem Regierungsblatte beizubinden.

8) Obschon übrigens dem Buchhändler Strobel, welchem der Verlag des Regierungsblattes überlassen ist, bewilligt wurde noch daneben ein besonderes Intelligenzblatt herauszuge-

ben, so hat doch dasselbe mit dem gegenwärtigen officiellen Regierungsblatte gar keine Verbindung.

München am 23. December 1801.

Churfürstliche General-Landes-Direction.

Churpfalzbayerisches Reggsbl. v. J. 1802. St. 1. S. 1.

§. 5.

(Das Regierungsblatt betr.)

Im Namen Seiner Churfürstlichen Durchlaucht.

Seine Churfürstlichen Durchlaucht haben Sich gnädigst bewogen gefunden, die bisher eingeführten Provincial-Regierungsblätter in ein allgemeines officielles Regierungsblatt vereinigen, und diese Veränderung mit dem Anfange des nächst bevorstehenden Kalenderjahres in Vollzug setzen zu lassen.

Höchstdieselben haben in dieser Rücksicht insbesondere verordnet:

1) Das officielle Regierungsblatt erscheint mit dem 1. Januar 1806 unter der Firma: „Churpfalzbayerisches Regierungsblatt" in der Residenzstadt München.

2) Alle Provincial-Regierungsblätter hören mit dem December l. Js. auf, und sämmtliche obere Landesstellen haben ihre Bekanntmachungen, Beförderungen und andere officielle Proclamationen an die gnädigst bestimmte Redaction des Churpfalzbayerischen Regierungsblattes zu befördern.

3) Da das officielle Regierungsblatt nicht nur den Landesstellen und Beamten, sondern auch allen Unterthanen unentbehrlich ist, so sollen sämmtliche Gemeinden und Pfarrer das Regierungsblatt, und zwar jene auf eigene Kosten, diese aber aus den Mitteln der Kirchen anschaffen.

4) Die Pfarrer sollen das aus Kirchenmitteln angeschaffte Exemplar unter ihren Pfarr-Acten sorgfältig bewahren, und die Churfürstlichen Landgerichte haben bei Sterbfällen ihre besondere Aufmerksamkeit dahin zu richten, daß die abgängigen Stücke aus der Erbschaftsmasse vergütet und ersetzt werden.

5) Der Preis des Regierungsblattes ist für das künftige Jahr auf 4 fl. bestimmt, und von den betreffenden Amtsstellen, Gemeinden und Pfarreien zu pränumeriren.

Diese landesherrlichen Bestimmungen werden hiedurch zu Jedermanns Wissenschaft öffentlich bekannt gemacht.

München den 13. December 1805.

Churfürstliches General-Landes-Commissariat.

Churpfalzbayerisches Reggsbl. v. J. 1805. St. 52. S. 1264.

§. 6.

(Das Regierungsblatt betr.)

M. J. K.

Wir Maximilian Joseph, von Gottes Gnaden, König von Bayern, des heiligen römischen Reichs Erzpfalzgraf, Erztruchseß und Churfürst.

Wir haben Uns beim Antritte Unserer Regierung bewogen gefunden, Unsere landesherrliche Verordnungen in Bayern durch ein officielles Regierungsblatt bekannt zu machen, um nicht nur allen Landesstellen, sondern auch Unsern getreuen Unterthanen eine genauere Uebersicht aller Landesgesetze zu verschaffen.

Ueberzeugt von den mannichfaltigen Vortheilen dieser Anstalt, haben Wir Unsern äußern Provinzen in Franken, Schwaben, der obern Pfalz und Neuburg ähnliche Regierungsblätter gnädigst bewilliget, welche seit dem Jahre 1803 unter der Leitung und Aufsicht Unserer Provinzial-Landes-Directionen erschienen sind, und auf die Organisation der Staatsverwaltung den wohlthätigsten Einfluß bewirken.

Da indessen die Organisation Unserer Provinzen größtentheils vollendet ist, da die gleichzeitige Existenz der verschiedenen Provincial-Regierungsblätter in der Folge entweder überflüssig werden, oder die nothwendige Einheit der Staatsgrundsätze stören müßte, da der Zweck eines officiellen Regierungsblattes nur durch eine strenge und systematische Ordnung seines Gehaltes erreicht werden kann, so haben Wir beschlossen, daß die bisher eingeführten Provincial-Regierungsblätter in ein allgemeines officielles Regierungsblatt vereiniget werden sollen.

Wir verordnen daher hiermit:

1) Daß das officielle Regierungsblatt mit dem 1. Januar 1806 unter der unmittelbaren Aufsicht Unsers geheimen Ministerial-Departements der auswärtigen Angelegenheiten erscheinen, und den Titel:

   „Königlich bayerisches Regierungsblatt" führen soll.

2) Die Provincial = Regierungsblätter zu München, Amberg, Neuburg, Würzburg und Ulm schließen sich mit dem Ende des verflossenen Jahrs, und Unsere General-Landes-Commissariate haben deßfalls die geeigneten Verfügungen unverzüglich zu erlassen.

3) Der Inhalt des allgemeinen Regierungsblattes wird sich genau nach jenen Grundlinien beschränken, welche Wir bereits im Jahre 1799 und 1801 für das officielle Regierungsblatt vorgezeichnet haben.

4) Dasselbe enthält alle Verordnungen, Bekanntmachungen, Beförderungen und officielle Proclamationen der einzelnen General-Landes-Commissariate und Provincial-Landes-Directionen.

5) Da das officielle Regierungsblatt nicht nur Unsern Landesstellen und Beamten, sondern auch allen Unterthanen unentbehrlich ist, so verordnen Wir hiemit ferner, daß sämmtliche Gemeinden und Pfarrer, ohne Unterschied der Confession das Regierungsblatt, und zwar jene auf eigene Kosten, die letztern aber aus den Mitteln des Kirchenvermögens halten sollen.

6) Das Exemplar einer jeden Gemeinde ist sorgfältig zu sammeln, am Ende des Jahrs binden zu lassen und gehörig aufzubewahren. Die königlichen Landgerichte und Polizeibehörden sollen sich von der Vollständigkeit desselben von Zeit zu Zeit überzeugen.

7) Die Pfarrer haben das aus Kirchenmitteln angeschaffte Exemplar unter ihren Pfarracten pflichtmäßig zu bewahren, und die königlichen Landgerichte werden bei Sterbfällen und Inventuren ihre besondere Aufmerksamkeit dahin richten, daß die abgängigen Stücke aus der Erbschaftsmasse ersetzt oder vergütet werden.

8) Da dieses allgemeine Regierungsblatt künftig als das einzige Organ Unserer landesherrlichen Verordnungen zu betrachten ist, so sind alle darin enthaltenen Verfügungen, gesetzliche Weisungen und Aufträge von sämmtlichen Unterthanen ungesäumt zu befolgen.

9) Die in dem Regierungsblatte enthaltenen Verordnungen und Gesetze sollen in keinem andern öffentlichen Blatte Unserer sämmtlichen Provinzen ausführlich abgedruckt, sondern nur allenfalls der kurze Inhalt derselben angezeigt werden.

10) Wir wollen jedoch durch die Bestimmung eines einzigen officiellen Regierungsblattes die gleichzeitige Existenz der Provincial-Intelligenzblätter nicht ausgeschlossen haben, sondern werden vielmehr mit besonderem Vergnügen bemerken, wenn thätige Privatunternehmer diesen Weg ergreifen, gemeinnützige Kenntnisse zu verbreiten, um die Bildung des Volkes zu befördern.

11) In keinem Falle aber können Wir gestatten, daß diese Intelligenzblätter als officielle Schriften behandelt werden.

12) Uebrigens bestätigen und erneuern Wir die für Unsere sämmtlichen Staatsdiener und Beamten in Betreff des Regierungsblattes erlassenen Vorschriften hiemit ausdrücklich.

München, den 1. Januar 1806.

(Reg. Bl. v. J. 1806. St. 1. S. 4.)

§. 7.

(Das allgemeine Regierungsblatt und die Bekanntmachung der königlichen Verordnungen betr.)

M. J. K.

Wir finden Uns veranlaßt, wiederholt Unseren bestimmten Befehl zu eröffnen, daß das allgemeine Regierungsblatt als das einzige Organ Unserer landesherrlichen Verordnungen in sämmtlichen Unsern Provinzen angesehen und von allen hohen und niedern Behörden und allen Unterthanen die darin enthaltenen Verfügungen, Aufträge und Verordnungen eben so pflichtschuldigst befolgt werden sollen, als wenn sie an dieselben besonders ausgeschrieben oder sonst eigens verkündet worden wären.

München den 14. April 1807.

Reg. Bl. v. J. 1807. St. 18. S. 697.

§. 8.

(Die Bekanntmachung der Königlichen Verordnungen durch das Regierungsblatt betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die am 14. April 1807 (Regierungsblatt St. XVIII. Seite 697) erlassene allerhöchste Verordnung, die Bekanntmachung der Königlichen Verordnungen betreffend, wird zur Beseitigung aller sich hierüber erhebender Anstände hiedurch wiederholt in dem Regierungsblatte zur allgemeinen Kenntniß und Darnachachtung bekannt gemacht a).

München den 2. Januar 1812.

Staatsministerium des Innern.

Reg. Bl. v. J. 1812. St. III. S. 169.

§. 9.

(Die Umänderung des Regierungsblattes zu einer Sammlung der Gesetze und Verordnungen und die Einführung eines Allgemeinen Intelligenz=Blattes betr.)

M. J. K.

Wir haben, in der Absicht, das bisherige Regierungsblatt auf seine eigentliche Bestimmung zurückzuführen, die fremdartigen Bestandtheile davon auszuscheiden, und dadurch die Uebersicht der Gesetze und Verordnungen auf der einen, und der übrigen zur allgemeinen öffentlichen Kunde geeigneten Verwaltungs=Verfügungen auf der andern Seite zu vereinfachen und zu erleichtern, auf den Antrag Unsers Staats=Ministeriums des Innern, und nach Vernehmung Unseres Staatsrathes beschlossen, und verordnen:

Art. I.

An die Stelle des Regierungsblattes treten mit dem Anfange des kommenden Jahres 1818 ein Blatt unter dem Titel: Gesetzblatt für das Königreich Bayern, und neben dieser Sammlung ein eigenes und gesondertes Allgemeines Intelligenz=Blatt.

Art. II.

Das Gesetzblatt soll enthalten:

1) alle neuen organischen Einrichtungen der Bestandtheile und Verfassungen des Reichs, der öffentlichen Stellen und Behörden, und der allgemeinen öffentlichen Verwaltungs=Anstalten, nebst den dießfallsigen allgemeinen Instructionen;
2) alle für das Reich geltenden Gesetze und Verordnungen in den verschiedenen Fächern der Staatsverwaltung, mit den damit in unmittelbarem Zusammenhange stehenden ergänzenden Instructionen; alle authentischen Erläuterungen und nähern Bestimmungen jener Gesetze

---

a) s. vorstehende Entschließung.

Digitized by Google

und Verordnungen, so wie die Beschlüsse über deren allenfallsige Abänderungen, Aufhebungen oder Ausdehnung auf neue Gebietstheile;

3) die Patente zur Verkündung neuer Civil-, Criminal- und Polizeigesetzbücher;

4) die mit auswärtigen Mächten geschlossenen Verträge, welche durch unsere Sanction zu Staatsgesetzen erhoben werden; und alle öffentlichen Declarationen über auswärtige, sowie über innere staatsrechtliche Verhältnisse.

Art. III.

Die bisherigen übrigen Artikel des Regierungsblattes gehen in das allgemeine Intelligenzblatt über. Namentlich sind in dasselbe aufzunehmen:

1) eine an die Spitze des Blattes zu setzende kurze Anzeige über den Inhalt des jedesmaligen neuesten Stückes des Gesetzblattes;

2) die Verkündung der merkwürdigen Ereignisse in Unserm Hause, z. B. Geburten, Verlobungen, Vermählungen u. s. w.;

3) Allerhöchste Entschließungen und Befehle, welche ihrem Zwecke und Inhalte nach, zur Aufnahme in die Gesetzsammlung nicht geeignet sind, aber doch förmlich zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden sollen: insbesondere Erinnerungen an schon bestehende Gesetze und Verordnungen, instructive Anweisungen zur sichern und zweckmäßigen Vollziehung derselben, und zur Beseitigung der entgegenstehenden Hindernisse, soferne jene instructiven Weisungen nicht mit den Gesetzen und Verordnungen selbst als ergänzende Bestandtheile derselben erscheinen; Ausschreibungen allgemeiner oder besonderer Umlagen; Privilegien für neue Erfindungen u. s. w.;

4) Bekanntmachungen Unserer Staatsministerien über Angelegenheiten ihres Ressorts, und allgemeine zur öffentlichen Wissenschaft geeignete Weisungen derselben an die nachgeordneten Kreisstellen;

5) Bekanntmachungen der in der Staatsrathscommission entschiedenen Recursgegenstände;

6) Bekanntmachungen der centralisirten Stellen und Anstalten, namentlich: die Bestimmung der Posttaxen und Postcurse; die Jahresrechnungen des Central-Rechnungs-Commissariats in Sachen der allgemeinen Brandversicherung; die Ausschreibungen der Staatsschuldentilgungscommission, des Hauptmünzamtes; des Oberadministrativ-Collegiums der Armee u. s. w.;

7) Allgemeine Kundmachungen Unserer Academie der Künste und Wissenschaften, und die Lectionscataloge der Universitäten;

8) Bekanntmachungen der obern Kreisstellen über Gegenstände, welche nicht blos für einen einzelnen Bezirk oder Kreis, sondern auch für andere, und besonders angränzende Kreise und Bezirke Interesse haben, und sonach eine weitere Verbreitung fordern;

9) Bekanntmachungen öffentlicher Prüfungen für die Candidaten der verschiedenen Diensteszweige;

10) Erledigungen von Beneficien und Pfarreien; Verleihungen derselben; Verleihungen allgemeiner Stipendien;

11) Dienstesnachrichten; Nekrologe vorzüglich verdienter Staatsdiener; Militärbeförderungen;

12) Auszüge aus der Adelsmatrikel; Nachrichten von Standeserhöhungen, Auszeichnungen, Orden, Titeln, Belohnungen und Belobungen edler und wohlthätiger Handlungen;

13) Nachrichten von Ertheilung der Großjährigkeit u. d. gl.;

14) Notizen über die Landwehr;

15) Vermischte Notizen, namentlich statistische Angaben, Uebersichten der Getreidepreise auf den Hauptmärkten, der Victualienpreise in den Hauptstädten, Ankündigungen von Erfindungen, u. d. gl.

Die von Nro. 5 bis 8 bezeichneten Bekanntmachungen sollen jederzeit förmlich, mit den geschäftsmäßigen Unterschriften, ausgefertigt und abgedruckt werden.

Art. IV.

Ein besonderer Anhang zum Intelligenzblatt des Reichs ist für die Aufnahme der Steckbriefe bestimmt, welche ein allgemeines Interesse haben, und zur allgemeinen Verbreitung sich eignen.

Diese sind von denjenigen Behörden, von welchen dieselben erlassen werden, jedesmal sogleich unmittelbar einzusenden.

Art. V.

Das Gesetz= und das allgemeine Intelligenzblatt sollen von allen Unsern Stellen und Behörden, dann von den Pfarrern und Magistraten der Städte gehalten; den Ruralgemeinden aber soll nur die Haltung des Gesetzblattes aufgetragen werden.

Art. VI.

Neben dem Gesetzblatte und dem allgemeinen Intelligenzblatte behalten die Kreis= und Localintelligenzblätter, mit Beschränkung auf bloße Kreis= und Localangelegenheiten, ihren Fortgang.

Art. VII.

Die Redaction des Gesetzblattes und des allgemeinen Intelligenzblattes, nämlich die Sammlung der Materialien, die Zusammenstellung derselben und die Besorgung des Drucks und der Revision bleibt Unserm Ministerium des Innern übertragen.

Art. VIII.

Alle Regie= und Oeconomiegegenstände, welche auf die genannten Blätter Beziehung haben, und namentlich auch die Versendung derselben, sind in den Wirkungskreis Unseres Staatsministeriums der Finanzen gewiesen, welches diese Geschäfte durch eine eigene von dem Bureau der Redaction getrennte Expedition und Verwaltung besorgen läßt.

Art. IX.

Der Preis des Gesetzblattes wird auf zwei Gulden dreißig Kreuzer; und der Preis des

4*

Digitized by Google

Allgemeinen Intelligenzblattes auf vier Gulden festgesetzt, und zwar bei beiden Blättern mit Einschluß der jährlichen Register.

Art. X.

Die Gebühren, welche bis jetzt für die Ausschreibungen im Regierungsblatte erhoben worden sind, sollen auch ferner für die Ausschreibungen im Allgemeinen Intelligenzblatte im gleichen Maaße entrichtet werden.

Art. XI.

Gegenwärtige Verordnung soll in dem ersten Stücke des Gesetzblattes sowohl, als des Allgemeinen Intelligenzblattes für das Jahr 1818 zu Jedermanns Wissenschaft abgedruckt und verkündiget werden.

München den 29. Dezember 1817.

G. Bl. v. J. 1818. St. I. pag. 5.

§. 10.

(Das Regierungs- und Intelligenzblatt für das Königreich Bayern betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die Redaction des allgemeinen Intelligenzblattes wird angewiesen, von dem eintretenden neuen Jahr 1821 an, dem bisherigen allgemeinen Intelligenzblatte, den Titel

„Regierungs- und Intelligenzblatt für das Königreich Bayern“

vorzusetzen.

Alle übrigen Einrichtungen bleiben unverändert.

München den 30. December 1820.

Staatsministerium des Innern.

An
die Redaction des allgemeinen Intelligenzblattes also ergangen.

II. Redaction.

§. 11.

(Die Redaction des allgemeinen Regierungsblattes betreffend.)

M. J. K.

Damit auch bei der Redaction des allgemeinen Regierungsblattes das Geschäft seinen ungestörten Gang fortnehme, so wollen Wir, daß es

1) bis auf weiteres bei der bisherigen Einrichtung sein Verbleiben habe;

2) in Gegenständen, das Personal- und das Rechnungswesen betreffend, sind die Weisungen von Unserem Ministerium der Finanzen zu erholen;

3) die Regierungsblätter sind vor der Ausgabe Unserm Minister des Innern zur Genehmigung vorzulegen;

4) die Ausfertigungen sind in Cassasachen von dem Cassier und Controlleur, in Expeditionsgegenständen von dem Buchhalter, in gemischten Sachen von dem Cassier und Buchhalter gemeinschaftlich zu unterzeichnen.

Unsere Ministerien des Innern und der Finanzen lassen Wir von gegenwärtiger Entschließung in Kenntniß setzen.

München am 5. Februar 1817.

An
die Redaction des Regierungsblattes also ergangen.

§. 12.

(Die künftige Stellung der Redaction des Regierungsblattes betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

In Folge der sanctionirten neuen Bestimmungen über die Ressortsverhältnisse der Ministerien ist die Aufsicht auf das Regierungsblatt in denjenigen Beziehungen, welche die Redaction betreffen, dem Staatsministerium des Innern; die Leitung aller Regie- und Oeconomie-Gegenstände aber dem Staatsministerium der Finanzen übertragen.

Dieses wird der Redaction des gedachten Blattes, unter Vorbehalt näherer Vorschriften eröffnet, um sich hiernach zu benehmen.

Uebrigens wird hiebei vorläufig erklärt, daß die Ausfertigungen, welche von den Kreisregierungen oder sonstigen Stellen, oder von andern Staatsministerien zum Einrücken übersendet werden, wie bisher, unweigerlich aufgenommen, auch an die letztere, bei etwa sich ergebenden Anständen, die geeigneten Anfragen gestellt werden sollen, wovon jedoch gleichzeitig bei dem Staatsministerium des Innern jedesmalige Anzeige zu machen ist.

München, den 7. April 1817.

Staatsministerium des Innern.

An
die Redaction des Regierungsblattes also ergangen.

Digitized by Google

§. 13.

15908.

(Die Redaction des Regierungsblattes betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Nach den von Se. Majestät festgesetzten Competenzbestimmungen, sind nunmehr die Geschäfte des bisher für das allgemeine Regierungsblatt bestandenen Büreau in der Art vertheilt worden, daß alles, was auf die eigentliche Redaction (im strengen Sinne) nämlich auf die Sammlung und Zusammenstellung der aufzunehmenden Materialien, und auf die Revision des Druckes Bezug hat, bei dem K. Staatsministerium des Innern; hingegen die Gegenstände der Regie und Oeconomie, namentlich die Bestimmung der Zahl der abzugebenden Exemplare, die Festsetzung des Preises, die Versendung und die Verrechnung, bei dem Königlichen Staatsministerium der Finanzen a) besorgt werden.

Von dieser Verfügung wird die Königliche Kreisregierung mit dem Anhange in Kenntniß gesetzt, daß von nun an alle Einsendungen für das Regierungsblatt, sofern sie in das oben bezeichnete Ressort des k. Staatsministeriums des Innern einschlagen, an die

„Redaction des Regierungsblattes,“

diejenigen hingegen, welche das gleichfalls bezeichnete Ressort des Königl. Staatsministeriums der Finanzen berühren, an die

„Expedition und Oeconomieverwaltung des Regierungsblattes“

addressirt werden sollen.

Diese Bestimmungen sind auch sämmtlichen Unterbehörden bekannt zu machen und in die Kreis-Intelligenzblätter zu Jedermanns Wissenschaft einzurücken.

München, den 6. Sept. 1817.

Staatsministerium des Innern.

An
sämmtliche Königliche Kreisregierungen, K. d. J., also ergangen.

§. 14.

1224.

(Instruction für die Redaction des Gesetz- und allgemeinen Intelligenzblattes betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

§. 1.

Die Leitung der Redaction des Gesetz- und allgemeinen Intelligenzblattes wird einem Ministerialrathe, und zwar dermal dem Ministerialrathe von N. übertragen, welcher den Einlauf eröff-

a) Abgeändert durch Ministerialentschließung v. 8. October 1832. Nr. 20547. (§. 49. unten.)

net, präsentirt, und denselben, so wie die übrigen Redactionsarbeiten an die ihm untergebenen Gehilfen vertheilt.

§. 2.

Für das laufende Jahr 1818 ist, nach dem dießfalls gemachten Vorschlage genehm, daß der Hofrath N.

a) die Führung des Protocolls über das allgemeine Intelligenzblatt;

b) die Zusammenstellung der Materialien für die wochentlich auszugebenden Stücke desselben;

c) die Leitung des Drucks dieses Blattes sowohl, als des Gesetzblattes;

d) die Correctur beider Blätter;

e) die Herstellung der Register des Intelligenzblattes; und

f) die Registratur dieses letztern, besorge.

§. 3.

Desgleichen ist genehm, daß der geheime Kanzlist und Secretair N.

a) zur Führung des Protocolls über das Gesetzblatt;

b) zur Zusammenstellung der Materialien für die einzelnen Stücke desselben;

c) zur Anlegung der Register dazu, und

d) zur Registratur des Gesetzblattes verwendet werde; auch endlich

e) dem Hofrath N. bei der Correctur beider Blätter, respect. bei der Collationirung der Abdrücke mit den Manuscripten Beihilfe leiste.

§. 4.

Die Protocolle, welche mit dem Calenderjahr anfangen, und mit demselben schließen, sollen enthalten:

a) den fortlaufenden Nummer der Exhibiten;

b) Monat und Tag des Einlaufs;

c) Ort und Behörde, woher solche gekommen;

d) Datum und Betreff;

e) Bezeichnung des Stücks des Gesetz- oder Intelligenzblattes, in welches solche eingerückt worden, mit Angabe der Seitenzahl, und

f) allenfallsige besondere Bemerkungen.

§. 5.

In dieser Art sollen die Protocolle pünktlich und fleißig geführt werden, und der Ministerialrath wird sich dieselben von Zeit zu Zeit zur Einsicht vorlegen lassen.

Digitized by Google

§. 6.

Sobald zur Ausgabe eines Stückes des Intelligenzblattes hinlänglicher Stoff vorhanden ist, hat der Hofrath N. die vorräthigen und zur Einrückung bestimmten Artikel zu ordnen, und die Reihefolge auf einem Umschlag zu begutachten, welche der Ministerialrath nach den allenfalls nöthigen Abänderungen, mit seinem **Vidit** versieht.

§. 7.

Ganz in gleicher Art hat sich der geheime Kanzlist und Secretair N. rücksichtlich des Gesetzblattes zu verhalten.

§. 8.

Ohne das **Vidit** des Ministerialraths darf das Manuscript nicht in die Druckerei gegeben, noch darf in der von ihm getroffenen Disposition, ohne dessen Vorwissen und Einwilligung eine Abänderung gemacht werden.

§. 9.

Im Gesetzblatte sollen die einzelnen Gesetze und Verordnungen in chronologischer Ordnung aufeinander folgen; im Intelligenzblatte aber soll diejenige Reihenfolge der Materialien beobachtet werden, welche in der Allerhöchsten Verordnung vom 29. December 1817 angenommen ist, und bei verschiedenen Artikeln, die in eine und dieselbe Abtheilung gehören, wird die Vor- oder Nachrückung durch das frühere oder spätere Datum entschieden.

§. 10.

Die abgedruckten ersten Bogen werden, nach vorgenommener Correctur, dem Ministerialrathe zur Einsicht unterstellt, damit er sich überzeuge, daß die von ihm gemachten Dispositionen befolgt worden sind, und er hat deßhalb auch hier sein **Vidit** beizusetzen.

§. 11.

Der Hofrath N. haftet für die pünktlichste Correctur, und hat nebstdem auch darauf zu sehen, daß in der Druckerei keine Versäumnisse zu Schulden gebracht werden, welche die Herausgabe ungebührlich verzögern.

Der Druck der Blätter wird den Buchdruckern nach der nämlichen Reihenfolge, welche mit dem Regierungsblatte beobachtet wurde, überlassen.

§. 12.

Der definitive Abdruck darf eher nicht geschehen, als bis das vorschriftmäßige **Vidit** des Reichsherolden-Amts, und das **Expediatur** des dirigirenden Ministers erholt ist, welches zur rechten Zeit zu bewirken, ebenfalls dem Hofrathe N. obliegt.

§. 13.

Die Tage zur Herausgabe bleiben, wie bisher, auf Mittwoch und Samstag bestimmt,

und es ist Sorge zu tragen, daß diese Herausgabe jedesmal frühe genug vorbereitet werde, um alle Verzögerung und Stockung zu verhüten.

§. 14.

Die Manuscripte, welche in einem Stücke des Gesetz- oder Intelligenzblattes abgedruckt sind, werden mit den Correcturbogen dieser Stücke in eigene Cahiers aufbewahrt, und nach der Zeitfolge reponirt.

§. 15.

Alle Rückstände und aller Vorrath zu künftigen Einrichtungen werden ebenfalls in besondere Cahiers gesammelt, und registrirt. Der Ministerialrath wird von Zeit zu Zeit hievon Einsicht nehmen, und Sorge tragen, daß einzelne Materialien nicht zu lange liegen bleiben, und wenn der Stoff sich etwa häufen sollte, soviel möglich immer die ältern Artikel zuerst erledigt werden, vorbehaltlich der Rücksicht, welche dabei theils auf die Dringendheit der Gegenstände, und theils auf die Oeconomie des Drucks zu nehmen ist.

§. 16.

Das Gesetzblatt soll ein zweifaches Register erhalten, namentlich

a) eine chronologische Inhaltsanzeige nach den fortlaufenden Nummern der Stücke, und
b) ein alphabetisches Sachregister, wie es bisher bei dem Regierungsblatt üblich gewesen ist.

§. 17.

Hingegen ist das Intelligenzblatt mit einem dreifachen alphabetischen Verzeichnisse zu versehen, nämlich einem Orts-, Namens- nnd Sachregister.

§. 18.

Damit diese Register nach dem Schlusse des Jahres sobald als möglich herausgegeben werden können, ist die Einleitung zu treffen, daß jedesmal nach der Erscheinung eines Stückes die in die Register geeigneten Artikel desselben ausgezogen, und auf besondere Bogen, nach der Ordnung des Alphabets vorgemerkt, und die chronologischen Verzeichnisse ebenfalls sogleich angefangen, und pünktlich fortgefahren werden.

§. 19.

Zur Besorgung der nöthigen Gänge wird der Redaction ein Bote zugetheilt.

§. 20.

Das bei derselben angestellte Personale soll überhaupt seine Arbeiten mit pünktlichem Fleiße versehen, sich denselben, wo es zu deren Förderung nothwendig ist, auch ausserhalb der gewöhnlichen Canzleistunden unterziehen, und die strengste Verschwiegenheit beobachten.

§. 21.

Der Hofrath N. und der geheime Kanzlist und Secretär N. sollen weder einen Einlauf an die Redaction öffnen, noch ohne Präsentation und Anweisung des Ministerialraths eintragen,

Digitized by Google

noch aus irgend einer Veranlassung, mit dritten nicht unmittelbar vorgesetzten Personen, über die vorkommenden Geschäfte und Ergebnisse in Rücksprache und Verkehr treten, noch bei dritten Personen oder andern Behörden Anfragen machen, oder Anfragen derselben beantworten, ohne Vorwissen und Auftrag des Ministerialraths.

§. 22.

Endlich und überhaupt sollen sie in allen Vorkommenheiten und Zweifeln nur an diesen allein sich wenden, und sich nach allen Anordnungen desselben richten.

München, den 16. Januar 1818.

Staatsministerium des Innern.

§. 15.

5002.

(Die Eingaben an die Redaction des Gesetz- und allgemeinen Intelligenzblattes betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die Redaction des Gesetz- und allgemeinen Intelligenzblattes hat den Erlaß der Königlichen Regierung des Obermainkreises vom 5. v. M., die Bekanntmachung der Victualienpreise betreffend, zur Einsicht vorgelegt.

Da hiebei bemerkt wurde, daß die Königl. Regierung sich der Befehlsform „Im Namen Seiner Königlichen Majestät" bediente, solche aber, da die Redaction der genannten beiden Blätter ein dem Königlichen Staatsministerium des Innern angehöriges Bureau ist, ganz ungeeignet erscheint, so wird dieselbe hierauf aufmerksam gemacht, um in künftigen ähnlichen Fällen die fragliche Form zu unterlassen; so wie denn überhaupt die an jene Redaction gerichtete Notizen auch ohne besonderes Begleitungsschreiben eingesendet werden können.

München, den 20. März 1818.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Obermainkreises, K. d. J., also ergangen.

§. 16.

(Die Einsendung von Mittheilung für das Königliche Regierungsblatt betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Durch eine Königliche Allerhöchste Verordnung vom 29. December 1817 (Gesetzblatt Nr. 1 §§. VII und VIII vom Jahre 1818) ist die Redaction des Gesetz- und Regierungsblattes von der Expedition und Oeconomieverwaltung dieser Blätter geschieden. Demzufolge gehören alle Regierungs- und Oeconomie-Gegenstände, welche auf die Bestellung und den Empfang dieser Blätter Beziehung haben, der Expedition zu. Nachdem aber fortdauernd Bestellungen, Briefe und Recla-

mationen über nicht empfangene Blätter und dergleichen an die Redaction addressirt werden, so werden die sämmtlichen Königlichen Stellen und Behörden wiederholt auf diese Trennung aufmerksam gemacht, nach welcher alle zur Aufnahme in das Königliche Regierungs = und Intelligenzblatt bestimmte Mittheilungen an die Redaction desselben einzusenden, dagegen die den Bezug des Gesetz- und Regierungsblattes betreffenden Schreiben und Reclamationen an die Expedition zu addressiren sind.

München, den 26. Februar 1824.

Staatsministerium des Innern und der Finanzen.

Regierungsblatt v. J. 1824. Nro. 9 S. 124.

§. 17.

(Den Druck des Gesetz- und Regierungsblattes betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Es ist durch vorgenommene Untersuchung hergestellt, daß bei dem Drucke des 40ten Stückes des Regierungsblattes vor Kurzem ein sehr erheblicher Fehler dadurch begangen wurde, daß der Setzer sich erlaubte, an den bereits corrigirten und sowohl von dem Redacteur als von dem mit der Aufsicht auf das Regierungsblatt speziell beauftragten Ministerial = Respicienten durchgesehenen Probebogen eigenmächtig eine Abänderung vorzunehmen, welcher Mißgriff von dem Buchdrucker N. erst entdeckt wurde, als schon einige Exemplarien des entstellten Blattes in Umlauf gekommen waren.

Damit dergleichen Unrichtigkeiten in Zukunft um so besser verhütet werden, wird Folgendes angeordnet:

1) Jedes künftig erscheinende Gesetz = oder Regierungsblatt ist dem treffenden Ministerial-Respicienten erst nach vollständig besorgter Correctur zur Durchsicht und Unterzeichnung vorzulegen.

2) Sobald diese Unterschrift erfolgt ist, darf ohne Vorwissen des Respicienten von Niemand als von dem Staatsminister des Innern, wenn derselbe sich fragliche Blätter vorlegen läßt, oder auf dessen Befehl irgend eine Abänderung vor dem Drucke mehr vorgenommen werden.

3) Ist eine solche Abänderung geschehen, so muß der Respicient noch vor dem Abdrucke, oder, wenn dieses wegen dringender Eile nicht möglich seyn sollte, wenigstens vor der Ausgabe des Blattes Kenntniß davon erhalten, und zu solchem Ende soll ihm in dergleichen Fällen vor der Ausgabe ein Reindruck zur Einsicht zugestellt werden, worüber sich der Drucker bei der Expedition des Blattes auszuweisen hat.

4) Die Redaction und die Expedition des Gesetz = und Regierungsblattes haben sich hiernach bei Dienst = Verantwortlichkeit zu achten, und die Verantwortlichkeit des Druckers bleibt ohnehin vorbehalten.

Digitized by Google

Von diesen Anordnungen ist der Buchdrucker N. alsbald in Kenntniß zu setzen.

München, den 4. November 1825.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Isarkreises, K. d. J., also ergangen.

Nachricht der Redaction des Gesetz- und Regierungsblattes.

Nachricht der Expedition des Gesetz- und Regierungsblattes.

§. 18.

17380. (Die Correctur des Regierungsblattes betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die Redaction des Regierungsblattes wird beauftragt, künftig von jedem Stücke dieses Blattes mit und neben dem zum Behufe der Correctur zu machenden Abdrucke noch zwei andere zur gleichzeitigen Mittheilung an die Königlichen Staatsministerien der Justiz und der Finanzen anfertigen zu lassen, und diese jedesmal unter Umschlag den betreffenden Staatsministerien vorzulegen.

München, den 27. November 1828.

Staatsministerium des Innern.

An
die Redaction des Regierungsblattes also ergangen.

§. 19.

Instruction
für die Redaction des Gesetz- und des Regierungsblattes.

§. 1.

Die Leitung der Redaction des Gesetz- und des Regierungsblattes wird dem Königlichen Legationsrathe N. übertragen; ihm sind dabei der N. und der N. zur Verwendung zugetheilt.

Der N. wird die Redactionsarbeiten unter der Aufsicht und nach den Weisungen des vorgesetzten Königlichen Legationsraths besorgen, und sich dabei nach der von letzterem anzuordnenden Vertheilung der Beihilfe des N. bedienen.

§. 2.

Das Gesetzblatt soll die mit dem Beirathe und der Zustimmung der Stände des Reichs erlassenen Gesetze, und den am Schlusse eines jeden Landtages zu ertheilenden Abschied enthalten. Jeder Landtagsabschied bildet mit den zu demselben als Beilagen gehörigen Gesetzen einen eigenen Band.

In das Regierungsblatt sind alle übrigen in der Verordnung vom 29. December 1817 theils dem Gesetzblatte, theils dem allgemeinen Intelligenzblatte zugewiesenen Gegenstände aufzunehmen.

§. 3.

Der Königliche Legationsrath N. hat den Einlauf zu eröffnen, zu präsentiren, und sodann dem N. zuzustellen.

Die hiernach vorzunehmenden Redactionsarbeiten umfassen:

a) die Führung des Geschäftsprotokolles;
b) die Zusammenstellung der Materialien für die auszugebenden einzelnen Blätter;
c) die Leitung des Druckes des Gesetz- und des Regierungsblattes;
d) die Correctur der einzelnen Blätter, und die sorgfältige Collationirung derselben mit den Manuscripten;
e) die Herstellung der Register zu den Gesetz- und den Regierungsblättern;
f) die Registratur beider Blätter.

§. 4.

Das mit dem Calenderjahre zu eröffnende und mit eben demselben abzuschließende Geschäfts-Protokoll hat zu enthalten:

a) den fortlaufenden Numer der einzelnen einlaufenden Mittheilungen;
b) Monat und Tag des Einlaufes;
c) Ort und Behörde, woher solche gekommen;
d) Datum und Betreff;
e) die Bezeichnung des Stückes des Gesetz- und des Regierungsblattes, in welches die der Redaction zur Bekanntmachung zugekommenen Mittheilungen eingerückt worden sind, mit Angabe der Seitenzahl;
f) die etwaigen besonderen Bemerkungen.

Der Königliche Legationsrath N. wird darüber wachen, daß das Geschäftsprotokoll nach den gegebenen Vorschriften pünctlich und fleißig geführt werde, und sich dessen von Zeit zu Zeit durch unmittelbare Einsicht versichern.

§. 5.

Jedes der Redaction zukommende Gesetz ist auf das Schleunigste durch ein eigenes Stück des Gesetzblattes bekannt zu machen.

Laufen mehrere Gesetze zugleich ein, so soll die Bekanntmachung nach der chronologischen Ordnung, und, wenn die mehreren Gesetze ein und das nämliche Datum tragen, nach der durch die Abnummerirung zum Landtagsabschiede bestimmten Reihenfolge geschehen, so ferne nicht besondere Anordnung desfalls getroffen wird.

§. 6.

Von dem Regierungsblatte ist so oft ein Stück auszugeben, als hinreichender Stoff dafür vorhanden ist.

Digitized by Google

Die verschiedenen Materialien sind nach der durch die Verordnung vom 29. December 1817 bezeichneten Reihenfolge zu ordnen und dabei diejenigen voranzustellen, welche nach Art. II. dieser Verordnung dem Gesetzblatte zugewiesen waren, nunmehr aber nach spätern in dem §. 3 der gegenwärtigen Instruction enthaltenen Vorschriften in das Regierungsblatt aufzunehmen sind.

Verschiedene Artikel, welche in eine und dieselbe Abtheilung gehören, sind mit Beobachtung der in der Verordnung vom 9. December 1825 festgesetzten Reihenfolge der Ministerien, nach dem früheren oder späteren Datum aneinander zu reihen, vorbehaltlich der bei Diensteverleihungen in einzelnen Fällen auf die höhere Diensteseigenschaft zu nehmenden Rücksicht.

Verordnungen, Entschließungen und Bekanntmachungen, welche die Unterschrift Seiner Majestät des Königs tragen, gehen jederzeit allen übrigen voraus.

§. 7.

Sobald zur Ausgabe eines Stückes zulänglicher Stoff gesammelt ist, sind die vorräthigen und zur Einrückung bestimmten Artikel zu ordnen, und unter einem die Begutachtung der Reihenfolge enthaltenden Umschlage dem Königlichen Legationsrathe N. vorzulegen, der dem Gutachten, nach Vornahme der allenfalls nöthigen Abänderungen, sein **Vidit** beisetzen wird.

Ohne dieses **Vidit** darf das Manuscript nicht in die Druckerei gegeben, noch darf in der von dem genannten Königlichen Legationsrathe getroffenen Disposition, ohne dessen Vorwissen und Genehmigung, irgend eine Abänderung gemacht werden.

§. 8.

Die Verbindlichkeiten der Druckerei sind aus den untern 24. Dec. 1828 an die Polizeidirection München über die Genehmigung des Vertrages erlassenen Entschließungen und den dazu gehörigen Vertrags-Bedingungen zu entnehmen. Es ist darauf zu sehen, daß bei dem Drucke und der Herausgabe keine Versäumniß eintrete.

Der abgezogene erste Abdruck ist, sobald selber an die Redaction abgegeben worden, sogleich mit der höchsten Sorgfalt und Pünktlichkeit zu collationiren und zu berichtigen, nach vorgenommener Correctur aber dem Königlichen Legationsrathe N. zur Revision und Beisetzung des **Vidit** vorzulegen.

Bei obwaltenden Zweifeln über die Beilegung von Adelsprädicaten soll die Erinnerung des dem Staatsministerium des Königlichen Hauses und des Aeußern beigegebenen Reichsheroldes eingeholt werden.

§. 9.

Das revidirte und mit dem **Vidit** des Königlichen Legationsraths N. versehene Correcturblatt ist dem Königlichen Minister des Innern zur Ertheilung des **Expediatur** vorzulegen, und darf nicht ohne dasselbe an die Druckerei zur Vollziehung des definitiven Abdruckes zurückgegeben werden.

§. 10.

Der genannte Königliche Legationsrath hat dafür Sorge zu tragen, daß die Herausgabe eines jeden Stückes des Gesetz- und des Regierungsblattes frühe genug vorbereitet werde, um alle Verzögerung und Stockung zu verhüten.

§. 11.

Die Manuscripte, welche in einem einzelnen Stücke des Gesetz- oder Regierungsblattes abgedruckt sind, werden mit den Correcturblättern in eigenen Cahiers aufbewahrt, und nach der Zeitfolge reponirt.

§. 12.

Alle noch nicht abgedruckten und zur künftigen Einrückung bestimmten Manuscripte werden ebenfalls in besondern Cahiers gesammelt und hinterlegt.

Der Königliche Legationsrath N. wird von Zeit zu Zeit davon Einsicht nehmen, und darüber wachen, daß einzelne Materialien nicht zu lange liegen bleiben, und bei eintretender Häufung des Stoffes, soviel möglich die älteren Artikel immer zuerst erledigt werden, vorbehaltlich jedoch der dabei sowohl auf die Dringlichkeit der Gegenstände, als auch auf die Oeconomie des Druckes zu nehmenden Rücksicht.

§. 13.

Jeder Band des Gesetzblattes soll

a) eine chronologische Inhaltsanzeige nach den fortlaufenden Nummern der Stücke;

b) ein alphabetisches Sachregister

enthalten.

Jeder Jahrgang des Regierungsblattes aber ist mit einer chronologischen Anzeige der darin enthaltenen Staatsverträge, Verordnungen, Instructionen und sonstigen auf den Vollzug der Gesetze und die öffentliche Verwaltung sich beziehenden Entschließungen, dann einem dreifachen Register, nämlich einem Orts-, Personen- und Sachregister zu versehen.

§. 14.

Die zu dem Gesetzblatte gehörigen Register sind spätestens bis zum vierzehnten Tage nach dem Erscheinen des letztern zu einem einzelnen Bande gehörigen Stückes — jene des Regierungsblattes aber spätestens bis zum 14. Januar eines jeden Jahres herzustellen und an die Druckerei abzugeben.

Es sollen zu diesem Behufe jedesmal nach dem Erscheinen eines Stückes die in die Register geeigneten Hinweisungen ausgezogen, und auf besondere Bögen nach der Ordnung des Alphabets vorgemerkt, — die chronologischen Inhaltsanzeigen aber ebenfalls schon bei dem Erscheinen des ersten Stückes angefangen und mit der Herausgabe eines jeden folgenden pünktlich fortgesetzt werden.

§. 15.

Das dem Königlichen Legationsrathe N. für die Redactionsgeschäfte zugetheilte Personal hat die übertragenen Arbeiten mit Fleiß und Pünktlichkeit zu versehen, denselben, wo es zur Förderung nothwendig ist, auch ausserhalb der gewöhnlichen Kanzleistunden sich zu unterziehen, und dabei die strengste Verschwiegenheit zu beobachten.

Dem erwähnten Personal ist untersagt, irgend eine an die Redaction gerichtete Mittheilung zu eröffnen, oder ohne die vorausgegangene Beisetzung des Präsentatums durch den vorgesetzten

Königlichen Legationsrath, in das Geschäftsprotokoll einzutragen, und ohne Vorwissen und Auftrag eben desselben mit dritten nicht unmittelbar vorgesetzten Personen über die vorkommenden Geschäfte in Rücksprache oder Verkehr zu treten, bei dritten Personen oder anderen Behörden Anfragen zu stellen, oder auch Anfragen derselben zu beantworten.

Dasselbe hat bei allen Vorkommnissen und Zweifeln nur an den vorgesetzten Königlichen Legationsrath allein sich zu wenden und sich nach allen Anordnungen desselben genau zu richten.

§. 16.

Der Königliche Legationsrath N. hat die Leistungen des zugetheilten Personals und die rechtzeitige und vorschriftmäßige Erledigung der demselben übertragenen Redactionsarbeiten sorgfältig zu überwachen, Nachlässigkeiten und Abweichungen von den ertheilten Vorschriften zu rügen, und in erheblicheren Fällen oder bei fortgesetzter Nichtachtung seiner Erinnerungen an den Königlichen Staatsminister des Innern Anzeige zu erstatten.

Die Redaction ist in allen Geschäftsvorkommnissen dem Staatsministerium allein und ausschließlich untergeordnet, und hat nur an dieses Anträge und Anzeigen zu erstatten. Da dieselbe eine für sich bestehende Behörde nicht bildet, so hat sie sich jedes schriftlichen Verkehrs und jeder Correspondenz mit andern Stellen oder Behörden zu enthalten.

München, den 17. Februar 1832.

§. 20.

479. (Die Diensteclasse des Redacteurs des Gesetz- und Regierungsblattes betr.)

L. K.

Wir finden Uns Allergnädigst bewogen, auf die an Uns gebrachte Anfrage hiemit zu erklären, daß dem jeweiligen Redacteur des Gesetz- und Regierungsblattes, wenn wir bei dessen Ernennung nichts anderes verfügen, die Diensteclasse der Regierungsdirectoren zukomme.

Unser Staatsministerium des Innern wird hienach das weiter Geeignete ungesäumt verfügen.

München, den 13. April 1835.

An
das Königliche Staatsministerium des Innern also ergangen.

III. Inserationen[a]).

§. 21.

(Zwei Verordnungen im Regierungsblatte betreffend.)

M. J. K.

Wir haben mißfälligst bemerkt, daß ihr, ungeachtet der schon mehrmals an Unsere Landesdirectionen ergangenen Verbote, allgemeine Verordnungen zu erlassen, ohne zuvor Unsere Genehmigung darüber erholt zu haben, es neuerdings gewagt habt, in den Regierungsblättern Nro. 9 u. 10. (vom 28. Februar und 7. März d. J.) zwei solche Verordnungen über Kuhpockenimpfung und Censur deutscher Schulschriften bekannt zu machen, ohne sie Uns vorher zur Prüfung und Bestätigung vorzulegen.

Indem Wir euch diese wiederholte Abweichung von Unseren bestimmten und wiederholten Vorschriften hiermit nachdrücklich verweisen, befehlen Wir auch, jene beiden Verordnungen, deren erste dem Elementarschulbesuche offenbar mehr hinderlich, als der Kuhpockenimpfung zuträglich; die andere aber Unserer allgemeinen Verordnung vom 13. Juni 1803 über Preß- und Buchhandelsfreiheit geradezu widersprechend, so wie an sich ungeeignet und allgemein unanwendbar ist, mittelst folgender Abänderungen zu modificiren:

A. Die Kuhpockenimpfung betreffend.

Da die Einimpfung im Allgemeinen noch nicht geboten ist, so soll die schon öfter, insbesondere in dem Reg. Bl. Nr. 35 vom Jahre 1803, Nr. 28, vom Jahre 1804, und Nro. 29 vom Jahre 1805 geschehene öffentliche Aufmunterung zur Beförderung der Schutzpocken nachdrucksamst erneuert; den Lokal-Schulinspectoren aber der Auftrag gemacht werden, in ihren an höhere Schulbehörden abzugebenden Verzeichnissen der Schulkinder jederzeit in einer eigenen Rubrike anzuzeigen, welche davon eingeimpft sind und welche nicht, damit durch Zusammenwirken der Schulen-Vorstände mit den Polizeibehörden die Kuhpockenimpfung, wo sie noch nicht allgemein eingeführt ist, bewirkt werde.

B. Die Censur deutscher Schulschriften betreffend.

Nur diejenigen Elementarschulschriften, welche in einer oder in mehreren Schulen von Inspectoren oder Lehrern als Lehrbücher eingeführt und den Kindern in die Hände gegeben werden wollen, sollen nach dem Drucke, zur Prüfung und Beurtheilung ihrer Zweckmäßigkeit, der Königlichen Landesdirection, resp. dem betreffenden Oberschulcommissariate vorgelegt und vor erhaltener Genehmigung nicht als Lehrbücher gebraucht werden.

Diese nothwendigen Beschränkungen sind von euch mit dem Beisatze, daß sie auf Allerhöchsten Befehl geschehen, ungesäumt in dem nächsten Stücke des Regierungsblattes nachzutragen.

München, am 20. März 1807.

An
die Königliche Landesdirection von Bayern also ergangen.

---

a) S. Ministerial-Entschließung v. 21. Dec. 1825 Nr. 17,777 §. 97 unten; dann §. 63 der Gemeindewahlordnung.

§. 22.

5026—29.
(Die Einsendung der zur öffentlichen Bekanntmachung bestimmten medicinisch-polizeilichen Verordnungen ꝛc. betreffend.)

M. J. K.

Wir verordnen hiemit, daß in Zukunft alle in die Medicin oder medicinische Polizei einschlägigen Verordnungen und Aufsätze, vor ihrer Bekanntmachung, sey es durch das Regierungsblatt, oder überhaupt durch den Druck, an Uns zur Einsicht und Genehmigung eingesendet werden sollen.

München, den 27. Mai 1807.

An
die Königliche Landesdirection in Bayern also ergangen.
mut. mut. an die Landesdirectionen der übrigen Provinzen und das Gubernium in Tyrol.

§. 23.

14,410.
(Die Einsendung der monatlichen Uebersicht der Getreidepreise zur Aufnahme in die Intelligenzblätter betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Da die vorschriftsmäßig einzusendende monatliche Uebersicht der Getraidepreise und des Preises der ersten Lebensbedürfnisse im verflossenen Monat Juli d. J. zur Aufnahme in das allgemeine Intelligenzblatt bis heute noch nicht eingegangen ist, so erhält die Königliche Regierung des N. Kreises, K. d. J., hiermit den Auftrag, gedachte Uebersicht unverzüglich zur Redaction des allgemeinen Intelligenzblattes einzusenden und in Zukunft den vorgeschriebenen Termin zur Einsendung dieser monatlichen Uebersicht genau einzuhalten.

München, den 19. August 1818.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierungen des Regen-, Rezat- und Untermainkreises, K. d. J., also ergangen.

§. 24.

19,588.
(Die monatlichen Anzeigen über die Preise auf den Getreidemärkten betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

— — — — — — — — — —

Dagegen sind die Anzeigen der Hauptvictualienpreise an die Redaction des allgemeinen Intelligenzblattes auch in Zukunft regelmäßig und förderlich einzusenden.

München, den 26. November 1818.

Staatsministerium des Innern.

An
sämmtliche Kreisregierungen, K. d. J., mit Ausnahme des Rheinkreises, also ergangen.

§. 25.

5847.
(Die Einsendung der monatlichen Uebersichtstabellen, die Preise des Getreides und der Lebensmittel betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Nachdem die Einsendung der monatlichen Uebersichtstabellen der Getreide= und Victualienpreise bisher zum öftern so sehr verzögert worden, daß deren Aufnahme in das Allgemeine Intelligenzblatt zuweilen erst nach Verfluß von einigen Monaten geschehen kann, so erhält die Regierung des N. Kreises hiermit den wiederholten Auftrag, gedachte Uebersichtstabellen in Zukunft spätestens bis zum 15. eines jeden folgenden Monats unfehlbar einzusenden.

München, den 13. März 1819.

Staatsministerium des Innern.

An
sämmtliche Königliche Kreisregierungen, K. d. J., also ergangen.

§. 26.

Abschrift

(Die mit dem allgemeinen Intelligenzblatte erscheinenden Steckbriefe betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die Redaction des allgemeinen Intelligenz= und Gesetzblattes erhält hiemit den Auftrag, in Zukunft die Steckbriefe nicht mehr als integrante Theile des Allgemeinen Intelligenzblattes zu versenden, sondern solche auf geringerm Papier mit kleinen Lettern und in Octavform gedruckt zwar noch mit diesem Blatte, jedoch ganz abgesondert, nur an die beiden Königlichen Staatsministerien der Justiz und des Innern, an die Kreisregierungen, Kammern des Innern, die Gerichtshöfe, die hiesige Polizeidirection, und die Commissarien in den größern Städten, an die Stadt= und Landgerichte, die Commissäre und Verwalter der Zucht=, Zwangs= und Strafarbeitsanstalten, dann an die Gendarmerie=Commandos abzugeben.

München, den 7. April 1820.

Staatsministerium der Finanzen.

An
die Redaction des allgemeinen Intelligenz= und Gesetzblattes also ergangen.

§. 27.

(Die Verrechnung und Ablieferung der Ausschreibgebühren bei dem geheimen Taxamte betreffend.)

M. J. K.

Auf den Bericht Unsers obersten Rechnungshofes über die Vorstellung des geheimen Taxators, wegen Verrechnung und Ablieferung der Ausschreibgebühren, dann in Bezug des Bruttoprocents s. a. haben Wir beschlossen, wie folgt:

6 *

I.

Da die Ausschreibgebühren über Anstellungen und Beförderungen bei dem geheimen Taxamte neben den Taxen erhoben, quittirt, individuell verrechnet, und mit denselben Belegen verificirt werden, so erscheint die bisherige Ablieferung dieser Gebühren an die Verwaltung des Gesetz- und Regierungsblattes, dann die dortige Verrechnung nach blos summarischen Verzeichnissen des geheimen Taxamtes, ganz unnöthig. Es wird daher zur Vereinfachung des Geschäftes der Antrag genehmigt, daß die Ausschreibgebühren, sowie die Taxen bei dem geheimen Taxamt definitiv verrechnet, und mit denselben unmittelbar an die Königliche Centralstaatscasse abgeliefert werden sollen.

Diese Maaßregel ist noch im laufenden Etatsjahre in Vollzug zu setzen.

II.

Da der geheime Taxator in Percipirung, Verrechnung und Ablieferung der Ausschreibgebühren die nämliche Mühe und Haftung hat, die ihm bei den Taxen selbst obliegen, so soll derselbe von diesen Ausschreibgebühren auch das herkömmliche Bruttoprocent zu genießen haben.

III.

Da dem geheimen Taxator in Ansehung der Botengebühren die ähnliche Verbindlichkeit obliegt; so hat derselbe auch von diesen Geldern, wie seine Vorfahrer, das Procent zu beziehen.

Unser Oberstrechnungshof hat diese Unsere Allerhöchste Entschließung sowohl dem geheimen Taxamte, als der Centralverwaltung des Gesetz- und Regierungsblattes zu eröffnen.

München, den 8. Juni 1823.

An
den Königlichen Oberstrechnungshof also ergangen.

Gerets Verordn. S. Bd. 13. S. 1466.

§. 28.

(Die Allerhöchste Verordnung vom 30. September 1806, die Ausschreibgebühren von Standeserhöhungen und Beförderungen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben unterm 30. December 1806, wegen künftiger Regulirung und Erhebung der Ausschreibgebühr von Standeserhöhungen und Beförderungen s. a. nachstehende Allerhöchste Verordnungen erlassen:

M. J. K.

Da durch die Einführung eines allgemeinen officiellen Regierungsblattes für Unsere gesammten Staaten die bisher in der Ausschreibung der Standeserhöhungen und Beförderungen bestandene Ordnung theils überflüssig, theils zweckwidrig geworden ist, und die dafür nebst den normalmäßigen Kanzlei- und Stempeltaxen zu entrichtende besondere Gebühr, weder nach der Verschiedenheit der Dienstesgrade und Besoldungen, noch nach der Abstufung der Standeserhöhungen oder Gnadenbewilligungen ermessen; die Erhebung dieser Gebühr aber in der bisherigen Art großen Schwierigkei-

ten und Willkührlichkeiten ausgesetzt war; so haben Wir beschlossen, auch hierin eine allgemeinere, und leichter zu beobachtende Ordnung einzuführen, und zu diesem Ende folgende Vorschriften zu ertheilen:

I.

Die Ausschreibung aller Beförderungen, Standeserhöhungen, Privilegien und Gnadenbewilligungen in allen Provinzen geschieht in Gemäßheit Unserer Generalverordnung vom 1. Januar 1806 einzig und allein durch das officielle Regierungsblatt.

II.

Für diese Ausschreibung wird eine besondere Gebühr entrichtet, welche von der Canzlei-, Besoldungs- und Stempeltaxe ganz verschieden ist, und in dieselbe nicht eingerechnet werden kann.

III.

Die Entrichtung dieser Gebühr unterliegt folgender Norm:

a) Sämmtliche Militärbeförderungen, welche durch das Regierungsblatt ausgeschrieben werden, bleiben der bisherigen Observanz gemäß auch künftig von der Bezahlung dieser besondern Taxe befreit.

b) Die Beförderungen der Civilstaatsdiener werden in vier Classen eingetheilt, von welchen

die 1ste	30 fl.
die 2te	15 fl.
die 3te	10 fl.
die 4te	5 fl.

künftig für die Ausschreibung bezahlt.

c) Zur ersten Classe gehören Unsere Minister, Präsidenten, Vicepräsidenten, die Chefs Unserer Hofstäbe u. s. w.

Zur zweiten Classe die geheimen Referendäre, geheimen Räthe, Directoren, Kanzler und Unsere Kämmerer.

Zur dritten Classe die Räthe der sämmtlichen Landesstellen und Collegien, und alle, welche mit ihnen gleichen Rang haben; die Truchsesse; die Land- und Kreiscommissarien, Landrichter, Rentbeamte, Landgerichtsärzte, Landgerichts- und Stadtgerichtsräthe in den größern Städten; — die Oberbeamten bei dem Zoll- und Mautwesen, bei dem Straßen- und Wasserbau; die Oberforst-, Salinen- und Bergwerks-Beamten; — die Oberschulcommissarien, Professoren der Universitäten, Lyceen und Gymnasien; sodann die sämmtlichen Pfarrer aller Confessionen Unsers Reichs.

Zur vierten Classe endlich gehören die Secretäre bei den Landesstellen; die Rechnungs-Commissäre, Registratoren und andere Kanzlei-Individuen; — die Polizeiofficianten; die Landgerichtsactuarien und die geringern Beamten bei dem Maut-, Forst-, Straßen- und Wasserbau-, Salinen-, Bergwerks- und Schulwesen; wie auch die investirten Beneficiaten, Vicarien und Expositi, welche nicht wirklich Pfarrer sind.

d) Die Canzleidiener, Boten, Gerichtsfrohnen, ferner die Mautstationen, Forstgehilfen, Pedelle u. s. w. sollen künftig nicht mehr ausgeschrieben werden.

Digitized by Google

IV.

Bei bloßen Versetzungen der Staatsdiener wird für die Ausschreibung nichts bezahlt; jede Erhöhung des Ranges aber nach obigem Maaßstabe tarirt, wenn sie auch mit keiner Vermehrung der Besoldung verbunden ist.

V.

Bloße Titel bezahlen die Ausschreibungsgebühr, welche für die gleichen Dienstesgrade der wirklichen Functionisten zu entrichten sind.

VI.

Bei der Bewilligung eines unserer Hausorden werden für die Ausschreibung bezahlt	20 fl.
für fremde Decorationen	30 fl.

VII.

Für die Verleihung der venia aetatis sind zu entrichten	10 fl.
des Indigenats	20 fl.
der Siegelmäßigkeit	20 fl.
des Adelsstandes	30 fl.
des Freiherrnstandes	50 fl.
des Grafenstandes	75 fl.
der fürstlichen Würde	100 fl.

VIII.

Die Erhebung der Ausschreibungsgebühr übertragen Wir der Redaction des Regierungsblattes.

IX.

Unsere sämmtlichen Landesdirectionen und General-Landes-Commissariate haben daher die ihnen untergeordneten Expeditionsämter unverzüglich anzuweisen, daß sie künftig von jedem betreffenden Decrete nebst der normalmäßigen Besoldungs- und Stempeltaxe die oben bestimmten Gebühren für die Ausschreibung von den Partieen sogleich bei der Aushändigung des Decrets oder Rescripts erheben, und alle Monate die eingezogenen Gelder an die Redaction des Regierungsblattes befördern.

X.

Was jene Decrete und Rescripte betrifft, welche von Unserer geheimen Kanzlei gefertigt, und von derselben den betreffenden Individuen unmittelbar zugestellt werden, so hat Unser geheimes Taxationsamt die Ausschreibungsgebühr hievon ebenfalls nach obiger Norm zu erheben, und am Ende eines jeden Monats an die Redaction des Regierungsblattes nebst einem vollständigen Verzeichnisse der in dem Laufe desselben unmittelbar ausgehändigten Decrete abzuliefern.

XI.

Wir haben überdies die Einrichtung getroffen, daß die Redaction des Regierungsblattes durch die Kanzleien Unserer geheimen Ministerialdepartements sogleich in Kenntniß aller auszuschreibenden Decrete gesetzt wird.

Diese hat hiernach die Controlle über die befragten Gebühren zu besorgen, sie pflichtmäßig

zu verrechnen, den Ertrag monatlich an Unsere Central-Staatscasse einzuliefern, und am Schlusse eines jeden Vierteljahres die deßfallsigen Rückstände Unserm geheimen Ministerial-Finanz-Departement anzuzeigen, damit dasselbe zu ihrer Eintreibung die nöthige Vorkehr treffen kann.

XII.

Gegenwärtige Verordnung ist mit dem 1. Januar künftigen Jahres in Vollzug zu setzen.

XIII.

In Rücksicht der Kanzlei-, Besoldungs- und Siegeltaxen ist übrigens die genaue Befolgung der deßfalls erlassenen Generalverordnungen strenge zu handhaben, und Unsere General-Landes-Commissariate als Provinzial-Etats-Curatelen werden für die richtige Erhebung und Einsendung derselben verantwortlich gemacht.

Diese Verordnung, welche an die damals ausschreibenden Landesstellen und an das geheime Taxamt ergangen ist, wird hiemit im Regierungsblatte zur Wissenschaft und Darnachachtung bekannt gemacht.

München, den 24. Juni 1824.

Staatsministerium der Finanzen.

Reg. Bl. v. J. 1824. Nr. 25. S. 661.

§. 29.

(Die Einsendung von Mittheilungen für das Königliche Regierungsblatt betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Alle zur Aufnahme in das Regierungsblatt bestimmten Mittheilungen sind an die Redaction desselben einzusenden, dagegen die den Bezug des Regierungsblattes betreffenden Schreiben und Reclamationen an die Expedition zu addressiren.

München, den 19. Mai 1850.

Staatsministerium des Innern.

An
sämmtliche Präsidien der sieben Kreisregierungen diesseits des Rheins also ergangen.

§. 30.

30,230.
(Die Verbreitung der amtlichen Spähebriefe, insbesondere die bisherige Einsendung derselben an die Redaction des allgemeinen Anzeigers betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Da die bisherige Erfahrung gezeigt hat, daß die Verbreitung der amtlichen Spähebriefe

Digitized by Google

in der durch die Ministerial-Ausschreibung oben angeführten Betreffs vom 14. Februar 1836 Nro. 2700 angeordneten Weise die hierbei beabsichtigten Zwecke nicht, oder nur sehr unvollständig erfüllt habe, und auch ausserdem noch auf Fälle ausgedehnt worden sey, welche nach ihrer Natur hiefür sich gar nicht eignen, so sieht sich das unterfertigte Königliche Staatsministerium in Uebereinstimmung mit dem Königlichen Staatsministerium der Justiz veranlaßt zu verfügen, daß der obenerwähnten Ministerialentschließung vom 14. Februar 1836 ferner keine Folge zu geben sey, vielmehr das vor dem 1. März 1836 beobachtete Verfahren hinsichtlich der Verbreitung der amtlichen Spähebriefe sofort wieder einzutreten habe.

Die Königliche Regierung des N.Kreises, Kammer des Innern, hat sämmtliche Polizeibehörden des Kreises hiernach entsprechend anzuweisen.

München, den 15. December 1837.

Staatsministerium des Innern.

An
sämmtliche Königliche Kreisregierungen, K. d. J., also ergangen.

Nachricht der Redaction des Regierungsblattes und des allgemeinen Anzeigers zur Kenntniß.

Nachricht der Generaladministration der Königlichen Posten.

Nachricht dem Gendarmerie-Corpscommando.

§. 31.

866.
(Die Verbreitung der amtlichen Spähebriefe, insbesondere die bisherige Einsendung derselben an die Redaction des allgemeinen Anzeigers betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die Königliche Kreisregierung, Kammer des Innern, empfängt hierneben eine Abschrift der unterm 21. vorigen Monats im untenbemerkten Betreffe an sämmtliche Appellationsgerichte diesseits des Rheins und den Generalstaatsprocurator in Zweibrücken erlassenen Entschließung des Königlichen Staatsministeriums der Justiz zur Kenntniß und gleichmässigen Verfügung an sämmtliche Polizeibehörden zur Nachachtung.

München, den 27. December 1837.

Staatsministerium des Innern.

An
sämmtliche Königliche Kreisregierungen, Kammer des Innern, also ergangen.

Abdruck.

(Die Verbreitung der amtlichen Spähebriefe, insbesondere die bisherige Einsendung derselben an die Redaction des allgemeinen Anzeigers betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Da die bisherige Erfahrung gezeigt hat, daß die Verbreitung der amtlichen Spähebriefe in der, durch Ministerialausschreibung vom 23. Februar vorigen Jahres angeordneten Weise den hiebei beabsichtigten Zweck nur unvollständig erfüllt hat, so sieht sich das unterfertigte Königliche Staatsministerium in Uebereinstimmung mit dem Königlichen Staatsministerium des Innern veranlaßt, zu verfügen, daß der oben erwähnten Ministerial = Entschließung vom 23. Februar vorigen Jahres ferner keine Folge zu geben sey, vielmehr das vor dem 1. März vorigen Jahres beobachtete Verfahren hinsichtlich der Verbreitung der amtlichen Spähebriefe sofort wieder einzutreten habe.

Das Appellationsgericht hat daher sämmtliche Justizbehörden mit Rücksicht auf die Bestimmungen der Art. 115 und 116 Theil II. des St. G. B. zum pünktlichen Vollzuge der allerhöchsten Verordnung vom 1. März 1809 (Regierungsblatt pag. 483) als Regel, — so wie der nur ausnahmsweise und in den bezeichneten Fällen anwendbaren Vorschrift des Art. IV. der allerhöchsten Verordnung vom 29. December 1817 (Gesetzblatt von 1818 pag. 11.) entsprechend anzuweisen.

München, den 21. December 1837.

Staatsministerium der Justiz.

An
sämmtliche Appellationsgerichte diesseits des Rheins und den Generalstaatsprocurator in Zweibrücken also ergangen.

IV. Bestellung, Abgabe und Versendung [a]).

§. 32.

(Die Spedition des allgemeinen Regierungsblattes betr.)

M. J. K.

In Erwägung, daß Unsere Regierungsblätter in der Woche öfters zweimal erscheinen, und in mehreren Bögen gewöhnlich bestehen, folglich wegen ihrer Schwere und ihres Volumnen nur mit dem Postwagen weiter transportirt werden können; in Erwägung, daß eben dadurch, und weil die von der Poststrasse entlegenen Boten noch nicht genau auf den Postwagen influiren, die Termine,

a) S. a. Min.=Entschließung vom 9. December 1828.

welche den Königlichen Behörden durch das Regierungsblatt bekannt gemacht worden, nicht bestimmt eingehalten werden können, beschließen wir hiemit, wie folgt:

1) Die Redaction Unseres Regierungsblattes kann nicht nur durch Unsere Postämter, sondern auch durch die von der Generalpostdirection mit Legitimationsurkunden versehenen Boten, die zum Dienstesgebrauch erforderlichen Exemplare des Regierungsblattes versenden; dagegen liegt es bemeldeter Redaction ob, Sorge zu tragen, daß auf die beste und schnellste Art Unsere Gesetze zur allgemeinen Kenntniß gebracht werden;

2) für sämmtliche unmittelbare und mittelbare Königliche Stellen und Aemter werden die Regierungsblätter franco von Unseren Postämtern, sowohl auf der reitenden als fahrenden Post, versendet; für die Privatabnahme aber werden für Unser Postärarium 20 Prozent erhoben; dagegen Unsere Postbeamte im Königreiche, welchen wir angemessene fixe Gehälter statt des bisherigen Bezugs der Zeitungsemolumente surrogirt haben, keine weitern Aufschläge sich erlauben dürfen;

3) von sämmtlichen unmittelbaren und mittelbaren Königlichen Stellen und Aemtern wird der halbjährige Pränumerationsbetrag mit 3 fl. 15 kr. für jedes Exemplar, sammt dem Register, an die Redaction des Regierungsblattes unmittelbar gegen Frankirung bei der Aufgabe eingesendet.

Von den Privatabnehmern, welchen die Regierungsblätter durch die Post zugesendet werden, müssen die Beträge von den Postämtern erholt, und binnen einem Monate nach dem Abfluß jedes halben Jahrs-Rechnungsschlusses an die Redaction erlegt werden.

München, den 25. August 1809.

Reg. Bl. v. J. 1809. St. 87. S. 1945.

§. 33.

(Vertheilung des Regierungs- und des allgemeinen Intelligenzblattes des Illerkreises betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Mit Mißvergnügen hat man bereits aus mehreren Beschwerden ersehen, daß sowohl die Vertheilung der Königlichen Regierungsblätter als des Kreis-Intelligenzblattes von Seiten der Königlichen Aemter an die Patrimonialgerichte, Schulinspectoren, Pfarrer und Gemeinden, sehr nachlässig, langsam und unrichtig erfolgt. Die Königlichen Polizeicommissariate, Land- und Untergerichte erhalten hiemit den schärfesten Auftrag, für die Zukunft solche Anstalten zu treffen, daß die Ablieferung dieser Blätter schnell, und so pünktlich als möglich geschieht, indem man bei ferners vor-

kommenden Beschwerden dieser Art, die oben benannten Königlichen Aemter nicht nur zur strengen Verantwortung, sondern auch zur gebührenden Strafe ziehen wird.

Kempten, den 12. Februar 1811.

Königliches General-Commissariat des Illerkreises.

An
sämmtliche Polizeicommissariate, Land- und Untergerichte des Illerkreises also ergangen.

Int.Bl. f. d. Illerkreis v. J. 1811 St. VIII. S. 119.

§. 34.

(Die Bestellung des Regierungsblattes bei der Redaction desselben betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Damit die Redaction des allgemeinen Regierungsblattes in den Stand gesetzt wird, ihre Rechnung nach den ihr ertheilten Vorschriften zu verfassen, so wird hiedurch verordnet, daß künftig die an die Redaction zu erlassenden dießfallsigen Bestellungsschreiben nach folgenden Formularien eingereicht werden, wornach sich alle Königlichen Aemter, Land- und Herrschaftsgerichte, Rent-Aemter, Stiftungsadministrationen und Oberpostamts-Zeitungsexpeditionen zu achten haben.

München, den 5. December 1815.

Staatsministerium der Finanzen.

Reg.Bl. v. J. 1815. St. 50. S. 1008.

Digitized by Google

Formular Ziffer I.

Königliche Redaction
des
allgemeinen Regierungsblattes.

Das unterzeichnete Königliche Landgericht bedarf für das Jahr 18.. nach dem hier angeführten Ausweis an Regierungsblättern:

Laufende Numer.	Benennung der Empfänger.	Bestellung auf Rechnung									Total-Betrag.		
		unmittelbarer Königlicher Cassen						mittelbarer Königl. Cassen und Privaten.					
		für Königl. Stellen			für Gemeinden								
		Exemplare.	fl.	kr.	Exemplare.	fl.	kr.	Exemplare.	fl.	kr.	Exemplare.	fl.	kr.
1	Für das Königliche Landgericht . .	1	6	30	—	—	—	—	—	—	1	6	30
2	» » » Rentamt . . .	1	6	30	—	—	—	—	—	—	1	6	30
3	» 25 Steuer-Gemeinden . . .	—	—	—	25	162	30	—	—	—	25	162	30
4	» 17 Pfarreien	—	—	—	—	—	—	17	110	30	17	110	30
5	» das Königliche Forstamt . . .	1	6	30	—	—	—	—	—	—	1	6	30
6	» die Kgl. Stiftungs-Administration	—	—	—	—	—	—	1	6	30	1	6	30
7	» 5 Patrimonialgerichte	—	—	—	—	—	—	5	32	30	5	32	30
8	» Privaten	—	—	—	—	—	—	2	13	—	2	13	—
	Summa	3	19	30	25	162	30	25	162	30	53	344	30
	Hiefür folgt der Betrag für das erste Semester baar mit	—	9	45	—	81	15	—	81	15	—	172	15

Den 20. December 1815.

Königliches Landgericht N.

N. N., Landrichter.

Formular Ziffer II.

Königliche Redaction

des

allgemeinen Regierungsblattes.

Unterfertigte Oberpostamts-Expedition bedarf an Regierungsblättern für das Jahr 18.. nach beigesetztem Ausweis:

Laufende Nummer.	Verzeichniß der Abnehmer.	Bestellung auf Rechnung unmittelbarer Königlicher Cassen			mittelbarer Königlicher Cassen und Privaten			des Auslandes			Total-Betrag.		
		Exemplare.	fl.	kr.	Exemplare.	fl.	kr.	Exemplare.	fl.	kr.	Exemplare.	fl.	kr.
1	Für 25 Postämter und Expeditionen	25	162	30	—	—	—	—	—	—	25	162	30
2	„ 300 Privaten	—	—	—	300	1950	—	—	—	—	300	1950	—
3	„ 50 auswärtige Bestellungen	—	—	—	—	—	—	60	390	—	60	390	—
	Summa	25	162	30	300	1950	—	60	390	—	385	2502	30
	Hievon werden eingesendet . .	—	81	15	—	1950	—	—	390	—	—	2421	15

den 18

Königliche Oberpostamts-Zeitungsexpedition.

N.

Digitized by Google

§. 35.

(Die Regie und Verwaltung des Gesetz- und Intelligenzblattes betreffend.)

M. J. K.

Nachdem Wir durch Unsere Verordnung vom 23. December 1817 dem Institute des Regierungsblattes eine andere Stellung zu geben, sofort die Redaction der Blätter von den übrigen Regie- und Oeconomiegegenständen zu trennen, und jene Unserm Staatsministerium des Innern, diese dagegen dem Staatsministerium der Finanzen allergnädigst zu übertragen geruht haben, so erübrigt noch, in letzterer Beziehung die Verwaltung bei diesem Institute in Hinsicht auf das Pecuniale und Materiale näher zu bestimmen, hiefür das Personal zu bestellen, und mit den nöthigen Instructionen zu versehen.

Wir haben hiebei besonders das Augenmerk darauf genommen, — die Geld- mit der Materialverwaltung wieder näher in Verbindung, und wechselseitige Beziehung zu setzen, und, bei vermindertem und vereinfachtem Geschäfte, auch das Personalverhältniß zu vermindern.

Hiernach verordnen und bestimmen Wir allergnädigst wie folgt:

I.

Es bestehe eine Casse- und Materialverwaltung des Königlichen Gesetz- und allgemeinen Intelligenzblattes.

II.

Diese Centralverwaltung besteht

1) aus einem Cassier und Materialverwalter;

2) aus einem Controlleur für die Casse- und Materialverwaltung;

(Der Wirkungskreis und das wechselseitige Dienstverhältniß dieser beiden Individuen sind im allgemeinen die nämlichen, wie die bestehenden allgemeinen Instructionen solche einem Cassier und Controlleur zuweisen. Die Cassasperre ist unter beiden gemeinschaftlich.)

3) aus einem Officianten, der die Expedition und Buchführung unterstützt, und zugleich Extracte, Verzeichnisse rc., dann alle Reinschriften, und Copialien besorgt;

4) aus zwei Boten, welche nach der Bestimmung des Cassiers, in den Dienst bei der Cassa- und Materialverwaltung sich theilen, ohne daß einer derselben für diesen oder jenen Dienst ausschließend bestimmt ist.

III.

Die nähere Dienst-Instructionen dieses Personals werden demselben besonders ertheilt werden.

IV.

Wir ernennen allergnädigst

1) zum Cassier- und Materialverwalter Unsern in der Folge der Organisation quiescirten Siegelbeamten des ehemaligen Salzachkreises N.;

2) zum Cassa- und Materialcontrolleur die bisherigen Cassacontrolleur bei der Redaction des Regierungsblattes N.;

3) zum Officianten den bisherigen Gehilfen bei der Expedition des Regierungsblattes N.;

4) zum Boten, den bisherigen Cassadiener N. N.

V.

Diesem Personal bestimmen Wir folgende Besoldungen:

1) dem Cassier und Materialcontrolleur	1200 fl.
2) dem Cassa- und Materialcontrolleur	900 fl.
3) dem Officianten	550 fl.
4) jedem der zwei Boten 350 fl. Beiden zusammen	700 fl.
	3350 fl.

Dem Cassier und Controlleur bewilligen Wir nebstbei von dem Gesammterlöse aus den Gesetz- und Intelligenzblättern, dann allen noch vorräthigen Druckschriften an Privaten, mit Ausnahme also der Aemter und aller Personen, Behörden und Körperschaften, für welche Unser Finanz-Aerar oder das Stiftungsvermögen Zahlung leistet, oder welche die Exemplarien unentgeldlich zu empfangen haben, ein pr Cent. zur gleichen Vertheilung.

VI.

Da der bisherige Expeditionsgehilfe N. 600 fl., der bisherige Cassediener N. 350 fl., und der Bote N. 360 fl. statusmäßig bezogen haben; so bleiben denselben die betreffenden Mehrbezüge aus vorigen Dienstverhältnissen bei der Casse des Gesetz- und Intelligenzblattes zahlbar, und zwar dem N. 50 fl., dem N. 180 fl., und dem N. 10 fl. jährlich.

VII.

Der bisher als Beibote bei der Redaction mit einem Diurnium von 36 kr. oder jährlich 219 fl. bestandene N. soll, — da gegenwärtig noch manche außerordentliche Geschäfte bestehen, — vor der Hand, jedoch nur provisorisch, und extra statum, beibehalten werden.

VIII.

Der bisherige Cassier bei der Redaction des Regierungsblattes N. und der bisherige Protocollist derselben N., welche bei der gegenwärtigen neuen Geschäftsstellung keinen Platz finden konnten, treten in temporäre Quiescenz, bis zu ihrer Reactivirung sich Gelegenheit ergeben wird.

IX.

Dem bisherigen Schreiber bei erwähnter Redaction N., wird über seine anderwärtige Bestimmung besondere Entschließung zukommen.

Unser Oberster-Rechnungshof erhält ex commissione speciali hiemit den Auftrag, diese Unsere Allerhöchste Entschließung in all ihren Theilen in Vollzug zu setzen und den Erfolg zu berichten.

Digitized by Google

Die Bearbeitung und Vorlage der Dienstinstructionen für das neuangestellte Personal ist nach Unserm frühern Auftrage vom 17. Märzheurigen Jahrs zu beschleunigen.

München, den 2. April 1818.

An
den Königlichen Obersten Rechnungshof also ergangen.

§. 36.

Bekanntmachung.

Für das nächstfolgende Jahr 1820 erscheint, wie im vorigen, ein allgemeines Intelligenzblatt für den Pränumerationspreis von 4 fl. — kr.

Sämmtliche Königliche Stellen und Aemter haben ihre deßfallsigen Bestellungen nach Vorschrift der Allerhöchsten Verordnung vom 5. December 1815 (allgemeinen Regierungsblattes Stück L. pag. 1003 bis 1010) bei der Königlichen Centralverwaltung des Gesetz- und allgemeinen Intelligenzblattes zu übergeben, und demselben die ganzjährige Pränumeration sogleich beizufügen, indem ohne diese die Bestellungen nicht beachtet werden.

Städte und Märkte III^{ter} Classe, so wie die Ruralgemeinden, für welche das allgemeine Intelligenzblatt ex aerario nicht bezahlt wird, haben sich, im Falle sie dasselbe auf eigene Kosten beziehen wollen, an die betreffenden Königlichen Landgerichte; Privaten aber an die nächstgelegenen Postämter zu wenden.

Hinsichtlich der übrigen Verlagsgegenstände hat es bei den vorigen Jahres bekannt gemachten Bestimmungen sein Verbleiben.

München, den 9. November 1819.

Königliche Centralverwaltung des Gesetz- und Allgemeinen Intelligenzblattes.

§. 37.

2067.

(Die Bezahlung für das Gesetz- und Regierungsblatt und deren Verrechnung betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Was heute an sämmtliche Königliche Kreisregierungen, K. d. F., erlassen wurde, zeigt Nachstehendes zur Wissenschaft.

Seine Königliche Majestät finden sich bewogen, in Ansehung der Bezahlung für das Gesetz- und Regierungsblatt und deren Verrechnung zu verordnen, wie folgt:

1) Alle Landgerichte, Rentämter und die übrigen Königlichen Behörden, dann alle Gemeinden, für welche bisher die Rentämter das Gesetz- und Regierungsblatt zu bezahlen hatten, erhalten diese Blätter von 1825 anfangend, unentgeldlich.

2) Alle Collegien, Aemter und Behörden, welche auf Rechnung der Finanzcassen ein Regie-

Maximum erhalten, aus welchen diese Blätter bisher bezahlt worden, erhalten dieselben für die Zukunft auch unentgeldlich; allein sie müssen den Betrag dafür an dem ihnen bewilligten Regiemaximum in Abzug bringen, und in ihren Rechnungen besonders, als nicht zur Regie-Ersparniß gehörig, ausweisen.

3) Jene Behörden, welche für Pfarrer und Stiftungen die Vorausbezahlung und Vertheilung der Blätter zu besorgen haben, sollen die Geldbeträge dafür an das einschlägige Rentamt abgeben, und dieses an die Kreiscasse einsenden, wo sie verrechnet werden.

4) Alle Militär-, Staatsschuldentilgungs- und Stiftungsbehörden, so wie alle mittelbaren Aemter können ihre Pränumeration an die Königliche Kreiskassen einsenden, oder an die einschlägigen Postämter bezahlen.

5) Die Privaten können sich mit ihrer Bestellung und Pränumeration an die Königlichen Postämter oder an die Königlichen Kreiscassen wenden.

6) Die Königlichen Postämter haben den Betrag der von ihren Zeitungsexpeditionen abzunehmenden Exemplarien ebenfalls an die einschlägigen Kreiscassen zu senden.

7) Die Königlichen Rentämter haben die empfangenen Pränumerationsgelder mit dem Verzeichnisse der Pränumeranten bis 15. Januar 1825 an die Königlichen Kreiscassen einzusenden.

Die Königlichen Kreiscassen haben ein specificirtes Verzeichniß der empfangenen Gelder bis 31. Januar der Königlichen Regierungsfinanzkammer vorzulegen, welche dasselbe ungesäumt dem Königlichen Staatsministerium der Finanzen vorzulegen hat.

In den künftigen Jahren hat die Pränumeration für die Blätter des nächsten Jahres bis 1. December zu geschehen, wonach die Einsendungen der Gelder und Verzeichnisse bis 15. und resp. 31. December statt haben sollen.

8) Der Preis des Regierungs- und allgemeinen Intelligenzblattes bleibt künftig auf fünf Gulden dreißig Kreuzer für den Jahrgang festgesetzt.

Der Preis des Gesetzblattes wird jedesmal vor dem Erscheinen desselben bekannt gemacht werden.

Diese Verordnung ist ungesäumt im Kreis-Intelligenzblatte zur Darnachachtung auszuschreiben.

München, den 18. December 1824.

Königliches Staatsministerium der Finanzen.

§. 38.

18,950. (Die Bezahlung für das Gesetz- und Regierungsblatt und deren Verrechnung betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die unterm 18. December v. J. im obenbezeichneten Betreffe an sämmtliche Regierungen,

Digitized by Google

Kammern der Finanzen, ergangene Entschließung wird der Königlichen Regierung des N. Kreises, K. d. Innern, im beigefügten Abdrucke zur einschlägigen Nachachtung und geeigneten Verfügung an die untergeordneten Stellen hiedurch mitgetheilt.

München, den 18. Januar 1825.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des N. Kreises, K. d. I., also ergangen.

Gleichmässige Ausfertigungen:

1) An die Oeconomieverwaltung des Staatsministeriums des Innern;
2) An die Centralstiftungskasse;
3) An das protestantische Oberconsistorium;
4) An das Obermedicinalcollegium;
5) An den Kasse- und Rechnungsführer der Academie der Wissenschaften;
6) An die Academie der bildenden Künste;
7) An das Directorium des männlichen Erziehungshauses in München;
8) An die Administration des Centralschulbücherverlags;
9) An die Königliche Central-Gemäldegallerie-Direction;
10) An die Vorsteherin des weiblichen Erziehungsinstituts in Nymphenburg;
11) An die Königliche Centralveterinärschule;
12) An die Medicinalcomites in München und Bamberg.

§. 39.

33,279.

(Pränumeration betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Obgleich die Expedition des Regierungsblattes durch die Verordnung vom 18. December 1824 a) angewiesen ist, nur an jene Privaten und Behörden, welche das Regierungsblatt nicht unentgeldlich empfangen, dasselbe zu versenden, welche dafür bereits bei den treffenden Kreiskassen unmittelbar oder vermittelst der Postämter pränumerirt haben, und deren Verzeichniß ihr durch das Staatsministerium der Finanzen mitgetheilt worden ist, so geht doch aus den Berichten der Regierung des Isar- und Rezatkreises vom 30. und resp. 28. v. M. hervor, daß die Expedition des Regierungsblattes Regierungsblätter versendet, für welche nicht auf die vorgeschriebene Weise pränumerirt worden ist, wodurch das Einsammeln der Pränumerationsgelder durch die Kreiskassen außerordentlich erschwert wird, und selbst solche Pränumerationsgelder erhebt.

Die Expedition des Regierungsblattes hat sich hierüber ohne Verzug zu verantworten, das Verzeichniß der von ihr ohne Pränumeration abgesandten Regierungsblätter und unmittelbar erhobenen

---

a) S. §. 37. S. oben.

Pränumerationsgelder gleichzeitig anher vorzulegen, und sich bei ernstlicher Ahndung für die Zukunft jeder Ueberschreitung ihrer Instruction zu enthalten.

Das bei dem Berichte der Regierung des Rezatkreises liegende Verzeichniß hat die Expedition des Regierungsblattes zurückzubehalten, jedoch den darin aufgeführten Bestellungen ohne vorherige Pränumeration keine Folge zu geben.

München, den 13. Januar 1826.

Staatsministerium der Finanzen.

An
die Expedition des Regierungsblattes also ergangen.

Nachricht den Königlichen Regierungen des Isar- und des Rezatkreises.

§. 40.

2554.

(Pränumerationen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die Verordnung vom 18. December 1824 spricht ganz deutlich aus, daß die Pränumerationsgelder, welche die Privaten und Behörden rc. für das Gesetz-, Regierungs- und allgemeine Intelligenzblatt zu entrichten haben, theils mittel-, theils unmittelbar in die Kreiskassen fließen, und von diesen vermehrt werden; daß ferner nur für jene Behörden, bei welchen keine Bestellung eintreffen muß, die Sendung jenes Blattes in der bisherigen Anzahl fortgesetzt, und in Ansehung aller übrigen Abonnenten die Mittheilung der Verzeichnisse über die bei den Kreiskassen eingegangenen Pränumerationsgelder abgewartet werden soll, ehe eine Versendung für das treffende Jahr stattfinden kann.

Daß die Königliche Expedition des Regierungsblattes diese Vorschrift nicht eingehalten; daß sie Blätter, für welche Pränumeration geleistet werden muß, ohne hierüber amtliche Auskunft durch die erwähnten Verzeichnisse erhalten zu haben, wirklich versandt, und selbst einen Theil der, ausschließend den Kreiskassen bestimmten Pränumerationsgelder erhoben hat, ist aus den ihr mitgetheilten Berichten der Regierung des Rezatkreises vom 28. und der Regierung des Isarkreises vom 30. December v. J. zu ersehen, und erhellt auch aus einem neuerlichen Berichte der Regierung des Obermainkreises vom 10. d. M.

Um diesem Verfahren, welches nur Unordnung in dem Geschäfte und eine lästige Vielschreiberei zur Folge haben kann, und von der Königlichen Expedition des Regierungsblattes in ihrem Berichte vom 23. vorigen Monats keineswegs gerechtfertigt worden ist, ein Ende zu machen, wird derselben hiemit wiederholt und ernstlich aufgetragen, sich dasselbe nicht nur von nun an nicht mehr zu Schulden kommen zu lassen, sondern auch binnen drei Tagen nach Empfang dieses ein

nach Kreisen abgetheiltes Verzeichniß der ordnungswidrig erhobenen Pränumerationsgelder anher einzusenden und das Weitere zu gewärtigen.

München, den 17. Februar 1826.

Staatsministerium der Finanzen.

An
die Königliche Expedition des Regierungsblattes also ergangen.

Nachricht den Königlichen Regierungen des Isar-, Rezat- und Obermainkreises.

§. 41.

(Die künftige Spedition des Regierungsblattes betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Königlichen General-Postadministration wird auf ihren Bericht vom 21. dieß Monats rubricirten Betreffes Nachstehendes erwiedert:

1) Das hiesige Oberpostamt hat mit dem Monat April d. J. anfangend die Spedition der Gesetz-, Regierungs- und Intelligenzblätter zu übernehmen und durch seine Zeitungs-Expedition besorgen zu lassen.

2) Dem gestellten Antrage gemäß ist genehm, daß die Diurnisten der bisherigen Expedition des Regierungsblattes, N. und N. in der ersten Zeit noch bei der Zeitungsexpedition für die Spedition der Regierungsblätter gegen Fortbezug ihrer bisherigen Tagegelder verwendet werden; mit Anfang Juli d. J. sind sie aber durch brauchbare Quiescenten, deren es noch so manche giebt, zu ersetzen; über die Auswahl dieser letztern wird seiner Zeit Bericht gewärtigt.

3) Das hiesige Oberpostamt hat die auf die Spedition erlaufenden Regiekosten zu bestreiten, und auf deren mögliche Beschränkung ein besonderes Augenmerk zu halten. Mit Eintritt des nächsten Etatsjahres ist der Antrag auf Bestimmung eines, nach der bisherigen Erfahrung bemessenen Maximums zu stellen.

4) Jene Requisiten der bisherigen Expedition, welche die Zeitungsexpedition künftig zum Dienste bedarf, sind namhaft zu machen, und werden derselben verabfolgt werden.

5) Welche Einleitungen getroffen seyen, um die Uebernahme des Speditionsgeschäftes gehörig vorzubereiten, ersieht die Königliche General-Postadministration aus dem unterm heutigen an den Oberst-Rechnungshof erlassenen Rescripte.

6) Was insbesondere die zum Handverkaufe im Einzelnen zu bestimmende Zahl von Blättern betrifft, so hat das Oberpostamt über den Erlös daraus besondere Rechnung zu fassen, die am Ende des Jahres unverkauften Blätter gegen Bescheinung an das Reichsarchiv abzuliefern, und jene Rechnung mit dieser Bescheinung zu belegen.

7) Das Oberpostamt hat, wenn von dem beim Reichsarchiv zu hinterlegenden Ueberschusse der Abdrücke der Exemplare zum Kauf verlangt werden, solche jedesmal gegen Schein

bei dem Archiv abzulangen, den Erlös in der sub Nro. 6 gedachter Rechnung, welche auch die Regiekosten aufzunehmen hat, zu vereinnahmen, und mit einem Zeugnisse des Archivs über die Zahl der im Laufe des Jahres abgegebenen Exemplare zu belegen.

8) Die Schlußbemerkung des Berichtes über den Druck des Regierungsblattes ist dem Königlichen Staatsministerium des Innern zur geeigneten Berücksichtigung mitgetheilt worden.

München, den 26. Februar 1826.

Staatsministerium der Finanzen.

An
die Königliche General-Postadministration also ergangen.

§. 42.

6151. (Die Versendung des Regierungsblattes betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Von der unterm 30. v. M. an den Königlichen Obersten Rechnungshof erlassenen Allerhöchsten Entschließung, die Versendung des Regierungsblattes betreffend, erhält die Königliche Regierung des N. Kreises, Kammer des Innern, einen Abdruck zur Wissenschaft und Nachachtung.

München, den 12. Mai 1826.

Staatsministerium des Innern.

An
sämmtliche Königliche Kreisregierungen, K. d. J., also ergangen.

Abdruck.

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Was heute wegen Versendung des Regierungsblattes an den Königlichen Obersten Rechnungshof erlassen worden, zeigt Folgendes:

Nach den dem Königlichen Obersten Rechnungshofe seiner Zeit mitgetheilten Bestimmungen vom 18. December 1824 erhalten

1) alle Landgerichte, Rentämter und übrigen Königlichen Behörden, dann alle Gemeinden, für welche bis dahin die Rentämter die Gesetz- und Regierungsblätter zu bezahlen hatten, solche vom Jahre 1825 anfangend, unentgeldlich.

2) Die Militär-, Staatsschuldentilgungs- und Stiftungsbehörden, dann Pfarrer und Private gegen Pränumeration bei den Kreiskassen, welche entweder unmittelbar oder vermittelst der Rentämter und Postbehörden zu geschehen hat.

Nun ist zur Anzeige gekommen, daß der zur Untersuchung und Extradition der bisherigen Expedition des Regierungsblattes von dem Königlichen Oberst-Rechnungshofe abgeordnete Commissär die Versendung des Regierungsblattes an alle jene Behörden sistirt habe, welche nach Ziffer 2. darauf pränumeriren müssen, und deren wirkliche Vorausbezahlung aus den in großer Unordnung sich befindenden Vormerkungen des Expeditors N. nicht schon liquid hergestellt werden konnte.

Diese Verfügung, wodurch unter den gegebenen Umständen der Hauptzweck des Regierungsblattes, die schleunige Bekanntwerdung der Königlichen Verordnungen und aller jener Nachrichten, deren Verbreitung unter den Staatsangehörigen in den Absichten der Regierung liegt, sehr gefährdet wird, und welche bei der Geschäfts-Anordnung der Expedition leicht auf solche Behörden treffen kann, die bereits wirklich bezahlt haben, ist sogleich aufzuheben und lediglich in Bezug auf die Versendung an Privaten, deren Vorauszahlung nicht aus den Büchern ersichtlich ist, aufrecht zu erhalten, zugleich aber durch den Commissär ein Verzeichniß der sub Ziffer 2 bezeichneten Behörden, Pfarrer nnd Privaten, welche nach diesen Büchern die Pränumeration nicht geleistet zu haben scheinen, nach den Kreisen abgetheilt herstellen zu lassen, um es den einschlägigen Regierungen behufs der Liquidirung mit den Betheiligten zustellen zu können.

Die Königliche General-Postadministration ist hievon gleichzeitig in Kenntniß gesetzt worden.

Was die Zukunft betrifft, so bleibt es bei der Bestimmung, daß Versendungen an Private nur gegen vorgängige Bezahlung geschehen dürfen; die Pränumerationsgelder werden jedoch von 1827 anfangend, durch die Postbehörden percipirt. Betreffend aber die Militär-, Staatsschuldentilgungs-, Stiftungs- und Pfarrämter, so ist ein Verzeichniß darüber durch den Commissär ebenfalls Kreisweise abgetheilt zu fertigen und anher einzusenden, damit die General-Postadministration ein- für allemal angewiesen werden könne, die Versendungen an sie zu machen und die Gelder von denselben erheben zu lassen. Tritt in der Zahl der abgenommenen Exemplare eine Veränderung ein, so haben die Behörden und Aemter das Oberpostamt München zu verständigen.

Wie weit der Commissär mit dem Vollzuge seines Auftrages vorgerückt ist, hierüber wird näherer Bericht des Königlichen Obersten Rechnungshofes gewärtiget.

München, den 30. April 1826.

Staatsministerium der Finanzen.

An
die sämmtlichen Königlichen Kreisregierungen, Kammern der Finanzen, also ergangen.

§. 43.

(Die Bestellung, Bezahlung und Versendung der Regierungsblätter betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Was heute an die Königliche General-Postadministration erlassen worden, zeigt Folgendes zur Wissenschaft und Nachachtung.

In Folge der Allerhöchsten Bestimmungen über die Auflösung der bisher bestandenen Expedition des Regierungsblattes hat die Zeitungsexpedition des hiesigen Oberpostamtes bereits mit dem 1. April d. J. die Spedition des Regierungsblattes übernommen, und wird vom Kalenderjahre 1827 anfangend, auch die Erhebung und Verrechnung der Pränumerationsgelder zu besorgen haben.

Um nun die Hindernisse und Anstände, welchen die rechtzeitige Versendung der Blätter einerseits, und die pünktliche Erhebung der Pränumerationsgelder anderseits begegnen könnte, zu beseitigen, finden Seine Majestät angemessen, nachstehende Vorschriften zu ertheilen:

1) Alle Collegien, Behörden und Aemter, welchen ein Regiemaximum auf Rechnung der Finanzkassen bestimmt ist, und die daraus früher die Pränumeration auf das Regierungsblatt zu bestreiten hatten, erhalten dieses letztere auch ferner unentgeldlich.

2) Die Landgerichte, Rentämter u. a. Behörden, so wie die Gemeinden mit magistratischer Einrichtnng, für welche die Rentämter ehemals die Zahlung zu leisten hatten, empfangen dasselbe auch fortan ohne Entgeld.

3) Die Militär=, Staatsschuldentilgungs=Behörden und Aufschlags=Aemter, die standes= und gutsherrlichen Gerichte, die unmittelbaren Stiftungs=Administrationen und die organisirten und nicht organisirten Pfarreien erhalten das Regierungsblatt gegen Bezahlung.

4) Die Staatsministerien des Aeußern, der Justiz und des Innern werden ersucht werden, die Verzeichnisse der für ihren Bedarf und ihre Bureaus, dann die ihnen untergebenen Centralbehörden erforderlichen Gratisexemplare dem Staatsministerium der Finanzen im Anfange des Monats November jeden Jahres mitzutheilen, welches sie sodann mit jenen seines eigenen Bedarfs der Oberpostamts=Zeitungs=Expedition zustellen lassen wird.

5) Das Königliche Kriegsministerium wird ersucht werden, die Anordnung zu treffen, damit die Bestellung der für die Militärbehörden nöthigen Exemplarien bei erwähnter Zeitungsexpedition collectiv geschehe, und die Bezahlung dafür, wie bisher, durch die Militär=Hauptkasse erfolge.

6) Auf gleiche Weise wird die Staatsschuldentilgungs=Commission die Bestellung und Bezahlung für sich und ihre untergebenen Behörden, und für die mit ihr sich berechnenden Oberaufschlagsämter besorgen.

7) Die dem Staatsministerium der Finanzen untergebenen Centralstellen haben bis 1. November jeden Jahres specificirte Verzeichnisse der Gratisexemplare, welche für ihren Bedarf und jenen ihrer äußern Aemter erforderlich sind, dem Staatsministerium der Finanzen vorzulegen, welches für deren Bestellung bei der Ober=Postamtszeitungs=Expedition Sorge tragen wird. Ein Gleiches werden die Königlichen Hofstäbe und Intendanzen beobachten.

8) Da die Kreisregierungen von allen übrigen Kreisbehörden und Aemtern, welchen das Regierungsblatt entweder frei zuzukommen hat, oder die dasselbe gegen Bezahlung zu halten

verbunden sind, und den vor sich gehenden Veränderungen die beste Kenntniß haben, so werden dieselben angewiesen, im gemeinsamen Benehmen beider Kammern im October jeden Jahres:

a) ein Verzeichniß des Bedarfs an Regierungsblättern für die Behörden, denen sie unentgeldlich zukommen, herzustellen, und dem Staatsministerium der Finanzen förderlich vorzulegen, damit es von diesem noch bis zum 1. Nov. dem Ober-Postamte München mitgetheilt werden kann;

b) sich von den treffenden Districts-Polizeibehörden ähnliche Verzeichnisse des Bedarfs der Behörden und Aemter, welche dafür Zahlung zu leisten haben, nach Rentamtsbezirken ausgeschieden und abgetheilt, in triplo vorlegen zu lassen, dieselben richtig zu stellen und am 1. November von jedem

ein Exemplar für die hiesige Zeitungsexpedition dem Oberpostamte München, ein zweites Exemplar den einschlägigen Rentämtern zur alsbaldigen Erhebung der Pränumerationsgelder zuzusenden, und

das dritte Exemplar bei ihren Acten zu behalten.

9) Die Rentämter sind dafür verantwortlich, daß sie die Pränumerationsbeträge von den Zahlungspflichtigen jedesmal sogleich und unnachsichtlich erheben, und solche mit einer specificirten, in duplo gefertigten Designation der Oberpostamts-Zeitungs-Expedition einsenden, welche das eine Exemplar davon mit der Empfangsbescheinigung versehen und dem Rentamte remittiren wird, das sonach durch dessen Vorlage sich bei der ihm vorgesetzten Regierung über die rechtzeitige Erhebung und Ablieferung der Gelder bis zum 1. Januar auszuweisen hat, worüber die Vorstände der Regierungen bei eigener Verantwortlichkeit zu wachen haben. Anstände in der Erhebung sind von den Rentämtern immer sogleich der Regierung anzuzeigen, und von dieser ohne Verzug zu heben.

10) Die Königliche Generalpost-Administration hat mit dem 1. Februar dem Staatsministerium der Finanzen berichtliche Anzeige zu machen, ob vorstehende Verfügungen für das treffende Jahr durchgehends vollzogen worden sind.

11) Die Versendung des Regierungsblattes wird an sämmtliche abnehmende Behörden, Aemter ɪc., wie an die Privaten individuell und unter besonderer Couverte und Addresse erfolgen. Daher cessirt die collective Zusendung der Blätter für die gutsherrlichen Gerichte, Magistrate, Pfarreien ɪc. an die Districtspolizeibehörden und ihre Vertheilung durch sie.

12) Die Bestellungen der Privaten sind unmittelbar an die ihnen zunächst gelegenen Postbehörden zu richten.

13) Die Königliche General-Postadministration wird darüber wachen lassen, daß die Versendung der Regierungsblätter durch die Zeitungsexpedition des hiesigen Oberpostamtes rechtzeitig und in gehöriger Ordnung, und zwar an die Behörden und Aemter, welche des Dienstes wegen damit versehen seyn müssen, ohne alle Rücksicht auf die bereits eingegangenen Pränumerationsbeträge geschehe.

14) Defecte sind künftig mit erster Post der hiesigen Ober-Postamts-Zeitungsexpedition anzuzeigen,

damit sie gehörig ersetzt werden können. Der Ersatz aller Defecte, welche nicht mit erster Post angezeigt werden, kann nur auf Kosten der treffenden Beamten rc. geschehen.

15) Vorstehende Bestimmungen gelten auch in Hinsicht der von Zeit zu Zeit erscheinenden Gesetzblätter, lediglich mit dem Unterschiede, daß diese auch den Ruralgemeinden unentgeldlich zukommen, und nach 8. A. zu bestellen sind.

16) Gedachte Vorschriften finden im Rheinkreise analoge Anwendung.

München, am 25. September 1826.

Staatsministerium der Finanzen.

An
sämmtliche Königliche Regierungen also ergangen.

Gerets Verordn. Sammlg. Bd. 14. S. 70.

§. 44.

14,574.

(Die Bestellung, Bezahlung und Versendung der Regierungsblätter betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Königlichen Academie der Wissenschaften wird auf ihren Bericht vom 12. l. M., die Bestellung, Bezahlung und Versendung der Regierungsblätter betr., erwiedert, daß dieselbe wohl die in den kommenden Jahren etwa eintretenden Abänderungen bei dem Bedarfe der Regierungsblätter, keineswegs aber die sich ergebenden Defecte anzuzeigen habe, indem letztere gemäß einer an die General-Postadministration erlassenen Allerhöchsten Entschließung vom 25. September d. J. jedesmal sogleich unmittelbar zur Kenntniß der hiesigen Ober-Postamts-Zeitungsexpedition zu bringen sind, damit sie gehörig ersetzt werden können.

München, den 28. October 1826.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Academie der Wissenschaften also ergangen.

§. 45.

15,449.

(Die Versendung des Gesetz- und Regierungsblattes betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Königlichen General-Postadministration wird auf ihren Bericht vom 24. v. M. erwiedert, daß zwar von der individuellen Versendung der Gesetz- und Regierungsblätter, wie sie der Art. 11. der Entschließung vom 25. v. Mts. anordnet, nicht abgegangen werden könne, es sich jedoch von selbst verstehe, daß diese Versendung durch die Postanstalt nur bis zu deren letzten, den abnehmenden

Digitized by Google

Behörden, Gemeinden und Privaten zunächst liegenden Verzweigungen zu geschehen habe, indem es dann nicht mehr ihre Sache ist, dafür zu sorgen, daß die Gemeinden ꝛc. gedachte Blätter bei den Posterpeditionen regelmäßig abholen lassen; sondern wegen der desfalls nöthigen Vorkehrungen von dem Königlichen Staatsministerium des Innern das Erforderliche angeordnet werden wird.

Da übrigens in der Regel am Sitze der Land- und Herrschaftsgerichte sich auch eine Post-Expedition befindet, und die Blätter von dort aus durch die Steuervorgeher, Gerichtsdiener, Gendarmen ꝛc. am leichtesten an ihre Bestimmung gelangen können, so wird die Königliche General-Post-Administration ein vorzügliches Augenmerk darauf zu richten haben, damit die Versendung, wo es immer möglich ist, vorzugsweise bis an die Gerichtssitze geschehe, mit welchen in der Regel alle Gemeinden durch ordentliche Botengänge in Verbindung stehen.

München, den 31. October 1826.

Staatsministerium der Finanzen.

An
die Königliche General-Postadministration ergangen.

§. 46.

15,301.

(Die Versendung der Gesetz- und Regierungsblätter betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die Königliche Regierung erhält anliegend einen Abdruck eines unterm 31. October d. J. an die General-Postadministration ergangenen Rescripts, — die Versendung der Gesetz- und Regierungsblätter betreffend, mit dem Auftrage, Sorge dafür zu tragen, daß die Gemeinden und Pfarreien diese Blätter regelmäßig abholen lassen, und daß die Districtspolizeibehörden sich von dieser regelmäßigen Abholung und resp. Versendung stets die gehörige Gewißheit verschaffen. Insbesondere wird die Regierung auch den äußern Behörden die schleunige Anzeige der Defecte nach Nro. 14. der Verordnung vom 25. Sept. d. Js. einschärfen und Sorge tragen lassen, daß die Botenverbindungen zwischen den Gemeinden und den resp. Landgerichtssitzen geordnet und regelmäßig erhalten werden.

München, den 4. November 1826.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königlichen Kreisregierungen, K. d. J., diesseits des Rheins, also ergangen.

§. 47.

(Die Versendung der Königlich bayerischen Regierungsblätter betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Es ist nun die Anordnung getroffen, daß mit dem Beginne des Kalenderjahres 1827 die Regierungsblätter, gleich den Zeitungen, spedirt werden; jede Posterpedition wird also jene Anzahl

dieser Blätter erhalten, welche in ihrem Rayon bestellbar sind. Die Pfarreien, Gemeinden, Herrschafts- und Landgerichte, welche von der Poststraße abliegen, haben nun die Gänge ihrer Boten so zu ordnen, daß sie an den allenthalben bekannten Posttagen, bei der ihnen zunächst liegenden Post eintreffen, und die Uebernahme des Regierungsblattes geeignet besorgen.

Die Aufsicht hierüber liegt der Königlichen Kreisregierung ob, welche auf den Antrag der Gerichte das Geeignete und Zweckmäßige zu verfügen hat.

Da sich bisher gezeigt hat, daß die ursprünglich von den Regierungen eingereichten Verzeichnisse der Bestellungen zahlbarer Exemplare vielfachen Aenderungen unterliegen, und sich häufig Differenzen dieser Bestellungen mit den von den Rentämtern geleisteten Zahlungen ergeben, so wird die Regierung auf die geeignete Weise für die künftige Beseitigung dieses Mißstandes zu sorgen, und die im Anfange der Spedition durch die Post sich etwa ergebenden Anstände auf dem Correspondenzwege heben zu lassen wissen.

München, am 11. Januar 1827.

Staatsministerium des Innern.

An
sämmtliche Königliche Kreisregierungen, K. d. J., also ergangen.

§. 48.

18,633.

(Haltung der Regierungsblätter betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die von der Regierung durch Bericht vom 21. December v. Js. versuchte Rechtfertigung ihrer Nachsicht bei Haltung der Regierungsblätter durch Pfarreien kann als gegründet nicht betrachtet werden, da dem Rescripte vom 14. August 1809 a) durch die Allerhöchste Verordnung vom 29. December 1817 b) Art. V. längst derogirt ist. Ueber die Haltung der Regierungs- resp. Gesetzblätter durch die Gemeinden giebt eben dieser Artikel so wie die Verordnung vom 18. December 1824 c) die Norm.

Was die wegen der Patrimonialgerichte gestellte Anfrage betrifft, so ist jeder Gerichtsinhaber schuldig, seine Amtsregistratur mit dem Gesetz- und Regierungsblatte zu versehen, und auf die Personen der Patrimonialrichter kann hiebei nichts ankommen; es ist vielmehr darauf zu bringen, daß die Registratur jedes Gerichts mit den vorschriftsmäßigen, zum Amtsinventar gehörigen, Blättern versehen werde.

Aus einem Versehen wurden seit dem 1. d. Mts. die Regierungsblätter, welche den Patrimonialgerichten bestimmt sind, directe an dieselben gesandt; in Berücksichtigung des §. 70 der 6ten Beilage zur Verf.-Urkunde sind denselben diese Blätter, wie früher, durch die betreffenden Land-

a) S. §. 60. S. 74. unten.
b) S. §. 9. S. 25. oben.
c) S. §. 37. S. 56. oben.

Digitized by Google

gerichte zuzustellen, weßwegen die Postbehörden angewiesen werden, jedem betreffenden Landgerichte die für die Patrimonialgerichte seines Bezirkes bestimmten Exemplare des Regierungsblattes in Masse zustellen zu lassen.

Den Landgerichten ist zu eröffnen, daß sie für die schnelle Zustellung der Regierungsblätter an die Patrimonialgerichte verantwortlich seyen.

München, den 19. Januar 1827.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern, also ergangen.
Nachricht den übrigen Kreisregierungen diesseits des Rheins zur Nachachtung.

§. 49.

(Die Regie des Bayerischen Regierungsblattes betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben allergnädigst geruht, die Aufsicht über die Regie des Bayerischen Regierungsblattes von dem Wirkungskreise des Königlichen Staatsministeriums der Finanzen auszuscheiden, und dieselbe in den Wirkungskreis des Königlichen Staatsministeriums des Innern zu verweisen.

Die Königliche Kreisregierung wird hievon in Kenntniß gesetzt, und im Einverständnisse mit dem Königlichen Staatsministerium der Finanzen unter Bezugnahme auf die von demselben über die Bestellung, Bezahlung und Versendung der Regierungsblätter an die Königliche General-Postadministration am 25. Septbr. 1826 erlassene Verfügung angewiesen, sich künftig wegen der unentgeldlich abzugebenden Regierungsblätter an das unterzeichnete Staatsministerium zu wenden.

München, den 3. October 1832.

Staatsministerium des Innern und der Finanzen.

An
sämmtliche Königliche Kreisregierungen, K. d. Innern u. der Finanzen, also ergangen, dann
Nachricht hievon den Centralstellen dieser Ministerien und sonstigen Stellen.

§. 50.

(Regie des Bayerischen Regierungsblattes und den Bedarf an Regierungsblättern pro 1833 betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Mit Bezug auf die Entschließung vom 17. Juli l. J. Nro. 4127 wird andurch der General-Administration der Königlichen Posten auf Verlangen des Königlichen Staatsministeriums des Innern, behufs der Verständigung der Königlichen Ober-Postamts-Zeitungsexpedition dahier, die Er-

öffnung gemacht, daß von nun an die Ermächtigungen zur unentgeldlichen Abgabe der Königlichen Regierungsblätter von dem Königlichen Staatsministerium des Innern ausgehen werden.

München, den 28. October 1832.

Staatsministerium des Königlichen Hauses und des Aeussern.

An
die General-Administration der Königlichen Posten also ergangen.

§. 51.

26,912.
(Die Abgabe einiger Exemplare der die Landtagsabschiede enthaltenden Regierungsblätter betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die Redaction des Königlichen Regierungsblattes erhält den Auftrag, von denjenigen Nummern des Regierungsblattes, worin die Allerhöchsten Entschließungen auf die Verhandlungen der Landräthe abgedruckt sind, noch besonders ein Exemplar an das Königliche Staatsministerium der Finanzen, zur Vervollständigung der Acten abzugeben, und künftig zu dem Zwecke gleicher Abgabe an die Staatsministerien der Justiz, des Innern und der Finanzen von solchen Nummern drei Exemplare über die bestimmte Zahl abdrucken und gehörigen Orts abgeben zu lassen.

München, den 12. December 1832.

Staatsministerium des Innern.

An
Die Redaction des Königlichen Regierungsblattes also ergangen.

V. Anschaffung von Seite der Stellen und Behörden.

A. Allgemeine Bestimmungen[a]).

§. 52.

(Die Abgabe der Gesetzsammlungen und Regierungsblätter an die Staatsdiener betr.)

M. J. R.

Um den vielfältigen, größtentheils ganz ungeeigneten Gesuchen mehrerer Stellen und Staatsdiener um Mittheilung der Gesetz-Sammlungen und der Regierungsblätter früherer Jahrgänge zu

a) Vergleiche hiezu auch die Entschließungen:
1) vom 1. December 1815 (s. §. 34 S. 51 oben).

begegnen, haben Wir den schon in der Natur der Sache gegründeten Grundsatz festgesetzt, daß den Staatsdienern nur die laufenden Verordnungen, und folglich auch das laufende Regierungsblatt unentgeldlich mitgetheilt werden soll; daß sie dagegen, so wie die Aspiranten zum Staatsdienste verbunden seyen, die ältern Gesetzbücher und Gesetzsammlungen, worunter auch die früheren Jahrgänge der Regierungsblätter zu zählen sind, und auch die übrigen zu ihrem Berufe nöthigen Hilfsbücher selbst sich anzuschaffen.

Unsere Finanzdirectionen haben sich hienach zu achten, und jedes dieser Verordnung entgegenlaufende Gesuch sogleich von der Hand zu weisen.

München, den 30. Juni 1809.

An
die Redaction des Regierungsblattes also ergangen.

§. 53.

2206.

(Anschaffung von Gesetzbüchern betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Dem Local-Commissariate Augsburg wird auf seinen Bericht vom 10. Juni d. J. in obenstehendem Betreffe mit Bezug auf die bereits im nämlichen Betreff unterm 11. April. d. Js. mitgetheilte Entschließung an das Generalcommissariat des Salzachkreises erwiedert, daß die Anschaffung der ältern Gesetzbücher und Gesetzsammlungen auf Regiekosten nach der allerhöchsten Verordnung vom 30. Juni 1809 a) nicht stattfinde.

München, den 29. October 1814.

Staatsministerium des Innern.

An
das Local-Commissariat der Stadt Augsburg also ergangen.

§. 54.

17,681.

(Die Haltung der Regierungsblätter betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Es ist zur Anzeige gekommen, daß die Regierung des Obermainkreises das Regierungsblatt

---

2) vom 29. December 1817 (s. §. 9 S. 25 oben).
3) vom 18. December 1824 (s. §. 37 S. 56 oben).
4) vom 30. April 1826 (s. §. 42 S. 61 oben).
5) vom 12. Mai 1826 (s. §. 42 S. 61 oben).
6) vom 25. September 1826 (s. §. 43 S. 62 oben).
7) vom 11. Januar 1827 (s. §. 47 S. 68 oben).
8) vom 12. December 1832 (s. §. 51 S. 69 oben).

a) Siehe vorstehende Entschließung.

für 1827 für die Pfarrei N., Landgerichts N., in einem Schreiben an das Königliche Oberpostamt dahier aus dem Grunde abbestellt habe,

„weil diese Pfarrei erwähntes Blatt für 1827 nicht halten wolle."

Da der Regierung wohl bekannt seyn muß, daß das Halten der Regierungsblätter keineswegs von der Willkühr der Pfarreien abhängt, sondern daß die Pfarrer selbes zu halten durch die Allerhöchsten Verordnungen verbunden sind, ja die Regierungen sogar über Befolgung dieser Vorschrift wachen sollen, so wird binnen acht Tagen über die angezeigte auffallende Erscheinung Verantwortungsbericht gewärtigt.

Bei diesem Anlasse wird der Regierung eröffnet, daß das Oberpostamt angewiesen werde, dergleichen Abbestellungen für Behörden, welche das Regierungsblatt zu halten verpflichtet sind, nicht anzuerkennen, und das Soll der Geldablieferungen, wofür die Rentämter und Kreisvorstände zu haften haben, nach der Zahl der zur Haltung der Blätter Verpflichteten rücksichtslos zu berechnen.

Die Regierungen werden aus eben diesem Grunde wiederholt aufmerksam darauf gemacht, daß in die einzusendenden Verzeichnisse — sowohl der Behörden, welche das Regierungsblatt gratis empfangen, als jener, welche solches gegen Bezahlung zu halten haben, alle, sowohl unmittelbare, als mittelbare Staats-, Stiftungs-, Gemeinde- und standesgerichtsherrliche Behörden ohne Ausnahme, sie mögen zu welch immer für einen Dienstzweig gehören, und welch immer für einem Ministerium untergeordnet seyn, mit alleiniger Ausnahme der Militärbehörden, aufzunehmen seyen, deßhalb bei Herannahen des Jahresschlusses alle nöthigen Berichtigungen noch schleunigst nachzutragen sind.

München, den 9. December 1826.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Obermainkreises, K. d. J., also ergangen.

Nachricht den übrigen Kreisregierungen zur geeigneten Nachachtung.

§. 55.

27,929.

(Die Bestellung des Regierungs- und Gesetzblattes betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Königlichen Regierung des Untermainkreises, Kammer des Innern, wird auf den Bericht vom 30. November v. J. erwiedert, daß ein Verzeichniß der sämmtlichen im Kreise bestehenden Königlichen Stellen und Behörden, dann der Magistrate, welchen der unentgeldliche Bezug des Regierungsblattes nach dem Normal-Rescript vom 25. September 1826 a) zugesichert ist, vor dem Eintritt eines neuen Kalenderjahres durch das Präsidium der Königlichen Regierung

a) S. §. 43 S. 62 oben.

Digitized by Google

an das Königliche Staatsministerium des Innern zeitig eingesendet werden solle, wonach es einer gesonderten Bestellung dieses Blattes von Seite der Kammern des Innern und der Finanzen nicht bedarf.

In derselben Weise ist rücksichtlich der Bestellung des Gesetzblattes, in so weit dessen unentgeldliche Abgabe statt findet, vor dem Schlusse einer Ständeversammlung zu verfahren.

München, den 20. Januar 1833.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Untermainkreises, K. d. J., also ergangen.

B. Besondere Bestimmungen über Anschaffung des Regierungsblattes für:

1) Geistliche Stellen, Decanate und Pfarreien a).

§. 56.

(Das Regierungsblatt betr.)

M. J. K.

Wir haben durch Unsere Generalverordnung vom 1. Januar laufenden Jahres deutlich bestimmt, daß sämmtliche Pfarrer, ohne Unterschied der Confession, das Regierungsblatt aus den Mitteln des Kirchenvermögens erhalten, und unter ihren Pfarracten pflichtmäßig bewahren sollen.

Zur Erläuterung aller desfalls entstandenen Zweifel und Mißverständnisse finden Wir uns bewogen, die befragte Verordnung hiemit zu erneuern, und zu bestätigen. Unsere General-Landes-Commissariate haben die Rentämter und andere Administratoren der Kirchenmittel und Stiftungen zur Vollziehung Unserer Allerhöchsten Verordnung ernstlich anzuweisen.

München, am 28. Februar 1806.

Regierungsblatt v. J. 1806. Nro. 12 S. 109.

---

a) Man vergleiche auch die Entschließungen:
1) vom 29. December 1817 (s. §. 9 S. 25 oben.)
2) vom 18. December 1824 (s. §. 37 S. 56 oben.)
3) vom 30. April 1826 (s. §. 42 S. 61 oben.)
4) vom 12. Mai 1826 (s. §. 42 S. 61 oben.)
5) vom 25. September 1826 (s. §. 43 S. 62 oben.)
6) vom 4. November 1826 (s. §. 46 S. 66 oben.)
7) vom 9. December 1826 (s. §. 54 S. 70 oben.)

§. 57.

(Das Regierungsblatt betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch eine Allerhöchste Entschließung vom 9. December laufenden Jahres haben Seine Majestät allergnädigst geruht, die Verordnung zu erneuern, daß vom 1. Januar 1807 anfangend, das Regierungsblatt von den Pfarrern nicht auf eigene Kosten gehalten, sondern aus den Kirchenmitteln bezahlt; von den Pfarrern aber bei Strafe des Ersatzes sorgfältig aufbewahrt werden soll.

Diese allergnädigste Verfügung wird hiemit sämmtlichen Behörden zur Wissenschaft und Nachachtung bekannt gemacht.

München, den 13. December 1806.

Königliche Landesdirection.

Reg. Bl. v. J. 1806. St. 52. S. 480.

§. 58.

(Die Regierungs- und Provinzial-Intelligenzblätter betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem zur Anzeige gekommen ist, daß mehrere Pfarrer das allgemeine Regierungsblatt und die Provinzial-Intelligenzblätter, welche aus den Mitteln der Pfarreifonds angeschafft und unterhalten werden müssen, ihren Kaplänen und sonstigen geistlichen Gehilfen vorenthalten, und ihnen dadurch die Kenntniß der Allerhöchsten Verordnungen erschweren; so findet man sich veranlaßt, diesen Mißstand hiermit öffentlich zu rügen, und sämmtliche Pfarrer in der Provinz Ansbach und den damit zur Zeit vereinigten Souveränitäts-Gebieten ernstlich anzuweisen, daß sie ihren Pfarrgehilfen die besagten Blätter jedesmal richtig mittheilen, und dieselben noch insbesondere auf denjenigen Theil des Inhalts, welcher etwa den Stand der Seelsorger und Volkslehrer vorzüglich angeht, aufmerksam machen.

Dagegen versieht man sich auch zu den letzteren, daß sie diese Mittheilung um so mehr geziemend benützen werden, als man nicht nur in vorkommenden Fällen auf den Vorwand der Unwissenheit keine Rücksicht nehmen, sondern auch bei den vorschriftsmäßigen Concursprüfungen sich die Ueberzeugung verschaffen wird, ob die Concurrenten der gegenwärtigen Aufforderung nachgekommen sind, und sich über die öffentlichen Gesetze und Anordnungen in geistlichen, oder damit nahe verwandten Angelegenheiten hinlänglich unterrichtet haben.

Ansbach, den 10. October 1807.

Königliche Kriegs- und Domainenkammer.

An
sämmtliche Pfarrer und Pfarrgehilfen in der Provinz Ansbach und den damit vereinigten Souveränitätsgebieten.

Reg. Bl. v. J. 1807. St. 46. S. 1644.

§. 59.

(Die Mittheilung des Regierungsblattes von den Pfarrern an die Hilfspriester betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei dem jüngsten Pfarrconcurse ist die wiederholte Anzeige geschehen, daß die Pfarrer den Hilfspriestern das Regierungsblatt nicht mittheilen.

Dieses officielle Blatt ist nicht erschienen des Pfarrers, sondern des Pfarramts wegen, der Zweck der verordneten Beischaffung ist, daß die Religionslehrer sogleich von den Allerhöchsten Verordnungen in Kenntniß gesetzt werden, um den aufhabenden Pflichten eines Volkslehrers gemäß der anvertrauten Pfarrgemeinden von dem Zwecke dieser Allerhöchsten Verordnungen zu unterrichten.

Die Königlichen Beamten erhalten den Auftrag, zu sorgen, daß die Pfarrer das Regierungsblatt zuverlässig aufbewahren, —

daß dieses Blatt jedem Hilfspriester offen stehe, und daß dieser Allerhöchsten Willensmeinung auf keine Art entgegen gearbeitet werde.

Da der Königliche General-Commissär bei den eintretenden Geschäftsreisen sein Augenmerk vorzüglich auch darauf richten wird, so werden die Königlichen Polizeibeamten bedacht seyn, sich dießfalls außer aller Verantwortung zu setzen.

München, den 20. Juni 1809.

Königliches General-Commissariat des Isarkreises.

Reg. Bl. v. J. 1809. St. 45 S. 1026.

§. 60.

13,335.

(Die Haltung des Regierungsblattes bei dürftigen Gotteshäusern betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den Bericht des Königlichen General-Commissariats des Mainkreises, als Patrimonial-Stiftungscuratel, vom 9. Juli d. J., — die Haltung der Regierungsblätter bei dürftigen Gotteshäusern betr., — wird hiedurch beschlossen:

Nachdem ein großer Theil der ritterschaftlichen Patronatskirchen protestantischer Confession mit Passivrecessen belastet ist, welche bei den abnehmenden Einflüssen des Klingelbeutels mit jedem Jahre größer werden, und deßhalb die Einführung aller möglichen Ersparnisse nothwendig machen, so wird auf den dießfallsigen Antrag der Patrimonial-Stiftungscuratel des Mainkreises gestattet, daß von jenen Orten, wo ein Exemplar des Regierungsblattes bei den Patrimonialgerichten, und ein anderes bei der Gemeinde gehalten wird, diejenigen Gotteshäuser, deren Dürftigkeit diese Maaßregel erheischt, von der Abnahme eines eigenen Exemplars, und dem damit verbundenen Kostenaufwande entbunden, die Pfarrämter aber angewiesen werden, auf die Regierungsblätter der

Patrimonialgerichte, oder der Gemeinden, von welch letzterem die Ordnung und Aufbewahrung ohnedem oft vernachlässigt wird, zu recuriren, und für ihre Erhaltung zum gemeinschaftlichen Gebrauche zu sorgen.

München, den 14. August 1809.

Staatsministerium des Innern.

An
das Königliche General-Commissariat des Mainkreises, als Patrimonial-Stiftungscuratel zu Bamberg,
also ergangen

§. 61.

14,402. (Die Besorgung des Einbandes der Regierungsblätter für die Pfarreien betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Da die Regierungsblätter, welche für die Pfarreien aus dem Stiftungsvermögen angekauft werden, als Eigenthum der Stiftungen zu betrachten sind, und es der vollständigen Erhaltung und bessern Aufbewahrung wegen nothwendig ist, dieselbe gehörig einbinden zu lassen, so dürfen die Kosten für das Einbinden so lange aus dem Stiftungsvermögen bezahlt werden, bis nicht wegen des Ankaufs der Regierungsblätter eine allgemeine Entschließung erlassen seyn wird, die eine Aenderung hierin bewirken könnte.

München, den 14. August 1809.

Staatsministerium des Innern.

An
die Stiftungs-Administration in Eichstädt also ergangen.

Mittheilung den übrigen Administrationen des Königreichs.

§. 62.

2768. (Die Beischaffung der Regierungsblätter aus Kirchenmitteln betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Wenn auch die Expositur-Vorstände in Hinsicht ihrer Functionen dem Pfarrer gewissermaßen gleichgestellt werden können, so findet doch die Anschaffung der Regierungsblätter für selbe aus Kirchenmitteln nicht statt, weil die Verordnungen vom 1. Januar und 28. Februar 1806, Regierungsblatt S. 5 und 109 [a]) nur von wirklichen Pfarrern sprechen, und eine Ausdehnung derselben zum Nachtheil der Stiftungen nicht zugegeben werden kann.

---

a) s. §. 6 S. 25. u. §. 56 S. 73 oben.

Dieses ist dem Expositus N. in N. auf die angeführte Vorstellung als Entschließung zu eröffnen.

München, den 5. December 1809.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche allgemeine Stiftungs-Administration in Neumarkt also ergangen.

§. 63.

5375.

(Die Kosten für das Regierungsblatt für die Pfarreien betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Königlichen Finanzdirection des Rezatkreises wird auf ihren Bericht vom 24. Februar a. c., die Anschaffung des Regierungsblattes für die Geistlichen betreffend, eröffnet, daß sämmtliche Pfarreien bereits unterm 10. November 1805 angewiesen worden sind, das Regierungsblatt für sich besonders zu halten, und das aus den Kirchenmitteln angeschaffte Exemplar in der pfarramtlichen Registratur aufzubewahren, weßwegen diese Bestimmung auch im Rezatkreise in Anwendung zu bringen ist.

München, den 26. April 1814.

Staatsministerium der Finanzen.

An
die Königliche Finanzdirection des Rezatkreises also ergangen.

§. 64.

(Die unentgeldliche Abgabe älterer Regierungsblätter an mehrere Pfarrämter des Rezatkreises betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Dem Antrage, daß den Pfarreien des Rezatkreises die ihnen fehlenden Gesetz- und Regierungsblätter aus den Vorräthen ohne Entgeld zur Ergänzung ihrer Sammlungen überlassen werden möchten, kann keineswegs willfahrt werden, weil

1) die angezogene Entschließung vom 29. December vorigen Jahres hierüber keine allgemeine Verheißung, sondern nur eine ausnahmsweise Bewilligung in Bezug auf die besondern Verhältnisse der katholischen Pfarrei Kulmbach enthält;

2) die Anschaffung der Regierungsblätter für die Pfarreien nach der Bestimmung vom 28. Februar 1806 [a]) aus den Mitteln des Kirchenvermögens geschehen, und die Blätter unter den Kirchenacten gehörig aufbewahrt werden sollen; mithin

---

a) S. §. 56 S. 72 oben.

5) das Kirchenvermögen da, wo die Anschaffung unterlassen worden, und da, wo die Blätter zwar angeschafft waren, aber aus Sorglosigkeit der Pfarrer zu Verlust gingen, diese letztern zur Beischaffung angehalten werden müssen.

München, den 18. März 1828.

Staatsministerium der Finanzen.

An
die Königliche Regierung des Rezatkreises, K. d. F., also ergangen.

10,008.

§. 65.

(Die Abgabe der Regierungsblätter vom Jahre 1826 an die Pfarrämter betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Nach der Allerhöchsten Verordnung vom 5. December 1815 [a]), (Regierungsblatt 1815, Seite 1008) sollen die Königlichen Landgerichte die Gesetz- und Regierungsblätter für die Pfarreien ihrer Bezirke bestellen; allein bei Gelegenheit der Auflösung der bisherigen Expeditur dieser Blätter hat sich gefunden, daß diese Allerhöchste Anordnung von den Königlichen Landgerichten N. und N. für dieses Jahr nicht beachtet worden sey.

Die Königliche Regierung des Isarkreises hat sonach diese Landgerichte anzuweisen, den Bedarf der Regierungsblätter vom Jahre 1826 für die einschlägigen Pfarreien bei dem Königlichen Oberpostamte München, welchem nunmehr der Verlag dieser Blätter obliegt, ungesäumt anzuzeigen, und die Berichtigung der Kosten sogleich zu besorgen.

München, den 21. August 1826.

Staatsministerium des Innern.

An
sämmtliche Königliche Kreisregierungen, K. d. J., also ergangen.

§. 66.

5829.

(Das Gesetz- und Regierungsblatt für das Königliche protestantische Consistorium zu Ansbach betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den Bericht vom 9. April d. J., das Gesetz- und Regierungsblatt für das Königliche protestantische Consistorium zu Ansbach betreffend, wird dem Königlich protestantischen Oberconsistorium erwiedert, daß, da das besagte Consistorium aus einem Vorstande und drei Räthen

---

a) S. §. 34. S. 51 oben.

Digitized by Google

besteht, die Zusendung von vier Exemplaren den gegebenen Vorschriften ganz entspreche, und die Abbestellung des vierten Exemplars nicht stattfinde.

Was übrigens die verlangte unmittelbare Zusendung eines Exemplars an den Consistorial-Vorstand unter besonderm Couvert betrifft, so hat sich das Consistorium zu Ansbach darüber mit der General-Postadministration selbst ins Benehmen zu setzen.

München, den 17. Juli 1827.

Staatsministerium des Innern.

An
das Königliche protestantische Oberconsistorium also ergangen.

§. 67.

13,410.

(Die Haltung des Gesetz- und Regierungsblattes bei den Patrimonialgerichten, Pfarreien und Gemeinden betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Aus einem Berichte der Königlichen General-Postadministration vom 16. Februar d. J. ist ersehen worden, daß von den Königlichen Kreisregierungen, Kammern des Innern, hinsichtlich der Bestellung des Gesetz- nnd Regierungsblattes für die Patrimonialgerichte, Pfarreien und Gemeinden, ungeachtet der deutlichen hierüber bestehenden Vorschriften, noch immer ein sehr verschiedenes Verfahren beobachtet werde.

Es wird daher dießfalls verfügt, wie folgt:

1) Die Besitzer von Patrimonialgerichten sind in Gemäßheit der Ausschreibung vom 19. Januar d. J. a) anzuhalten, für jede gutsherrliche Gerichtsbehörde, auch wenn mehrere derselben durch einen gemeinschaftlichen Gerichtshalter verwaltet werden, ein Exemplar des Gesetz- und des Regierungsblattes auf ihre Kosten anzuschaffen.

   Rücksichtlich der ruhenden Patrimonialgerichte wird demnächst besondere Entschließung erfolgen.

2) Jede Pfarrei hat nach der in dem Art. V. der Verordnung vom 29. December 1817, die Umänderung des Regierungsblattes zu einem Gesetzblatte und die Einführung eines allgemeinen Intelligenzblattes betreffend, gegebenen Vorschrift ein Exemplar des Gesetz- so wie des Regierungsblattes zu halten, und die Zahlung nach den darüber bestehenden Bestimmungen zu leisten.

3) Jede Stadt und jeder Markt mit magistratischer Verfassung hat ein Exemplar des Gesetz- und Regierungsblattes abzunehmen.

   Die Abgabe geschieht in Gemäßheit der Entschließung vom 19. Februar 1821 für jetzt noch unentgeldlich.

4) Alle Ruralgemeinden sind nach dem angeführten Art. V. der Verordnung vom 29. De-

a) s. §. 48 S. 67 oben.

cember 1817 von der Haltung des Regierungsblattes befreit, und erhalten ein Exemplar des Gesetzblattes unentgeldlich.

Die Bestellung des Regierungsblattes ist daher dem freien Willen der Gemeinde-Verwaltung anheim gegeben; die Abgabe aber kann in diesem Falle nur gegen Bezahlung erfolgen.

Die Königlichen Kreisregierungen, Kammern des Innern, haben die vorstehenden Verfügungen künftig bei Herstellung der Verzeichnisse der gegen Bezahlung abzuliefernden Exemplare des Gesetz- und Regierungsblattes genau zu beobachten.

München, den 1. September 1827.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königlichen Kreisregierungen, K. d. J., diesseits des Rheins, also ergangen.

§. 68.

1377.

(Die unentgeldliche Abgabe älterer Regierungsblätter an mehrere Pfarrämter des Rezatkreises betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Aus der von der Königlichen Regierung des Rezatkreises, Kammer des Innern, unter dem 29. Februar d. J. angefertigten Zusammenstellung des Bedarfs an älteren Gesetz- und Regierungsblättern für die Pfarrämter des Kreises hat man mit Befremden ersehen, daß bei mehreren Pfarreien diese Blätter sehr unvollständig vorhanden sind. Da dieses von einer Fahrlässigkeit der Pfarrvorstände herzurühren scheint, welche von den einschlägigen Land- und Herrschaftsgerichten wenigstens bei vorgekommenen Erledigungsfällen geistlicher Pfründen jedesmal hätte bemerkt und unter strenger Anweisung des schuldigen Theils zur Nachschaffung des Fehlenden hätte geahndet werden sollen, so hat die Königliche Regierung sämmtliche Unterbehörden für die Zukunft zu einer sorgfältigen Wachsamkeit hierüber aufzufordern und dafür zu sorgen, daß die aus der Vergangenheit herrührenden Defecte in kürzester Zeit ergänzt werden.

München, den 8. April 1828.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Rezatkreises, K. d. J, also ergangen.

§. 69.

20,948.

(Die Aufbewahrung der Gesetz-, Regierungs-, dann Kreis-Intelligenzblätter bei den Pfarrämtern und Gemeinden betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Was man unterm heutigen an das Königliche Landgericht N. erlassen hat, wird den sämmtlichen Polizeibehörden nachstehend zur Wissenschaft mitgetheilt:

Digitized by Google

„Es ist anher zur Kenntniß gekommen, welche Aufforderungen das Königliche Landgericht unterm 1. Mai 1829 an sämmtliche Pfarrämter seines Gerichtsbezirkes im rubricirten Betreffe erlassen hat."

„Die unterzeichnete Stelle sieht sich hiedurch veranlaßt, das Königliche Landgericht auf „nachstehende gesetzliche Bestimmungen aufmerksam zu machen."

A. „Die Aufbewahrung der Gesetz- und Regierungsblätter bei den Pfarrämtern und Gemeinden betreffend."

1. „Jede Pfarrei ist verpflichtet, nach der, in dem Art. V. der Verordnung vom 29. Decbr. „1817 (die Umänderung des Regierungsblattes zu einem Gesetzblatte und die Einführung eines allgemeinen Intelligenzblattes betreffend) gegebenen Vorschrift ein Exemplar des Gesetz- so wie des Regierungsblattes zu halten, und die Zahlung nach den „darüber bestehenden Bestimmungen zu leisten."

„Dieses Exemplar des Gesetz- und Regierungs- resp. allgemeinen Intelligenzblattes „ist demnach ausschließendes Eigenthum der Pfarreien. Die Gemeinden haben auf dessen Aufbewahrung keinen Anspruch zu machen, und können die in den Pfarregistraturen befindlichen, und jedes Jahr gehörig zu bindenden Exemplare des Regierungsblattes „zwar jederzeit im Pfarrlokale unter der Aufsicht des Pfarres einsehen und benützen; „die Amotion aus dem Pfarrhofe in das Gemeindehaus kann jedoch nicht gefördert werden."

2. „Jede Stadt, jeder Markt, und jede Gemeinde mit magistratischer Verfassung hat ein „Exemplar des Gesetz- und Regierungsblattes, und zwar (gemäß Allerhöchster Entschließung vom 1. Septbr. 1827) für jetzt noch unentgeldlich zu empfangen. Dessen „Aufbewahrung steht ihnen ausschließend zu."

3. „Die Ruralgemeinden sind nach dem angeführten Art. 5. der allegirten Verordnung zu „der Haltung des Regierungsblattes nicht verpflichtet; die Bestellung desselben ist vielmehr dem freien Willen der Gemeindeverwaltung anheim gegeben (Allerh. Rescript „vom 1. Sept. 1827); von dem Gesetzblatte hingegen erhalten sie ein Exemplar ebenfalls unentgeldlich, und dieses hat der Gemeindevorsteher zu bewahren."

„Im Fall nun eine Gemeinde sich auch ein Exemplar des Regierungsblattes hält, „wofür sie jedoch die Kosten selbst zu bestreiten hat, so ist auch dieses von dem Gemeindevorsteher aufzubewahren."

B. „Die Aufbewahrung des Kreis-Intelligenzblattes betreffend."

„Dieses Blatt ist gemäß Art. VI. der Allerhöchsten Verordnung vom 7. März (Reggsbl. „Jahrgang 1814 St. 25. S. 673.), und gemäß der diesseitigen Bekanntmachung vom 21. März „1827 (Int. Bltt. v. J. 1827 Nro. 9. S. 269.) von den Pfarrämtern, und zwar, halb auf Kosten der Kirche, halb auf Kosten der Pfarrgemeinde und resp. der zu einer Pfarrei gehörigen „Gemeinden, wenn deren mehrere sind, zu halten."

„Die Aufbewahrung dieses auf gemeinschaftliche Kosten der Kirche und der Pfarrcommune „angeschafften Exemplares ist gleichfalls dem Pfarrer übertragen, welcher für die Vollständigkeit und

„Conservation dieser amtlichen Blätter persönlich zu haften hat, und bei welchem dasselbe stets eingesehen werden kann." (Bekanntmachung vom 1. Januar 1828, Kreis-Bl. S. 11.) „Wenn aber eine Ruralgemeinde sich ein eigenes Exemplar des Intelligenzblattes hält, in welchem „Falle sie jedoch von der oben erwähnten Verbindlichkeit als Pfarrgemeinde an den Kosten für „das von der Pfarrei zu haltende Exemplar Antheil zu nehmen keineswegs befreit wird, so „ist dieses Exemplar bei den Gemeindeacten zu sammeln und zu bewahren, und am Ende eines „jeden Jahres gleich den Exemplaren der Pfarrämter zu binden." (Eben bemerkte Ausschreibung „vom 21. März 1827 und 1. Januar 1828).

Augsburg, den 14. Juli 1829.

Königliche Regierung des Oberdonaukreises, Kammer des Innern.

An
sämmtliche Polizeibehörden des Oberdonaukreises also ergangen.

§. 70.

(Den exponirten Pfarrvikar zu N. betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Dem protestantischen Ober-Consistorium wird auf den berichtlichen Antrag vom 21. v. M., den exponirten Pfarrvikar zu N. betreffend, zur Entschließung eröffnet, daß, da bei Insuffizienz oder in Ermanglung von Localkirchenfonds die Kosten der Anschaffung der Regierungs- und Gesetzblätter durch Concurrenz der betreffenden Gemeinde zu decken sind, dem Antrage auf unentgeldliche Abgabe der Regierungs-, Gesetz- und Kreis-Intelligenzblätter an den exponirten Pfarrvikar zu N. nicht statt gegeben werden können.

München, den 12. Februar 1830.

Staatsministerium des Innern.

An
das Königliche protestantische Ober-Consistorium also ergangen.

§. 71.

7555.

(Die Abgabe eines Exemplares von Regierungsblättern an das Decanat Nördlingen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den Bericht vom 19. v. M. wird zur Entschließung erwiedert, daß dem Antrage des Königlich protestantischen Consistoriums zu Ansbach auf unentgeldliche Abgabe eines Exemplars des Regierungsblattes an das Decanat Nördlingen nicht statt gegeben werden könne.

Zugleich wird dem Königlich protestantischen Ober-Consistorium eröffnet, daß unter Einem die

Digitized by Google

Königliche Regierung des Rezatkreises, Kammer des Innern, beauftragt worden sey, die Anschaffung des Regierungs- und Gesetzblattes für das Decanat Nördlingen zu verfügen, und da dasselbe mit keiner Pfarrstelle verbunden ist, den Kostenbetrag nach Analogie der Allerhöchsten Verordnungen vom 28. Februar und 13. December 1806 a) „das Regierungsblatt betr.,“ auf das Kirchenvermögen von Nördlingen unter verhältnißmäßiger Concurrenz der Diöcesankirchen-Aerare anzuweisen.

München, den 19. April 1833.

Staatsministerium des Innern.

An
das Königliche protestantische Ober-Consistorium also ergangen.

§. 72.

25,864.

(Die Aufbewahrung der Regierungsblätter betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die von der Königlichen Regierung des Isarkreises, Kammer des Innern, mit Bericht vom 18. Mai v. Js. eingesendeten Acten folgen mit nachstehender Entschließung zurück:

In Fällen, wo sich wegen der Kosten der Aufbewahrung der Gesetz-, Regierungs- und Kreis-Intelligenzblätter und der Civilstandsregister Anstände ergeben, sind dahin zu bescheiden, daß die Kosten des Einbandes bei den Gesetz- und Regierungsblättern aus dem Kirchenvermögen, bei den Kreis-Intelligenzblättern zur Hälfte aus den Kirchen- und zur Hälfte aus dem Gemeindevermögen, bei den Civilstandsregistern aber ganz aus dem Gemeindevermögen zu bestreiten seyen.

Nach gleichem Maaßstabe vertheilen sich auch die Kosten der Beischaffung des zur Reponirung dieser Bücher nöthigen Schrankes, zu welchen jedoch in dem Falle, wenn derselbe zugleich als Registraturkasten zur Aufbewahrung der Pfarracten benützt werden soll, auch ein angemessener Beitrag von der Pfarrei selbst zu leisten ist.

München, den 11. September 1835.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Isarkreises, Kammer des Innern, also ergangen.

Nachricht hievon den Königlichen Regierungen des Oberdonau-, Unterdonau-, Obermain-, Rezat- und Regenkreises zur Wissenschaft, und in vorkommenden Fällen zur gleichmäßigen Darnachachtung.

Nachricht dem Herrn Erzbischofe von München und Freysing und den Bischöfen von Augsburg, Regensburg, Passau und Eichstädt.

---

a) s. §. 56 u. 57. S. 72 u. 73 unten.

2) Landgerichte a).

§. 73.

(Die Mittheilung der Regierungs- und Intelligenzblätter an die Landgerichts-Assessoren und Actuare betr.)

M. J. K.

Wir haben vernommen, daß einige Landrichter ihren Assessoren und Actuaren die für das Amt angeschafften Regierungs- und Intelligenzblätter vorenthalten, und hiemit die erforderliche Information in den erscheinenden Gesetzen und Verordnungen erschweren.

Wir wollen diesen Mißstand allenthalben abgestellt wissen, und befehlen, daß die gedachten Blätter bei allen Landgerichten an einem den Assessoren und Actuaren zugänglichen Orte deponirt werden.

München, den 29. November 1809.

Reg. Bl. v. J. 1809. St. 84. S. 1894.

§. 74.

(Die Anschaffung des Regierungsblattes betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Da in der Allerhöchsten Verordnung vom 30. Juni v. Js. ausdrücklich bestimmt ist, daß den Staatsdienern nur die laufenden Verordnungen, folglich auch das Regierungsblatt mitgetheilt werden soll, diese Mittheilung aber nach der weitern Allerhöchsten Verordnung vom 29. November v. Js. sich lediglich blos auf ein Exemplar dieses Regierungsblattes erstreckt, indem solches an einem, den Assessoren und Actuaren zugänglichen Orte deponirt werden soll, so hat es nach der von der Königlichen Finanzdirection des Pegnitzkreises im Bericht vom 1. d. M. gegebenen Erläuterung bei dem verfügten Abstriche der vom Königlichen Landgerichte zu N. N. für 2 weitere Exemplare des Regierungsblattes und des Gesetzbuchs angerechneten — fl. allerdings sein Verbleiben, und ist sonach das Landgericht auf seine unmittelbar eingereichte Vorstellung zu bescheiden.

München, den 17. August 1810.

Staatsministerium der Finanzen.

An
die Finanzdirection des Pegnitzkreises also ergangen.

Geret Verordn. Samml. v. J. 1803—12 Bd. I. S. 175.

---

a) s. auch die Entschließungen:
1) v. 29. December 1817 (§. 9. S. 25. oben.)
2) v. 18. December 1824 (§. 37. S. 56 oben.)
3) v. 30. April 1826 (§. 42. S. 61 oben.)
4) v. 12. Mai 1826 (§. 42. S. 61 oben.)
5) v. 9. December 1826 (§. 54. S. 70 oben.)

3) Gutsherrliche Gerichte a).

§. 75.

13,773.

(Die Haltung des Gesetz- und Regierungsblattes bei den Patrimonialgerichten betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Mit Bezugnahme auf die Ausschreibung vom 1. des l. M., die Haltung des Gesetz- und Regierungsblattes bei den Patrimonialgerichten betreffend, wird der Königlichen Regierung des N. Kreises, Kammer des Innern, hinsichtlich derjenigen Patrimonialgerichte, deren Verwaltung an unmittelbare Königliche Landgerichte oder an Herrschaftsgerichte temporär übergangen ist, nachstehende Vorschrift ertheilt:

1) Wenn die Patrimonialgerichtsbarkeit nach §. 133 des Edicts VI. zur Verfassungs-Urkunde ruht, so ist den betreffenden Gutsbesitzern die fortdauernde Anschaffung der Gesetz- und Regierungsblätter für diesen Zeitraum zu erlassen; bei dem Wiederaufleben der Jurisdiction aber die Nachschaffung zur Verbindlichkeit zu machen.

2) Wenn dagegen ein Patrimonialgericht in den durch die §§. 30 und 45. des angeführten Edicts bezeichneten Fällen nur temporär von einem Land- oder Herrschaftsgerichte verwaltet wird, so hat der Gutsbesitzer auch während der Dauer dieser Verwaltung die nach der Ausschreibung vom 1. des l. M. ihm obliegenden Verbindlichkeiten zu erfüllen.

Hiernach hat die Königliche Regierung das Erforderliche zu verfügen.

München, den 14. September 1827.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königlichen Kreisregierungen, Kammern des Innern, diesseits des Rheins, also ergangen.

§. 76.

8849.

(Die Beschwerdevorstellung des vormaligen Senators N. zu Nürnberg wegen angeblicher Verletzung der durch die Verfassungs-Urkunde geschützten gutsherrlichen Rechte betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die von dem Protokolle des Königlichen Staatsrathes zurückgewiesene Beschwerdevorstellung vom 4. Juni 1828 im rubrizirten Betreffe, wird der Königlichen Regierung des Rezatkreises, Kammer d. Innern, mit folgender Entschließung zugesendet.

---

a) Man vergleiche auch die Entschließungen:
1) vom 18. December 1824 (§. 37. S. 56 oben.)
2) vom 9. December 1826 (§. 54. S. 70 oben.)
3) vom 19. Januar 1827 (§. 48. S. 67 oben.)
4) vom 1. September 1827 (§. 67. S. 78 oben.)

(4) Die wegen Haltung der Regierungs- und Kreisintelligenzblätter für jedes einzelne gutsherrliche Gericht geführte Beschwerde ist in Hinblick auf die bestehenden Gesetze und Verordnungen und auf das Ergebniß der dießfälligen Verhandlungen in der Ständeversammlung von 18²⁷⁄₂₈ zur Berücksichtigung nicht geeignet befunden worden.

Die Königliche Kreisregierung hat hiernach das Weitere zu verfügen.

München, den 4. Mai 1830.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Rezatkreises, K. d. Innern, also ergangen.

---

4) Lehranstalten.

§. 77.

617.
(Beischaffung der Königlichen Regierungsblätter für die Lyceen, Gymnasien und physicotechnischen Lehrinstitute betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Sämmtliche General-Commissariate des Königreiches erhalten hiedurch den Auftrag, die Königlichen Regierungsblätter mit Einschluß des laufenden Jahrganges 1808 für alle höheren Lehr-Anstalten, nämlich Lyceen und Gymnasien, dann Real- oder physicotechnische Institute, aus dem Local-Studienfonde oder aus der jährlichen Dotationssumme beizuschaffen und als eine fortwährende künftige Etatsposition vorzumerken.

Die Studienrectorate sind dafür verantwortlich zu machen, daß diese Blätter, nachdem sie wochentlich bei allen Professoren und Lehrern cirkulirt haben, gesammelt, am Ende jedes Jahrs gebunden und bei den Rectoratsacten zum etwa auch noch künftig nöthigen Gebrauche als ein Eigenthum der Lehranstalt erhalten und aufbewahrt werden.

München, den 25. November 1808.

Staatsministerium des Innern.

An
sämmtliche General-Kreis-Comissariate des Königreichs also ergangen.

---

5) die Staats- und Hofbibliothek.

§. 78.

1594.
(Die fernere unentgeldliche Abgabe eines Exemplars des Gesetz- und Regierungsblattes zur Königlichen Hofbibliothek betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die Königliche General-Postadministration ist unterm 27. v. M. angewiesen worden, der

Königlichen Hof- und Centralbibliothek, wie bisher, auch künftig das Gesetz- und Regierungsblatt ohne Entgeld zu verabfolgen; was der Academie der Wissenschaften zur Kenntniß und Verständigung der Centralbibliothek hiemit eröffnet wird.

München, den 8. Februar 1827.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Academie der Wissenschaften also ergangen.

---

6) die Kreis- und Bezirks-Ingenieurs.

§. 79.

21,365.

(Die Spedition der Gesetz- und Regierungsblätter betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Da in der Beilage C. zu der Allerhöchsten Entschließung vom 31. October 1826, die Eintheilung und Besetzung der Ingenieurbezirke betreffend, ausdrücklich festgesetzt ist, daß aus dem, den Ingenieurs erster Classe zugewiesenen Regie-Aversum auch die Regierungs- und Intelligenzblätter angeschafft werden sollen; so hat die Königliche Regierung des N. Kreises, K. d. Innern, über die Gründe des bis jetzt etwa beobachteten abweichenden Verfahrens unverzüglich Bericht zu erstatten.

München, den 12. Januar 1831.

Staatsministerium des Innern.

An
sämmtliche Königliche Kreisregierungen, K. d. J., mit Ausnahme des Isarkreises, also ergangen.

§. 80.

1384.

(Die Spedition der Gesetz- und Regierungsblätter betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den Bericht vom 17. Januar d. J., die Spedition der Gesetz- und Regierungsblätter betreffend, wird der Königlichen Regierung des Unterdonaukreises, K. d. J., erwiedert, daß die Bezirksingenieurs, wie in andern Kreisen, so auch im Unterdonaukreise, die Gesetz- und Regierungsblätter aus den bewilligten Regie-Aversen zu bezahlen haben.

München, den 5. Februar 1831.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Unterdonaukreises, K. d. Innern, also ergangen.

§. 81.

3329.

(Die Spedition der Gesetz- und Regierungsblätter betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den Bericht vom 16. des vorigen Monats, die Spedition der Gesetz- und Regierungsblätter betreffend, wird der Königlichen Regierung des Untermainkreises, K. d. Innern, erwiedert, daß die Bezirksingenieurs, wie in andern Kreisen, so auch im Untermainkreise, die Gesetz- und Regierungsblätter aus den bewilligten Regie-Aversen zu bezahlen haben.

München, den 9. März 1831.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Untermainkreises, K. d. J., also ergangen.

---

7. die Gerichtsärzte.

§. 82.

1738.

(Die Anschaffung des Regierungsblattes für die Gerichtsärzte betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Dem Königlichen General-Commissariate des Isarkreises wird auf dessen, unterm 15. d. M. in Betreff der Anschaffung des Regierungsblattes für die Gerichtsärzte, erstatteten unterthänigsten Bericht hiemit erwiedert, daß eine solche Anschaffung nicht statt haben könne, wohl aber auf eine andere Weise dafür gesorgt werden wird, daß das ärztliche Personal zur Kenntniß aller dasselbe betreffenden Verordnungen, gelange, und dieselben als Repertorium behalte.

München, den 30. December 1808.

Staatsministerium des Innern.

An
das Königliche General-Commissariat des Isarkreises also ergangen.

Nachricht dem Königlichen General-Commissariate des Rezatkreises.

§. 83.

1497.

(Den Bezug der Regierungsblätter für die Gerichtsärzte betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Dem Königlichen General-Commissariate des Oberdonaukreises wird auf den Bericht, welchen dasselbe unterm 7. d. M. wegen der Anschaffung der Regierungsblätter fur die Gerichtsärzte erstattet hat, hiemit erwiedert, daß dieselbe nicht statt habe, und in den Rechnungen nicht passirt werde; sondern Seine Königliche Majestät die Gerichtsärzte von den sie betreffenden Verordnungen durch

die von den Königlichen Obermedicinal-Räthen bearbeiteten Jahrbücher des Sanitätswesens, und welche den Gerichtsärzten auf Aerarialkosten zugetheilt werden, in Kenntniß setzen wollen.

München, den 20. Mai 1810.

Staatsministerium des Innern.

An
das Königliche General-Commissariat des Oberdonaukreises also ergangen.

§. 84.

9156. (Die den Land- und Stadtgerichtsärzten auf Aerarialkosten zu überlassenden Regierungsblätter betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Königlichen Finanzdirection des Isarkreises wird auf ihren Bericht vom 29. Mai d. Js. zur Entschließung erwiedert, daß den Königlichen Landgerichtsärzten, welchen die wenigen sie betreffenden kurzen Verordnungen ohnehin jedesmal durch die Königlichen General-Commissariate müssen mitgetheilt werden, die unentgeldliche Abgabe der Regierungsblätter nicht bewilligt werden könne.

München, den 16. Juli 1813.

Staatsministerium der Finanzen.

An
die Königliche Finanzdirection des Isarkreises also ergangen.

Notific. der Redaction des Regierungsblattes zur Wissenschaft und Darnachachtung.
Notific. dem Königlichen Obersten Rechnungshofe.

§. 85.

(Die Abgabe der Kreis-Intelligenzblätter für die Stadt- und Landgerichtsärzte betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da die von der Allerhöchsten Behörde bereits pro $18\frac{2}{2}\frac{2}{3}$ sistirte unentgeldliche Abgabe der öffentlichen Blätter des Gesetzes- und allgemeinen Intelligenzblattes, dann des Kreis-Intelligenzblattes an die Stadt- und Landgerichtsärzte, so weit solche für Rechnung des Königlichen Finanzärars bisher geschehen ist, zufolge Allerhöchsten Rescripts vom 23. September 1820, von $18\frac{2}{2}\frac{0}{1}$ an, gänzlich aufhört, und keine Ausgabe dafür in den Exigenzetats der Medizinalpolizei mehr passirt wird; so wird dies den sämmtlichen Königlichen Landgerichten zu dem Ende eröffnet, um sich hiernach bei den Bestellungen jener Blätter zu benehmen.

Ansbach, den 30. September 1820.

Königliche Regierung des Rezatkreises, K. d. Innern.

An
sämmtliche Königliche Landgerichte des Rezatkreises also ergangen.

---

8) die Strafanstalten.

§. 86.

8152.

(Die Anschaffung des Regierungsblattes für die Central = Strafanstalt Kaiserslautern betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die Beischaffung des Regierungsblattes für die rubrizirte Strafanstalt als ein bleibendes Aerarialstück mit dem Vortrage in das Amtsinventar und der Verrechnung auf den Bureau-Erigenz-Fond dieser Anstalt, gerade nach der Art, wie sich die anderen Königlichen Strafanstaltsbehörden in diesem Falle zu benehmen haben, wird hiemit genehmigt, und dieß auf die im rubrizirten Betreffe unterm 12. September vorigen und unterm 24. März d. J. erstatteten Berichte zur geeigneten Verfügung hienach eröffnet.

München, den 23. Mai 1836.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Rheinkreises, K. d. I., also ergangen.

---

9) das Generalcomite des landwirthschaftlichen Vereins.

§. 87.

1299.

(Die unentgeldliche Abgabe eines Exemplars des Regierungs = und Gesetzblattes an das Generalcomite des landwirthschaftlichen Vereins betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die Königliche General = Postadministration ist unterm 23. Januar d. J. angewiesen worden, dem Generalcomite des landwirtschaftlichen Vereins mit dem 1. des genannten Monats anfangend, und für die Zukunft, ein Exemplar des Gesetz = und Regierungsblattes unentgeldlich verabfolgen zu lassen, wovon dasselbe hiemit in Kenntniß gesetzt wird.

München, den 5. Februar 1827.

Staatsministerium des Innern.

An
das Generalcomite des landwirthschaftlichen Vereins also ergangen.

---

10) die Gemeinden a).

§. 88.

(Das allgemeine Regierungsblatt betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Man hat in Erfahrung gebracht, daß einige Gerichtsstellen die ihnen für die Gemeinden zugesendeten Regierungsblätter diesen nicht aushändigen, und andere gleichgültig sind, wenn diese Gesetzsammlung bei den Gemeinden nicht aufbewahret, sondern sehr zweckwidrig zerstreuet wird. Die sämmtlichen Gerichtsstellen erhalten also den wiederholten Auftrag, für die richtige Aufbewahrung jener Blätter genau zu sorgen, damit man durch die Vernachlässigung dieser Aufsicht nicht bemüssiget werde, die Gerichtsindividuen zur Beischaffung der abgängigen Blätter aus eigenem Vermögen anzuhalten.

München, den 5. Mai 1807.

Königliches General-Landescommissariat in Bayern.

An
sämmtliche Gerichtsstellen der Königlichen Provinz Bayern also ergangen.

Reg. Bl. v. J. 1807. St. XX. S. 782.

§. 89.

1811.

(Die Kosten auf die Versendung der Regierungsblätter betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die in den Jahren 1810 und 1811 erlaufenen Kosten für die Versendung der Regierungsblätter müssen aus den Steuerbeischlägen der Communen noch berichtigt werden, da die Uebernahme dieser Auslagen auf die Staatskasse mit der Einführung des Steuerprovisoriums, nämlich vom Jahre 1812 an, erst eintritt.

---

a) Man vergleiche auch die Entschließungen:

1) vom 29. December 1817 (§. 9. S. 25 oben.)
2) vom 18. December 1824 (§. 37. S. 56 oben.)
3) vom 30. April 1826 (§. 42. S. 61 oben.)
4) vom 12. Mai 1826 (§. 42. S. 61 oben.)
5) vom 25. September 1826 (§. 43. S. 62 oben.)
6) vom 4. November 1826 (§. 46. S. 66 oben.)
7) vom 9. December 1826 (§. 54. S. 70 oben.)
8) vom 11. Jannar 1827 (§. 47. S. 66 oben.)
9) vom 19. Januar 1827 (§. 48. S. 67 oben.)
10) vom 1. September 1827 (§. 67. S. 78 oben.)
11) vom 14. September 1829 (§. 75. S. 84 oben.)

Dieses wird dem Königlichen General-Comissariate des Unterdonaukreises auf die Anfrage vom 18. October v. J. zur Resolution erwiedert.

München, den 30. Januar 1813.

Staatsministerium des Innern.

An
das Königliche General-Commissariat des Unterdonaukreises also ergangen.

§. 90.

18,059.

(Das Gesetz- und allgemeine Intelligenzblatt betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Was unter dem Heutigen an die Königliche Regierung des Isarkreises, Kammer der Finanzen, erlassen wurde, zeigt Folgendes:

Der Königlichen Regierung wird auf ihre unter dem 22. August d. J. gestellte Anfrage erwiedert, daß die durch die Allerhöchste Verordnung vom 29. December v. J., die Umänderung des Regierungsblattes zu einem Gesetzblatte, und die Einführung eines allgemeinen Gesetzblattes betr., im Art. V. bestimmt ist, daß von den Magistraten der Städte das Gesetz- und allgemeine Intelligenzblatt gehalten, den Ruralgemeinden aber nur die Haltung des Gesetzblattes aufgetragen werden soll, sämmtlichen Städten und Märkten erster und zweiter Classe der Betrag für beide Blätter; dagegen aber den Ruralgemeinden nur der Betrag für das Gesetzblatt ex aerario vergütet werden dürfe.

München, den 10. März 1819.

Staatsministerium der Finanzen.

An
die Königliche Regierung des Untermainkreises, K. d. Finanzen, also ergangen.

§. 91.

16,359.

(Gesetz- und Intelligenzblätter für Gemeinden betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Königlichen Regierung des Untermainkreises, Kammer d. Innern, wird auf ihren Bericht vom 27. September v. J. erwiedert:

Daß es bei dem Inhalte der Bekanntmachung vom 9. November 1819 a), welche von der Centralverwaltung des Gesetz- und allgemeinen Intelligenzblattes auf den Grund Allerhöchster Entschließungen erlassen worden ist, sein Verbleiben habe, wonach das Gesetzblatt für alle Gemeinden; das allgemeine Intelligenzblatt aber nur für die Städte erster

---

a) s. §. 56. S. 56 oben.

und zweiter Classe auf Rechnung der Staatskasse und des Etats der innern Verwaltung angeschafft werden kann.

München, den 13. Februar 1820.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Untermainkreises, Kammer des Innern, also ergangen.

Mittheilung hievon den übrigen Königlichen Kreisregierungen, K. d. I., zur Kenntniß und Darnachachtung.

§. 92.

2555.

(Ausgaben auf Gesetz-, Regierungs- und Intelligenzblätter für die Gemeinden betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Den Königlichen Regierungen wird auf die gestellten Postulate der Ausgaben für unentgeldliche Abgabe von Gesetz-, Regierungs- und Intelligenzblättern an die Gemeinden für die Etatsjahre $18\frac{20}{25}$ nachstehende Entschließung ertheilt:

Das Regierungs- und allgemeine Intelligenzblatt ist zwar bisher nur an die Magistrate der Städte und Märkte erster und zweiter Klasse auf Rechnung des Staatsärars abgegeben worden; nachdem jedoch der Art. V. der Verordnung vom 29. December 1817, das Regierungs- und Intelligenzblatt betreffend, auf alle Magistrate in Städten, und in den — diesen gleichgeachteten größern Märkten bezogen werden kann, so wird die unentgeldliche Abgabe des bezeichneten Blattes an alle Magistrate ohne Unterschied der Classen hierdurch mit der Beschränkung bewilligt, daß an einen Magistrat nur ein Stück unentgeldlich abgegeben werden dürfe.

Die Königlichen Regierungen, Kammern des Innern, haben daher ein Verzeichniß der bestehenden Magistrate der Centralverwaltung des Regierungs- und Intelligenzblattes, und den Kammern der Finanzen zuzustellen, sofort die Materialabgabe und die Zahlung der Kosten auf Rechnung der Etats der innern Verwaltung zu bewirken.

Das Gesetzblatt wird an die Magistrate sowohl, als an die Verwaltungen der Ruralgemeinden, ohne Unterschied der Klassen, auf Rechnung des Staatsärars und des Etats der innern Verwaltung unentgeldlich abgegeben; da indessen ein solches Blatt gewöhnlich nur nach Verlauf von 3 Jahren erscheinen wird, so versteht sich von selbst, daß eine Ausgabe hiefür nur in gewissen Jahren eintreten könne, in welchen Fällen sodann die Königlichen Regierungen auch ein Verzeichniß der bestehenden Ruralgemeinden an die genannte Centralverwaltung und an die Kammern der Finanzen abzugeben, und die Materialabgabe, dann die Bezahlung der Kosten zu veranlassen haben.

München, den 19. Februar 1821.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königlichen Regierungen sämmtlicher Kreise, mit Ausnahme der des Rheinkreises, also ergangen.

§. 93.

9309. (Ausgaben auf Gesetz-, Regierungs- und Intelligenzblätter für die Gemeinden betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die Königliche Regierung des N. Kreises, Kammer der Finanzen, wird hiedurch in Kenntniß gesetzt, daß durch eine Entschließung des Königlichen Staatsministeriums des Innern vom 19. v. Monats der Regierungskammer des Innern eröffnet worden, daß

1) die unentgeldliche Abgabe des Regierungs- und Intelligenzblattes, welche bisher nur an die Magistrate der Städte und Märkte I. und II. Classe stattgefunden, auf alle Magistrate in Städten und in den — diesen gleich geachteten größern Märkten — ohne Unterschied, ausgedehnt worden, jedoch mit der Beschränkung, daß an einen Magistrat nur ein Exemplar abgegeben werden darf; es hat daher

2) die Regierungskammer des Innern den Auftrag erhalten, ein Verzeichniß der bestehenden Magistrate der Centralverwaltung des Regierungs- und Intelligenzblattes und der Kammer der Finanzen zuzustellen, sofort die Materialabgabe und die Zahlung der Kosten auf Rechnung des Etats der innern Verwaltung zu bewirken.

3) Das Gesetzblatt wird an die Magistrate sowohl, als an die Verwaltung der Ruralgemeinden ohne Unterschied der Classen auf Rechnung des Staatsärars und des Etats der innern Verwaltung ebenfalls unentgeldlich abgegeben; da indessen dieses Blatt nur nach Verlauf von 3 Jahren erscheint, so kann auch eine Ausgabe hiefür nur in gewissen Jahren eintreten, in welchen Fällen die Kammer des Innern angewiesen ist, auch ein Verzeichniß der bestehenden Ruralgemeinden an die genannte Centralverwaltung und an die Kammer der Finanzen abzugeben und die Materialabgabe, dann die Bezahlung der Kosten zu veranlassen.

München, den 2. März 1821.

Staatsministerium der Finanzen.

An
die Königlichen Regierungen, Kammern der Finanzen, mit Ausnahme der des Rheinkreises, also ergangen.

Nachricht der Centralverwaltung des Regierungs- und Intelligenzblattes zur vorläufigen Wissenschaft.

Gerets Sammlung Bd. XI. S. 1019.

Digitized by Google

VI. Postporto Freiheit.

§. 94.

(Die Postportofreiheit bei Geldsendungen an die Redaction des Gesetzblattes betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den Bericht der Königlichen Regierung des Untermainkreises, K. d. F., vom 30. Juni d. J. in nebenbemerktem Betreffe, wird derselben eröffnet, daß derlei Geldsendungen an die Redaction des Gesetz- und allgemeinen Intelligenzblattes allerdings als Königliche Dienstsache zu betrachten seyen, und daß deßwegen das Königliche Ober-Postamt zu Würzburg durch die General-Postadministration angewiesen worden, derlei Aufgaben der Regie-Exigenzverwaltung der Königlichen Kreisregierung ohne Abforderung des Porto anzunehmen, und mit dem Postwagen zu befördern.

München, den 13. August 1818.

Staatsministerium der Finanzen.

An
die Königliche Regierung, Kammer der Finanzen des Untermainkreises, also ergangen.

Gerets Verordn. Sammlg. Bd. 8. S. 681.

Zweiter Abschnitt.

Kreis-Intelligenzblätter a).

§. 95.

41\. (Den Ankauf der Intelligenzblätter für die Pfarreien betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

I.

Das Regierungsblatt ist das allgemeine Organ der Gesetze und Verordnungen des Königreichs.

II.

Der Ankauf des Regierungsblattes, welcher für die Pfarreien aus dem Stiftungsvermögen geschieht, schließt das Bedürfniß der Intelligenzblätter für sie aus und schränkt dasselbe auf die Gränzen des Privatgebrauchs der Pfarrer ein. Daraus ergiebt sich die richtige Folge, daß den Pfarrern die Intelligenzblätter keineswegs auf Rechnung des Stiftungsvermögens zu verschaffen sind.

III.

Diese Bestimmung soll mit dem Beginne des Kalenderjahres 1810 zu wirken anfangen.

München, den 28. December 1809.

Staatsministerium des Innern.

An

die sämmtlichen Stiftungs-Administrationen des Königreichs also ergangen.

a) Vergl. auch

1 den §. 63 der Gemeinde-Wahlordnung.

Digitized by Google

§. 96.

5185.

(Die Herausgabe der Kreisintelligenzblätter betr.)

M. J. K.

Wir bestimmen über die Herausgabe der Kreisintelligenzblätter, auf den Uns erstatteten Vortrag Folgendes:

I.

In jedem Kreise des Königreichs soll ein Kreisintelligenzblatt bestehen, welches alle amtlichen Anordnungen und Verfügungen sämmtlicher administrativen gerichtlichen und finanziellen Ober- und Unterbehörden des Kreises, deren öffentliche Bekanntmachung nothwendig ist, und sonst keinem Anstande unterliegt, aufnimmt und verbreitet.

Es ist dasselbe zugleich zur Bekanntmachung erlaubter Privatnachrichten geeignet. Es sollen jedoch amtliche Kundmachungen allezeit zuvörderst unter der Aufschrift: „Amtliche Artikel“ inserirt, und nach ihnen Privataufsätze unter der Aufschrift: „Nicht amtliche Artikel“ erst eingesetzt werden.

II.

Dieses Kreisintelligenzblatt soll überall mit dem Local-Intelligenzblatte der Hauptstadt, in welcher der Kreis seinen Sitz hat, vereinigt werden. Die Residenzstadt München, so wie die Städte Augsburg und Nürnberg, behalten jedoch ihre eigenen besondern Local-Intelligenzblätter.

III.

Die Herausgabe des Kreis-Intelligenzblattes soll in der Regel von der Polizeibehörde der Kreishauptstadt besorgt, und der Erlös zu polizeilichen Ausgaben, worüber die weitere Disposition noch vorbehalten wird, verwendet werden, da nach der Instruction für die Polizeidirectionen, diesen oder den Polizei-Commissariaten das ganze Intelligenzwesen zugehört. Ausnahmsweise soll jedoch in denjenigen Kreishauptstädten, wo bereits Privatpersonen oder Privatinstitute ein giltiges Privilegium zur Herausgabe des städtischen Intelligenzblattes besitzen, diesen Privilegirten auf die Dauer ihres Privilegiums die Herausgabe des Kreis-Intelligenzblattes überlassen werden. Das Intelligenzblatt für den Isarkreis ist von dem General-Commissariate selbst, unter der Direction des Kreis-Kanzlei-Directors herauszugeben.

---

2) die Entschließung vom 29. December 1817 (§. 9. S. 25 oben.)
3) „ „ „ 30. September 1820 (§. 85 S. 88 oben.)
4) „ „ „ 11. September 1835 (§. 72 S. 82 oben.)

IV.

Die Censur des Kreis-Intelligenzblattes hat überall das General-Commissariat zu besorgen.

V.

Das Kreis-Intelligenzblatt muß um den billigsten Preis, so weit es ohne Nachtheil des Herausgebers geschehen kann, gegeben; alle wirklich offiziellen Bekanntmachungen müssen darin unentgeldlich aufgenommen; Einrückungen in Parteisachen oder in Privatangelegenheiten aber mit einer verhältnißmäßigen billigen Gebühr honorirt werden.

VI.

Das Kreis-Intelligenzblatt ist zu halten:

1) von allen administrativen, gerichtlichen und finanziellen Ober- und Unterbehörden des Kreises auf Kosten ihrer Regie;

2) von allen Pfarreien des Kreises, jedoch so, daß der Pfarrer jedes Blatt gleich nach dem Empfange unter alle Gemeindevorsteher des Pfarrsprengels circuliren läßt, welche sodann für die weitere Bekanntmachung der treffenden Artikel in ihrer Gemeinde Sorge zu tragen haben. Das Kreisblatt wird hierauf dem Pfarrer zur Aufbewahrung bei der Pfarrei und zum fernern Gebrauch, sowohl der Pfarrei als der Gemeinde-Vorsteher, zurückgegeben. Die Anschaffung des Kreisblattes soll halb auf Kosten der Kirche und halb auf Kosten der Pfarrgemeinde geschehen.

Die Königlichen General-Commissariate haben hiernach das Weitere zu verfügen.

München, den 7. März 1814.

An
sammtliche Königliche General-Kreis-Commmissariate also ergangen.

§. 97.

17,777.

(Einrückungen in das Regierungsblatt betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Nach Seiner Königlichen Majestät Allerhöchstem Befehle sollen künftig, und zwar vom 1. Januar 1826 an, die Ausschreibungen erledigter Pfarreien und Beneficien, in soferne dieselben von den Kreisregierungen zu bewirken sind, nicht mehr im allgemeinen Regierungsblatte, sondern in den Kreis-Intelligenzblättern geschehen. Ein Duplicat jeder solcher Ausschreibung ist unter Umschlag dem Ministerium des Innern vorzulegen. Eben so sollen die monatlichen Uebersichten der Getreid- und sonstigen Victualienpreise von dem Monat Januar 1826 angefangen, nicht mehr durch das Regierungsblatt, sondern durch die Kreis-Intelligenzblätter bekannt gemacht werden.

Digitized by Google

Dieselben sind jedoch, wie bisher, auch fortan an das Staatsministerium unter Umschlag einzusenden.

München, den 21. December 1825.

Staatsministerium des Innern.

An
sämmtliche Königliche Kreisregierungen, Kammern des Innern, also ergangen.

Nachricht dem Königlich protestantischen Oberconsistorium.

Nachricht an die Redaction des Regierungsblattes mit dem Beisatze, daß vom 1. Januar an das bisherige Regierungs- und Intelligenzblatt blos noch den Namen „Regierungsblatt" zu führen habe.

§. 98.

22,343. (Die Bekanntmachungen der privilegirten Entdeckungen, Erfindungen und Verbesserungen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch Allerhöchstes Rescript vom 30. vorigen Monats ist befohlen worden, daß, um den von Zeit zu Zeit durch das Kunst- und Gewerbsblatt des polytechnischen Vereines für Bayern zur Bekanntmachung gelangenden Beschreibungen der privilegirten Entdeckungen, Erfindungen und Verbesserungen in allen Zweigen der Industrie nach Maaßgabe der Vollzugs-Instruction über das Gesetz, das Gewerbswesen betreffend, namentlich der Bestimmung §. 59 dieser Instruction die ausgedehnteste Publizität zu verschaffen, jede Bekanntmachung solcher Beschreibungen sogleich bei ihrem Erscheinen in dem Kunst- und Gewerbsblatte, in die Kreisblätter aufgenommen, und selbst die bestehenden Localwochenblätter, gleichwie die Expeditionen der inländischen politischen Zeitungen, geeignet zum Abdruck und zur Verbreitung dieser Bekanntmachungen veranlaßt werden sollen.

Ebenso sind nach dieser Allerhöchsten Entschließung die durch das Regierungsblatt bekannt werdenden Auszüge aus dem Register über die verliehenen Privilegien durch die Kreisblätter weiter zur Kenntniß zu bringen und in die gelesensten Zeitungen des Inlandes nach der mehr erwähnten Instruction vom 28. December 1825 §. 59 einzurücken.

Indem sämmtliche Polizeibehörden des Oberdonaukreises hievon mit dem Bemerken in Kenntniß gesetzt werden, daß die erwähnten Bekanntmachungen mit der Nro. 24 des Kunst- und Gewerbeblattes vom 13. Juni d. Js. beginnen, wird für jene, an deren Sitzen Localwochenblätter oder politische Zeitungen herauskommen, oder künftig herauskommen werden, die Weisung beigefügt, die geeigneten Maaßregeln zu nehmen, damit der mit diesem Ausschreiben bekannt gemachte Allerhöchste Befehl in seinem ganzen Umfange in Vollzug komme, auch künftig darauf gehörig und unausgesetzt Bedacht genommen werde.

Augsburg, den 6. Juli 1829.

Königliche Regierung des Oberdonaukreises, Kammer des Innern.

An
sämmtliche Polizeibehörden des Oberdonaukreises also ergangen.

§. 99.

15,765.

(Die Fonds des Kreis=Intelligenzblattes betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die Königl. Regierung des N. Kreises, Kammer des Innern, erhält den Auftrag, künftig am Schlusse eines jeden Jahres die Jahresrechnung über die Erträgnisse des Kreisintelligenzblattes nach erfolgter Revision hierher einzusenden, und dabei einen Ausweis über den Vermögensstand vorzulegen.

München, den 21. August 1829.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königlichen Regierungen des Isar=, Unterdonau=, Regen=, Oberdonau=, Rezat= und Rheinkreises, K. d. J.,
also ergangen.

Mittheilung hievon der Regierung des Ober= und Untermainkreises zur Wissenschaft und Nachachtung für die Zukunft, da die Herausgabe des Kreis=Intelligenzblattes dort erst von 1830 an auf eigene Regie übernommen werden wird.

§. 100.

3502.

(Die Kreis=Intelligenzblätter betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Da wahrgenommen worden ist, daß von einigen Kreisregierungen nur ein Exemplar, von andern aber 3 bis 5 Exemplare der Kreis=Intelligenzblätter anher eingesendet werden; so wird hiemit bestimmt, daß in Zukunft von jeder Kreisregierung zwei Exemplare der erwähnten Blätter hierher vorzulegen seyen.

Die Königliche Regierung, Kammer des Innern, hat hiernach die geeigneten Anordnungen zu treffen.

München, den 8. März 1830.

Staatsministerium des Innern.

An
sämmtliche Königliche Kreisregierungen, K. d. J., also ergangen.

§. 101.

(Die Kreis=Intelligenzblätter betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die Kreis=Intelligenzblätter sollen in Zukunft durch Kundgabe wichtiger Aufschlüsse über die inneren Verhältnisse des Staates, namentlich über Statistik, Industrie, Landescultur und Gewerbe,

by Google

dann durch Beförderung gemeinnütziger Artikel über die Vaterlandskunde der Aufgabe näher gebracht werden, die ihnen vom Anbeginne an zuerkannt war.

Es ist Sorge getroffen, daß neben den in den Kreisen hiefür vorzubereitenden Artikeln, auch Aufschlüsse dahier aus den vorhandenen Actenbehelfen gefertiget, und den Königlichen Kreisregierungen zugesendet werden.

Vieles wird unentgeldlich durch Staatsdiener bewirkt werden.

Einiges kann nur durch Zuhilfnahme von Mitarbeitern zur Reife gedeihen. Hiefür, nämlich zur Bestreitung der Honorare und der andern Unkosten ist aus dem Fonds des . . . Kreis-Intelligenzblattes ein jährlicher Beitrag von dreihundert fünfzig Gulden zu leisten, und am 1. Januar und am 1. Juli jedes Jahres — für die noch übrigen vier Monate des ersten Semesters laufenden Jahres aber am 1. März — an die mit der Rechnungsführung beauftragte Oeconomie-Verwaltung des Königlichen Staatsministeriums des Innern einzusenden, und in der Rechnung des Kreis-Intelligenzblattes unter der Rubrik: „auf Anfertigung und Verbreitung gemeinnütziger Aufsätze aus dem Gebiete der Landwirthschaft, des Gewerbsfleißes, des Handels, und der Landeskunde" zu verausgaben.

München, den 17. Februar 1832.

Staatsministerium des Innern.

An
sämmtliche Königliche Kreisregierungen, K. d. J., also ergangen.

§. 102.

2042. (Die Erhebung der Einrückungs-Gebühren in das Kreis-Intelligenzblatt in Zolldefraudationssachen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die von der Königl. Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern, mit Bericht vom 22. Januar d. Js. angezeigte Verfügung, durch welche die Unterbehörden angewiesen worden sind, die Gebühren für Einrückungen in das Kreis-Intelligenzblatt in Zolldefraudationssachen, gleich den übrigen Proceßkosten, entweder von der Partei, oder aus dem Erlöse der verkauften defraudirten Waaren zu erheben, und an die Redaction des Kreis-Intelligenzblattes zu berichtigen, wird hiemit genehmigt.

München, den 20. Februar 1832.

Staatsministerium des Innern.

An
sämmtliche Königliche Kreisregierungen, Kammern des Innern, also ergangen.

§. 103.

25,115.

(Den Ertrag der Kreis = Intelligenzblätter betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Den Königlichen Regierungen des Regen-, Oberdonau-, Obermain- Untermain- und Rhein-Kreises wird auf ihre Berichte vom 28. August, 27. September, 31. October und 5. November vorigen, dann 7. Februar und 23. März laufenden Jahres, den Ertrag der Kreis = Intelligenzblätter betreffend, Nachstehendes eröffnet:

Seine Majestät der König haben bereits unterm 24. August 1826 allergnädigst zu verfügen geruht, daß von dem für die zweite Finanzperiode auf jährliche 30,000 fl. festgesetzten Dispositionsfond der Königlichen Staatsministerien der Justiz, des Innern und der Finanzen jährlich 10,000 fl. zur Gründung einer Unterstützungskasse für Staatsdiener und ihre Relikten verwendet werden sollen.

In Gemäßheit dieser Allerhöchsten Verfügung hat die Königliche Central = Staatskasse unterm 16. September 1826 den Auftrag erhalten, die von obigen 10,000 fl. für das Etatsjahr $18\frac{25}{26}$ seit dem 1. Januar 1826 verfallenen 7500 fl., und die für jedes der folgenden Etatsjahre treffenden 10,000 fl. bei der Königlichen Schuldentilgungs = Specialkasse in München gegen Verzinsung zu 4 Proc. anzulegen, den Ertrag bis auf weitere Entschließung zu admassiren, und über diesen Fond besondere Rechnung zu stellen.

Dadurch ist bis zum 1. October 1831 bereits ein beträchtlicher Fond zur Unterstützung dürftiger Staatsdiener und ihrer Relikten gebildet worden.

Durch das Budget für die dritte Finanzperiode wurde nicht nur die bezeichnete Summe von jährlichen 10,000 fl., sondern auch der Reinertrag der Kreis = Intelligenzblätter in einem Voranschlage von jährlich 17,157 fl. wovon

2800 fl.	auf den	Isarkreis,
2000 fl.	„ „	Unterdonaukreis,
1440 fl.	„ „	Regenkreis,
2075 fl.	„ „	Oberdonaukreis,
1442 fl.	„ „	Rezatkreis,
2000 fl.	„ „	Obermainkreis,
2900 fl.	„ „	Untermainkreis, und
2500 fl.	„ „	Rheinkreis.

vorläufig berechnet sind, zur Bildung und Gründung eines allgemeinen Unterstützungsfonds für Staatsdiener und ihre Relikten bestimmt.

In Folge dessen hat das Königliche Staatsministerium der Finanzen unterm 30. August v. J. verfügt, daß die Aktivreste, welche aus den Rechnungen über Einnahmen und Ausgaben für die Kreis = Intelligenzblätter hervorgehen, an die Kreiskassen abgeliefert, von diesen unter den Einnahmen aus Staatsregalien vorgetragen, bagegen mit den nämlichen Beträgen à Conto des Etats

Digitized by Google

für Wohlthätigkeitszwecke in Ausgabe gesetzt, und zur Königlichen Central=Staatskasse eingesendet werden sollen, welche mit der Admassirung dieser Activreste und besonderer Rechnungsablage hierüber beauftragt ist.

Die Königlichen Regierungen werden aus dem Vorstehenden entnehmen, daß die Absicht bestehe, den allgemeinen Unterstützungsfond für Staatsdiener und ihre Relikten theils aus den seit 1. Januar 1826 admassirten Zuschüssen des Ministerial=Dispositionsfonds, theils aus dem zu admassirenden Reinertrage der Kreis=Intelligenzblätter, und aus ihren vor dem 1. October 1831 schon gebildeten Fonds zu gründen, jedoch mit der Verwendung der Renten erst dann zu beginnen, wenn der konsolidirte Unterstützungsfond eine dem Zwecke angemessene Höhe erreicht haben wird.

Zu diesem Ende sollen die Activkapitalien, welche aus dem Reinertrage der Kreis=Intelligenzblätter durch die Königlichen Regierungen bereits gebildet worden sind, als Bestandtheile des allgemeinen Unterstützungsfonds für Staatsdiener und ihre Relikten behandelt, sohin die Obligationen hierüber nicht an die Kreiskassen abgeliefert, sondern bis auf weitere Verfügung aufbewahrt, und die von diesen Kapitalien fließenden Zinsen in der Rechnung über den Ertrag der Kreis=Intelligenzblätter vereinnahmt werden, ohne dieselben, oder die Rechnungsactivreste, zur Bildung neuer Activkapitalien unmittelbar zu verwenden.

Die von der Königlichen Regierung des Untermainkreises nach Inhalt ihres Berichtes vom 5. November v. J. bei der Kreiskasse vorläufig deponirten Rentenüberschüsse der Kreis=Intelligenzblätter zu 5461 fl. 17 kr. 2 pf. sind in der Rechnung des Jahres $18\frac{3}{3}\frac{2}{3}$ wieder zu vereinnahmen, als Bestandtheile des Rechnungsactivrestes zu behandeln, und hiernach durch die Kreiskasse an die Königliche Central=Staatskasse abzuliefern.

Damit wegen Consolidirung der aus dem Reinertrage der Kreis=Intelligenzblätter bereits gebildeten Activkapitalien, und wegen deren Ueberweisung an die Königliche Central=Staatskasse das Geeignete verfügt werden könne, haben die Königlichen Regierungen binnen 14 Tagen ein Verzeichniß dieser Kapitalien mit Angabe der Schuldner, des Tages, Monats, und Jahres der Obligationen, des Kapitalsbetrages, und des Zinsfußes an das Königliche Staatsministerium des Innern einzusenden.

Die Kammern des Innern haben neben der Aufsicht auf die Redaction der Kreis=Intelligenzblätter auch Verwaltung über die Fonds derselben, wie vor dem 1. October 1831, fortzuführen, jedoch die Rechnungen der Kassiere den Kammern der Finanzen zur Revision, und dem Commissär des Königlichen Obersten Rechnungshofes zur Superrevision zu übergeben.

Um den wohlthätigen Zweck des allgemeinen Unterstützungsfonds für Staatsdiener und ihre Relikten binnen kürzester Zeit zu erreichen, ist es nothwendig, daß auf Erhöhung des Brutto=Ertrages der Kreis=Intelligenzblätter, und auf Verminderung der Ausgaben hiefür pflichtmäßiger Bedacht genommen werde, um nicht nur den im Budget der dritten Finanzperiode vorläufig angesetzten Reinertrag, sondern auch eine Vermehrung desselben möglichst zu bewirken.

Da indessen einige Kreisregierungen gleichwohl keinen Anstand genommen haben, außerordentliche Funktionsremunerationen, Zuschüsse zur Verschönerung der Kreishauptstädte und ihrer Umgebungen, zur Erhaltung und Vermehrung der Kreisbibliotheken, und anderer öffentlichen An-

stalten auf Rechnung des Ertrages der Kreis=Intelligenzblätter zu begutachten, so wird denselben hierauf erwiedert, daß den gestellten Anträgen nicht statt gegeben werden könne, sondern die Mittel hiefür in den betreffenden Positionen der Etats über die Kreis=oder Centralfonds aufgesucht werden mögen.

Was die von einer Kreisregierung begutachtete Erhöhung der Bezüge des bei der Redaction der Kreis=Intelligenzblätter verwendeten Personals betrifft, so kann in dieselbe gleichfalls nicht eingegangen werden; die Königlichen Regierungen werden vielmehr aufgefordert, binnen 14 Tagen ein Gutachten darüber zu erstatten, ob es nicht zweckmässiger sey, dem bezeichneten Personal statt der bisherigen fixen Bezüge eine Tantieme von dem rohen Ertrage der Kreis=Intelligenzblätter zu bewilligen, dann in welcher Größe diese Tantieme zu bestimmen seyn möchte?

München, den 13. April 1833.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königlichen Regierungen des Regen=, Oberdonau=, Obermain=, Untermain= und Rheinkreises, K. d. J.,
also ergangen.

Mittheilung hievon den Königlichen Regierungen des Isar=, Unterdonau= und Rezatkreises zur Kenntniß und gleichmäßigen Nachachtung.

§. 104.

13,713.
(Die Superrevisions=Erinnerungen über die Rechnung des Kreis=Intelligenzblattes für 18 31/32 betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Dem mit Bericht vom 6. April d. J. angezeigten Superrevisions=Notate wegen eines aus dem Ertrage des Rezatkreis=Intelligenzblattes für 18 31/32 geleisteten Beitrages zum Behufe der Anfertigung und Verbreitung gemeinnütziger Aufsätze aus dem Gebiete der Landwirthschaft ꝛc. ist eine weitere Folge nicht zu geben, nachdem von Seite des Koniglichen Staatsministeriums der Finanzen an den Königlichen Oberst=Rechnungshof wegen Beseitigung dieses Notates Verfügung erlassen wurde.

München, den 4. Juni 1833.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Rezatkreises, K. d. J., also ergangen.

Mittheilung an die übrigen Königlichen Kreisregierungen, K. d. Innern.

Digitized by Google

§. 105.

17,637.
(Mittheilung principieller Ausschreibungen an die Districts und Orts-Polizeibehörden durch die Intelligenzblätter, dann der nicht zur allgemeinen Veröffentlichung geeigneten, durch besondere Beilagen zu jenen Blättern betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Nach den bezüglich der Mittheilung principieller Ausschreibungen an die Distrikts- und Orts-Polizeibehörden durch die Intelligenzblätter, von den Königlichen Kreisregierungen, Kammern des Innern diesseits des Rheins erstatteten Gutachten wird hiedurch verfügt was folgt:

1) Die principiellen Ausschreibungen sind überhaupt, so ferne sie sich zur Veröffentlichung eignen, dem Kreis-Intelligenzblatte einzuverleiben und durch dieses den Behörden zuzufertigen, wobei nach der Eigenthümlichkeit des Gegenstandes und der etwa nöthig erscheinenden Vollzugsdirektiven zu bemessen ist, ob selbe der Publikation im Kreis-Intelligenzblatte angereiht- oder lithographirte Specialausfertigungen vorbehalten werden sollen.

2) Die zur Veröffentlichung nicht geeigneten, aber neben der Sphäre der Districts-, auch jene sämmtlicher Ortsbehörden (Patrimonialgerichte, unmittelbarer Magistrate, Local-Schulinspectionen, Landwehr-Kreiscommandos, Landgemeinde-Verwaltungen u. s. w.) oder einzelne Categorien dieser Behörden berührenden principiellen Ausschreibungen, sind eigenen, nur den Districts- und Ortspolizeibehörden zuzusendenden, mit fortlaufenden Nummern bezeichneten Extrabeilagen des Kreis-Intelligenzblattes einzuverleiben, und in dieser Form den Exemplaren der Districts-Polizeibehörden anzufügen, welche nach Maaßgabe des Ressortverhältnisses, entweder allein, oder gemeinsam mit dem betreffenden Physikate, den betreffenden Districts-Schulinspektionen, den betreffenden Landwehr-Bataillons-Commandos, die Vertheilung an die dadurch berührten untergeordneten Organe besorgen.

3) Den Districtsbehörden liegt, jeder in ihrer Sphäre, ob, darüber zu wachen, daß jede eintreffende Extrabeilage, sowohl bei ihnen, als bei den Unterbehörden gehörig präsentirt, jede darin befindliche Ausschreibung mit einer eigenen Einlaufsnummer versehen, sofort gesondert von dem Kreis-Intelligenzblatte alsbald geheftet und zu den General-Acten gehörig asservirt werde.

Das unterfertigte Staatsministerium giebt sich der angenehmen Erwartung hin, die Königliche Kreisregierung werde diese, den Geschäftsgang der Districts-Polizeibehörden wesentlich erleichternden, deren Schreibereien mindernden, die Kundgabe der höheren Weisungen allein beschleunigenden und vervollständigenden Anordnung vom 1. Mai d. J. anfangend, zu entsprechendem Vollzug bringen, und mit Schlusse jedes Monates, die in dem betreffenden Monate ergangenen Extrabeilagen in 10 Abdrücken ohne Bericht unter einfachem Couvert zu dem Einlaufe des unterfertigten Staatsministeriums gelangen lassen.

München, den 8. April 1836.

Staatsministerium des Innern.

An
sämmtliche Königliche Kreisregierungen diesseits des Rheins also ergangen.

§. 106.

30,848.
(Die Kundgabe der principiellen Entschließungen durch die Extrabeilagen zu den Kreis-Intelligenzblättern, nach Maaßgabe der Entschließung vom 8. März 1836 betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Das unterfertigte Staatsministerium entnimmt aus den Extrabeilagen zu den Kreis-Intelligenzblättern der verschiedenen Kreise einerseits mit Vergnügen, daß keine zur Kundgabe an die Districts-Polizeibehörden geeignete Weisung von selben vorenthalten geblieben ist, andererseits läßt sich auch eine wesentliche Ansichts-Verschiedenheit der einzelnen Königlichen Kreisregierungen über die Bestimmung des Extrablattes und über die Grundsätze nicht verkennen, wornach der Stoff des Letztern und jener des Kreis-Intelligenzblattes selbst ausgeschieden werden soll.

Es wird daher nachträglich zu dem Ausschreiben vom 8. April l. J. bemerkt, was folgt:

I.

Das Kreis-Intelligenzblatt hat nach wie vor in sich aufzunehmen:

1) die durch das Regierungsblatt promulgirten Gesetze,

2) die durch das Regierungsblatt kund gegebenen Königlichen Verordnungen sammt den dazu erscheinenden Vollzugsvorschriften, und

3) alle jene Gegenstände, welche in den Gemeinden zu verkünden sind, oder sonst ihrer Natur nach auch für die Verwalteten präceptiv sind;

II.

das Extrablatt dagegen ist jenen Erlassen gewidmet, welche blos normgebend für die verwaltenden Stellen und Behörden sind, und somit keine Aufforderung zu umfassender Veröffentlichung an sich tragen.

Die Königliche Kreisregierung, K. d. Innern, wird hienach vom 1. des künftigen Monats Januar anfangend verfahren, und Sorge tragen, daß nicht durch irriges Aufgreifen des Standpunktes ein Herabsinken des so nützlichen Institutes der Kreis-Intelligenzblätter unter ihre bisherige Bedeutung herbeigeführt werde.

München, den 4. December 1836.

Staatsministerium des Innern.

An
sämmtliche Königliche Kreisregierungen, K. d. J., diesseits des Rheins, also ergangen.

§. 107.

32,492.
(Die Versendung der Quittungen über bezahlte Gebühren für Einrückungen in das Kreis-Intelligenzblatt betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Königlichen Kreisregierung, K. d. J., wird in Erwiederung ihres Berichtes im obenangeführten Betreffe vom 27. November 1834, nach gepflogenem Benehmen mit dem Staatsministerium

des Königlichen Hauses und des Aeußern eröffnet, daß den Ueberschüssen aus dem Ertrage der Kreis-Intelligenzblätter, als seit 18¾ in die Staatskassen einfließenden Geldern, die Postportofreiheit von der Königlichen Postanstalt unbestritten zuerkannt werde, daß dieselbe Anstalt aber bei dem klaren Wortlaute der bestehenden Verordnungen sich nicht ermächtigt fühle, selbe auf die im Interesse der Betheiligten ausgefertigten Quittungen der Redactionen der Kreis-Intelligenzblätter über bezahlte Inserationsgebühren zu erstrecken.

München, den 1. März 1837.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Untermainkreises, K. d. I., also ergangen.

Mittheilung den übrigen Kreisregierungen.

§. 108.

39,014
(Die Mittheilung principieller Ausschreibungen an die Districts- und Orts-Polizeibehörden durch das Intelligenzblatt betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Nachdem die bisherige Erfahrung ergeben hat, daß die durch Ministerialentschließung vom 8. April 1836 im rubrizirten Betreffe angeordnete Einführung von Extrablättern zu dem Kreis-Intelligenzblatte mit mancherlei Inconvenienzen verknüpft ist, so wird die erwähnte Ministerial-Entschließung vom 8. April 1836 hiemit außer Wirksamkeit gesetzt, und dagegen die Anordnung getroffen, daß für die Folge von Seite der Kreis-Regierungen alle jene Entschließungen, welche seither durch die Extrablätter bekannt gemacht wurden, mittels lithographischer Abdrücke den treffenden Behörden unabhängig vom Kreis-Intelligenzblatte mitgetheilt, und auf diese Weise ausgeschrieben werden sollen.

München, den 14. December 1837.

Staatsministerium des Innern

An
sämmtliche Königliche Regierungspräsidien also ergangen.

Dritter Abschnitt.

Local-Wochenblätter.

§. 109.

18,009.

(Die Abnahme von Wochenblättern betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Es ist bemerkt worden, daß einzelne Bezirks-Polizeibehörden, die in ihrem Bezirke erscheinenden Localwochenblätter zu obrigkeitlichen Bekanntmachungen, z. B. an die Pfarrämter, Gemeinde-Vorsteher u. s. w. ihres Bezirkes benützen.

Da dieses Verfahren weder als in allen Fällen schicklich noch als zweckmäßig betrachtet werden kann, indem die Pfarrämter und Gemeinden zur Abnahme solcher Wochenblätter nicht verbunden sind, so wird die Königliche Regierung Sorge tragen, daß jene Art der Bekanntmachung alsbald abgestellt und die Bezirks-Polizeibehörden angewiesen werden, in vorkommenden Fällen die geschäftsordnungsmäßigen schriftlichen Circularien zu erlassen, welche von den Empfängern zur Bescheinigung der erhaltenen Kunde zu unterzeichnen sind.

München, den 14. December 1825.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Unterdonaukreises, K. d. J., also ergangen.

§. 110.

(Die Bevölkerungs-Anzeigen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Nachdem wahrgenommen worden, daß die in den Local-Intelligenzblättern von Zeit zu Zeit erscheinenden Bevölkerungs-Uebersichten die Anzahl der Geburten mit der Unterabtheilung „che-

14*

liche und uneheliche" öffentlich bemerkbar machen, und dadurch zu verschiedenen Mißdeutungen die Veranlassung darbieten; so wird befohlen, daß in solchen zur Kenntniß des Publikums abgedruckten Anzeigen künftig die Zahl der Geburten ohne erwähnte Unterabtheilung angegeben werde; was den sämmtlichen Polizeibehörden des Kreises zur Wissenschaft und Nachachtung zu eröffnen ist.

München, den 30. September 1824.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Rezatkreises, K. d. J., also ergangen.

§. 111.

6897.

(Genealogische Anzeigen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

In Nro. 16. des Wochenblattes für das N. N. vom 17. April v. J. ist unter den genealogischen Anzeigen die Mutter eines unehelich gebornen Kindes mit Namen aufgeführt.

Die Königliche Regierung des N. Kreises wird hierauf zu dem Ende aufmerksam gemacht, um zur Abstellung dergleichen Mißbräuche das Geeignete zu verfügen.

München, den 1. Mai 1827.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des N. Kreises, K. d. J., also ergangen.

§. 112.

8533.

(Den Recurs der Buchdruckerswittwe N., resp. ihres Sohnes N. zu N. wegen des Verbotes, amtliche Bekanntmachungen durch das dortige Localblatt zu promulgiren betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Königlichen Regierung des Oberdonaukreises, Kammer des Innern, wird auf ihren Bericht vom 1. April l. J. obenstehenden Betreffes erwiedert, was folgt:

Die Allerhöchste Verordnung vom 17. März 1814, die Herausgabe der Kreis-Intelligenzblätter betreffend, will allerdings alle amtlichen Anordnungen und Verfügungen dem Kreis-Intelligenzblatte einverleibt wissen. Sie untersagt aber keineswegs die gleichzeitige Aufnahme solcher amtlichen Bekanntmachungen in Zeitungen und Wochenblättern, vielmehr hat die gleichzeitige Veröffentlichung der meisten Regierungs-Acte, namentlich durch die Local-Intelligenzblätter, stets statt-

gefunden, und bis auf diesen Tag die konstante Regel gebildet, und dieselbe erscheint sogar bezüglich aller jener Articel nöthig, welche eine ausgebreitetere Publizität erheischen. Hiernach kann dem Buchdrucker N. die gleichzeitige Aufnahme solcher amtlicher Articel, welche auch in dem Kreis=Intelligenzblatte erscheinen, keineswegs untersagt werden, wie denn überhaupt die Redaction eines Local=Intelligenzblattes bezüglich der Gegenstände innerer Politik auch sonst nicht weiter beschränkt werden darf, als die inländische Presse in Absicht auf die genannten Gegenstände jeweils einer Beschränkung unterliegt.

Die Königliche Regierung des Oberdonaukreises, K. d. J., wird nach vorstehender Entschließung das Geeignete verfügen.

München, den 28. April 1837.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Oberdonaukreises, K. d. J., also ergangen.

Vierter Abschnitt.

Allgemeiner Anzeiger. a)

§. 113.

(Die Begründung eines allgemeinen Anzeigers betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben dem unterzeichneten Staatsministerium des Innern durch Allerhöchste Verfügung die alsbaldige Begründung eines von allen Stellen und Behörden zu haltenden allgemeinen Anzeigers, d. i. eines Blattes aufzutragen geruht, in welches die Stellen und Behörden aller Dienstzweige ihre öffentlichen Anzeigen jeder Art gegen Bezahlung neben der in den bisherigen Fällen fortzusetzenden Einrückung in die Kreisintelligenzblätter und neben dem etwa zweckmäßig erscheinenden Eintrage in sonst angemessene öffentliche Blätter des In- und Auslandes mindestens einmal einrücken zu lassen verpflichtet sind, und welches auch Privatanzeigen gegen Bezahlung annimmt, so ferne diese den Gesetzen, der öffentlichen Ordnung und dem Anstande entsprechen.

Dieses Anzeigeblatt begegnet einem langgefühlten Bedürfnisse und bringt gleich wohlthätig für das Privat- wie für das Nationalleben innerhalb der ganzen Monarchie in konzentrirter Gestalt zur Oeffentlichkeit, was bisher in zahllosen Blättern aller Art sich verlor, und was nur durch ein Centralblatt den sichern Weg zu allen Behörden und zu dem Publico sämmtlicher Kreise finden kann.

Insbesondere bietet dieses Blatt der Staatsverwaltung Gelegenheit, ihren Producten allgemeine Concurrenz zuzuwenden, es bringt die Justiz-Proclame, Ladungen und Anzeigen in alle Gemeinden des Königreichs und begründet ein gemeinsames Organ, dessen Folgen in jeder Beziehung unberechenbar sind, und dessen Bestehen die Stellen und Staatsbürger Oesterreichs und Preußens bekanntlich unter die größten Wohlthaten ihrer Regierung zählen.

---

a) Vergleiche auch die Ministerial-Entschließung vom 15. December 1837 (§. 30 S. 47 oben.) und die Ministerial-Entschließung vom 27. December 1837. (§. 31. S. 48 oben).

Um die Aufnahme möglichst zu erleichtern, wurde die Anordnung getroffen, daß alle Anzeigen, sowohl der Behörden als Privaten, gegen die geringe Gebühr von 3 kr. pr. Zeile, also weit billiger als in den Kreis-Intelligenz- und allen übrigen Blättern, aufgenommen werden.

Ferner wurde die spezielle Anordnung getroffen, daß alle **Publicanda** der Justiz in Armensachen ganz unentgeldliche Aufnahme finden.

Das Ganze muß den Allerhöchsten Befehlen zu Folge mit dem ersten Januar 1833 ins Leben getreten seyn.

Die Königliche Kreisregierung, Kammer des Innern, hat allen derselben untergebenen Behörden den Auftrag zu ertheilen, alle zur öffentlichen Bekanntmachung geeigneten amtlichen Anzeigen neben der wie bisher in den geeignet befundenen Fällen, auch fortan aufrecht bleibenden Insertion in das Kreisblatt und neben der auch fortan freistehenden Insertion in andere Blätter des In- und Auslandes zur wenigstens einmaligen Einrückung an die Redaction des allgemeinen Anzeigers, und zwar zurückgehend bis auf den 15. December l. Js. einzusenden, und ein Exemplar dieses Blattes gegen Einsendung des halbjährigen Abonnements von 1 fl. 15 kr. zu bestellen.

Die Königliche Kreisregierung, welche gehalten ist, 5 Exemplare dieses Blattes auf Regiefond zu halten, hat dasselbe in gleicher Art zu ihren öffentlichen Bekanntmachungen zu benützen.

München, den 24. December 1832.

Staatsministerium des Innern.

An
sämmtliche Königliche Kreisregierungen, K. d. J., also ergangen.

§. 114.

(Den allgemeinen Anzeiger betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Einer neuerlichen, mit der Königlichen General-Postadministration getroffenen Uebereinkunft zufolge, sind alle Bestellungen auf den allgemeinen Anzeiger sowohl, als auf die bayerischen Annalen, von den Königlichen Stellen und Behörden, wie von Privaten, bey den nächstgelegenen Königlichen Postämtern zu machen, und ist auch an diese der Pränumerationspreis für beide Blätter einzusenden.

Da die directe Einsendung der letztern Beträge an die Expedition des allgemeinen Anzeigers dahier die unangenehmsten Verwicklungen und Weitläufigkeiten verursacht, so wird das Königliche Regierungs-Präsidium andurch aufgefordert, die nöthigen Weisungen an die untergeordneten Stellen und Behörden ungesäumt ergehen zu lassen, wie auch durch das Kreis-Intelligenzblatt zur öffentlichen Kunde zu bringen.

Da ferner die Zahl der bis jetzt bestellten Exemplare der bayerischen Annalen sowohl, als des allgemeinen Anzeigers, keinen Zweifel übrig läßt, daß noch sehr viele Königliche Stellen und Behörden der Weisung: diese beiden Blätter aus ihrem Regiefonde anzuschaffen, zur Zeit nicht nachgekommen sind, so wird das Königliche Regierungs-Präsidium hiemit aufgefordert, sämmtlichen

Digitized by Google

Stellen und Behörden des Kreises ohne Ausnahme den Auftrag zu ertheilen, sich längstens bis ultimo mens. curr. genügend auszuweisen, daß sie dem diesfallsigen Allerhöchsten Befehle Genüge geleistet haben.

Zugleich hat dem Königlichen Staatsministerium des Innern nicht entgehen können, daß auch die, an die Behörden ergangene Aufforderung: ihre Bekanntmachungen wenigstens einmal in den allgemeinen Anzeiger einrücken zu lassen, auch nicht gehörig befolgt, und auf diese Weise dem Allerhöchsten Willen Seiner Majestät des Königs hinsichtlich dieses Instituts nicht gehörig entsprochen wird. Auch in dieser Beziehung dürften demnach die geeigneten Weisungen an sämmtliche dem Königlichen Regierungs-Präsidio untergebenen Stellen und Behörden wiederholt und nachdrücklich zu erlassen seyn, und es wurde, um den endlichen Vollzug der diesfallsigen Allerhöchsten Befehle vollständig zu sichern, unterm Heutigen der Redaction des allgemeinen Anzeigers die Weisung ertheilt, alle jene Bekanntmachungen, Königliche Stellen und Behörden, welche in andern Blättern erscheinen, ohne zur Einrückung in den Anzeiger eingesendet worden zu seyn, ohne Weiteres in dem letzteren abdrucken zu lassen, und den Betrag der Einrückungsgebühr der treffenden Stelle in Aufrechnung zu bringen.

Der bekannte Eifer des Königlichen Präsidiums bürgt dafür, daß die geeignetsten Maaßregeln ungesäumt ergriffen werden, um auch in dieser Beziehung der Allerhöchsten Willensmeinung genügend zu entsprechen.

München, den 17. Januar 1833.

Staatsministerium des Innern.

An
die Präsidien der Königlichen Regierungen, K. d. J., diesseits des Rheins, also ergangen.

§. 115.

7897.

(Den allgemeinen Anzeiger betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Das Institut des allgemeinen Anzeigers ist von Seiner Majestät in der wohlthätigen Absicht begründet worden, ein Organ zu schaffen, durch welches alle wichtigen Ankündigungen zur Kenntniß aller Staatsangehörigen gelangen können.

Es wurde hiebei von der Voraussetzung ausgegangen, daß auch Privaten mehr und mehr an der Anstalt theilnehmen, und auf diese Weise auch in Bayern dem industriellen und comerciellen wie dem Geschäftsleben jene lebendigen Mittheilungen zu Theile werden würden, deren sich namentlich der preußische Staat durch das der Staatszeitung beigefügte Anzeigeblatt erfreuet.

Bis jetzt scheinen aber die Privaten den Zweck des Anzeigers nicht nach seinem vollen Umfange begriffen zu haben; dessen Absatz beschränkt sich noch immer lediglich auf die öffentlichen Stellen und Behörden; das Blatt ist in den Wirthshäusern, Kaffeehäusern u. s. w. nicht zu treffen, und der Vortheil beschränkt sich stets noch darauf, daß diese Behörden von allen in dem ganzen Königreiche amtlich angekündigt werdenden Nachricht erhalten.

Das Königliche Regierungs-Präsidium wird daher auf den Standpunkt des Anzeigers wiederholt aufmerksam gemacht.

Dieses Institut nimmt, um den öffentlichen Blättern des Inlandes nicht zu nahe zu treten, nur einmalige Anzeigen an; höchst wünschenswerth aber erscheint es, daß bei diesem Stande der Anstalt auch die Privaten, namentlich die Buch- und Kunsthandlungen, die Anfrage-Bureaux u. dgl. mehr und mehr für die Anstalt gewonnen und veranlaßt werden, selbe auf jene Höhe zu bringen, welche einmal erreicht, von der ganzen Nation mit innigem Danke anerkannt, und den wichtigsten Bürgschaften eines regern Geschäftslebens beigezählt werden wird.

Das Präsidium der Königlichen Kreisregierung wird sich daher veranlaßt sehen, die Königlichen Stadt-Commissäre über diesen Standpunkt näher zu belehren und sie anzuweisen, daß sie ohne allen direkten und indirekten Zwang auf die gedachten Handlungen rc. angemessen einwirken; eben so wird das Präsidium der Königlichen Kreisregierung sich veranlaßt sehen, die Vorstände der Districts Polizeybehörden wiederholt über den wahren Standpunkt des Anzeigers seinem vollen Umfange nach zu belehren, damit demselben jene Verbreitung zu Theil werde, deren er bisher nur aus Mangel an Kenntniß seines eigenthümlichen Zweckes entbehrte.

München, den 16. Juli 1833.

Staatsministerium des Innern.

An
sämmtliche Königliche Regierungs-Präsidien, K. d. J., also ergangen.

§. 116.

55,970.

(Die unentgeldliche Aufnahme der gerichtlichen Edictalien wegen Amortisation der Staatsobligationen der Stiftungen behufs der Mobilisirung in dem allgemeinen Anzeiger und andern Anzeigeblättern betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Antrag in den Berichten vom 10. December v. Js. und 14. October l. Js., auf unentgeldliche Aufnahme der gerichtlichen Edictalien wegen Amortisirung vermißter Urkunden über Kapitalforderungen der Stiftungen an den Staat, in die öffentlichen Blätter ist durch die angeführte Bestimmung des Gesetzes über das Staatsschuldenwesen vom 28. December 1831 §. 10 Absatz 2 nicht begründet, da diese Bestimmung nur auf die Befreyung von den Abgaben des Stempels und der Taxen zu beziehen ist, eine Verpflichtung der öffentlichen Anzeigeblätter zu unentgeldlicher Aufnahme der Bekanntmachungen in diesen Gegenständen, die mit Kosten für die Anzeigeblätter verbunden ist, daraus aber nicht abgeleitet werden kann. In Betracht der besondern hierbei eintretenden Rücksichten und der hohen Wichtigkeit des Gegenstandes so wie des lebhaften Wunsches der obersten Curatel zu Förderung der Mobilisirung ist jedoch die Redaction des allgemeinen Anzeigers zur unentgeldlichen Aufnahme solcher Edictalien angewiesen worden.

München, den 25. November 1835.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Unterdonaukreises, K. d. J., also ergangen.

Nachricht den übrigen Königlichen Kreisregierungen.

Fünfter Abschnitt.

Kunst- und Gewerbs-Blatt.

§. 117.

44,591. (Den Zellerschen Anzeiger für Kunst- und Gewerbefleiß betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Majestät wollen auf das angebrachte Gesuch des Schreibmaterialien-Händlers N. zu München allergnädigst gestatten:

1) daß der in seinem Verlage erscheinende wöchentliche Anzeiger für Kunst- und Gewerbefleiß im Königreich Bayern wegen seiner gemeinnützigen Tendenz, sowohl von den General- und Stadt-Commissariaten, so wie von den Hof-Commissionen zu Würzburg und Aschaffenbug, als auch von sämmtlichen Landgerichten und Polizeistellen, auf Kosten ihrer Regie-Exigenz gehalten,

2) von bemeldten Ober- und Unterbehörden, dem Herausgeber auf specielles Verlangen statistische Nachrichten von den in ihrem Kreis- oder Amtsbezirk befindlichen Manufacturen und Fabriken, so wie von vorzüglichen Künstlern und Handwerkern, zur Benützung für den Gewerbsanzeiger mitgetheilt werden dürfen.

Das Königliche General- und Stadt-Commissariat N., dann die Hof-Commissionen zu Würzburg und Aschaffenburg haben hienach das Geeignete zu verfügen ꝛc. (Adde beim General-Commissariat des Isarkreises und den Schreibmaterialienhändler N. von gegenwärtiger Entschließung in Kenntniß zu setzen.)

München, den 24. October 1815.

Staatsministerium des Innern.

An
sämmtliche General- und Stadtcommissariate, dann an die Hofcomissionen zu Würzburg und Aschaffenburg also ergangen.

§. 118.

12,987.

(Das Kunst= und Gewerbsblatt betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Es ist zur Anzeige gekommen, daß die unter dem Namen „Kunst und Gewerbsblatt" erscheinende Wochenschrift des polytechnischen Vereins in Bayern in der jüngsten Zeit von mehreren Behörden abbestellt worden, so wie man Ursache hat, anzunehmen, daß diese Schrift noch von vielen andern Behörden gar nicht gekannt ist.

Gleichwohl nimmt die Verbreitung einer bessern Kenntniß der Fortschritte der allgemeinen gewerblichen Thätigkeit, welche sich das Kunst= und Gewerbsblatt zum Zwecke gesetzt hat, eben jetzt in jeder Hinsicht volle Beachtung, Aufnahme und Beförderung in Anspruch.

Die Königliche Regierung des N. Kreises hat daher die ihr untergeordneten Behörden mit Einschluß der Stadt= und Markts=Magistrate aufs Neue auf obige Wochenschrift aufmerksam zu machen, und die Königlichen Landgerichte anzuweisen, die bereits bewilligte Anschaffung derselben auf Regie nicht zu übersehen.

München, den 9. August 1829.

Staatsministerium des Innern.

An
sämmtliche Kreisregierungen, K. d. J., mit Ausnahme des Rheinkreises, also ergangen.

Mittheilung hievon

1. der Regierung des Rheinkreises, K. d. J., zur entsprechenden Darnachachtung;
2. dem Centralausschusse des polytechnischen Vereins, im Anlasse des Berichts vom 12. Februar d. Js. über Industrieausstellungen mit dem Anhange, auch seiner Seits zur Verbreitung dieser Wochenschrift auf allen geeigneten Wegen mitzuwirken, was besonders durch die Brauchbarkeit derselben für jede Klasse der Gewerbetreibenden zu erreichen seyn dürften.

§. 119.

11,957.

(Das von dem Central=Verwaltungsausschusse des polytechnischen Vereins dahier herausgegebene Kunst= und Gewerbs=Blatt betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Central=Verwaltungsausschuß des polytechnischen Vereins hat nach dem Wunsche des Königlichen Staatsministeriums des Innern den rühmlichen Entschluß gefaßt, dem von ihm fortan herausgegebenen Kunst= und Gewerbeblatte von Monat zu Monat vollständige Uebersichten der neuern Literatur im Fache der Gewerbe und der gesammten Polytechnik einzuverleiben und hiebei die Bedürfnisse der wichtigsten Gewerbe speciell, durch specificirte Auszüge und Beurtheilungen der in diesem Zweige beruhenden Schriften, zu widmen.

Digitized by Google

Diese neue Einrichtung giebt jedem Gewerbetreibenden das treue Bild aller im technischen Gebiete entstandener literarischer Erscheinungen und Entdeckungen, und gewährt auch dem Bewohner der kleinsten Stadt oder des platten Landes die Möglichkeit, Werke einzusehen oder anzukaufen, mit deren Vorzügen er sonst nur selbst bei sorgfältiger Durchsicht aller Literaturzeitungen und Bücher-Cataloge bekannt geworden wäre.

Die Königliche Regierung des N. Kreises, Kammer des Innern, wird hievon mit dem Auftrage benachrichtigt, nicht nur die Ministerial-Entschließungen vom 24. October 1815 und 9. August 1829 in die Erinnerung der Behörden zurückzurufen und ihnen zu Gemüth zu führen, wie eine wahre gedeihliche Beaufsichtigung und Leitung des Gewerbswesens ohne Kenntniß dieses Blattes kaum möglich ist, wie also diese Schrift, wo sie innerhalb der Gränzen des Regie-Maximums angeschafft werden kann, von höchster Wichtigkeit ist; sondern auch das Wichtigere der periodischen Anzeigen in die Kreisintelligenzblätter zu übertragen, und diese schätzbare Verbesserung und Erweiterung durch dasselbe bekannt zu machen, und durch die Behörden zu vermehrter Abnahme des erwähnten Blattes möglichst beizutragen.

München, den 29. Juni 1832.

Staatsministerium des Innern.

An
sämmtliche Königliche Regierungen, Kammern des Innern, also ergangen.

§. 120.

1499.
(Die Versendung der Ankündigung des Beiblattes des Kunst- und Gewerbsblattes des polytechnischen Vereins für das Königreich Bayern betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Central-Verwaltungsausschuß des polytechnischen Vereins für das Königreich hat dem Wunsche der Staatsregierung entsprechend in einem richtigen Aufgreifen des raschen Umschwunges in dem technischen Betriebe der Gewerbe den Entschluß gefaßt, mit dem von ihm bisher herausgegebenen Kunst- und Gewerbsblatt ein Beilageblatt unter dem Titel: „Gemeinnützige Mittheilungen für Gewerbtreibende“ erscheinen zu lassen. Da der rege, einsichtsvolle Eifer des genannten Central-Verwaltungsausschusses, so wie die für die Redaction getroffene Fürsorge diesem Blatte eine practische, wohlbemessene und in das Gewerbsleben tief eingreifende Wirkung verbürgt, so erhält die Königliche Regierung des N. Kreises Exemplare der Ankündigung dieses Blattes mit dem Auftrage:

1) dieselbe durch das Kreis-Intelligenzblatt mittelst Regierungserlasses kund zu geben, auch das Zeitgemäße einer solchen Erscheinung hervorzuheben, auf deren wohlthätige Folgen hinzuweisen und dasselbe den Kreisbewohnern, insbesondere den Gewerbsvereinen und Gewerbsleuten das Halten eines Blattes zu empfehlen, welches die wichtigste Entdeckun-

gen der Gewerbskunde in kurzen, faßlichen Darstellungen zusammenfassen, und so die Fortschritte der Wissenschaften schmucklos, aber treu in die einzelnen Werkstätten übertragen soll;

2) den Abdruck dieser Bekanntmachung in allen politischen und sonstigen Blättern des Kreises, insbesondere auch in allen Local=, Intelligenz=, Wochen= und Tagsblättern zu bewirken;

3) die Districts=Polizeibehörden, dann die polytechnischen, die Kreis=, Landwirthschafts= und Gewerbsschulen zu Haltung dieses Beiblattes a Conto ihrer Regie, so wie zu angemessener Einwirkung auf die Gewerbsvereine und möglichster Verbreitung des Blattes zu beauftragen, und auf den wirklichen Vollzug dieses Auftrages angemessen einzuwirken.

München, den 21. Februar 1835.

Staatsministerium des Innern.

An
sämmtliche Königliche Kreisregierungen, Kammern des Innern, diesseits des Rheins, also ergangen

Sechster Abschnitt.

Hof- und Staatshandbuch a).

§. 121.

(Das Königliche Hof- und Staatshandbuch betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Da die Königliche Redaction des Regierungsblattes unterm Heutigen angewiesen worden, ein Exemplar des nunmehr erschienenen Hof- und Staatshandbuches mit freien Blättern durchschießen, und in selbem alle im Laufe des Jahres sich ergebenden Veränderungen auf das Genaueste eintragen zu lassen, so wie auch die hie und da allenfalls unrichtig gedruckten Namen gehörig zu berichtigen, damit auf diese Art die Herausgabe des Staatshandbuches im künftigen Jahre keiner Verzögerung ausgesetzt werde; so erhält die geheime Ministerial-Registratur des Innern hievon mit dem Anhange Nachricht, daß solche der Redaction des Regierungsblattes alle Berichte, wodurch Todesfälle der Angestellten, oder was immer für Veränderungen angezeigt werden, zum vorstehenden Zwecke mittheilen solle.

München, den 30. April 1812.

Staatsministerium des Innern.

---

a) Die nachstehend aufgenommenen Entschließungen sollen nicht so fast als Normen des Vollzuges erscheinen, als vielmehr den Zweck, dann die Art der Sammlung der Materialien, so wie den Betrieb des Absatzes des Hof- und Staatshandbuches zu erkennen geben, wie nämlich die Behandlungsweise hierin sich mit einzelnen Abweichungen bei jeder neuen Auflage erneuert.

§. 122.

(Die Herausgabe des Königlichen Hof- und Staatshandbuches betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Majestät haben durch Allerhöchste Entschließung vom 8. d. M. zu befehlen geruht, daß eine neue vollständige und berichtigte Auflage von dem im Jahre 1813 herausgekommenen Hof- und Staatshandbuche des Königreichs Bayern bis zum Eintritte des nächstkommenden Jahres 1818 veranstaltet werden solle.

Die Königliche Regierung erhält demnach hiemit den Auftrag, die Materialien hiezu, so weit sie die innere Verwaltung und die untergeordneten Verwaltungsanstalten und Behörden betreffen, wie sie in dem Handbuch vom Jahre 1813 aufgeführt sind, mit Einschluß der kirchlichen-, Studien- und ärztlichen Institute (bei dem Isarkreise ist beizusetzen: „und der subordinirten Localbehörden in der Residenzstadt, so wie der in derselben wohnenden Aerzte, Geburtshelfer und Apotheker mit Bezeichnung ihrer Wohnungen"), dann mit Ausscheidung der verschiedenartigen Rubriken in eigene Cahiers zu sammeln, und dieselben bis zu Ende des Monats August einzusenden, wobei bemerkt wird, daß für eine deutliche Bezeichnung der Namen Sorge zu tragen sey.

München, den 16. Juli 1817.

Staatsministerium des Innern.

An
sämmtliche Königliche Kreisregierungen, Kammern des Innern, also ergangen.

§. 123.

13,545.

(Das Hof- und Staatshandbuch betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Es ist darauf angetragen worden, auch die Landgerichtsärzte in das Hof- und Staats-Handbuch des künftigen Jahres 1818 aufzunehmen.

Die Königliche Regierung des N. Kreises, K. d. Innern, erhält daher nachträglich den Auftrag, bei Einsendung der abgeforderten Verzeichnisse hierauf Rücksicht zu nehmen, und bei jedem Landgericht zugleich auch den angestellten Gerichtsarzt zu benennen.

München, den 5. August 1817.

Staatsministerium des Innern.

An
sämmtliche Königliche Kreisregierungen, Kammern des Innern, also ergangen.

§. 124.

15,292.

(Das Staatshandbuch für das Jahr 1818 betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Das Polizei-Commissariat in Memmingen hat unter der Addresse: „An die Redaction des Hof- und Staatshandbuches für das Königreich Bayern" — die Verzeichnisse über das bei den Königlichen Behörden dortselbst angestellte Dienstpersonale eingesendet.

Da es jedoch die Absicht Seiner Königlichen Majestät ist, daß die Materialien zu dem genannten Handbuche von den Unterbehörden an die ihnen unmittelbar vorgesetzten Stellen eingesendet, von diesen zusammengestellt, und sodann der Allerhöchsten Stelle berichtlich vorgelegt werden sollen; so hat die Königliche Regierung des Oberdonaukreises hienach sowohl das benannte Polizei-Commissariat, als auch die übrigen ihr untergeordneten Behörden, zur Vermeidung ähnlicher Irrungen, geeignet anzuweisen.

München, den 22. August 1817.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Oberdonaukreises, Kammer des Innern, also ergangen.

Nachricht den übrigen Königlichen Kreisregierungen.

§. 125.

19,352.

(Das Hof- und Staatshandbuch für 1828 betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die heute im obenstehenden Betreffe an die Königliche General-Postadministration dahier erlassene Entschließung wird der Königlichen Regierung hieneben im Abdruck zur Darnachachtung und Bekanntmachung mitgetheilt.

München, den 23. December 1827.

Königliches Staatsministerium des Innern und der Finanzen.

An
sämmtliche Königliche Kreisregierungen, Kammern des Innern und der Finanzen, also ergangen.

Abdruck.

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Das Hof- und Staatshandbuch für das Jahr 1828, welches die neuen Königlichen Orden enthalten, und wie früher, mit einem vollständigen alphabetischen Register versehen seyn wird, erscheint im Laufe des künftigen Monats Januar, und es wird davon nur eine bestimmte Zahl von Exemplarien, worunter 400 auf Schreibpapier, abgezogen werden.

Der Preis eines Exemplars auf Druckpapier ist zu 1 fl. 30 kr., auf Schreibpapier zu 1 fl. 54 kr. bestimmt.

Der Debit bleibt den Postbehörden gegen eine Provision von 10 Proc. vom Erlöse übertragen.

Alle Stellen, Aemter und Privaten, welche Exemplare zu erhalten wünschen, haben hievon die ihnen zunächst liegenden Postämter oder Postverwaltungen zu unterrichten, welche sodann ihre Bestellung bei der hiesigen Oberpostamts-Zeitungsexpedition machen, und sowie das Handbuch die Presse verlassen, für die unverweilte Versendung nach der Reihenfolge der Bestellungen sorgen werden.

Die Versendung geschieht unentgeldlich durch die Postanstalt. Jene Abnehmer, welche nicht am Sitze einer Posterpedition wohnen, haben in ihren Bestellungen diejenige nahmhaft zu machen, bei der sie ihre Exemplare wollen abholen lassen.

Die Abgabe kann nur gegen gleichzeitige Bezahlung des Preises erfolgen, welche von den Stellen und Aemtern aus ihrem Regie-Maximum oder Aversum zu leisten ist.

Ueber den Erlös aus dem Verkaufe des Handbuches hat die hiesige Ober-Zollamts-Zeitungs-Expedition, an welche alle Gelder einzusenden sind, Rechnung zu stellen.

Die Königliche General-Postadministration hat die Postbehörden hienach zu verständigen und dafür zu sorgen, daß demnächst im Regierungsblatte, in den Kreis-Intelligenzblättern, der allgemeinen Zeitung und dem Correspondenten von und für Deutschland eine angemessene Bekanntmachung erscheine.

München, den 23. December 1827.

Staatsministerium der Finanzen.

An
die Königliche General-Postadministration also ergangen.

Siebenter Abschnitt.

Verkündung der Gesetze und Verordnungen.

§. 126.

(Die Verkündung der General-Verordnungen betr.)

Seine Churfürstliche Durchlaucht finden sich für dermalen bewogen, geschehen zu lassen, daß Höchstdero General-Verordnungen nicht durch den Pfarrer in der Kirche, sondern nach geendetem Gottesdienste vor der Freythofthüre entweder von den Obleuten, oder wenn sie nicht lesen können, von dem Schulmeister, Meßner, oder jemand andern verkündet, und, daß solches geschehen wird, von dem Pfarrer in der Kirche vorausgemeldet werde. Dem churfürstlichen Hofrath N. wird daher solches zur Nachricht hiemit angeführt.

München, den 18. März 1780.

M. G. S. v. J. 1788. B. IV. S. 784.

§. 127.

(Die Publication der churfürstlichen Generalien betr.)

M. J. Ch.

Auf den Bericht Unserer General-Landesdirection vom 9. Juni v. Js. wegen der Publication der landesherrlichen Verordnungen haben Wir nach vorläufigem Antrag Unsers geheimen Staatsraths beschlossen, daß es bei der bisher eingeführten Art, dieselben an Sonn- und Feiertagen nach geendigtem Gottesdienste außerhalb den Kirchen dem versammelten Volk verkünden und alsdann affigiren zu lassen, verbleiben solle.

Wir wollen aber auch von der schon den 7. Juni 1797 getroffenen Bestimmung nicht abweichen, und befehlen hiemit, daß diejenigen Verordnungen, welche dem Volke besonders eingeprägt werden sollen, und auf seinen Wohlstand besondern Einfluß haben, wenn anders im Rückbetrachte die Gegenstände ein oder anderer Verordnungen der Anständigkeit wegen nicht eine Ausnahme zu machen wäre, durch die Pfarrer in den Kirchen von den Kanzeln verkündet werden sollen.

Wenn Wir oder Unsere General-Landesdirection finden werden, daß eine zu erlassende Verordnung zur Publication von den Kanzeln geeignet ist, so ist der Auftrag hiezu allzeit der Verordnung selbst ausdrücklich einzuverleiben, ausser dessen solle die Publication auf die gewöhnliche Art geschehen.

Uebrigens halten wir das Mandat wider die verheimlichten Geburten nicht zur Verkündung von den Kanzeln geeignet. Die churfürstliche General-Landesdirection hat daher solche in die gewöhnlichen Acten einzuleiten.

München, den 5. Juni 1801.

An
die churfürstliche General-Landesdirection also erlassen.

Churpfalzbaierisches Int. Bl. v. J. 1801 St. 27. S. 47.

Achter Abschnitt.

Benützung der Kalender zur Bekanntmachung der Messen und Märkte in den Zollvereinsstaaten.

§. 128.

13,539.

(Die Aufnahme der Kram- und Viehmarktstage in die Kalender-Verzeichnisse der Zollvereinsstaaten betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die Königlich preußische Staatsregierung hat in Betracht der wohlthätigen, und den Zwecken der Zollvereinigungsverträge in hohem Grade entsprechenden, wechselseitigen Beförderung des Meß- und Markt-Verkehres in den Vereinsstaaten an sämmtliche Königliche preußische Provinzial-Regierungen, deren Bezirke an Gebiete anderer Vereinsstaaten gränzen, oder von diesen doch nur durch geringe Entfernung getrennt sind, den Auftrag erlassen, den Nachweis derjenigen Jahrmärkte innerhalb der letzteren, besonders in der Nähe der Gränzen, deren Bekanntmachung in Preußen die betreffenden fremden Regierungen wünschen möchten, in die der Berliner Kalender-Deputation jährlich behufs der Aufnahme in die Kalender einzusendenden Jahrmarktsnachweisungen mit aufzunehmen; wobei jedoch zu bemerken ist, daß die Vorlage dieser Nachweisungen für das nächstkünftige Jahr an die erwähnte Kalenderdeputation stets vor dem ersten April zu geschehen hat.

Hiernach wird daher die Königliche Kreisregierung ermächtiget, die Meß-, Jahrmarkts- und Viehmarktsverzeichnisse ihres Bezirks, oder desjenigen Theils desselben, welcher örtlichen Verhältnissen gemäß von den Bewohnern aus den benachbarten Königlich preußischen Gebietstheilen im Meß- und Marktverkehr besucht wird, oder unter den dermal eingetretenen Verhältnissen der Wahrscheinlichkeit gemäß besucht werden kann, alljährlich in den ersten Monaten des Jahres an die einschlägige Kö-

niglich preußische Provinzialregierung gelangen zu lassen, und in den betreffenden Verzeichnissen selbst die Eintrittstermine der Messen und Märkte nicht nach Kirchenfesten oder Feiertagen, sondern nach dem Datum anzugeben.

Nicht minder wird endlich die Königliche Kreisregierung beauftragt, für die richtige Bekanntmachung preußischer Meß- und Marktverzeichnisse, welche von den Königlich preußischen Provinzial-Regierungen angesonnen wird, in die bayerischen Kalender ihres Bezirks vermöge des derselben competenzmäßig zustehenden Beaufsichtigungsrecht über das Kalenderwesen Sorge zu tragen, und den einschlägigen Königlich preußischen Provinzialregierungen die Aufnahmstermine solcher Bekanntmachungen in die diesseits erscheinenden Kalender für jedes künftige Jahr geeignet zu eröffnen.

München, den 16. Mai 1834.

Staatsministerium des Innern.

An
sämmtliche Königliche Kreisregierungen, Kammern des Innern, also ergangen.

§. 129.

3823.
(Die Aufnahme der Kram- und Viehmarktstage in die Kalender der Zollvereinsstaaten betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Königlichen Kreisregierung wird hiemit eröffnet, daß die durch Ministerial-Entschließung vom 16. Mai 1834 angeordnete Kundgabe der Meß-, Jahrmarkts- und Viehmarkts-Verzeichnisse und die Aufnahme derselben in die Kalender eben so, wie sie in bemerkter Entschließung für die Königlich preußischen Staaten gestattet wurde, auch für die Landestheile des Königreichs Sachsen und des Großherzogthums Hessen einzutreten habe.

München, den 21. März 1835.

Staatsministerium des Innern.

An
sämmtliche Königliche Kreisregierungen, Kammern des Innern, also ergangen.

§. 130.

9152.
(Die Aufnahme der Kram- und Viehmarktstage in die Kalender der Zollvereinsstaaten betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die großherzoglich Hessische Regierung hat den großherzoglich Hessischen Provinzial-Commissär zu Darmstadt designirt, die jährlichen Mittheilungen der Meß- und Jahrmarktsverzeichnisse von den Königlich bayerischen Behörden zu empfangen, und an dieselben zu befördern.

Die Königliche Kreisregierung wird hievon unter Bezugnahme auf die Ministerial-Entschließung vom 21. v. Mts. Nro. 3523 in Kenntniß gesetzt.

München, den 7. April 1835.

Staatsministerium des Innern.

An
sämmtliche Königliche Kreisregierungen, K. d. Innern, also ergangen.

§. 131.

21,968.
(Die Aufnahme der Verzeichnisse der Messen, Jahr- und Viehmärkte in den angränzenden Zollvereinsstaaten in die Kalender betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die Beilage des Berichts vom 15. Juli vorigen Jahrs, die Aufnahme der Verzeichnisse der Messen, Jahr- und Viehmärkte in den angränzenden Zollvereinsstaaten in die Kalender betr., folgt mit der Entschließung zurück, die Kalenderverleger auf den Zweck der ihnen geschehenen Mittheilung mit dem Beyfügen hinweisen zu lassen, daß zwar ihnen überlassen bleibe, in welchem Umfange sie das mit den Kalendern verbundene Verzeichniß der Messen und Märkte durch die Aufnahme der ihnen bekannt gemachten Messen, Jahr- und Viehmärkte in den nächst angränzenden Zollvereinsstaaten erweitern wollen, daß aber durch die Aufnahme der für die Bewohner der nächsten Gränzbezirke zum Besuch geeigneten ausländischen Messen und Märkte die Brauchbarkeit der Kalender für die Abnehmer erhöht, und damit wahrscheinlich auch der Absatz vermehrt werde, jeden Falls der größere Absatz jener Kalender zu erwarten sey, die bey billigen Preisen gleichwohl dem Publikum die größte Vollständigkeit der Marktsverzeichnisse darbieten.

Diejenigen Kalender, welche in dieser Beziehung durch angemessene Vollständigkeit sich auszeichnen, sind durch das Kreis-Intelligenzblatt dem Publikum bekannt zu machen.

Uebrigens findet es keinen Anstand, einstweilen und bis zu entsprechender Ergänzung der Kalender die Verzeichnisse der Messen, Jahr- und Viehmärkte der nächst angränzenden Zollvereins-Staaten, oder der angränzenden Provinzen oder Kreise solcher Staaten, wovon die Verzeichnisse durch die einschlägigen auswärtigen Landesstellen an die Königliche Regierung des Untermainkreises, Kammer des Innern, gelangen, jährlich einmal durch das Kreisintelligenzblatt bekannt zu machen.

Abschrift dieser Verzeichnisse ist der Königlichen Academie der Wissenschaften zum Gebrauch bei der Durchsicht der ihr übersendeten Kalendermanuscripte mitzutheilen, um auf unrichtige Angabe vor dem Abdrucke aufmerksam gemacht werden zu können.

München, den 22. Januar 1836.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Untermainkreises, K. d. J., also ergangen

Mittheilung den übrigen Kreisregierungen, K. d. Innern.

§. 132.

35,562.
(Die Aufnahme des Verzeichnisses der Messen-, Jahr- und Viehmärkte in den benachbarten kurhessischen Landestheilen in die Kalender betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Von Seite des kurhessischen Gouvernements ist der Antrag geschehen, wegen Mittheilung des Verzeichnisses der Messen, Jahr- und Viehmärkte in den dießseitigen angränzenden Landestheilen an die einschlägigen kurhessischen Landesstellen und der Aufnahme des von diesen mitgetheilten Verzeichnisses der Messen, Jahr- und Viehmärkte in den angränzenden kurhessischen Landestheilen in die Kalender dieselbe Anordnung eintreten zu lassen, welche nach der Ministerial-Entschließung vom 16. Mai 1834 bereits in Beziehung auf die angränzenden preußischen Landestheile bestehet.

Die Königliche Kreisregierung wird in dessen Folge ermächtigt, die unterm 16. Mai 1834 hierüber ertheilte Vorschrift auch auf das Benehmen mit den kurhessischen Landesstellen auszudehnen.

München, den 22. Januar 1836.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Untermainkreises, Kammer des Innern, also ergangen.

Neunter Abschnitt.

Benützung der inländischen Zeitungen zu öffentlichen Bekanntmachungen.

§. 133.

4148.

(Die Einrückung öffentlicher Bekanntmachungen in inländische Zeitungen betr.)

M. J. K.

Auf eure Berichte vom 23. Juli und 4. dieses in Betreff der Einrückung öffentlicher Bekanntmachungen in inländische Zeitungen bleibt euch unverhalten, daß solche, welche Wohlthätigkeits- und Sicherheitsanstalten betreffen, unentgeldlich aufgenommen werden müssen, mithin dem Herausgeber der Nationalzeitung für die Bekanntmachung der Errichtung des Arbeitshauses die geforderten 24 fl. 28 kr. nicht gebühren.

München, den 24. August 1807.

An
das Gouvernium in Tyrol also ergangen.

§. 134.

4430.

(Die amtlichen Inserate in dem fränkischen Merkur betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Von dem Königlichen Archivar N. ist die Anzeige gemacht worden, daß das Comptoir des fränkischen Merkurs ihm eine officielle Bekanntmachung (über den Verkauf unbrauchbarer Acten) mit der Bemerkung zurückgeschickt habe, daß dafür die Inserationsgebühren zu zahlen kämen.

Da aber in den mit Königlichen Privilegien erscheinenden Zeitungen alle von öffentlichen Behörden und Aemtern verfügten Bekanntmachungen, insoferne selbe nicht Parteisachen betreffen, unentgeldlich eingerückt werden müssen, so ist das Comptoir des fränkischen Merkurs nicht nur für gegenwärtige und künftige Fälle hiernach anzuweisen, sondern auch das ungebührliche Zurückschicken jenes Avertissements gegen dasselbe ernstlich zu ahnden.

München, den 26. Juli 1810.

Staatsministerium des Innern.

An
das Königliche General-Commissariat des Mainkreises also ergangen.

§. 135.

(Die Einrückungen öffentlicher Bekanntmachungen in der allgemeinen Zeitung betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Als Seine Majestät am 4. März verordneten, daß künftig auch in die Allgemeine Zeitung die von den Königlichen Behörden und Stellen ausgehenden Anzeigen eingerückt und an die Redaction derselben eingesendet werden sollen, hatten Allerhöchstdieselbe keineswegs die Absicht, dieses Blatt zum Nachtheil der andern inländischen Zeitungen zu begünstigen; sondern ihm nur gleiche Rechte mit den andern zu geben, indem vor dieser Verordnung der Redaction dieser am meisten verbreiteten Zeitung nur selten Anzeigen von Behörden zukamen, wornach die General-Post-Direction den Eigenthümer des Correspondenten von und für Deutschland zu bescheiden hat.

München, den 1. December 1813.

Staatsministerium des Königlichen Hauses und des Aeussern.

An
die Königliche General-Postdirection also ergangen.

§. 136.

2469.

(Unentgeldliche Einrückungen der Armen-Parteiensachen in die Zeitungen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Da den Armen-Parteien — ebenso wie den vermöglichen und wohlhabenden Theilen die Justiz administrirt werden muß, und deßhalb zur Beseitigung der den Armen allenfalls entgegenstehenden Hindernissen in Bezug auf ihre Vertretung durch Advocaten, Rechtsanwälte, — bei Entrichtung einer Taxe, Bezahlung von Postgeldern, Gebrauch des Stempelpapiers, die nothwendigsten Verfügungen getroffen worden sind, sich jedoch öfters Fälle ereignen, bei denen es zur Rechtspflege

unerläßlich nothwendig ist, Edictal-Vorladungen, so anders, in die öffentlichen Blätter einrücken zu lassen, dergleichen Inserate aber nicht geschehen, wenn einerseits die Partei kein Vermögen hat, andererseits der Zeitungsverleger keinen Willen zeigt, dasselbe unentgeldlich zu thun, sonach die Armen-Parteien in bedeutende Nachtheile ꝛc. verfallen müssen; so wollen Seine Majestät nunmehr, daß sämmtliche Zeitungsverleger im Königreiche verbindlich seyen, Edictal-Citationen in Armensachen unentgeldlich in ihren Zeitungen einrücken zu lassen.

Das Königliche General-Commissariat des N. Kreises wird daher beauftragt, die in seinem Kreise befindlichen Zeitungsverleger davon in Kenntniß zu setzen, und selben die genaueste Einhaltung dieses Allerhöchsten Beschlusses einzuschärfen, so wie auch ihnen zu bedeuten, daß jede Nichtbefolgung strenge geahndet werden würde.

München, den 18. Februar 1817.

Staatsministerium des Innern.

An

sämmtliche General-Kreiscommissariate, die beiden Local- und Hof-Commissariate, also ergangen.

2838. §. 137.

(Die Bekanntmachungen der Abwesenheits-Erklärungen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Aus kürzlich eingelaufenen Berichten des Appellationsgerichts und der Regierung des Rheinkreises ist zu entnehmen gewesen, daß die Expedition der Allgemeinen Zeitung in Augsburg Schwierigkeiten mache, die ihr zukommenden Bekanntmachungen der Abwesenheits-Erklärungen in besagtes Zeitungsblatt einzurücken, wo doch andere, wie z. B. die Speyrer-Zeitung. keine Anstände dagegen erheben.

Da die Publicität der bemeldten Urtheile im Interesse der betreibenden Partheien sowohl, als wie der Abwesenden absolut nothwendig, und der Regierung daran gelegen ist, alle ihr im Wege stehenden Schwierigkeiten zu begegnen; so erhält die Regierung des Oberdonaukreises die Weisung, die Redaction der allgemeinen Zeitung anzuhalten, die künftig an selbe gelangenden, von den Gerichten des Rheinkreises erkannten Abwesenheits-Erklärungen ohne Weigerung aufzunehmen.

Daß Edictal-Citationen und andere öffentliche Bekanntmachungen in Armensachen unentgeldlich in die Zeitungen eingerückt werden sollen, hat ein unterm 18. Februar 1817 an sämmtliche General- und damaligen Local-Commissariate erlassen wordenes Allerhöchstes Rescript ohnedem schon anbefohlen; es wird daher, was diesen Fall betrifft, künftig jedesmal das Zeugniß der Königlichen Staatsprocuratoren an den Bezirksgerichten beigelegt werden, das dem Verleger der allgemeinen Zeitung die Aechtheit der Angabe der betreffenden Armenparteien wegen Zahlungs-Unfähigkeit bestätigen wird.

Ueber den Vollzug gegenwärtiger Weisung wird berichtlicher Anzeige entgegen gesehen.

München, den 20. Mai 1819.

Staatsministerium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Oberdonaukreises, Kammer des Innern, also ergangen.

10,188.

§. 138.

(Die Bekanntmachung des Curses der bayerischen Staatspapiere betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Majestät genehmigen auf den Antrag vom 28. Mai l. Js., daß zur Belehrung und Sicherung des Unterthanen gegen die Umtriebe von Papiermäklern der wochentliche Kurs der bayerischen Staatspapiere, sowohl in dem allgemeinen Intelligenzblatte, als in den Kreis-Intelligenzblättern, dann in der Augsburger Allgemeinen, hiesigen politischen und in der Nürnberger Zeitung bekannt gemacht werde. Die treffenden Specialkassen sind demnach anzuweisen, den Redactionen der genannten Blätter regelmäßig die Augsburger Kurszettel zur Bekanntmachung des Kurses der bayerischen Staatspapiere einzuliefern.

München, am 21. Juni 1820.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königlichen Regierungen des Rezat- und Oberdonaukreises, Kammern des Innern, also ergangen.

Zur Anweisung der Censoren des Nürnberger Correspondenten, resp. der Allgemeinen Zeitung.

§. 139.

(Zeitungs-Inserate betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Königlichen Regierung wird im bezeichneten Betreffe zur Entschließung erwiedert:

So wenig der hiesigen s. g. politischen oder anderen im Königreich erscheinenden Zeitungen bisher durch unbillige Verweigerung der herkömmlichen Gebühren für die, in Parteisachen, so wie selbst in Aerarial-Gegenständen durch Königliche Behörden verfügte Bekanntmachungen irgend ein Grund zu gerechter Beschwerde gegeben worden, so wenig kann das Gesuch um Bezahlung der im Interesse der allgemeinen Sicherheit oder der öffentlichen Wohlthätigkeit angeordneten Inserate von Seite eines Zeitungs-Institutes stattfinden, welches, titulo mere gratuito bestehend, und blos auf Ruf und Widerruf gegründet, die ganz specielle Verpflichtung auf sich hat, den Zwecken einer weisen und väterlich gesinnten Regierung, so viel an ihm liegt, förderlich zu seyn.

München, den 1. April 1823.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Isarkreises, K. d. J., also ergangen.

Digitized by Google

§. 140.

14,520.
(Die Vorstellung der Redaction der hiesigen politischen Zeitung wegen Aufnahme der Privilegien-Beschreibungen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die Vorstellung der Redaction der hiesigen politischen Zeitung wegen Aufnahme der Privilegien-Beschreibungen, welche durch den Druck in Folge der Verordnung vom 28. December 1825 Nr. 59 zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden, folgt mit der Entschließung, daß die bloße Ankündigung der durch das Kunst- und Gewerbsblatt bekannt gemachten Privilegien-Beschreibungen in den politischen Zeitungen genüge, daher die ausführliche Einrückung dieser Bekanntmachungen in dem gegebenen Falle nicht in Anforderung zu bringen sey.

München, den 27. September 1829.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Isarkreises, K. d. J., also ergangen.

Zwanzigste Abtheilung.

Tax- und Stempel-Gefälle; Comptabilitäts-, Etats- und Rechnungs-Wesen.

Digitized by Google

Erster Abschnitt.

Tax- und Stempelwesen.

Digitized by Google

Uebersicht.

Erster Abschnitt.

Tax- und Stempelwesen.

Erster Titel.

Taxen und Sporteln.

I. Provisorische Taxordnung vom 8. October 1810. (§. 1.)

II. Allgemeine Vollzugs-Bestimmungen zu der Taxordnung vom 8. October 1810. (§. 2—10.)

Zweiter Titel.

Stempelwesen.

I. Gesetz vom 18. December 1812. (§. 11.)

II. Gesetz vom 11. September 1825. (§. 12.)

III. Allgemeine Vollzugs-Bestimmungen zu den gesetzlichen Bestimmungen über das Stempelwesen. (§§. 13—22.)

IV. Karten- und Kalender-Stempel. (§§. 23—34.)

Dritter Titel.

Entscheidungen über Erhebung der Tax- und Stempelgebühren von Verhandlungen und Ausfertigungen.

I. Bei Auswanderungen. (§§. 35—36.)

II. In dem Gebiete der gutsherrlichen Gerichtsbarkeit und des Grundbarkeits-Verhältnisses.

A. Bei Bestätigung gutsherrlicher Gerichte und ihrer Beamten. (§§. 37—38.)

B. Bei Einfahrts- und Einzugsgebühren. (§. 39.)

C. Bei Fertigung der aus dem Grundverbande hervorgehenden Urkunden und Verhandlungen. (§§. 40—55.)

D. Bei Verwaltung der gutsherrlichen Gerichte durch Landgerichte. (§§. 56—57.)

III. In dem Gebiete der Religions- und Kirchen-Angelegenheiten.

A. Im Allgemeinen. (§§. 58—60.)
B. Bei Tischtitel-Verleihungen. (§§. 61—65.)
C. Bei Erwerb von geistlichen Stellen, Pfründen und Beneficien. (§§. 66—90.)
D. Bei pfarramtlichen Urkunden. (§§. 91—94.)
E. Bei Meineids-Verwarnungen. (§. 95.)
F. Bei Pfarr-Purificationen. (§. 96.)
G. Bei Rechnungen über Intercalarfrüchte. (§. 97.)
H. Bei Ehesachen. (§§. 98—109.)

IV. In dem Gebiete des öffentlichen Unterrichts.

A. Bei der Universität Landshut (München). (§. 110.)
B. Bei Erwerb von Professuren und Schulstellen. (§§. 111—112.)
C. Bei den Qualificationslisten der Schulinspectoren. (§§. 113—114.)
D. Bei Schulzeugnissen. (§§. 115—116.)
E. Bei Prüfungen. (§. 117.)
F. Bei Stipendien-Sachen. (§§. 118—119.)

V. In dem Gebiete des Militärwesens.

A. Bei den Conscriptions-Verhandlungen. (§§. 120—122.)
B. Bei Militär-Einstands-Gegenständen. (§§. 123—129.)
C. Bei militärischen Heiraths-Cautionen. (§. 130.)
D. Bei Urlaubs-Gesuchen der Soldaten. (§. 131.)
E. Bei Entlassung aus dem Militär-Dienste. (§. 132.)
F. Bei bürgerlichen Rechtssachen der Militär-Personen. (§. 133.)
G. Bei dem militärischen Vermittlungsamte. (§. 134.)
H. Bei Quittungen über Aufbring-Gebühren von Deserteurs. (§. 135.)
I. Bei Landwehr-Sachen. (§§. 136—140.)

VI. In dem Gebiete des Gemeinde- und Stiftungswesens.

A. Bei Anstellungen im Gemeinde-Dienste. (§§. 141—145.)
B. Bei der Verwaltung des Gemeinde- und Stiftungs-Vermögens. (§§. 146—154.)
C. Bei Anlehen aus Gemeinde- und Stiftungs-Mitteln. (§§. 155—158.)
D. Bei Bezügen aus Stiftungskassen. (§§. 159—163.)
E. Bei Behandlung des Gemeinde- und Stiftungs-Rechnungswesens. (§§. 164—170.)
F. Bei Vertheilung von Gemeinde-Gründen. (§§. 171—172.)
G. Bei Umlagen. (§§. 173—174.)
H. Bei dem gemeindlichen Vermittlungs-Amte. (§§. 175—176.)
I. Bei Legaten ad pias causas. (§. 177.)

Anhang.

Erhebung der Taxen für die Gemeinde- und Stiftungs-Exigenzen. (§. 178.)

Digitized by Google

VII. In dem Gebiete des Heimats-, Ansäßigmachungs- und Verehelichungswesens.
A. Bei der Bürgeraufnahme, Ansäßigmachung und Verehelichung. (§§. 179—187.)
B. Bei Heimats-Sachen. (§§. 188—195.)

VIII. In dem Gebiete des Armenwesens. (§§. 196—199.)

IX. In dem Gebiete der National-Oeconomie.
A. Bei Gutszertrümmerungen. (§. 200.)
B. Bei Gewerbs-Sachen im Allgemeinen. (§§. 201—216.)
C. Bei Wanderschafts-Sachen. (§§. 217—221.)
D. Bei Credit-Anstalten, namentlich
1) bei der Brandversicherungs-Anstalt. (§. 222.)
2) bei der Bayerischen Hypotheken- und Wechselbank. (§. 223.)
3) bei den Kreishilfs-Kassen. (§. 224.)

X. In dem Gebiete der allgemeinen Staats- und Landes-Polizei.
A. Bei dem Paßwesen. (§§. 225—229.)
B. Bei Polizei-Untersuchungen. §§. 230—234.)
C. Bei Forst-Strafsachen. (§. 235.)

XI. In dem Gebiete des Medicinalwesens:
Bei ärztlichen Zeugnissen. (§. 236.)

XII. In dem Gebiete des Bauwesens.
A. Bei Strassenbauten. (§§. 237—238.)
B. Bei Baufall-Schätzungen. (§. 239.)
C. Bei Baupolizei-Sachen. (§. 240.)

XIII. In dem Gebiete des öffentlichen Dienstes und der Dienstordnung.
A. Bei Anstellungen, Besoldungs-Erhöhungen, Quiescirungen ꝛc. (§§. 241—265.)
B. Bei Besoldungs-Quittungen. (§§. 266—270.)
C. Bei Abweisung von Gesuchen um Remunerationen, Unterstützungen ꝛc. (§§. 271—276.)
D. Bei Quittungen über Diäten in Parteisachen. (§. 277.)
E. Bei Ausstellung von Zeugnissen. (§§. 278—281.)
F. Bei Amtsbürgschafts-Sachen. (§§. 282—285.)
G. Bei Depositen-Sachen. (§. 286.)
H. Bei Disciplinar-Sachen. (§§. 287—291.)
I. Bei Berichten in Recursfällen. (§. 292.)

Anhang.

1) Gebühren von Gerichtsdienern. (§§. 293—295)
2) Botenlöhne. (§§. 296—298.)

XIV. In dem Gebiete des Rechnungswesens.

A. Im Allgemeinen. (§§. 299—300.)
B. Bei Quittungen über Unterstützungen. (§. 301.)
C. Bei Quittungen über die Regie-Aversums-Summen. (§. 203.)

XV. In dem Gebiete der Finanzgefälle.

Bei Aufschlags-Sachen. (§§. 303—307.)

Vierter Titel.

Perception und Verrechnung der Tax- und Stempel-Gebühren und Absatz des Stempelpapiers.

I. Allgemeine Bestimmungen über Einnahme und Verrechnung der Tax- und Stempel-Gebühren. (§§. 308—342.)

II. Absatz des Stempelpapiers. (§§. 343—354.)

III. Stemplung lithographirter Formularien. (§§. 355—362.)

IV. Auswechslung des verdorbenen Stempelpapiers. (§§. 363—366.)

V. Constatirung der Stempelvorräthe. (367—369.)

Fünfter Titel.

Competenz-Verhältnisse.

I. Allgemeine Bestimmungen. (§§. 370—382.)

II. Stempel-Contraventionen. (§§. 383—394.)

Sechster Titel.

Zulassung zum Armenrecht.

(§§. 395—409.)

Zweiter Abschnitt.

Etats- und Rechnungswesen.

(§. 410.)

Chronologische Uebersicht

der

über das Tax- und Stempelwesen aufgenommenen Entschließungen.

Jahr.	Datum.	Betreff.	Paragr.	Seite.
1758	17. Juli	Mandat, den Kalender-Stempel betr.	23	205
1785	23. December.	Mandat, von ungestempelten Kalendern betr.	24	207
1790	12. Juni.	Mandat, die Gleichförmigkeit bei Installationen und Possessgebungen betr.	66	259
1799	4. December.	Churfürstliche Entschließung, die bewilligte Moderation der Churfürstlichen geheimen Rathstaxen betr.	241	341
1799	13. December.	Churfürstliche Entschließung, das Kartensiegelwesen betr.	25	207
1799	21. December.	Mandat, die Tax-Entrichtung des angestellten Personals betr.	242	343
1800	14. März.	Churfürstliche Entschließung, die neue geistliche Raths-Tax-Ordnung betr.	58	250
1801	24. April.	Auszug aus der Churfürstlichen Entschließung, die Vertheilung der Gemeinde-Gründe betr.	171	300
1802	14. Juni.	Entschließung (der Churfürstlichen General-Landes-Direction), die Stempelung der Kalender betr.	26	209
1804	14. November.	Entschließung (der Churfürstlichen Landes-Direction von Bayern), die ungesiegelten Karten betr.	27	210
1805	27. September.	Entschließung (des Churfürstlichen Hofgerichts München), die eingeschlichenen Unfüge des Armenrechtes betr.	395	439
1806	20. Juni.	Allerhöchste Entschließung, das Stempelwesen betr.	28	210
1806	30. December.	Allerhöchste Entschließung, die Ausschreibgebühren von Standes-Erhöhungen und Beförderungen betr.	251	349
1807	23. Januar.	Entschließung (der Königlichen Landes-Direction), die Stempel-Taxen von Attestaten und Zeugnissen betr.	278	363
1807	22. August.	Allerhöchste Entschließung, Patentisirung der Bürger-Militär-Officiere betr.	136	280

Jahr.	Datum.	Betreff.	Paragr.	Seite.
1807	15. December.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), die Einschreibung der ämtlichen Taxen in die dazu angeordneten Büchel der Unterthanen betr.	308	580
1808	9. Januar.	Entschließung (der Königlich preußischen Kriegs- und Domainen-Kammer), den Gebrauch des Drei-Kreuzer-Stempels betr.	13	194
1808	26. Februar.	Entschließung (des Königlichen General-Landes-Commissariats in Bayern), den Spielkarten-Stempel in der Provinz Bayern betr.	29	212
1808	26. April.	Entschließung (der Königlichen Landes-Direction in Neuburg), die Erhebung der Stempelbeträge und die monatliche Einsendung derselben in Handwerks- und Zunftsachen in der Provinz Neuburg betr.	201	520
1808	25. Juli.	Entschließung (der Königlichen Kriegs- und Domainen-Kammer), die abgeschnittenen Stempelbogen betr.	14	195
1809	17. Februar.	Allerhöchste Entschließung, die Postporto-Freiheit betr.	396	440
1809	27. Februar.	Auszug aus der Allerhöchsten Entschließung, die Dispensation von dem kirchlichen Aufgebote der Protestanten betr.	98	257
1809	16. Mai.	Allerhöchste Entschließung, die Ablösung der Taxen ꝛc. bei den Appellations-Gerichten betr.	309	581
1809	20. Juni.	Allerhöchste Entschließung, die Anstellungs- und Ausschreibungs-Taxen des Polizei-Personals betr.	245	545
1809	14. Juli.	Allerhöchste Entschließung, die Bewilligung eines Procentes für die Erhebung der Taxen betr.	310	583
1809	18. Juli.	Allerhöchste Entschließung, die Anstellungs-Taxen der Pfarrer und übrigen bepfründeten Geistlichen betr.	69	241
1809	24. September.	Allerhöchste Entschließung, die Bekanntmachung der Anstellungen auf Pfarreien und Beneficien betr.	70	242
1809	17. November.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), die Tantiemen von den Taxen und Sporteln betr.	311	583
1810	23. Januar.	Allerhöchste Entschließung, die Stempelbefreiung für die in das Ausland versendeten Spielkarten betr.	30	214
1810	29. Juni.	Ministerial-Entschließung (des Innern), Berechnung der geheimen Rathstaxen bei Pfarreien betr. (Nr. 2100).	71	243
1810	30. Juni.	Allerhöchste Entschließung, den Verkauf des Siegelpapiers betr.	341	401
1810	8. October.	Allerhöchste Entschließung, die provisorische Taxordnung des Königreichs Bayern in Beziehung auf die Verhandlungen der nicht contentiosen Gerichtsbarkeit betr.	1	5

Google

Jahr.	Datum.	Betreff.	Paragr.	Seite.
1810	31. December.	Allerhöchste Entschließung, die Taxregulirung für zu ertheilende Ehedispensationen betr.	99	257
1811	20. März.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), die provisorische Taxordnung betr.	41	222
1811	14. Juni.	Allerhöchste Entschließung, Stempelfreiheit der Bettelmönche und Nonnen betr.	59	236
1811	12. Juli.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), die Bewilligung eines Brutto-Procents für die Polizei-Behörden von den eingehenden Taxen und Sporteln betr.	312	384
1811	16. August.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Ausfertigung der Präsentations-Urkunden an — zu geistlichen Pfründen — ernannte Priester betr.	72	244
1811	7. September.	Allerhöchste Entschließung, die Taxen für die päbstlichen Dispensen betr. (Nr. 2388.)	100	258
1812	22. April.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), die unentgeldliche Ausstellung der Wanderbücher betr.	218	328
1812	2. Juni.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), das Procent von den stadtgerichtlichen Taxen und Sporteln betr.	313	384
1812	3. Juli.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), die Taxen für päbstliche Ehedispensen betr.	101	259
1812	30. Juli.	Allerhöchste Entschließung, die Stempelschuldigkeit bei den Amtsberichten der Unterbehörden in Recursfällen betr.	292	370
1812	14. August.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), die Taxen für die päbstlichen Ehedispensen betr. (Nr. 11393.)	101	259
1812	24. November.	Entschließung (der Königlichen Steuer- und Domainen-Section), Grundgerechtigkeitsbriefe betr.	42	222
1812	25. November.	Allerhöchste Entschließung, den Kalender-Stempel betr.	31	214
1812	4. December.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), die Präsentations-Taxe des Pfarrers N. zu N. betr. (Nr. 17,797.)	73	242
1812	18. December.	Allerhöchste Entschließung, das Stempelwesen im Königreiche Bayern betr.	11	176
1813	4. Januar.	Entschließung (des Königlichen General-Commissariats des Rheinkreises), Taxen betr.	179	306
1813	7. März.	Entschließung (des General-Commissariats des Oberdonaukreises), den Gebrauch des geeigneten Stempels bei stadt- und landgerichtsärztlichen Zeugnissen betr.	236	339
1813	15. April.	Entschließung (der Königlichen Finanz-Direction), die Botenlöhne betr.	296	373

Jahr.	Datum.	Betreff.	Paragr.	Seite.
1813	3. Juli.	Entschließung (der Königlichen Finanz-Direction), den Gebrauch des Stempels bei Gemeinde-Rechnungen betr.	146	285
1813	31. Juli.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), das Stempelwesen im Königreiche Bayern betr.	115	268
1813	28. August.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Anwendung des Stempels von Seite der bischöflichen Ordinariate in Ehestreitigkeiten und bei Investiturbriefen betr. (Nr. 11,212.)	103	260
1813	24. September.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), die allgemeine Anwendung der provisorischen Taxordnung vom 18. Februar 1810 resp. des §. 17 betr.	2	157
1813	24. September.	Allerhöchste Entschließung, die allgemeine Anwendung der provisorischen Taxordnung vom 18. Februar 1810 resp. des §. 17 betr.	5	158
1813	18. November.	Allerhöchste Entschließung, die Stempelgebühren von den Quittungen über die von den Stiftungen zurückbezahlt werdenden Capitalien und Zinsen betr. (vide Regierungs-Entschließung vom 3. December 1813.)	147	286
1813	30. November.	Allerhöchste Entschließung, die Ausstellung und Stemplung der Quittungen über die aus den Rentamts-Kassen bezahlt werdenden Gehaltsbezüge betr.	266	298
1813	3. December.	Entschließung (des Königlichen General-Commissariats des Mainkreises), die Stempelgebühren von den Quittungen über die von den Stiftungen zurückbezahlt werdenden Capitalien und Zinsen betr.	147	286
1814	26. März.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), die Tantiemen des Polizei-Personals von den zu verrechnenden Tax-Gefällen betr.	314	384
1814	17. Juni.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), die Anstellungs-Taxen der Landrichter II. und III. Classe betr.	244	344
1814	21. October.	Entschließung (der Königlichen Finanz-Direction), Stempel und Taxen von Lebenszeugnissen betr.	279	364
1814	29. November.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), die Anwendung der provisorischen Taxordnung betr.	5	158
1814	2. December.	Allerhöchste Entschließung, die Erhebung der Taxen von provisorischen Anstellungen und Beförderungen betr.	245	344
1814	16. December.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), Boten-Löhnungen betr.	297	374
1815	24. März.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), die Stemplung der Botenlohns-Quittungen betr.	298	375

Jahr.	Datum.	Betreff.	Paragr.	Seite.
1815	28. Juni.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), die Besorgung der Taxperception und Verrechnung bei dem Stadtgerichte II. Classe betr.	315	385
1816	3. März.	Allerhöchste Entschließung, die Stemplung der Karten betr.	32	215
1816	22. Mai.	Entschließung (der Königlichen Finanz-Direction des Oberdonaukreises), instructive Erläuterungen zur provisorischen Taxordnung vom Jahre 1810 betr.	4	163
1816	3. Juli.	Entschließung (der Königlichen Finanz-Direction des Illerkreises), Taxirung der Reluitionsbriefe von streugleibfälligen Gütern betr. (Nr. 4987.)	45	223
1816	9. August.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), instructive Erläuterungen zur provisorischen Taxordnung vom Jahre 1810 betr.	4	163
1816	9. August.	Allerhöchste Entschließung, die Stempeltaxe bei den Urkunden über Verleihung von Herrschafts- und Ortsgerichten betr.	37	219
1816	14. August.	Entschließung (des Königlichen General-Commissariats und der Finanz-Direction des Rezatkreises), die Perception und Quittirung der landgerichtlichen Taxen betr.	316	327
1816	16. August.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), die von der Universität Landshut in Anspruch genommene Stempelfreiheit betr.	110	264
1817	16. Januar.	Ministerial-Entschließung (des Königlichen Hauses und des Aeussern), die Untauglichkeits-Zeugnisse für Landwehrmänner betr.	137	281
1817	1. Februar.	Allerhöchste Entschließung, die Patentisirung der Stabs- und Oberofficiere der Landwehr betr.	138	281
1817	22. April.	Allerhöchste Entschließung, den Classen-Stempel von den Zeugnissen der Kassen bei Ueberweisung der Gehälter und Pensionen auf eine andere Kasse betr.	246	345
1817	6. September.	Allerhöchste Entschließung, die Einführung der Bayerischen Stempelordnung in Aschaffenburg und Auflösung des dortigen Siegelamtes betr.	15	195
1817	12. September.	Regierungs-Entschließung (des Isarkreises, K. d. Finanzen), die Stemplung bei Wegmacher-Löhnungs-Scheinen betr.	237	284
1817	27. September.	Regierungs-Entschließung (des Isarkreises, K. d. Finanzen), die Stemplung der pfarrämtlichen Verkündigungs-Zeugnisse betr.	104	261
1817	8. October.	Kriegsministerial-Entschließung, die Stempeltaxe für die Patente der Stabs- und Oberofficiere in der Landwehr betr.	139	284

Digitized by Google

Jahr.	Datum.	Betreff.	Paragr.	Seite.
1817	24. October.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Stempeltaxe für die Patente der Stabs- und Oberofficiere in der Landwehr betr. (Nr. 18,599.)	139	281
1818	30. Januar.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), die Taxen für Verleihung der Schulstellen betr. (Nr. 251.)	111	264
1818	7. Februar.	Allerhöchste Entschließung, die Bezahlung der Anstellungs- und Besoldungsmehrungs-Taxen, dann der Ausschreib-Gebühren betr.	247	345
1818	10. Februar.	Allerhöchste Entschließung, die Einstandscapitalien und Löhnungs-Guthaben vermißter Soldaten betr.	123	273
1818	11. Februar.	Allerhöchste Entschließung, die gerichtlichen Protokolle der gutsherrlichen Gerichte betr.	370	421
1818	1. März.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), die sogenannten Einfahrts- und Einzugs-Gebühren betr.	59	281
1818	31. März.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), die Erhebung von Taxen bei neu angehenden Meistern betr.	202	320
1818	4. Juni.	Allerhöchste Entschließung, die Tax- und Stempelgebühren in Gegenständen der Bau-Polizei betr. (Vide Regierungs-Entschließung des Oberdonaukreises, K. d. Innern, von 30. Juni 1818).	240	341
1818	30. Juni.	Regierungs-Entschließung (des Unterdonaukreises,) die Tax- und Stempel-Gebühren in Gegenständen der Bau-Polizei betr.	240	341
1818	3. September.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), die Erhebung und Verrechnung der Restanten, Vormerkungsgebühren betr.	317	380
1818	18. September.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), die Erhebung der Bürgeraufnahms-Taxen betr.	180	307
1818	19. September.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), das Verfahren in Stempel-Defraudationsfällen betr (Nr. 14,405).	383	430
1818	25. October.	Allerhöchste Entschließung, die Errichtung eines Stipendienfonds für die Söhne des minder bemittelten Adels betr.	118	269
1818	25. November.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), die Taxen von Bestätigungen der Raths-Wahlen bei Städten und Märkten betr.	142	283
1819	4. Januar.	Entschließung (des Königlichen Appellationsgerichts des Rezatkreises), die Beitreibung der Fordergelder betr.	293	371
1819	11. Februar.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), die Taxen von Bestätigungen der Raths-Wahlen bei Städten und Märkten betr. (2076).	142	283

Jahr.	Datum.	Betreff.	Paragr.	Seite.
1819	13. März.	Regierungs-Entschließung (des Rezatkreises, K. d. J.), die Beitreibung der Fordergelder betr.	293	371
1819	30. März.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), die Erhebung der Bürger-Aufnahms-Taxen betr.	182	307
1819	7. April.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Besorgung der Patrimonialgerichte v. Land- u. Herrschafts-Gerichten betr.	56	229
1819	10. Mai.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), Taxen und Stempel bei Güterzertrümmerungen betr.	200	319
1819	21. Juni.	Allerhöchste Entschließung, die Taxen von Ausfertigungen betr. (Nr. 3188).	271	360
1819	22. Juli.	Auszug aus dem Abschiede für die Stände-Versammlung des Königreichs Bayern vom 25. Juli 1819.	5	173
1819	29. August.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), Taxen von Ausfertigungen bei den Administrativ-Stellen betr.	272	361
1819	5. September.	Auszug aus der Ministerial-Entschließung (der Finanzen), die Anwendung der provisorischen Taxordnung betr.	6	173
1819	6. September.	Allerhöchste Entschließung, Tischtitel-Verleihungen der Gemeinden betr. (Nr. 12,858).	62	237
1819	17. September.	Regierungs-Entschließung (des Rezatkreises), die Einführung der altbayerischen Taxordnung in streitigen Rechts-Gegenständen betr.	7	174
1819	24. September.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Erhebung der Executions- und anderer Gebühren durch die Gendarmerie betr.	318	387
1819	21. November.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), Tischtitel-Verleihungen von Gemeinden betr. (Nr. 20767).	63	237
1819	21. November.	Allerhöchste Entschließung, Tischtitel-Verleihungen von Gemeinden betr.	62	237
1820	10. Januar.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen) die Taxen von Bestätigungen der Rathswahlen in Städten und Märkten betr. (Nr. 280).	145	284
1820	9. Februar.	Regierungs-Entschließung (des Isarkreises), Botenlöhnungen für Gerichts-Diener bei Vorladungen und Insinuationen in Parteisachen betr.	294	372
1820	3. August.	Allerhöchste Entschlißung, die Ausfertigung von Urkunden über die Veräußerung von Stiftungs- und Gemeinde-Realitäten, dann über grundherrliche Verträge betr.	148	286
1820	10. August.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), die Ausfertigung von Urkunden über die Veräußerung von Stiftungs- und Gemeinde Realitäten, dann über grundherrliche Verträge betr. (Nr. 14,144).	148	286

Digitized by Google

Jahr.	Datum.	Betreff.	Paragr.	Seite.
1820	4. September.	Ministerial-Entschließung (des Innern), Taxe für die Revision der Gemeinde- und Stiftungs-Rechnungen durch die Land- und gutsherrlichen Gerichte betr.	165	297
1820	18. October.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), die Ausschreibung der provisorischen Anstellungen betr.	248	346
1820	1. November.	Regierungs-Entschließung (des Oberdonaukreises, K. d. J.), die Besorgung der Patrimonial-Gerichte durch Land- und Herrschafts-Gerichte betr. (Nr. 2431).	57	230
1820	11. December.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), die Erhebung und Bescheinigung der landgerichtlichen Taxen betr.	319	387
1820	14. December	Ministerial-Entschließung (des Innern und der Justiz), die Zulassung zum Armenrecht für die Großherzoglich Hessischen und Königlich Bayerischen Unterthanen betr.	400	441
1821	11. Januar.	Allerhöchste Entschließung, die Competenz-Verhältnisse der beiden Regierungs-Kammern in Beziehung auf das Tax- und Sportelwesen betr. (Nr. 19,299).	371	422
1821	21. Januar.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Erhebung und Bescheinigung der landgerichtlichen Taxen betr. (Nr. 581).	320	387
1821	27. März.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), das Amtsbürgerschaftswesen betr.	282	365
1821	28. Mai.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), die Verrechnung der Stempel-Gefälle betr.	321	388
1821	31. August.	Allerhöchste Entschließung, die Präsentations-Taxen bei Mediat-Pfarreien betr. (Nr. 12,168).	75	245
1821	19. September.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), die Taxen von Ausfertigungen bei Administrativ-Stellen betr. (Nr. 20642).	273	361
1821	24. October.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), das Gesuch des Regierungs-Assessors N. um allergnädigste Moderirung der Anstellungstaxen betr.	249	347
1822	15. Februar.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen) Tantieme der Landrichter für die Verwaltung ruhender Patrimonial-Gerichtsbarkeit betr.	322	388
1822	9. April.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), das Amtsbürgerschaftswesen betr.	283	365
1822	15. April.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), die Bezahlung der Anstellungs-, Beförderungs- und Besoldungs-Mehrungs-Taxen betr.	250	347
1822	19. Juni.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), die Erhebung einer Taxe für Bestätigung der Patrimonial-Gerichtshalter betr.	58	231

Jahr.	Datum.	Betreff.	Paragr.	Seite.
1822	27. Juni.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), die Taxirung der Bewilligung zu Errichtung einer Tuchniederlage betr.	203	321
1822	19. September.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), die Taxen von Ausfertigungen bei Administrativ-Stellen betr.	274	362
1822	17. October.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), Stempel- und Taxen von Berichten und Protokolls-Abschriften über Urtheils-Publicationen von höhern Behörden betr.	303	377
1822	26. October.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), die Taxen von Ausfertigungen bei Administrativ-Stellen betr.	275	362
1822	14. November.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), Revisions-Gebühren von Gemeinde- und Stiftungs-Rechnungen bei dem Landgerichte N. betr.	164	297
1822	20. November.	Ministerial-Entschließung (d. Finanzen), Taxen für Revision der Gemeinde- u. Stiftungsrechnungen bet. (Nr. 12,410.	165	297
1823	13. Januar.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), die Erhebung geheimer Taxen vom niedern Forstpersonale betr. (Nr. 6405.)	251	348
1823	5. Februar.	Ministerial-Entschließung (des Innern), Stempel von Urkunden über Anstellung im Gemeinde-Dienste betr. (Nr. 17,525.)	144	284
1823	8. Februar.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), Taxen von Pfarrei-Verleihungen im Isarkreise betr.	76	246
1823	9. Februar.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Taxen von Eheverträgen betr. (Nr. 16,952.)	106	261
1823	12. Februar.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), Anstellungstaxen von dem Forstpersonale betr.	252	348
1823	16. Februar.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Quittung der Taxen betr. (Nr. 1670.)	323	389
1823	14. März.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), Stempelfreiheit der Todtenscheine für die Kassen betr.	91	253
1823	27. März.	Ministerial-Entschließung (des Innern und der Finanzen), die Installations-Gebühren der kathol. Geistlichkeit betr.	77	247
1835	7. April.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), die Nachholung der Taxen bei Beförderungen von Privat-Patronatspfründen auf Königliche betr.	78	247
1823	8. April.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), den Gebrauch des Stempels für Alters- und ärztliche Zeugnisse in Militär-Conscriptionssachen betr.	120	270
1823	8. April.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), die Taxen von Emeriten-Beneficien betr.	79	248

Digitized by Google

Jahr.	Datum.	Betreff.	Paragr.	Seite.
1823	8. Juni.	Allerhöchste Entschließung, die Verrechnung und Ablieferung der Ausschreib-Gebühren bei dem geheimen Taxamte betr.	324	389
1823	27. August.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), den Gebrauch des Stempels bei Quittungen der Strassenarbeiter betr.	258	310
1823	10. September.	Ministerial-Entschließung (der Justiz), die Zulassung zum Armenrechte für die Königlich Bayerischen und Herzoglich Nassauischen Unterthanen betr.	402	442
1823	20. September.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), Taxbehandlung der aus dem Militär in den Civildienst übertretenden Offiziere betr.	253	349
1823	9. November.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), die Stempel der Besoldungs-Quittungen betr.	267	308
1823	28. November.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), die Erhebung eines halben Kreuzers vom Stempelpapier betr.	342	402
1823	16. December.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), die Reversbriefe der Grundholden der Klöster betr.	46	225
1824	27. März.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), die Errichtung von Ankaufsbriefen bei Vertheilungen von Gemeinde-Waldungen betr. (Nr. 10,240.)	172	301
1824	3. April.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Taxen für pfarrämtliche Zeugnisse betr. (Nr. 2813.)	92	254
1824	5. April.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Erhebung eines halben Kreuzers für den Bogen Stempelpapier betr. (Nr. 2223.)	343	403
1824	27. April.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), das Gesuch des N. N., die Abhibirung des Stempels zu producirten Urkunden betr.	16	196
1824	10. Mai.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), die Anwendung des vorschriftsmäßigen Stempelpapiers betr.	17	196
1824	24. Juni.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), die Allerhöchste Verordnung vom 30. December 1806, die Ausschreib-Gebühren von Standes-Erhöhungen und Beförderungen betr.	254	349
1824	24. Juli.	Ministerial-Entschließung (des Innern und der Finanzen), die Aushändigung der von dem Königlich geheimen Taxamte ausgestellten Quittungen für bezahlte Taxen an die betreffenden Individuen betr.	325	390
1824	30. Juli.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), Fixationen unständiger Dominical-Renten betr.	47	224

Jahr.	Datum.	Betreff.	Paragr.	Seite.
1824	16. August.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), das von den Hofbediensteten in ihren Gesuchen zu gebrauchende Stempelpapier betr.	18	197
1824	22. August.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), die Anfrage der Stempelpflichtigkeit bei Gotteshaus-Rechnungen betr.	166	298
1824	31. August.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), Rabatt vom Stempelpapier betr.	344	403
1824	26. December.	Ministerial-Entschließung (des Innern und der Finanzen), die Revision der Diäten und Taxen bei Pfarrhof-Baufall-Schätzungen betr. (Nr. 18,679.)	239	340
1825	6. Januar.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die neuen Besoldungen, Besoldungs-Zulagen und Functions-Remunerationen betr. (Nr. 18,942.)	255	352
1825	14. Januar.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), die Taxation der Verträge über Fixation der Privat-Dominical-Renten betr.	48	224
1825	16. Januar.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Stemplung der Krämerei-Concessionen betr. (Nr. 18,394.)	204	321
1825	23. Januar.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), die Anwendung des Stempelpapiers zu den Quittungen für hinausbezahlte Einstands-Capitalien betr.	124	273
1825	25. Januar.	Ministerial-Entschließung (des Innern), Taxen für Zeugnisse der Pfarrämter betr. (Nr. 16,285.)	93	254
1825	3. Februar.	Ministerial-Entschließung (des Innern), Stempel von Urkunden über Anstellung im Gemeinde-Dienste betr. (Nr. 17,525.)	145	285
1825	11. Februar.	Allerhöchste Entschließung, die Fertigung der aus dem Grundverbande hervorgehenden Urkunden in Ansehung derjenigen Realitäten, welche zu Pfarreien oder andern geistlichen Pfründen grundbar sind, betr.	49	224
1825	23. März.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), die Adhibirung des Stempels bei Stiftungs-Anlehens- und Kaufs-Verhandlungen betr.	155	291
1825	20. April.	Ministerial-Entschließung (der Justiz), die Einträge der Tax- und Sportel-Rückstände in das Hypotheken-Buch betr.	326	390
1825	24. Mai.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), die Stempelpflicht für Quittungen des Regie-Aversums der exponirten Kreis-Fiscale betr.	302	377
1825	30. Juni.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), Taxen von Intercallar-Früchtenrechnungen betr.	97	256

Digitized by Google

Jahr.	Datum.	Betreff.	Paragr.	Seite.
1825	9. Juli.	Regierungs-Entschließung (der Finanzen), die Stempel-Pflichtigkeit der unzureichend dotirten Geistlichen betr.	60	236
1825	14. Juli.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), die Taxe für die Decrete der Notarien im Rheinkreise betr.	256	352
1825	29. August.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), Taxen für Verleihung des Tischtitels-Genusses betr.	64	238
1825	9. September.	Allerhöchste Entschließung, die Veränderung des Stempelpapiers betr.	19	198
1825	9. September.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), die Prüfung der Siegel-Designationen bei den Mediatgerichten betr.	372	423
1825	11. September.	Allerhöchste Entschließung, die Stempelordnung betr.	12	190
1825	15. September.	Allerhöchste Entschließung, die verbesserte Einrichtung des Stempelwesens der sieben obern Kreise betr.	345	403
1825	22. September.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), den Rabat für die Abnahme des Stempelpapiers betr.	346	404
1825	4. October.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), die Verkaufspreise der gestempelten Papiere betr.	347	405
1825	2. November.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), Taxen für die Revision der Gemeinde- und Stiftungs-Rechnungen betr.	167	298
1825	3. November.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), die Taxirung von Polizei-Erkenntnissen betr. (Nr. 6987.)	232	336
1825	7. November.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), die Besetzung der Pfarrei N., resp. Stemplung der diesfallsigen Präsentations-Urkunde betr.	80	248
1825	15. November.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), Taxe für die Revision der Gemeinde- und Stiftungs-Rechnungen durch die Land- und gutsherrlichen Gerichte betr.	168	299
1825	17. November.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), die Bezahlung der Fuhrlöhne für versendete Stempelpapiere betr.	348	406
1825	21. November.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), die verbesserte Einrichtung des Stempelwesens betr.	355	412
1825	30. November.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), die Verrechnung der Stempel-Defraudationsstrafen betr.	384	431
1825	7. December.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), Belohnungen für aufgefundene ältere Taxen betr.	327	391
1825	10. December.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), die Perception und Quittirung landgerichtlicher Taxen betr.	328	392

Jahr.	Datum.	Betreff.	Paragr.	Seite.
1825	12. December.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), die Perception und Quittirung langerichtlicher Taxen betr.	501	376
1825	17. December.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), die Stempelpflichtigkeit der Armenpflegen betr.	299	375
1825	20. December.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), Stemplung und Taxirung der Orts-Entfernungs-Zeugnisse zur Bestimmung der Umzugsgebühren betr.	197	518
1825	22. December.	Ministerial-Entschließung (des Innern), Stempelfreiheit der N. Pfarreien- und Schulen-Stiftung in N. betr. (Nr. 17,017).	281	365
1825	25. December.	Regierungs-Entschließung (des Rezatkreises, K. d. Innern), die Taxerhebung von Rechnungen betr. (Nr. 4064).	149	288
1826	9. Januar.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), das Postporto von den Stempelpapier- und Geldversendungen betr.	349	406
1826	26. Januar.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Judicatur bei Uebertretungen des Stempelgesetzes betr. (Nr. 598).	385	431
1826	27. Januar.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), die Verantwortlichkeit der Kreis- und Stadtgerichts-Directoren I. Classe für Taxen und Criminalkosten betr.	329	393
1826	4. Februar.	Regierungs-Entschließung (des Unterdonaukreises), die Tax- und Stempelanwendung in Aufschlags-Defraudations-Processen betr.	504	378
1826	23. Februar.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), Taxen und Stempel bei der Behandlung von Gesuchen um Darleihen aus Stiftungskassen betr.	156	292
1826	2. März.	Ministerial Entschließung (der Finanzen), Taxen und Stempel bei der Behandlung von Gesuchen um Darleihen aus Stiftungs-Cassen betr. (Nr. 262).	157	292
1826	13. März.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), Stempelcontraventionen der Beamten betr. (Nr. 4186).	386	432
1826	31. März.	Ministerial-Entschließung (des Innern), Taxen und Stempel bei Ausfertigungen betr. (Nr. 2270).	8	174
1826	31. März.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), die Adhibirung des Stempelpapiers bei Armen-Partei-Sachen betr. (Nr. 2817).	404	442
1826	1. April.	Ministerial-Entschlißung (des Innern), gestempelte Papiere und Formulare betr. (Nr. 2277).	356	413
1826	10. April.	Ministerial-Entschließung (des Innern), den Verlag des Stempelpapiers betr. (Nr. 2435).	350	406

Jahr.	Datum.	Betreff.	Paragr.	Seite.
1826	18. April.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), den Absatz des Stempelpapiers betr.	351	407
1826	24. April.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Anwendung des Stempelgesetzes in Militäreinstandsgegenständen betr. (Nr. 4767).	125	274
1826	25. April.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), Stemplung der Karten mit neuen Stempeln betr. (Nr. 6383).	33	215
1826	1. Mai.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Stemplung der Spielkarten mit neuen Stempeln betr. (Nr. 5800).	34	217
1826	3. Mai.	Ministerial-Entschlißung (der Finanzen), Stempelgesetz-Anwendung in Militär-Einstandsgegenständen betr.	126	274
1826	28. Mai.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Anwendung des Stempelgesetzes vom 11. September 1825 (Nr. 6231).	20	198
1826	29. Mai.	Allerhöchste Entschließung, Competenz-Conflict zwischen dem Königlichen Appellationsgerichte und der Königlichen Regierung des Regenkreises, die Stempel-Defraudation des Pfarrers N. zu N. betr. (Nr. 4422).	387	432
1826	4. Juni.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), die Anwendung des Stempelgesetzes betr. (Nr. 7623).	21	199
1826	6. Juni.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), Taxen für Bewilligungen zur Errichtung neuer Bierbrauereien betr. (Nr. 7889).	206	322
1826	12. Juni.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), den Vollzug des Stempelgesetzes vom 11. September 1825 betr.	22	205
1826	15. Juni.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), Stempelgebrauch bei Quittungen der Stiftungsverwaltungen für empfangene Renten aus Stiftungs-Cassen betr. (Nr. 7864).	159	294
1826	17. Juni.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Competenz in Stempel-Defraudationen, insbesondere gegen quiescirte Landrichter betr. (Nr. 5975).	388	433
1826	30. Juni.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), den Absatz des Stempelpapiers betr.	352	409
1826	6. Juli.	Ministerial-Entschließung (des Innern), den Vollzug des Stempelgesetzes vom 11. September 1825 betr. (Nr. 7978).	357	413
1826	7. Juli	Allerhöchste Entschließung, Competenz in Taxsachen betr.	375	424
1826	23. September.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), die Auswechslung verdorbenen Stempelpapiers betr.	364	417

Jahr.	Datum.	Betreff.	Paragr.	Seite.
1826	6. October.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), das Stempelverhältniß der Zeugnisse bei Niederlassungen auf Gewerbe betr. (Nr. 13,038).	207	322
1826	7. October.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Auswechslung des verdorbenen Stempelpapiers betr. (Nr. 13,052.)	363	416
1826	18. October.	Ministerial-Entschließung (des Innern), das Tax- und Stempel-Verhältniß der Zeugnisse bei Niederlassungen auf Gewerbe betr. (Nr. 13798).	208	323
1826	20. October.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), die Verrechnung uneinbringlicher Stempelgefälle betr.	330	394
1826	31. October.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), die Anwendung des Stempels in Rechnungs-Gegenständen betr. (Nr. 15,337).	300	376
1827	25. Januar.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), Revision der Curatel-Rechnung betr.	169	299
1827	31. Januar.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), die Gebühren der Geistlichen bei Meineids-Verwarnungen und bei Sühneversuchen in Ehescheidungs-Prozessen betr.	95	255
1827	10. März.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), die Stemplung der Atteste in Ehedispensgesuche betr. (Nr. 2337.)	107	262
1827	16. März.	Ministerial-Entschließung (des Innern), Zulassung zum Armenrecht für die churhessischen und bayerischen Unterthanen betr.	405	443
1827	18. März.	Ministerial-Entschließung (der Justiz), das Verfahren bei Uebertretungen des Stempel-Gesetzes betr.	389	434
1827	20. März.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Stemplung der Atteste in Ehedispensationssachen betr. (Nr. 1448.)	108	262
1827	27. April.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Taxe für Verleihung des landesfürstlichen Tischtitels betr. (Nr. 2186.)	65	238
1827	21. Mai.	Ministerial-Entschließung (des Innern), besondere Stemplung lithographirter Formularien von öffentlichen Urkunden betr. (Nr. 6489.)	358	414
1827	27. Mai.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Beschwerde des Advokaten Dr. N., wegen einer Disciplinarstrafe in der N'schen Commissionssache, um Taxforderung betr. (Nr. 8014.)	288	368
1827	16. Juni.	Ministerial-Entschließung (der Justiz), das Armenrecht betr.	406	444
1827	5. Juli.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Offiziers-Patente der Landwehr betr. (Nr. 9766.)	140	282

Jahr.	Datum.	Betreff.	Paragr.	Seite.
1827	20. Juli.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Präsentationen der Privat-Patronen auf geistlichen Pfründen betr. (Nr. 3748.)	84	248
1827	14. September.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), die Competenz der Regierungskammern bei Tax-Excessen der Königlichen Landgerichte betr.	576	424
1827	21. September.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Competenz der Regierungskammern bei Tax-Excessen der Königlichen Landgerichte betr. (Nr. 14,076.)	576	424
1827	29. September.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), die Stempeldefraudation des Magistrats Nürnberg betr. (Nr. 9908.)	150	288
1827	9. October.	Ministerial-Entschließung (des Innern), Taxen für Reversbriefe der Privat-Grundholden betr.	51	226
1827	26. October.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), die Anwendung der Stempel bei fixen Besoldungen betr.	268	299
1827	30. October.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), die nachgesuchte Umstemplung unbrauchbar gewordener Reisepaß-Formularien betr. (Nr. 15,504.)	559	414
1827	23. November.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Umstemplung unbrauchbar gewordener Reisepaß-Formularien betr. (Nr. 16,551.)	560	415
1828	26. Januar.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), die Niederschlagung der Taxen und Sporteln betr.	331	394
1828	5. April.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), die Zurückvergütung uneinbringlicher Stempel bei Patrimonialgerichten betr.	332	395
1828	14. April.	Ministerial-Entschließung (der Justiz), das Verfahren des Königlichen Kreis- und Stadtgerichts Baireuth bei einer Uebertretung des Stempelgesetzes betr.	590	435
1828	19. April.	Ministerial-Entschließung (des Innern), Taxirung der Verhandlungen über Disciplinarstrafen der Advocaten betr. (Nro. 5117.)	289	434
1828	17. Juli.	Regierungs-Entschließung (des Oberdonaukreises, Kammer des Innern), die Pfändungsgebühren der Gerichtsdiener betr. (Nro. 22,709.)	295	373
1828	31. Juli.	Ministerial-Entschließung (des Innern), das Verfahren des Kreis- und Stadtgerichts in Baireuth bei einer Uebertretung des Stempelgesetzes betr. (Nro. 7914.)	591	436
1828	26. August.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), die Tax- und Stempelgebühren bei Ablösung des Grundeigenthums betr.)	52	227

Jahr.	Datum.	Betreff.	Paragr.	Seite.
1828	20. November.	Auszug aus der Ministerial-Entschließung (des Innern), Vermögens-Exportationsgesuch des N. betr. (Nr. 15,996.)	55	218
1828	2. December.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), Stempelpflichtigkeit der Gemeinden und Stiftungen betr.	170	300
1828	6. December.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), Taxen und Stempel in Sachen der Kreishilfskasse betr. (Nr. 10,560.)	224	331
1829	15. Februar.	Ministerial-Entschließung (des Innern), das Beneficium am N. betr. (Nr. 565.)	82	249
1829	28. Februar.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), Wiedereinlösung von Stempelpapier betr.	353	410
1829	28. Februar.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), Stemplung lithographirter Formularien betr.	361	415
1829	28. Februar.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), die Taxen von Accessgesuchen betr. (Nr. 2269.)	258	353
1829	8. März	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Vorstellung des Maurers N. um Zulassung zum Armenrechte und Aufstellung eines Officialanwaltes in seiner Rechtsforderung gegen den Gutsbesitzer N. betr. (Nr. 3162.)	407	444
1829	9. März.	Ministerial-Entschließung (der Justiz), das gerichtliche Verfahren in Stempel-Contraventions-Untersuchungen betr.	392	436
1829	17. März.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), das gerichtliche Verfahren in Stempel-Contraventions-Untersuchungen betr.	392	436
1829	28. März.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), die Anwendung des Stempels bei Besoldungs-Quittungen betr.	269	359
1829	5. April.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), die Taxgefälle der Königlichen Archive betr. (Nr. 4787.)	9	174
1829	11. April.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), Stempel von Legaten ad pias causas betr.	177	304
1829	17. April.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), die Taxgefälle der Königlichen Archive betr.	333	396
1829	1. Mai.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), den Conscriptionsstempel betr.	121	271
1829	4. Mai.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Stemplung der Quittungen über Dienstboten-Löhnungen betr. (Nr. 3729.)	160	294

Digitized by Google

Jahr.	Datum.	Betreff.	Paragr.	Seite.
1829	1. Juli.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Stempeladhibirung zu grundherrlichen Ausfertigungen bei Besitzveränderungen betr. (Nr. 5968.)	53	227
1829	20. Juli.	Allerhöchste Entschließung, die Taxe für die Verleihung der Bierbrauerei-Concessionen betr. (vide Regierungs-Entschließung des Oberdonaukreises vom 1. August 1829.)	209	323
1829	1. August.	Regierungs-Entschließung (des Oberdonaukreises, K. d. J.), die Taxe für die Verleihung der Bierbrauerei-Concessionen betr. (Nr. 23,856.)	209	323
1829	10. August.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), die Einsendung lithographirter Papiere zur Extrastemplung betr.	362	416
1829	24. August.	Allerhöchste Entschließung, die Constatirung der Vorräthe an Naturalien ꝛc. bei äussern Finanzämtern betr. (Nr. 13,230.)	367	419
1829	31. August.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Sportelbeitreibung im Auslande betr. (Nr. 12,284.)	334	396
1829	12. September.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), Stempelfreiheit der Königlichen Unterrichts-Stiftungsadministration, und Administration des Central-Schulbücher-Verlags betr.	161	293
1829	2. October.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), das Tax- und Stempelwesen betr.	377	425
1829	28. October.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), die Auswechslung verdorbenen Stempelpapiers betr.	365	418
1829	7. November.	Ministerial-Entschließung (des Innern), das Tax- und Stempelwesen betr. (Nr. 16,386.)	378	426
1829	13. November.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Zurückzahlung ungebührlich erhobener Gerichtstaxen in Sachen des Georg Weigel und Cons. zu Henberg gegen Georg Oberhauser und Cons. daselbst, wegen des Concurrenz-Maßstabes zu Gemeinde-Umlagen betr. (Nr. 12,375.)	174	302
1829	1. December.	Ministerial-Entschließung (des Innern), den Stempelbetrag zu Bescheinigungen über Bezüge aus Stiftungs-Kassen betr. (Nr. 14,008.)	162	295
1829	31. December	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), das Gesuch des Domvicars Remling um Zurückgabe zu viel bezahlter Anstellungs-Taxen betr. (Nr. 11,659).	259	355
1830	16. Januar.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Anstellungs-Taxen der Capitularen, Vicarien und Dignitarien bei den Domcapiteln betr. (Nr. 16.)	83	249

Jahr.	Datum.	Betreff.	Paragr.	Seite.
1830	8. Februar.	Regierungs-Entschließung (des Isarkreises), die Constatirung der Stempelvorräthe bei den Local-Verlags-Aemtern betr.	368	420
1830	27. Februar.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), Tax- u. Stempelwesen betr.	260	354
1830	29. März.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), Taxen von Gewerbs-Concessionen betr. (Nr. 4038).	240	324
1830	7. April.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), die Conscriptions-Stempelgebühren betr.	127	275
1830	22. Juni.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), die Stemplung der Naturalien-Besoldungs-Quittungen betr.	270	360
1830	11. September.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), Adhibirung des Stempels zu den Quittungen über empfangene Aufbringsgebühren von Seite der Gendarmerie betr.	135	280
1830	13. September.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), Stempelgebühren betr.	84	250
1830	5. November.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Revision des Taxwesens bei den Patrimonialgerichten N. und N. betr. (Nr. 17,809).	379	426
1830	10. November.	Allerhöchste Entschließung, die Kosten der Constatirung der Naturalien- und Stempelpapier-Vorräthe betr.	369	421
1830	4. December.	Ministerial-Entschließung (der Justiz), Grundsätze des Verfahrens und der Entscheidung in Stempel-Contraventions-Fällen betr.	393	437
1830	11. December.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), Grundsätze des Verfahrens und der Entscheidung in Stempel-Contraventions-Fällen betr.	393	437
1831	1. Januar.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Stempelpflichtigkeit der Stiftungs- und Gemeindekassen betr. (Nr. 14,277.)	151	281
1831	11. März.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), Gesuch des Landgerichts-Assessors N., um Herauszahlung der ihm abgezogenen Anstellungs-Taxen betr.	261	355
1831	6. April.	Ministerial-Entschließung (des Innern), das Stempelwesen der Stiftungen betr. (Nr. 13,330.)	163	356
1831	14. April.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Taxen bei Verleihungen von Pfarreien betr. (Nr. 2548.)	85	250
1831	18. April.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), Gebrauch des Stempels beim militärischen Vermittlungs-Amte betr.	134	279

Digitized by Google

Jahr.	Datum.	Betreff.	Paragr.	Seite.
1831	19. Mai.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), Tax- und Stempelgebühren für die Vinkulirung militärischer Heiraths-Cautionen betr.	130	277
1831	14. Juli.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), den Stempel der Quittungen für die Verpflegsgelder der Heimatlosen betr.	168	312
1831	5. September.	Ministerial-Entschließung (des Innern), Auspfarrung der Katholiken aus der protestantischen Pfarrei N. betr.	96	256
1831	8. November.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Anwendung des Stempels bei Leumunds-Zeugnissen für Gesuche um Darlehen aus Stiftungs- oder Gemeindekassen betr.	158	293
1831	26. November.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), die Taxirung der Verhandlungen in Malzaufschlags-Defraudations-Sachen II. Instanz betr.	305	578
1831	26. November.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), die Anwendung des Stempels bei Leumunds-Zeugnissen für Gesuche um Darlehen aus Stiftungs- oder Gemeindekassen betr.	158	293
1832	29. Januar.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Vorstellung des Eisendrathfabrikanten N. zu N., wegen verweigerter Zulassung zum Armenrechte betr.	408	445
1832	30. Januar.	Ministerial-Entschließung (des Königlichen Hauses und des Aeussern), Uebereinkunft mit der Herzoglich Sachsen-Meiningischen Regierung, wegen der durch Requisition beiderseitiger Gerichts-Behörden entstehenden Kosten betr.	335	397
1832	22. Februar.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Uebereinkunft mit Sachsen-Meiningen wegen der durch Requisition beiderseitiger Gerichtsbehörden entstehenden Kosten betr.	336	397
1832	30. April.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Postbehandlung der landgerichtlichen Sportel-Quittungen betr. (Nr. 7359.)	337	398
1832	31. Mai.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), Tax- und Stempelwesen betr.	306	379
1832	27. Juni.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), die Tax- u. Stempelgebühren bei Ablösung des Grundeigenthums betr.	54	228
1832	18. August.	Ministerial-Entschließung (des Innern), Ausstände an Taxen für Besoldungen und ständige Functions-Remunerationen betr. (Nr. 4993.)	263	356
1832	3. September.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), die Berechnung des Stempelbetrages bei Verleihung geistl. Pfründen betr.	86	251

Jahr.	Datum.	Betreff.	Paragr.	Seite.
1832	9. September.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Berechnung des Stempelbetrags bei Verleihung geistlicher Pfründen betr. (Nr. 19,171).	87	251
1832	12. September.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), die Stempelfreiheit der Schulzeugnisse betr.	116	267
1832	15. September.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), Ehedispensations-Taxen in den Consistorialbezirken Ansbach und Baireuth betr.	109	263
1832	18. September.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), Tax- u. Stempelanwendung in bürgerlichen Rechtssachen der Militärpersonen betr.	133	278
1832	11. October.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), Kassirung unbrauchbar gewordener Stempelpapiere betr.	366	419
1832	19. October.	Auszug aus dem Abschiede für den Landrath des Unterdonaukreises vom 19. October 1832.	189	312
1832	31. October.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), die Taxen in Stiftungs- und Gemeinde-Sachen betr.	178	305
1832	2. November.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Beschwerde der Freihern von N., wegen verfügter Rückerstattung vom dortigen Herrschaftsgerichte in einer administrativen Officialsache erhobenen Taxen betr. (Nr. 21,455.)	10	175
1832	5. November.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), das Taxwesen betr.	263	355
1832	10. December.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), die Anstellungs-Taxe des Pfarrers N. in N. betr.	88	252
1832	13. December.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Taxerhebungen für Urlaubsgesuche der Soldaten betr. (Nr. 10,894.)	131	277
1832	20. December.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Anstellungstaxe des Pfarrers N. zu N. betr. (Nr. 27,684.)	88	252
1832	24. December.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), Taxnachlaß für die Ernennung des Priesters N. auf die Pfarrei N. N. betr.	89	253
1833	9. Januar.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), Taxrechnung des Oberappellationsgerichts betr.	338	398

Digitized by Google

Jahr.	Datum.	Betreff.	Paragr.	Seite.
1833	13. Januar.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), die Erhebung und Verrechnung der Taxanfälle durch die Landgerichte im Isarkreise betr.	389	399
1833	11. März.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Stempelfreiheit der Schulzeugnisse betr. (Nr. 26,319.)	116	267
1833	26. Mai.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), Stempel und Taxen in Conscriptionssachen betr.	122	272
1833	4. Juni.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), das Stempelwesen betr.	285	397
1833	16. December.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Taxen bei Wanderbücher betr. (Nr. 1326.)	219	328
1833	28. December.	Ministerial-Entschließung (des Innern), Stempel und Taxen in Conspriptions-Sachen betr. (Nr. 25,691.)	122	272
1833	29. December.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Prüfung der Candidaten der Philosophie zum Behufe des Uebertrittes zu dem Fachstudium betr. (Nr. 28,610.)	117	268
1834	23. Februar.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), die Beikassirung von Stempeln zu den Belegen über die Vorbedingungen zur Ansäßigmachung betr.	183	308
1834	26. März.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Beikassirung von Stempeln zu den Belegen über die Vorbedingungen zur Ansäßigmachung betr. (Nr. 7393.)	183	308
1834	31. Mai.	Ministerial-Entschließung (des Königlichen Hauses und des Aeussern), die Uebereinkunft der Königlich Bayerischen Staatsregierung mit der herzoglich Sachsen-Coburg-Gothaischen Staatsregierung, wegen der durch Requisition beiderseitiger Gerichts-Behörden entstehenden Kosten betr.	340	400
1834	9. Juni.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die von den Conscriptions-Behörden den Einstehern anszustellenden Depositenscheine betr.	128	276
1834	21. Juni.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Disciplinar-Bestrafung der Advocaten in Sachen des administrativen Ressorts betr. (Nr. 18,051).	290	369
1834	5. October.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), Tax- und stempelfreie Behandlung von Disciplinarsachen der Advocaten betr.	291	370

Jahr.	Datum.	Betreff.	Paragr.	Seite.
1834	15. October.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), Vermittlungs-Atteste betr. (Nr. 14,672).	175	303
1834	20. October.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), Einstands-Vertragsstempel betr.	129	276
1834	29. October.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Zeugnisse des gemeindlichen Vermittlungsamtes betr.	175	303
1834	31. October.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Taxerhebung für Errichtung einer Filial-Apotheke zu N. betr. (Nr. 20,429.)	211	324
1834	31. October.	Ministerial-Entschließung (des Innern), Einstands-Vertragsstempel betr. (Nr. 30,350).	129	276
1834	8. November.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), die Taxen in Stiftungs- und Gemeinde-Sachen betr.	112	265
1834	19. November.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Ausübung des gemeindlichen Vermittlungsamtes von Seite der Magistrate betr.	176	304
1834	20. November.	Entschließung (des Appellations-Gerichts des Rezatkreises), die Tax- und Stempel-Gebühren in Depositen-Sachen betr.	286	344
1834	30. December.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), die Formularien zu den vorschriftsmäßigen Zeugnissen der Districts-Schulbehörden bei Meldungen der Local-Schulinspectoren betr. (Nr. 18,536).	113	265
1834	31. December.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Stempelfreiheit der Armen-Stiftungen bei Zurückziehung ihrer bei der Staatsschulden-Tilgungsanstalt anliegenden Capitalien, oder Mobilisirung älterer Urkunden betr. (Nr. 19,716).	198	318
1835	24. Januar.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Stempelung der Qualificationslisten der Local-Schulinspectoren betr. (Nr. 497).	114	266
1835	17. Februar.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), die Stempelpflichtigkeit der Stiftungen betr. (Nr. 1800).	152	289
1835	27. Februar.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), die Stempelpflichtigkeit der Stiftungen betr. (Nr. 5038).	153	289

Digitized by Google

Jahr.	Datum.	Betreff.	Paragr.	Seite.
1835	3. April.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), die Erhebung von Taxen und die Anwendung des Stempels bei Verhandlungen in Heimatssachen betr.	190	313
1835	13. April.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Erhebung von Taxen und die Anwendung des Stempels bei Verhandlungen in Heimatssachen, resp. die Anwendung des §. 99 der provisorischen Tax-Ordnung, so wie des Absch. III. des Stempel-Gesetzes vom 18. December 1812 auf Verhandlungen in Heimatssachen betr. (Nr. 9910).	190	313
1835	13. April.	Ministerial-Entschließung (des Innern), Erläuterungen der Ministerial-Entschließung vom 16. März 1835, die Ausstellung von Heimatscheinen betr. (Nr. 9871).	191	314
1835	24. April.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), Erhebung der Taxen und Stempel bei Verhandlungen über Ansässigmachungs-Gesuche betr. (Nr. 12,280).	184	309
1835	30. April.	Ministerial-Entschließung (des Innern), Stempelpflichtigkeit der Stiftungen und Communen betr. (Nr. 10,763).	153	290
1835	2. Mai.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Erhebung der Taxen und Stempel bei Verhandlungen über Ansässigmachungen betr. (Nr. 12,280).	184	309
1835	11. Juni.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), die Ausstellung von Heimatscheinen betr. (Nr. 7624).	192	315
1835	21. Juni.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Ausstellung von Heimatscheinen betr. (Nr. 17,547).	192	315
1835	24. Juni.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Beschwerde des Patrimonialgerichts Gern, wegen verfügter Zurückgabe erhobener Taxen für Reversbriefe betr. (Nr. 3025).	55	228
1835	11. Juli.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die für Geistliche als Localschulinspectoren auszustellenden Zeugnisse bei Beförderungs-Gesuchen betr. (Nr. 13,003).	90	253
1835	2. September.	Ministerial-Entschließung (der Justiz), die Revision der Justiz-Protokolle des Patrimonialgerichts N. betr.	380	427
1835	6. September.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), die Ausstellung von Heimatscheinen betr.	193	316
1835	15. September.	Ministerial-Entschließung (des Innern), Stempel von Militär-Entlaßscheinen betr.	132	278

Jahr.	Datum.	Betreff.	Paragr.	Seite.
1835	20. November.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), Tax- und Stempel-Anwendung in — den Gerichten zugewiesenen — Stempel-Contraventionsfällen betr.	395	438
1836	12. Juni.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), geheime Raths-Taxen betr.	263	356
1836	12. Juli.	Ministerial-Entschließung (der Justiz), die erneuerte Beschwerde des Patrimonialgerichts N. gegen die Revision und Verbescheidung der Briefs-Protokolle betr. (Nr. 6139).	381	428
1836	16. Juli.	Regierungs-Entschließung (des Rezatkreises, K. d. Finanzen), den Gebrauch des Stempelpapiers bei den Correspondenzen der Bayerischen Hypotheken- und Wechselbank-Administration mit den Königlichen Behörden betr.	225	331
1836	20. August.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), Anstellungstaxen betr.	265	297
1836	29. October.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), die Anwendung des Stempels in Ansäßigmachungs- und Gewerbs-Concessions-Sachen betr. (Nr. 15,733).	185	310
1836	14. November.	Regierungs-Entschließung (des Rezatkreises, K. d. Finanzen), Stempelanwendung bei Quittungen über Diäten in Parteisachen betr.	277	363
1836	19. November.	Ministerial-Entschließung (des Innern), eine Finanz-Ministerial-Entschließung vom 29. October 1836, die Anwendung des Stempels in Ansäßigmachungs- und Gewerbs-Concessionssachen betr. (Nr. 28,365).	185	310
1837	16. Januar.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), Tax- und Stempelpflichtigkeit von Zeugnissen für Handlungsreisende betr.	212	325
1837	19. Januar.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Vorlage der Gesuche um Bewilligung zur Reise nach Frankreich und in die Schweiz, resp. die hiemit zu verbindende Vorlage der Reisepässe betr. (Nr. 33,617).	226	333
1837	17. Februar.	Ministerial-Entschließung (des Innern), Erläuterung der Entschließung vom 19. November 1836, die Anwendung des Stempels in Ansäßigmachungs- und Gewerbs-Concessionen betr. (Nr. 1516).	186	311

Digitized by Google

Jahr.	Datum.	Betreff.	Paragr.	Seite.
1837	25. März.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), die tax- und stempelfreie Ausfertigung der Tauf- und Todtenscheine, Behufs der Regulirung und Erhebung der Pensionen betr.	94	255
1837	25. März.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), Stempel- und Taxanwendung in Gewerbssachen betr.	215	325
1837	5. April.	Ministerial-Entschließung (des Innern), Stempel- und Taxanwendung in Gewerbssachen, resp. eine von dem Königlichen Staatsministerium der Finanzen am 25. März 1837 erlassene Entschließung betr.	214	326
1837	11. April.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Taxirung der Heimatscheine betr.	194	316
1837	14. April.	Ministerial-Entschließung (des Innern), eine von dem Staatsministerium der Finanzen vom 2. April 1837 erlassene Entschließung, die Taxirung der Bescheide und Erkenntnisse in Polizei-Gegenständen betr. (Nr. 8176).	233	367
1837	17. April.	Regierungs-Entschließung (des Rezatkreises, K. d. Finanzen), die Taxirung von Publicationen der Erkenntnisse in Malzaufschlags-Defraudations-Fällen betr.	307	379
1837	22. April.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), die Taxirung und Stempelanwendung bei der Ausstellung und Legalisirung der Heimatscheine betr.	195	317
1837	24. April.	Ministerial-Entschließung (des Innern), Tax- und Stempeladhibirung zu den Verhandlungen über Ablösung des Handlohns von Gemeinde- und Stiftungsgütern nach Maßgabe des §. 100 der Taxordnung vom 8. October 1810 und §. 3 lit. c des Stempelmandats vom 18. December 1812 betr. (Nr. 7514).	154	290
1837	1. Mai.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Taxen und Stempel bei Instruirung und Bescheidung von Wanderschafts-Dispensations-Gesuchen betr.	220	329
1837	7. Juni.	Ministerial-Entschließung (des Innern), den Vollzug der Artikel XXXIII. und XXVIII. der Allerhöchsten Verordnungen vom 17. Januar 1837 über das Paßwesen, insbesondere die Kosten der Postformulare und die Päffe der Schiffsmannschaft betr. (Nr. 6480.)	227	353

Jahr.	Datum.	Betreff.	Paragr.	Seite.
1837	16. Juni.	Ministerial-Entschließung (des Innern), den Vollzug des §. 9 des revidirten Gesetzes über Ansäßigmachung und Verehelichung vom 1. Juli 1834 und der Ministerial-Entschließung vom 11. März 1837 Ziff. 41 in Bezug auf Stempelpflichtigkeit betr. (Nr. 13,830.)	187	311
1837	17. Juni.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), die Taxirung der Erkenntnisse in Polizei-Gegenständen und Heimatscheinen betr.	234	337
1837	30. Juni.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), die Taxen für die Auswanderungs-Bewilligungen betr.	36	218
1837	1. Juli.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Taxe für die Wanderbücher der Handwerksgesellen, resp. die Ergänzung der generellen Weisung vom 16. December 1835 betr. (Nr. 29,069).	221	329
1837	8. Juli.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Taxen für Auswanderungs-Bewilligungen betr. (Nr. 16,161.)	36	218
1837	25. Juli.	Ministerial-Entschließung (des Königlichen Hauses und des Aeussern), Portofreiheit für das von den Verlagsämtern versendete Stempelpapier betr.	354	411
1837	3. August.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), Portofreiheit für das von den Verlagsämtern versendete Stempelpapier betr.	354	411
1837	19. August.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), Tax- und Sporteleresse bei mittelbaren Gerichten betr.	382	430
1837	30. October.	Ministerial-Entschließung (des Innern), das Verfahren beim Aufdingen der Lehrlinge, resp. die Taxerhebung bei denselben betr. (Nr. 25,890).	215	326
1837	12. December.	Ministerial-Entschließung (der Finanzen), das Verfahren bei dem Aufdingen der Lehrlinge, resp. die Taxerhebung bei denselben betr.	216	327
1838	1. Februar.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Anwendung der Stempel- und Taxordnung bei Recursen standesherrlicher Forst- und Jagd-Polizeibeamten in Forst- und Jagdstrafsachen betr.	235	338

Jahr.	Datum.	Betreff.	Paragr.	Seite.
1838	11. Februar.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Stempel-Adhibirung zu den Belegen der Armenrechnungen betr. (Nr. 3268).	199	319
1838	24. Mai.	Ministerial-Entschließung (des Innern), das Postwesen, hier die taxfreie Ausstellung eines Reisepasses wegen Armuth des Paßempfängers betr. (Nr. 11,775).	228	334
1838	3. Juli.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Verrechnung der Taxen für Reisepässe betr. (Nr. 15,685).	229	375
1838	8. August.	Ministerial-Entschließung (des Innern), Zulassung zum Armenrechte für die Königlich Bayerischen und Churfürstlich Hessischen Unterthanen betr. (Nr. 18,083).	409	445

Erster Titel.

Taxen und Sporteln.

I. Provisorische Taxordnung vom 8. October 1810 a).

§. 1.

(Die provisorische Taxordnung des Königreichs Bayern in Beziehung auf die Verhandlungen der nicht contentiosen Gerichtsbarkeit betr.)

M. J. K.

Wir haben vorlängst beschlossen, mit der Einführung des neuen allgemeinen Gesetzbuches, und der neuen allgemeinen Gerichtsordnung, conform mit jenem und dieser, Unsern Unterthanen auch ein neues allgemeines Tax- und Sportel-Normativ, eine neue Taxordnung, in Beziehung auf die Verhandlungen der nicht contentiosen und contentiosen Gerichtsbarkeit zu ertheilen.

Da indessen einerseits bis zur Einführung des Gesetzbuches und der Gerichtsordnung, bei der Weitläufigkeit und Wichtigkeit dieses Gegenstandes, noch längere Zeit verstreichen dürfte, andererseits aber die auffallende Ungleichheit in den verschiedenen Tax-Normativen Unserer einzelnen Landes-Parcellen, und das Unverhältnißmässige und Willkührliche in vielen Belegungen derselben eine schleunige Abhilfe fodern, so sahen Wir Uns allergnädigst veranlaßt, diesen Gegenstand des Tax- und Sportel-Wesens einer vorläufigen Erwägung in Beziehung auf Verhandlungen der nicht contentiosen und contentiosen Gerichtsbarkeit unterwerfen lassen, und indem Wir den bisherigen Resultaten dieser Erwägung in Beziehung auf die nicht contentiose Gerichtsbarkeit Unsere Allerhöchste Genehmigung ertheilt haben, verordnen Wir hiemit allergnädigst, daß gegenwärtige ge-

---

a) Aeltere Taxordnungen hatten bestanden:

1) Für Bayern:
die erneuerte Taxordnung v. J. 1735. (M. G. S. v. J. 1771 S. 40); Additionale v. 1750 (ibid. S. 75.); Taxordnung v. 24. Januar 1759 (G. S. v. J. 1784. S. 248. Bd. V. S. 4, 57, 345, 755.)

2) Für Schwaben:
Provisorische Taxordnung v. 17. Dec. 1804 (Reg. Bl. f. Schwaben v. J. 1804. S. 1208; v. J. 1805 S. 170, 385, 449, 657, 755, 918.)

druckte provisorische Taxordnung in Beziehung auf die Verhandlungen der nicht contentiosen Gerichtsbarkeit von Zeit der öffentlichen Bekanntmachung derselben anfangend, in allen Theilen Unseres Königreiches, bei allen hohen und niedern Behörden, Stellen und Untergerichten, als allein giltig eingeführt, und in Anwendung gebracht werde.

Uebrigens, und die Verhandlungen der contentiosen Gerichtsbarkeit betreffend, wird hierüber eine besondere provisorische Taxordnung nächstens ebenfalls nachfolgen, bis zu deren Einführung es in dieser letzten Beziehung allein bei den bisher üblichen Tax-Normativen noch sein weiteres Verbleiben haben soll.

Gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt München, den 8. October des Ein Tausend Acht hundert zehnten Jahres.

Provisorische Taxordnung für das Königreich Bayern in Beziehung auf die Verhandlungen der nicht contentiosen Gerichtsbarkeit.

Die Taxordnung in Beziehung auf die Verhandlungen der nicht contentiosen Gerichtsbarkeit zerfällt in XIII Abschnitte:

I. Taxen von Strafen,
II. Briefereien (briefliche Urkunden),
III. Taxen aus Erb- und Verlassenschaften,
IV. Laudemial-Taxen,
V. Taxen von Rechnungen,
VI. Commissionen, Augenscheine, Tagssatzungen,
VII. Schätzungen und Inventuren,
VIII. Protocolle (Protocollar-Einschreibungen),
IX. Berichte, Relationen, Vor- und Anträge,
X. Uebrige Canzlei-Ausfertigungen,
XI. Buchführung (Einregistrirung),
XII. Abschriften,
XIII. Taxen für verschiedene kleinere Bemühungen und Bestellungen.

I. Abschnitt.

Taxen von Strafen.

§. 1.

Von Strafen, sie mögen auf Klage oder von Amtswegen verhängt worden seyn, werden keine Taxen (Abschied-Gelder ꝛc.) bezahlt, dagegen

§. 2.

entrichtet der Bestrafte die Gebühr einer Protocollar-Einschreibung (unten Abschnitt VIII. §. 61), und gilt dieses nicht nur von Geldstrafen, sondern auch von Leibstrafen und Verweis-Ertheilungen.

§. 3.

Wenn wegen des nämlichen, gemeinschaftlich verübten Vergehens mehrerer Individuen zugleich bestraft werden, bezahlt jedes bestrafte Individuum obige Gebühr.

§. 4.

Sind bei Behandlung eines Straffalles Zeugen zu vernehmen, oder werden Zeugnisse, Abschriften, Extracte aus dem Protocolle verlangt, müssen die Gebühren hiefür besonders entrichtet werden. (Unten Abschnitt VIII., X., XII. §. 64, 74, 83.)

§. 5.

Wird der auf Klage, oder von Amtswegen Behandelte unsträflich gefunden, so bezahlt die Gebühr der Protocollar-Einschreibung im ersten Falle der Kläger, im zweiten Falle geschieht solche unentgeldlich.

II. Abschnitt.

Briefereien (briefliche Urkunden).

§. 6.

In Gegenständen, welche einen Werth von 100 fl. nicht übersteigen, hat keine Briefs-Errichtung, sondern nur eine Protocollar-Einschreibung statt, von der den Parteien gefertigte Abschriften ertheilt werden. (Unten Abschnitt VIII. §. 61. und Abschnitt XII. §. 83, 84, 85 rc.)

§. 7.

Das nämliche gilt bei Kauf-, Tausch-, Schenkungs-Verhandlungen über Vieh und Fahrnisse.

§. 8.

Für einen Brief wird die Taxe mit ½ Kreuzer von jedem Gulden der Contracts-Gegenstandssumme bezahlt, wenn diese Summe nicht mehr als 2000 fl. beträgt. Uebersteigt aber die Contracts-Gegenstandssumme 2000 fl., so werden von jedem Gulden darüber nur mehr ¼ Kreuzer bezahlt.

§. 9.

Bei den Heiraths-Contracten wird das größere Heirathgut (Wiederlag) der einen oder der andern Brautperson als Contract-Gegenstandssumme angenommen.

§. 10.

Bei Zeitpächten ist der jährliche Pachtbetrag, mit der Anzahl der Pachtjahre multiplicirt, die Contract-Gegenstandssumme.

§. 11.

Bei Erbpächten gibt selbe der Werth des Guts.

§. 12.

Für Consense, welche der Grundherr dem Grundholden zu dem Verkaufe, oder der Belastung eines Guts ertheilt, ist nicht die Taxe eines Briefs, sondern nur eines Attestats (unten Abschnitt X. §. 74) zu erholen.

§. 13.

Für Quittungen wird nur die Hälfte des oben §. 8. bestimmten Taxes erholt.

§. 14.

Bei der Berechnung der Briefstaxe nach der Contract-Gegenstandssumme werden die auf dem Gegenstande haftenden Schulden von der eigentlichen Werthssumme desselben nicht abgezogen.

§. 15.

Wenn bei Käufern die Kaufssumme von den Contrahenten geheim gehalten werden will, so sind diese nicht gehalten, solche bestimmt anzugeben, sondern die Taxe (so wie der Stempel) ist in diesem Falle nach dem Betrage der Steuer-Schätzung zu nehmen.

§. 16.

Bei Uebergaben, Verträgen (Vergleichen), Austrägen, Käufen mit Fristen-Zahlungen, Gelder-Anweisungen, oder andern besondern wechselweisen Bedingnissen, so wie auch bei auf solche Weise bedungenen Pächten und Tauschen, wo jede Partei ein Exemplar der brieflichen Urkunde zu ihrer Sicherheit zu empfangen hat, soll auch jede Partei (es mögen deren zwei oder mehrere seyn) die Briefs-Taxe, oder bei Gegenständen unter dem Werthe von 100 fl. die Protocollirungs-Taxe (oben §. 6. und 8.) besonders bezahlen. Nur bei Contracten der Gemeinden, und mit Gemeinden, wo es der Interessenten viele gibt, ist die Briefs- oder Protocollirungs-Taxe nie öfter als zweimal zu erholen, und von den einzelnen Interessenten (neben dem Stempel) nur die Taxe einer gefertigten Abschrift (Abschnitt XII.) zu bezahlen.

§. 17.

Ueber alle Verhandlungen und liegende Güter oder dingliche Rechte müssen die Instrumente (briefliche Urkunden), oder bei Gegenständen unter dem Werthe von 100 fl., die Protocollar-Einschreibungen zum eigenen Besten der Unterthanen, und wegen anderwärtigen Staats-Zwecken, obrigkeitlich errichtet werden, ohne Unterschied, ob das Gesetz die Errichtung dieser Instrumente fodere, oder nach selbem Scriptura hiebei nothwendig sey oder nicht. In allen übrigen Fällen kann der Unterthan nur dann zur Briefs-Errichtung angehalten werden, wann das Gesetz solche zur Giltigkeit der Handlung verordnet. Uebrigens hat es bei der bisherigen gesetzlichen Verfassung in Ansehung der Siegelmässigen, noch zur Zeit, und bis zur gänzlichen Aufhebung der Siegelmässigkeit, sein Verbleiben.

§. 18.

Außer der Briefs-Taxe §. 8. ist für Tagssatzung (wenn auch die Verbriefung außer einem gewöhnlichen Gerichts-Tage geschieht), Protocollirung, Fertigung ꝛc. nicht das Geringste einzufodern.

III. Abschnitt.

Taxen aus Erb- und Verlassenschaften.

§. 19.

Diese Taxen zerfallen in die Taxen für die Testaments-Hinterlegung, Testaments-Aufnahme, Testaments-Publication, Obsignation, Reseration, Inventarisation der Verlassenschaft, Verhandlung der Erbschaft.

§. 20.

Alle diese Verhandlungen können nur auf Begehren des Betheiligten, oder in Fällen, wo das Gesetz solche ausdrücklich erheischt, von den Beamten vorgenommen werden.

§. 21.

Für Hinterlegung eines Testaments ad acta werden 4 fl. Taxe bezahlt. Die Gebühren für Protocolliren, den Canzleischein, die Gezeugen werden (unten nach Abschnitt VIII., X. und XIII.) besonders entrichtet.

§. 22.

Für die Aufnahme eines Testaments, wenn selbes nämlich durch das Amt aus dem Munde des Erblassers zu Papier gebracht werden muß, sind bei einem geringen Vermögen bis ohngefähr 300 fl. 4 Gulden, bei einem Vermögen bis 1000 fl. 6 Gulden, und bei einem noch größern Vermögen 8 Gulden zur Taxe zu erholen. Die Gebühren für das Protocoll, die Zeugen ꝛc. werden, wie oben, besonders entrichtet.

§. 23.

Für die Publication eines Testaments werden, neben den Gebühren für das Protocolliren, Protocolls-Extracte, Citation ꝛc. (Abschnitt VIII., X. und XIII.) 2 fl. 30 kr. zur Taxe eingehoben.

§. 24.

Für den Act der Obsignation wird eine Taxe von 2 Gulden bezahlt. Das Nämliche gilt von der Reseration.

§. 25.

Die Taxen für die Inventarisation, da Inventarisationen nicht blos bei Verlassenschaften, sondern auch bei andern Gelegenheiten eintreten, werden unten in einem besondern Abschnitte VII. bestimmt.

§. 26.

Wenn wegen einiger dieser Verhandlungen Reisen zu machen sind, so werden die Tags-Deputaten und Reisegelder nach den Bestimmungen des VI. Abschnittes besonders bezahlt.

§. 27.

Für die übrige Verhandlung der Erbschaft wird eine besondere Taxe nicht angesetzt, da die Bemühung des Amtes durch die hiebei sich ergebenden Tags-Deputaten, Reisegelder, Taxen für Errichtung des Erbs-Vergleichs, größere und kleinere Ausfertigungen, Gebühr für Abschriften ꝛc. (Alles nach den Bestimmungen in den einschlägigen Abschnitten) ohnehin belohnt wird.

IV. Abschnitt.

Laudemial-Taxen.

§. 28.

Laudemial-Taxen, welche bisher in einigen Theilen des Königreiches bei Verleihungen von

Grundgerechtigkeiten auf Gütern ꝛc. von jedem Gulden des Laudemiums mit einer gewissen Gebühr genommen wurden, und unter verschiedenen Namen, als Tisch- und Weingelder, Nachrechte, Leihkaufe, Abbrüche ꝛc. bekannt waren, sind für die Zukunft abgestellt.

V. Abschnitt.

Taxen von Rechnungen.

§. 29.

Wenn das Amt einer Gemeinde, oder einem Privaten über die denselben zustehenden Renten, und die allenfalls hierauf sich beziehenden Ausgaben Rechnung zu stellen hat, so gebührt hiefür 1 Procent der Bruto-Einnahme zur Taxe zu erheben.

§. 30.

Unter diese Rechnungen gehören Gemeinde-Rechnungen über verstiftete, oder auf gemeinsamen Vortheil bewirthschaftete Gründe, Waldungen, Capitalien ꝛc. der Gemeinde, nicht minder Vormundschafts- und Sequestrations-Rechnungen, Handwerks-Rechnungen ꝛc.

§. 31.

Wenn indessen die Einnahmen, die Rechnungen, nicht aus Renten, sondern aus besondern Abgaben bestehen, welche eine Gemeinde für ihr Bedürfniß, oder allgemeine Zwecke selbst zusammen schießt, so ist in diesem Falle keine Taxe einzufordern, sondern die Rechnung von Amtswegen unentgeldlich zu stellen.

§. 32.

Auf vorstehenden §. beziehen sich Bettel- oder Almosen-Rechnungen, Korbons-Rechnungen, alle Gattungen Concurrenz-Rechnungen ꝛc., wenn nicht Gemeinds-Fonde, wie oben §. 30, hiezu bestimmt, und eben darum in Einnahme gestellt werden, in welchem Falle die Taxe nach 1 Procent von der Brutto-Einnahme (nach §. 29.) erhoben wird.

§. 33.

Wenn bei Sequestrationen einem Beamten besondere Bezüge aus den sequestrirten Gefällen bewilligt wären, so hat derselbe für Stellung der Rechnungen keine besondere Taxe zu erheben.

§. 34.

Von den taxablen Rechnungen (oben §. 29 und 30) kommt neben der Taxe auch noch die Schreibgebühr (nach den Bestimmungen des XII. Abschnittes) zu bezahlen.

VI. Abschnitt.

Commissionen, Augenscheine, Tagsatzungen.

§. 35.

Es gibt Commissionen über Land, welche nur durch Reisen ausgerichtet werden können, und Commissionen bei Hause, oder so nahe am Wohnorte, daß eine Reise hiebei nicht nöthig ist.

§. 36.

Bei den Commissionen erster Art haben Tagsgebühren (Diäten, Deputaten) statt, welche neben der für die Verrichtungen bestimmten Taxe, die Zehrungs- und Reise-Kösten der Amts-Individuen decken müssen.

§. 37.

Bei den Commissionen zweiter Art können Tagsgebühren nur als Lohn der Bemühung, und also nur in dem Falle statt haben, wenn eine andere ausgesprochene Taxe diese Bemühung nicht belohnt.

§. 38.

Ueber die Tagsgebühren erster Art wird sich auf die, den verschiedenen Behörden bei deren Organisation ertheilten, neuesten Spezial-Instructionen, und besonders auf das im Regierungsblatte (Jahrgang 1809 Stück 34, Blatt 765 rc.) bekannt gemachte Regulativ bezogen, wobei es sein Verbleiben hat.

§. 39.

Alle Tagsgebühren zweiter Art werden bei minder erheblichen Geschäften, welche in einem halben Tage füglich abgethan werden können, zum halben Tagsdeputat (Tagssatzung, Tagsfahrt) zwei Gulden, und bei erheblichen Geschäften, welche die Verwendung eines ganzen Tages fordern, zum ganzen Tagsdeputate vier Gulden bewilligt.

§. 40.

Wenn bei Commissionen erster oder zweiter Art mehr, als eine ganze Tagsgebühr angerechnet wird, so muß das Geschäft durch ein umständliches **Diarium** nachgewiesen, und dieses **Diarium** dem Tax- oder Sportel-Register angelegt werden.

§. 41.

Die Tagsgebühren erster Art, als Ersatz der Zehrungs- und Reisekosten, gehören dem Beamten, welcher reist.

§. 42.

Die Tagsgebühren zweiter Art, als bloßer Lohn der Bemühung, müssen dem Aerar verrechnet werden, und hat der Beamte hievon nur die ihm ausgesprochene Tantieme zu beziehen.

§. 43.

Die bey Gelegenheit von Commissionen bisher noch hie und da eingebrachten Mahlgelder, (besondere Zehrungen in Geld oder Natura) werden ferners noch einzufordern hiemit verboten: dagegen können auch bei Commissionen über Land in dem oben §. 37. bezeichneten Falle, wenn nämlich die Verrichtung, durch keine besonders ausgesprochene Taxe belohnt wird, halbe oder ganze Tagssatzungen erholt werden, welche aber (außer der Tantieme) dem Aerar zu verrechnen kommen.

§. 44.

Daß hier nur von Commissionen in Angelegenheiten der Parteien die Rede ist, versteht sich von selbst. In wie ferne Tagsgebühren auch in **Causis Domini** angesetzt werden dürfen, ist in dem oben §. 38. angeführten Regulativ bestimmt.

Digitized by Google

VII. Abschnitt.

Schätzungen und Inventuren.

§. 45.

Es gibt Schätzungen und Inventuren über Land, welche nur durch Reisen ausgerichtet werden können, und es gibt deren zu Hause, oder so nahe am Wohnorte, daß eine Reise hiebei nicht nöthig ist.

§. 46.

Bei diesen Schätzungen und Inventuren erster und zweiter Art werden zur Taxe (Schätzungs- und Inventurs-Deputat) genommen, von dem Vermögen bis 500 fl. einschlüssig von jedem Gulden 1 Kreuzer; von dem weitern Vermögens-Betrage über 500 fl. bis 2500 fl. einschlüßig, von jedem Gulden ½ Kreuzer;

endlich von demjenigen, was noch weiters über 2500 fl. sich belauft, von jedem Gulden ¼ Kreuzer.

§. 47.

Diese Taxe wird ohne Unterschied, die Schätzung und Inventur mag kurz oder lange dauern, nur einmal genommen.

§. 48.

Dagegen gebühren bei Schätzungen und Inventuren über Land, für jeden durch das Diarium nachgewiesenen Tag des Aufenthalts noch besonders diejenigen Tagsgebühren für Zahlung und Reise, welche die oben §. 38 angeführten Instructionen und Normative bestimmen.

§. 49.

Außer dieser Taxe und den Tagsgebühren über Land dürfen von Schätzungen und Inventuren zu Hause und über Land keine besondern Tagssatzungen mehr angesetzt werden. Auch die bisher besonders eingehobene Gebühr für Eintragung in das Inventurs-Buch ist unter obiger Taxe schon begriffen.

§. 50.

Die Tags-Gebühren §. 48 gehören dem reisenden Beamten. Die eigentliche Taxe hingegen §. 46 muß dem Aerar verrechnet werden, und hat der Beamte hievon nur die ihm ausgesprochene Tantieme zu beziehen.

§. 51.

Die Schulden hinaus werden von dem §. 46 zu Berechnung der Taxe zu Grund gelegten Vermögens-Quoten nicht abgezogen; außer die Vermögens-Summe würde sich über 5000 fl. erheben.

§. 52.

Schätzungen, welche blos wegen Regulirung des Laudemiums vorgenommen werden, haben nicht die Grundholden, sondern die Grundherrschaften zu bezahlen. Bei Königlichen Grundholden hat der Beamte diese Schätzung von Amtswegen unentgeldlich vorzunehmen.

§. 53.

Eben so sind alle Schätzungen von Beschädigungen, welche in Beziehung auf nachgesuchten Nachlaß von Abgaben vorgenommen werden, von Amtswegen unentgeldlich zu behandeln.

§. 54.

Von Schätzungen und Inventuren bei Ganten wird in der Taxordnung über Verhandlungen der contentiosen Gerichtsbarkeit das Geeignete besonders vorkommen.

§. 55.

Schätzungen und Inventuren dürfen nur auf Begehren der Betheiligten, oder in Fällen, wo das Gesetz solche ausdrücklich vorschreibt, vorgenommen werden.

§. 56.

Nur verpflichtete Amts-Individuen können Schätzungen und Inventuren vornehmen.

§. 57.

Da eine Inventur rc. §. 55. ohnehin nur in dem Falle, wenn der Betheiligte es begehrt, oder das Gesetz es fordert, vorgenommen werden darf, so haben die bisher üblichen Abfindungen (Abkommungen) wegen der Inventur künftig in keinem Falle mehr statt.

§. 58.

Von Verpflichtung der Schätzleute wird unten (Abschnitt VIII.) das Geeignete vorkommen.

§. 59.

Von den Gebühren der Schätzleute wird sich auf das oben §. 38. angeführte Regulativ bezogen.

VIII. Abschnitt.

Protocolle (Protocollar-Einschreibungen.)

§. 60.

Ueber jede ämtliche Verhandlung, welcher nicht schon für sich eine ämtliche Ausfertigung, (wie bei brieflichen Urkunden, Schätzungen, Inventarien, kleinen Canzlei-Ausfertigungen rc.) entspricht, muß ein Protocoll gefaßt werden.

§. 61.

Für ein jedes solches Protocoll, ohne Unterschied, ob solches lang oder kurz ist, einen mehr oder minder wichtigen Gegenstand behandelt, werden zur Taxe 36 Kreuzer bezahlt. Es wäre dann, daß in wenigen Fällen (wie z. B. Nachlaßgesuchen) besondere Verordnungen die Erholung einer Taxe verbieten.

§. 62.

Bei erheblichen Verhandlungen, welche den Aufwand eines halben oder ganzen Tages erfordern, wenn hiefür nicht schon eine besondere Taxe bezogen wird, werden nach den Bestimmungen des VI. Abschnittes, neben dieser Gebühr für das Protocoll, noch eine halbe oder ganze Tags-Gebühr (Tags-Satzung) §. 39 erhoben.

§. 63.

Ueber Protocolls-Extracte und Abschriften wird unten (Abschnitt X. und XII.) gehandelt werden.

§. 64.

Außer den oben im II. Abschnitte (§. 6. und 7.) bei den Briefereien bemerkten, hieher gehörigen Protocolls-Einschreibungen, sind auch alle in den bisherigen Tax-Normativen vorkommenden Fristen-, Ein- und Abschreibungen, Bestellungen und Ersetzungen eines Bürgen, Inzichten, Schuldbekenntnisse, Vernehmungen der Gezeugen, Verpflichtungen der Vormünder, Verpflichtungen der Schätzleute, Hinterlegung von Geldern (Depositen) auf diese Weise, und um diese Gebühr zu behandeln.

§. 65.

Zu Erläuterung des Obigen wird angefügt, daß obige Gebühr bei Vernehmungen von Gezeugen, Verpflichtungen von Vormündern und Schätzleuten für jedes Individuum besonders erholt wird.

§. 66.

Uebrigens versteht es sich von selbst, daß diese verschiedenen Protocolle nach der verschiedenen Natur ihres Gegenstandes, den Briefs-Protocollen, Depositions-Büchern und einzelnen besondern Acten einzuverleiben sind.

IX. Abschnitt.

Berichte, Relationen, Vor- und Anträge ꝛc.

§. 67.

Für einen simplen Remiß-Bericht wird die Taxe einer kleinen Canzlei-Ausfertigung (unten Abschnitt X. §. 74.) bezahlt.

§. 68.

Für einen einfachen Informations- oder Gutachtens-Bericht in einer unrichtigen oder wenigstens nicht verwickelten Gesuchs- oder andern Sache, ist eine Taxe von 1 Gulden 30 Kreuzer zu erholen.

§. 69.

Ist der Gegenstand eines Berichtes dieser Art von größerer Wichtigkeit, Weitläufigkeit und Verwicklung, so mögen hiefür 3 Gulden zur Taxe erhoben werden.

§. 70.

Wenn endlich in wichtigen Gegenständen ein Bericht aus weitläufigen Acten historisch bearbeitet, und das Gutachten mit besondern Erörterungen und Raisonnements oder Anwendung neuer Grundsätze, aus rechtlichen oder staatswirthschaftlichen Ansichten und Gründen geschöpft werden muß, so wird hiefür eine Taxe von 6 Gulden erholt.

§. 71.

Relationen, Vorträge, Anträge, Noten und Correspondenzen höherer Behörden unter sich werden, nach obigen Classificationen, Berichten gleich geachtet.

§. 72.

Diese Taxen werden auch in dem Falle, wenn mehrere Supplicanten oder eine ganze Gemeinde bei der Erstattung des Berichtes betheiligt ist, immer nur einfach erhoben.

Digitized by Google

§. 73.

Neben diesen Taxen sind auch noch die Gebühren der Abschriften (nach den Bestimmungen des XII. Abschnittes) zu erheben.

X. Abschnitt.

Uebrige Canzlei-Ausfertigungen.

§. 74.

Alle übrigen bisher noch nicht behandelten amtlichen Ausfertigungen, welche in den bisherigen Tax-Normativen unter den Namen Amtsschreiber, Compaßschreiber, Signaturen, Notificationen, Extracten, Attestaten, Pässen, Amtszetteln rc. rc. vorkommen, werden künftig, ohne Unterschied, jede mit 30 kr. taxirt, diejenigen Fälle ausgenommen, wo besondere Verordnungen eine taxfreie Behandlung oder geringere Taxe, (wie z. B. Zeugnisse der Dienstboten) bestimmen.

§. 75.

Blos wegen Vorladung (Verschaffung) eines Unterthans darf nicht die Taxe einer Signatur oder eines Amtszettels, sondern nur die Gebühr der Vorladung (unten Abschnitt XIII. §. 88.) erholt werden.

§. 76.

Bei Compaß-Schreiben, durch welche eine unter fremder Gerichtsbarkeit stehende Person von ihrer Obrigkeit requirirt wird, soll das hie und da übliche sogenannte Einschließgeld, oder die Erhebung einer doppelten Taxe für die requirirende und requirirte Behörde künftig nicht mehr statt haben.

§. 77.

Neben dieser Taxe sind auch noch die Gebühren der Abschriften (nach den Bestimmungen des XII. Abschnittes) zu erheben.

XI. Abschnitt.

Buchführung (Einregistrirung.)

§. 78.

Unter Buchführung (Einregistrirung) wird hier vorzüglich die Führung der Civilstands-Register, der Bücher über Geburt, Trauung, Standesveränderung, physischen und bürgerlichen Tod der Unterthanen verstanden.

§. 79.

Nach Einführung Unsers neuen Gesetzbuches, auch allenfalls noch früher, werden wir über diese Buchführung und die hiemit verbundenen Taxen rc. die näheren Bestimmungen in einer besondern Verordnung erlassen.

§. 80.

Bis dahin kommen hier die bisher gewöhnlichen Einfahrt- und Einzuggelder, und die Umschreibgelder zu behandeln.

§. 81.

Von den Inleuten und Taglöhnern, wenn sie von einem Gerichtsbezirke in den andern ziehen, erholt der Beamte des Gerichts, wohin sie ziehen, das Einfahrt- und Einzuggeld, wie bisher, mit 25 Kreuzer von der Familie.

§. 82.

Von jedem neuen Mayer oder Unterthan, der nämlich auf ein Gut oder häusliches Anwesen neu aufzieht, wird für die Einschreibung seines Namens in den Gerichtsbüchern und Heberegister das Einschreib- oder Umschreibgeld mit 6 Kreuzer ab jedem einzelnen Cataster bezahlt.

XII. Abschnitt.

Abschriften.

§. 83.

Von allen in den vorstehenden 11 Abschnitten vorkommenden Urkunden, Instrumenten, Rechnungen, Schätzungen, Inventarien, Protocollen, wie immer Namen habenden größeren oder kleineren Ausfertigungen, werden für jedes Blatt, aus welchen sie bestehen, (mit Ausnahme eines Bogens, von welchem die Schreibgebühr schon als in der Taxe aufgenommen vorausgesetzt wird), 6 Kreuzer, oder vom Bogen 12 Kreuzer zur Abschriftgebühr genommen.

§. 84.

Wenn von den Parteien außer den gewöhnlichen Ausfertigungen, die sie erhalten, noch besonders Abschriften erbeten werden, wird von solchen der nämliche Betrag, jedoch nach der gesammten Bogenzahl, mithin ohne Ausnahme des ersten Bogens, entrichtet.

§. 85.

Die Taxe für Fertigung dieser Abschriften ist im folgenden XIII. Abschnitte §. 96 bestimmt.

XIII. Abschnitt.

Taxen für verschiedene kleinere Bemühungen und Bestellungen.

§. 86.

Hieher sind alle Taxgebühren zu beziehen, welche bisher unter den Rubriken: Eingabgelder (Präsentivgelder), Vorladungen (Verschaffgelder), Einsaggelder, Zustellgelder, Aufsuchgelder, Vormerkungen der Restanten, Zahlgelder, Vidimirung und Fertigung, wie dann auch für Verpflegung der Gezeugen und Schätzleute erholt worden sind.

§. 87.

Die hie und da noch üblichen Eingabgelder (Präsentivgelder), welche bei der Eingabe eines Exhibits von der Partei bezahlt werden mußten, werden fernerѕ einzubringen durchgehends verboten.

§. 88.

Wegen Vorladung (Verschaffung, Einsagung) einer Partei werden für jede vorzuladende Person 4 Kreuzer zu erholen bewilligt.

§. 89.

Auf gleiche Weise wird das Zustellgeld künftig in taxablen Gegenständen, ohne Rücksicht auf den Inhalt des Exhibits, von jeder Expedition auf 4 Kreuzer gesetzt.

§. 90.

Die Vorladungs- (Verschaffungs-, Einsagungs-) Gebühr, und das Zustellgeld werden, um die Citationen und Einlieferungen zu sichern, dem Gerichtsdiener, oder Gerichtsdienersknechte, oder dem Boten, demjenigen nämlich, welcher die Verrichtung persönlich macht, überlassen.

§. 91.

Die Aufsuchgelder werden künftig auf 8 Kreuzer gesetzt. Sie können aber nur in dem Falle erhoben werden, wenn die Partei, die zu einer Verhandlung nöthigen Papiere und Voracten nicht selbst mitbringt. Auch wird hiemit ausdrücklich verboten, in einer Sache mehr als ein Aufsuchsgeld anzusetzen.

§. 92.

Wegen Vormerkung derjenigen, welche an den zu Entrichtung einer Abgabe ausgeschriebenen Tagen nicht erscheinen, wird, wie bisher, von jeder Person eine Gebühr von 4 Kreuzer erhoben.

§. 93.

Die an einigen Orten noch üblichen Zählgelder, für deponirte, oder was immer für andere Gelder, werden ferners zu nehmen verboten. Bei Depositen genügt schon allein die oben (Abschnitt VIII., §. 64.) vorgeschriebene Protocollirungs-Taxe.

§. 94.

Für amtliche Vidimirung einer Abschrift werden zur Taxe 30 Kreuzer, und, wenn das zu vidimirende Product mehr als einen Bogen enthält, für jeden Bogen noch besonders 4 Kreuzer erhoben

§. 95.

Die Gebühr für die Fertigung (Unterschrift und Sieglung) ist schon unter der gewöhnlichen Taxe bei jeder Aussertigung begriffen, und darf also hiefür nichts besonders erholt werden.

§. 96.

Nur von jenen Abschriften, welche (§. 84.) von den Parteien, außer den gewöhnlichen Aussertigungen, die sie erhalten, noch besonders erbeten werden, ist für diese Fertigung ohne Unterschied der Bogenzahl eine Taxe von 12 Kreuzer zu erheben.

§. 97.

Für Verpflegung der Schätzleute, welche ohnehin regulirte Tagsgebühren (oben VII. Abschnitt §. 59) beziehen, darf nichts besonders angesetzt werden.

§. 98.

Für Verpflegung (Zehrung und Versäumniß) der Zeugen dürfen (wenn eine Entschädigung von selben begehrt wird) für den halben Tag 15 Kreuzer, für den ganzen 48 Kreuzer ausbezahlt werden.

Die Versäumniß einer oder zweier Stunden kömmt nicht in Anschlag.

Allgemeine Bestimmungen und Vorschriften.

Wer Taxe zu entrichten hat.

§. 99.

Alles, was bei Gericht oder Amt verhandelt wird, und wobei das Interesse eines Privaten betheiligt ist, unterliegt der Taxe.

Sachen und Personen, welche hievon ausgenommen sind.

§. 100.

Nur eigentliche Amtssachen, wo der Beamte, ohne alle Hinsicht auf das Interesse eines Privaten, von Amtswegen, für Unser, oder das öffentliche Interesse arbeitet, und daher die Taxe aus der landesherrlichen Kasse bezahlt werden müßte, sind hievon ausgenommen.

§. 101.

Nur wahrhaft Arme, welche ihre Armuth durch Notorietät, oder Zeugnisse ihrer Polizei-Behörde bewiesen haben, sind von der Taxerlage befreit.

Nachlaß in Taxsachen.

§. 102.

In Taxen hat kein Nachlaß statt.

Taxen in Beziehung auf verschiedene Stellen.

§. 103.

Die hier regulirten Taxen, ohne Unterschied, ob der Gegenstand bei einer höhern, oder niedern Behörde verhandelt wird, bleiben die nämlichen.

§. 104.

Die Taxen einer Stelle schließen die Taxen der andern Stelle nicht aus.

Perception und Verrechnung der Taxen.

§. 105.

Die Taxen percipirt der Beamte, bei höhern Behörden der eigens bestellte Expeditor oder Taxator.

§. 106.

Der percipirende Beamte hat auch die Verrechnung hierüber zu leisten.

Controlle bei dem Taxwesen.

§. 107.

Das Sportel- oder Taxregister und das Geschäftsprotocoll controlliren zunächst die Perception und Verrechnung der Taxen.

§. 108.

Bei jeder Taxe im Sportel-Register muß die Nummer des Geschäfts-Protocolls allegirt werden.

§. 109.

Bei Briefereien, Inventarien, Schätzungen, Rechnungen, Strafen, Depositen rc., denen kein Nummer im Geschäfts-Protocolle entsprechen kann, wird die Taxe in dem Briefs-Protocolle, in dem Verhörs-Protocolle, in den Inventarien, Schätzungen und dem Depositenbuche ad marginem beigemerkt.

§. 110.

Das Sportel- und Tax-Register (Beleg der Tax-Verrechnung), das Briefs-Protocoll, die Schätzungen, das Inventursbuch und das Verhörs-Protocoll müssen mit den Jahres-Rechnungen eingesendet werden.

§. 111.

Die revidirende Stelle kann nöthigen Falls auch das Geschäfts-Protocoll, und das Depositenbuch zur Einsicht abfordern.

Weitere Cautellen.

§. 112.

Auf allen Ausfertigungen, und bei Berichten, und anderen größeren und kleineren Canzlei-Ausfertigungen, auch auf dem bei den Acten bleibenden Aufsatze muß die betreffende Taxe notirt werden.

§. 113.

Bei höheren Behörden haftet auch der Vorstand für das Gesetzliche der Taxforderung, in soferne sie auf dem Aufsatze notirt ist; daher derselbe keinem Aufsatze seine Sanction geben wird, auf dem nicht schon die Taxe bemerkt sich zeigt.

§. 114.

Die Unterthanen sind (nach den schon bestehenden Verordnungen) wiederholt strenge anzuweisen, sich besondere Büchelchen zu halten, in welche ihnen das Amt (neben allen übrigen Abgaben) auch alle ihre Tax-Erlagen einzuschreiben hat.

Taxen müssen rein, und ohne Abbruch (mit Ausnahme der Tantieme des Beamtens) verrechnet werden.

§. 115.

Keine taxperzipirende höhere oder niedere Behörde darf von den eingehenden Taxen Etwas für ihre Exigenz, Regie-Ausgaben rc. verwenden.

§. 116.

Wegen der Tantieme, welche die Taxpercipirenden und verrechnenden Beamten von den Taxen zu beziehen haben, bleibt es bei den bisherigen Verordnungen, insoferne wir seiner Zeit hierin eine Abänderung zu treffen nicht für nöthig finden werden.

Digitized by Google

§. 117.

Außer dieser Tantieme, und den Zehrungs- und Reisegeldern der Beamten, Schätzleute und Zeugen, müssen sämmtliche einlaufende Taxen Unserm Aerar verrechnet werden, und haben besonders die Rechtsvertreter (Procuratoren) der Partei hieran nicht den geringsten Antheil, sondern liegt es der Partei, welche deren benöthigt ist, gleichwohl selbst ob, solche besonders zu befriedigen.

Strafen der Nachläßigkeit, und Excesse taxpercipirender Beamten.

§. 118.

Für jede gegen diese Vorschriften unterlassene Taxirung eines Gegenstandes haftet Uns der Beamte mit Regreß an die Taxpflichtigen.

§. 119.

Jedes gegen diese Vorschriften sich bezeigende Uebermaaß in der Taxirung wird der Partei ersetzt, und der expedirende Beamte, (wenn übrigens die eingebrachte übermäßige Taxe dem Aerar gebührend verrechnet worden ist), nach Ermessen der höhern Stelle um 1 Gulden gestraft.

§. 120.

Die vorsätzliche Unterschlagung einer Taxe wird an den unterschlagenden Beamten im ersten Falle mit dem Ersatze des Dreifachen, im zweiten Falle mit dem Ersatze des Zehnfachen, im dritten oder weitern Falle mit der Cassation bestraft.

§. 121.

Diese Geldstrafe (nach dem der Partei allenfalls zu leistenden Ersatze) gehört zur Hälfte dem Aufbringer, (auch wenn solcher die Partei selbst ist), und die andere Hälfte wird unserm Aerar verrechnet.

§. 122.

Für jede einer Ausfertigung, einem Aufsatze oder dem betreffenden Documente ꝛc. (nach obigen Vorschriften §. 109 und 112) nicht abnotirte Taxe bezahlt der Beamte 1 Gulden Strafe.

§. 123.

Wenn ein Beamter die erhobene Taxe zu recepissiren, oder dem Unterthan in sein Büchelchen (§. 114) einzuschreiben, erweislich verweigert hat, wird derselbe im ersten Falle um 1, im zweiten Falle um 5, im dritten und weiteren Falle um 10 Gulden bestraft.

Instanz in Klagsachen.

§. 124.

Beschwerden in Taxsachen (über Verhandlungen der nicht contentiosen Gerichtsbarkeit) werden gegen die Landrichter und unteren Gerichte, bei den General-Kreis-Commissariaten, gegen die Rent- oder andere administrativen Beamten bei den Kreis-Finanz-Directionen, gegen die General-Kreis-Commissariate bei Unserem Ministerium des Innern, gegen die Kreis-Finanz-Directionen bei Unserem Ministerium der Finanzen gestellt.

Register.

A.

Abbrüche, siehe Laudemial-Taxen.
Abfindungen (wegen Inventur), siehe Abkommen.
Abkommen (wegen Inventur), §. 57.
Abschiedgelder, §. 1, siehe Strafen.
Abschriften, §. 4, 73, 77, 83, 84, 85, 96.
Almosenrechnungen, §. 32.
Amts-Sachen, Causae Domini, §. 100.
Amts-Schreiben, §. 74.
Amts-Zettel, §. 74, 75.
Arme Parteien, §. 101.
Attestat, siehe Zeugniß.
Auffuchgelder, §. 91.
Ausstände, siehe Restanten.
Austrags-Briefe, §. 16.

B.

Berichte, §. 67 bis 73.
Beschwerden in Taxsachen, siehe Instanz.
Bettelrechnungen, siehe Almosenrechnungen.
Briefereien (briefliche Urkunden), §. 6 bis 18.
» » » » (in Contracten mit oder zwischen Gemeinden), §. 16.
» » » » (müssen errichtet werden), §. 17.
» » » » (Vervielfältigung derselben), §. 16.
Briefes-Taxen (ihre Gradation), §. 8.
Buchführung, §. 78, 79.
Büchlein der Unterthanen, siehe Einschreibbüchel.
Bürgen (deren Bestellung) §. 64, 65.

C.

Citation, siehe Z.

D.

Depositen, §. 64.
Deputaten, siehe Commissionen und Schätzungen.
Diäten, siehe Commissionen und Schätzungen.
Diarium (bei Commissionen), §. 40.

E.

Einfahrt-Gelder, §. 80, 81.
Eingab-Gelder, §. 87.

Einregistrirung, siehe Buchführung.
Einschreibbüchlein der Unterthanen, §. 114, 123.
Einzuggelder, siehe Einfahrtgelder.
Erbschaften, §. 18 ꝛc., siehe Testamente.
Extracte, §. 4, 74.

F.

Fertigung, §. 95.
» » » (der Abschriften), §. 96.
Fristen-, Ein- und Abschreibung, §. 64.

G.

Gemeinde-Rechnungen, §. 30, 31.

H.

Handwerks-Rechnungen, §. 30, 31.
Heiraths-Briefe, §. 9.

J.

Inleute (Einfahrt-Gelder derselben), siehe Einfahrtgelder.
Instanz (über Beschwerden in Tax-Sachen), §. 124.
Inventuren (Inventarisationen), §. 45 bis 59.
Inventurs-Taxen (ihre Gradation), §. 46.
Inzichten, §. 64.

K.

Kanzlei-Ausfertigungen, §. 74 bis 77.
Kaufbriefe (besonders bedungen), §. 16.
» » (wenn die Summe geheim gehalten wird), §. 15.
Klagen, siehe Strafen.
Kleine Ausfertigungen, siehe Kanzlei-Ausfertigungen.
Kommissionen (im Allgemeinen), §. 35 bis 44.
» » » (bei Schätzungen und Inventuren), siehe Schätzungen und Inventuren.
» » » über Land, §. 35, 36, 38, 40.
» » » bei Hause, §. 37, 39, 40.
Kompaß-Schreiben, §. 74, 76.
Koncurrenz-Rechnung, §. 32.
Konsense, §. 12.
Korbons-Rechnungen, §. 32.
Korrespondenzen (höherer Behörden), siehe Berichte.
» » » (übrige), §. 74.

L.

Laudemial-Taxen, §. 28.
Leihkaufe, siehe Laudemial-Taxen.

M.

Mahlgelder, §. 43.

N.

Nachlaß in Taxen, §. 102.
Nachlässigkeit (der Beamten ꝛc. in Perception und Verrechnungen der Taxen wird gestraft), §. 118 bis 123.
Nachrechte, siehe Laudemial-Taxen.
Noten, siehe Berichte.
Notificationen, §. 74.

O.

Obsignationen, §. 23.

P.

Pacht-Kontracte, §. 10, 11.
Pässe, §. 74.
Präsentiv-Gelder, §. 87.
Protocolle (Protocollar-Einschreibungen), §. 60 bis 66.
» » (statt Briefereien), §. 6, 7.
» » » » » » (bei Strafen), §. 2.
» » » » » » (bei Testamenten), §. 20, 21, 22.
Protocolls-Extracte, siehe Extracte.

Q.

Quittungen, §. 13.

R.

Rechnungen, §. 29 bis 34.
Relationen, siehe Berichte.
Reseration, §. 23.
Restanten (ihre Vormerkung), §. 92.

S.

Schätzungen, §. 45 bis 59.
» » » (in Gantsachen), §. 54.
» » » (in Laudemialsachen), §. 52.
» » » (in Nachlaßsachen), §. 53.
Schätzleute (ihre Verrechnung), §. 54, 65.
» » (ihre Verpflegung), §. 97.
» » (ihre Verpflichtung), §. 58, 64.
Schätzungs-Taxen, (ihre Gradation), §. 46.

Schreibgebühren, §. 34, siehe Abschriften.
Schulden (ihre Behandlungen bei Briefereien), §. 14.
» » (ihre Behandlung bei Verlassenschaften), §. 51.
Schulden-Bekenntniß, §. 64.
Sequestrations-Rechnungen, §. 30, 31, 33.
Siegelmässigkeit, §. 17.
Signatur, §. 74, 75.
Sportel-Register, siehe Tax-Register.
Strafen, §. 1 bis 5.

T.

Taglöhner (Einfahrt-Gelder derselben), siehe Einfahrt-Gelder.
Tagsfahrt, siehe Tagssatzung.
Tagsgebühren, siehe Commissionen und Schätzungen.
Tags-Satzungen (bei Commissionen) siehe Commissionen, besonders §. 39, 42.
» » » (bei Schätzungen), siehe Schätzungen, besonders §. 49.
» » » (bei den übrigen Verhandlungen), §. 62.
Tantieme (der Beamten von den Taxen und Sporteln), §. 116, 117
Taxen in Amtssachen, (Causis Domini), siehe Amtssachen.
Taxen (ihre Controlle), §. 107 bis 111.
» » (Gleichheit derselben bei allen Behörden und Stellen), §. 103.
» » (der verschiedenen Behörden, schließen sich einander nicht aus), §. 104.
» » (ihre Perception und Verrechnung), §. 105 bis 115.
Taxfreie Gegenstände, §. 100.
Tax-Register, §. 107, 108, 110.
Testamente (ihre Hinterlegung), §. 18, 20.
» » » (ihre Aufnahme), §. 18, 21.
» » » (ihre Publication), §. 18, 22.
Tisch- und Wein-Gelder, siehe Laudemial-Taxen.

U. V.

Uebergabs-Briefe, §. 16.
Verlassenschaften, §. 18, siehe Testamente.
Vernehmung, siehe Schätzleute und Zeugen.
Verpflegung, siehe Schätzleute und Zeugen.
Verpflichtung, siehe Schätzleute, Zeugen, Vormünder.
Verschaffung, siehe Vorladung.
Vertrags-Briefe, §. 16.
Vidimirung, §. 94.
Umschreib-Gelder, §. 80, 82.
Untreue (der Beamten in Perception und Verrechnung der Taxen wird gestraft), §. 118 bis 123.
Vorladung, §. 88, 90.

Vormünder (ihre Bestellung), §. 64, 65.
Vormundschafts-Rechnungen, §. 30, 31.
Vorträge, siehe Berichte.

Z.

Zähl-Gelder, §. 93.
Zehrungen, §. 43.
Zeugen (ihre Vernehmung), §. 64, 65.
» » (ihre Verpflegung), §. 98.
» » (ihre Verpflichtung), §. 64, 65.
Zeugnisse, §. 74.
Zitation, siehe Vorladung
Zustell-Gelder, §. 89, 90.

Reg. Bl. v. J. 1810. St. 55. S. 969.

II. Allgemeine Vollzugs-Bestimmungen zu der Taxordnung v. 8. October 1810.

§. 2.

13,953.

(Die allgemeine Anwendung der provisorischen Taxordnung vom 18. Februar 1810 resp. des §. 17. betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Königlichen Finanz-Direction des Oberdonaukreises wird im Abdrucke die unterm Heutigen, des rubrizirten Gegenstandes wegen, erlassene Allerhöchste Verordnung zur genauen Nachachtung mitgetheilt.

München, den 24. September 1813.

Staatsministerium der Finanzen.

An
die Königliche Finanz-Direction des Oberdonaukreises also ergangen.

Abdruck.

M. J. K.

Da Uns zur Anzeige gekommen ist, daß die Bestimmungen des §. 17 der neuen provisorischen Taxordnung vom 8. October 1810 nicht allgemein vorschriftmäßig in Anwendung gebracht werden, so finden wir Uns veranlaßt, die unbeschränkte Giltigkeit der genannten Taxordnung wiederholt allgemein auszusprechen, und insbesondere mit Aufhebung der hie und da hierüber bestandenen älteren gesetzlichen Vorschriften, Local-Statuten und Gewohnheiten zu verordnen, daß alle Verhandlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit über liegende Güter oder dingliche Rechte ohne Rücksicht, ob die Provincial-Rechte hiebei Scripturam fodern oder nicht, obrigkeitlich verbrieft und alle

Verbriefungen von Notarien, Procuratoren und Advocaten in Zukunft als ungiltig erachtet werden sollen.

München, den 24. September 1813.

§. 3.

(Die Anwendung der provisorischen Taxordnung betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Majestät haben sich in Folge des Berichts des Königlichen obersten Rechnungshofes vom 23. August l. J.

über die verschiedenen Anwendungen der provisorischen Taxordnung von Seite der Kreisbehörden

Vortrag erstatten lassen, und ertheilen hierauf folgende Allerhöchste Entschließung:

I. Für Berichte und Noten ꝛc. an höhere Behörden bestimmt die provisorische Taxordnung vom 8. October 1810 nach Abschnitt IX. §. 61—73 inclus. 4 Classen Taxen und zwar:

1) zu 30 kr. für simple Remißberichte;
2) 1 fl. 30 kr. und
3) 3 fl. — für Inserationsberichte von minderer oder größerer Wichtigkeit, endlich
4) 6 fl. — für besondere berichtliche Ausarbeitungen aus weitläufigen Acten, große Relationen, Anträge über neu zu begründende systematische Gegenstände ꝛc.

Diese Vorschriften haben auch bisher in der Regel sämmtliche Kreisbehörden beobachtet, und wenn hierin bei den General-Kreiscommissariaten des Rezat- und Unterdonaukreises und der Finanz-Directionen des Salzach- und Unterdonaukreises, dann bei den Directionen des Iller- und Isarkreises Ausnahmen oder Abweichungen zum Vorschein gekommen sind, so erklären sich solche dadurch, daß bei ersterem keine ganz simple Remißberichte, und bei letztern beiden Stellen keine der größten Berichte und Relationen zu taxiren waren.

Die einzige eigentliche Anomalie erscheint bei dem General-Commissariate des Isarkreises darin, daß dieses für Berichte über Pfarrpräsentanten die Taxe von 5 fl. erhebt, worüber diese Stelle, in so ferne hier nur von Berichttaxen allein die Rede war, auf die Taxordnung, und zwar auf eine der oben bemerkten Classen nach kleiner oder größerer Erheblichkeit des Gegenstandes hingewiesen wird.

II. Für Ausfertigungen an Unterbehörden oder Privaten in Parteisachen nehmen sämmtliche General-Commissariate und Finanz-Directionen in der Regel 30 kr., welches ganz der provisorischen Taxordnung, Abschnitt X. §. 74, angemessen ist. Einzelne Verfügungen sind folgende:

a) Das General-Commissariat des Rezatkreises begreift unter diesen 30 kr. auch Stempel und das Zustellgeld, beide letztere Posten müssen, jedoch immer jener schon an sich, dieses vermög Taxordnung §. 89 besonders eingehoben werden, worüber das General-Commissariat belehrt werden wird.

b) Das General-Commissariat des Isarkreises nimmt bei Biersatz-Ausschreibungen 5 fl. zur

Taxe, da solches in der provisorischen Taxordnung nicht gegründet ist, so wird auf den Fall, daß nicht besondere Umstände vorliegen, welche die Beibehaltung dieser Taxe begründen könnten, deren Abstellung verfügt.

c) Die Finanzdirection des Mainkreises erhebt für ein Notificatorium neben Stempel und Zustellgeld 15 kr.; dieses verstößt gegen die Taxordnung; denn wenn hier blos Vorladungen verstanden werden, so sind (Taxordnung §. 88.) von jeder vorzuladenden Person ohne andere Taxe 4 kr., wenn aber von eigentlichen Notificationen die Rede ist, wie bei andern Aussertigungen (§. 74.) 30 kr. zu erheben.

Wenn übrigens — wie der Königliche oberste Rechnungshof bei dieser Gelegenheit bemerkt — die Finanz-Administration zu Baireuth für Protocoll 30 kr. nimmt, so liegt hierin gar keine Abweichung, indem Protocolle nach der provisorischen Taxordnung §. 61. wirklich dieser Taxe unterliegen.

III. Abschriften und Vidimirungen. Die Taxe

a) für Abschriften ist vom Blatte 6 kr., oder vom Bogen mit 12 kr.,

b) für Vidimirungen mit 30 kr., und wenn das zu vidimirende Product mehr als einen Bogen enthält, für jeden Bogen noch besonders 4 kr. bestimmt.

Die Kreisbehörden haben also in Erhebung beider Taxen ganz vorschriftsmäßig gehandelt.

IV. Anstellungen, Besoldungs-Anweisungen, Gehaltsvermehrungen, Gratificationen und Pensions-Verleihung.

In allen diesen Fällen hat außer der Taxe einer gewöhnlichen Aussertigung mit 30 kr. keine andere statt. Die geheime Taxe bei Anstellungen mit 10 Procent gehört nicht hieher.

Alle andere Einhebungen und Taxirungen, wenn sie nicht auf besonderer Allerhöchster Weisung beruhen, sind abzustellende Anomalien und Exzesse.

V. Realitäten-Verkäufe und Verpachtungen, Getreidverkäufe und Zehentverlässe.

Bei Verkäufen, bei welchen ein Kaufbrief aufgestellt werden muß, ist die Brief-Taxe mit 2 Pfenning von jedem Gulden des Kaufwerthes, wenn dieser nämlich nicht mehr als 2000 fl. beträgt, im Falle aber die Summe von 2000 fl. übersteigt, von jedem Gulden darüber, nur mit 1 Pfenning zu erheben. (Prov. Taxordnung §. 8.)

Erreicht die Kaufsumme nicht 100 fl., so hat gar kein Kaufbrief statt; sondern nur eine Protocollar-Einschreibung mit 36 kr. Taxe und die Gebühr für die Abschriften. (Taxordnung §. 6.)

Das Nämliche gilt bei Käufen über Vieh und Fahrniß. (§. 7.)

Bei Pächten gilt das Nämliche, wie bei Käufen (§. 6 und 8.), mit Beobachtung desjenigen, was, um die Objectssummen zu bestimmen, von Zeit und Erbpächten besonders angeordnet worden ist. (§. 10 und 11.)

Einhebungen außer diesen Bestimmungen sind Anomalien und Exzesse, die in der Taxordnung nicht ungegründet.

Besonders sträflich sind die gerügten Taxerhebungen bei Nachlässen mit 2 und 1 Pfenning vom Gulden, und beim Verkaufe der Amtsgetreide, mit 1½ kr. per Schäffel, da hiebei ex officio und unentgeldlich zu verfahren ausdrücklich verordnet ist.

Diese Rügen eignen sich zu einer besondern Untersuchung, deren Resultate der Königlich oberste Rechnungshof vorzulegen hat.

VI. Reise- und Heirathslicenzen. Diese Licenzen konnten nie ein Gegenstand der provisorischen Taxordnung über Fälle der nicht contentiosen Gerichtsbarkeit seyn.

Die Taxen hiefür bestimmt die geheime Canzlei-Ordnung vom Jahre 1759, in welcher die Taxe für Heirathslicenz auf 5 fl. und die für Reiselicenz, unter den Ordinär-Ausfertigungen, auf 1 fl. — gesetzt ist. Außer diesen eigentlich hieher gar nicht gehörigen Taxen ist bei den General-Commissariaten und Finanz-Directionen nur die Taxe für die simplen Ausfertigungen mit 30 kr. zu erheben.

Die ehemalige Lage der Dinge ist indessen hierin dadurch sehr geändert worden, daß jetzt dem untern Personale Heirathslicenzen auch von den Unterbehörden ertheilt werden mögen, und die Gesuche um Reise-Licenzen, da schon in der Regel ein Ausbleiben über Nacht solche erfordert, sehr häufig eintreffen.

In Rücksicht dieser Umstände, und da die fraglichen Licenzen, insbesondere die zum Heirathen, an sich nicht mehr, wie ehemals, die Pensionsfähigkeit der Wittwen begründen, hat bei diesem Taxe allerdings einige Milde einzutreten, welche die Kreisstellen auch bereits anticipirt haben.

Es wird daher hiemit bestimmt, daß

a) Heirathslicenzen des untern Personals vom Rathe abwärts nur nunmehr in drei Classen, und zwar:

1) zu 3 fl. für die Secretärs, Rechnungs-Commissärs,

2) 2 fl. für Canzlisten, und

3) 1 fl. für Boten

taxirt;

b) für Reise-Licenzen aber bis 3 Wochen (außer der gewöhnlichen Ausfertigungsgebühr) gar nichts, und auf längere Dauer 1 fl. genommen werden soll.

Wornach sämmtliche General-Commissariate und Finanz-Directionen zur künftigen Nachachtung angewiesen werden.

VII. Wegen den Reisepässen wird demnächst eine abgesonderte Entschließung erfolgen.

VIII. Grund- und lehenherrliche Briefe und Consense, Laudemial-Taxen, grund- und lehenherrliche Obereigenthums-Ablösungen ꝛc.

1. Grundherrliche- und Lehenbriefe werden, wie alle andere Briefe, nach den Vorschriften der provisorischen Taxordnung, (Abschnitt II. §. 6.) taxirt.

2. Grund- und lehenherrliche Consense unterliegen der in erwähnter Taxordnung §. 12. hinweisend auf §. 74. bestimmten Taxe.

3. Schätzungen aus Veranlassung von Lehen-Allodificationen und Grundeigenthums-Ablösungen werden nach den Normen derselben Taxordnung Abschn. VII. §. 45. bei Lehen-Allodificationen mit Hinsicht auf das modifirende Rescript vom 26. October 1815. (Reg. Bl. S. 1439.) behandelt.

4. Laudemial-Taxen sind nach Abschn. IV. der Taxordnung abgestellt; es wird jedoch hierüber demnächst besondere Entschließung erfolgen.

IX. Entscheidungen in Appellationssachen über Aufschlag und Stempel-Defraudation — nicht so wie über Culturs-, Handwerks- und andere Streitigkeiten.

Die Abweisungen der äußern Behörden unter sich, besondes der General-Kreis-Commissariate, sind zwar unter diesem Gegenstande sehr erheblich, indessen könnten Bestimmungen hierüber nie ein Gegenstand der Taxordnung in Fällen der nicht contentiosen Gerichtsbarkeit seyn, und es gehört also auch die Entscheidung über jene Abweichung gar nicht hieher, indem über Gegenstände der contentiosen Gerichtsbarkeit die alten Taxnormen gelten, worauf die General-Commissariate und Finanz-Directionen aufmerksam gemacht worden.

X. Verpflichtungen der Staatsdiener. Der Verpflichtungsact an sich unterliegt keiner Taxe; es ist also ganz in der Ordnung, wenn hinfüro bei den Kreisbehörden nichts erholt wird, und die Einbringung vom ersten Procent des Gehaltes bei der Finanz-Administration Baireuth erscheint, insofern kein Mißverständniß obwaltet, oder eine bestätigte Local-Observanz vorliegt, als ein Exzeß, dessen Abstellung verfügt wird.

XI. Bei Vorrücken der Domicillaren und Canoniker in höhere Präbenden rc. ist, wenn die Präbenden vielmehr Pensionen solcher Individuen aus der Säcularisation nicht an sich verordnungsmäßig taxfrei sind; nur von den neubewilligten Beträgen neben den Canzleiausfertigungs-Gebühren der gewöhnlichen geheimen Rathstaxe mit 10 Prozent zu erheben.

Ueber die bei der Finanz-Direction des Mainkreises jetzt noch bestehende, ehemals domcapitel'sche Observanz, wornach von den Domicillaren die Taxe von 230 fl., und von Canonikern mit 30 fl. erholt wird, wird besonderer Bericht eingefordert.

XII. Für Concurs-Prüfungszeugnisse forden, nach der vorgelegten Zusammenstellung, einige General-Commissariate 2 fl., auch 5 fl. — Die provisorische Taxordnung hat für Zeugnisse keine andere Taxe als 30 kr. Jenes Uebermaaß wird mittelst einer unter Heutigem an sämmtliche Kreisstellen ergehenden Entschließung abgestellt, und solche auf die provisorische Taxordnung verwiesen.

XIII. Bei Güter-Zertrümmerungen werden von einigen General-Commissariaten theils nach der alten Hofkammer-Taxordnung vom Jahr 1759, theils noch andere Normentaxen erhoben. Dieß steht gewissermassen mit der Allerhöchsten Absicht, wornach die Gutszertrümmerungen keineswegs erschwert, vielmehr befördert werden sollen, im Widerspruche, und es wird daher sämmtlichen Kreisstellen die Erhebung einer Taxe in fraglichen Gegenständen, außer der gewöhnlichen Ausfertigungstaxe, untersagt.

XIV. Eben so werden bei einigen General-Commissariaten, für Bewilligung zu Neubauten, besondere Taxen nach verschiedenerlei Normen eingebracht.

Da hievon die provisorische Taxordnung nichts bestimmt, im Gegentheile das Bauwesen, zumal auf dem Lande in Beziehung auf die Guts-Dismembration alle Ermunterung verdient, so werden alle besondere Taxen für Baubewilligungen aufgehoben.

XV. Concessionen. Es hat von der besondern, nur in einigen Kreisen bisher bestande-

nen Concessions-Taxe abzukommen, und ist blos die ordnungsmässige Ausfertigungs-Taxe zu erheben; wornach sämmtliche Kreisstellen zur Nachachtung beschrieben werden.

XVI. Handels-Patente. Diese Patent-Taxe ist mit vorstehender Concessions-Taxe nicht zu vermengen, insoferne diese Patente blos Certificate für hausirende Krämer sind, so fällt die Tax-Gebühr in den X. Abschn. der provisorischen Taxordnung, und ist sohin mit 30 kr. zu erholen.

XVII. Dispensationen in Ehesachen. Hierunter kommen bei den General-Commissariaten sehr verschiedene Taxen von 3 fl. bis 100 fl. vor.

Die Taxordnung über die nicht contentiose Gerichtsbarkeit konnte derlei kirchliche Taxgegenstände nicht aufnehmen, und es wird hiemit bestimmt, daß

a) hinsichtlich der katholischen Unterthanen das unterm 3. Juli 1812 an sämmtliche General-Commissariate ergangene Allerhöchste Rescript, und

b) bei den protestantischen Unterthanen die Allerhöchste Verordnung vom 31. December 1810 (Reg. Bl. 1811. S. 516) hierin allein entscheiden soll, worüber auch die General-Commissariate instruirt werden.

XVIII. Dispensationen vom 1., 2. und 3. Aufgebote, dann Verwilligung zu Privat-Copulationen.

Auch hierin waren bisher die Taxerhebungen bei den General-Commissariaten verschieden. Für die Zukunft sollen diese Dispensations-Taxen

a) bei den protestantischen Unterthanen nach den Allerhöchsten Verordnungen vom 27. Februar 1809 und 11. August 1813 (Reg. Bl. Jahrg. IX. S. 499 dann Jahrg. 1813 S. 1033) durchgehend erhoben, und

b) bei den katholischen Unterthanen, wie bisher, nach der bestehenden besondern Taxordnung der Ordinarate und Vicariate behandelt werden.

XIX. Für Bestätigung der Patrimonial-Gerichtshalter bestimmt zwar die provisorische Taxordnung keine Taxe. Da es indessen billig ist, daß der Gerichtshalter für die verordnungsmäßige Bestätigung eine Taxe entrichte, so wird hiefür als Norm der Satz von vier Gulden bestimmt, und dessen Erhebung in vorkommenden Fällen den General-Commissariaten zur Pflicht gemacht.

XX. Im Rezatkreise wurde bisher unter der Rubrik:

Verwilligung zu großen Leichen und Gebrauch des großen Geläutes,

vermuthlich nach einer Local-Observanz die Taxe von 4 fl. erhoben, welche künftig zu cessiren hat.

München, den 29. November 1814.

Staatsministerium der Finanzen.

An
sämmtliche General-Commissariate und Finanz-Directionen also ergangen.

Gerets Verord. Sammlg. Bd. 4. S. 154 2c.

§. 4.

(Instructive Erläuterungen zur provisorischen Taxordnung vom Jahre 1810 betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die verschiedenen Ansichten der Unterbehörden bei Anwendung der Taxordnung vom Jahre 1810 erschwerten bisher die Revision des Sportel-Wesens, und gaben zu weitläufigen Belehrungen, zu besondern Rescripten und zu häufigen Revisions-Notaten Veranlassung.

Um allen Umständen mit einem Mal zu begegnen, und ein consequentes Verfahren bey sämmtlichen Unterbehörden des Kreises zu erzwecken, werden nun jene Stellen der provisorischen Taxordnung, bei deren Anwendung bisher Zweifel und Mißgriffe stattfinden, oder wobei Verschiedenheit in der Tax-Erhebung zu befürchten ist, hier ausgehoben und erläutert, wie folgt:

Tax-Ordnung.

II. Abschnitt.

Briefereien.

1. Die Ausdrücke in den §§. 16 uud 17, daß bei Gegenständen unter dem Werthe von 100 fl. — die Protocollirungs-Taxe ad 36 kr. statt finde, haben schon öfters zur irrigen Anwendung des 6ten §. geführt, weshalb zu diesem §. bemerkt wird, daß die Protocollirungs-Taxe ad 36 kr. die Contracts-Gegenstands-Summe von 101 fl. noch einschließt, und die §. 8. gesetzte Briefs-Taxe erst mit der Contracts-Gegenstands-Summe von 101 fl. einzutreten anfängt.

2. Bei Berechnung der Taxen von Briefs-Duplicaten gehen nur jene Summen taxfrei aus, welche von den Contrahenten, als bereits bezahlt, anerkannt werden. In die Categorie der baaren Zahlungen, oder der bei Briefs resp. Sicherheits-Extracten taxfrei zu belassenden Summen, gehören auch die Heirathsgüter, welche verkaufende Aeltern ihren kaufenden Kindern an Kaufschilling abrechnen lassen, und alle Gattungen von Compensationen und Schulden-Abrechnungen. Da hienach höchstselten der Fall eintreten wird, daß durch ein Briefs-Duplicat die ganze Contracts-Gegenstands-Summe, sondern immer nur ein Theil derselben zu sichern kömmt, so ist, wie schon die erläuternde Verordnung vom 23. Nov. 1813 §. 3 (Intelligenzblatt St. 48) enthält, statt des Worts: „Duplicat," der Ausdruck: „Extract aus dem Contracts-Protocoll" künftig zu gebrauchen.

   Sind, außer dem Käufer und Verkäufer, noch andere Individuen bei einem Contracte interessirt, und verlangen zur Sicherung ihres Interesses einen Briefs-Extract; so wird die Taxe für jeden Extract nach der, die besondere Sicherheit betreffenden Summe, erhoben.

   Dabei versteht sich jedoch von selbst, daß jede Contracts-Gegenstands-Summe, worüber ein anderes Individuum, als der Guts-Verkäufer, Sicherheit braucht, bei Anrechnung der Briefs-Extract-Taxen für Letzteren, in Abzug kömmt, z. B. gerichtlich versicherte Capitalien, welche auf einem zum Verkaufe gekommenen Gute haften, und mit

Genehmigung des Gläubigers auf den neuen Besitzer übergehen. Hieraus folgt nun, daß dem Verkäufer aus keiner andern Summe die Briefsgebühr angerechnet werden darf, als aus jener, die als sein reines Eigenthum zu betrachten ist.

Da Niemand gezwungen werden kann, zur Sicherung seines Interesses einen Extract aus dem einschlägigen Contracts-Protocolle anzunehmen, so wird es, wenn einmal die einfache Briefsgebühr erhoben, resp. der Brief für den Käufer bezahlt worden ist, einem jeden Interessenten überlassen, ob er sich dabei begnügen will, daß durch das Contracts-Protocoll, welches bei Gericht liegt, seine Rechte und Ansprüche besonders verwahrt sind, oder ob er ein besonderes Sicherheits-Document auch selbst in der Hand haben will ausgenommen jedoch, die unten ad Nro. 11, 13 et 14 bemerkten Fälle.

3. Da die Stiftungs- und Communal-Administrationen nach den Verordnungen

a. vom 1. Februar 1808 Regierungsblatt pag. 465 und

b. vom 12. Mai 1814, Eichstädter Intelligenzblatt St. XXIII., die Kaufs- und Pachtbriefe über die ihrer Administration anvertrauten Grundobjecte selbst auszufertigen befugt sind, und dem einschlägigen Gerichte blos ein Exemplar davon zur Einheftung in das Briefs-Protocoll mitzutheilen haben; so findet in solchen Fällen die Erhebung einer Taxe für das Königliche Aerar weder von den Stiftungen und Communen, noch von den Käufern statt, weil die sogenannten Präsentativ-Gelder aufgehoben sind. T. O. §. 87.

In allen übrigen Angelegenheiten jedoch, welche die Stiftungen und Communen betreffen, müssen die Taxen erhoben werden, indem ihnen nach der ausdrücklichen Allerhöchsten Erklärung vom 21. Februar 1812 eine Befreiung von den allgemeinen Staatsauflagen nicht zusteht.

4. Bei Contracts-Gegenständen bis zu 100 fl. einschlüssig, werden für die protocollarische Einschreibung 36 kr. zur Taxe erhoben, und für jede gefertigte Abschrift derselben die §. 94. bestimmte Vidimirungs-Gebühr, nebst den §. 83 bestimmten Abschriftgebühren.

5. Bei Gantverkäufen findet nie eine doppelte Briefstaxe statt, indem das verkaufende Gantgericht so wenig, als die Creditorschaft eines Briefs-Duplicats benöthigt ist. Eben so

6. bei Verpachtungen der Gantgüter zum Besten der Gantmasse.

Ferner ebenso

7. bei Ankunfts-Briefen über erwerbte, oder geschenkt erhaltene Güter, und bei Donationen aller Art.

8. Bei Kinds-Verträgen wird ebenfalls die Briefstaxe nur einfach, nämlich für die Ausfertigung des Briefs für die Kinder, resp. deren Vormünder, erhoben, weil ein Duplicat des Vertrags, oder ein Extract hieraus, einem Vater oder einer Mutter, nicht nothwendig ist.

Nur auf ausdrückliches Verlangen derselben darf die Ausfertigung eines Duplicats geschehen, und dafür die Briefstaxe angerechnet werden.

Jene Gerichte, welche dergleichen Verträge nach den Bestimmungen des bei ihnen noch

anwendbaren Königlich preußischen allgemeinen Landrechte, gleich auf Absterben des Einen der Ehegatten aufnehmen müssen, dürfen für die Vermögens-Manifestation, welche der Vorausregulirung vorangehen, und damit verbunden werden muß, keine besondere Taxe mehr erheben.

9. Wegen Erhebung der Taxen von Austrags-Briefen erläutert das höchste Rescript der Königlichen Ministerial-Steuer- und Domainen-Section vom 29. October 1813, daß in jenen Fällen, wo Austrags-Briefe für sich besonders gefertigt, und nicht blos den Uebergabs- und Kaufbriefen inserirt werden, die zu taxirende Gegenstands-Summe in einem 5jährigen Anschlage des bedungenen jährlichen Austrags bestehen soll.

Umgekehrt aber, wenn nämlich Nahrungs-Verträge blos den Uebergabs- oder Verkaufs-Verträgen inserirt werden, wird, in Rücksicht, daß die Inseration weniger Mühe macht, nur der einjährige Anschlag zur übrigen taxablen Contracts-Gegenstands-Summe genommen.

In diesem Falle genügt zur besondern Sicherheit der Interessenten ein Extract aus dem Contracts-Protocoll, für welchen die von dem einjährigen Ertrage des ausbedungenen Gegenstandes treffende Taxe zu nehmen ist. Zu diesem Behufe wird aber sämmtlichen Gerichten wiederholt empfohlen, daß sie nie unterlassen, die jährliche Anschlagssumme des Aus- oder Leibgedings in den Contracts-Protocollen auszudrücken.

10. Leihkäufe, sie mögen in geringen oder nahmhaften Summen bestehen, werden jedesmal zur taxablen Contractssumme geschlagen.

11. Bei Tausch-Contracten werden, um die taxable Gegenstands-Summe zu erlangen, sämmtliche Steuer-Capitalien der gegeneinander vertauschten Objecte zusammen genommen, und dann aus der Hälfte der, durch diese Manipulation erhaltenden Summe die Taxen berechnet. Daß bei Tausch-Contracten aller Art eine doppelte Briefs-Ausfertigung, somit auch eine zweifache Tax-Erhebung zu geschehen habe, versteht sich von selbst.

12. Bei allen Pachtverträgen auf Lebensdauer wird, ohne Rücksicht auf Alter und Gesundheit des Pächters, der 15jährige Pachtvertrag zum Behufe der Taxberechnung angenommen.

Die Sporteln von Jagdpachtbriefen eignen sich zur Erhebung durch das Expeditions-Amt der Königlichen General-Forst-Administration.

13. Bei Vergleichen, denen eine Klage vorausgegangen ist, geschieht die Sportulirung nach jenem Normativ, welches für die contentiose Gerichtsbarkeit noch besteht; bei andern Vergleichen aber nach §. 16 der T. O. Betreffen die letztern ewig dauernde Renten, so wird

a. der jährliche Betrag derselben mit 20 zu Capital erhoben, und aus der dadurch erlangten Summe die Taxe berechnet;

b. Sind es Renten, die auf eine bestimmte Anzahl Jahre, und zwar unter 20 Jahre dauern, so wird der jährliche Betrag derselben mit der Zahl der Jahre multiplicirt, und die Taxe aus dem Producte genommen;

Digitized by Google

c. sind es endlich Renten, deren Dauer in Absicht der Jahre unbestimmt ist, nämlich Renten auf Lebenszeit eines Menschen, so dient der 15jährige Anschlag derselben zur Taxnorm, wie ad 12 erwähnt ist.

14. Heirathsbriefe müssen jedesmal in duplo ausgefertigt, und also die Taxen zweifach erhoben werden, es mag ein Rückfall bedungen seyn, oder nicht.

15. Wird ein Kindsvertrag mit dem Heirathsvertrage verbunden; so wird solcher eben so, als wäre er eigens aufgenommen worden, sportulirt, indem eine solche Combination den Sportel-Revenüen nicht schaden darf.

16. Zu jedem Heirathsgute gehört auch die Ausfertigung, deren Geld-Anschlag im Contracte zu bemerken ist, und da, wo solcher zur größern Wiederlage gehört, mitzusportuliren nie übersehen werden darf.

17. Bei Heiraths-Contracten ist jedoch nur derjenige Theil des Heirathgutes, oder der Wiederlage taxabel, welcher nach Abzug der Schulden, rein angeheirathet, oder wiederlegt wird, und welchen das gerichtliche Protocoll, ganz bestimmt und ausgeschieden, angeben muß; z. B. Jemand, dessen Anwesen 20,000 fl. werth ist, heirathet einer Person sein Vermögen an, das aber nach Abzug der darauf haftenden Passiven nur noch in 6000 fl. besteht. In diesem Falle kann nur von der letzten Summe zu 6000 fl. die Taxe erholt werden.

Dieses findet aber nicht statt bei den übrigen Contracten, z. B. Uebergaben, Gutstheilungen, Erbverträgen, Käufen rc., weil hier der ganze Gutswerth Contractsgegenstand ist und hiebei muß daher die Taxe von der ganzen Gutswerthssumme, ohne Abzug der Schulden, erhoben werden.

18. Paraphernalien dürfen nicht zur Heiraths-Briefs-Taxirung beigezogen werden.

19. Bei Heiraths-Contracten, wo nur der Werth des jährlichen Ausgedings die größere Wiederlage ist, wird, wie ad 8 auf den Fall vorgeschrieben ist, wenn ein Austragsbrief besonders protocollirt wird, der dreijährige Anschlag desselben als Basis zur Taxe angenommen.

20. Obligationen, oder gerichtliche Schuldbriefe, werden ganz nach §. 6 und 8 d. T. O. taxirt. Eine doppelte Ausfertigung derselben findet nie statt. Bei denjenigen Landgerichten aber, wo die Königlich preußische Hypotheken-Ordnung vom 20. December 1783 noch besteht, wird der Hypothekenschein nach der sonst gewöhnlichen Norm noch besonders sportulirt, und auch die Ingrossations-Gebühr hienach noch besonders genommen. Bloße Schuldbekenntnisse, wo keine Hypothek untergestellt wird, gehören nicht hieher, sondern werden nach §. 64. d. T. O. behandelt.

21. Cessionen von Capitalien, Kaufschillingsfristen, oder sonstige Forderungen, wo der Cessionarius in die nämlichen Rechte unverändert eintritt, die dem Cedenten zustanden, unterliegen nicht der Briefstaxe, sondern es wird nur die §. 61. d. T. O. gesetzte Protocollirungs-Taxe von 36 kr. genommen. (S. die Erläuterung zum VIII. Abschnitt.)

Wird aber die Sache durch die Cession geändert, z. B. eine vorher bloß gemeine Forderung durch selbige erst gerichtlich, und mit Unterpfandsrechten versichert, so versteht sich von selbst, daß aus der nun versicherten Summe die Brieftaxe genommen werden muß.

Quittungs-Taxe.

22. Ein Allerhöchstes Ministerial-Rescript vom 5. December 1813 spricht aus:

a. daß die separate Abquittirung des von einer Frau eingebrachten Heirathguts durch den Gatten nicht nothwendig sey;

b. daß, wenn der Empfang im Heirathscontracte gleich selbst anerkannt wird, keine andere, als die §. 8. d. T. O. festgesetzte Brieftaxe;

c. daß nur dann eine Quittungstaxe erhoben werden dürfe, wenn der Mann eine separate Quittung gerichtlich ausfertigen lasse, indem die Taxe jederzeit für die gerichtlichen Handlungen zu entrichten, und der Umstand: ob die Verhandlung für den, welcher sie veranlaßt, nothwendig oder nicht nothwendig, nicht zu berücksichtigen sey.

Aus dieser Gesetzes-Auslegung folgt nun von selbst, daß

23. auch in Kauf-, Tausch- und Pachtfällen die Quittungs-Taxen nur von jenen Summen genommen werden dürfen, worüber separate Abquittirungs-Protocolle, und zwar auf ausdrückliches Verlangen desjenigen, der die Zahlung zu leisten gehabt hat, gerichtlich aufgenommen werden, indem dergleichen gerichtliche Quittirungen gesetzlich nicht nothwendig sind, und daher Niemanden aufgedrungen werden können und dürfen.

Hiernach fallen also auch die Quittungstaxen künftig von jenen Summen weg, deren baarer Erlag, oder deren Zahlung durch Ueberweisung von Capitalien, durch Abrechnung von Heirathsgütern, durch Compensationen, oder auf welch immer eine Art, in dem Kaufs-oder Tausch-Vertrage selbst schon ausgedrückt und anerkannt ist. Am allerwenigsten dürfen nach obiger Gesetzes-Auslegung ad 22 Lit. C.

24. bei Obligationen oder Schuldbriefen, die ihrer Natur nach schon den richtigen Empfang des Geldes, oder Darlehens ausdrücken, und wofür nach dem oben ad 20 allegirten Ministerial-Rescripte vom 26. Juli 1811 die Briefstaxen zu entrichten sind, noch besondere Quittungs-Taxen künftig mehr erhoben werden. Ebenso wenig bei bloßen Schuldbekenntnissen, die nach §. 64. der T. O. sportulirt werden.

Erst bei der Ablösung einer Schuld, resp. Delirung eines Capitals, tritt die Quittungstaxe ein, ausgenommen jedoch jene Capitals-Delirungen und Fristen-Abschreibungen, wo die Quittungstaxen von den abzuschreibenden Summen nach der bisherigen Verfahrungsweise gleich bei Errichtung der Obligationen und der Kaufsverträge schon erhoben wurden, als in welchen Fällen die gerichtliche Abquittirung ganz unentgeldlich geschehen muß.

25. Nach einem am 24. August 1811 erlassenen Rescripte der Königlichen Ministerial-Steuer- und Domänen-Section findet nur der 8te — keineswegs der 6te — §. der T. O. auf die

22 *

Quittungs-Taxen, wenn sie nach vorstehenden Erläuterungen zu erheben kommen, Anwendung, und es sind diese bis zu 100 fl., incl. lediglich nach der Summe, worüber quittirt wird, ad 1 pf. vom Gulden zu berechnen.

26. Bei Kindsverträgen und Schankungsverhandlungen haben einige Landgerichte des Kreises sogar schon Quittungs-Gebühren, neben der Briefsgebühr, zugleich erhoben: daß aber solches durchaus nicht geschehen darf, geht aus gegenwärtigen Erläuterungen von selbst hervor.

27. So wenig nun für ein Kaufs- und Heirathsinstrument etwas anders, als die Brieftaxe und der Gradationsstempel zu erheben kommt, eben so wenig ist für das, auf den Grund eines gerichtlich aufgenommenen Abquittirungs-Protocoll, auszufertigende Zahlungs-Instrument etwas anders, als die Quittungstaxe, und der Gradationsstempel, zu nehmen, zumal ein solches Instrument ohnehin selten mehr als einen Bogen ausmachen, folglich eine besondere Capitalien-Anrechnung selten oder gar nicht statt finden wird. Von der Quittungstaxe sind jedoch

28. jene Zahlungs-Ausweise über abgetilgte Kaufschillinge, verhypothecirt gewesene Darlehen rc., welche nach der in einigen Landgerichten des Oberdonaukreises noch geltenden Königlichen preußischen Hypotheken-Ordnung, behufs der Berichtigung der Besitztitel auf 44 Jahre zurück erforderlich sind, ganz befreit, und dürfen nur die von fraglichen Ausweisen hie und da zu den Hypotheken-Recherche-Acten nöthigen Abschriften mit 6 kr. per Blatt taxirt werden, somit wird die Quittungstaxe nach der provisorischen Taxordnung nur in solchen Fällen genommen, wo es nothwendig wird, daß der dermalige Besitzer eines Gutes über die von ihm selbst contrahirte Hypotheken-Schulden sich gerichtlich quittiren lassen muß.

Verbriefungen überhaupt.

29. Ad §. 17. d. T. O. wurde durch das Allerhöchste Rescript vom 24. September 1813 unbeschränkte Giltigkeit der provisorischen Taxordnung wiederholt ausgesprochen, und insbesondere mit Aufhebung der hie und da darüber bestandenen ältern gesetzlichen Vorschriften, Localstatuten und Gewohnheiten verordnet, daß alle Verhandlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit über liegende Güter oder dingliche Rechte, ohne Rücksicht: ob die Provinzial-Gesetze hiebei scripturam fordern oder nicht, obrigkeitlich verbriest, und alle Verbriefungen von Notarien und Advocaten in Zukunft als ungiltig erachtet werden sollen.

III. Abschnitt.

Taxen aus Erb- und Verlassenschaften.

30. Erbtheilungen, welche nach geschehener Inventarisation durch das Gericht vollzogen, und protocollarisch verhandelt werden, unterliegen, weil der ganze Vermögensstand schon durch die Inventurs-Verhandlungen zur Tax-Berechnung gezogen worden ist, durchaus nicht der Briefstaxe, sondern es ist für ein solches Protocoll, welches über die Auseinandersetzung und Distribution einer Verlassenschaft unter die dazu vorhandenen Erben abgehalten wird,

bloß eine halbe oder ganze Tagssatzung, je nachdem der Aufenthalt mit dem Geschäfte war, und die Protocoll-Gebühr mit 36 kr. anzurechnen, sofort den Erben, wenn sie es verlangen, ein Extract aus dem Erbvertheilungs-Protocolle fertigen zu lassen, für jede dieser Extracte 30 kr. als Taxe, und so ferne ein solcher Extract mehr als einen Bogen beträgt, für jedes weitere Blatt 6 kr. Abschreibgebühr zu erheben.

31. Ad §. 24 d. T. O. findet die Erhebung einer besondern Protocollstaxe nicht statt. Wenn eine Obsignation gesetzlich nicht nothwendig war, und also die Taxe hiefür, und für die Reseration, wegfiel, so muß dieses in der Specification der Inventurs- und Theilungs-Taxen bemerkt werden, damit die Revision den Grund weiß, warum die Erhebung dieser Taxen unterblieb.

IV. Abschnitt.

Taxen von Rechnungen.

32. Bei Vormundschafts-Rechnungen wird nur von den wirklichen Jahres-Renten, die aus dem Capitals- oder Grundvermögen eines Pupillen fließen, nämlich Capitalszinsen, Pachtverträgnissen ꝛc. ꝛc. 1 pro Cento zur Taxe genommen, bei der Schlußrechnung, resp. Ausantwortung des Vermögens wird aber die ganze Vermögensmasse mit 1 pro Cento taxirt.

V. Abschnitt.

Commissionen.

33. Unter Commissionen bei Hause, oder so nahe am Wohnorte, daß eine Reise hiebei nicht nöthig ist, werden alle Gattungen von Commissionen an Orten verstanden, welche nicht eine volle geometrische Stunde vom Gerichtssitze entfernt sind.

VI. Abschnitt.

Schätzungen und Inventuren.

34. Der §. 51. d. T. O. wurde bisher auf verschiedene Weise gedeutet,* weshalb, behufs einer gleichheitlichen Anwendung, Folgendes von nun an zu beobachten ist:

a) Wenn das inventirte und abgeschätzte Vermögen die Summe von 5000 fl. nicht erreicht, so findet ein Abzug der darauf haftenden Schulden, gleichviel, ob solche viel oder wenig betragen, und ob sie die angegebene Vermögenssumme erreichen, oder übersteigen, nie statt;

b) wenn aber das inventirte oder abgeschätzte Vermögen den Betrag von 5001 fl. erreicht, oder übersteigt, so dürfen die Schulden hinaus berücksichtigt werden, jedoch mit der Einschränkung, daß nach deren Abzug immer noch eine taxable Summe von 5000 fl. bleiben muß, und daß also, wenn z. B. das Brutto-Vermögen in 7000 fl. bestünde, die darauf haftenden Schulden aber 3000 fl. betragen würden, von Letzteren nur 2000 fl. in Abzug gebracht werden dürfen, weil durch den Schuldenabzug ad 3000 fl. nur 4000 fl. zu taxiren bleiben, statt daß die taxable Gegenstandssumme dadurch in keinem Fall unter

5000 fl. sinken darf, und außerdem in dem gegebenen Falle eine höhere Summe des Brutto-Vermögens weniger als die geringern angelegt würde.

Uebrigens versteht es sich von selbst, daß, wenn nach Abzug der Schulden hinaus, sie bestehen in welchen Summen als sie wollen, noch 5000 fl. und mehr reines Vermögen übrig bleibt, ihr voller Abzug jedesmal zu geschehen hat.

35. Legate gehören nicht in die Categorie der Schulden, und dürfen bei Berechnung der Inventurstaxen nicht in Abzug gebracht werden; es ist also der jedesmalige Universalerbe schuldig, die Taxen auch hievon zu bezahlen.

36. Schuldscheine und Staatspapiere werden bei Inventuren nach ihrem Nennwerthe bei der Taxberechnung angenommen.

37. Aus Heirathsgütern der Kinder, welche bei der älterlichen Vermögenstheilung wieder conferirt werden, dürfen keine Inventurtaxen angenommen werden, weil selbe realiter nicht mehr zum Vermögen gerechnet werden können; sie sind daher jedesmal bei der Taxberechnung abzuschlagen, und als blos durchlaufende Posten zu behandeln.

38. Unter den §. 52. erwähnten Grundherrschaften, welche die Taxen für Laudemial-Schätzungen zu bezahlen haben, werden auch die Stiftungen verstanden. Es gebühren jedoch bei diesen Schätzungen den Landrichtern keine Reise- oder Pferdegelder, weder ex aerario, noch von den Grundholden, indem dieselben diese Reise von Amtswegen unentgeldlich wegen des Bezugs der Haberbesoldung vorzunehmen haben. (Rescript der St. und D. Section rc. v. 19. Februar 1811.)

39. Schätzungen zum Behufe der Lehens-Allodificationen, oder Grundeigenthums-Ablösungen sollen nach der Allerhöchsten Erklärung vom 26. October 1813 zur Ersparung der Kosten lediglich durch Schätzleute in Begleitung der Gerichtsdiener geschehen, und erstere sonach zum Protocoll vernommen werden, wobei die Deputate der Gerichtsdiener und Schätzleute, so wie die Taxe für die Protocollirung, nach den §§. 38, 48, 60 — 66 zu berechnen sind, also in Beziehung auf das Protocoll 36 kr., und nach Verhältniß der Mühe und des Zeitaufwandes, noch nebenher eine ganze oder halbe Tagsfahrt. Analog mit dieser Erläuterung sind denn nun auch

40. Schätzungen, behufs einer gerichtlichen Auction für Minorenne oder Abwesende;

41. Schätzungen in Güterzerschlagungs-Fällen, behufs der Anfertigung des Abgaben-Repartitionsplans;

42. Vermögensschätzungen, welche durch Capitals-Aufnahme nothwendig werden.

(Nr. 47 et 48 infra.)

VII. Abschnitt.

Protocollar-Einschreibungen.

43. Die außer den brieflichen Urkunden §. 6 u. 8. d. T. O. über jede andere amtliche Verhandlung aufzunehmende Protocolle werden mit 36 kr. taxirt, und nach Umständen auch

noch eine ganze oder halbe Tagssatzung von 2 und 4 fl. neben der Protocollstaxe zu 36 kr. genommen.

Für diese Gebühren muß jedesmal die Verhandlung einfach ausgefertigt, und darf nur noch dann, wenn die Ausfertigung mehr als 1 Bogen beträgt, die im XII. Abschnitt gesetzte Abschreibgebühr, extra genommen werden. Jedes weitere Exemplar wird als ein Extract, oder als eine vidimirte Abschrift angesehen, und der erste Bogen davon mit 30 kr., jedes weitere Blatt aber mit 6 kr. sportulirt.

44. Bei Vernehmung eines Gewerbs (Innung) behufs der Aufnahme eines neuen Meisters werden, wenn gleich der Ausschuß desselben aus mehreren Personen besteht, doch nur 36 kr. erhoben, indem ein Gewerb, oder sein Ausschuß, immer blos für eine Person zu betrachten ist.

45. Bei Nachlässen, welche den Giltholden und Zehentpächtern bewilligt werden, und für alle damit verbundenen amtlichen Arbeiten, findet keine Taxerhebung statt.

VIII. Abschnitt.

Berichte, Relationen, Vor- und Anträge.

46. Bei allen amtlichen Ausfertigungen, Instruir- und Erledigungen von Gesuchen um Entlassung von der Militärpflichtigkeit, so wie bei gerichtlicher Aufnahme von Contracten über Einstellung von Ersatzmännern, ist die provisorische Taxordnung anwendbar, somit sind bei den Contracten selbst die Briefsgebühren, und bei den übrigen Verhandlungen die Taxen nach dem IX. und X. Abschnitt zu nehmen.

IX. Abschnitt.

Canzlei-Ausfertigungen.

47. Vermögens-Atteste, z. B. behufs einer Ansässigmachung durch Gutsverkauf, oder Heirath, werden, wie andere Atteste, mit 30 kr. taxirt. Sollten jedoch die Vermögensumstände eines oder des andern Unterthanen, der eines solchen Attests benöthigt ist, nicht auf der Notorität beruhen, sondern gerichtliche Untersuchungen des Activ- und Passivstandes erforderlich seyn, um ein solches Attest ausstellen zu können, so ist die gerichtliche Untersuchung zu sportuliren, wie oben §. 39 erläutert ist.

48. Unter die erwähnten Vermögens-Atteste sind auch die Anlehens-Tabellen für die Unterthanen, behufs der Capitals-Aufnahmen, zu rechnen. (conf. Nr. 42 oben.)

Allgemeine Schluß-Bemerkungen.

a) Die Termine zur Einsendung der Quartals-Designationen werden den Königlichen Stadt- und Landgerichten

für das I. Quartal auf den 15. Januar,
für das II. Quartal auf den 15. April,
für das III. Quartal auf den 15 Juli, und
für das IV. Quartal auf den 15. October

festgesetzt.

b) Jedesmal innerhalb 3, längstens 4 Wochen nach diesen Einsendungs-Terminen werden fragliche Quartalsrechnungen revidirt, und die Revisions-Notaten nebst den mit den Rechnungen eingesandten Briefs-Protocollen wieder zurückgegeben seyn.

c) Die Termine zur Notaten-Beantwortung und Erledigung müssen pünktlich eingehalten werden.

d) Ueber alle jene Sporteln, deren Specification nicht in den Briefs- und sonstigen zur Revision mit einzusendenden Protocollen enthalten ist, i. e., über die Taxen ohne Belege, worunter vorzüglich die Taxen aus der streitigen Gerichtsbarkeit zu zählen sind, muß ein specifisches Verzeichniß, aus welchem jeder einzelne Sportel-Anfall ersehen werden kann, angefertigt, und mit den Quartalsrechnungen vorgelegt werden, damit davon bei künftigen Amtsvisitationen der geeignete Gebrauch gemacht werden kann.

e) Die Seitensummen der Special-Designationen dürfen nicht mehr auf die folgende Seite transportirt, sondern müssen am Ende bloß zusammengetragen werden, weil sonst, wenn sich durch die Revision eine Seitensumme abändert, alle ihre folgenden Seiten-Summen abcorrigirt werden müssen.

f) Die Special-Designationen werden von nun an nur mehr einfach, dagegen aber die Quartals-Abrechnungen in Duplo übergeben.

Uebrigens sollen gegenwärtige instructive Erläuterungen, und dadurch entstehende Abänderungen in der bisherigen Anwendung der provisorischen Taxordnung nicht rückwärts wirken, sondern erst von dem Tage an, wo sie zur Kenntniß der Unterbehörden kommen, in Wirksamkeit treten.

Eichstädt, am 22. Mai 1816.

Königliche Finanz-Direction des Oberdonaukreises.

Aus Auftrag des Königlichen geheimen Finanz-Ministeriums.

Die mit Bericht vom 26. Juli d. J. vorgelegten Erläuterungen der provisorischen Taxordnung in nicht contentiosen Fällen, welche eine gleiche Deutung und Anwendung derselben bei äußern Aemtern, und einer Erleichterung des Revisions-Geschäftes bezwecken, wird hiedurch genehmigt.

München, den 9. August 1816.

An
die Königliche Finanz-Direction des Oberdonaukreises, also ergangen.

Gerets Verordn. Samml. Bd. 6. S. 249.

§. 5.

Auszug

aus dem Abschied für die Stände-Versammlung des Königreichs Bayern vom 22. Juli 1819, die Aufhebung der preußischen Sporteltaxe im Obermain- und Rezatkreise betreffend, enthält:

(I. lit. C. Nro. 2. b.) An die Stelle der in einigen Theilen des Obermain- und Rezat-Kreises in streitigen Rechtsgegenständen noch gebräuchlichen preußischen Sporteltaxe wollen Wir nach dem Antrage Unsrer Stände die Altbayerische vom Anfange des künftigen Etats-Jahres an, eingeführt wissen.

V. Tax-Ansätze für Duplicate und Triplicate von Urkunden.

In Beziehung auf den Antrag, daß für die Duplicate und Triplicate von allen Urkunden nicht ferner der ganze Betrag der in der provisorischen Taxordnung enthaltenen Taxsätze von Unseren Stellen und Aemtern erhoben, sondern dieselben blos als Abschriften bezahlt werden sollen, erwiedern Wir, daß — nachdem mehrfache Brieftaxen nur in jenen Fällen gesetzlich statt finden, wenn ein doppelseitiges Geschäft mit bleibendem Interesse für zwei oder mehrere Theile verbrieft wird, eigentliche Duplicate und Triplicate von Urkunden hingegen nur der gesetzlichen Taxe der Abschriften unterliegen; Unsere Ministerien gegen jede Tax-Ueberschreitung strenge wachen werden.

Ges. Bl. v. J. 1819. St. 6. S. 34 u. 46.

§. 6.

(Die Anordnung der provisorischen Taxordnung betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Was den weiters erhobenen Anstand wegen der Gebühren für Fristen- Ein- und Ausschreibungen, wenn deren mehrere auf einmal als bezahlt angezeigt, und in das nämliche Protocoll aufgenommen werden, anbetrifft, so können solche nach dem klaren Sinne des §. 64 und 65 der angezogenen Taxordnung nur einfach erhoben werden, außer es quittiren mehrere Empfänger, wo für jeden derselben die treffende Taxe zu entrichten ist.

Die Königliche Regierung wird sich hiernach zu achten wissen.

München, den 5. September 1819.

Staatsministerium der Finanzen.

An
die Königliche Regierung des Regenkreises, K. d. Finanzen, also ergangen.

§. 7.

(Die Einführung der Altbayerischen Taxordnung in streitigen Rechtsgegenständen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach dem Abschiede für die Ständeversammlung des Königreichs Bayern, dd. Baden den 22. Juli 1819 soll an die Stelle der in einigen Theilen des Obermain- und Rezatkreises noch gebräuchlichen preußischen Sporteltaxe, nach dem Antrage der Stände die Altbayerische Taxordnung und zwar vom 1. October 1819 angefangen, eingeführt werden, weswegen dieselbe unter Beziehung auf die allgemeinen Bestimmungen und Vorschriften der provisorischen Taxordnung in nicht streitigen Rechtssachen vom 8. October 1810 (§. 99 bis 124) auf den Grund eines Allerhöchsten Rescripts vom 3. d. hiemit öffentlich bekannt gemacht wird.

Allenfallsige Anstände über die Anwendung werden von der Königlichen Regierung, Kammer der Finanzen, berichtigt, und versteht es sich von selbst, daß mit dem letzten d. M. die preußische Sporteltaxe gänzlich und in jeder Beziehung außer Kraft und Wirkung tritt, und daß wegen der Taxanfälle in streitigen und nicht streitigen Rechtssachen, zwei besondere Taxregister zu führen sind.

Ansbach, den 17. September 1819.

Königliche Bayerische Regierung des Rezatkreises, Kammer des Innern und der Finanzen.

Gerets Verord. Sammlg. Bd. 12. S. 1296.

§. 8.

2270.

(Taxen und Stempel bei Ausfertigungen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Dem Königlichen protestantischen Oberconsistorium wird im rubrizirten Betreffe bemerkt, daß die Taxirung der Ministerial-Rescripte eine Taxerhebung von Seite der äußern Stellen und Behörden, wenn sie hiezu bisher schon berechtigt waren, keineswegs ausschließe.

München, den 31. März 1826.

Staatsministerium des Innern.

An
das Königliche protestantische Oberconsistorium also ergangen.

§. 9.

4787.

(Die Taxgefälle der Königlichen Archive betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den Bericht vom 22. Januar d. J., die Taxgelder der Königlichen Archive betreffend,

wird der Königlichen Regierung des Untermainkreises, K. d. Innern, Nachstehendes zur Entschließung erwiedert:

1) Für archivalische Ausfertigungen sind auch solche Tax- und Schreibgebühren zu erheben, die auf positive Bestimmungen der bestehenden Taxordnung sich gründen, die Siegelgebühren richten sich ohnehin nach den Vorschriften des Stempelgesetzes.

2) Es unterliegt keinem Zweifel, daß die Taxanfälle bei den Archiven als wirkliche Staats-Einnahmen nicht dem Kanzlei-Personale überlassen werden können, sondern dem Aerar zu verrechnen sind, was auch von 18²⁸⁄₂₉ an einzutreten hat.

3) Für die Vergangenheit soll es bei der verfügten Repartion der Taxgefälle wegen der Unbedeutenheit derselben sein Bewenden haben.

Die Königliche Kreis-Regierung hat hiernach das Geeignete zu verfügen.

München, den 5. April 1829.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Untermainkreises, K. d. J., also ergangen.

Nachricht: Den übrigen Königlichen Kreisregierungen, K. d. J., diesseits des Rheins.

§. 10.

21,455
(Die Beschwerde der Freiherrn von N. N. in N. wegen verfügter Rückerstattung der vom dortigen Herrschafts-Gerichte in einer administrativen Officialsache erhobenen Taxen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Beschwerde der Freiherrn von N. N. in N. wegen verfügter Rückerstattung der vom dortigen Herrschaftsgerichte in einer administrativen Officialsache erhobenen Taxen kann eine Gewährung nicht zu Theil werden, da die Beitreibung des im Gesetze begründeten und durch die Regierungs-Entschließung vom 23. Februar 1821 liquiden Schulgeldes von den die Zahlung verweigernden israelitischen Familienvätern zu N. lediglich eine, zur Ungebühr in den Formen eines Administrativ-Rechtsstreites verhandelte Officialsache ist, deren Taxfreiheit aus den §§. 112 und 113 der VI. Beilage zur Verfassungs-Urkunde und aus dem dort ausgesprochenen Grundsatze, daß die gutsherrlichen Gerichte in allen Justiz- und Polizei-Gegenständen bezüglich der Taxerhebung sich nach den bestehenden Taxordnungen zu achten haben, dann aus §. 100 der provisorischen Taxordnung vom 8. October 1810 hervorgeht, welcher bestimmt:

1) daß Amtssachen, wobei der Beamte für das ärarialische oder öffentliche Interesse von Amtswegen handelt, und daher die Taxe aus der landesherrlichen Kasse bezahlt werden müßte, taxfrei zu behandeln sind, und da

2) eine Analogie administrativer Officialsachen mit administrativen Rechtssachen in keiner Weise gegeben ist.

Die mit Bericht vom 21. September d. J. vorgelegten Acten folgen zurück.

München, den 2. November 1832.

Staatsministerium des Innern.

An
die königliche Regierung des Untermainkreises, K. d. J., also ergangen.

Mittheilung den übrigen Kreis-Regierungen, K. d. J., diesseits des Rheins.

Zweiter Titel.

Stempelwesen.

I. Gesetz vom 18. December 1812.

§. 11.

(Das Stempelwesen im Königreiche Bayern betr.)

M. J. K.

Als Wir Uns bewogen gefunden haben, Unsere Stempel-Ordnung vom 1. März 1805 (Reg. Bl. v. J. 1805 S. 401) in allen Theilen Unseres Reiches in Anwendung bringen zu lassen, war Unsere Absicht dahin gerichtet, die Verschiedenheit der vorhin bestandenen einzelnen Verfügungen und Verwaltungsformen aufzuheben, und eine Gleichförmigkeit in der Anwendung Unserer Stempelgesetze zu erzwecken.

Da Wir Uns aber in der Folge veranlaßt gefunden haben, durch mehrfältige Verordnungen und Erläuterungen verschiedene Anstände, welche sich in der Anwendung Unseres Mandates vom 1. März 1805 ergaben, zu beseitigen, und demselben mehr Vollständigkeit zu geben, so haben Wir allergnädigst beschlossen, mit Rücksichtsnahme auf diese bisher erlassenen Verordnungen und Gesetzeserläuterungen eine allgemein verbindliche für alle Theile Unseres Reiches anwendbare Stempel-Ordnung festzusetzen.

Wir verordnen demnach, wie folgt:

I. Abschnitt.

Sämmtliche Stempelgebühren theilen sich in zwei Gattungen.

A. In jene des Gradations-Stempels, welcher sich nach bestimmten Summen Geldes, oder nach einem bestimmten Geldwerthe richtet;

B. in jene des Classen-Stempels, wobei nicht der Geldbetrag, sondern die Verschiedenheit des Inhaltes, oder die Bestimmung des zu stempelnden Gegenstandes zur Grundlage genommen wird.

II. Abschnitt.

Von dem Gradations-Stempel.

§. 1.

Zur Erhebung und Berechnung des Gradations-Stempels, welchem alle Urkunden, Instrumente und Schriften, welche auf eine bestimmte Summe Geldes, oder einen bestimmten Geldwerth lauten, unterworfen sind, wird nachstehende Norm festgesetzt:

von 1	bis	49 fl.		— fl.	3 kr.	Stempel-Gebühr.
» 50	»	99 »	inclusive.	— »	6 »	
» 100	»	299 »		— »	15 »	
» 300	»	499 »		— »	30 »	
» 500	»	999 »		1 »	— »	
» 1000	»	1999 »		2 »	— »	
» 2000	»	2999 »		3 »	— »	

§. 2.

Dieser Gradations-Stempel steigt mit jedem Ein Tausend Gulden des Betrages um einen Gulden in der Stempelschuldigkeit.

§. 3.

Diejenigen Instrumente, Urkunden und Schriften, welche dem Gradations-Stempel unterstellt werden müßen, sind folgende:

a) Alle Besoldungs-, Pensions- und andere Bescheinigungen und Quittungen, die Deserviten-Rechnungen, die Conti der Kaufleute, Apotheker, Gastwirthe, Handwerksleute, und überhaupt alle Geld betreffenden Verzeichnisse, insoferne sie bei einer Justiz- oder Administrativ-Behörde im Reiche übergeben werden, oder wofür aus Staats- und andern öffentlichen Kassen die Bezahlung geleistet wird.

b) Die Wechselbriefe, nebst den auf Wechselbriefe und Waaren gemachten Anweisungen, insoferne hierüber ein Rechtsstreit entsteht, und desfalls eine Production vor Gericht statt findet. Ferner die Extracte aus den Handlungsbüchern der Kaufleute, wenn sie die Stelle der Schuld-Documente vertreten, und bei Gericht übergeben werden.

c) Alle Kaufs-, Tausch-, Lehen-, Stiftungs-, Schankungs-, Grundgerechtigkeits-, Revers-Schuldbriefe und überhaupt alle Contracte über bewegliche und unbewegliche Sachen, dann alle Urkunden und Documente, worin über Eigenthum, Nutznießung, oder ein sonstiges Recht disponirt wird, und eine bestimmte Summe Geldes, oder ein bestimmter Geldwerth vorkommt.

d. Die Bei- und Haupt-Bescheide in Proceß-Gegenständen, und so auch die gerichtlichen Vergleichs-Ratificationen, in soferne sie blos bestimmte Geldsummen enthalten; außerdessen unterliegen sie nach den in der Folge festgesetzten Bestimmungen nur dem Classen-Stempel.

e. Alle gerichtlich oder außergerichtlich errichteten Ehepacten, bei welchen nicht nur der Betrag des Heirathgutes, sondern auch der Paraphernal- oder Receptiv-Güter in die Berechnung der Stempel-Gebühr aufzunehmen ist.

Wenn übrigens bei Errichtung von Ehepacten oder Heiraths-Briefen noch besondere Verträge und Stipulationen vorkommen, welche auf bestimmte Summen Geldes, oder einen bestimmten Geldwerth lauten, und wenn hierüber keine abgesonderten Contracts-Instrumente errichtet werden, so versteht es sich von selbst, daß auch diese mit in die Berechnung der betreffenden Gradations-Stempel-Taxe aufgenommen werden müssen.

f. Pacht-Briefe und Nahrungs-Verträge.

Hiebei wird die Gradations-Stempel-Gebühr nach dem bedungenen jährlichen Bestands-Quantum, oder nach der festgesetzten jährlichen Austrags- oder Nahrungs-Vertrags-Summe, ohne Rücksicht, ob der Pachtcontract oder der Nahrungs-Vertrag auf mehrere Jahre, oder auf die ganze Lebensdauer bedungen ist, berechnet.

Sind hiebei auch Naturalien neben oder statt der Geld-Summe stipulirt, so werden diese nach dem laufenden Preise in Geld angeschlagen.

g. Alle gerichtlich oder außergerichtlich errichteten Inventarien, oder Vermögens-Beschreibungen ohne Unterschied. In Fällen aber, wo die Gesetze die Errichtung eines Inventars nicht erheischen, und wo weder gerichtlich noch außergerichtlich ein solches angefertigt wird, kommt auch keine Stempel-Taxe zu erheben.

Die Berechnung des Gradations-Stempels findet jedoch nur von dem einen Vermögensstande, der sich nach Abzug aller Passiven ergibt, statt. Indessen kann auf jeden Fall der Gradations-Stempel nur dem Inventarium selbst aufgedrückt werden, und ist bei allen unmittelbar nachfolgenden Verhandlungen blos der drei Kreuzer-Stempel per Bogen in Anwendung zu bringen.

h) Die letzten Willens-Dispositionen. Diese können zwar auf ungestempeltes Papier gefertigt werden, jedoch ist nach dem Tode des Erblassers diese schriftliche Disposition, nach dem Verhältnisse des Vermögens, über Abzug der bei dem Ableben des Testators bestandenen Passiven, worunter aber die Legate nicht begriffen sind, mit dem betreffenden Gradations-Stempel zu versehen.

Ergibt sich der Vermögensstand (wie der Fall bei dem Ableben eines Pupillen eintreten kann) sogleich mittelst seiner Vormundschafts-Rechnung, so wird die Stempel-Taxe von dem Testamente nach diesem liquiden Vermögens-Betrage berechnet; im entgegengesetzten Falle, wenn nach den gesetzlichen Erfordernissen ohnehin ein Inventarium angefertigt werden muß, wird dieses als Grundlage zur Berechnung der Gradations-Stempel-Gebühr angenommen.

Außerdessen sind die Erben nicht verbunden, zu diesem Behufe ein besonderes Inventarium über die Verlassenschaft zu errichten; sie haben aber alsdann den Betrag der Ver-

lassenschaft durch beweisende Original-Instrumente zu documentiren, oder falls sie dieses nicht wollen, eidlich zu manifestiren, oder durch Lösung des Stempels von 150 fl. sich von dieser Verbindlichkeit zu befreien, den Fall jedoch ausgenommen, daß die Erbschaft notorisch mehr als die Summe betrüge, welche der Stempel-Taxe von 150 fl. unterliegt.

i. Die Vormundschafts-Rechnungen, und zwar die Final- oder Auslieferungs-Rechnungen allein, sind gleichfalls mit dem treffenden Gradations-Stempel zu versehen; wenn jedoch ein mit dem Gradations-Stempel bereits belegtes Inventarium, worauf sich die Final-Abrechnung gründet, angefertigt worden ist, so unterliegt eine solche Vormundschafts-Auslieferungs-Rechnung gleich den Interims-Rechnungen von Vormundschaften nur dem Stempel von drei Kreuzern von jedem Bogen.

k. Alle Verleihungs-Urkunden über geistliche Pfründen, Beneficien und Officien, so wie die Decrete oder Anstellungs-Rescripte über alle Aemter im Hof- und Staatsdienste, ferner alle Decrete und Patente über Anstellungen im Militärdienste, unterliegen dem Gradations-Stempel dergestalt, daß von einem jeden hundert Gulden des Jahres-Gehaltes ein Gulden Stempel-Taxe entrichtet werden muß.

Hierunter gehören auch alle Dienst-Verleihungen und Anstellungs-Expeditionen von Gerichts- und Guts-Besitzern, Corporationen und allen denjenigen, welche geistliche oder weltliche Diensteßstellen zu verleihen haben.

l. Werden Titel und Würden verliehen, mit welchen keine Besoldung oder kein Ertrag verbunden ist, und die sich gleichwohl den Stellen activer in Besoldung stehender Hof- oder Staatsdiener assimiliren, so wird dafür jene Stempel-Taxe berechnet, welche der active Staatsdiener von gleichem oder ähnlichem Range nach seinem Besoldungs-Ertrage zu entrichten hätte.

§. 4.

Werden von den im vorstehenden Paragraphe bezeichneten Instrumenten, Urkunden und Schriften mehrere Original-Exemplare an die betreffenden Parteien ausgefertigt, so unterliegt jedes Exemplar besonders einer und derselben Gradations-Stempel-Taxe.

§. 5.

Enthalten die dem Gradations-Stempel unterliegenden Urkunden und Schriften mehrere Bogen, so wird nur der erste Bogen mit dem Gradations-Stempel bezeichnet, zu den übrigen Bogen hingegen muß der drei Kreuzer-Stempel genommen werden.

III. Abschnitt.

Von dem Classen-Stempel.

§. 6.

Die Anwendung des Classen-Stempels, welche sich nach der Verschiedenheit des Inhaltes, oder der Bestimmung und Eigenschaft der zu stempelnden Instrumente, Urkunden, Schriften und Gegenstände richtet, zerfällt in mehrere Unterabtheilungen oder Classen.

§. 7.

Für jede der verschiedenen Classen werden nachstehende Stempelsätze festgesetzt.

Erste Classe.

Stempel von drei Kreuzern.

Mit diesem müßen versehen sein:

a. Alle Schriften, welche bei irgend einer mittel- oder unmittelbaren administrativen oder Justiz-Behörde eingereicht werden, mit und nebst den dazu gehörigen Beilagen und Duplicaten.

b. Alle Resolutionen, Befehle und Ausfertigungen in Partei- oder Prozeß-Sachen, die jährlichen Interims-Vormundschafts-Rechnungen, mit Ausschluß der zu einem andern Stempel geeigneten Final-Rechnungen.

c. Die Kanzlei- und Lieferscheine, die gerichtlichen Citationen, Requisitions- und Compaß-Schreiben in Partei-Sachen, Protocolls-Extracte ohne Unterschied, auch alle außergerichtlichen Schriften, welche vor Gericht oder überhaupt vor einer mittel- oder unmittelbaren administrativen oder Justizbehörde gebraucht werden.

d. Alle Protocolls-Recesse, welche bei Justiz-Stellen und Justiz-Aemtern in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten an der Stelle processualischer Wechselschriften verhandelt werden, ohne Rücksicht, ob diese protocollarischen Aufnahmen in besondere Acten oder in den Gerichts-Protocollen vorkommen.

Hierunter gehören also alle per recessus orales vorkommenden Verhandlungen in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, protocollarische Vergleichs-Verhandlungen, die bei Tagssatzungen oder Commissions-Verhandlungen von den Rechts-Anwälten oder Parteien nachgetragenen oder eingelegten Protocolls-Recesse und Schriften.

e. Reise- und Wanderpässe, Kundschaften und alle außergerichtlichen oder von keinem öffentlichen Amte oder einem Notar ausgefertigten Zeugnisse.

Zweite Classe.

Stempel von fünfzehn Kreuzern.

Hierunter eignen sich:

a. die grund- und lehenherrlichen Consense ohne Rücksicht auf den Betrag oder Gutswerth.

b. Alle Handwerks-Ordnungen, Geburts-, Lehr- und Freisag-Briefe, Taufzeugnisse, Copulations- und Todtenscheine, alle von einer vorgesetzten höheren weltlichen oder geistlichen Stelle, ferner alle gerichtlichen, oder von einem öffentlichen Amte, oder einem Notar ausgefertigten Zeugnisse oder Atteste, worunter auch die Zeugnisse der Studien-Rectorate und der Schulbehörden überhaupt gehören, welche letztere zwar auf ungesiegeltes Papier ausgefertigt werden können; sobald sie jedoch bei einer vorgesetzten oder Amtsstelle zur Vorlage kommen, mit diesem Stempel zweiter Classe versehen sein müßen.

c. Alle förmlich vidimirten und gefertigten Beilagen, Abschieds-Pässe, Proclamen, Edicte in Gantsachen, Edictal-Citationen und gerichtlichen oder ämtlichen Inserate in den öffentlichen Zeitungen oder Intelligenzblättern.

Bei- und Haupt-Bescheide, dann gerichtliche Vergleichs-Ratificationen, welche keine bestimmte Summe Geldes betreffen, außerdessen sie unter den Gradations-Stempel gehören. Notariats-

Instrumente und Gerichts-Urkunden, in so ferne sie nicht als selbstständige Verhandlungen zu andern Stempel-Rubriken geeignet sind.

Dritte Classe.

Stempel von dreißig Kreuzern.

Diese begreift:

a. Gewerbs- und Vollmachts-Ertheilungen.

b. Die Citationen, sich vor Gericht zu stellen, und das Verurtheilte zu bezahlen, Moratorien, Intercessionalien und Promotorialien.

c. Geringere Dienstes-Verleihungen, geistliche Pfründen und Pensions-Bewilligungen, welche die Summe des jährlichen Gehalts oder Ertrags von 100 fl. nicht erreichen.

Vierte Classe.

Stempel von einem Gulden.

Unter diese gehören:

a. Die Berechtigungen von Professionen und Gewerben in Märkten und auf dem Lande.

b. Die Ertheilungen von Tischtiteln.

Fünfte Classe.

Stempel von zwei Gulden.

In diese fallen:

a. Die Diplomen für Doctoren und Licentiaten.

b. Die Großjährigkeits-Erklärungen oder veniae aetatis, die Präsentationen und Professions-Befehle auf geistliche Pfründen aller Art.

c. Die Berechtigungen zu Professionen und Gewerben in Städten, Handels- und Fabrik-Concessionen, in Städten sowohl als auf dem Lande.

d. Die Ertheilung des sichern Geleits (Salvus conductus), die Schutz-Briefe.

Sechste Classe.

Stempel von drei Gulden.

Dieser Classe unterliegen:

a. Die Indigenats-Bewilligungen.

b. Bestätigungen, oder neue Verleihungen der Stadt- und Gemeinde-Privilegien.

c. Besondere Ertheilungen von Privilegien an einzelne Individuen.

Siebente Classe.

Stempel von zehn Gulden.

Diese begreift:

Die Concessionen für öffentliche Jahr- und Viehmärkte.

Achte Classe.

Stempel von dreißig Gulden.

Dieser Classe unterliegen:

Die Urkunden über den privilegirten Gerichtsstand.

Neunte Classe.

Stempel von sechzig Gulden.

Der Stempel dieser Classe ist zu lösen für das Adels = Diplom mit dem Prädicate von, sammt allen darunter begriffenen Abstufungen.

Zehnte Classe.

Stempel von neunzig Gulden.

Hierunter eignet sich die Erhebung in den Freyherrn = Stand.

Eilfte Classe.

Stempel von hundert und zwanzig Gulden.

Dieser Betrag wird von der Erhebung in den Grafen = Stand erholt, und gleichem Stempel unterliegen auch die Vergleichungs = Urkunden über die Kronämter des Reiches.

Zwölfte Classe.

Stempel von zweihundert Gulden.

Der Lösung dieses Stempels unterliegt die Erhebung in den Fürsten = Stand.

§. 8.

Werden von vorstehenden, dem Classen = Stempel unterworfenen Instrumenten, Urkunden und Schriften mehrere Ausfertigungen gemacht, so unterliegt jedes Exemplar dem nämlichen Classen = Stempel, zu welchem das erste Original seinem Inhalte nach geeignet war.

§. 9.

Besteht eine Urkunde, ein Instrument, oder eine Schrift aus mehreren Bogen, und ist solch eine Schrift schon einem höheren, als dem drei Kreuzer = Stempel untergestellt, so wird nur der erste Bogen mit dem betreffenden höheren Classen = Stempel bezeichnet, zu den übrigen Bögen darf sodann nur der drei Kreuzer = Stempel abhibirt werden.

§. 10.

Ebenso unterliegen alle Abschriften von Urkunden und Documenten, welche als simple, nicht vidimirte und gefertigte Beilagen bei irgend einer mittel = oder unmittelbaren Administrativ = oder Justiz = Behörde eingereicht werden, nur dem drei Kreuzer = Stempel.

Kalender = Stempel.

Wegen dieses Stempels ist bereits unterm 25. November d. J. (Siehe Reg. Bl. 1812 St,

LXVI. S. 1995) eine provisorische Bestimmung erlassen worden, bei welcher es nun auch definitiv verbleiben soll.

Es sind demnach:

a. die sogenannten Sack-Kalender, die Wand-Kalender ohne Kupferstich, und die Lotto-Kalender mit einem Stempel von zwei Kreuzer;

b. die Kalender in Quart, wie auch die Schreib-Kalender und alle größeren Kalender mit einem Stempel von drei Kreuzer, und

c. die sogenannten Almanache, welchen ein Kalender beigefügt ist, mit einem Stempel von zwölf Kreuzer zu versehen.

Spiel-Karten-Stempel.

Die sämmtlichen Spiel-Karten, sie mögen im Lande fabricirt und debitirt, oder vom Auslande zum Verbrauche eingeführt werden, unterliegen dem Stempel, und zwar dergestalt, daß

a. bei den groben Sorten zu jedem Kartenspiele der vier Kreuzer-Stempel, und

b. zu den feinern Sorten bei jedem Spiele der acht Kreuzer-Stempel in Anwendung gebracht werden soll.

Wobei es übrigens in Betreff der Versendung der Kartenspiele in das Ausland und sonst überhaupt bei der Verordnung vom 23. Januar 1810 (S. Reg. Bl. 1810 St. V. S. 67.) sein ferneres Verbleiben hat.

IV. Abschnitt.

Von den Ausnahmen der Stempelschuldigkeit.

Ausgenommen sind von der Stempelpflichtigkeit:

a. Alle Befehle, Resolutionen und Berichte, welche Regiminal-Gegenstände betreffen. Ebenso die Berichte der untern Gerichte an die vorgesetzten Justizstellen, welche eine höhere Entschließung zur Absicht haben, und in dieser Geschäftsordnung nicht auf den Justizpunct einer Parteisache gerichtet sind.

Ferner alle Amts-Correspondenzen der höhern oder niedern Stellen mit in- und auswärtigen Behörden.

b. Die Staats-Anlehens-Obligationen und Schuld-Verschreibungen.

Die Gläubiger haben aber bei den Quittungen über den Empfang der Zinse, oder des zurückbezahlten Kapitals das normalmässige Siegel-Papier zu gebrauchen.

c. Bei Bescheinigungen oder Quittungen über Pensionsbezüge oder Gnadengehalte, deren jährlicher Betrag die Summe von 99 Gulden nicht übersteigt, und welche bei Staats- oder andern öffentlichen Cassen in monatlichen Raten ausbezahlt zu werden pflegen, tritt eine Ausnahme von der Stempelschuldigkeit in der Art ein, daß nur die letzte Monats-Quittung mit dem betreffenden Stempel für den ganzen Betrag der jährlichen Pension oder des Gnaden-Gehalts gesiegelt, die übrigen Quittungen für die 11 Monats-Seiten aber auf ungesiegeltes Papier ausgestellt, und bei den einschlägigen Cassen angenommen werden dürfen.

d. Die Gage- und Empfangs-Scheine der in der Linie stehenden Militär-Personen; alle übrigen aber sollen mit ihren Empfangsscheinen dem allgemeinen Stempel unterworfen seyn.

e. Alle Nachlaß-, Moderations- und Freijahrs-Gesuche der Unterthanen, in so ferne sie unmittelbar bei den geeigneten Unterbehörden zur Aufnahme in die hierüber zu verfassenden Nachlaß-Libelle, und die Berichts-Erstattung nach vorgeschriebener Ordnung eingereicht werden.

f. Alle Ausfertigungen und Verhandlungen in allgemeinen Brandassecuranz-Gegenständen.

g. Die Tag- und Wochenlohns- oder Schichtenzettel der Taglöhner und Arbeitsleute.

h. Die Sachen der Armen, welchen nach Vorschrift der Gerichts-Ordnung der Anspruch auf das Armen-Recht zusteht.

i. Die im Lande fabricirten Spielkarten, so weit sie in das Ausland debitirt und abgesetzt werden, nach Maaß der bestehenden Verordnung vom 23. Januar 1810.

V. Abschnitt.

Von dem Absatze des Siegelpapiers und der Stemplung bei Siegel-Aemtern.

§. 11.

Sämmtliche Gerichts- und Communal-Behörden und Aemter haben das benöthigte Stempelpapier nach den verschiedenen Gattungen, sowohl zum eigenen ämtlichen Gebrauche, als zum Verkaufe an jeden, der dessen bedarf, bei den einschlägigen Siegel-Aemtern gegen gleich baare Bezahlung abzunehmen.

§. 12.

Für die Stempelpapier-Abnahme wird sämmtlichen Amtsbehörden und eben so auch den Privat-Abnehmern, wenn das auf einmal abgenommene Quantum den Betrag von 10 Gulden ausmacht, ein Rabat von fünf Procent, es mag übrigens dem Stempelpapier ein höherer oder geringerer Stempel aufgedruckt seyn, bewilligt.

Dieser Rabat erstreckt sich auch auf den Preis des Papiers selbst, für welches noch besonders bei dem einschlägigen Siegelamte von jedem Bogen ohne Unterschied des aufgedruckten Stempels ein halber Kreuzer bezahlt werden muß.

§. 13.

Allen Gerichts- und Cameral-Behörden, so wie allen Aemtern, und ingleichen allen Privat-Abnehmern und Verlegern des Stempelpapiers wird verboten, bei dem weitern Debit- oder Wiederverkaufe des Stempelpapiers mehr, als den betreffenden Stempelbetrag zu fordern, den Betrag des Papiers ausgenommen, für welches von jedem Bogen nicht mehr als ein halber Kreuzer besonders angerechnet werden darf.

Diejenigen, welche gegen diese Bestimmung handeln, haben die im folgenden Abschnitte VI. §. 26 festgesetzte Strafe zu gewärtigen.

§. 14.

Wenn Jemand ein Stempelpapier verdirbt, so kann, in soferne das verdorbene Stempelpapier bei dem einschlägigen Siegelamte vorgezeigt, und zur Cassation übergeben wird, das zur Um-

schreibung erforderliche reine Papier oder das umgeschriebene Instrument zur neuen Sieglung ohne weitere Bezahlung vorgelegt werden.

§. 15.

Die inländischen Buchdrucker, Buchhändler und Kalender-Verleger, welche die Verbindlichkeit auf sich haben, ihre Kalender nur bei inländischen Buchbindern heften oder binden zu lassen, sind berechtigt, auf den Fall, daß sie ihre mit dem Stempel versehene Kalender nicht alle abgesetzt haben, eben so viele neue Kalender für das nächstfolgende Jahr unentgeldlich stempeln zu lassen, als sie von den übrig gebliebenen Kalendern zur Cassirung des Stempels bei dem einschlägigen Siegelamte übergeben werden.

§. 16.

Durch die Verordnung vom 22. November 1808 (Reg. Bl. 1808 St. LXIX. S. 2756) wurde bereits anbefohlen, daß die verschiedenen Contracts-Instrumente und Urkunden, welche bei Gerichten und Aemtern errichtet werden, alle Vierteljahre mit einem doppelten Verzeichnisse sammt dem betreffenden Stempelbetrage zur Sieglung an das einschlägige Siegelamt eingesendet werden sollen. Diese Verordnung wird nicht nur neuerdings bestätigt, sondern die nähern Bestimmungen hierüber werden hiemit zur genauen Darnachachtung für alle Gerichts- und Amtsbehörden ohne Unterschied, welchen die Errichtung und Anfertigung von Contracten und Urkunden zukommt, folgendermassen festgesetzt:

a) Keiner Gerichts- oder Amtsbehörde ist es gestattet, die von den Unterthanen oder Parteien zu errichtenden Kauf-, Tausch- und Heirathsbriefe, oder sonstigen gerichtlichen Contracte, letzte Willens-Dispositionen, Inventarien, oder ander Documente und Urkunden ꝛc. für sich eigenmächtig auf schon vorräthigem Siegelpapiere, ausser in dringenden Fällen, und wenn Gefahr auf dem Verzuge haftet, an die Parteien auszufertigen; sondern sie sind

b) verbunden, dergleichen Contracts-Instrumente, Documente und Urkunden nach Verlauf eines jeden Vierteljahres in den hiefür bestimmten Zielen, ohne längeren Verzug an das betreffende Siegelamt zur geeigneten Stemplung einzusenden.

c) Die bestimmten vier Ziele während des Verlaufes eines Etats-Jahres sind:

1. für das erste Quartal, das ist, für die Monate October, November und December, der letzte Tag des darauf folgenden Monats Januar;

2. für das zweite Quartal der letzte Tag des Monats April;

3. für das dritte Quartal der letzte Tag des Monats Juli;

4. für das vierte Quartal der letzte Tag des Monats October.

d) Ueber die zur Sieglung an das betreffende Siegelamt einzusendenden Documente und Briefereien muß eine genaue Designation in Duplo angefertigt, und mit angelegt werden, worin unter fortlaufenden Nummern die verschiedenen, der Stemplung unterliegenden Gegenstände mit ihrem Betreffe und Betrage aufgeführt, und die Stempel-Beträge hiefür in der Geld-Columne ausgeworfen werden müssen.

e) Da bereits im II. Abschnitte §. 3. Lit. K. der gegenwärtigen Verordnung festgesetzt worden

ist, daß alle Dienstes-Verleihungen und Anstellungs-Expeditionen von Gerichts- und Gutsbesitzern, Corporationen und allen denjenigen, welche geistliche und weltliche Dienstesstellen zu verleihen haben, dem betreffenden Gradations-Stempel untergestellt werden müssen, so haben jene Gerichte und Amtsbehörden, denen die Einsendung der Siegelanzeigen obliegt, die im Verlaufe eines jeden Vierteljahres vorgefallenen Dienstes-Verleihungen und die hierüber erfolgten Anstellungs-Expeditionen in den gedachten Anzeigen gleichfalls mit vorzutragen, zur geeigneten Stemplung anzulegen, und den Stempelbetrag hiefür zum einschlägigen Siegelamte einzusenden.

f) Diejenigen Instrumente und Urkunden, welche in besonderen dringenden Fällen sogleich auf vorräthigem Siegelpapier ausgefertigt werden dürfen, müssen auf jeden Fall in der an das betreffende Siegelamt einzusendenden Anzeige, und zwar gesondert von den erst der Siegelung unterliegenden Instrumenten und Documenten specifisch vorgetragen, und die Ursachen, welche die dringende Ausfertigung veranlaßt haben, in Kürze angeführt werden.

g) Wenn sich bei einem Amte in dem Verlaufe eines Vierteljahres keine Anfälle an solchen Briefereien ergeben, so muß doch eine Fehlanzeige in Duplo inner dem festgesetzten Termine bei dem einschlägigen Siegelamte übergeben werden.

h) Die Siegelämter haben die Obliegenheit, nicht nur den Aemtern zur Legitimation der gepflogenen Einsendung der gedachten Briefereien zur Sieglung, die Anzeigen hierüber einfach, worin der Empfang zu bescheinen ist, sogleich rückzusenden; sondern auch die Sieglung selbst ungesäumt vorzunehmen, und in keinem Falle über acht Tage aufzuhalten.

Jede Verzögerung dieser Art unterliegt einer scharfen Ahndung und Strafe.

i) Dagegen wird den Siegelämtern die Befugniß eingeräumt, auf den Fall, daß die Aemter mit Einsendung der Briefereien zur Sieglung in den festgesetzten Terminen nicht pünktlich zuhalten, diese Briefereien, nebst den Anzeigen hierüber, durch einen eigenen Boten auf Kosten der Säumigen zu erholen.

k) Sollten sich einige Aemter in dieser Obliegenheit besonders säumig finden lassen, und auf die Abordnung eigner Boten nicht achten; sondern mit der Einsendung der Briefereien selbst mehrere Quartale im Rückstande verbleiben, so haben die Siegelämter die Pflicht auf sich, hierüber Anzeigsbericht zu erstatten, damit in solchen besondern Fällen wirksame Maaßregeln zur Bewahrung des hierunter vorzüglich betheiligten Interesses der Parteien genommen werden können.

§. 17.

Die Siegelämter werden das ganze Jahr hindurch Vormittags von 8 bis 12 Uhr, und Nachmittags von 3 bis 6 Uhr, an gebotenen Feiertagen aber nur allein am Vormittage offen gehalten. Dem dabei angestellten Personale liegt besonders ob, jedermann schleunig abzufertigen und sich in Besorgung der Geschäfte überhaupt keiner Verantwortlichkeit auszusetzen.

VI. Abschnitt.

Von den Strafen.

§. 18.

Damit den in vorstehenden Abschnitten festgesetzten Bestimmungen und Vorschriften, in einzelnen Fällen sowohl als im Ganzen, die gehörige Folge geleistet, und dem unerlaubten Vortheile, den die Uebertretung des Gesetzes verschaffen würde, hinlänglich entgegen gewirkt werde, verordnen Wir:

a) Wer den Gebrauch des drei Kreuzer-Stempels in den vorgeschriebenen Fällen unterläßt, ist mit einer Geldstrafe von 1 fl. 30 kr. von jedem Bogen, welcher hätte gestempelt werden sollen, zu belegen.

b) Für diejenigen Fälle, in welchen der Gebrauch des 6 Kreuzer- bis zu dem 1 Gulden-Stempel einschlüssig unterlassen, oder eine geringere Classe des Stempels genommen wird, ist für den ersten Bogen, wobei die Unterlassung oder Adhibirung des ungeeigneten Stempels statt gefunden hat, eine Strafe von 4 fl. 30 kr. zu erheben.

c) Der Nichtgebrauch des Stempels von 2 Gulden bis 10 Gulden ausschlüssig, oder die geringere Anwendung desselben in den durch gegenwärtige Verordnung bestimmten Gradationen vorgeschriebenen Fällen, wird mit einer Strafe von 15 Gulden belegt.

d) In den Fällen, in welchen der Gebrauch der höhern Stempel-Gattungen, und zwar von 10 Gulden anfangend bis 30 Gulden, und so weiter unterlassen wird, tritt die Strafe des doppelten Betrages des zu lösen gewesenen Stempels ein.

e) Bei dem von a bis d inclusive bezeichneten Straf-Fällen ist neben der festgesetzten Strafe der Betrag des geeigneten Stempels noch sonderbar zu erholen, und zu verrechnen.

§. 19.

Obschon in der Regel jeder Urkunde oder Schrift, welche der Stemplung unterliegt, der betreffende Stempel selbst aufgedruckt seyn sollte, so wird zwar gestattet, daß dieser Abgang durch Anlage eines ganzen mit dem geeigneten Stempel versehenen reinen Bogens ersetzt werden dürfe, doch ist auf diesen Siegelbogen der Betreff dieser Schrift zu bemerken.

Jede andere Art von Beilage oder Ersetzung des betreffenden Stempels hingegen ist als eine Defraudation zu behandeln, und unterliegt nach den im vorstehenden §. 18. festgesetzten Bestimmungen der geeigneten Strafe.

§. 20.

Werden bei Unsern mittel- oder unmittelbaren Justiz- oder Administrativ-Behörden, Aemtern und Stellen ungestempelte Schriften eingereicht, oder sind solche mit geeignetem Stempel nicht versehen, und werden nicht gleich unerledigt zurückgegeben, so haben die dabei betheiligten Canzlei Individuen, Aemter und Obrigkeiten die nämliche Strafe, welche auf den bezüglichen Fall festgesetzt worden ist, zu entrichten.

§. 21.

Diejenigen, welche geistliche oder weltliche Dienstes-Stellen zu verleihen haben, und zu den Anstellungs-Expeditionen über dergleichen Dienstes-Verleihungen die Anwendung des betreffenden Stempels unterlassen, haben nebst dem Ersatze des Stempel-Betrages eine Strafe von 12 Gulden zu erlegen.

§. 22.

Die Aushändigung und Zustellung von Decreten, Patenten und Anstellungs-Expeditionen aller Art darf an die betreffenden Individuen nicht eher statt finden, bevor nicht der geeignete Stempel adhibirt, und die Stempeltaxe davon entrichtet worden ist.

Das dagegen handelnde Bureau, welchem die Expedition und Aushändigung solcher Decrete, Patente, Anstellungs-Expeditionen und Verleihungs-Urkunden obliegt, verfällt, nebst dem Ersatze des betreffenden Stempelsatzes, in eine Strafe von 12 Gulden.

§. 23.

Die Buchbinder dürfen keine ungestempleten Calender binden, und wenn ihnen dergleichen zugestellt werden, so haben sie bei ihrer vorgesetzten Obrigkeit hierüber sogleich zur weitern Untersuchung die Anzeige zu machen. Im Unterlassungsfalle sind die vorgefundenen Calender der Confiscation, und die Buchbinder einer nach Befund der Umstände angemessenen Geldstrafe, welche jedoch den sechsfachen Werth der confiscirten Calender nicht übersteigen darf, unterworfen. Bei wiederholten Uebertretungen tritt eine Verdopplung der Strafe ein.

§. 24.

Wer den Verkauf oder Handel mit ungestempelten Calendern unternimmt, unterliegt neben der Confiscation der Calender einer Strafe von 1 fl. 30 kr. von jedem einzelnen Stücke.

§. 25.

Der Verkauf ungestempelter Spielkarten im Inlande unterliegt dergestalt der Bestrafung, daß neben der Confiscation der ungestempelten Spielkarten von jedem Stücke eine Strafe von 2 Gulden statt findet.

Gastgeber und Wirthe, welche ungestempelte Karten kaufen, und damit spielen lassen, unterliegen einer gleichen Strafe, wie der Verkäufer.

§. 26.

Allen Gerichts- und Administrativ-Behörden, so wie allen Aemtern überhaupt, und ingleichen allen Privat-Abnehmern und Verlegern des Stempelpapiers ist durch den 15. §. gegenwärtigen Mandats strenge verboten, bei dem weitern Debit oder Wiederverkaufe des Stempelpapiers mehr als den betreffenden Stempelbetrag zu fodern, den Betrag des Papieres ausgenommen, wofür von jedem Bogen ohne Unterschied, ob demselben ein höherer oder geringerer Stempel aufgedrückt ist, nicht mehr als ein halber Kreuzer angerechnet werden darf.

Sollte sich eine Amtsbehörde, oder auch ein Privatabnehmer des Stempelpapiers gegen vorstehende Bestimmungen verfehlen, und bei dem weitern Debit= oder Wiederverkaufe des Stempelpapiers ausser dem betreffenden Siegelbetrage und dem halben Kreuzer für jeden einzelnen Bogen Papier einen größern Betrag fordern, so verfällt die dagegen handelnde Amtsbehörde oder der Privatabnehmer in eine Strafe von 30 Gulden, welche ad Aerarium zu verrechnen ist.

§. 27.

Von der auf die Contraventions=Fälle gesetzten Strafe erhält der Anzeiger einer Stempel-Defraudation die Hälfte der Geldstrafe; wenn aber ein Siegelamt oder ein anderes Amt, welchem ohnehin obliegt, gegen die Stempel=Contraventionen zu wachen, solche Fälle entdeckt, hat kein Antheil an dem Strafquantum statt; sondern das Ganze ist bei dem Siegelamte zu verrechnen.

§. 28.

Der vermögenslose Strafbare ist mit einer angemessenen Arreststrafe zu belegen.

§. 29.

Stempel=Verfälschungen aller Art, und besonders die Verfertigung falscher Stempel unterliegen der Untersuchung und der Aburtheilung nach den bestehenden Gesetzen.

§. 30.

Zu Ergreifung des Recurses in Stempel=Defraudationsfällen an die zweite Instanz, gegen die richterliche Entscheidung in erster Instanz, wird den betheiligten Parteien ein Termin von 30 Tagen offen gelassen. Erreicht jedoch der Strafbetrag die Summe von 400 Gulden, so findet auch noch von der zweiten Instanz ein weiterer Recurs innerhalb 30 Tagen zu unserem geheimen Rathe statt. Beide Termine sind präclusiv, und treten, vom Tage der Bescheids=Publication an gerechnet, sowohl in erster als zweiter Instanz in Wirkung.

§. 31.

Alle Stellen, Obrigkeiten und Polizei=Behörden haben über gegenwärtige Verordnung genau zu wachen, und auch ihre Amtssubalternen zur pünctlichen Aufmerksamkeit gegen die Uebertretungsfälle bei eigner Verantwortlichkeit anzuweisen und anzuhalten; auch die Uebertreter gebührend zur Strafe zu ziehen.

Diese Unsere erneuerte Allerhöchste Verordnung, welche Wir allenthalben genau befolgt wissen wollen, wird demnach zu Jedermanns Wissenschaft und Nachachtung in dem Regierungsblatte bekannt gemacht.

Gegeben in Unserer Haupt= und Residenzstadt München den 18. December 1812.

Reg. Bl. v. J. 1813. St. 3. S. 65.

II. Gesetz vom 11. September 1825.

§. 12.

(Die Stempelordnung betr.)

M. J. K.

Nachdem Wir eine verbesserte Einrichtung im Stempelwesen der 7 obern Kreise durch Aufhebung der bei den Regierungen bestehenden Kreis-Siegelämtern, und durch Anordnung eines allgemeinen Stempelamtes in München, so wie eine Verbesserung der zur Staatsschuldentilgungs-Casse überwiesenen Stempelgefälle herbeizuführen gedenken, so haben Wir nach Vernehmung Unseres Staatsraths, und nach erfolgtem Beirathe und der Zustimmung Unserer Lieben und Getreuen, der Stände des Reichs, folgende Abänderungen in dem Stempelgesetze vom 18. December 1812 beschlossen:

I.

Künftig müssen alle in dem erwähnten Stempelgesetze bezeichneten Eingaben, Beilagen, Protocolle, Urkunden, Ausfertigungen, Quittungen und Scheine ꝛc. ꝛc., so ferne sie nicht im Abschnitte IV. des Stempelgesetzes ausdrücklich von der Stempelpflicht befreit sind, gleich Anfangs auf das verordnungsmäßige Stempelpapier geschrieben werden.

Im Falle die Errichtung von Contracten oder Ausfertigungen irgend einer Art an Orten vorfällt, in welchen das verordnungsmäßige Stempelpapier nicht zu haben ist, wird ausnahmsweise gestattet, daß die zu errichtende Urkunde auf nicht gestempeltes Papier gefertigt werde, jedoch muß in solchem Falle der betreffende Stempelbogen innerhalb 8, längstens 14 Tagen beigeheftet, und dieses durch eine Gerichtsstelle kostenfrei constatirt werden.

Trifft ein Stempel von einem Betrage, von welchem ein eigener Stempelbogen nicht existirt, z. B. zu 32 fl. — so sollen mehrere den Betrag ergänzende Bogen angenommen werden, z. B. zu 30 fl. und 2 fl. — In diesem Falle ist die Urkunde entweder auf alle, von dem größern Bogen anfangend, oder nach Umständen nur auf den größern Bogen zu schreiben, und die Ergänzungsbogen sind mit der Urkunde zusammen zu heften.

II.

1) Die Beilegung von Stempelbogen wird außer diesem Falle nur noch gestattet:

   a) bei Wechselbriefen und andern Handelspapieren, wenn sie bei Gericht producirt werden;

   b) bei ältern Urkunden, die in verschiedenen Reichstheilen früher der Stemplung nicht unterlagen, oder die vom Auslande kommen, wenn sie bei einem Amte oder Gerichte vorgelegt werden;

   c) bei Ausfertigungen und Eingaben jeder Art, welche im Auslande vorgenommen werden, hat die Anheftung des betreffenden Stempelbogens nachträglich zu geschehen.

2) In allen jenen, im Abschnitte II. §. 3. Lit. a. des Stempelgesetzes vom 18. December 1812 aufgezählten Gegenständen kann die Anwendung des Stempels nur in so ferne gefordert werden, als diese bei einer Justiz- oder Administrativ-Behörde, Staats- oder andern öffentlichen Casse im Reiche übergeben werden; in diesem Falle wird die nachträgliche Anheftung des Stempels ohne die Art. I. vorgeschriebenen Formalitäten gestattet.

Die Einschreib- und Quittir-Büchlein der Unterthanen bleiben aber von dem Stempel befreit.

3) Jeder beigelegte Stempelbogen muß ungebraucht und rein seyn, und mit dem Betreffe neben dem Stempel überschrieben, und zur geeigneten Schrift zugeheftet, auch von der Behörde, wo die Eingabe geschieht, mit einem Schnitte durch den Stempel cassirt werden.

III.

Inventarien, deren Betrag man zum Voraus nicht kennt, und Testamente dürfen auf ungestempeltes Papier geschrieben werden, und so wie sich der Betrag ergibt, kann der Stempelpflicht durch Beilegung in der unter Nr. II. vorgeschriebenen Art genügt werden.

Beträgt jedoch der Stempel über 100 fl., so steht es dem Stempelpflichtigen frei, die Einsendung der Urkunde zur Stemplung bei dem Stempelamte vorzunehmen, oder zu verlangen.

IV.

Da die oben unter Nr. I. enthaltene Bestimmung das bisherige Verbot, die Briefe über Contracte der Parteien auf Stempelpapier zu schreiben, und die quartalweise Einsendung derselben zur Stemplung aufhebt, so wird verordnet, daß

a) jede Amts- oder Gerichtsbehörde die gehörig gefertigten Contractbriefe vom Tage der Protocollirung längstens in 4 Wochen den Interessenten behändigen soll, und

b) verbunden bleibe, die im Stempelgesetze §. 16. lit. d. angeordneten genauen Designatoinen in **Duplo** anzufertigen, und in den bestimmten 4 Zielen an die vorgesetzte Kreisregierung, K. d. F., einzusenden.

In diese Anzeigen sind, wie bisher, alle Diensteverleihungen und Anstellungs-Expeditionen von Gerichts- und Gutsbesitzern, Corporationen und anderen, denen das Recht, geistliche oder weltliche Stellen zu verleihen zusteht, aufzunehmen.

V.

Die Regulirung alles dessen, was auf den Absatz des Stempelpapiers Bezug hat, steht der Regierung zu.

VI.

Statt des in den §§. 1 und 2 des Stempelgesetzes aufgeführten Betrages des Gradationsstempels wird derselbe nachstehendermassen bestimmt:

von	1	bis	49 fl.	inclusive.	— fl.	3 kr.	Stempel-Gebühr.
»	50	»	99 »		— »	6 »	
»	100	»	299 »		— »	15 »	
»	300	»	499 »		— »	30 »	
»	500	»	999 »		1 »	— »	
»	1000	»	1999 »		2 »	— »	
»	2000	»	2499 »		3 »	— »	
»	2500	»	2999 »		4 »	— »	

und sofort von jeden 500 fl. allemal einen Gulden mehr.

VII.

Außer dem nach §. 3. lit. g und h des Stempelgesetzes in Ansehung der Sieglung der Inventare und Testamente bestimmten Gradations-Stempel, wird noch ein besonderer Erbschafts-Stempel festgesetzt.

Diesen besonderen Erbschaftsstempel haben alle Erben und Legatarien von dem ihnen angefallenen Betrage zu bezahlen; jedoch sind davon ausgenommen:

a) des Erblassers Descendenten und Ascendenten;

b) des Erblassenden Ehegatte oder Ehegattin;

c) alle Erbschaften unter der Summe von 100 fl.;

d) alle Legate unter 50 fl.;

e) alle Legate der Dienstboten des Erblassers, wenn sie unter 300 fl. betragen;

f) alle Legate an Geld zur unverzüglichen Austheilung unter die Armen;

g) Erbschaften von Geschwistern, die bei ungetheiltem Vermögen in Gemeinschaft leben;

h) alle Erbschaften ab intestato, und solche, welche sich in Folge der Lehen- oder fideicommissarischen Erbfolge, worin ex pacto vel providentia majorum succedirt wird, eröffnen, ohne Rücksicht auf den Verwandtschaftsgrad des Nachfolgers zu dem Vorfahrer;

i) die Legate für milde Stiftungen.

Der Erbschaftsstempel wird in folgenden Abstufungen erhoben:

A. des Erblassers zwei- und einbändige Geschwister und ihre ehelichen Kinder bezahlen ein Viertel vom Hundert;

B. desselben Erben vom 3ten und 4ten Grade (nach dem Civilrechte) entrichten ein Halbes vom Hundert.

Ebensoviel Stiefeltern und Stiefkinder, dann Schwiegereltern und Schwiegerkinder, wenn sie einander beerben.

C. Erben über den 4ten Grad bezahlen 3 fl. vom Hundert.

Diesen werden des Erblassers Schwäger und Schwägerinnen gleichgesetzt.

D. Nichtverwandte Erben haben 5 fl. vom Hundert zu bezahlen.

In Hinsicht der Inventarien sind die in dem Gesetze §. 3. lit. h enthaltenen Bestimmungen analog auf den Erbschaftsstempel anwendbar.

VIII.

Alle Lotto-Einlagscheine sollen künftig mit einem Stempel versehen werden, wofür folgende Beträge zu bezahlen sind:

Von einer Einlage per

3 kr.	bis	30 kr.	2 Pfenning,
31 kr.	„	1 fl. 59 kr.	1 Kreuzer,

2 fl. bis 4 fl. 59 kr.	2 Kreuzer,
5 fl. » 9 fl. 59 kr.	3 »
10 fl. und darüber	6 »

IX.

In dem Falle, wo ausnahmsweise das Ausspielen von Gütern, Häusern oder andern Objecten durch eine Lotterie gestattet wird, sind die Loose sogleich auf Stempelpapier auszufertigen, welches sechs Kreuzer von jedem Gulden des Preises des Looses beträgt.

Diese, so wie die vorhergehende Bestimmung (sub VIII.) sind auch auf den Rheinkreis anwendbar.

X.

In Ansehung der Uebertretungen vorstehender Bestimmungen verordnen Wir:

1) Wer bei seinen Schriften den Gebrauch des verordneten Stempelpapiers unterläßt, bezahlt für den Bogen

zu 3 kr.	die Strafe von	1 fl. 30 kr.
» 6 kr.	» » »	3 fl. — kr.
» 15 kr.	» » »	5 fl. — kr.
» 30 kr.	» » »	7 fl. — kr.

Wer einen Guldenstempel, oder einen höhern unterläßt, bezahlt den zehnfachen Stempelbetrag.

Das Nämliche wird bezahlt, wenn der Erbschaftsstempel unterlassen wird.

2) Gebraucht ein Private nur geringeres, als das normalmäßige Stempelpapier, so bezahlt er den Unterschied dreifach.

3) Jede nicht mit dem gehörigen Stempel versehene Eingabe soll nicht angenommen werden.

Werden jedoch bei mittelbaren oder unmittelbaren Justitz- oder Administrativ-Behörden, Aemtern und Stellen ungestempelte Schriften, oder solche, welche mit dem geeigneten Stempel nicht versehen sind, eingereicht und angenommen, und werden nicht gleich die geeigneten Einschreitungen nach den allgemeinen Bestimmungen eingeleitet, so haben die betreffenden Beamten oder Canzlei-Individuen die Strafe des dreifachen Stempelbetrages zu entrichten, welche bei Collegial-Behörden von dem protocollirenden Secretär und dem Referenten zu gleichen Theilen zu erheben ist.

Von dieser Strafe ist der Secretär frei, wenn er auf der Eingabe die Bemerkung wegen des Mangels des Stempelpapiers gemacht hat. In diesem Falle haftet der Referent allein.

Diese Haftung geht aber auf den Vorstand über, wenn derselbe den Vollzug der gesetzmäßigen Anträge des Referenten hemmen würde.

4) Wenn ein Beamter bei einer Ausfertigung den Gebrauch des normalmäßigen Stempelpapiers unterläßt, verfällt er in die Strafe des zehnfachen Betrags.

5) Wenn derselbe von einer Partei die Stempelgebühr erhebt, und dessen ungeachtet die Ausfertigung auf ungestempelten oder geringerem Stempelpapier macht, so verfällt er in die Strafe des zwanzigfachen Betrages, mit Vorbehalt der Behandlung nach dem Strafgesetzbuche, wenn aus den Umständen dessen rechtswidriger Vorsatz hervorgeht.

6) Wenn ein Beamter über einen protocollirten Vertrag den Brief, wofür er die Gebühren eingenommen hat, nicht in der oben Nr. IV. lit. a. bestimmten Frist fertigt, und den Interessenten behändigt, so verfällt er in eine Strafe des dreifachen Betrages der eingenommenen Taxen und Stempelgebühren.

7) Wenn ein Beamter die oben Nr. IV. lit. b. vorgeschriebene Designation innerhalb des gesetzlichen Zieles nicht einsendet, so verfällt er in eine Strafe von zehn Gulden.

XI.

Die Judicatur bei Uebertretungen des Stempelgesetzes steht in erster Instanz den Königlichen unmittelbaren Untergerichten, wo der Beklagte seinen Wohnsitz hat, zu.

Es findet hiebei nur das summarische Verfahren statt.

Die Berufungen, wo sie stattfinden, gehen an die nächst vorgesetzte Stelle der erkennenden Behörde.

Die unter Nr. X. Ziffer 3 enthaltenen Uebertretungen werden im Disciplinarwege verhandelt.

XII.

Gegenwärtiges Gesetz soll am 1. October dieses Jahres in Wirkung treten

Unser Staatsministerium der Finanzen ist mit dem Vollzuge beauftragt.

Gegeben Tegernsee den eilften September im Jahre eintausend achthundert fünf und zwanzig.

Ges. Bl. v. J. 1825. St. XVII. S. 175.

III. Allgemeine Vollzugs-Bestimmungen zu den gesetzlichen Bestimmungen über das Stempelwesen.

§. 13.

(Den Gebrauch des 3 kr. Stempels betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Königliche bayerische Stempelordnung bestimmt, daß ein jeder Bogen von denjenigen Schriften, welche bei irgend einer Königlichen-, unmittelbar- oder mittelbaren, Administrativ- oder Justizstelle eingereicht werden, nebst den dazu gehörigen Beilagen und Duplicaten mit dem 3 kr. Stempel versehen seyn muß, und bestimmt die Strafe eines Reichsthalers von jedem Bogen, der nicht mit dem 3 kr. Stempel versehen ist.

Wegen mehrerer Unterlassungsfälle wird dieses sämmtlichen Behörden der Provinz Ansbach und dem gesammten Publicum zur Nachachtung noch besonders bekannt gemacht, und zwar

1) haben sich Unterthanen aus Districten, in welchen bereits die Königliche bayerische Stempelordnung publicirt ist, in allen Fällen ohne Ausnahme, mithin auch bei Vorstellungen ꝛc. die sie an Stellen im ältern Fürstenthume Ansbach richten, hiernach zu achten.

2) Obgleich in dem ältern Fürstenthume Ansbach das bisherige Königlich preußische Stem-

pel-Edict zur Zeit noch besteht; so haben doch die Unterthanen aus gedachtem ältern Fürstenthum, wenn sie sich mit Eingaben an Seine Königliche Majestät unmittelbar, oder an Allerhöchstdero Ministerial-Departements nach München wenden, obige Vorschriften zu befolgen, außerdem sie der geordneten Siegelstrafe unterliegen.

3) Bei Verhandlungen im Umfange des ältern Fürstenthums selbst aber bleibt es in Ansehung des Gebrauches des 3 kr. Stempels zur Zeit noch bei den Vorschriften des preußischen Stempeledictes.

Ansbach, den 9. Januar 1808.

Königlich-Bayerische Kriegs- und Domainen-Kammer.

Reg. Bl. v. J. 1808. Bd. 1. St. 7. S. 446.

§. 14.

(Die abgeschnittenen Stempelbogen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da es häufig vorkommt, daß zu Vorstellungen und sonstigen Eingaben, die vorschriftsmäßig auf Stempelpapier geschrieben seyn müssen, blos abgeschnittene Stempelbogen beigelegt werden, welches leicht zu Unterschleifen Anlaß geben kann, so wird hiemit zu Jedermanns Wissenschaft bekannt gemacht, daß derjenige, welcher künftig zu einer Eingabe einen dergleichen abgeschnittenen Stempelbogen adhibirt, ohne weiters als Stempel-Defraudant in die gesetzmäßige Strafe genommen werden wird. Können Eingaben nicht sogleich auf Stempelbogen selbst geschrieben werden, so müssen wenigstens letztere unmaculirt, und ohne daß davon etwas abgeschnitten ist, den Eingaben beigelegt werden. Die Stempel selbst sind auf diesem Falle zu durchstreichen, und neben beizuschreiben, zu welcher Eingabe sie gehören. Sämmtlichen Aemtern und Behörden der Provinz Ansbach wird zur Pflicht gemacht, über die Befolgung gegenwärtiger Verordnung zu wachen.

Ansbach, den 25. Juli 1808.

Königliche Kriegs- und Domainen-Kammer.

Reg. Bl. 1808. St. 40. S. 1715.

§. 15.

(Die Einführung der bayerischen Stempelordnung in Aschaffenburg und Auflösung des dortigen Siegelamtes betr.)

M. J. K.

Auf den Bericht Unserer Regierung des Untermainkreises, Kammer der Finanzen vom 14. April l. J. genehmigen und verordnen Wir, daß die in Unseren ältern Königlichen Staaten und auch in dem größten Theile des dermaligen Untermainkreises bereits eingeführte Stempelordnung vom 18. December 1812 auch in dem zum ehemaligen Fürstenthum Aschaffenburg gehörigen Aemtern, vom 1. October d. J. anfangend, eingeführt werde, wogegen die bisher dort bestandene Stempelordnung vom bemeldten Zeitpuncte an aufgehoben seyn soll.

Unsere Regierung des Untermainkreises, Kammer der Finanzen, hat alle Aemter von dieser Allerhöchsten Entschließung ohne Verzug in Kenntniß zu setzen, und die Vollziehung derselben gehörig vorzubereiten und auszuführen.

Anbei wird es gedachter Stelle überlassen, das noch bestehende Siegelamt in Aschaffenburg nach dem 1. October aufzulösen, die Siegelstöcke ad Conservatorium zu nehmen, die transportablen Geräthschaften ihrem Inventar einzuverleiben, die Vorräthe aber zur Verwendung und geeigneter Verrechnung zu übermachen.

Ueber den Vollzug und das Resultat ist seiner Zeit zu berichten.

München, den 6. September 1817.

An
die Königliche Regierung des Untermainkreises, K. d. Finanzen, also ergangen.

§. 16.

(Das Gesuch des N. N., die Adhibirung des Stempels zu producirten Urkunden betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

In Erwägung, daß nach den bestehenden Gesetzen jede Urkunde mit dem normalmäßigen Stempel versehen sein muß, wenn sie bei Gericht producirt werden will, und da die Stemplung jedesmal nach dem zur Zeit bestehenden Gesetze zu geschehen hat, sonach auch der Gradationsstempel nach der in der Urkunde bestimmten ganzen Vortragssumme bezahlt werden muß, so haben das Königliche Kreis- und Stadtgericht N., dann die Königliche Regierung des N. Kreises, Kammer der Finanzen, ganz recht verfahren, daß sie wegen Stemplung der von dem N. N. in dem N. N. Concurs producirten zwei Urkunden auf die Adhibirung der Gradationsstempel nach dermaliger Norm salvo regressu contra quemcunque bestunden, indem weder das Gesuch um Befreiung, noch das um Zulassung eines geringeren Stempels statthaben können, da bei dieser Auflage, als einer indirecten Steuer weder ein Nachlaß, noch eine dem Gesetze entgegenstehende Minderung gewährt werden darf; auch ist gegen den Reclamanten die billige Rücksicht eingetreten, daß er den Stempel mit Umgehung der Strafe nachtragen darf.

München, den 27. April 1824.

Staatsministerium des Innern und der Finanzen.

An
die Königliche Regierung des Unterdonaukreises, Kammer der Finanzen, also ergangen.
Gerets Verordn. Samml. Bd. XIII. S. 1460.

§. 17.

(Die Anwendung des vorschriftsmäßigen Stempelpapiers betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Majestät haben seit einiger Zeit mit Mißfallen wahrgenommen, daß bei den Eingaben der Privaten, Advocaten und selbst Königlicher Beamten in eigenen Angelegenheiten

die Anwendung des verordneten Stempelpapiers häufig unterlassen, und dadurch das zur Staatsschulden-Tilgung gewidmete Stempelgefäll um ein Namhaftes gefährdet werde.

Dieser Unfug wird auch vorzüglich dadurch erweitert, daß Gesuche und Beschwerden von Beamten, Quiescenten und ihren Relicten über Gegenstände, die nicht das Interesse des öffentlichen Amtes, sondern lediglich den Vortheil der Bittsteller betreffen, als Amtssachen überschrieben werden, dann daß mehrere Individuen ihre Eingaben als Armensachen benennen, die doch keineswegs den gesetzlichen Anspruch auf das Armenrecht für sich haben.

An alle Stellen, Obrigkeiten und Polizei-Behörden, denen nach §. 31. des Stempelgesetzes vom 18. December 1812 genaue Wachsamkeit über die Befolgung desselben anbefohlen ist, ergeht demnach der Allerhöchste Auftrag:

1) in ihrem Wirkungskreise die genaue Anwendung der Stempelordnung für alle Schriften in Parteisachen zu handhaben, und keine andern Ausnahmen zu gestatten, als der Abschnitt IV. des Gesetzes festsetzt, dann

2) gegen die Uebertreter des Stempelgesetzes die geeignete Bestrafung zu verfügen, wie auch

3) in allen Parteisachen sich zu Berichten und Ausfertigungen gleichfalls des normalmäßigen Stempelpapiers zu bedienen.

München, den 10. Mai 1824.

Staatsministerium der Finanzen.

Reg. Bl. v. J. 1824. Nro. 19. S. 550.

§. 18.

(Das von den Hofbediensteten in ihren Gesuchen zu gebrauchende Stempelpapier betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Da das Stempelgesetz vom 15. December 1812 §. 7. Classe I. Lit. a. alle Eingaben bei administrativen und Justizbehörden zur Anwendung des Stempels per 3 kr. verpflichtet; da weder die Gnadensachen im Allgemeinen, noch die Gesuche der Hofleute in specie, unter den im Abschnitte IV. gedachter Stempelordnung gegebenen Ausnahmen mitbegriffen sind, — an sich aber der Stempel als eine indirecte Steuer nirgends nachgelassen werden darf, wo er erholbar ist; so ist sich in Zukunft in Ansehung des Gebrauchs des Stempelpapiers zu den Eingaben bei den Königlichen Hofstäben genau nach der gesetzlichen Vorschrift zu achten.

München, den 16. August 1824.

Staatsministerium der Finanzen.

An
den Königlichen Obersthofmeisterstab und an die übrigen Königlichen Hofstäbe also ergangen.

Gerets Verordn. Sammlg. Bd. XIII. S. 1461.

§. 19.

(Die Veränderung des Stempelpapiers betr.)

M. J. K.

Auf den Antrag Unseres Staats-Ministeriums der Finanzen, eine verbesserte Einrichtung des Stempelwesens der sieben herobern Kreise betr., haben Wir in Ansehung der Form des künftigen Stempelpapiers beschlossen, und verordnen wie folgt:

1) Alles Stempelpapier soll künftig mit einem doppelten Stempel bezeichnet werden, nämlich mit einem schwarzgefärbten, und mit einem trockenen Controll-Stempel; in dem ersteren sind die Königlichen Insignien, Scepter, Schwert, und Krone in gewöhnlicher Verbindung, dann der Stempelbetrag mit Worten (z. B. Drei Kreuzer) und einer Unterschrift mit Ziffer und Buchstabe (z. B. 3 K.) enthalten; der zweite stellt das Gepräge eines Wappenschildes mit den Bayerischen Wecken, von einem Löwen gehalten, mit der Umschrift dar:

   Königreich Bayern.

   Beide Stempel werden neben einander aufgedrückt.

2) Dieses neue Stempelpapier wird vom 1. October 1825 anfangend allein fabricirt und ausgegeben.

3) Die bei Stellen, Aemtern, Handelsleuten und andern Privaten vorräthigen Stempelpapiere von der bisherigen Form dürfen noch bis zum 31. December 1825 gebraucht, oder bei dem Aufschlagamte des Kreises, bei welchem sie abgenommen worden, gegen neue, gleichgeltende Stempelpapiere ausgetauscht werden.

4) Nach Verlauf dieses dreimonatlichen Termines soll das bisherige Stempelpapier gänzlich abgewürdigt seyn, dergestalt, daß dessen Gebrauch zu Schriften, welche der Stempelpflicht gesetzlich unterliegen, ebenso wie die Anwendung des ungestempelten Papiers verboten und verpönt seyn, auch keines mehr ausgewechselt werden soll.

Diese Unsere Allerhöchste Verordnung ist zu Jedermanns Wissenschaft auch in den Kreis-Intelligenzblättern abdrucken zu lassen, und alle Stellen und Behörden, insbesondere Unsere Regierungen, Kammern der Finanzen, haben über den Vollzug zu wachen.

Tegernsee, den 9. September 1825.

Reg. Bl. v. J. 1825. St. 35. S. 669.

§. 20.

6251.

(Die Anwendung des Stempelgesetzes vom 11. September 1825 betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Königlichen Regierung des Unterdonaukreises, Kammer des Innern, wird auf den Be-

richt vom 17. December v. J., die Anwendung des Stempelgesetzes vom 11. September 1825 betreffend, nachstehende Entschließung ertheilt:

1) Durch das neue Stempelgesetz sind die früher gesetzlich bestandenen oder ausdrücklich bewilligten Befreiungen von der Stempelpflicht nicht aufgehoben worden.

Es hat daher auch bei derjenigen Entschließung, welche die vormalige Steuer und Domainensection unterm 15. April 1815 dem Sinne und wörtlichen Inhalte des Stempel-Mandats vom Jahre 1812, Abschnitt III. §. 7. lit. d., ganz angemessen erlassen hat, ferner sein Verbleiben.

2) Bei Gewerbsverleihungs-Gesuchen können sich hinsichtlich der ad protocollum zu erlassenden und den Interessenten sogleich zu eröffnenden Beschlüssen nicht wohl Anstände ergeben, da bei abweisenden Beschlüssen im Stempel nicht zu adhibiren ist, bei willfahrenden aber ohnehin eine besondere Concessions-Urkunde ausgefertigt wird, bei welcher sodann der treffende Stempel adhibirt werden kann und muß.

Die Königliche Regierung des Unterdonaukreises hat sich hiernach zu richten, und das Geeignete zu verfügen.

München, den 28. Mai 1826.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Unterdonaukreises, K. d. J., also ergangen.

§. 21.

7823.

(Die Anwendung des Stempelgesetzes betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf mehrere von dem Königlichen Kreis- und Stadtgerichte München hinsichtlich der Anwendung des Stempelgesetzes vom 11. September v. J. gestellte Anfragen ist demselben von dem Königlichen Staatsministerium der Justiz nach vorhergängigem Benehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen folgende Entschließung ertheilt worden:

1) Den Armenpflegen ist durch die Allerhöchste Verordnung vom 17. November 1816 (das Armenwesen betreffend) in allen ihren gerichtlichen und aussergerichtlichen Angelegenheiten eine vollkommene Stempelfreiheit bewilligt worden, die durch das neue Stempelgesetz nicht aufgehoben ist.

Sie sind daher nicht schuldig, ihre Urkunden auf Stempelpapier zu fertigen.

Die magistratischen Behörden, die Kirchen, milde Stiftungen, die Versatzämter und der Militär-Wittwen- und Waisen-Fond sind in ihren Privat-Angelegenheiten den Privaten gleichgestellt.

Ihre bei einer Justiz- oder Königlichen Administrativ-Behörde zu übergebenden Urkun-

Digitized by Google

den müssen daher gleich Anfangs auf das verordnungsmässige Stempelpapier geschrieben werden.

Die Beilegung der Stempelbogen ist nur in den im Gesetze bestimmten Ausnahms-Fällen zulässig.

2) So lange die in der Stempelordnung v. J. 1812 §. 3. lit. a. angeführten Gattungen von Urkunden blos bei einer öffentlichen Behörde deponirt sind, und nicht wirklich zu irgend einem Zwecke förmlich producirt werden, sind sie von dem Stempel befreit.

3) Den Leichenconten der Leichanstalten der Seelnonnen, der Pfarreien, und anderer bei Leichenbegängnissen beschäftigten Personen ist, wenn sie bei der gerichtlichen Verlassenschafts-Instanz, bei Testaments-Executionen oder bei einem adeligen Obsignanten, die hier in die Stelle der öffentlichen Behörden treten, producirt werden, in dem Gesetze keine Stempelfreiheit zugestanden, und es ist auch kein Grund vorhanden, von dieser gesetzlichen Bestimmung abzuweichen.

4) Wenn auf das vorher von kurzer Hand zugetheilte, auf Stempelpapier zu fertigende Kosten-Verzeichniß die Zahlung nicht erfolgt, und deßhalb ein richterlicher Auftrag ergehen muß, so unterliegt das Decret als eine Ausfertigung in Parteisachen der Tax- und Stempelgebühr.

5) Die Quittungen über die Gebühren der Schutzleute, welche von den Gerichten oder ihren Expeditionsämtern erhoben, und hinausbezahlt werden, stempelfrei zu behandeln, ist kein Grund vorhanden.

6) Die Einheischung der Licitations-Ausstände in Verlassenschafts- oder andern Sachen ist als Official-Sache zu betrachten, und die diesfallsigen Zahlungsaufträge an die Restenten, so wie die Empfangsscheine für die von ihnen geleisteten Zahlungen sollen stempelfrei ausgefertigt werden.

7) Die Bestimmung der Stempelordnung v. J. 1812. §. 3. lit. e. und der Taxordnung v. J. 1810. §. 15., gemäß welcher für den Fall, daß der Kaufpreis nicht angegeben wird, bei Berechnung der Taxe und des Stempels das Steuer-Capital entscheidet, findet auch auf andere Veräusserungen Anwendung.

Ist der Contractsgegenstand kein steuerbares Object, so sind die Taxen- und Stempel-Gebühren nach einem billigen Werthsanschlage des Gerichts oder (und insbesondere bei Sachen von Bedeutung) nach einer ex officio vorzunehmenden Schätzung zu erheben, indem es den Parteien anheim gestellt ist, diese Maßregeln durch die Angaben der Contracts-Gegenstands-Summen zu beseitigen.

Sind die Gegenstände des Contracts zum Theil oder ganz im Auslande befindlich, oder wird über eine bewegliche Sache auf Verlangen der Interessenten eine briefliche Urkunde errichtet, so entscheiden lediglich die Werths-Angaben der Contrahenten.

8) Ist bei Tauschverträgen der Werth der Tauschobjecte weder durch die Angaben der Parteien, noch durch das Bestehen eines Steuer-Capitals gegeben, so muß auch hier die Berechnung

der Tax- und Stempelgebühren nach einem billigen Werthsanschlage des Gerichtes oder nach einer ex officio vorzunehmenden Schätzung erfolgen.

9) Ob bei Kaufbriefen oder bei sonstigen Gewerbs-, Veräußerungs- oder Vertrags-Urkunden, welche schon vor dem 1. October v. J., d. i. vor dem Tage, mit welchem das Gesetz vom 11. September v. J. in Kraft getreten ist, außergerichtlich errichtet waren, und sodann vor oder nach dem 1. October bei der Obrigkeit zum Behufe der Protocollirung oder Verbriefung übergeben wurden, die Anwendung des älteren oder neueren Gradations-Stempels statt finde: ist lediglich nach dem Zeitpunkte der Protocollirung, und zwar in der Art zu entscheiden, daß, wenn die Protocollirung schon vor dem 1. October v. J. erfolgt ist; die Briefe selbst aber erst nach dem 1. October v. Js. ausgefertigt worden, bei diesen der ältere Gradations-Stempel, im Falle aber die Protocollirung nach dem 1. October v. J. geschehen seyn sollte, der Gradations-Stempel nach dem Gesetze vom 11. September angewendet werden muß.

10) Kömmt es hingegen bei einem Rechtsgeschäfte nicht auf die obrigkeitliche Protocollirung, sondern blos auf die Insinuation bei Amt an, z. B. bei Hypotheken und Kaufsurkunden siegelmäßiger Personen; so ist der Gradations-Stempel blos nach dem zur Zeit der Insinuation bestandenen oder bestehenden Gesetze anzuwenden.

11) Den ältern, früher der Stemplung nicht unterworfenen Urkunden, wenn sie bei einem Amte oder Gerichte vorgelegt werden, muß der nach dem neuen Gesetze vorgeschriebene Stempelbogen beigelegt werden; denn die Verbindlichkeit zu dieser Gebühr entsteht zur Zeit, wo die Urkunde bei der Behörde producirt wird.

Es sind daher die zur Zeit der Uebergabe bestehenden Gesetze anzuwenden.

12) Daß bei solchen außergerichtlichen Urkunden und Schriften, z. B. Privatcorrespondenzen, Frachtbriefen, Botenscheinen rc., welche ursprünglich ihrer Natur nach zur Production vor Gericht oder einer Behörde gar nicht bestimmt waren, der betreffende Stempelbogen alsdann beigeheftet werden dürfe, wenn ihre Vorlage bei einer öffentlichen Behörde zufälliger Weise später nothwendig werden solle, unterliegt keinem Zweifel.

13) Es ist den Vorschriften des neuen Stempelgesetzes zuwider, den Erkenntnissen die betreffenden Stempelbögen beizuheften. Alle Anstände sind beseitigt, wenn die Bescheide, statt sie nach der Publication in Abschriften mitzutheilen, als Originalien auf das geeignete Stempelpapier gefertigt werden, und der Originalbescheid sodann dem Kläger, und eine Abschrift davon auf Verlangen dem Beklagten zugestellt wird.

In Fällen, wo dieses, wie bei Concursen der Gläubiger, nicht thunlich ist, sind gleichwohl die Urtheile auf Stempelpapier zu schreiben, und zu den Acten zu fertigen.

14) Bei gerichtlichen Schätzungen und Licitations-Protocollen ist kein Stempel erforderlich, wenn das Resultat der Schätzung oder Versteigerung einem mit dem normalmäßigen Stempel zu versehenden Inventor einverleibt wird; wenn aber kein Inventar besteht, so ist der Classen-Stempel anzuwenden.

15) Bei Monitorien in Parteisachen, wodurch die an andere Behörden gestellten Requisi-

tionen in Erinnerung gebracht werden. Resolutionen und Gerichtsbeschlüssen, welche blos ad acta gefaßt, aber nicht hinausgeschrieben werden, Verfügungen und Verhandlungen in Disciplinarsachen der Advocaten und Winkelagenten, ferner bei gerichtlichen Aufträgen an die Schätzleute in Hypotheken- und Verlassenschafts-Sachen ist kein Stempelpapier anzuwenden.

16) Was die Anwendung des Stempelpapiers bei protocollarischen Verhandlungen betrifft, so muß der III. Abschnitt §. 7. lit. d. des Stempelmandats v. J. 1812 lediglich nach seinem wirklichen Inhalte verstanden werden. Diesem nach unterliegen zwar alle Protocolls-Recesse, welche in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten bei Justiz-Stellen und Justiz-Aemtern verhandelt werden, als

a) die Gerichts-Verhörs-Protocolle;

b) die Oralrecesse an der Stelle der Proceß-Schriften;

c) die bei Producirung von Urkunden abzuhaltenden Protocolle;

d) Zeugen-Vernehmungs-Protocolle;

e) Bescheids-Eröffnungs-Protocolle

dem Stempel; alle Obsignations- und Reserations-, Testaments-Aufnahms-Protocolle, Protocolle bei Instruirung der Gesuche und Verleihung von Gewerbs-Concessionen und anderer ähnlichen Gesuche, Polizeiverhörs- und Straf-Protocolle, Laudemial-, Verhandlungs-, Grund-Obereigenthums-, Ablösungs- und Lehen-Allodificatons-Protocolle ꝛc. sind durchaus stempelfrei zu behandeln.

17) Eben so sind auch alle Vormerkungen und Bescheinigungen der Ober-Vormundschafts-Commissionen und der Depositen-Aemter über die an sie gemachten Capitalszahlungen, dann die Schreiben, womit die Besoldungs-Abzugsgelder von den öffentlichen Kassen an die Aemter und Gerichtsbehörden übersendet worden, sowie die Geldvertheilungs-Protocolle, wenn schon in einer mit dem Gradations-Stempel ohnehin versehenen Urkunde der Empfang des Geldes ausgedrückt ist, und die Geldausfolglassungs-Protocolle in Verlassenschafts- und andern nicht streitigen Sachen stempelfrei zu behandeln.

18) Die Bestimmungen der §§. 10 und 13 lit. b. des Regulativs vom 26. April 1824 für die Taxen und Stempelgebühren in Hypothekensachen (Regierungsblatt S. 495 und 496) sind auch nach dem neuen Stempelgesetze sehr wohl miteinander vereinbarlich und müssen daher befolgt werden.

Der §. 10. verbietet zwar, daß bei Hypotheken-Cessionen kein Brief errichtet werden soll; allein er befiehlt die Aufnahme eines Protocolls, und zu diesem Protocolle muß nach §. 13 lit. b. der Classen-Stempel von 15 kr. angewendet werden, da bei der Vormerkung selbst die Abhibirung des Stempels nicht möglich ist.

19) Wenn in Folge einer Cession der Cessions-Preis an den Cedenten gerichtlich hinausbezahlt wird, so ist bei dem Hinausbezahlungs-Protocolle kein Stempel anzuwenden.

20) Schriftliche Erklärungen der Sachverständigen über die Schätzungen der Realitäten

a) zum Behufe des Hypothekenbuches,

b) in Verlassenschaftssachen,

die sogenannten bloßen Commissions-Vormerkungen in Parteisachen, wenn nämlich eine angesetzte Commission vereitelt und kein Protocoll aufgenommen wird, die Verpflichtungs-Protocolle der Schätzleute, wenn sie nicht in Streitsachen vorkommen, die Vernehmung der Sachverständigen außer dem Processe, z. B. das dem Gerichtsarzte ex officio abgeforderte Gutachten sind allerdings stempelfrei.

21) Zu dem Requisitions-Schreiben in Parteisachen ist nicht der Stempel von 30 kr., sondern nur von 3 kr. anzuwenden.

22) Den bei dem mündlichen Verhöre vorkommenden Ausfertigungen und den Auspfründungs-Protocollen in oder außer dem mündlichen Verhöre eine Stempelfreiheit zuzustehen, besteht durchaus kein Grund.

23) Da die Stempel-Contraventionssachen nach dem Gesetze, wie andere Rechtsstreitigkeiten, verhandelt und beschieden werden, so kann ihnen auch keine Stempelfreiheit zugestanden werden.

24) Die §. 21, 23, 24, 25, 26 und 27 des Stempelmandates vom Jahre 1812 sind durch das neuere Stempelgesetz vom 11. September v. J. keineswegs aufgehoben, indem dieses blos Abänderungen in einzelnen Bestimmungen enthält.

25) Werden ungestempelte Privat-Lotto-Loose ausgegeben, deren entsprechender Stempelbetrag sich nicht gerade unter die im Abschnitte X. erwähnten Abstufungen von 3 bis 30 kr. subsummiren läßt; so ist es den allgemeinen bestehenden Grundsätzen angemessen, daß die mildere Strafe, sohin diejenige eintrete, welche auf den unterlassenen Gebrauch des nächst niedern Stempels gesetzt ist.

26) Bei denjenigen Stellen und Behörden, bei welchen eigene Expeditoren bestehen, haften für die richtige Anwendung des Stempelpapiers zunächst diese; da jedoch nach §. 31 des Stempelmandats v. J. 1812 auch die Vorstände über die genaue Befolgung der Stempelgesetze bei eigener Verantwortlichkeit zu wachen haben; so hängt es von den besondern Umständen der einzelnen Fälle ab, in wie ferne diese Verantwortlichkeit wirklich geltend gemacht werden kann.

Bei Aemtern, denen zum Behufe des Expeditions-Geschäftes keine vom Staate angestellten Individuen beigegeben sind, und bei welchen dieses Geschäft Canzlei-Individuen besorgen, die eigentlich blos dem Amtsvorstande verpflichtet sind, lastet die Haftung lediglich auf diesem.

27) Da das Stempelgesetz vom 11. September 1825 hinsichtlich der Competenz bei Contraventionen der Ausländer nichts enthält, so treten hier die allgemeinen Bestimmungen der Proceßgesetze ein.

Die Königliche Regierung, Kammer der Finanzen, wird von diesen Verfügungen mit dem

Auftrage in Kenntniß gesetzt, sich hiernach zu achten, und zu deren genauen Befolgung auch die untergeordneten Aemter und Behörden geeignet anzuweisen.

München, den 4. Juni 1826.

Staatsministerium der Finanzen.

An
die Königliche Regierung, K. d. Finanzen des N. Kreises, also ergangen.

§. 22.

(Den Vollzug des Stempelgesetzes vom 11. September 1825 betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf die von mehreren Stellen

1) hinsichtlich der Anwendung des Stempels bei den Schul- und Studien-Zeugnissen, dann

2) hinsichtlich der Anwendung der Bestimmungen des Stempelgesetzes vom 11. September 1825 Art. X. Nro. 1 und 3, wird folgende Entschließung ertheilt:

ad 1. Da das Stempelgesetz vom 11. September 1825 die Beilegung von Stempelbogen in der Regel nicht gestattet, so ist es allerdings nöthig, daß in Zukunft alle Schul- und Studien-Zeugnisse, wenn ihnen nicht eine unbedingte Stempelfreiheit zukömmt, sogleich auf normalmäßiges Stempelpapier ausgefertigt werden.

Welcher Stempel übrigens bei den einzelnen Zeugnissen anzuwenden ist, und welche Zeugnisse von dem Stempel gänzlich befreit sind, ist in der unterm 31. Juli 1813 an sämmtliche General-Commissariate und das Studien-Directorat München ergangenen Entschließung näher bestimmt.

ad 2. Die nicht mit dem gehörigen Stempel versehenen Einläufe sind, in so ferne sie nicht unmittelbar bei der Uebergabe zum Protocoll zurückgewiesen werden können, der gesetzlichen Strafverhandlung zu unterziehen.

München, am 12. Juni 1826.

Staatsministerium der Finanzen.

An
sämmtliche Königliche Kreisregierungen, Kammern der Finanzen, also ergangen.

Berets Verordn. Sammlg. Bd. 14. S. 50.

IV. Karten- und Kalenderstempel a).

§. 23.

(Mandat von Anno 1748, den Kalenderstempel betr.)

Unsern Gruß und Gnade zuvor ꝛc. Wir befinden aus sonderbar erheblichen Ursachen für gut und nöthig, daß der an so vielen Orten in- und außer Deutschland gebräuchliche Kalenderstempel hinfüro auch in Unseren Chur- und sämmtlich dazu gehörigen Landen auf nachfolgende Art und Weise eingeführt werde.

Erstens soll der Anfang der Stemplung mit den Kalendern nächstkünftigen 1749ten Jahr gemacht, sofort in folgenden Jahren beständig damit continuirt werden, dergestalten, daß niemand mehr in Unseren Landen einen in- oder ausländischen Kalender, welcher nicht mit dem dazu eigens verfertigten Stempel, und zwar mit rother Farb bezeichnet ist, bei Vermeidung unter dictirter Straf, heimlich oder öffentlich bei sich zu führen, zu verkaufen, zu vertauschen, zu verschenken, oder in anderweg damit zu handeln und zu wandeln erlaubt seyn solle. Zu diesem Ende sind

Zweitens alle und jede sowohl in- als ausländische Kalender pro Anno 1749 ohne Unterschied (sie mögen Namen oder Format haben wie sie wollen) noch vor Ausgang gegenwärtigen Jahres an Unser Commerciencollegium, allwo der Stemplung halber bereits die nöthige Vorstehung geschehen ist, frühzeitig, und sonach der wirkliche Verkauf seinen Anfang nimmt, anhero einzuschicken, welches denn auch in den folgenden Jahren jedesmal also zu beobachten kommt, jedoch solchermassen, daß denen Buchdruckern und andern, entweder die Kalender ganz, oder zu Erleichterung des Porto nur die Titelblätter anhero einzusenden, freigestellt wird.

Drittens ist die Stempelgebühr, so viel die inländische Kalender betrifft, folgendergestalten regulirt: Große Wandkalender mit Kupferstichen das Stück 1 kr., mittere Wandkalender ohne Kupfer 2 Pfenning, Bauern-Wandkalender 1 Pfenning; Kalender in 4to, 8vo von allerlei Namen 2 Pfenning, kleinere Format in 12, 16, 32, 64 das Stück 1 Pfenning, große Stifts-, Hof-, Ehren- und Gallakalender, von was für Format sie immer sind, das Stück 3 kr.

Für die außer Land gedruckte Kalender, welche in Unsere Landen herein kommen, ist obige Stempelgebühr dreifach zu fordern, und gleich bei der Einfuhr auf der ersten Gränzmauth zu entrichten, dagegen ein Mauthzettel abgefolgt, und solcher sodann bei dem Stempelamt statt baar Geld angenommen, von dem Mauthner aber die eingenommene Stempelgebühr allezeit immediate zu Unserm Commerciencollegium eingesendet werden soll.

Fünftens, denen inländischen Buchdruckern wird mit baarer Erlegung obiger Stempelgebühr in so weit Nachsicht gegeben, daß sie die Erlag nicht gleich bei der Stemplung, sondern

---

a) Vergl. hiezu auch die Verordnungen:
1) vom 28. Februar 1746 (M. G. S. v. J. 1784. Bd. I. S. 218. Nr. III).
2) vom 24. November 1750 (M. G. S. v. J. 1784. Bd. I. S. 225. Nr. IX).
3) vom 23. März 1765 (M. G. S. v. J. 1784. Bd. I. S. 285. Nro. XXVIII).
4) vom 16. Mai 1770 (M. G. S. v. J. 1771. S. 228. Nr. XXXVI).
5) vom 9. August 1799 (M. G. S. v. J. 1800. Bd. I. S. 97. Nr. LIII).
6) vom 5. November 1799 (M. G. S. v. J. 1800. Bd. I. S. 150. Nr. LXXXVI).

erst auf die nächstfolgende Heil. drei Könige, wo die Kalender meistentheils schon verflossen sind, jedoch alsdann ohne weitere Nachsicht, und bei Vermeidung der bereitesten Execution zu thun haben.

Sechstens, im Fall ein inländischer Buchdrucker drei Monat vor Ausgang jeden Jahrs bei dem **Collegio authentice** darzuthun vermag, daß er nicht alle gestempelte Kalender für selbiges Jahr verkauft habe, sollen ihm bei dem Stempelamt gegen Einsendung sothaner übrig gebliebener Kalender so viel andere neue für folgendes Jahr **gratis** gestempelt werden.

Siebentens, sind die **Directoria**, deren sich die Geistlichkeit bedienet, von dem Stempel eximiret, alle übrige Kalender aber, sie mögen herkommen, wo sie wollen, unter dieser Verordnung begriffen.

Achtens, wer sich unterstehet, ungestempelte Kalender zu kaufen, zu verkaufen, zu vertauschen, zu verschenken, oder in anderweg damit zu handeln, oder zu wandeln, dergleichen heimlich oder öffentlich bei sich zu führen, oder etwann gar fremde ohne Erlegung obgedachter Stempelgebühr bei der Gränitzmauth hereinzubringen, soll nebst der Confiscation für jedes ungestempeltes Stück um 4 Reichsthaler gestraft, und hievon dem Aufbringer ein Drittel, der Obrigkeit, wo der Fall verhandelt wird, gleichfalls ein Drittel gelassen, und der Ueberrest zum Commerciencollegium eingeschickt, jene aber, welche die Geldstrafe zu bezahlen nicht vermögen, mit Gefängniß, oder gestalten Dingen nach, sonderbar im Falle öfterer Uebertretung, mit empfindlicher Leibesstrafe angesehen werden.

Neuntens, wird allen Buchbindern im Lande hiermit ernstlich verboten, keine ungestempelte Kalender mehr zu binden, sondern wann ihnen dergleichen zu Handen kommen, sollen sie solche alsogleich bei dem Commerciencollegio allhier, oder anderen Orten bei ihrer ordentlichen Obrigkeit anzeigen, alles bei Vermeidung obiger Confiscation und Geldstrafe, auch unausbleiblicher Verlust ihrer Gerechtigkeit. Die Buchdrucker und Buchführer aber sollen unter der nämlichen Strafe ihre Kalender bei keinem andern Buchbinder, als welcher selbiger Orten ein wirklicher Stadt- oder Landmeister ist, einbinden, heften, oder falzen lassen. Und wie nun

Zehntens, hieraus ein jeder von selbst leicht erkennt, wesgestalt die Einführung des Kalenderstempels eine solche Sache seye, welche nicht auf Unser Particularinteresse, sondern lediglich auf das **Bonum publicum** und dahin angesehen ist, damit die große Summa Geldes, welche jährlich um ausländische Kalender unnöthigerweise hinausgehen, hinfüro in Unsern Landen conserviret, und der in großen Verfall sich befindender inländischer Buchdruckerei dadurch wiederum einigermaßen aufgeholfen werde, so verhoffen Wir, daß sich auch jedermann dieser Unserer Verordnung desto williger seyen, und es durch muthwillige Uebertretung auf obige Straf und Ahndung nicht ankommen lassen werde.

Eilftens, nachdem Wir auch mißfälligst vernehmen, daß fast keine anders als auswärts gedruckte Catechismus-, Evangelien-, Namen-, Gebeth- und Lesbüchlein in Unserm Landen gebraucht werden, uneracht bei den inländischen Buchdruckereien hieran kein Mangel erscheint, so ist Unser ernstlicher Befehl hiemit an alle untergebene Obrigkeiten, daß sie in dergleichen zwar nur gering anscheinenden, aber in sich wegen der großen Menge gar viel importirenden Dingen bester Aufmerksamkeit bezeigen, und jetztgedachte ausländische Sorten Büchlein weder in den Schulen mehr zu ge-

brauchen, noch den Kramern, Kräxenträgern, Buchbindern und andern solche zu führen, zu verkaufen, oder zu binden, bei Confiscation und anderer wirklicher Straf mehr gestatten sollen. Dahingegen wollen Wir auch

Zwölftens sämmtlich inländische Buchdrucker hiermit ermahnet haben, daß sie sich besten Fleiß dahin bestreben, das Publicum sowohl was gedachte kleinere Büchlein als die Kalender betrifft, mit genugsamen Verlag und saubern Formaten, in wohlfeil und leidentlichen Preiß um so gewisser zu versehen, als Wir im widrigen Fall bei verspührenden Abgang mehrere Buchdruckereien anzuordnen, und denen Fremden dergleichen Gerechtigkeiten gratis zu ertheilen Uns unfehlbar entschließen würden.

Geben in Unserer Haupt- und Residenzstadt München, den 17. Juli Anno 1748.

M. G. S. v. J. 1771. S. 231. Nr. 37.

§. 24.

(Von ungestempelten Kalendern.)

Nachdem höchsten Orts sehr glaubwürdig vorgekommen ist, daß einige Zeit her viele außer Lands gedruckte und ungestempelte Kalender zu nicht geringem Nachtheil der inländischen Buchdrucker und des höchsten Aerarrii in die diesseitige Lande eingeschwärzt werden: so wird andurch in Gemäßheit der am 2. dieß Monats von dorther an die nachgesetzte Stelle mildest erlassenen Entschließung somit ex Commissione speciali allen Obrigkeiten, insonderheit sämmtlichen Mauthämtern der ernstgemessenste Auftrag gemacht, daß sie sich nicht nur pflichtschuldigst bestreben, die Einschwärzung der einzuführen verbotenen Kalender, so viel es nur immer möglich ist, zu verhindern, und die bereits eingebrachten zu entdecken, sondern auch nach Vorschrift des gnädigsten Edicts vom 17. Heumonats 1748 a) gegen die Käufer und Verkäufer derselben ordnungsmäßig verfahren, sohin gedachte Kalender confisciren, und noch anbei die vermögliche Personen von jedem Stück mit einer Geldstraf per vier Reichsthaler, die unvermöglichen aber mit Gefängnisse, oder nach Beschaffenheit der vorgekommenen Umstände, vorzüglich aber wenn die angeführte Verordnung öfters übertretten würde, mit empfindlicher Leibsstrafe belegen sollen. Wo hinnach von gedachter Geldstrafe dem Aufbringer und Richter jedem ein Drittel gebühren, und der Rest hievon dem höchsten Aerario zufallen, auch demselben wie in andern Confiscations-Fällen verrechnet werden solle.

München, den 23. December 1785.

M. G. S. v. J. 1788. Bd. II. Nr. 60. S. 188.

§. 25.

(Das Kartensiegelwesen betr.)

M. J. Ch.

Wir haben mißfällig vernommen, wie wenig die im Kartensiegelwesen unter vorigen Regierungen ergangenen vielfältigen Mandata bisher gehalten — und wie besonders von jenen, welche

a) Vorstehendes Mandat.

mit der feinen deutschen-, französischen-, Tarrock-, und allen andern Karten zu spielen pflegen, ungeachtet selbe als der civilisirtere und wohlhabendere Theil der Nation mit dem guten Beispiel der gesetzlichen Befolgung landesherrlicher Verordnungen vorausgehen, und die Bestrafung vermeiden können, und sollen, fast mit gar keinen gesiegelten Karten gespielt worden, so, daß also meist nur einige Karten gesiegelt angetroffen worden, deren sich Unsere Bürger und Landleute zu ihren Spielen bedienen, wodurch dann dieses Gefäll bei weitem nicht jenen Einfluß in die Staatskassen verschafft hat, welcher bei richtiger Erhebung dessen zu hoffen gewesen wäre.

Da Wir wollen, daß die Landesgesetze und Verordnungen bei Unserm Hof auf das Genaueste in Vollzug gesetzt, und sohin durch selbst gegebenes Beispiel der ernstliche Wille, dieselbe gegen Jedermann handzuhaben, und in Vollzug zu setzen, Unsern sämmtlichen Unterthanen und Inwohnern, wessen Standes sie seyen, desto mehr bestärkt werde, so haben Wir schon unterm 9. abgewichenen Aerndte-Monats Unserm Obersthofmeisteramt eröffnen lassen, daß für Unsere höchste Person und Familie allzeit nur gesiegelte Karten vorgelegt, und an Unserm Hof nur mit gesiegelten Karten gespielt werden solle.

Bei diesem von Uns im Voraus gegebenen Beispiel verordnen Wir allergnädigst:

1mo. Fürohin vom 1. Januar 1800 anfangend alle von den hierländischen Kartenmachern zum hierländischen Verschleuß bestimmte Karten von allen, wie immer Namen habenden Gattungen gesiegelt werden, und nur allein die in das Ausland zum Verkauf vorbehaltende zu Gunsten des Commercii, sowohl von der Sieglung als von Maut und Zoll befreit seyn sollen, dagegen von dem per Consummo hereingehenden fremden Karten vom Centner die allgemein provisorisch bestimmte 2 fl. 30 kr., und bei der nächsten Sieglstadt die einfache Sieglgebühr gegen Sieglung derselben zu erholen ist.

2do. Wollen Wir zur Erleichterung der Sieglung, und zur Verminderung der Transportkösten für die außer der hiesigen in den übrigen hierländischen Haupt- und Provinzialstädten sich befindenden Kartenmacher gnädigst bewilligen, daß selbe ihre fabricirende Karten bei den jeden Orts sich befindenden, oder nächst gelegenen Hallverwaltung siegeln lassen können, worüber selben die Siegelstöcke, und die gehörigen Weisungen zukommen werden.

3tio. Die im hiesigen Lande zum Gebrauch fabricirten Karten müssen den Namen des Fabrikanten, auf einem gewissen Blatt, enthalten, gleich auch in jedem Spiel ein Blatt, und zwar bei den deutschen und französischen Herzsiebener, und so auch bei den übrigen ein bestimmtes dem Spielenden unentbehrliches Blatt beim Siegelamt, oder der betreffenden Hallverwaltung gesiegelt werden muß.

4to. Ohngeachtet dieser offenbare Luxusartikel mit einem höheren Impost belegt werden könnte, so wollen Wir doch den Stempeltax bei den feinern Gattungen der Karten aller Art nur auf 6 kr. setzen, bei den groben Karten aber es bei den bisherigen 2 Kreutzer belassen.

5to. Da Unser ausdrücklich gnädigster Befehl ist, daß in Unsern hiesigen Churlanden und der obern Pfalz, wie auch in Unsern Herzogthümern Neuburg und Sulzbach, dann der Landgrafschaft Leichtenberg sich Niemand unterstehen solle, eine ungesiegelte Karte zu verkaufen, oder mit solcher zu spielen; so setzen Wir für diejenigen, welche sich unterfangen, mit solchen zu handeln,

ungesiegelte Karten im Inlande zum Gebrauch zu verkaufen, oder in ihrem Hause damit spielen zu lassen, eine Strafe von vier Reichsthaler vom Spiel, für diejenigen aber, welche damit spielen, von zwei Reichsthaler für jeden Spieler, von welcher Strafe dem Denuntianten, wenn dieser auch ein Gerichtsdiener wäre, die Hälfte ausfolgen zu lassen kömmt.

Damit aber endlich

6to. Die Straffälle, von welchen Wir Niemand, wessen Standes und Würde es immer seyn mag, zu eximiren gedenken, um so gewißer entdeckt werden; so befehlen Wir allen und jeden Ortsobrigkeiten und besonders in Unserer hiesigen Haupt- und Residenzstadt sowohl — Unserer Stadtpolizeidirection selbst, als den beiden Oberrichterämtern, streng auf diese Unsere gnädigste Verordnung, bei selbstigen Verantwortungen, zu halten, und ihre Subalterne, sonderbar die Gerichtsdiener auf genaue Nachsicht mit allem Nachdruck und Ernst, auch mit dem Unverhalt anzuweisen, daß Wir bei einer sich bezeigenden Dienstesnachlässigkeit, oder wohl gar erweißlichen Connivenz schärfest einsehen, verkehren, und gestalten Dingen nach mitwirklicher Dienst-Amotion fürschreiten lassen würden.

Gegeben in Unserer Haupt- Residenzstadt München, den 13. December 1799.

Reg. Bl. v. J. 1800. St. 1. S. 7.

§. 26.

(Die Stempelung der Kalender betr.)

Im Namen Seiner Churfürstlichen Durchlaucht.

Schon das Generalmandat vom 17. Juli 1748 (Generalien-Sammlung vom Jahre 1771 pag. 221 et 232) verordnet, daß Niemand einen in- oder ausländischen Kalender, welcher nicht mit dem geeigneten Stempel bezeichnet ist, heimlich oder öffentlich bei sich führen, kaufen, verkaufen, vertauschen, verschenken, oder sonst damit handeln, und wandeln solle.

Die Uebertretung wird im achten und neunten Punkte jener Verordnung, nebst der Confiscation für jedes ungestempelte Stück mit vier Reichsthalern, für Unvermögliche aber mit Arresten- und andern Strafen bedroht.

Allen sowohl landgerichtisch- als ständischen Gerichtsbehörden, und bürgerlichen Magistraten gehet hiemit der gnädigste Befehl zu, auf Jahr- und Wochenmärkten, in Kramläden, und bei allen andern Gelegenheiten die in- und ausländischen ungestempelten Kalender aufsuchen, und die daselbst sowohl, als zufällig in Häusern vorgefundenen ohne mindesten Umtrieb hinwegnehmen zu lassen, die schuldigen Theile nach solcher höchsten Verordnung zu bestrafen, die Strafgelder zu vertheilen, und die weggenommenen ungestempelten Kalender der Vernichtung willen hieher gehorsamst einzusenden.

Viertljährig ist der Erfolg der Visitation zu berichten, und sich über die Befolgung zu legitimiren.

Die säumigen Obrigkeiten ziehen sich alle jene Maßregeln, als Folgen der Pflichtverletzung zu, welche im Stande sind, den strengsten Vollzug zu bewirken.

München, den 14 Juni 1802.

Churfürstliche General-Landes-Direction.

Churpfalzbayerisches Reg. Bl. v. J. 1802. St. 24. S. 428.

§. 27.

(Die ungesiegelten Karten betr.)

Im Namen Seiner Churfürstlichen Durchlaucht.

Ungeachtet der in Hinsicht des Karten-Siegelwesens erlassenen geschärften Verordnung vom 13. December 1799, worin selbst enthalten ist, daß Seine Churfürstliche Durchlaucht diese Verordnung auch an Höchstihrem Hofe gehandhabt wissen wollen, werden doch die Beispiele immer häufiger, daß inner Landes mit ungesiegelten Karten Handel getrieben und gespielt wird, und es ist hiebei am auffallendsten, daß die Uebertretung des Gebotes gerade bei den feinen Gattungen von Karten am meisten bemerkt wird, da doch diese in den Händen derjenigen zu seyn pflegen, welche sich durch höhere Bildung, also auch durch genauere Befolgung der höchst-landesherrlichen Befehle auszeichnen sollten. Man sieht sich daher genöthigt, obige Verordnung vom 13. December 1799 neuerdings in Erinnerung zu bringen und zu wiederholen, daß für diejenigen, welche sich unterfangen, mit ungesiegelten Karten zu handeln, dieselben zum inländischen Gebrauch zu verkaufen, oder in ihrem Hause damit spielen zu lassen, eine Strafe von vier Reichsthalern von jedem Spiele; für diejenigen aber, welche damit spielen, von zwei Reichsthalern für jeden Spieler festgesetzt sey, und daß dem Anzeiger dieses verbothwidrigen Handels oder Spielens, sey er wo er wolle, allzeit die Hälfte obigen Strafbetrages ausgefolgt werden wird; dieser Strafantheil fällt auch denjenigen zu, welche von Amtswegen auf die Beobachtung dieser Verordnung zu wachen haben, wie z. B. Polizeidiener u. d. gl.; zugleich haben diese bei Unterlassung der pflichtmäßigen Anzeigen die strengste Bestrafung, und nach Gestalt der Umstände sogar Dienstes-Entsetzung zu gewärtigen; eine besondere Aufmerksamkeit ist auf die Karten-Fabrikanten selbst zu heften, und wenn einer derselben wird überwiesen werden können, die Kartensiegel-Defraudation selbst begünstigt zu haben, so behält man sich vor, gegen denselben nach Gestalt der Dinge sogar mit Einziehung seiner Concession vorzuschreiten.

Alle inländischen Polizeibehörden werden auf strengste Erfüllung dieser Verordnung angewiesen.

München, den 14. November 1804.

Churfürstliche Landes-Direction von Bayern.

Churpfalzbayer. Reg.-Bl. v. J. 1804. St. 47. S. 975.

§. 28.

(Das Stempelwesen betr.)

M. J. K.

Auf die berichtliche Anzeige Unseres General-Landes-Commissariats von Neuburg als dortiger Provincial-Etats-Curatel vom 15. April d. J., daß mit der Sieglung der in erwähnter Provinz eingeführt werdenden Karten und Kalender bei den bayerischen oder oberpfälzischen Siegelämtern nicht nur die Gefälle der Provinz Pfalzneuburg verkürzet, sondern auch zu manchen Unterschleifen Gelegenheit gegeben werde; finden Wir uns bewogen, die von derselben als Provincial-Maaßregeln angeordnete Nachsieglung der Karten und Kalender mit dem pfalzneuburgischen Provinzstem-

pel zur allgemeinen Norm dergestalt zu erheben, daß künftig zwar den Kartenmalern und Fabrikanten, so wie den Buchdruckern und Buchbindern, des freiern Commerzes wegen frei gestellt bleibt, ihre Karten und Kalender bei dem Siegelamte ihrer Provinz stempeln zu lassen; wenn aber diese Karten und Kalender aus einer Unserer Provinzen in die andere zum Debit versendet werden, so sind sie überdieß noch mit dem Stempel derjenigen Provinz zu versehen, in welche der Absatz geschieht, und wo sie zum Gebrauche bleiben.

Da diese zweite Stemplung unentgeldlich und ohne die mindeste weitere Nachbezahlung vorgenommen wird; so unterliegt die Unterlassung derselben, nebst der Konfiscation des nicht nachgestempelten Objects, der Hälfte jener Pön, welche auf ungestempelte Karten und Kalender selbst gelegt ist.

Denjenigen Siegelämtern, welche die erste Stemplung vornehmen, ist zugleich eine fleißige Stemplung um so mehr einzuschärfen, als nur die Deutlichkeit des Abdruckes bei der ersten Stemplung Unsre andere Siegelämter zur unentgeldlichen Beidruckung des Provinzstempels authorisirt.

Karten und Kalender können auch ungestempelt von einer Unserer Provinzen in die andere versendet werden; es versteht sich aber von selbst, daß sie alsdann in derjenigen Provinz, wo sie debitirt werden, mit dem vorgeschriebenen Stempel gegen die in Unserer Verordnung vom 1. März v. J. festgesetzte Stempeltaxe versehen werden müssen.

Was den bemeldeten Widerspruch zwischen Unserer Allerhöchsten Entschließung vom 18. Januar l. J. über die Stemplung der Inventarien und Interims = Vormundschafts = Rechnungen, und einer von Unserer Landesdirection in Schwaben unterm 24. eben desselben Monats erlassenen General = Instruction für die Waisen = oder Pupillen Rechnungsstellen in Schwaben betrifft: so ist derselbe daraus entstanden, daß letztere von gedachter Landesdirection früher erlassen worden, als jene Unsere Allerhöchste Entschließung zu ihrer Kenntniß gelangte.

Uebrigens haben Wir Unserm General = Kommissariate von Bayern aufgetragen, von obengedachter unterm 1. März v. Jrs. emanirten Stempelverordnung mit Beifügung der bisher darüber erschienenen Leuterationen eine für sämmtliche Provinzen hinreichende Anzahl Exemplarien abdrucken zu lassen, und Unsern übrigen Provinzial = Etats = Curatelen die nöthigen Exemplarien davon zur geeigneten Vertheilung zuzusenden.

Die weiter vorgeschlagenen Maaßregeln zur Handhabung der Stemplungsnorm gehören in den Wirkungskreis einer jeden Provinzial = Etats = Kuratel, welche mit Sorgfalt alles wahrzunehmen hat, was ihr zur Deckung der Staatsbedürfnisse durch Regulative vorgezeichnet ist. Hierunter gehört auch die Beiziehung der Scheine über Wittwengehälter und Unterstützungsbeiträge aus landschaftlichen Gefällen zur Stempelpflichtigkeit.

München, den 20. Juni 1806.

Reg. Bl. v. J. 1806. St. 28. S. 215.

§. 29.

(Den Spielkarten-Stempel in der Provinz Bayern betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach der Siegelverordnung vom 1. März 1805 wurden zur Begünstigung des Gewerbsfleißes die im Lande fabricirten Spielkarten, welche in das Ausland debitirt werden, von der Stempelschuldigkeit ausgenommen, und obwohl diese Begünstigung nur allein für die Kartenfabrikanten beabsichtet war, so hat doch die bisherige Erfahrung die Ueberzeugung gewährt, daß auch inländische Handelsleute und Krämer unter dem unstatthaften Vorgeben des ausländischen Absatzes sich ungesiegelte Spielkarten beilegten und die Kartenfabrikanten diesen verordnungswidrigen Mißbrauch noch dadurch begünstigten, daß sie an jeden Inländer auf Verlangen derlei ungesiegelte Spielkarten verkauften.

Um diese offenbare Gesetzesübertretung für die Folge zu beseitigen, wird hiemit verordnet, daß von nun an die Kartenfabrikanten in der Provinz Bayern schuldig und gehalten seyn sollen, ihre fabricirten Spielkarten, sie mögen für den in- oder ausländischen Debit bestimmt seyn, ohne alle Ausnahme der Sieglung zu unterwerfen.

Im Unterlassungsfalle, oder, wenn ungesiegelte Spielkarten von einem inländischen Kartenfabrikanten, wo immer aufgegriffen werden, unterliegt derselbe von jedem Kartenspiele der besondern Strafe von 4 Reichsthalern oder 6 Gulden.

Dagegen wird zur Sicherung der Concurrenz der inländischen Kartenfabrikanten mit denen des Auslandes, und zur Erleichterung ihres Absatzes hiemit festgesetzt: daß denselben auf den Fall des wirklichen Debits in das Ausland und nach vollständiger Legitimation hierüber, soviel an der entrichteten Kartenstempelgebühr bei dem Königlichen Provincial-Siegelamte in München wieder rückvergütet werden soll, als der Stempelbetrag der in das Ausland abgesetzten Spielkarten ausmacht.

Diese Rückzahlung des Kartenstempelbetrags kann jedoch nur durch genaue Erfüllung nachstehender Verbindlichkeiten erlangt werden:

a) Diejenigen Kartenfabrikanten der Provinz Bayern, welche an Orten wohnen, wo Königliche Mauthhallen errichtet sind, haben ohnehin nach der bestehenden Königlichen Maut- und Zollordnung, VI. Abschnitt, §. 48 die Obliegenheiten auf sich, bei diesen ihre in das Ausland zu versendenden Spielkarten der Essito-Zoll-Behandlung zu unterwerfen;

b) über jede solche Behandlung hat sich der auf Rückvergütung Anspruch machende Kartenfabrikant der Provinz Bayern von dem einschlägigen Königlichen Hallamte ein Certificat ertheilen zu lassen, wenn die Anzahl und Gattung der gestempelten Spielkarten genau und richtig bemerkt seyn muß;

c) Dieses Certificat ist bei dem Ausgange aus den Königlichen Staaten an der einschlägigen Gränzmaut-Postirung, wo ohnehin die Ablage der Essito-Pollete zu geschehen hat, vorzulegen, und sich hierauf die wirklich vorgegangene Exportation der Spielkarten attestiren zu lassen.

d) Befindet sich an dem Aufenthaltsorte eines Kartenfabrikanten keine Hallanstalt, so hat

sich derselbe an das nächstgelegene Hallamt zu wenden, und allda die Behandlung und die Certificats=Erholung zu bewerkstelligen;

c) die erlangten Certificate müssen innerhalb 3 Monaten, vom Tage der Exportation gerechnet, bei dem Königlichen Provinzial=Siegelamte in München vorgelegt werden, wonach die Rückvergütung der Kartenstempel=Gebühr Platz greift. Nach Verflusse dieses Termins hat keine Rückzahlung mehr statt;

f) ausser den Kartenfabrikanten der Provinz Bayern hat Niemand auf eine Stempelgebühr=Rückzahlung Anspruch.

Von den inländischen Kartenfabrikanten erwartet man, daß sie sich dieser Begünstigung durch keine gegentheilige Handlung unwürdig machen, und hiedurch selbst die Veranlassung zu strengen Maaßnehmungen geben werden.

Die Königlichen Polizeidirektionen in den Hauptstädten, so wie alle Gerichts= und Polizei=, dann sämmtliche Amtsbehörden in der Provinz Bayern werden zugleich wiederholt angewiesen, auf das Spielen mit ungesiegelten Karten pflichtmässige Aufmerksamkeit zu verwenden, und gegen jeden Uebertreter, ohne Unterschied des Standes, mit Nachdruck einzuschreiten. Besonders ist bei jedem Defraudationsfalle vorzüglich gegen den Verkäufer der ungestempelten Spielkarten die Untersuchung zu richten, und die festgesetzte Strafe von 4 Reichsthalern, oder 6 fl. von jedem Kartenspiele, in unnachsichtliche Anwendung zu bringen.

Sollte sich ein inländischer Kartenfabrikant den Verkauf ungesiegelter Spielkarten zu Schulden kommen lassen, so behält man sich noch sonderbar bevor, nach Gestalt der Rückstände mit Einziehung der Concession vorzuschreiten.

Jeder, der einen verbotenen Handel, oder das Spielen mit ungestempelten Karten bei der einschlägigen Amtsbehörde anzeigt, erhält nach richtig befundener Anzeige die Halbscheide des ganzen Strafbetrags.

Dieser Strafantheil fällt auch denjenigen ohne Ausnahme zu, welche von Amtswegen über die Beobachtung dieser Verordnung zu wachen haben.

Alle Königlichen Polizei=Direktionen, dann sämmtliche Landgerichte und Amtsbehörden haben sogleich nach Empfang dieß die in ihren Amtsbezirken ansässigen Kartenfabrikanten vor Amt rufen zu lassen, denselben den Inhalt dieser Verordnung hinlänglich bekannt zu machen, und hierüber ein förmliches Protokoll abzuhalten, welches hieher zum Beweise des geleisteten Vollzuges in Zeit 14 Tagen einzusenden ist.

Uebrigens ist die Verordnung auch allenthalben auf die geeignete Weise zu jedermanns hinlänglicher Kenntniß zu bringen, und das untergeordnete Amtspersonal zur genauesten Aufsicht anzuweisen.

München, den 26. Februar 1808.

Königliches General=Landes=Commissariat in Bayern.

Reg. Bl. v. J. 1808. Bd. 1. S. 615. St. 12.

§. 30.

(Die Stempelbefreiung für die in das Ausland versendeten Spielkarten betr.)

M. J. K.

Wir haben Uns über die Bitte der bürgerlichen Karten-Fabrikanten dahier, diejenigen Spielkarten, welche von ihnen in das Ausland versendet werden, von dem Stempel zu befreien, nach hierüber eingeholtem Gutachten der Steuer- und Domainen-Section Unseres geheimen Finanz-Ministeriums, und der General-Zoll- und Maut-Direction umständlichen Vortrag erstatten lassen, und beschließen hierauf, wie folgt:

1) Sämmtlichen Karten-Fabrikanten Unseres Reiches wird von ihren in das Ausland versendet werdenden Spielkarten die Stempel-Befreiung unter der Bedingung zugestanden, daß sie die Paquete Spielkarten, welche zu dieser Versendung bestimmt sind, auf das Hallamt ihres Wohnortes bringen, dort verschnüren lassen, und auf diese Art abschicken, wogegen sie von dem Hallamte eine Mautpollete erhalten, die sie an der Austritts-Station, von welcher der Zustand der Verschnürung genau untersucht werden muß, gegen Recepisse abzulegen haben.

2) Sollte an einem Orte, wo sich Karten-Fabrikanten befinden, kein Hallamt errichtet seyn, so haben solche Fabrikanten die Obliegenheit, die Paquete Spielkarten, die sie in das Ausland versenden wollen, an das zunächst gelegene Hallamt zu schicken, und dort die oben beschriebene Behandlung vornehmen zu lassen.

3) Für alle Spielkarten, welche nicht zu obigem Zwecke der Versendung in das Ausland bei einem Hall- oder Mautamte erscheinen, sondern ungesiegelt von einem inländischen Orte zum andern verschickt werden, bleibt die bestimmte Siegelstrafe festgesetzt.

4) Auch dehnt sich obige Begünstigung nicht auf die Zwischenhändler aus, sondern beschränkt sich einzig und allein auf die Spielkarten-Fabrikanten.

München, den 23. Januar 1810.

Reg. Bl. v. J. 1810. St. 5. S. 67.

§. 31.

(Den Kalender-Stempel betr.)

M. J. K.

Wir haben zwar aus Anlaß der sich über die jüngste Stempel-Ordnung ergebenen Anstände und der deswegen geschehenen mehrfältigen Anfragen und Erläuterungs-Gesuchen bereits eine neue Revision angeordnet; da aber hiezu noch einige Zeit erfordert wird, und inzwischen die gewöhnliche Zeit des Kalender-Verkaufes zum Theil schon eingetreten ist, so haben Wir einstweilen beschlossen, und verordnen hiermit provisorisch allergnädigst, daß zur Bezielung einer bessern und zweckmässigern Kalender-Einrichtung und auch zur Herstellung eines besondern Stempel-Verhält-

nisses nachfolgende Stempelnorm für die Kalender aller Art festgesetzt, und hiernach die Stemplung für das nächsteintretende Kalenderjahr im ganzen Umfange in Ausübung gebracht werden soll.

Dem zufolge sollen:

I.

Die sogenannten Sackkalender, die Wandkalender ohne Kupferstich, und die Lottokalender mit einem Stempel von zwei Kreuzer.

II.

Die Kalender in Quart, wie auch die Schreibkalender und alle anderen grösseren Kalender mit einem Stempel von drei Kreuzer.

III.

Die sogenannten Almanache, welchen ein Kalender beigefügt ist, mit einem Stempel von zwölf Kreuzer versehen, und hiebei alles genau beobachtet werden, was sowohl in Ansehung des Stempels, als auch wegen der Kalender selbst bisher verordnet worden ist.

Diese Unsere Allerhöchste Verordnung wird demnach zu Jedermanns Wissenschaft und genauer Befolgung durch das Regierungsblatt öffentlich kund gemacht.

München, den 25. November 1812.

Reg. Bl. 1812. St. 66. S. 1995.

§. 32.

(Die Stemplung der Karten betr.)

M. J. K.

Wir finden Uns durch vorgekommene Fälle veranlaßt, zur Beseitigung aller weiteren irrigen Auslegung des §. 25. der Stempel-Verordnung erläuterungsweise gesetzlich zu verordnen, daß, da den Kaufleuten, oder wem immer der Verkauf ungestempelter Spielkarten nicht zusteht, und im Inlande von Niemand mit ungestempelten Karten gespielt werden darf, bei dem Vorfinden ungestempelter Karten bei einem Handelsmann, oder wer es ausser den berechtigten Kartenfabrikanten immer sey, die gesetzliche Strafe, welche auf den Verkauf bestimmt ist, auch volle Anwendung habe. Wonach sich also Jedermann zu achten hat.

München, den 3 März 1816.

Reg. Bl. v. J. 1816. St. 8. S. 115.

§. 33.

6383.

(Stemplung der Karten mit neuen Stempeln betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Da nach vorliegenden officiellen Anzeigen fast in dem größten Theile des Königreichs sich Karten im Umlaufe befinden, welche mit falschen Stempeln versehen sind; so hat man, um das

28*

Digitized by Google

Aerar wegen weiteren Gefährden zu sichern, die Einführung eines neuen Kartenstempels beschlossen und ertheilt zu diesem Behufe der Königlichen Regierung folgende Aufträge:

1) Es ist durch das nächstauszugebende Kreis-Intelligenzblatt und sodann durch die Polizeibehörden in den Gemeinden öffentlich bekannt zu machen, daß nach sechs Wochen vom Tage der Bekanntmachung an, alle noch vorhandenen mit dem alten Stempel versehenen Karten ferner nicht mehr gebraucht werden dürfen, und die hierauf befindlichen Stempel in der Art abgewürdigt seyn sollen, daß die ausschließend mit denselben versehenen Karten als ungestempelt angesehen werden, und der Gebrauch derselben sohin diejenigen Strafen nach sich zieht, welche für den Gebrauch nicht gestempelter Karten in dem Gesetze vom 18. December 1812 festgesetzt sind.

2) Innerhalb dieses Termines von sechs Wochen können die mit dem älteren Stempel versehenen Karten noch gebraucht, oder an die Königlichen Oberaufschlagämter eingesendet werden, von welchen diese Karten der neue Stempel unentgeldlich aufgedrückt werden soll.

3) Die neuen Stempel werden der Königlichen Regierung durch das Königliche Hauptmünzamt unmittelbar zugesendet werden.

Mit diesen neuen Stempeln wird derselben auch eine ausführliche und umständliche Beschreibung der Kennzeichen aller bis jetzt bekannten verfälschten Stempel zukommen.

4) Dieselbe ist nebst den neuen Stempeln dem Königlichen Kreisoberaufschlagamte sogleich mit dem Auftrage mitzutheilen, alle diejenigen mit dem falschen Stempel versehenen Karten, welche zur Beidrückung des neuen Stempels eingesendet werden, zurückzubehalten, denselben die Aufdrückung des neuen Stempels zu verweigern, und hieran die Betheiligten mit dem Vorbehalte ihrer Regreß-Ansprüche gegen wem immer in Kenntniß zu setzen.

5) Sollten bei einem Kreisoberaufschlagamte Spiele producirt werden, welche mit andern bis jetzt noch nicht bekannten falschen Stempeln versehen sind, so sind dieselben unverzüglich unmittelbar an das Königliche Hauptmünzamt zur Prüfung und Untersuchung einzusenden, um hierauf auch die übrigen Kreisoberaufschlagämter aufmerksam machen zu können.

6) Ueber das Resultat der Umstemplung der mit alten Stempeln versehenen Karten haben die Oberaufschlagsämter unter Einsendung der zurückbehaltenen falschen Spiele Anzeige an die betreffenden Königlichen Regierungen zu erstatten, welche sodann, in so ferne es nicht schon geschehen seyn sollte, die weitere Untersuchung veranlassen werden.

Seine Königliche Majestät erwarten von den Königlichen Kreisregierungen, daß sie den Vollzug dieser Allerhöchsten Verfügung auf alle Weise beschleunigen werden, und versehen sich zu den Königlichen Kreisoberaufschlagämtern, daß sie bei der Umstemplung der mit alten Stempeln versehenen Karten mit der möglichsten Sorgfalt und strenger Gewissenhaftigkeit und Unpartheilichkeit verfahren.

München, den 25. April 1826.

Staatsministerium der Finanzen.

An

sämmtliche Kreis-Regierungen, Kammern der Finanzen, diesseits des Rheins also ergangen.

Zusatz
zu der Beschreibung der Kennzeichen der falschen Karten-Stempel.

Regensburger Stempel.

Eine nachträglich eingekommene bedeutende Parthie Spielkarten mit falschen Stempeln erfordert eine weitere Beschreibung der Kennzeichen, von welchem nicht nur mehrere in einzelnen Theilen mit den am 20. dies beschriebenen übereinstimmen, sondern die vorzüglich noch andere neuere abweichende Merkmale ausweisen.

Unter dieser Parthie waren sechs Spiele mit verfälschtem Regensburger Stempel, die alle mit einem gleichen Abdruck versehen sind; die Krone auf diesen falschen Stempeln ist so wie der darauf befindliche Wappenschild merklich kleiner als bei den ächten; die einzelnen Theile der Krone sind auch hier, wie auf den bereits beschriebenen übrigen fehlerhaften einander nicht gleich; so ist der Buchstabe S von der Krone weiter entfernt, und der Buchstabe R, so wie die Ziffer 4, kleiner, und die beiden kleinen Buchstaben E und R mit ihren Querstrichen bilden hier eine Art von Haken; nebst diesen Merkmalen ersieht man vorzüglich auf diesen falschen Stempeln die Ungleichheit der Rauten in dem Wappen, die hier durch ganz irreguläre Striche höchst ungleich und unordentlich durcheinander geschoben abgebildet sind.

Bayreuther Stempel.

Von drei Spiele Karten, denen der Bayreuther Stempel verfälscht aufgedrückt ist, sind zwei von einerlei Form und Aussehen; diese schlechte Art fällt beim ersten Anblick als falsch auf, die kleine Krone, auf welcher der Reichsapfel kaum angedeutet ist, sitzt nicht auf dem Schilde auf, da zwischen beiden ein bedeutender Zwischenraum ersichtlich ist; der Lorbeer-Zweig besteht nur aus grob dargestellten kleinen Blättern, groben Strichen; eben solche grobe Striche bilden die Rauten in dem Wappen; die kurze Ziffer 4 und ein so zu sagen in der Mitte verlängertes X statt einem R lassen keinen Zweifel über diese Verfälschung übrig.

Das dritte Spiel mit dem verfälschten Bayreuther Stempel trügt durch sein Aeußeres mehr als die vorigen, da dieser Stempel fleißiger gemacht ist; allein auch hier hat der Stempelschneider die Bügel an der Krone verschoben dargestellt, die Krone außer der Mitte des Schildes gesetzt, die Blätter des Palmzweiges zu klein gehalten; er ist bei dem Buchstaben S und B in der Größe und Stellung gegen den ächten abgewichen, er hat das R in den beiden kleinen Buchstaben zur Hälfte über das E hinausgesetzt, und über alles dieses die Rauten verkehrt so gestellt, daß in der obern Ecke auf der Seite des Buchstabens S, wo auf den ächten die blauen Rauten anfangen, hier die weißen ersichtig sind.

München, den 25. April 1826.

§. 34.

5800.

(Die Stemplung der Spielkarten mit neuen Stempeln betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Was unterm 25. April d. J. a) in Betreff der Stemplung der Spielkarten mit neuen

a) s. vorstehende Entschließung.

Stempeln an die Kammern der Finanzen sämmtlicher Kreisregierungen diesseits des Rheins ergangen ist, folgt mit dem Auftrage, die untergeordneten Polizeibehörden auszuweisen, daß sie nach Umfluß des angesetzten Termins gegen den Gebrauch der mit alten Stempeln versehenen Karten wachen, dieselben, wo sie sich finden, wegnehmen, und die Strafverfügung geeignet veranlassen.

München, den 1. Mai 1826.

Staatsministerium des Innern.

An
sämmtliche Kreisregierungen, Kammern des Innern, mit Ausnahme des Rheinkreises also ergangen.

Dritter Titel.

Entscheidungen über Erhebung der Taxen- und Stempelgebühren von Verhandlungen und Ausfertigungen.

I. Bei Auswanderungen.

§. 35.

Auszug.

15,996. (Vermögens-Exportations-Gesuch des N.... von N...., Landgerichts Bamberg II. betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

rc. rc.

Uebrigens sind bei dergleichen Berichte über Auswanderung und Vermögens-Exportation allerdings Taxen und Stempel in Ansatz zu bringen.

München, den 20. November 1828.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Obermainkreises, K. d. J., also ergangen.

§. 36.

16,161. (Die Taxen für Auswanderungs-Bewilligungen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die Königl. Kreisregierung, K. des Innern, empfängt anruhend einen Abdruck der Entschließung des K. Staatsministeriums der Finanzen vom 30. v. Mts., welche an die K. Regierung

des Untermain-Kreises, K. d. Finanzen, in rubrizirter Sache auf berichtliche Anfragen erlassen wurde, zur Kenntnißnahme.

München, den 8. Juli 1837.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Untermainkreises, K. d. J., also ergangen.

Abdruck.

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Königl. Regierung des Untermainkreises, K. d. Finanzen, wird auf den Bericht vom 20. Mai d. J. im Einverständnisse mit dem K. Staatsministerium des Innern eröffnet:

I. Bei Auswanderungen aus dem Bezirke des vormaligen Großherzogthums Würzburg sind, und zwar ohne Unterschied, ob nach den jetzigen Competenz-Verhältnissen die Auswanderungs-Bewilligung von der K. Kreisregierung oder der einschlägigen Polizeibehörde ertheilt wird, die Taxen, Schreib- und Insinuations-Gebühren nach der für das ehemalige Großherzogthum gegebenen noch geltenden Taxordnung vom 4. Januar 1812 zu erheben.

II. Bei Auswanderungen aus den übrigen Bezirken des Untermainkreises sind für solche, und zwar gleichfalls ohne Unterschied, ob die Auswanderungs-Bewilligung von Seite der k. Kreisregierung oder der einschlägigen Polizeibehörde erfolgt, diejenigen Taxen rc. in Ansatz zu bringen, welche in der für den Wohnort des Auswanderers geltenden Taxordnung begründet sind, und welche die K. Kreisregierung, K. d. Finanzen, in ihrem Berichte vom 20. v. Mts. Abschnitt III. näher bezeichnete.

III. Der Stempel für die Auswanderungs-Bewilligungen ohne Unterschied ist nach dem allgemeinen Stempelgesetze in Anwendung zu bringen.

München, den 30. Juni 1837.

Staatsministerium der Finanzen.

An
die Königliche Regierung des Untermain-Kreises, Kammer der Finanzen, also ergangen.

II. In dem Gebiete der gutsherrlichen Gerichtsbarkeit und des Grundbarkeits-Verhältnisses.

A. Bei Bestätigung gutsherrlicher Gerichte und ihren Beamten.

§. 37.

(Die Stempeltaxe bei den Urkunden über Verleihung von Herrschafts- und Ortsgerichten betr.)

M. J. K.

Da in Unserer allgemeinen Verordnung über das Stempelwesen vom 10. December 1812

Digitized by Google

die nähere Bestimmung wegen Anwendung des geeigneten Stempels bei Urkunden über Verleihung von Herrschafts- und Ortsgerichten mangelt, so haben Wir auf mehrere gestellte Anfragen beschlossen und verordnet, wie hiemit folgt:

I.

Für alle Urkunden über Vergleichung von Herrschafts- und Ortsgerichten setzen Wir vier Stempelklassen fest.

a) Unter die erste Klasse des Stempels von 120 fl. sollen jene Urkunden über Vergleichung solcher Herrschaftsgerichte gestellt werden, welche ganz neu gebildet werden dürfen, und wobei noch keine Gerichtsbarkeit früher ausgeübt worden ist.

b) Unter die zweite Klasse des Stempels von 90 fl. sollen jene Urkunden über die Bildung von Ortsgerichten gesetzt werden, wo bisher noch keine Patrimonial- oder gutsherrliche Gerichtsbarkeit bestanden hat.

c) Unter die dritte Klasse des Stempels von 60 fl. sollen die Urkunden über Bildung oder Erweiterung von Herrschaftsgerichten aus bereits vorhandenen Unter- oder Patrimonialgerichten, welche durch Tausch und Infeudation purificirt und vergrößert worden sind, gezogen werden.

d) Unter die vierte Klasse des Stempels von 40 fl. sollen alle Urkunden über Arrondirung, Erweiterung und Umbildung schon bisher bestandener Patrimonialgerichte in Ortsgerichten gestellt werden.

II.

Ausnahmen von der Erhebung dieser verschiedenen Stempelclassen finden nur in nachfolgenden Fällen statt:

a) Wenn bisher schon bestandene Untergerichte in demselben Umfange ohne Veränderung zu neuen Herrschaftsgerichten umgebildet worden, wobei also keine besondere Vergleichung, oder Begünstigung statt gefunden hat, und eigentlich nur der Name des Gerichtes geändert wird.

b) Bei den schon vormals in Bayern bestandenen Herrschaftsgerichten, in soferne an dem Gerichts-Umfange derselben nichts verändert wird, und endlich unter der nämlichen Voraussetzung.

c) Bei vormals schon bestandenen Patrimonialgerichten, welche nunmehr in Ortsgerichte umgewandelt werden.

Indem Wir diese nachträgliche Bestimmungen durch das Regierungsblatt zur allgemeinen Kenntniß bringen lassen, versehen Wir Uns des genaueren Vollzuges.

München, den 9. August 1816.

Reg. Bl. v. J. 1816. St. XXVIII. S. 515.

§. 38.

(Die Erhebung einer Taxe für Bestätigung der Patrimonial-Gerichtshalter betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den Bericht der Königlichen Regierung des Unterdonaukreises vom 1. August v. J., die Erhebung einer Taxe für Bestätigung der Patrimonialgerichtshalter betreffend, wird derselben erwiedert, daß die Bestätigung unentgeldlich vorzunehmen sey, wenn es sich lediglich um den Vollzug der constitutionellen Anordnungen bei einem bereits angestellten Beamten handelt, bei neuen Anstellungen aber die bisherige Taxe erhoben werden solle.

München, den 19. Juni 1822.

Staatsministerium der Finanzen.

An
die Königliche Regierung des Unterdonaukreises, Kammer der Finanzen, also ergangen.

B. Bei Einfahrts- und Einzugsgebühren.

§. 39.

(Die sogenannten Einfahrt- und Einzugsgebühren betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Da durch den §. 81 der provisorischen Taxordnung vom 8. October 1810 das Fortbestehen der sogenannten Einfahrt- und Einzuggelder als eine aus der Gerichtsbarkeit fließenden Taxe ausdrücklich angeordnet ist, und solche mit den aufgehobenen An- und Abnahms-Geldern nicht verwechselt werden können; so muß auf ihrer Erhebung fortbestanden werden, wornach sich die Königliche Regierung auf ihren Bericht vom 14. v. M. zu achten hat.

München, den 1. März 1818.

Staatsministerium der Finanzen.

An
die Königliche Regierung des Regenkreises, K. d. Finanzen, also ergangen.

C. Bei Fertigung der aus dem Grundverband hervorgehenden Urkunden und Verhandlungen.

§. 40.

Auszug

aus der Allerhöchsten Entschließung vom 18. September 1810.

(Die Ablösung der Korn- und Geldbodenzinse betr.)

(§. 4.) Für jede Ablösung wird ein eigener Ablösungsbrief unentgeldlich, gegen bloße Entrichtung der Stempeltaxe ausgefertigt, und nebenher geschieht auch die Vormerkung auf dem Original-Kaufbriefe.

Reg. Bl. v. J. 1810. St. 49. S. 835.

§. 41.

(Die provisorische Taxordnung betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Grundgerechtigkeits-Briefe unterliegen, wie alle übrigen Briefe, den nämlichen Taxen, welche im II. Abschnitte der provisorischen Taxordnung verordnet sind. Hieran zu zweifeln, liegt nicht der fernste Grund in erwähnter Taxordnung.

Es versteht sich übrigens von selbst, daß nur jene Grundherrschaften, welche Gerichtsbarkeit über diese Grundgerechtigkeitsbriefe selbst auszufertigen haben, während den übrigen nur die Ausstellung des Consenses zukommt.

Dieses wird der Königlichen Finanz-Direction des Oberdonaukreises auf die Anfrage vom 5. dieß zur Entscheidung eröffnet.

München, den 20. März 1811.

Staatsministerium der Finanzen.

An
die Königliche Finanz-Direction des Oberdonaukreises also ergangen.

§. 42.

(Grundgerechtigkeitsbriefe betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Grundgerechtigkeitsbriefe werden nur einfach ausgefertigt, und unterliegen, wie alle übrigen Briefe, den nämlichen Taxen, welche in der provisorischen Taxordnung §. 6 und 7 für die brieflichen Urkunden verordnet sind.

Es versteht sich von selbst, daß nur jene Grundherrschaften, welche eine Gerichtsbarkeit ausüben, diese Grundgerechtigkeits-Briefe selbst auszufertigen haben, während den übrigen nur die Ausstellung des Consenses zukommt.

Uebrigens werden neben der Taxe für den Grundgerechtigkeitsbrief auch noch die Protocollirungstaxe, die Tagsatzungs-Gebühr, die Consenstaxe, die Umschreibgebühren ꝛc. erhoben.

München, den 24. November 1812.

Königliche Steuer- und Domainen-Section.

§. 43.

Auszug

aus der Allerhöchsten Entschließung vom 30. September 1813.

(Ablösung der Kron- und Geld-Bodenzinse betr.)

(III.) Für jede Ablösung wird von der einschlägigen Finanz-Direction ein eigener kurz gefaßter Ablösungsbrief unentgeldlich gegen bloße Entrichtung der Stempeltaxe ausgefertigt.

Reg. Bl. v. J. 1813. St. 52. S. 1210.

§. 44.

Auszug

aus der Allerhöchsten Entschließung vom 6. Juni 1815.

(Grundverträge oder freies Eigenthum betr.)

(§. 21.) Das Bodenzins-Capital muß in das Hypothekenbuch, oder in Ermanglung eines solchen in das gerichtliche Brief-Protocoll eingetragen, und zwar nicht in einer Summe für mehrere, demselben Besitzer zustehende Lehen, sondern einzeln für jedes Einzelne. Für diese Eintragung hat der Bodenzinspflichtige die Hälfte der sonst gewöhnlichen Gebühren zu bezahlen.

(§. 26.) Für die Ledigungsurkunde wird nur ein Fertiggeld von 30 kr., und der Gradationsstempel nach dem Lehenwerthe bezahlt.

(§. 27.) Für Ablösung von Bodenzins-Capitalien werden tax- und stempelfreie Bescheinigungen ertheilt, welche der Kreiscassier ausstellt, und der Finanzdirector vidimirt.

Reg. Bl. v. J. 1815. St. 26. S. 487.

§. 45.

4987.

(Taxirung der Reluitionsbriefe von streng leibfälligen Gütern betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch höchstes Rescript der Königlichen Steuer- und Domainen-Section vom 21. Juni 1816 Nr. 10,046 wurde ausgesprochen, daß Reluitionsbriefe von streng leibfälligen Gütern auf die nämliche Weise, wie die Briefe über andere Grundeigenthums-Ablösungen zu behandeln sind.

Kempten, den 3. Juli 1816.

Königliche Finanz-Direction des Illerkreises.

An

das Rechnungs-Commissariat der Königlichen Finanz-Direction des Illerkreises, also ergangen.

§. 46.

(Die Reversbriefe der Grundholden der Klöster betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Königlichen Regierung, K. d. Finanzen, wird auf ihren Bericht vom 6. September v. J. im rubricirten Betreffe erwiedert, daß von Ausstellung der Reversbriefe der Grundholden der Klöster, welche seit Einführung der provisorischen Taxordnung außer Uebung gekommen, um so mehr Umgang genommen werden dürfe, als diese Reversbriefe bei sämmtlichen Kastenamts-Unterthanen ohnehin niemals im Gebrauch gewesen, und dem Aerar ohnehin zureichende Mittel zustehen, seine Grundobereigenthumsrechte, im Falle des Widerspruches, zu vertheidigen.

München, am 16. December 1823.

Staatsministerium der Finanzen.

An

die Königliche Regierung des Isarkreises, K. d. Finanzen, also ergangen.

Gerets Verord. Sammlg. Bd. XIII. S. 1468.

§. 47.

(Fixationen unständiger Dominical-Renten betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

1) da die Fixationen der vom Aerar zuständigen Handlöhne, Zehenten und Frohnen für die Administration der Finanzen von besonderem Vortheile und auch in staatswirthschaftlicher Hinsicht sehr wünschenswerth sind, so darf das ganze Geschäft als eine Official-Sache der Aemter und Stellen anzusehen, sohin nach §. 100 der provisorischen Taxordnung von aller Tax- und Stempelgebühr freigelassen werden.

München, den 30. Juli 1824.

Staatsministerium der Finanzen.

An
die Königliche Regierung des Rezatkreises, Kammer der Finanzen, also ergangen.

Gerets Verord. Sammlg. Bd. XIII. S. 1461.

§. 48.

(Die Taxation der Verträge über Fixation der Privat-Dominical-Renten betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Da die Fixation der Dominicalrenten in staatswirthschaftlicher Hinsicht entschiedene Vortheile gewährt; so wollen Seine Königliche Majestät nach dem Antrage vom 18. v. M., daß auch bei Verträgen über Fixation der Privat-Dominicalrenten, die gerichtlichen Verhandlungen als Official-Sachen angesehen, und Tax- und Stempelfrei behandelt werden dürfen.

München, den 14. Januar 1825.

Staatsministerium der Finanzen.

An
die Königliche Regierung des Rezatkreises, K. d. Finanzen, also ergangen.

Gerets V. S. Bd. XIV. S. 5.

§. 49.

(Die Fertigung der aus dem Grundverbande hervorgehenden Urkunden in Ansehung derjenigen Realitäten, welche zu Pfarreien oder andern geistlichen Pfründen grundbar sind, betr.)

M. J. K.

Nachdem sich inhaltlich eines Berichtes Unserer Regierung des Isarkreises vom 28. Juni v. J. wegen Fertigung der aus dem Grundverbande hervorgehenden Urkunden in Ansehung derjenigen Realitäten, welche zu Pfarreien oder andern geistlichen Pfründen grundbar sind, mehrere

Anstände ergeben, so haben Wir nach Würdigung aller hiebei zur Frage kommenden Verhältnisse beschlossen, wie folgt:

I.

Den Pfarrern und Beneficiaten steht nach klarer Bestimmung der Verfassungs-Urkunde Tit. V. §. 4 und 5, dann des Edicts über die Siegelmäßigkeit §. 1 und 7 ein Anspruch auf die Befugniß zur Fertigung von Urkunden aus der bezeichneten Grundbarkeits-Beziehung nicht zu.

II.

Dieselben können demnach auch diejenigen Taxen, welche für solche Verhandlungen oder Fertigungen verordnungsmäßig festgesetzt sind, nicht erheben; diese sind vielmehr von den Gerichtsbehörden zu erholen und in Rechnung zu bringen, wogegen, im Falle sich bei anzustellender genauer Recherche zeigen sollte, daß die Taxen von Grundgerechtigkeits-Briefen in den Fassionen der steuerbaren Dominical-Renten aufgenommen wären, die Abschreibung der treffenden Steuer zu geschehen hätte.

III.

Uebrigens wollen Wir gestatten, daß Pfarrer und Beneficiaten als Verwalter und Nutznießer geistlicher Stiftungs-Güter die erwähnten Urkunden selbst entwerfen, und sodann den Gerichtsbehörden zur förmlichen Errichtung und Fertigung übergeben.

IV.

Auch soll den Pfarrern und Beneficiaten unbenommen seyn, auf Verlangen der Grundholden so betitelte Consense oder Atteſtate gegen Bezug einer Gebühr von dreißig Kreuzern auszustellen; wobei sich von selbst versteht, daß die Stempelgebühr von dem Grundholden, zu dessen Gebrauche solche Certificate besorgt werden, zu tragen sey.

Hienach hat Unsere Regierung den geistlichen Stellen geeignete Eröffnung zu machen, denselben auch zu bemerken, daß aus dem Besitze von Pfarramts-Siegeln, welche zur Beglaubigung pfarramtlicher Acte zugestanden sind, eine weitere Folgerung zu Gunsten der Pfarrer und Beneficiaten in einer andern Hinsicht nicht abgeleitet werden können.

München, den 11. Februar 1825.

An
die Königliche Regierung des Isarkreises, K. d. J., also ergangen.

§. 50.

Auszug
aus der Allerhöchsten Entschließung vom 13. Februar 1826.

(Die Ablösung der ständigen Dominical-Gefälle betr.)

(12) Diese Ablösungen sind als Amtssachen sohin gänzlich frei von allen und jeden Kosten, Taxen, Stempel-Auslagen, Zustellgebühren u. s. w. zu behandeln.

Reg. Bl. v. J. 1826. Nro. VIII. S. 260.

§. 51.

(Taxen für Revers-Briefe der Privat-Grundholden betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Was unterm 19. v. M. an die Königliche Regierung des Isarkreises, Kammer des Innern, erlassen wurde, zeigt folgender Abdruck:

Der Königlichen Regierung des Isarkreises wird auf den Bericht vom 20. Juni v. J., Taxen für Revers-Briefe der Privat-Grundholden betreffend, nachstehende Entschließung ertheilt:

1) Es unterliegt keinem Anstande, daß Revers-Briefe da, wo sie Herkommens sind, auch ferner erheilt werden dürfen.

2) Die Revers-Briefe sind auch in der provisorischen Taxordnung vom 8. Oktober 1810 gegründet, indem nach §. 6 über alle Verträge und sonstige Geschäfte, wo es sich um wechselweise Bedingnisse handelt, einer jeden Partei ein Exemplar der brieflichen Urkunde zu ihrer Sicherheit zugestellt wird, wohin sich allerdings die Revers-Briefe eignen, worin der Grundhold seine ihm gegen den Grundherrn obliegenden Verpflichtungen und Leistungen anerkennt.

3) Es kann durchaus keinem Zweifel unterliegen, daß diese Revers-Briefe nur nach der provisorischen Taxordnung vom Jahre 1810 taxirt werden können, indem diese Taxordnung in Beziehung auf die Verhandlungen der nicht contentiosen Gerichtsbarkeit, die allein giltig ist, und daß sohin auf die Taxordnung vom Jahre 1735 in solchen Verhandlungen durchaus nicht zurückgegangen werden könne.

4) Was die Ausstellung und Ausfertigung dieser Revers-Briefe betrifft, so versteht es sich von selbst, daß diese Briefe, wenn die Grundholden nicht siegelmäßig sind, von deren ordentlichen Gerichtsbehörden ausgefertigt werden müssen.

Aber auch dem Grundherrn, wenn dieser zugleich Gerichtsherr ist, steht die Ausfertigung dieser Reversbriefe nicht zu, indem nach der Bestimmung des §. 80 des Edicts über die gutsherrlichen Rechte und die gutsherrliche Gerichtsbarkeit, — VI. Beilage zur Verfassungs-Urkunde — dergleichen Handlungen der willkührlichen Gerichtsbarkeit auf Seite des Patrimonial-Gerichts weder über die Person, noch über die Güter des Gutsherrn ausgeübt werden können, und somit müssen auch die Revers-Briefe von der ordentlichen für diese Fälle competenten Gerichtsbehörde ausgefertigt, sohin auch von dieser die hiefür treffenden Taxen erhoben und verrechnet werden.

5) Da übrigens die Revers-Briefe nicht vom Grundholden, sondern vom Gutsherrn zu seiner Sicherheit verlangt werden, so folgt daraus, daß die Taxen hiefür vom Gutsherrn entrichtet werden müssen, wenn nicht der Grundhold deren Bezahlung freiwillig übernommen hat.

München, den 9. October 1827.

Staatsministerium des Innern.

An

sämmtliche Kreis-Regierungen, K. d. J., also ergangen.

§. 52.

(Die Tax- und Stempelgebühren bei Ablösung des Grundeigenthums betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Was unterm Heutigen in obenstehendem Betreffe an die Königliche Regierung, Kammer der Finanzen, des Unterdonaukreises erlassen wurde, zeigt Folgendes:

Da Befreiungen von der Tax- und Stempelpflichtigkeit nur in jenen Fällen stattfinden dürfen, für welche sie ausnahmsweise bewilligt sind, so hat die Königliche Regierung die Tax- und Stempelfreiheit der Ablösungen nach dem wörtlichen Inhalte der Verordnung vom 13. Februar 1826 nur auf die Ablösung der ständigen fixirten Dominical-Gefälle zu beschränken, bezüglich der Taxirung und Stemplung von Grundobereigenthums-Ablösungs-Urkunden aber an dem bisherigen Verfahren und den hierüber bestehenden einzelnen Vorschriften festzuhalten.

Dieß wird auf den Bericht vom 5. d. M. zur Entschließung erwiedert.

München, den 26. August 1828.

Staatsministerium der Finanzen.

An
die Königliche Regierung des Rezatkreises, K. d. Finanzen, also ergangen.

Gerct. Verord. S. Bd. 15. S. 17.

§. 53.

3968.

(Die Stempeladhibirung zu grundherrlichen Ausfertigungen bei Besitzveränderungen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den Bericht vom 11. Juli v. J., die Stempeladhibirung zu grundherrlichen Ausfertigungen bei Besitzveränderungen betreffend, wird der Königlichen Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern, folgende Entschließung ertheilt.

Der Gradationsstempel ist nach §. 3. lit. c. des Stempelmandates vom Jahre 1812 jedesmal anzuwenden, wenn von Grund-Gerechtigkeitsbriefen die Rede ist, nachdem diese Grund-Gerechtigkeitsbriefe die Urkunden über den zwischen dem Grundherrn und den Grundholden bestehenden Colonar-Vertrag sind, und sich daher von grundherrlichen Consensen und von gerichtlichen Kauf- oder Uebergabsbriefen wesentlich unterscheiden, auch überall als nothwendig erscheinen, wo die Gesetze, wie z. B. das bayerische Landrecht Th. 4. Cap. 7. §. 5. die Scriptur bei emphyteutischen Verträgen erfordern; und nachdem den siegelmäßigen Grundherrn selbst die anordnungsmäßigen Briefsgebühren hievon zu entrichten sind. (§. 113, des Edicts VI. und §. 7 des Edicts VIII. zur Verfassungsurkunde).

Indessen darf dieß allerdings nicht weiter erstreckt werden, als es gesetzlich und herkömmlich ist; und es sind insbesondere bei blos censitischen Verträgen allenthalben weder Consense noch Grundgerechtigkeitsbriefe üblich.

Was insbesondere den vorliegenden Fall betrifft, so scheint hier mehr das Verhältniß des

wirklichen Privatlehens, als das der Grundbarkeit zu bestehen, weil nicht nur bei Veränderungen in der Person des Nutzeigenthümers, sondern auch in der des domini directi Handlohne stipulirt sind.

Die Königliche Kreisregierung hat daher in Gemäßheit der bestehenden Gesetze von Amtswegen die Umwandlung in einen anderen Grundvertrag anzuordnen.

Was übrigens die auffallenden Anmassungen des Gutsherrn anbelangt, in Ansehung deren bereits unterm 19. Juni v. J. von der Königlichen Kreisregierung das Geeignete verfügt worden ist, so hat dieselbe dem Landgerichte N. die strengste Aufsicht noch besonders aufzutragen, und, wenn sich Freiherr von N. N. durch die Erhebung eines Umgeldes oder auf sonstige Weise eines Eingriffes in die nutzbaren Regalien des Staates schuldig machen würde, sogleich nach Art. 432 Th. I. des Strafgesetzbuches die angemessenen Einschreitungen zu veranlassen.

München, den 1. Juli 1829.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern, also ergangen.

§. 54.

(Die Tax- und Stempelgebühren bei Ablösung des Grundeigenthums betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Antrag auf tax- und stempelfreie Behandlung der Grundobereigenthums-Ablösungen vom 16. v. M. hat durch die §§. 19 und 20 der Allerhöchsten Verordnung vom 19. d. M., die Fixirung und Ablösung des Handlohns betreffend, seine Erledigung erhalten.

München, den 27. Juni 1832.

Staatsministerium der Finanzen.

An
die Königliche Regierung des Rezatkreises, K. d. Finanzen, also ergangen.

Gerets V. S. Bd. 17. S. 75.

§. 55.

3025.
(Die Beschwerde des Patrimonialgerichts N., wegen verfügter Zurückgabe erhobener Taxen für Reversbriefe betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Königlichen Regierung des Untermainkreises, Kammer des Innern, wird auf ihren Bericht vom 23. Januar l. J. obenstehenden Betreffs eröffnet, was folgt.

Die Regierungs-Entschließung v. 4. December v. J. erscheint, in so weit sie die von den Patrimonialgerichten I. Classe Gern errichteten Reversbriefe als ungiltig erklärt, mit den einschlägigen Bestimmungen der VI. Verfassungsbeilage nicht im Einklange. Der §. 30. des VI. Edicts

berührt, wie seine bestimmte Hinweisung auf die lediglich von den Patrimonialgerichten II. Classe handelnden §§. 74 — 79 darthut, den Wirkungskreis der Patrimonialgerichte I. Classe nicht, welche bezüglich der Justizverwaltung nur den in §. 62. loc. cit. ausgesprochenen Beschränkungen unterliegen. Abgesehen hievon würde aber auch die Ungiltigkeits-Erklärung von Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit nicht zur Competenz der Kreisregierung, sondern nur zu jener des einschlägigen Königlichen Appellationsgerichts ressortiren, welches selbst bezüglich der concreten Fälle zur Erlassung einer Verfügung nicht veranlaßt gefunden, und dadurch auf concludirte Weise die Giltigkeit der in Frage stehenden Reversbriefe anerkannt hat. Die von der Königlichen Regierung des Untermainkreises, Kammer des Innern, in Folge der sich hiedurch aufhebenden Ungiltigkeits-Erklärung angeordnete Rückvergütung des Gradationsstempels wird daher, wie hiemit geschieht, außer Kraft gesetzt. Dagegen hat es aber bei dem verfügten Rückersatze der für die ausgestellten Reversbriefe erhobenen Taxen das Verbleiben, indem diese Taxen in Gemäßheit der von dem Königlichen Staatsministerium des Innern nicht jenem der Finanzen ausgegangenen Entschließung vom 19. September 1827 von dem Gutsherrn, zu dessen Sicherheit die Reversbriefe ausgestellt werden, zu entrichten sind, wenn nicht der Grundhold deren Bezahlung freiwillig übernommen hat. Von dieser Entschließung ist das Patrimonialgericht N. in Kenntniß zu setzen und darnach das Weitere zu verfügen.

München, den 24. Juni 1835.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Untermainkreises, Kammer des Innern, also ergangen.

D. Bei Verwaltung der gutsherrlichen Gerichte durch Landgerichte.

§. 56.

(Die Besorgung der Patrimonialgerichte von Land- und Herrschaftsgerichten betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Königlichen Regierung des Rezatkreises wird auf die unterm 26. November v. J. gestellte Anfrage, ob die Taxen und Sporteln bei jenen Patrimonialgerichten, deren Verwaltung einem Land- oder Herrschaftsgerichte übertragen wird, dem die Gerichtsbarkeit verwaltenden Personale, oder nach Abzug der Tantieme für dasselbe dem Land- oder herrschaftsgerichtlichen Aerar zufließen? zur Entschließung erwiedert, daß nach der Analogie der über den Sportel- und Taxenbezug der Landgerichte bestehenden Grundsätze, und weil, wie die Regierung selbst bemerkt, das Aerar, um deren Controlle willen vor der Theilnahme der fraglichen Taxen doch nicht ganz ausgeschlossen werden kann, die bezeichneten Taxen und Sporteln, so oft die Verwaltung eines Patrimonialgerichts einem Land- und Herrschaftsgerichte übertragen, dem Staats- und herrschaftlichen Aerar zu verrechnen, und den Land- und Herrschaftsrichtern nur die gewöhnlichen Tantiemen mit $\frac{1}{5}$ und $\frac{1}{15}$ zu bewilligen seyen.

München, den 7. April 1819.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Rezatkreises, Kammer des Innern, also ergangen.

§. 57.

2434.

(Die Besorgung der Patrimonial-Gerichte durch Land- und Herrschafts-Gerichte betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Vermöge Allerhöchsten Rescripts vom 21. October l. J. Nro. 470 werden die Land- und Herrschafts-Gerichte, welchen die Besorgung von Patrimonial-Gerichten gestattet ist, ermächtigt, statt der bisherigen Tantieme von $\frac{1}{5}$ und $\frac{1}{12}$ in Zukunft zwei Fünftheile des Ertrages der Taxen von diesen Patrimonial-Gerichten als Brutto-Antheil in Abzug zu bringen.

Augsburg, den 1. November 1820.

Königliche Regierung des Oberdonaukreises, Kammer der Finanzen.

III. In dem Gebiete der Religions- und Kirchen-Angelegenheiten.

A. im Allgemeinen.

§. 58.

(Die neue geistliche Raths-Taxordnung betr.)

M. J. Ch.

Wir haben den von euch unterm 28. December v. J. eingesendeten Entwurf einer Taxordnung in geistlichen Sachen Uns vorlegen lassen und mit einigen Abänderungen zu genehmigen geruht, schließen euch daher solche Taxordnung in der Beilage zur gehorsamsten Nachachtung hiemit zu.

München, den 14. März 1800.

Taxordnung, nach welcher das geistliche Expeditions-Amt die Taxen einzubringen hat.

Es ist zwar schon im Jahre 1759 (vid. die Samml. v. J. 1784. S. 246. Nro. 19) in geistlichen- und Kirchensachen eine allgemeine Taxordnung ans Tageslicht getreten, nach welcher nämlich sowohl das geistliche Raths- als auch die auswärtige Expeditions-Aemter die geistliche und Kirchentaxen erholen und verrechnen sollten. Und eben so ist nicht weniger i. J. 1789 eine weitere Instruction erschienen, und mittelst dieser ein so anderes näher erläutert und so auch mancher Artikel noch beigesetzt worden, der in der 1759ten Taxordnung nicht findig war; allein da ohngeachtet dessen sich doch noch einige Schwierigkeiten zeigten, indem manche Taxen nicht positive oder wenigstens nicht nach Verhältniß der Mühe und Arbeit bestimmt, oder in vielweg der Willkühr der Expeditions-Aemter überlassen seyn wollen, so wurde dieses geistliche und Kirchliche Taxwesen nochmalen in umständigen Vortrag gebracht, sofort hiemittels folgende Norm festgesetzt, und denen Expeditions-Aemtern der Erhol- und Verrechnungswillen vorgelegt, als nämlich, und

§. 1.

Bleibt es zwar in Betreff der Confirmationen eines Prälaten, einer Aebtissin, so andern beständig erwählten Ordensvorstehers bei denen Anno 1789 bestimmten 4 Classen ad 12, 9, 6 et 3 fl.; doch wird dieser Tax nur provisorisch und bis auf andere eintretende Zeitläufte beibehalten.

§. 2.

Per praesentatione eines Probstens, Canonici, Pfarrers und Beneficiatens bleibt es ebenfalls nach wie vor, bei dem 5ten Theil eines jährlichen Einkommens, so wenn die Revenüe in 500 fl. besteht, der Tax 100 fl. abwerfen und erholt werden müsse.

§. 3.

Von denjenigen Kaplaneien, so andern geistlichen Stellen, welche allein aus Churfürstlichen höchsten Gnaden, mithin ohne Präsentation verliehen werden, hat noch ferners der 5te Theil einer jährlichen Revenüe Platz, so, daß auch gegenwärtig bei 500 fl. Einkommens 100 fl. pro Taxa passiren.

§. 4.

So wie bei Installations= und Possessgebungs=Befehlen an Pfarrer und Beneficiaten, wo Seiner Churfürstlichen Durchlaucht das jus praesentandi nicht, sondern nur das jus installando gaudiren, bisher der 20ste Theil des jährlichen Einkommens üblich war, so mag es auch inskünftig hiebei sein Verbleiben haben.

§. 5.

Eben so können auch bei jenen Pfarreien und Beneficien, wo Seiner Churfürstlichen Durchlaucht das jus praesentandi, folglich auch die Befugniß haben, von jedem Neo praesentandi den 5ten Theil der jährlichen Revenüe zu fordern, für den Poseß=Befehl noch sonderbar 5 fl. eingebracht und erholt werden.

§. 6.

Jemanden den Titulum Mensae zu ertheilen, waren bisher 10 und 5 fl. bestimmt; in Zukunft aber haben die Vermöglichen 10 fl., und die Wenigbemittelten 5 fl., oder nach Umständen gar nichts zu bezahlen.

§. 7.

Diejenigen, die keine Churfürstlichen Titulanten sind, doch aber um die Gnade anhalten, denselben gleich gehalten zu werden, bezahlen inskünftig ohne Unterschied des Charakters oder der Zeit, wo sie in cura animarum stunden, pro Taxa den Betrag von 7 fl.

§. 8.

Für ein Decret eines wirklich frequentirenden geistlichen Raths sollen die bisher gewöhnlichen 30 fl. aufhören, und von dem angewiesenen Gehalt soll nach der jüngsten allgemeinen Taxordnung nur der 10te Theil des jährlichen Betrages genommen werden.

§. 9.

Mit denen wirklich frequentirenden geistlichen Raths-Secretarien, Rechnungs-Commissarien, Expeditoren, Registratoren, Kanzellisten, Rathsdiener und Boten soll es ebenso gehalten werden.

§. 10.

Sucht aber hingegen ein Pfarrer, Canonicus oder sonstig geistliches Individuum um den geistlichen Raths-Charakter nach und erhält auch solchen, so müssen derentwillen, und zwar nach der bisherigen Observanz regulirt und zur Verrechnung eingehoben werden 150 fl.

§. 11.

Obwohl inskünftig Niemanden so leicht der geistliche Sekretariats-Character, der nicht wirklich angestellt ist, ertheilt werden dürfte; so will man doch in diesem sich allenfalls ergebenden Fall für einen derlei Charakter 100 fl. nebst den übrigen Ordinari-Taxen bestimmt haben.

§. 12.

Pro Decreto eines Canonici honorarii waren in Gemäßheit der 1789ten Instruction 30 fl. ausgerechnet worden. In Zukunft kann es ebenfalls noch hiebei verbleiben, und sind daher für ein derlei Decret eines Canonici honorarii wieder 30 fl. einzufordern.

§. 13.

Es tritt zwar selten der Fall ein, daß sich Klöster ihre Privilegien confirmiren lassen. Inzwischen wird aber in ergebenden Fällen für ein dergleichen Geschäft bestimmt für jene Klöster, die bis 5000 fl. Revenüen haben, 10 von jenen; die 10,000 fl. besitzen, 20; dann von jenen, die 20,000 fl. beziehen, 30 fl.

§. 14.

Bei Aufnahme eines Candidaten in ein Kloster wurden bisher ohne Unterschied 5 fl. bezahlt, bei diesem Tax soll es noch ferner sein Bewenden haben, so daß demnach von jedem derlei Candidaten zu erheben und zu verrechnen sind, die festgesetzte 5 fl.

§. 15.

Und eben so mag es auch rücksichtlich jener Candidaten, die unter den gesetzmäßigen Jahren in die Klöster treten, sofort Dispensationen in aetate erforderlich haben, gehalten und also wie bisher, noch ferners ab jedem Monat, so an dem gesetzmäßigen Alter abgeht, 5 fl. eingefordert werden.

§. 16.

Confessiones und Ratificationes zu ertheilen über Täusche, Käufe und Verkäufe der Kloster- und Kirchen-Unterthanen, deren Häuser, Zehenten und Grundstücken wird hiemit inskünftig pro Taxa bestimmt, ab jeder Tausch- und Kaufs-Summe, die von den Theilen angezeigt werden muß, vom Hundert 1 fl.

§. 17.

Wenn ein Kloster zur Aufnehmung eines Capitals den geistlichen Rathsconsens nachsucht und auch erhält, so bezahlt selbes in Fällen, wo das Capital ad proprios usus aufgenommen wird, vom Hundert 30 kr.; in Fällen aber, wo die Capitalien zu einem allgemeinen Staatsbeitrag aufgenommen werden müssen, wird nichts bezahlt.

§. 18.

Pfarrhöfe- und Beneficiaten-, Hausbau-Rechnungen zu ratificiren, war bisher keine Tax üblich. Inskünftig muß aber von jeder derlei Bauratification, und zwar von der Summe, die ratificirt wird, vom Hundert 30 kr. eingehoben und seines Orts verrechnet werden.

§. 19.

Einem Pfarrer, Beneficiaten rc. die Congruam provisorisch zu bestimmen, forderte die 1789te Instruction einen Tax von 3 bis 5 fl. In künftig derlei Fällen wird nichts mehr, sondern nur der ordinaire Expeditionstax auf Befehle, Signaturen, Abschriften rc. eingebracht und erhoben.

§. 20.

Pro ratificatione der geistlichen Verlassenschaften waren bisher 1 — 12 fl. bestimmt. Fernershin ist allemal jene Summe, so deductis deducendis zur Erbschaft verbleibt, pro Norma zu nehmen und also vom Gulden derlei reinen Vermögen 1 kr. einzuheben.

§. 21.

Gleichwie auch öfter Klöster, Priesterhäuser, Seminarien, Städte, Märkte, Hofmärkte und Bruderschaften ihre Rechnungen entweder auf mehrere Jahre, oder nur semel pro semper ad Revisionem einschicken müssen, so haben die Expeditionsämter deßfalls dasjenige einzuheischen, was derentwillen nach gemachtem Vortrag in Pleno von einem Rechnungsaufnahms-Rath pflichtmäßig bestimmt werden wird.

§. 22.

Für Attestate der Aemter mögen inskünftig weiters 20 fl., für einen Heirathsconsens 5 fl., und für die Ertheilung einiger Promotorialien 3 fl. eingehoben werden, dahingegen sind wegen Legalisirung der Taufscheine und Vidimirung der Abschriften nicht mehr 15, sondern 45 kr. zu erheben.

§. 23.

Wenn einigen Pfarrern, Beamten, Beneficiaten neue Besoldungen beigelegt werden, es mögen solche in Geld oder Naturalien bestehen, so ist ab einer derlei Besoldung, wo übrigens die Naturalien in mittern Preis anzuschlagen sind, der 10te Theil pro Taxa zu nehmen. Von Kaplänen, Schullehrern, Organisten, Meßnern, Thürmern, Zechpröbsten, Bothen und Gerichtsdienern sind solchen Falls gar keine Taxen zu fordern.

§. 24.

Gleiche Bewandtniß von neuen Additionen, wenn sie unbeträchtlich sind, sollen keine Taxen genommen werden.

§. 25.

Bei Bestätigung erloschener Additionen soll man sich rücksichtlich der Taxen nach obigen Paragraphen achten.

§. 26.

In Fällen, wo Kirchenbedienstungen, als Verwalter, Schullehrer, Organisten, Chorregenten, Meßner ꝛc. vel per abitum vel per obitum vacant werden, muß ab jedem neuanzustellenden Subjecte der 10te Theil des jährlichen Einkommens exclus. aber der Additionen, wovon oben das Zweckmäßige steht, eingehoben, so folgbar, wenn hierunter einige Naturalien begriffen, diese im mittern Preis angeschlagen werden.

§. 27.

Bei Bewilligung einer Gratification, oder Pension wurde anno 1789 ab jedem Hundert 2 fl. bestimmt. In Zukunft zahlen aber die Gratificationen, so semel pro semper bewilligt werden, vom Hundert nur 1 fl., die auf mehrere Jahre aber 2 fl., und die Pensionen in keinem Falle etwas.

§. 28.

In Anlehenssachen wurden bisher von jedem Hundert 30 kr., von denen aber unter 200 fl. gar nichts gefordert, wobei es noch ferners verbleiben soll, mit dem Anhang, daß die gewöhnlich arme Kirchenunterthanen für Anlehen von 300 bis 900 fl. einschlüssig künftighin nur 20 kr. vom Hundert Taxe zu entrichten haben.

§. 29.

Für Capital-Interesse-, Laudemial-, Stift- und Giltnachlässe soll von nun an keine Taxe mehr gefordert werden, weil diese Wohlthat ohnehin nur Unglücklichen erwiesen wird.

§. 30.

Wegen Erstattung einiger Gutachtungs- so andere Berichte ad intimum sollen, wo es wesentlich auf ein jus perpetuum ankommt, 5 fl. überhaupts eingebracht, in andern Fällen aber über die Taxforderung im Rath proponirt und nur in Anlehenssachen keine Taxe für Berichte gefordert werden.

§. 31.

Belangend übrigens die in anderweg auszufertigende Resolutiones, Befehle, Signaturen und Abschriften, so mag wohl, wie bisher, von einer Resolution oder Befehl 30 kr., und ab einer Signatur 25 kr. eingehoben werden, doch sind inskünftig die Abschriften oder Beilagen, nämlich das Blatt mit 6 kr., und der aus der Kanzlei herzunehmende Bogen mit 2 pf. Tax zu belegen.

§. 32.

Für eine Verbescheidung in foro gestae administrationis in casu obitus vel abitus eines Beamtens waren vi der 1789ten Instruction 1 bis 15 fl. bestimmt. In künftigen derlei Fällen wird aber jenes eingebracht, was Mühe und Arbeit erheischt. Der Ursachen wird dieser Tax jedesmal in Pleno entworfen und dem Concept der Verbescheidung vorgemerkt, und dem Expeditions-Amt der Erhollungwillen angewiesen werden.

§. 33.

Von jenen Städten, Märkten und Gemeinden, die Tischtituln zu ertheilen und hierüber die geistliche Raths-Ratification nachzusuchen pflegen, solle zwar ebenfalls ein proportionirter Tax eingehoben werden. Man will es aber bei dem ordinairen Expeditionstax belassen haben.

§. 34.

Da sich schon öfters Fälle ergaben, daß auswärtige Geistliche das Indigenat nachsuchen und solches auch erhalten; so will man dießfalls für eine derlei Indigenats-Ertheilung festgesetzt haben, die bisher schon erholte und verrechnete 150 fl.

§. 35.

Schon mehrfältig ist es geschehen und wird noch geschehen, daß nach vollendeten Untersuchungen der Klöster und Priesterhäuser unständig und nothwendige Verbescheidungen abgefaßt werden mußten.

In diesen Fällen muß inskünftig ebenfalls ein verhältnißmäßiger Tax eingebracht und verrechnet werden, worüber aber jedesmal in Pleno votirt und der Betrag dieses Taxes auf der Verbescheidung angemerkt werden wird.

§. 36.

Wenn Pröbste der Collegiat-Stiftskirchen a residentia abwesend seyn dürfen, Dispensationem erhalten, so sollen diese inskünftig keineswegs mehr so gleichgültig behandelt, sondern in diesem Falle zur Bezahlung des 10ten Theils ihrer Präbenden angehalten werden.

§. 37.

Bisher wurde für Examinirung eines Rechnungs-Commissärs und derlei Justificanten nichts eingebracht, wobei es noch ferners verbleiben soll.

§. 38.

Bei Commissionen in Parteisachen wurde bis gegenwärtig nichts eingehoben. In künftigen Fällen wird man auch, wie anderen Orten 1 fl. 30 kr. bestimmen, doch daß dieser Tax erst bei der Verbescheidung regulirt und auf das Concept der Eincassirungswillen vorgemerkt werden wird. Und da endlich

§. 39.

Das Siegelpapier nicht weniger ein Gegenstand ist, der bei der Expedition nicht übersehen werden darf, so muß dieses gleichwohl in allen vorgeschriebenen Fällen beibehalten, in Anlehens- und Nachlaßsachen aber ferner weggelassen werden.

München, den 14. März 1800.

M. G. S. v. J. 1802. Bd. II. S. 246. Nr. 15.

Digitized by Google

§. 59.

(Stempelfreiheit der Bettelmönche und Nonnen betr.)

M. J. K.

Auf den motivirten Antrag Unserer Steuer- und Domainensection vom 4. Juni d. J., die von der Oberin des Lehrinstituts der Servitinnen nachgesuchte Stempelfreiheit betr., bewilligen Wir, daß die dermal noch in Centralklöstern zusammenwohnenden Bettelmönche und Nonnen vor der Hand von der mandatmäßigen Stempeltaxe befreit werden dürfen.

München, den 14. Juni 1811.

An
die Königliche Steuer- und Domainen-Section also ergangen.

Gerets Verordn. Samml. Bd. XIII. S. 1455.

§. 60.

(Die Stempelpflichtigkeit der unzureichend dotirten Geistlichen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Königlichen Regierungs-Finanzkammer wird auf den Bericht vom 15. April l. J. rubricirten Betreffs zur Entschließung erwiedert, daß, nachdem die Steuer-Vorschüsse, welche der nicht zureichend dotirten Geistlichkeit vom Staate gemacht werden, nach dem Namen und den vorliegenden Allerhöchsten Bestimmungen, keine Steuernachlässe, sondern Zahlungen sind, welche der Staat für dieselbe aus der Staatscasse leisten läßt, und nachdem alle Aerarial-Zahlungen der Stempelpflichtigkeit unterliegen und für diese keine Ausnahme besteht, — die Scheine der unzureichend dotirten Geistlichen über die ihnen zu Guten gegangenen Steuern — dem Gradationsstempel unterliegen.

München, den 9. Juli 1825.

Staatsministerium der Finanzen.

An
die Königliche Regierung des Unterdonaukreises, Kammer der Finanzen, also ergangen.

Gerets V. S. Bd. 14. S. 7.

B. bei Tischtitel Verleihungen.

§. 61.

Auszug
aus der Allerhöchsten Entschließung vom 27. März 1809.

(Die Taxen für das Stiftungs- und Communal-Vermögen betr.)

Art. II. 5.) Die geheime Raths-Taxe wird erhoben: Von der Verleihung eines Tisch-

titels zehn Gulden, wenn der Titulant zur Zeit der Erlangung des Tischtitels entweder schon ein Vermögen besitzt, oder von seinen vermöglichen Aeltern ein Vermögen hoffen kann; — fünf Gulden, wenn der Titulant kein Vermögen besitzt, und von seinen mindervermöglichen Aeltern wenig erwarten kann. Diejenigen Titulanten, welche erweislich kein Vermögen besitzen, und von ihren unvermöglichen oder armen Aeltern kein Vermögen zu hoffen haben, sind von der Entrichtung der geheimen Raths-Taxe befreit.

Reg. Bl. v. J. 1809. St. 33. S. 755.

§. 62.

12,838.

(Tischtitel-Verleihungen der Gemeinden betr.)

M. J. K.

Auf euern Bericht vom 10. v. M. erwiedern Wir euch, daß bei der gegenwärtigen Verfassung der Gemeinden dieselben in Ansehung der Befugniß, in Ertheilung der Tischtitel für Candidaten des katholisch-geistlichen Standes unter dem Vorbehalte der Bestätigung der vorgesetzten Kreis-Regierung keiner weitern Beschränkung unterliegen, als welche die Rücksichten auf die daraus für das Vermögen der Gemeinden entstehenden Lasten erheischen, soferne übrigens im Allgemeinen die Candidaten die vorschriftmäßige Qualification besitzen; in welch beider Beziehung die Königliche Regierung in vorkommenden Fällen die gehörige Vorsicht zu beobachten hat.

Die Erhebung von Taxen hiebei kann nur insoferne statt finden, als dieselbe hergebracht ist.

München, am 6. Sept. 1819.

An

die Königliche Regierung des Oberdonaukreises, K. d. J., also ergangen.

Mittheilung hievon den übrigen Kreis-Regierungen mit Ausnahme des Rheinkreises.

§. 63.

20,767.

(Tischtitel-Verleihungen von Gemeinden betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die unterm 11. v. M. von Seite des Königlichen Staatsministeriums des Innern an die Königliche Regierung des Untermainkreises erlassene Allerhöchste Entschließung folgt hiemit im Abdrucke zur Wissenschaft und Nachachtung.

München, den 21. November 1819.

Staatsministerium der Finanzen.

An

die Königliche Regierung des Oberdonaukreises, K. d. Finanzen, also ergangen.

(Abdruck:)

M. J. K.

Auf euern Bericht vom 13. September d. J. erwiedern Wir euch, daß nach den in dem Allerhöchsten Rescripte ddo. 6. September d. J. a) ausgedrückten Bestimmungen die Verleihung des Tischtitels von Seite der Gemeinden keinem Anstande unterliege. Was die Erhebung der Taxen von den Bestätigungen der Tischtitel-Verleihungen von Gemeinden und Privaten betrifft, so soll von denselben die Hälfte der gewöhnlichen Taxen für die von Uns ausgehenden landesfürstlichen Tischtitel-Verleihungen genommen werden.

Wornach ihr euch in vorkommenden Fällen zu achten habt.

München, den 21. November 1819.

An
die Königliche Regierung des Untermainkreises, K. d. J., also ergangen.

§. 64.

(Taxen für Verleihung des Tischtitels-Genusses betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Es geschieht allerdings recht, wenn bei Verleihung eines zwei- und dreifachen Tischtitel-Genusses, die Taxen der einfachen Verleihung zwei — respective dreifach angesetzt wird.

München, den 29. August 1825.

Staatsministerium der Finanzen.

An
das Königliche geheime Taxamt also ergangen.

Gerets Verord. Samml. Bd. 14. S. 15.

§. 65.

(Die Taxe für Verleihung des landesfürstlichen Tischtitels betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den Bericht vom 16. d. M. bezeichneten Betreffes wird unter Hinweisung auf die Verordnung vom 27. März 1809 (Reg. Bl. S. 735) erwiedert, daß bei Ertheilung landesfürstlicher Tischtitel die geheime Taxe zu 5 fl. nur dann angesetzt werden könne, wenn der Titulant kein Vermögen besitzt, und von seinen minder vermöglichen Aeltern wenig erwarten kann.

Sollte dieses bei allen oder einigen der in der zurückfolgenden Beilage namentlich aufgeführten Alumnen des bischöflichen Klericalseminars zu Regensburg durch ein Zeugniß der Seminar-Direction nachgewiesen werden können; so wird die geheime Taxe hier noch für dieses Mal nach-

---

a) S. vorstehende Entschließung §. 62.

träglich regulirt werden; in Zukunft aber ist die bemerkte Nachweisung über die Vermögensumstände der Supplicanten um den landesfürstlichen Tischtitel immer sogleich mit der Vorlage der Tischtitelgesuche zu verbinden.

München, den 27. April 1827.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Regenkreises, K. d. Innern, also ergangen.

C. Bei Erwerb von geistlichen Stellen, Pfründen und Beneficien a).

§. 66.

(Die Gleichförmigkeit bei Installationen und Posseßgebungen betr.)

C. Th. Ch.

Vor allem aber soll überhaupt

1) bei Erhebung der Taxen und Diäten sowohl die Ertrrägniß der Präbende, als auch die Entfernung von dem Gerichtsort zum Grund gelegt werden.

Bei dieser gnädigsten Erwägung wollen Wir jene Pfarrer und Beneficiaten, welche nach der ächten Fassion gemäß ihres jährlichen Einkommens unter einhundert Gulden Präsentationstaxe zu zahlen haben, in so weit dispensirt haben, daß sie, wenn sie Churfürstliche praesentati sind, außer dem kleinen Possessionsbefehl-Tax per 5 fl. keinen weitern Possessionstax, wenn sie aber keine Churfürstliche praesentati sind, nur den zwanzigsten Theil eines jährlichen Einkommens zum Possessionstax bezahlen sollen. Was aber die Entrichtung der Reisedeputaten betrifft, so sollen

2) wenn in beiden vorstehenden Fällen die weltliche Posseßgebung solemniter vorgenommen wird, welches Wir dem Bemessen Unseres geistlichen Rathes überlassen, die präbendirten Geistlichen solche für Ober- und Unterbeamten, oder statt letzterer die Halbscheid für Schreiber, dann für den Amtmann taxmässig zwar zu entrichten haben; allein ein Installations-Deputat noch sonderbar zu fordern, soll schlechterdings verboten seyn. Die übrigen praebendati endlich, welche

3) nach der ächten Fassion 100 bis 200 fl. churfürstliche Präsentationstax bezahlen, oder wenn sie keine churfürstlichen praebendati sind, nach ihren Jahreseinkünften solche doch hätten zahlen müssen, sollen den ordentlichen durch die Taxordnung festgesetzten Possessions-Tax unnachsichtlich entrichten.

Eben diese praebendati haben

4) bei feierlichen Installationen nebst den unten noch näher zu bestimmenden Reisedeputaten auch noch die Installationsgebühren (jedoch ohne weitern welche immer Namen habenden

---

a) Vergl. a. §. 3. das Stempelgesetz v. 18. Dez. 1812.

Sporteln, Taxen, Schaffbatzen der Unterthanen zum Pfarrhof, wo die Installation vor sich gehet, indem die Filiallisten überflüssig sind) zu bezahlen, als nämlich dem Oberbeamten pro actu solemni 3 fl., dem Gerichtsschreiber als gemeinschaftlichen actuario 2 fl., dem Gerichtsdiener 1 fl. 8 kr. 2 pf., so auch dem Decano pro actu et investitura in spiritualibus 3 fl., dem Capitelboten 1 fl. 8 kr. 2 pf. Im Fall hingegen, daß

5) bei diesen Präbendaten die feierliche Installations-Handlung aus erheblichen Ursachen nachgesehen würde, und man sich von Seite Unseres geistlichen Rathes blos mit Erholung des Posseßbefehles gegen Recognition ad acta begnügte, kömmt für den Posseßbefehl zwar die ganze Taxe anzusetzen; jedoch sollen Unsere Beamten, weil sie sodann gar keine Mühe haben, die jedes Orts bestimmten Diäten und Deputaten nur mit $\frac{2}{3}$ beziehen; es sey denn, daß die Präsentationstaxe mehr als 200 fl. betrüge. Was nun die näheren Bestimmungen der Diäten, wovon Wir Nr. 8. Meldung thaten, belanget: so sind solche

6) nach der Entfernung des Orts, und zwar auf folgende Art für die Zukunft zu erheben: daß die Entfernung von vier Stunden ein ganzes Tags-Deputat — nach vier bis acht Stunden inclusive zween Tage — nach acht bis 10 Stunden inclusive $2\frac{1}{2}$ Tage, und sonach 3 Tags-Deputaten passirt werden sollen — so gebührt den Oberbeamten für Zehrung und Rittgeld des Tages . . . . 7 fl.

dem Gerichtsschreiber als gemeinschaftlichen Actuare für Zehrung und Rittgeld des Tages . . . . 5 »

dem Gerichtsdiener ebenfalls des Tages . . . . 1 »

ingleichen dem Decano rurali für Zehrung und Rittgeld des Tages . . . . 7 »

dem Capitelboten ebenfalls des Tages . . . . 1 »

Um Unsere liebe Geistlichkeit so viel möglich zu schonen: so verordnen und befehlen Wir weiters

7) daß sich die Decani, welche nur gar zu oft ihre Forderungen in Sporteln und Deputaten überspannten, an diese Unsere höchste Verordnung gleich Unsern Beamten, und zwar unter Gewärtigung der nämlichen Strafen halten sollen, ohne daß ihnen jedoch die Beiziehung eines eigenen Actuars, der ihnen hiemit ausdrücklich verboten wird, erlaubt werde.

Ob wir aber gleich die Nachsicht der feierlichen Posseßgebung dem Bemessen Unsers geistlichen Rathes überlassen, so wollen Wir doch

8) daß in jenen Fällen, wo sich bei landesherrlicher Installation irgend ein Anstand ergeben hat, oder wo diese bei letztern Besitzern nicht ausgeübt worden ist, keine Nachsicht gestattet werden soll. Endlich soll

9) die Bezahlung der Taxen jedesmal gleich gefordert und entrichtet werden — nur aus wichtigen Gründen solle sie auf ein Jahr, und aus erheblichsten Ursachen auf zwei Jahre, niemal aber länger nachgesehen werden.

München, den 12. Juni 1790.

§. 67.

Auszug

aus der Allerhöchsten Entschließung vom 1. März 1805.

(Die neue Stempelordnung betr.)

(IV.) Auch die Verleihungs-Urkunden über geistliche Pfründen, Beneficien und Officien, so wie die Decrete über alle weltlichen Aemter im Hof- und Staatsdienste unterliegen dem Gradationsstempel dergestalt, daß von einem jeden Hundert Gulden des Jahresgehaltes Ein Gulden Stempeltaxe bezahlt werden muß.

(Churpfalzb. Reg. Bl. v. J. 1805. St. 12. S. 405.)

§. 68.

Auszug

aus der Allerhöchsten Entschließung vom 27. März 1809.

(Die Taxen für das Stiftungs- und Communal-Vermögen betr.)

II.

(2) Von der Präsentation auf eine Pfarrei, auf ein Beneficium und auf eine geistliche Pfründe überhaupt, wobei den Stiftungen oder den Communitäten das Patronatsrecht zusteht, werden zehn pro Cent des wirklichen Ertrages erhoben. Dieser Ertrag muß bei denjenigen Pfründen, welche mit einem Fundirungsvermögen förmlich dotirt sind, in einem künftig eintretenden Veränderungsfalle von dem einschlägigen Landgerichte durch eine ordentliche nach den für eine gleichheitliche Besteuerung unterm 14. Januar und 13. Mai 1808 gegebenen Vorschriften aufgestellte Fassion legal nachgewiesen, und diese Fassion mit dem Anzeige-Berichte der eingetretenen Personal-Veränderung eingesendet werden; — die aus dem der Besteuerung unterliegenden Vermögen hervorgehende Jahresrente wird der geheimen Rathstaxe unterworfen; — bei geistlichen Pfründen, welche kein Fundirungsvermögen besitzen, sondern wobei den Geistlichen ein ständiger Jahresgehalt angewiesen ist, wird die geheime Rathstaxe von diesem Jahresgehalte genommen.

Reg. Bl. v. J. 1809. St. 33. S. 755.

§. 69.

(Die Anstellungstaxen der Pfarrer und übrigen bepfründeten Geistlichen betr.)

M. J. K.

Es haben sich mehrere, theils neu angestellte, theils auf bessere Pfarreien beförderte Pfarrer über zu hohe Taxen, die sie bei dem geheimen Taxationsamte entrichten sollen, beschwert.

Um nun für die Zukunft allen ähnlichen Beschwerden vorzubeugen, so bestimmen Wir, daß

1) von der Präsentation auf eine Pfarrei, auf ein Beneficium, und auf eine Pfründe über

Digitized by Google

haupt, wobei Wir selbst das Patronatsrecht ausüben, zehen Procent des wirklichen Ertrages der Pfarrei, des Beneficiums ɪc., als geheime Raths- und respective Anstellungstaxe, und zwar nach Maßgabe derjenigen Unserer Allerhöchsten Verordnung II. Nr. 2. (Regierungsblatt S. 735), welche Wir, rücksichtlich der Taxen für das Stiftungs- und Communal-Vermögen am 27. März l. J. erlassen haben, erhoben werden sollen;

2) die Geistlichen, welche auf eine bessere Pfarrei, oder geistliche Pfründe befördert werden, oder sonst eine Gehaltsvermehrung, wie immer, erhalten, haben die Taxe nur von dem Betrage der letztern, oder von dem höhern Ertrage ihrer neuen Stelle zu entrichten;

3) rücksichtlich der geheimen Rathstaxe für Unsere landesfürstliche Bestätigung einer Präsentation auf Pfarreien oder geistliche Pfründen, hat es vorläufig bei der Taxordnung von 1759 sein Verbleiben, vermög welcher 5 pro Cent des Ertrages zu erheben sind;

4) diese Verordnung behält ihre Wirkung, bis Wir demnächst eine ganz neue Taxordnung bekannt machen werden.

München, den 18. Juli 1809.

Reg. Bl. v. J. 1809. St. 35. S. 1233.

§. 70.

(Die Bekanntmachung der Anstellungen auf Pfarreien und Beneficien betr.)

M. J. K.

Da Wir bereits unterm 12. l. M. Unser geheimes Taxamt angewiesen haben, die Anstellungs-Decrete auf Pfarreien und Beneficien, wenn sie nicht sogleich ausgelöst werden, nach dem §. 1. der Verordnung vom 19. Februar 1808 zu behandeln, und solche an die treffende Generalcommissariate zu übersenden, und die Bekanntmachung im Regierungsblatte vor sich gehen zu lassen; so ertheilen Wir den Königlichen Generalcomissariaten hiemit den Auftrag, den betheiligten Pfarrern und Beneficiaten nach dem Empfange der Anstellungsdecrete, ihre Anstellung zu eröffnen, von ihnen die treffenden Taxen sogleich und zwar noch vor ihrer Installation zu erheben, und solche nach der Verordnung vom 19. Februar 1808. §. 3. an das geheime Taxamt einzusenden; indem nur auf diese Weise eine ordentliche Amtsführung bei Unserm geheimen Taxamte erhalten werden kann.

München, den 24. September 1809.

An
die Königlichen General-Commissariate also ergangen.
Reg. Bl. v. J. 1809. St. 69. S. 1602.

§. 71.

2100.

(Berechnung der geheimen Rathstaxen bei Pfarreien betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

In Entschließung auf den Bericht des Königlichen General-Commissariats des Pegnitz-

Kreises vom 19. November v. J., die Taxgebühren-Berechnung bei Verleihung von Pfarreien betreffend, wird demselben eröffnet, daß nämlich mit dem Königlichen geheimen Finanzministerium folgende nähern Bestimmungen der Allerhöchsten Verordnungen vom 27. März und 18. Juli v. J. festgesetzt worden sind:

1) Die Stolgebühren und Emolumente der protestantischen so wie der katholischen Pfarreien sind bei der Taxberechnung mit den übrigen ständigen oder unständigen Renten derselben in Ansatz zu bringen.

2) Ausgenommen hievon sind die freiwilligen Gaben und Hausgeschenke, welche blos vom persönlichen Wohlstande und Wohlwollen der Parochianen abhängen und deßwegen, wenn sie auch in den Pfarr-Ertrags-Consignationen aufgenommen sind, nicht berücksichtigt werden dürfen.

3) Auf gleiche Weise ist die Taxe bei Beförderungen auf bessere geistliche Stellen, wo solche nach der Verordnung vom 18. Juli 1809 nur vom Mehrertrag der neuen Stelle zu erheben ist, zu berechnen und deßwegen den Betrag der Stolgebühren, nicht aber jener der freiwilligen Gaben und Geschenke, sowohl bei der vorigen als bei der neuen Stelle in Ansatz zu bringen, und respective zu compensiren.

4) Bei den außer dem Königlichen Gebiete liegenden Pfarreien, wo Seiner K. Majestät nur das Patronats-, aber nicht das Confirmations- und Episcopals-Recht zusteht, soll die Taxe nur nach 5 Procent des Ertrages erhoben werden.

5) Da häufige Vorstellungen um Taxmoderation eingereicht werden, so hat das Königliche geheime Taxationsamt alle Fälle und Pfarrverleihungen, wenn sie auch einige Zeit vor der Verordnung vom 18. Juli 1809 [a]) stattgefunden haben sollen, und die Taxen nicht schon nach der frühern Norm berichtigt, oder durch das Taxationsamt der General-Administration der Stiftungen angesetzt wurden, nach der genannten Verordnung zu behandeln.

Da nun nach Vollendung der neuen Pfarr-Ertrags-Fassionen das, was über die Gebühr bei Accidentalfällen gegeben wird, und der Ertrag der freiwilligen Gaben und Hausgeschenke nicht mehr in dem reinen Ertrag der Stellen mit eingerechnet, sondern nur Anhangsweise in den Fassionen bemerkt werden soll, wird dieser Theil des zufälligen Pfarreinkommens von der Taxation frei bleiben, die gesetzlich bestimmten Stolgebühren und Emolumente aber können vom Tax-Ansatz nicht ausgenommen werden, ohne der Analogie bei katholischen Pfarreien und der landesherrlichen Einweisung in dem Bezug dieses Theils der Temporalien zu widersprechen und eine sehr ungleiche Behandlung der protestantischen Geistlichen selbst zu veranlassen. Bei vorkommenden Anständen über die Taxansätze hat daher das Königliche General-Commissariat die oben gegebenen Bestimmungen zu

a) s. §. 69. S. 241 oben.

berücksichtigen und die Bittsteller darnach zu bescheiden, oder wenn deren Reclamationen begründet sind, sie weiter darnach anzuweisen und zu vertreten.

München, den 29. Juni 1810.

Staatsministerium des Innern.

An
das General-Commissariat des Pegnitz-Kreises zu Nürnberg also ergangen.

Inserat. an die Königlichen General-Commissariate des Main-, Lech-, Rezat-, Oberdonau- und Isarkreises.

§. 72.

1134.

Auszug.

(Die Ausfertigung der Präsentations-Urkunden an — zu geistlichen Pfründen — ernannte Priester betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf die wegen der Form der Correspondenz mit den bischöflichen Ordinariaten, und der Ausstellung der Präsentations-Urkunden vorgekommenen Anstände wollen Seine Königliche Majestät, daß nachfolgende Vorschriften gleichförmig beobachtet werden.

rc. rc. 2) Statt der bisherigen Gewohnheit den von Seiner des Königs Majestät ernannten Pfarrern, oder Beneficiaten förmliche Präsentations-Urkunden an die bischöflichen Stellen auszufertigen, sollen künftig über die geschehenen Verleihungen der geistlichen Pfründen blos an die hiezu ernannten Priester gegen Erlegung der verordneten Präsentations-Taxe, Notifications-Decrete mit der Weisung erlassen werden, sich damit an die bischöflichen Ordinariate zu verfügen, und bei denselben die Investitur in die Spiritualien aus ordentlicher Gewalt nachzusuchen, — sofort die erhaltenen Investitur-Briefe bei den General-Kreis-Commissariaten zur Vorlage zu bringen, nach deren Producirung sodann diese nach der bisherigen Uebung die weltliche Posseßgebung an die einschlägigen Unterbehörden zu verfügen haben.

Die General-Kreis-Commissariate haben sich hienach in vorkommenden Fällen zu achten und von den hiemit gegebenen Vorschriften in Ansehung der Präsentations-Urkunden die bischöflichen Ordinariate in Kenntniß zu setzen.

München, den 16. August 1811.

Staatsministerium des Innern.

An
sämmtliche General-Kreis-Commissariate und die Commissariate der Städte Augsburg und Nürnberg also ergangen.

§. 73.

17,797.

(Die Präsentations-Taxe des Pfarrers N. zu N. betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Nachdem der von der Privat-Patronats-Pfarrei N. auf die Stadtpfarrei zu N. beförderte

Priester N. um Moderation seiner bereits abgeführten Präsentations-Taxe aus dem Grunde gebeten hat, weil bei Regulirung dieser Taxe auch keiner Besteuerung unterworfenen Renten mit in Ansatz gebracht worden sind, dieses Gesuch aber mit den bestehenden Verordnungen nicht conform ist: so ist Bittsteller hiernach zu verbescheiden.

Uebrigens darf derselbe auch nach der bestehenden Verordnung vom 18. Juli 1809 den dermaligen Mehrbezug gegen seine vorherigen Bezüge auf der Pfarrei N. zur Taxberechnung nicht annehmen; indem N. eine Privat-Patronats-Pfarrei, von welcher keine Präsentations-Taxe zu entrichten war, wogegen ihm aber die wegen der Pfarrei N. zu erlegen gehabte Confirmations-Taxe, wenn er sich über deren wirkliche Bezahlung legal ausweisen kann, durch das Expeditions-Amt der Finanz-Direction des Regenkreises zurückstellen zu lassen ist.

München, den 4. December 1812.

Staatsministerium der Finanzen.

An
das Königliche geheime Taxamt also ergangen.

§. 74.

Auszug
aus der Ministerial-Entschließung (der Finanzen) vom 29. November 1814.

(Die Anwendung der provisorischen Taxordnung betr.)

XI.

Bei Vorrücken der Domicellaren und Canoniker, in höhere Präbenden rc., ist, wenn die Präbenden, vielmehr Pensionen, solcher Individuen aus der Säcularisation nicht an sich verordnungsmäßig taxfrei sind; nur von den neu bewilligten Beträgen neben den Kanzlei-Ausfertigungs-Gebühren der gewöhnlichen geheimen Rathstaxe mit 10 Procent zu erheben.

Ueber die bei der Finanz-Direction des Mainkreises jetzt noch bestehende, ehemalige domcapitel'sche Observanz, wonach von den Domicellaren die Taxe von 230 fl. und von Canonikern mit 30 fl. erholt wird, wird besonderer Bericht eingefordert.

Gerets. Verord. Samml. Bd. IV. S. 158.

§. 75.

12,168.

(Die Präsentations-Taxen bei Mediat-Pfarreien betr.)

M. J. K.

Auf euere berichtliche Anzeige, daß bei Präsentationen zu Mediat-Pfarreien, den Geistlichen von den Patronen 10 Procente, und mehr, Beförderungs-Abgabe abgefordert, und diese jederzeit von dem ganzen Ertrage der Pfarrei, und nicht blos von dem Mehrbezuge erhoben werde, haben

Wir Uns bewogen gefunden, um die Geistlichen gegen Uebernahme sicher zu stellen, hierüber eine allgemeine Verfügung zu erlassen, und verordnen, wie folgt:

1) Für die Präsentation auf Mediat-Pfarreien ist nun, da den Patronen gestattet, eine Beförderungstaxe zu erheben, wo dieses bisher schon eingeführt war.

2) Diese Taxe ist bei Weiterbeförderungen nicht von dem ganzen Ertrage der Stelle, sondern nur von dem Mehrbezuge, welchen der Beförderte erhält, zu ersetzen.

3) Die Präsentations-Taxe darf in keinem Falle dasjenige übersteigen, was durch Unser geheimes Tax-Amt von Mediat-Pfarreien erhoben wird, nämlich 5 Procente.

4) Alle weitern Abgaben der beförderten Pfarrer, welche bisher von den Patronen oder deren untergeordneten Behörden und Aemtern unter irgend einem Titel denselben abgefordert wurden, sollen von nun an nicht mehr statt finden, mit Ausnahme des Stempelbetrages für die Präsentations-Urkunde.

Ihr habt diese Verordnung in vorkommenden Fällen den Patronen bekannt zu machen, und über deren genaue Beobachtung zu wachen; die Dawiderhandelnden aber Uns ungesäumt anzuzeigen.

Tegernsee, den 31. August 1821.

An
das Königliche protestantische Oberconsistorium also ergangen.

§. 76.

(Taxen von Pfarreiverleihungen im Isarkreise betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Da es allerdings den Grundsätzen der Billigkeit gemäß ist, daß nur das wirkliche Einkommen bei Verleihung der geistlichen Pfründen vertaxirt werde, sohin ständige Lasten, so ferne sie durch keinen Vortheil surrogirt werden, in Abzug gebracht werden sollen, so wird das Königliche geheime Taxamt hiemit angewiesen, bei vorkommenden Verleihungen von Pfründen im Isarkreise, wo die in neueren Zeiten nach bestimmten Vorschriften gestellten Pfarr- und Beneficial-Fassionen bereits genau revidirt worden sind, die Taxirung nach dem Reinertrage vorzunehmen.

Bei den Pfründen der übrigen Kreise ist das bisherige Verfahren in so lange fortzusetzen, bis nicht die gleichmäßige Revision der betreffenden Fassionen vollendet seyn wird.

München, den 8. Februar 1823.

Staatsministerium der Finanzen.

An
das Königliche geheime Tax-Amt also ergangen.

Gen.-Verord. Sammlg. Bd. XIII. S. 1465.

§. 77.

(Die Installations = Gebühren der katholischen Geistlichkeit betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Da in der provisorischen Taxordnung v. J. 1810 der Installation der katholischen Geistlichkeit nicht besonders erwähnt ist, so sind dieselben wie Commissionen und Parteisachen zu behandeln nach dem Abschnitte VI.

Es gebühren demnach

A. für das Geschäft selbst als Taxe in der Regel das Deputat eines halben Tages nach §. 39. mit zwei Gulden,

B. an Taggebühren und Reisekosten nach §. 58. und nach der allda allegirten Verordnung vom 9. Mai 1809. lit. a. Nro. II.

a) dem Landrichter für den ganzen Tag fünf Gulden;

b) dem Actuar drei Gulden 30 Kreuzer, oder wenn dafür ein Schreiber beigezogen wird, zwei Gulden.

c) dem Gerichtsdiener 40 Kreuzer.

C. Da der Dechant jedesmal Tags = und Reisegebühr des weltlichen Commissärs bezogen hat, und der Capitelbote die des Gerichtsdieners, so soll es dabei auch nach obigem Regulativ sein Verbleiben haben.

München, den 27. März 1823.

Staatsministerium des Innern und der Finanzen.

An

die Königliche Regierung des N. Kreises, K. d. J. u. d. F., also ergangen.

§. 78.

(Die Nachholung der Taxen bei Beförderungen von Privat = Patronatspfründen auf Königliche betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Dem Königlichen geheimen Tax = Amte wird auf den Bericht vom 14. v. M. im rubricirten Betreffe erwiedert, daß es bei der bisherigen Uebung zu verbleiben habe, wonach dem von einer Privat = Patronats = Pfründe auf eine Königliche Versetzten, die ganze Summe der vorigen Pfründe, wofür er die Bestätigungstaxe entrichtet hat, bei der neuen Taxirung in Abzug kommen darf; indem für Präsentationen zu Privatpfründen gewöhnlich mehrere Gebühren zu entrichten sind, auch in Fällen, wo ein solcher Praesentatus auf ein Königliches Beneficium übertritt, auch für die Privatpfründe, eine neue Bestätigungstaxe anfällt.

München, den 7. April 1823.

Staatsministerium der Finanzen.

An

Das Königliche geheime Tax Amt also ergangen.

Gerets. Verord. Sammlg. Bd. XIII. S. 1466.

§. 79.

(Die Taxen von Emeriten-Beneficien betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Dem Königlichen geheimen Tax-Amte wird auf den Bericht vom 14. März abhin, im rubricirten Betreffe erwiedert:

Da die Emeriten-Beneficien in keiner Verordnung von der Taxirung befreit worden sind, so ist die Uebung, sie untaxirt zu lassen, bei Beförderungen von Priestern, die nicht früher schon einträglichere Pfründen besessen haben, unrichtig und für die Zukunft nach der allgemeinen Regel zu verfahren. Dabei versteht es sich von selbst, daß Priester, die von ihrem Emeriten-Beneficium keine Taxe bezahlt haben, bei Ueberkommung eines bessern Beneficiums den Betrag des vorigen nicht abrechnen können.

München, den 8. April 1823.

Staatsministerium der Finanzen.

An
das Königliche geheime Tax-Amt also ergangen.

Gerets. Verord. Sammlg. Bd. XIII. S. 1466.

§. 80.

15,292. (Die Besetzung der Pfarrei N. resp. die Stemplung der dießfallsigen Präsentations-Urkunde betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Königlichen Regierung des Regenkreises wird nachträglich zu der über die Pfarrei N. unterm Heutigen erlassenen Allerhöchsten Entschließung auf die in ihrem Berichte vom 17. October d. J. wegen Anwendung des normalmäßigen Stempels bei der dießfallsigen Präsentations-Urkunde gemachten Bemerkung hiemit eröffnet, daß in Zukunft keine dergleichen Urkunde mehr zur Vorlage zu bringen sey, welche nicht nach den gesetzlichen Bestimmungen mit dem treffenden Stempel versehen ist.

München, den 7. November 1825.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Regenkreises, K. d. J., also ergangen.

Nachricht den übrigen Kreis-Regierungen, mit Ausnahme des Rheinkreises, zur gleichförmigen Nachachtung.

§. 81.

3748.

(Die Präsentationen der Privat-Patronen auf geistliche Pfründen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den Bericht vom 3. d. M. im Betreffe der Präsentationen der Privatpersonen auf geistliche Pfründen wird unter Rücksendung der Akten erwiedert:

Es bleibt dem bischöflichen Ordinariate Eichstädt unbenommen, hinsichtlich der Ausfertigung der von Privat-Patronen auszustellenden Präsentationen auf geistliche Pfründen ein angemessenes Formular vorzuschreiben, die besagte geistliche Stelle wird sich jedoch selbst bescheiden, daß dieses zuvor allgemein bekannt gemacht werden müsse, ehe auf der Beobachtung desselben strenge bestanden und die mit neuen Auslagen verbundene Umschreibung einer bereits auf Stempelpapier gefertigten Urkunde verlangt werden kann.

München, am 20. Juli 1827.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Regenkreises, K. d. J., also ergangen.

§. 82.

563. (Das Beneficium am Gasteig betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den Bericht vom 8. v. M. das Beneficium am Gasteig betreffend wird bemerkt, daß zwar den Privat-Patronen und Gemeinden bei Ertheilung der landesherrlichen Genehmigung zur Ausübung ihres Patronatrechtes in einzelnen Fällen aufzutragen sey, dem zu ernennenden Geistlichen eine förmliche Präsentations-Urkunde unter Anwendung des vorgeschriebenen Stempelpapieres auszustellen, jedoch zur Vermeidung von Vielschreiberei nicht darauf zu bestehen sey, daß auch diese Urkunden der Kreisregierung noch eigens vorgelegt und bestätigt werden sollen.

München, den 13. Februar 1829.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Isarkreises, K. d. J., also ergangen.

§. 83.

16. (Die Anstellungs-Taxen der Capitularen, Vicarien, und Dignitarien bei den Domcapiteln betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Was unter dem 31. December v. J. an die Königliche Regierung des Rheinkreises, K. d. Finanzen, erlassen wurde, zeigt Folgendes zur Kenntnißnahme:

Seine Königliche Majestät haben durch Allerhöchst unmittelbares Signat vom 15. August v. J. auszusprechen geruht, daß, so lange Allerhöchstdieselben nicht anders verfügen, von denjenigen Capitularen, Vicarien und Dignitarien, welche der Pabst, die Bischöfe oder Capitel präsentiren, in Gemäßheit der Taxordnung vom Jahre 1759 und der Verordnung vom 18. Juli 1809 [a])

a) S. §. 69. S. 241 oben.

nur fünf Procent Taxen erhoben werden sollen, wobei jedoch den Capiteln ausdrücklich zu bemerken ist, daß dieses nur so lange bestehe, als Allerhöchstdieselben nicht anders verfügen, und daß daher ein bleibendes Recht darauf nicht erworben werde.

Die Regierung des N. Kreises erhält den Auftrag, das erzbischöfliche (bischöfliche) Ordinariat N. hievon in Kenntniß zu setzen.

München, den 16. Januar 1830.

Staatsministerium des Innern.

An
sämmtliche Königliche Kreisregierungen, K. d. J., (mit Ausnahme des Rezatkreises) also ergangen.

§. 84.

(Stempelgebühren betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den Bericht der Königlichen Regierung des Rheinkreises, Kammer der Finanzen, vom 19. Juli d. J. wird erwiedert, daß die Anstellungs-Decrete bei Verleihung bischöflicher Collations-Pfründen dem nämlichen Gradationsstempel, und zwar ohne Rücksicht auf die Zwischengröße zu unterwerfen seyen, welchem die Decrete bei Verleihung landesfürstlicher Patronats-Pfarreien, Beneficien und anderer geistlichen Stellen unterliegen.

München, den 15. September 1830.

Staatsministerium der Finanzen.

An
die Königliche Regierung des Rheinkreises, K. d. Finanzen, also ergangen.

§. 85.

2548. (Die Taxen bei Verleihungen von Pfarreien betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

In Erwiederung des Berichts vom 8. Februar l. J., die Taxen bei Verleihungen von Pfarreien betreffend, wird die Königliche Regierung des Unterdonaukreises, Kammer des Innern, auf den §. 36. die Verordnung vom 17. December 1825 (Reg. Bl. v. J. 1825 S. 1074) verwiesen, wonach es keinem Zweifel unterliegen kann, daß der auf dem Grunde der revidirten Pfarreien- und Pfründefassionen hergestellte Cataster als Norm bei Bestimmung des Reinertrages geistlicher Pfründen zu Vergütung der Taxen anzusehen sey, und daß die öffentliche Bekanntmachung dieses Betrages bei der Ausschreibung einer solchen Pfründe von dem Vortrage desselben in dem Cataster nicht abweichen; sondern der, eine solche Abweichung veranlassende Erledigungsbericht des betreffenden Land- oder Herrschaftsgerichts nur zu einer Superrevision der Fassion Veranlassung geben

könne. Wenn demnach der von der Regierung angefertigte Cataster durchgehends auf der revidirten Fassion beruht, so steht der von der Kammer der Finanzen verlangten Bestätigung desselben nichts entgegen.

München, den 14. April 1831.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Unterdonaukreises, K. d. Innern, also ergangen.

§. 86.

(Die Berechnung des Stempelbetrages bei Verleihung geistlicher Pfründen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Nach Abschnitt II. lit. K. des Stempelbetrages vom 18. December 1812 muß bei Verleihung von Pfründen, Beneficien ꝛc. bei Anstellungen ꝛc. von jedem hundert Gulden des Jahresgehalts 1 fl. Stempeltaxe entrichtet werden.

Erheben sich sohin an den bereits verliehenen und nach seiner Größe dem Stempel und der Taxe unterworfenen Jahresgehalte bei Beförderungen, Aenderungen und resp. Mehrungen, so versteht sich von selbst, daß nur diese noch nicht dem Stempel und der Taxe unterstellte Mehrung, sodann nach obiger Bestimmung dem Stempel und der geheimen Rathstaxe zu unterwerfen sey.

Hiernach ist auch in Beziehung auf die Ernennung des Domcapitulars N. zu München zum Dombechant in Regensburg zu verfahren, und sohin die Anstellungstaxe so wie der Stempel nur aus dem Mehrertrage, der dem Domcapitular N. durch seine Beförderung zum Dombechant am Jahresgehalte zugieng, zu berechnen und zu erheben.

München, den 3. September 1832.

Staatsministerium der Finanzen.

An
die Königliche Regierungs-Finanzkammer des Regenkreises also ergangen.

§. 87.

19,171.

(Die Berechnung des Stempelbetrags bei Verleihung geistlicher Pfründen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Königlichen Regierung des Regenkreises wird auf ihren Bericht vom 9. Mai d. J. wegen Berechnung des Stempelbetrages bei Verleihung geistlicher Pfründen die Abschrift der in

dieser Sache vom Königlichen Staatsministerium der Finanzen an die Regierungs-Finanzkammer in Regensburg ergangene Entschließung vom 3. d. M. a) zur Kenntniß und Nachachtung mitgetheilt.

München, den 9. September 1832.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Regenkreises, Kammer des Innern, also ergangen.

Mittheilung den übrigen 7 Kreisregierungen, K. d. J.

§. 88.

27,684.

(Die Anstellungstaxe des Pfarrers N. in N. betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die Königliche Kreisregierung hat aus dem nachstehenden Abdruck zu ersehen, welche Entschließung in bezeichnetem Betreffe unter dem 10. d. M. an die Regierungskammer der Finanzen erlassen worden ist.

Die mit Bericht vom 18. v. Mts. vorgelegten Acten folgen zurück.

München, den 20. December 1832.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Regenkreises, K. d. J., also ergangen.

Nachricht den übrigen Kreisregierungen.

(Abdruck.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der zum Pfarrer in N. ernannte Klostergeistliche N. bezog als Klostergeistlicher eine Pension von 554 fl.

Da er durch seine Anstellung als Pfarrer an seinem ihm rechtlich gebührenden Einkommen nun eine Mehrung von 51 fl. 42 kr. erhielt, indem das Erträgniß der Pfarrei N. auf 605 fl. 42 kr. fatirt ist, so hat er auch nur der Natur der Sache nach von der Mehrung zu 51 fl. 42 kr. die Taxe mit 5 fl. 10 kr. zu bezahlen.

München, den 10. December 1832.

Staatsministerium der Finanzen.

An
die Königliche Regierung des Regenkreises, K. d. Finanzen, also ergangen.

---

a) s. vorstehende Entschließung.

§. 89.

(Tax-Nachlaß für die Ernennung des Priesters N. auf die Pfarrei N. N. betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Expositus N. v. N., Rentamts N., erhielt unterm 25. Juli l. J. die Pfarrei N. N.

Da N. noch starb, ehe er diese Pfarrei antreten konnte, so unterliegt es keinem Anstande, die für diese Pfarrei-Verleihung sich berechnenden Taxen ꝛc. im Betrage zu 97 fl. 22 kr. abzuschreiben, und hat die Königliche Regierung, K. d. F., hiernach das Weitere zu verfügen.

München, den 24. December 1832.

Staatsministerium der Finanzen.

An
die Königliche Regierung des Regenkreises, K. d. Finanzen, also ergangen.

§. 90.

(Die für Geistliche als Local-Schul-Inspectoren auszustellenden Zeugnisse bei Beförderungs-Gesuchen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Königlichen Regierung des Rezatkreises, Kammer des Innern, wird auf ihren Bericht bemerkten Betreffes vom 8. Januar d. J. eröffnet, daß das Königliche Staatsministerium der Finanzen von Tarirung und Stemplung der den Beförderungs-Gesuchen der Geistlichen beizulegenden Zeugnisse über die Wirksamkeit als Local-Schul-Inspectoren nicht abgehen zu können erklärt habe.

München, den 11. Juli 1835.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Rezatkreises, Kammer des Innern, also ergangen.

D. bei Pfarramtlichen Urkunden a).

§. 91.

(Stempelfreiheit der Todtenscheine für die Cassen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Da nach den bestehenden Verordnungen alle Urkunden, welche bloß die Sicherheit der Casse in Ansehung der Bezahlung von Pensionen, Leibrenten, Besoldungen s. a. betreffen, stempelfrei angenommen werden dürfen; so sind auch die Todtenscheine, welche ausdrücklich

a) s. a. d. Entschließung v. 8. April 1825.

nur zum Behufe der Casse-Controlle ausgestellt werden, von der Anwendung frei zu lassen, wie dieses durch das Allerhöchste Rescript vom 17. Mai 1808 gestattet worden ist.

München, den 14. März 1823.

Staatsministerium der Finanzen.

An
den Königlichen obersten Rechnungshof also ergangen.

Gerets. Verordn. Sammlg. Bd. XIII. S. 1456.

§. 92.

2813.

(Die Taxen für pfarramtliche Zeugnisse betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Königlichen Regierung des Rezatkreises, K. d. J., wird auf den Bericht vom 5. Februar l. J. erwiedert, wie es nach §. 74 der provisorischen Taxordnung vom 8. October 1810 nicht wohl einem Zweifel unterliegen könne, daß die Taxe zu 30 kr. für ein amtliches Zeugniß, wenn auch dasselbe auf mehrere Individuen lauten sollte, nur einfach erhoben werden dürfe, jedoch den Aemtern überlassen sey, für einzelne Interessenten auch einzelne Zeugnisse auszufertigen; wonach die Taxen für die pfarrämtlichen Zeugnisse — bei vorkommenden Beschwerden wegen Tax-Excessen oder auf besondere Anfragen gleichfalls zu bemessen sind.

München, den 3. April 1824.

Staatsministerium des Innern.

An
ie Königliche Regierung des Rezatkreises, K. d. J., also ergangen.

§. 93.

16,258.

(Taxen für Zeugnisse der Pfarrämter betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Königlichen Regierung des Rezatkreises, K. d. J., wird auf den Bericht vom 18. October, die Taxen für Zeugnisse der Pfarrämter betreffend, unter Remission der Beilage nachträglich zur Allerhöchsten Entschließung vom 3. April v. J. a) hiedurch erwiedert, daß den Pfarrämtern unter analoger Anwendung des §. 91 der provisorischen Taxordnung vom 8. October 1810 gestattet werden könne, für ein — auf mehrere Individuen lautendes — Zeugniß, wozu ein mehr-

a) s. vorstehenden §.

faches Nachsuchen in den Kirchenbüchern erforderlich ist, neben der Taxe von 30 kr. — auch die Aufsuchsgelder zu 8 kr. per Kopf (mit Ausschluß der ersten Person) zu fordern.

München, den 25. Januar 1825.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Rezatkreises, K. d. J., also ergangen.

§. 94.

(Die tax- und stempelfreie Ausfertigung der Tauf- und Todtenscheine, Behufs der Regulirung und Erhebung der Pensionen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Mehrere neuere Fälle haben gezeigt, daß die Allerhöchsten Verordnungen, nach welchen Atteste, welche lediglich zur Sicherheit der Cassen und Aemter dienen, insbesondere die Todtenscheine, welche ausdrücklich zu diesem Behufe in Ansehung der Pensionen, Abschreibung der Familiensteuer x. ausgestellt werden, eben so, wie die Armuthszeugnisse bei den Polizeistellen tax- und stempelfrei auszufertigen sind, nicht allgemein beobachtet werden.

Die sämmtlichen Pfarrämter werden daher wiederholt an die bestehenden Allerhöchsten Verordnungen und namentlich an das Ausschreiben in dem Kreis-Intelligenzblatt vom 16. Juni 1826 (Nro. 25. S. 1565) mit dem Beisatze erinnert, daß die Aemter und Cassen ermächtigt sind, dergleichen taxirte und gestempelte Zeugnisse zurückzugeben und darüber zu wachen, daß den Betheiligten die unbefugt erhobenen Taxen und Stempelbeträge zurückersetzt werden.

Ansbach, den 25. März 1837.

Staatsministerium der Finanzen.

An
sämmtliche Pfarrämter des Rezatkreises also ergangen.

Gerets. V. S. Bd. 20. S. 52.

E. bei Meineids-Verwarnungen.

§. 95.

(Die Gebühren der Geistlichen bei Meineids-Verwarnungen und bei Sühneversuchen in Ehescheidungs-Prozessen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Majestät setzen nach dem Antrage des protestantischen Ober-Consistoriums die Gebühren der Geistlichen bei Meineids-Verwarnungen und bei Sühne-Versuchen in Ehescheidungs-Prozessen auf folgende Weise fest:

— fl. 30 kr. für die Meineids-Verwarnungen oder den Sühne-Versuch, wenn diese Geschäfte nach Auftrag der Gerichte privatim bei dem Pfarrer vorgenommen werden.

— fl. 30 kr. für Ausstellung des Attestes hierüber, exclus. des Stempels;
1 „ 30 „ für diese Handlungen, wenn sie an der Gerichtsstelle geschehen;
1 „ 30 „ für die vorzunehmende Einsicht voluminöser Acten;
endlich die volle Vergütung der Transportkosten, wenn der Pfarrer außer seinem Pfarrbezirke zum Gerichtssitze reisen muß.

Hiernach hat die Königliche Regierung das Weitere zu verfügen.

München, den 31. Januar 1827.

Staatsministerium der Finanzen.

An
die Königliche Regierung des Rezat-Kreises, Kammer der Finanzen, also ergangen.

Gerets. V. S. Bd. 14. S. 96.

F. bei Pfarrpurification.

§. 96.

(Auspfarrung der Katholiken aus der protestantischen Pfarrei N. betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Zu den Verhandlungen über die confessionelle Purification der Pfarrei N. wurde nach einem Communikate des Staatsministeriums des Innern Stempel gebraucht und Taxen angesetzt.

Da Verhandlungen dieser Art bei den Administrativ-Stellen rein zu den Officialsachen gehören, so unterliegen sie weder einer Taxe, noch Stempelgebühr, und hat die Königliche Regierung hienach das weiter Geeignete zu verfügen.

München, den 5. September 1831.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Oberdonaukreises, K. d. J., also ergangen.

G. bei Rechnungen über Intercalar-Früchte.

§. 97.

(Taxen von Intercalarfrüchten-Rechnungen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den Bericht vom 22. Januar l. J. rubricirten Betreffes, wird zur Entschließung erwiedert, daß zwar eine Taxe von Intercalarfrüchten-Rechnungen bei Verlassenschaften der Geistlichen, insoferne diese Rechnungen durch die Gerichtsbehörden gestellt werden, nach §. 29 der provisorischen Taxordnung vom 8. October 1810 einzuheben sey, dagegen aber die Erhebung einer

Collegialtaxe nicht statt finde, nachdem solche Rechnungen lediglich zur Verwahrung des Interesse der Kirchen an die Obercuratel zur Revision eingesendet werden, und die Personal- dann Real-Exigenz der Rechnungs-Commissariate bei den Obercuratelen immer noch durch Concurrenzen der Stiftungen und Gemeinden gedeckt werden muß.

Die Königliche Regierung des Isarkreises, K. d. Finanzen, hat sich sofort hiernach zu achten.

München, den 30. Juni 1825.

Staatsministerium der Finanzen.

An
die Königliche Regierung des Isarkreises, K. d. Finanzen, also ergangen.

Gerets. Verordn. Sammlg. Bd. 14. S. 14.

II. bei Ehesachen.

§. 98.

Auszug.

(Die Dispensation von dem kirchlichen Aufgebote der Protestanten betr.)

M. J. K.

1) Die Dispensationen von der dritten und letzten Proclamation sollen bei Unseren General-Kreis-Commissariaten nachgesucht werden, welche dieselben nicht leicht zu verweigern, und gegen eine Taxe von 1 fl. 30 kr. zu ertheilen haben;

2) von der ersten und zweiten Proclamation dispensirt Unser Ministerium des Innern; jedoch nur bei erheblichen Gründen und gegen eine Taxe von 5 fl.;

3) Die gänzliche Dispensation von dem kirchlichen Aufgebote soll im Allgemeinen nicht statt finden. Jedoch behalten Wir Uns vor, dieselbe in dringenden Fällen unmittelbar selbst zu ertheilen, und die Taxe dafür nach den Verhältnissen bestimmen zu lassen.

München, den 27. Februar 1809.

§. 99.

(Die Taxregulirung für zu ertheilende Ehedispensationen betr.)

M. J. K.

Zur Beseitigung der Willkühr und des Mißverhältnisses, welche bisher bei dem Ansatze der Taxen für Ehedispensations-Ertheilungen in verbotenen Verwandtschafts-Graden Unserer Unterthanen protestantischer Confession wahrzunehmen gewesen sind, haben Wir uns auf den von Unserm geheimen Ministerium des Innern erstatteten Antrag bewogen gefunden, eine allgemeine Reglementar-Bestimmung zu geben, wie folgt:

I.

Alle Taxen für Ehedispensationen in verbotenen Graden sollen künftig unter Berücksichtigung des näheren oder entfernten Verwandtschafts=Grades und des Vermögens beider Verlobten, baferne sie beide inländisch sind, nach Gradationen angesetzt, ein Vermögen unter 200 fl. aber nicht in Anschlag genommen; sondern die nachgesuchten Dispensationen in dergleichen Fällen unentgeldlich ertheilt werden.

In dessen Gemäßheit sind

1) im 2ten Grade der Bluts=Verwandtschaft und im ersten Grade der Schwägerschaft gleicher Seitenlinie von einem steuerbaren oder sonst obrigkeitlich ausgemittelten Vermögen

von	200	bis	1000 fl.	. . . .	5 fl.
»	1000	»	5000 »	. . . .	10 »
»	5000	»	10,000 »	. . . .	20 »
»	10,000	»	15,000 »	. . . .	30 »
»	15,000	»	20,000 »	. . . .	50 »
»	20,000	und	darüber	. . . .	100 »

2) Im 2ten Grade der Bluts=Verwandtschaft ungleicher Linie, mit Ausnahme jedoch des unter nachfolgendem Ziffer bemerkten Falles das Doppelte, und

3) In Dispensations=Fällen zwischen Muhme und Neffen das Dreifache als Tax anzusetzen, und für Unser Aerarium zu verrechnen.

II.

Alle Heirathen in entfernten Graden bedürfen keiner Dispensation und Taxerlegung, diejenigen in näheren Verwandtschafts=Graden aber werden hiedurch als indispensabel erklärt.

Diese Unsere Allerhöchste Reglementar=Bestimmungen lassen Wir durch das Regierungsblatt zur allgemeinen Wissenschaft und Nachachtung bekannt machen.

München, den 31. December 1810.

§. 100.

2388.

(Die Taxen für die päbstlichen Dispensen betr.)

M. J. K.

Auf den Bericht Unsers General=Commissärs des Mainkreises vom 9. Juli d. J. und den mit demselben vorgelegten Antrag des bischöflichen General=Vicariates zu Bamberg wollen Wir, daß von denjenigen Dispensen, welche sonst durch den päbstlichen Stuhl ertheilt wurden, von den bischöflichen Ordinariaten, bei deren Ertheilung die Taxen in dem nämlichen Betrage und Maßstabe, wie sie an die päbstliche Curie entrichtet werden mußten, erhoben, und sodann in gleicher Weise, wie es mit den übrigen bischöflichen Gebühren und Taxen angeordnet ist, Unserm Aerar verrechnet werden sollen.

Ihr habt dieses den betreffenden bischöflichen Ordinariaten zu eröffnen, und euch bei vorkommenden Fällen dieser Art darnach zu achten.

München, den 7. September 1811.

An
das Königliche General-Commissariat des Oberdonaukreises also ergangen.

§. 101.

11,393.

(Die Taxen für die päbstlichen Ehedispensen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die an sämmtliche General-Kreis-Commisseriate in Betreff der Taxen für die päbstliche Ehedispensen unterm 3. Juli d. J. erlassene Allerhöchste Entschließung wird der Königlichen Finanz-Direction des Unterdonaukreises im beigefügten Abdrucke zur Wissenschaft mitgetheilt.

München, den 14. August 1812.

Staatsministerium der Finanzen.

An
die Königliche Finanz-Direction des Oberdonaukreises also ergangen.

Abdruck.

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Majestät haben durch Allerhöchstes Rescript vom 7. September v. J. Allergnädigst zu verordnen geruht, daß von den päbstlichen Ehedispensen, deren Erledigung unter den dermaligen Verhältnissen den bischöflichen Ordinariaten zugewiesen sind, bei denselben die Taxen in dem Verhältnisse und Maßstabe erhoben werden sollen, wie sie bei der päbstlichen Curie eingeführt waren.

Auf die von einigen Ordinariaten hierüber gestellten Anfragen haben Allerhöchstdieselben dem Königlichen Gesandten, Freiherrn v. N., zur Einsendung eines Verzeichnisses der päbstlichen Dispenstaxen anweisen lassen.

Der von demselben unterm 10. April d. J. erstattete Bericht wird dem Königlichen General-Commissariate des N. Kreises mit dem Auftrage zugefertigt, denselben dem bischöflichen Ordinariate zu N. zu seiner Wissenschaft mitzutheilen, um sich in vorkommenden Fällen wegen Regulirung der befraglichen Dispens-Taxansätze, welche bei der Verrechnung immer specificirt angeführt werden müssen, darnach zu bemessen.

München, den 3. Juli 1812.

Staatsministerium der Finanzen.

An
sämmtliche General-Kreis- und Local-Commissariate also ergangen.

§. 102.

Auszug

aus der Allerhöchsten Entschließung vom 11. August 1813.

(Das kirchliche Aufgebot protestantischer Verlobten betr.)

(3) Im Falle der gänzlichen Erlassung des Aufgebotes ist beiden Verlobten das **juramentum de statu libero** vor der Trauung durch den Pfarrer abzunehmen.

(4) Die Taxe für diese Dispensation soll nach Maßgabe des Vermögens der Verlobten zu 10 fl., 25 fl. und 50 fl. von den General- und Local-Commissariaten berechnet werden.

(5) Die Dispensation von dem 2ten und 3ten Aufgebote haben in Zukunft die General-, Kreis- und Local-Commissariate gegen die in der Verordnung vom 27. Februar 1809 vorgeschriebene Taxe zu ertheilen.

Reg. Bl. v. J. 1813. St. XXXXIV. S. 1034.

§. 103.

11,212.

(Die Anwendung des Stempels von Seite der bischöflichen Ordinariate in Ehestreitigkeiten und bei Investiturs-Briefen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Majestät wollen, daß die bischöflichen Ordinariate angewiesen werden sollen, bei vorkommenden Ehestreitigkeiten, wo diese zur Competenz der geistlichen Gerichte gehören, — nachdem die Ehescheidungs-Processe als reine Rechtssache zu betrachten sind und die in dergleichen Fällen abzuhaltenden Protocolls-Recesse ganz in die Categorie des III. Abschnitts §. 7. lit. d. des Stempelmandates gehören, sich des nach diesen Bestimmungen der allgemein verbindlichen Stempelverordnung vorgeschriebenen Stempelpapiers zu bedienen, — dann eben so zu den bischöflichen Investitur-Briefen für die auf geistliche Pfründen angestellten Priester als Urkunden den in der nämlichen Verordnung vorgeschriebenen 15 Kreuzerstempel zu adhibiren, — und überhaupt in allen vorkommenden einschlägigen Fällen die allgemeine Stempel-Verordnung genau zu beobachten.

Wornach das Königliche General-Commissariat des Mainkreises an das bischöfliche Ordinariat zu Bamberg das Geeignete zu erlassen hat.

München, den 28. August 1813.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königlichen General-Commissariate des Main-, Oberdonau-, Regen-, Unterdonau-, Isar-, Salzach-, Inn- und Illerkreises, dann an das Local-Commissariat der Stadt Augsburg, also ergangen.

Nachricht dem Königlichen General-Commissariate des Rezatkreises, und dem Königlichen Local-Commissariate der Stadt Nürnberg zur Dienstes-Kenntniß.

§. 104.

(Die Stemplung der pfarrämtlichen Verkündigungs-Zeugnisse betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die unterm Heutigen an das Königliche Kreis- und Siegelamt dahier erlassene Entschließung im rubricirten Betreffe wird zur allgemeinen Nachachtung hiemit öffentlich bekannt gemacht, wie folgt:

Dem Königlichen Kreis-Siegelamt München werden die mit Bericht vom 24. März d. J. vorgelegten ungestempelten Verkündigungs-Zeugnisse einiger Pfarrämter des Königlichen Landgerichts N. mit der Entschließung zurückgegeben, daß diese pfarrämtlichen Verkündigungs-Zeugnisse zu Folge eines Erläuterungs-Rescripts vom 19. Mai d. J. dem Classen-Stempel von 15 kr. bei Vermeidung der gesetzlichen Strafen unterstellt werden müssen.

Uebrigens wird für das Vergangene von einer Strafe gegen die Contravenienten und einem Stempel-Nacherſatz Umgang genommen.

München, den 27. September 1817.

Königliche Bayerische Regierung des Isarkreises, Kammer der Finanzen.

An
sämmtliche Königliche Stadt- und Landgerichte, dann Rentämter also ergangen.

Geret. Verord. S. Bd. 7. S. 453.

§. 105.

Auszug
aus der Allerhöchsten Entschließung vom 16. November 1821.

Die Dispensationstaxen in Ehesachen der katholischen Unterthanen betragen:

a)	im 1.	Grade	40 bis 53	Piaster oder	110 fl. — kr.	bis	145 fl. 45 kr.
b)	» 1. u. 2.	»	12 — 22	» »	33 fl.	»	60 fl. 30 kr.
c)	» 2.	»	6 — 10	» »	16 fl.	»	27 fl. 30 kr.
d)	» 2. u. 3.	»	4 — 8	» »	11 fl.	»	22 fl. — kr.
e)	» 3.	»	2 — 4	» »	5 fl. 30 kr.	»	11 fl. — kr.

Den Piaster oder päbstlichen Laubthaler zu 2 fl. 45 kr. gerechnet.

§. 106.

16,952.

(Die Taxen von Eheverträgen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Königlichen Regierung des Rezatkreises, Kammer des Innern, wird auf ihren Bericht vom 22. Mai v. J., die Taxen von Eheverträgen betreffend, hiedurch erwiedert:

daß sie sich bei vorkommenden Beschwerden über Ansätze von Taxen für Eheverträge und andere Brieferenen lediglich nach der provisorischen Taxordnung vom 8. October 1810 zu richten habe, worin §. 14 deutlich ausgesprochen ist, daß die auf dem Vertrags-Gegenstande haftenden Schulden bei Berechnung der Brief-Taxen nicht abgezogen werden.

Uebrigens muß der Königlichen Regierung bemerkt werden, daß der Nachsatz des §. 5. lit. g. der Stempelordnung vom 18. December 1812 nur auf Vermögens-Inventarien bezogen werden könne.

München, den 9. Februar 1823.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Rezatkreises, K. d. J., also ergangen.

§. 107.

2337.

(Die Stemplung der Atteste in Ehedispensgesuchen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Es ist die Anfrage gestellt worden, ob die Atteste in Ehedispens-Gesuchen der Stemplung unterliegen? — —

Hierauf wird erwiedert, daß die fraglichen Atteste, von welcher Behörde, und in welcher Form dieselben immer ausgestellt werden mögen, ohne Unterschied dem verordnungsmäßigen Stempel unterliegen, in soferne nicht den Parteien nach Vorschrift der Gerichtsordnung der Anspruch auf das Armenrecht zusteht, da eine weitere Ausnahme von der Stempelschuldigkeit weder in der Verordnung vom 18. December, noch in dem Gesetze vom 11. September 1825 begründet ist.

München, den 10. März 1827.

Staatsministerium der Finanzen.

An
sämmtliche Kreisregierungen, Kammern der Finanzen, diesseits des Rheins, also ergangen.

§. 108.

1418.

(Die Stemplung der Atteste in Ehedispensationssachen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die Königliche Regierung des N. Kreises, Kammer des Innern, erhält anbei eine Abschrift der unterm 10. d. im obenstehenden Betreffe an sämmtliche Kreisregierungen der Finanzkammern

(mit Ausnahme jener des Rheinkreises) ergangene Entschließung zur Nachachtung und Mittheilung an das bischöfliche Ordinariat.

München, den 20. März 1827.

Staatsministerium des Innern.

An
sämmtliche Kreis-Regierungen, Kammern des Innern, diesseits des Rheins also ergangen.

Mittheilung dem Königlichen protestantischen Oberconsistorium.

§. 109.

(Ehe-Dispensationstaxen in den Consistorialbezirken N. und N. betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Es hat sich ein Anstand ergeben, ob unter den durch das Finanzgesetz vom 28. December v. J. §. 18 der Pfarr-Unterstützungscasse zugewiesenen Ehedispensations-Taxen auch die Taxen für Dispensationen vom kirchlichen Aufgebote und für die Haustrauungen der Protestanten verstanden seyen.

Da der Antrag der Stände des Reiches darauf ging, die Taxen für die Dispensationen bei Ehehindernissen der Pfarr-Unterstützungscasse zu überlassen, und unter diesen Taxen ausdrücklich die Taxen für Dispensation vom kirchlichen Aufgebote und für die Haustrauungen begriffen worden sind — da ferner Seine Majestät der König diesem Antrage die Allerhöchste Genehmigung zu ertheilen geruht haben; (Beil. Bd. X. zu den Ständeversammlungen v. J. $18\frac{30}{31}$, S. 208—210. Gesetzbl. v. J. 1831. S. 139.) so werden die Königlichen Regierungs-Finanzkammern nachträglich zu der Entschließung vom 20. Februar l. J. angewiesen, die seit dem 1. October 1831 verfallenen und erhobenen Taxen für Dispensationen vom kirchlichen Aufgebote und für Haustrauungen der Protestanten der Pfarr-Unterstützungscasse zu restituiren, und sich von nun an des Bezuges dieser Taxen zu enthalten.

München, den 15. September 1832.

Staatsministerium der Finanzen.

An
die Königliche Regierung des Rezatkreises, K. d. Finanzen, also ergangen.

Gerets. V. S. Bd. 17. S. 75.

IV. In dem Gebiete des öffentlichen Unterrichts.

A. bei der Universität Landshut (München).

§. 110.

(Die von der Universität Landshut in Anspruch genommene Stempelfreiheit betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Majestät haben vermög Allerhöchsten Rescripts vom 9. l. M. über rubricirten Gegenstand beschlossen, daß — da der Universität Landshut so wenig, als irgend einer andern Körperschaft der frommen oder weltlichen Stiftungen eine Befreiung von Auflagen, sie mögen directe, oder indirecte seyn, zukömmt, auch eine einseitige Ausnahme von dem Gesetze als nachtheilige Consequenz erscheinen würde, der Verwaltungsausschuß der Universität Landshut in die Schranken seiner Obliegenheit zurückgewiesen, und angehalten werden solle, sich bei seinen Eingaben an die gerichtlichen Behörden in Privatangelegenheiten des vorgeschriebenen Stempelpapiers zu bedienen.

München, den 16. August 1816.

Staatsministerium der Finanzen.

An
sämmtliche Königliche Finanz-Directionen also ergangen.

Gerets V. S. Bd. 6. S. 259.

B. bei Erwerb von Professuren und Schulstellen a).

§. 111.

251.

(Die Taxen für Verleihung der Schulstellen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Was heute im bezeichneten Betreffe an die Königliche Finanzkammer des Rezatkreises erlassen wurde, zeigt Folgendes zur Wissenschaft und Nachachtung:

In der Allerhöchsten Verordnung vom 27. März 1809 (Reg. Bl. pag. 732) sind die Anstellungstaxen der Volksschullehrer, dann der Lehrer und Professoren an allen Studienanstalten ausdrücklich dem Stiftungs- und Communal-Vermögen als zuständig erklärt, und wenn das vormalige General-Commissariat des Rezatkreises dieser Verordnung entgegen, die Verrechnung dieser Taxen für das Finanz-Aerar zugegeben hat, so kann dieß fernerhin doch nicht mehr stattfinden, vielmehr hat die Königliche Regierung, Kammer der Finanzen, eine Berechnung herzustellen, wie viel bisher an dergleichen Taxen dem Finanz-Aerar verrechnet worden sind, fürs Künftige aber die Erhebung der Taxen von allen jenen Schuldiensten, deren Besetzung in die Competenz der Kammer des Innern gewiesen ist, der für die Verwaltung der Kreis-Schuldotation aufgestellten Behörde oder dem einschlä-

---

a) s. a. bei teutschem Schulwesen.

gigen Individuum ausschließlich zu überlassen, welches auf den Bericht vom 29. October a praet. zur Entschließung dient.

München, den 30. Januar 1818.

Staatsministerium der Finanzen.

An
die Königliche Regierung des Oberdonaukreises, K. d. Finanzen, also ergangen.

§. 112.

(Die Taxen in Stiftungs- und Gemeindesachen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den Bericht der Königlichen Regierung vom 21. October l. J. wird erwiedert, daß es in Bezug auf die Erhebung der sogenannten geheimen Rathstaxen für Anstellung der Professoren und Lehrer bei der bisherigen Uebung (Art. IX. Abth. 2) der Verordnung vom 27. März 1809 Reg. Bl. 1809 S. 751 zur Zeit noch sein Verbleiben habe.

München, den 8. November 1834.

Staatsministerium der Finanzen.

An
die Königliche Regierung des Rezatkreises, K. d. Finanzen, also ergangen.

Gerets. Verord. Sammlg. Bd. 8. S. 162.

C. bei den Qualificationslisten der Schulinspectoren.

§. 113.

18,536.
(Die Formularien zu den vorschriftsmäßigen Zeugnissen der Districts-Schulbehörden bei Meldungen der Local-Schul-Inspectoren betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Was unterm Heutigen an das Königliche Hauptmünz- und Stempelamt dahier erlassen wurde, zeigt Nachstehendes zur Wissenschaft und Anweisung der Kreisstempelämter:

„Auf den Bericht des Königlichen Hauptmünz- und Stempelamts vom 29. Juli l. J. wird im Benehmen mit dem Königlichen Staatsministerium des Innern genehmigt, daß der jährliche Bedarf an Formularien zu den vorschriftsmäßigen Zeugnissen der Districts-Schulbehörden bei Meldung der Localinspectoren resp. der Extracte aus den Qualificationslisten von den Kreisregierungen zur Extrastempelung eingesendet werde.“

Hiernach ist das Weitere zu verfügen.

München, den 30. December 1834.

Staatsministerium der Finanzen.

An
das Königliche Hauptmünz- und Stempelamt dahier also ergangen.

§. 114.

(Die Stemplung der Qualificationslisten der Local-Schulinspectoren betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf die Berichte vom 23. December 1833 und 25ten November vor. Js. wird erwiedert, daß in der Folge jede Kreisregierung den jährlichen Bedarf der Formularien zu den vorschriftsmäßigen Zeugnissen der Districts-Schulbehörden bei Meldungen der Local-Inspectoren, resp. der Extracte aus den Qualificationslisten zur Extrastemplung einzusenden habe.

An das Königliche Hauptmünz- und Stempelamt zu München wurde in diesem Betreffe bereits die geeignete Entschließung durch das Königliche Staatsministerium der Finanzen erlassen, und die Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer d. Innern, hat hiernach das Kreis-Stempel-Verlagsamt geeignet anzuweisen.

München, den 24. Januar 1835.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern, also ergangen.

Mittheilung den übrigen Kreisregierungen zur Wissenschaft und Nachachtung.

D. bei Schulzeugnissen a).

§. 115.

(Das Stempelwesen im Königreiche Bayern betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Nachdem die neuere allgemeine Verordnung, das Stempelwesen im Königreiche Bayern betreffend (Reg. Bl. 1813. St. III.) durch die Bestimmung S. 74 lit. b. in die Classe derjenigen Zeugnisse, die mit dem Stempel von 15 kr. versehen seyn müssen, auch "die Zeugnisse der Studien-Rectorate und den Schulbehörden" gestellt hat und daraus die Besorgniß entstanden ist, daß diese Bestimmung, wenn sie auf alle Studien- und Schulzeugnisse ohne Unterschied angewendet würde, wegen der großen Zahl solcher Zeugnisse, die in der Regel jeder Schüler erhält, in einzelnen Fällen, wo die Vorweisung dieser Zeugnisse erforderlich seyn kann, allzu drückend werden möchte, ist nöthig erachtet worden, in Ansehung der Form der Studien- und Schulzeugnisse folgende erläuternde Vorschriften zu geben, durch welche die geäußerte Besorgniß entfernt werden kann, ohne in der Anwendung der allgemeinen Stempelordnung Ausnahmen, die leicht Irrungen bei den exequirenden Unterbehörden veranlassen, zu erfordern.

1) Dem Stempel von 15 kr. sind, für den Fall eines davon zu machenden Gebrauches bei einer öffentlichen Stelle, alle Studien- und Schulzeugnisse unterworfen, welche in der Form eines amtlichen Zeugnisses also von eigentlichen Studien- und Schulbehörden, Studien-Rectoraten, Schul-Inspectionen rc. ausgestellt sind.

---

a) s. a. die Entschließung vom 12. Juni 1826 (§. 22. S. 204 oben) dann den §. 17. d. Finanzgesetzes v. 29. December 1831.

2) In diese Classe gehören vorzugsweise a) die Absolutorien, b) die Preisediplome, c) die Schul-Entlassungsscheine.

3) Den Stempel von 3 kr. dagegen erhalten alle die Studien- und Schulzeugnisse, die bloß von einem Classen- oder Schullehrer ausgestellt sind, und folglich in die Kategorie der **Privat-Zeugnisse** gehören, von welchen die Bestimmung der allgemeinen Stempelordnung Reg. Bl. 1813. S. 73 ꝛc. gilt.

4) In diese Classe gehören a) die gewöhnlichen jährlichen Classen- oder Schulzeugnisse, b) einzelne Bescheinigungen des Schulbesuches, c) Zeugnisse, die ein Schüler zum Uebergang von der Studien-Anstalt oder Schule eines Ortes oder Sperrgeldes zu der eines andern Bedarf ꝛc.

5) Um diesen Unterschied auch in der äußern Form dieser Zeugnisse hinlänglich bemerkbar zu machen, und dadurch möglichen Mißverständnissen um so sicherer vorzubeugen, sollen

a) die amtlichen Zeugnisse 1) im Namen der Studien- oder Schulbehörde des Rectorats, der Inspection ꝛc. (nicht des Rectors, Inspectors ꝛc. allein) ausgestellt, 2) von sämmtlichen Mitgliedern der Behörde unterzeichnet, 3) mit dem Amtssiegel der Behörde ausgefertigt;

b) die Privatzeugnisse der oben angegebenen Art dagegen 1) nur von dem Lehrer der Classe oder Schule unterzeichnet, 2) mit dem vidit des Rectors oder Inspectors (nicht des Rectorats oder der Inspection) versehen, 3) ohne Siegel ausgestellt werden.

c) In gleicher Absicht werden für die Studien-Anstalten neue Formulare, a) der Absolutorien, b) der Preise-Diplome, c) der Classenzeugnisse verfertigt, welche statt der bisher gewöhnlichen von dem nächsten Studienjahre 18¹³⁄₁₄ an durchgängig in allen Studien-Anstalten des Königreiches gebraucht werden sollen, und aus der Königlichen Central-Schulbuchhandlung zu beziehen sind.

Diese Bestimmungen sind allen Studien- und Schulbehörden zu eröffnen, und auf dem geeigneten Wege zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

München, den 31. Juli 1813.

Staatsministerium der Finanzen.

An
die Königliche General- und Local-Commissariate des Königreiches, dann an das Studien-Directorat in N. also ergangen.

§. 116.

26,519.

(Die Stempelfreiheit der Schulzeugnisse betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die an die Königliche Regierung des Oberdonaukreises, Kammer der Finanzen, ergangene Weisung des Königlichen Staatsministeriums der Finanzen vom 12. September vorig. Js.,

Digitized by Google

die Stempelfreiheit der Schulzeugnisse betreffend, wird der Königlichen Kreisregierung zur Wissenschaft und Kundgabe an die Rectorate, Polizei- und Schulbehörden, hierneben im Abdruck mitgetheilt.

München, den 11. März 1833.

Staatsministerium des Innern.

An
sämmtliche Kreis-Regierungen, K. d. J., also ergangen.

Abdruck.

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den Bericht der Königlichen Regierung, Kammer der Finanzen, des Oberdonaukreises vom 20. August d. Js. wird erwiedert, daß die nach §. 17. des Finanzgesetzes vom 29. December v. Js. ausgesprochene Stempelfreiheit für die Schul- und Schulüberweisungs-Zeugnisse auf sämmtliche Studien- und Schulzeugnisse Anwendung finde.

München, den 12. September 1832.

Staatsministerium der Finanzen.

An
die Königliche Regierung des Oberdonaukreises, K. d. F., also ergangen.

E. bei Prüfungen.

§. 117.

28,610.
(Die Prüfung der Candidaten der Philosophie zum Behufe des Uebertrittes zu dem Fachstudium betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den Bericht vom 17. October l. Js. im obenbezeichneten Betreffe wird Nachstehendes erwiedert:

Prüfungen, welche mit den Studirenden während ihrer academischen Laufbahn in Folge bestehender Bestimmungen zu Beurkundung ihres Fleißes und ihrer Fortschritte vorgenommen werden, liegen nicht außer dem Bereiche der Verpflichtungen des academischen Lehrers. Sie dienen vielmehr zur Controlle der Studirenden, und sind das Mittel den Erfolg der Bemühungen der Lehrer und den Ruhm, so wie die Frequenz der Universität zu sichern und zu mehren.

Wie früher die einzelnen Semestral-Prüfungen, so sind daher jetzt die Prüfungen der Candidaten der Philosophie zum Behufe des Uebertritts zu den Fachstudien unentgeldlich zu halten, und es kann hiebei eine analoge Beziehung der Prüfungen zu Erlangung des Doctorgrades oder Behufs des Uebertritts in die Rechtspraxis, dann die Analogie des ehemaligen Baccalaureats um

so weniger Platz greifen, als durch jene die Erlangung eines academischen Grades — eine Würde bedingt wird.

Dagegen versteht sich von selbst, daß die Prüfung pro absolutoris Behufs der Dispensation von dem 5ten Studienjahr, so wie die Prüfungen pro gradu und die theoretischen Prüfungen aller Art, und insbesondere auch die diesen Prüfungen in Zukunft vorangehenden Prüfungen aus den in der Zwischenprüfung oder Lycealprüfung nicht begriffenen, dem betreffenden Fache vorgeschriebenen allgemeinen Wissenschaften der vorschriftsmäßigen Taxe unterliegen.

München, den 29. December 1833.

Staatsministerium des Innern.

An
den academischen Senat der Königl. Universität München, dann an die sämmtlichen Kreisregierungen, K. d. J., Universitäts-Senate und Commissäre also ergangen.

F. bei Stipendien-Sachen.

§. 118.

(Die Errichtung eines Stipendienfonds für die Söhne des minder bemittelten Adels betr.)

M. J. K.

Auf den Antrag Unserer Staatsministerien des Hauses und des Aeussern, dann der Finanzen, haben Wir Uns bewogen gefunden, die Errichtung eines Stipendien-Fondes für die Söhne des minder bemittelten Adels zu beschließen, um denselben ihre Studien und Ausbildung zu erleichtern.

Dieser Stipendienfond soll aus den normalmäßig zu bezahlenden Taxen für die Erhebung in den Adelstand, und für die Ertheilung der Kammerherrn-Würde gebildet werden.

Unser Oberst-Hofmeisterstab hat die eingehenden Taxgelder von dem geheimen Taxations-Amte zu empfangen, dieselben verzinslich anzulegen, sonach den Fond zu verwalten.

Sobald so viele Zinsen geflossen sind, daß ein oder mehrere Stipendien daraus formirt werden können, werden Wir durch Unser Staatsministerium des Innern einen Concurs anordnen lassen, und nach den Anträgen desselben gedachte Stipendien den verdientesten Bewerbern verleihen.

Da Wir besagte Taxen für Verleihung des Adels und der Kämmerers-Würde zu einem so edlen Zwecke verwenden, so versteht es sich von selbst, daß in Zukunft Nächlässe an diesen Taxen nicht mehr statt haben können.

Diese Unsere Allerhöchste Entschließung ist durch das allgemeine Intelligenzblatt bekannt machen zu lassen, Unsere betreffenden Hofstäbe und das geheime Taxationsamt darnach anzuweisen, und über den Vollzug zu wachen.

München, den 25. October 1818.

Reg. Bl. v. J. 1818. St. 15. S. 1259.

§. 119.

Auszug

aus der Allerhöchsten Entschließung vom 23. December 1825.

(Stipendien-Sachen betr.)

Der Expeditionstaxe unterligen nur diejenigen Ausfertigungen in Stipendiensachen, bei welchen die Anwendung des Stempels erforderlich ist, nämlich diejenigen, wodurch Stipendien von den zu ihrer Verleihung competenten Behörden wirklich verliehen werden.

Die amtlichen Ausfertigungen, welche der wirklichen Bewilligung von Stipendien nachfolgen, wozu Nachrichten an die untergeordneten Behörden und Stipendiaten, Cassa-Assignationen und dergleichen gehören.

V. In dem Gebiete des Militärwesens.

A. bei Conscriptions-Verhandlungen a).

§. 120.

(Den Gebrauch des Stempels für Alters- und ärztliche Zeugnisse in Militär-Conscriptions-Sachen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Nach dem berichtlichen Antrage vom 21. Februar abhin, wird genehmigt, daß die zum Behufe der jährlichen Militär-Conscription einer Altersklasse auszustellenden Pfarrzeugnisse,

---

a) Conscriptions-Taxen:

Die Bestimmungen des Conscriptions-Gesetzes vom 29. März 1812 Art. 137 — 159, und der Vorschriften zur Anwendung dieses Gesetzes vom 18. Juni 1812 §. 287 bis 293 über Conscriptions-Kosten sind durch das neue Conscriptions-Gesetz vom 15. August 1828 aufgehoben.

Dieses Letztere bestimmt über Conscriptions-Taxen und Kosten Folgendes:

Alle zum Zweck der Militär-Conscription erforderlichen Verrichtungen sollen durchaus kostenfrei behandelt werden, sohin weder einer Stempelgebühr noch einer Taxe unterliegen. Eben so sind auch die hiezu nöthigen Geburts- und ärztlichen Zeugnisse durch die verflichteten Personen von Amtswegen ganz unentgeldlich auszustellen.

Eine Ausnahme hierin machen:

a) die auf den Grund des §. 64 auszustellenden Entlaßscheine,
b) die auf die Einstellung Bezug habenden Verträge und Verhandlungen, und
c) die Strafsachen.

Auf dieselben sind die allgemeinen Stempel- und Tax-Vorschriften in Anwendung zu bringen.

(Heer-Ergänzungs-Gesetz vom 15. August 1828. §. 90.)

dann die ärztlichen Zeugnisse von dem Gebrauche des Stempels frei gelassen werden sollen, auch wenn Betheiligte damit ihre Gesuche belegen.

München, den 8. April 1823.

Staatsministerium der Finanzen.

An
die Königliche Regierung des Untermainkreises, K. d. Finanzen, also ergangen.

Gerets. Verordn. Sammlg. Bd. 13. S. 1456.

§. 121.

(Den Conscriptions-Stempel betr.

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Was unterm Heutigen an das Hauptstempel-Verlags-Amt dahier ergangen, zeigt Folgendes:

Nachdem durch das Gesetz vom 15. August 1828 über die Ergänzung des stehenden Heeres §. 90 ein besonderer Conscriptions-Stempel zu 6 fl. und 12 fl. angeordnet worden ist; so hat man unterm Heutigen das Königliche unmittelbare Hauptmünzamt zur Anschaffung des hiezu erforderlichen Stempelpapiers, wozu dasselbe die obverlangten Zeichnungen mit Bericht vom 2. April l. J. vorlegte, beauftragt, und das Hauptstempel-Verlags-Amt erhält diesem nach in Bezug auf den Conscriptions-Stempel nachstehende Weisungen:

1) Das Conscriptions-Stempel-Papier besteht nach dem eingeführten Gesetze §. 90
   a) in den lythographirten Militär-Entlassungs-Scheinen, versehen mit dem Conscriptions-Stempel zu

      Sechs Gulden,

      und dem Classen-Stempel zu 15 kr.;
   b) in den Stempelbögen für Militäreinstands-Verträge, versehen mit einem Conscriptions-Stempel zu

      Zwölf Gulden,

      und dem Gradations-Stempel nach Verhältniß der Verlags-Summe zu 15 kr. und 30 kr. und 1 fl.
2) Beide Gattungen von Stempelpapieren sind von dem Hauptstempel-Verwaltungs- und Verlags-Amte gleich dem übrigen Stempelpapier an die Stempel-Verlags-Aemter der 7 Kreise diesseits des Rheins abzugeben, und von diesen nach den Vorschriften über die verbesserte Einrichtung des Stempelwesens, an die Conscriptions-Behörden gegen Abrechnung oder Baar-Zahlung zu übersenden. Die Vereinnahmung und Verrechnung geschieht mit den übrigen Stempel-Gefällen, jedoch unter einer eigenen Rubrik.

Das Haupt-Stempel-Verlagsamt wird beauftragt, die Kreis-Verlagsämter in Bälde mit

dem nöthigen Conscriptions-Stempel-Papiere zu versehen, da bereits mit dem 1. d. M. das Gesetz über die Ergänzung des stehenden Heeres in Wirksamkeit tritt.

München, den 1. Mai 1829.

Staatsministerim der Finanzen.

An
die Königliche Regierung des Rezatkreises, Kammer der Finanzen, also ergangen.

Gerets. Verordn. Sammlg. Bd. 16. S. 29.

§. 122.

(Stempel und Taxen in Conscriptions-Sachen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Zur Erledigung der von einigen Königl. Kreisregierungen gestellten Anfragen: ob die Berichte und Ausfertigungen, welche der Ertheilung der Entlassungsscheine vorangehen oder hierauf überhaupt Bezug haben, auch den Tax- und Stempelgebühren unterliegen, dann wie es dießfalls hinsichtlich der Verhandlungen derjenigen zu halten sey, welche vor dem Eintritte in das Conscriptions-Alter, Behufs ihrer Verehelichung Caution leisten? wird der Königl. Kreisregierung der am 26. März l. J. an die Königl. Regierungs-Finanzkammer diesseits des Rheins erlassenen Finanz-Ministerial-Entschließung zur Wissenschaft und Nachachtung mit dem Anhange zugeschlossen, daß hienach die Erhebung der Zustellgelder von den Entlassungsscheinen der Conscribirten im Regen-, Rezat- und Obermainkreise — als mit der gleichheitlichen Behandlung der Conscribirten aller Kreise ohnehin unverträglich — nicht mehr stattfinde.

München, den 28. December 1833.

Staatsministerium des Innern.

An
sämmtliche Kreisregierungen diesseits des Rheines, Kammern des Innern, also ergangen.

Abdruck.

(Stempel und Taxen in Conscriptions-Sachen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Da das Gesetz vom 15. August 1828 über Heer-Ergänzung in §. 90 nur die Entlaßscheine der Taxe und dem Stempel unterwirft, so sind die übrigen Verhandlungen in Bezug auf Entlassung tax- und stempelfrei zu behandeln.

Die Verhandlungen über Verehelichungs-Erlaubniß vor Eintritt des Conscriptions-Alters und deßfallsige Cautionsstellung sind zu den befreiten nicht zu rechnen, sondern wie andere Parteisachen zu taxiren; bei der späteren Entlassung aber ist im Verfahren kein Unterschied gegen die Entlassungs-Gesuche anderer Conscriptionspflichtiger zu machen.

Dies wird der Königl. Regierung aus Anlaß des im rubrizirten Betreffe erstatteten Berichtes zur künftigen Nachachtung eröffnet.

München, den 26. Mai 1833.

Staatsministerium der Finanzen.

An
sämmtliche Königliche Kreisregierungen, Kammern der Finanzen, also ergangen.

B. bei Militär-Einstands-Gegenständen.

§. 123.

(Die Einstands-Capitalien und Löhnungs-Guthaben vermißter Soldaten betr.)

M. J. K.

Auf die Uns vorgelegte Anfrage wegen des Verfahrens bei Hinauszahlung der Löhnungs- und Monturs-Guthaben, dann der Einstands-Capitalien vermißter Soldaten in Beziehung auf Stempel- und Taxbezüge beschließen Wir hiemit, daß die Cautionen bei Hinauszahlung von Löhnungen und Monturguthaben sowohl Stempel- als Taxfrei zu entrichten, dagegen bei den Cautions-Instrumenten für die Einstandsgelder die Stempel- und Taxgebühren normalmäßig in Ansatz zu bringen, und zu verrechnen seyen.

München, den 10. Februar 1818.

§. 124.

(Die Anwendung des Stempelpapiers zu den Quittungen für hinausbezahlte Einstands-Capitalien betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Königlichen Regierung des Oberdonaukreises wird auf den Bericht im obenbezeichneten Betreffe vom 15. October v. J. zur Entschließung eröffnet, daß die Quittungen über die Hinausbezahlung der Einstands-Capitalien an die Einsteher oder deren Erben, von der Stempelpflichtigkeit nicht ausgenommen sind; sondern nach der Stempel-Verordnung vom 18. December 1812 gemäß §. 3. lit. a) dem Gradations-Stempel unterliegen.

München, den 23. Januar 1825.

Staatsministerium der Finanzen.

An
Die Königliche Regierung des Oberdonaukreises, K. d. Finanzen, also ergangen.

Gerets. Verordn. Sammlg. Bd. 14. S. 5.

§. 125.

4767.

(Die Anwendung des Stempelgesetzes in Militäreinstandsgegenständen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Königlichen Regierung wird auf ihrem Bericht vom 8. v. M., die Anwendung des Stempelgesetzes in Militäreinstandsgegenständen betreffend, erwiedert:

1) Die Berichte der Unterbehörden um Genehmigung zur Hinausbezahlung der Einstands-Capitalien sind allerdings der Stempelpflichtigkeit nicht unterworfen, denn sie werden erstattet, damit die vorgesetzte Stelle prüfe, und sich überzeuge, ob der Einstandsmann die ihm obgelegene Verbindlichkeiten erfüllt, das Aerar, oder der Invalidenfond auf das Einstandscapital keine Ansprüche habe, und ob der Ausbezahlung kein Hinderniß im Wege stehe, und betreffen sonach lediglich das Dienst- und nicht das Privat-Interesse.

2) Die Einstandscontracte sind tax- und stempelpflichtig.

Nach dem Gesetze vom 11. September v. J. müssen alle solche Urkunden sogleich auf Stempelpapier gefertigt werden, und es kann daher auch im concreten Falle von dieser Bestimmung nicht abgegangen werden.

3) Die Quittungen über Zinsen von Einstandscapitalien gehören, da die Dazwischenkunft der Behörden, welche blos über die richtige Bezahlung der Zinsen an den Einstandsmann wachen, hier nichts entscheidet, überhaupt nicht in die Classe derjenigen, bei welchen nach dem Stempelgesetze vom 18. December 1812 §. 3. lit. a. der Stempel adhibirt werden muß.

Dieselben sind daher im Allgemeinen von der Stempelpflichtigkeit frei zu lassen.

München, den 24. April 1826.

Staatsministerium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Unterdonaukreises, Kammer des Innern, also ergangen.

Nachricht den übrigen Kreisregierungen, mit Ausnahme des Rheinkreises.

§. 126.

(Stempelgesetz-Anwendung in Militär-Einstandsgegenständen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Was unterm 24. v. M. an die Königliche Regierung des Unterdonaukreises, Kammer der Finanzen, erlassen worden, zeigt Folgendes zur Wissenschaft und Nachachtung.

Der Königlichen Regierung wird auf ihren Bericht vom 8. v. M., die Anwendung des Stempelgesetzes in Militär-Einstands-Gegenständen betreffend, erwiedert:

1) Die Berichte der Unterbehörden um Genehmigung zur Hinausbezahlung der Einstands-Capitalien sind allerdings der Stempelpflichtigkeit nicht unterworfen, denn sie werden er-

stattet, damit die vorgesetzte Stelle prüfe und sich überzeuge, ob der Einstandsmann die ihm obgelegenen Verbindlichkeiten erfüllt, das Aerar, oder der Invalidenfond auf das Einstandscapital keine Ansprüche habe, und ob der Ausbezahlung kein Hinderniß im Wege stehe, und betreffen sonach lediglich das Dienst- und nicht das Privat-Interesse.

2) Die Einstandscontracte sind tax- und stempelpflichtig. Nach dem Gesetze vom 11. September v. J. müssen alle solche Urkunden sogleich auf Stempelpapier gefertigt werden, und es kann daher auch im concreten Falle von dieser Bestimmung nicht abgegangen werden.

3) Die Quittungen über Zinsen von Einstandscapitalien gehören, da die Dazwischenkunft der Behörden, welche blos über die richtige Bezahlung der Zinsen an den Einstandsmann wachen, hier nichts entscheidet, überhaupt nicht in die Classe derjenigen, bei welchen nach dem Sempelgesetze vom 18. December 1812 §. 3. lit. a. der Stempel adhibirt werden muß. Dieselben sind daher im Allgemeinen von der Stempelpflichtigkeit frei zu lassen.

München, den 3. Mai 1826.

Staats-Ministerium der Finanzen.

An
die Königliche Regierung des Unterdonaukreises, K. d. F., also ergangen.

Gerets. Verordn. Sammlg. Bd. 14. S. 50.

§. 127.

(Die Conscriptions-Stempelgebühren betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die sämmtlichen Kreisregierungen, Kammern der Finanzen, werden beauftragt, die in ihrem Kreise befindlichen Conscriptions-Behörden unter Beziehung auf die jüngsten Vollzugsvorschriften zum Heer-Ergänzungs-Gesetze in Kenntniß zu setzen, daß die Kreisstempelverlags-Aemter schon längst mit dem erforderlichen Stempel-Papier für die Entlaßscheine und Einstands-Verträge versehen seyen, und dieselben zugleich, da manche Conscriptionsbehörden wegen verspäteter Anfertigung des Conscriptions-Stempelpapiers dasselbe bei Einstands-Verträgen anzuwenden unterließen, auf die Nachholung des Conscriptions-Stempels zu allen seit 1. Mai 1829 erfolgten Verhandlungen aufmerksam zu machen.

München, den 7. April 1830.

Staatsministerium der Finanzen.

An
die Königliche Regierung des Rezatkreises, K. d. Finanzen, also ergangen.

Gerets. Verordn. Sammlg. Bd. 16. S. 113.

§. 128.

15,168. (Die von den Conscriptionsbehörden den Einstehern auszustellenden Depositenscheine betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf die gestellte Anfrage:

„ob die von den Conscriptionsbehörden den Einstehern nach §. 79 der Instruktion zum „Heer-Ergänzungs-Gesetze von 1828 auszustellenden Depositenscheine tax- und stempelfrei „zu behandeln, oder der Taxe und dem Stempel zu unterwerfen seyen?"

wird zur Erzielung eines gleichheitlichen Verfahrens, nach gepflogenem Benehmen mit dem Königl. Staatsministerium der Finanzen und in Uebereinstimmung mit demselben erwiedert, daß die Ausstellung dieser Depositalscheine als reine Offizialsache zu betrachten — und daher tax- und stempelfrei zu behandeln sey.

Die Königl. Kreisregierung hat hienach das Geeignete zu verfügen.

München, den 9. Juni 1834.

Staatsministerium des Innern.

An
sämmtliche Königl. Kreis-Regierungen, Kammern des Innern, also ergangen.

§. 129.

30,350. (Einstands-Vertrags-Stempel betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die unterm 20. d. M. im untenstehenden Betreffe von Seite des Königl. Staatsministeriums der Finanzen an die Königl. Regierungs-Finanz-Kammer des Rezatkreises erlassene Entschließung folgt hierüber im Abdruck zur einschlägigen Verfügung.

München, den 31. October 1834.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des N. Kreises, Kammer des Innern, also ergangen.

Mittheilung sämmtlichen Kreisregierungen.

Abdruck.

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den Bericht der Königl. Regierung vom 29. August l. J. wird erwiedert, daß in den Fällen, wo Ersatzmänner nach geschlossenem Einstandsvertrage, und von dem Einsteller dazu er-

hobenen Stempel von den Militärbehörden wegen Untauglichkeit nicht angenommen werden, der zum Vertrage verwendete Stempel von 12 fl. entweder ausgetauscht, oder baar rückvergütet werden dürfe, wogegen der neue Einstandsvertrag des nämlichen Conscriptionspflichtigen mit dem erwähnten Stempel versehen seyn muß.

München, den 20. October 1834.

Staatsministerium der Finanzen.

An

Die Königliche Regierung des Rezatkreises, K. d. Finanzen, also ergangen.

C. bei militärischen Heiraths-Cautionen.

§. 130.

(Tax- und Stempelgebühren für die Vinkulirung militärischer Heiraths-Cautionen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den Bericht der Königlichen Regierung vom 7. März l. J. wird erwiedert, daß die Verhandlungen, welche wegen Vinkulirung der Heiraths-Cautionen von Militärpersonen bei den Civilgerichten vorgenommen werden, der vorgeschriebenen Tax- und Stempelgebühr zu unterstellen seyen.

München, den 19. Mai 1831.

Staatsministerium der Finanzen.

An

die Königliche Regierung des Rezatkreises, K. d. Finanzen, also ergangen.

Gerets. V. S. Bd. 16. S. 169.

D. bei Urlaubsgesuchen der Soldaten.

10,894. §. 131.

(Die Taxerhebungen für Urlaubsgesuche der Soldaten betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Da durch ein Ministerial-Rescript vom 15. Juli 1818 bereits ausgesprochen wurde, daß die Urlaubsverlängerungs-Gesuche der Militärs allenthalben und durchaus tax- und stempelfrei zu behandeln seyen; so ist in analoger Anwendung genehmiget, und am 23. Mai d. J. an sämmtliche Regierungs-Finanzkammern diesseits des Rheins die Entschließung erlassen worden, daß auch die amtlichen Correspondenzen wegen Urlaubsgesuchen, dann Uebersendungen von Monturschulden tax- und stempelfrei behandelt werden dürfen.

Dieß wird der Königl. Regierung des Isarkreises auf ihre Berichte vom 4. März vorig. und 22. März d. J. zur weitern Verfügung eröffnet.

München, den 13. December 1832.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Isarkreises, K. d. J., also ergangen.

Nachr. den übrigen Kreis-Regierungen.

E. bei Entlassung aus dem Militärdienste a).

§. 132.

(Stempel von Militär-Entlaß-Scheinen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Zur Beseitigung der Anstände, welche sich hinsichtlich der Behandlung und Zueignung der Entlassungs-Taxen der widerspenstigen Conscribirten der Altersclasse von 1795 bis 1807 inclus. ergeben haben, wird verfügt, daß diese Taxe zu 36 fl. nach Inhalt des Conscriptionsgesetzes vom Jahre 1812 für die Militärfonds zu erheben, und zu dem Entlaßschein als resp. Vollzugsnachweis des Widerspenstigkeits-Erkenntnisses der competenten Behörde lediglich ein besonderer Stempel von fünfzehn Kreuzern zu abhibiren sey.

München, den 15. September 1835.

Staatsministerium des Innern.

An
sämmtliche Königliche Kreisregierungen, Kammern des Innern, also ergangen.

Gerets. Verord. Samml. Bd. 19. S. 66.

F. bei bürgerlichen Rechtssachen der Militärpersonen.

§. 133.

(Tax- und Stempel-Anordnung in bürgerlichen Rechtssachen der Militärpersonen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Was heute an die Königliche Rheinkreis-Regierung, Kammer der Finanzen, erlassen wurde, zeigt Folgendes:

Auf den Bericht der Königlichen Regierungs-Finanzkammer vom 10. August l. J. wird erwiedert, daß die Stempelfreiheit in bürgerlichen Rechtssachen der Militärpersonen nach Absch. 6.

---

a) s. vorst. Entschließung vom 7. April 1830. (§. 131. S. 277. oben.)

des Gesetzes über Militärgerichtsbarkeit vom 15. August 1828 und nach Nro. 3. der Entschließung vom 30. Mai 1829 ad Nro. 5698 nur von Unterofficieren, Soldaten und in diesen Classen angestellten Militär-Individuen, welche außer ihrem Solde kein Vermögen haben, angesprochen werden könne.

Hienach ist sich genau zu achten.

München, den 18. September 1832.

Staatsministerium der Finanzen.

An
die Königliche Regierung des Rezatkreises, K. d. Finanzen, also ergangen.

Gerets. B. S. Bd. 17. S. 77.

G. bei dem militärischen Vermittlungsamte.

§. 134.

(Gebrauch des Stempels beim militärischen Vermittlungsamte betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Es ist Zweifel entstanden, ob und welchen Stempel die von den Militär-Commandos auszustellenden Zeugnisse über von ihnen als Vermittlungsämter nicht zu Stande gebrachte Sühne unterliegen.

Die Lösung dieses Zweifels liegt in den Bestimmungen des Gesetzes vom 15. August 1828 §. 5, die Militärgerichtsbarkeit betreffend, dann den Verordnungen über das Vermittlungsamt der Gemeinden vom 31. Mai und 20. October 1810, wonach solche Zeugnisse dem Stempel unterworfen sind — und endlich in §. 7 des Stempelgesetzes vom 18. December 1812, welcher solchen Zeugnissen den Classenstempel zu 15 kr. bestimmt.

Die Königlichen Regierungen haben daher Sorge zu tragen, daß die erwähnten Zeugnisse immer mit dem 15 kr. Stempel versehen, bei den Civilgerichten zur Vorlage kommen und angenommen werden.

München, den 18. April 1831.

Staatsministerium der Finanzen.

An
die Königliche Regierung des Rezatkreises, Kammer der Finanzen, also ergangen.

Gerets. Verord. Samml. Bd. 16. S. 127.

H. bei Quittungen über Aufbring-Gebühren von Deserteurs.

§. 135.

(Achibirung des Stempels zu den Quittungen über empfangene Aufbring-Gebühren von Seite der Gend'armen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Was unterm Heutigen an die Königliche General-Zolladministration erlassen wurde, zeigt Folgendes:

Der Königlichen General-Zolladministration wird auf ihren Bericht vom 16. August l. J. erwiedert, daß unterm 30. März l. J. lediglich die Stempelbefreiung der Quittungen, welche die Gendarmerie über empfangene Aufbring-Gebühren für Deserteurs auszustellen haben, noch ferner gestattet wurde, daß jedoch diese Stempelbefreiung auf die Quittungen der Gendarmerie über Aufbring-Gebühren in Zoll-Defraudationssachen keineswegs auszudehnen sey, sondern es in dieser Hinsicht lediglich bei der Verordnung vom 30. März 1820 (Geret. Bd. X. S. 933) zu verbleiben habe.

München, den 11. September 1830.

Staatsministerium der Finanzen.

An
die Königliche Regierung des Rezatkreises, K. d. Finanzen, also ergangen.
Ger. V. Samml. B. 16 S. 117.

I. bei Landwehr-Sachen.

§. 136.

(Patentisirung der Bürger-Militär-Offiziere betr.)

Seine Majestät der König haben unterm 20. d. M. allergnädigst zu beschließen geruht:

1) nach jedesmal von Allerhöchstdemselben erfolgter Bestätigung der Bürger-Offizierswahlen, soll den Offizieren ein Patent taxfrei, jedoch

2) gegen Entrichtung folgender Stempelgebühr ausgestellt werden:

		fl.	kr.
a)	ein Oberster beim Bürger-Militär zahlt für den Königlichen Stempel	3 fl.	— kr.
b)	ein Oberstlieutenant oder Major	2 »	— »
c)	ein Capitän	1 »	— »
d)	ein Quartiermeister, Auditor, Zeugwart, Oberlieutenant und Unterlieutenant	— »	30 »
e)	ein Chirurg, ohne Unterschied, ob solcher Regiments-, Bataillons- oder Unterchirurg sey, ebenfalls	— »	30 »

München, den 22. August 1807.

Bürger-Militär-Almanach v. J. 1809. S. 141.

§. 137.

Auszug

aus der Ministerial-Entschließung vom 16. Januar 1817.

(Die Untauglichkeits-Zeugnisse für Landwehrmänner betr.)

Zu Vermeidung jeder Irrung um Betrachtung der Gleichförmigkeit bei Ausstellung der Untauglichkeits-Zeugnisse für Landwehrmänner wird Folgendes bestimmt:

1) Die ärztlichen Zeugnisse über Untauglichkeit zum activen Dienste der Landwehr sollen von Stempelgebühren frei seyn.

2) Dieselben sind unentgeldlich von den Aerzten auszustellen 2c.

Reg. Bl. v. J. 1817. St. III. S. 33.

§. 138.

(Die Patentisirung der Stabs- und Oberoffiziere der Landwehr betr.)

M. J. K.

Auf berichtliches Gutachten Unsers Ober-Commandos der Reserve-Armee befehlen Wir hiemit, daß Unsere Verordnung wegen Patentisirung der Stabs- und Oberoffiziere Unsers ehemaligen Bürgermilitärs vom 22. August 1807 [a]) (Bürgermilitär-Almanach Jahrg. 1809. S. 141.) auch bei der Landwehr in Betreff des Gebrauchs vom Stempelpapier in Anwendung gebracht werden soll.

München, den 1. Februar 1817.

Reg. Bl. v. J. 1817. St. 6. S. 73.

§. 139.

18,599.

(Die Stempeltaxe für die Patente der Stabs- und Oberoffiziere in der Landwehr betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Was seine Königliche Majestät in dem bezeichneten Betreffe an das Obercommando der Reservearmee unterm 8ten l. M. zu erlassen geruht haben, wird die Königliche Regierung des N. Kreises aus nachstehender Abschrift zur Wissenschaft entnehmen.

München, den 24. October 1817.

Staatsministerium des Innern.

An

die sämmtlichen Kreis-Regierungen, mit Ausnahme jener des Rheinkreises, Kammern des Innern, also ergangen.

---

a) S. §. 136. S. 280 oben.

Abschrift.

(Die Stempeltaxe für die Patente der Stabs- und Oberoffiziere in der Landwehr betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Dem Ober-Commando der Reserve-Armee wird in Erwiederung des Berichtes vom 6ten August d. J. eröffnet, daß es bei der durch das Regierungsblatt unterm 1ten Februar d. J. kundgemachten Verordnung in Betreff des Stempels bei den Patenten der Stabs- und Oberoffiziere in der Landwehr so lange, bis gleichwohl über das gesammte Landwehr-Institut anderweite definitive Bestimmungen erfolgen werden, zwar sein Verbleiben behalte, jedoch dieselbe nicht als zurückwirkend anzusehen, sondern nur auf die erst auszufertigenden Stabs- und Oberoffiziers-Patente, nicht aber auf die bereits schon ausgefertigten anzuwenden sey.

München, den 8. October 1817.

Königliches Kriegsministerium.

An
das Obercommando der Reserve-Armee also ergangen.

§. 140.

9766.

(Die Offiziérspatente der Landwehr betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben unterm 26. v. M. die beiden Patentformulare für die Stabsoffiziere und für die übrigen Oberoffiziere der Landwehr zu genehmigen, und dabei allergnädigst zu beschließen geruht, daß hinsichtlich des bei demselben zu adhibirenden Stempels, so lange Seine Majestät nicht anders verfügen, in Gemäßheit der unterm 1. Februar 1817 auch auf die Landwehr anwendbar erklärten Verordnung vom 22. August 1807 a) verfahren, sohin

für das Patent eines Obersten . . . . 3 fl.
für das Patent eines Oberstlieutenants und Majors . . . . 2 »
für das Patent eines Hauptmanns . . . . 1 »
und für ein Patent der übrigen Chargen durchaus der Betrag von 30 kr. als Stempelgebühr erhoben werden soll.

Die Königliche Kreisregierung hat daher im Benehmen mit dem Landwehr-Kreiscommando wegen Ausfertigung der Patente nach dem treffenden Formular an die hiemit noch nicht versehenen Oberoffiziere der Landwehr das Erforderliche zu verfügen, und die in gleichem Falle befindlichen Stabsoffiziere der Landwehr unter genauer Bezeichnung ihres Vor- und Zunamens, ihrer früheren Charge und des Tages ihrer Ernennung berichtlich anher anzuzeigen.

München, den 4. Juli 1827.

Staatsministerium des Innern.

An
sämmtliche Königliche Kreisregierungen, K. d. Innern, mit Ausnahme des Rheinkreises, also ergangen.

---

a) s. §. 136. S. 280 oben.

VI. In dem Gebiete des Gemeinde- und Stiftungs-Wesens.

A. bei Anstellungen im Gemeindedienst.

§. 141.

Auszug
aus der Allerhöchsten Entschließung vom 5. August 1818.

(Die Gemeinde-Wahl-Ordnung betr.)

Für die Ausfertigungen der Wahlausschüsse, so wie für die Erlasse der Königlichen Behörden in Beziehung auf die Wahlangelegenheiten sollen weder von den Gemeinden, noch von den einzelnen Gemeindegliedern Stempel, Taxen und Sporteln erhoben werden, den Fall ausgenommen, wo besondere Verhandlungen gepflogen werden müssen, die durch eigne Schuld der Betheiligten veranlaßt worden, und nur ihren Privat-Vortheil zum Zwecke haben ꝛc.

Ges. Bl. v. J. 1818. St. 21. S. 501.

§. 142.

2076.

(Die Taxen von Bestätigungen der Raths-Wahlen bei Städten und Märkten betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Jene Allerhöchste Entschließung, welche unterm 25. November v. J. in Betreff der Taxen von Bestätigungen der Rathswahlen bei Städten und Märkten an das Königlich geheime Taxationsamt ergangen ist, wird hiemit im Abdruck zur Wissenschaft mitgetheilt.

München, den 11. Februar 1819.

Staatsministerinm der Finanzen.

An
die Königliche Regierung des Oberdonaukreises, Kammer der Finanzen, also ergangen.

Abdruck.

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den Bericht vom 3. d. Mts. wird dem Königlich geheimen Taxations-Amte erwiedert, daß von den Bestätigungen der Rahtswahlen bei Städten und Märkten, dann der Stadt- und Marktschreiber die in der Taxordnung vom Jahre 1759 bestimmten Taxgebühren genommen werden sollen, jedoch nicht mehr nach der alten Classification der Orte in drei Classen, sondern nach der in der Gemeinde-Ordnung Tit. I. Cap. II. gemachten Classificirung der Städte.

Bei den Märkten, welche dermal eine bürgerliche Gemeinde noch ferner bilden, aber in eine Classe fallen, ist die Taxe der III. Classe zu nehmen.

München, den 25. November 1818.

Staatsministerium der Finanzen.

An
das geheime Taxationsamt also ergangen.

§. 143.

280.

(Die Taxen von Bestätigungen der Rathswahlen in Städten und Märkten betr.

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Was unterm Heutigen im rubricirten Betreffe an das Königlich geheime Taxamt erlassen wurde, zeigt Folgendes zur Wissenschaft:

Nachdem die Bildung der Magistrate in den Städten und Märkten nach der Allerhöchsten Verordnung vom 17. Mai 1818, die Verfassung und Verwaltung der Gemeinden betreffend, sich wesentlich von den früher bestandenen magistratischen Einrichtungen, wobei für die Bestätigungen der Rathswahlen nach der Taxordnung vom 24. Januar 1759 a) bestimmte Gebühren zu entrichten waren, unterscheidet, so finden sich Seine Königl. Majestät bewogen, die Bestimmung zu treffen, daß dieses Taxregulativ bei den vor sich gegangenen neuern Wahlen nicht in Anwendung gebracht werde, und somit auch der Vollzug der Allerhöchsten Entschließung vom 25. November 1818 b) auf sich zu beruhen habe.

München, den 10. Januar 1820.

Staatsministerium der Finanzen.

An

die Königliche Regierung des Oberdonaukreises, Kammer der Finanzen, also ergangen.

§. 144.

17,525.

(Stempel von Urkunden über Anstellung im Gemeinde-Dienste betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Königlichen Regierung des Oberdonaukreises, Kammer des Innern, wird auf ihren Bericht vom 26. November v. J., Stempel von Urkunden über Anstellung im Gemeinde-Dienste betreffend, unter Remission der Beilagen erwiedert:

daß den rechtskundigen Bürgermeistern und den rechtskundigen Magistratsräthen, sobald sie durch die 2te Wahl bestätigt sind, dann den übrigen im Gemeindedienste auf Lebenszeit angestellten Individuen förmliche Certificate hierüber durch die Magistrate zugefertigt, und mit den treffenden Gradations-Stempel nach der einschlägigen Verordnung vom 18. December 1812 versehen seyn müssen, wobei sich jedoch von selbst versteht, daß Stempelgebühren, welche solche Individuen für frühere Anstellungen oder Gehaltszulagen bereits entrichtet haben, bei dem Stempel zu neuen Certificaten in Abrechnung gebracht werden.

München, den 3. Februar 1823.

Staatsministerium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Oberdonaukreises, Kammer des Innern, also ergangen.

---

a) s. M. G. S. v. J. 1784. Bd. I. Nro. XVIII. S. 244.
b) s. Chronologische Uebersich.

17,525.

§. 145.

(Stempel von Urkunden über Anstellung im Gemeinde-Dienste betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Königlichen Regierung des Oberdonaukreises, Kammer des Innern, wird auf ihren Bericht vom 26. November v. J., in Betreff des Stempels von Urkunden über Anstellung im Gemeindedienste, unter Remission der Beilage erwiedert:

daß den rechtskundigen Bürgermeistern und den rechtskundigen Magistratsräthen, sobald sie durch die zweite Wahl bestätigt sind, dann den übrigen im Gemeindedienste auf Lebenszeit angestellten Individuen förmliche Certificate hierüber durch die Magistrate zugefertigt, und mit dem treffenden Gradations-Stempel nach der einschlägigen Verordnung vom 18. December 1812 [a]) versehen seyn müssen, wobei sich jedoch von selbst versteht, daß Stempelgebühren, welche solche Individuen für frühere Anstellungen oder Gehaltszulagen bereits entrichtet haben, bei dem Stempel zu neuen Certificaten in Abrechnung gebracht werden.

München, den 3. Februar 1825.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Oberdonaukreises, Kammer des Innern, also ergangen.

B. bei der Verwaltung des Gemeinde- und Stiftungs-Vermögens.

§. 146.

(Den Gebrauch des Stempels bei Gemeinde-Rechnungen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da die Gemeinde-Rechnungen gleich andern amtlichen Rechnungen zu betrachten sind, so bestimmt ein Allerhöchstes Rescript vom 25sten v. Mts., daß auch zu jenen Rechnungen eben so wenig, wie zu diesen, ein Stempel erfordert werde, jedoch die dazu gehörigen Beilagen, wie dieses durchaus eingeführt ist, dem geeigneten Stempel zu unterzustellen seyen. Wornach sich sämmtliche Königlichen hiebei betheiligten Amtsbehörden zu achten haben.

Eichstädt, den 3. Juli 1815.

Königliche Finanz-Direction.

An
sämmtliche Königliche Behörden des Oberdonaukreises also ergangen.

Gerer. V. Samml. Bd. 3. S. 25.

---

a) s. §. 11. S. 110 oben.

§. 147.

(Die Stempelgebühren von den Quittungen über die von den Stiftungen zurückbezahlt werdenden Capitalien und Zinsen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Majestät haben aus Veranlassung einer Frage: ob auf den Fall, wenn Capitalien und Zinsen von den Stiftungs-Administrationen abgezahlt werden, derjenige den Gradationsstempel bezahlen müsse, welcher die Quittung ausstellt, nämlich der Gläubiger, oder derjenige, welchem zum Beweise der geschehenen Rückzahlung die Quittung ausgestellt wird, nämlich der Schuldner, unter dem 18ten v. Mts. nachstehende allergnädigste Entschließung zu erlassen geruht, daß

1) dergleichen Fälle, wenn darüber Streit entsteht, zur Entscheidung der Gerichtsstellen nicht geeignet seyen, weil es sich hier nicht um die Entrichtung von Taxen und Gerichtsgebühren, sondern um Bezahlung einer indirecten Staatsauflage handelt; und

2) daß den Gradationsstempel zu den Quittungen über dergleichen von Stiftungen zurückbezahlt werdende Capitalien und Interessen jederzeit der Gläubiger, welcher dadurch befriedigt wird, und welcher das dem Stempel unterliegende Document ausstellt, zu entrichten schuldig sey.

Diese Allerhöchste Bestimmung wird der Behörde zur Wissenschaft und Nachachtung hiemit bekannt gemacht.

Bayreuth, den 3. December 1813.

Königliches General-Commissariat des Mainkreises.

An
sämmtliche Königliche Landgerichte des Mainkreises also ergangen.

§. 148.

14,144.

(Die Ausfertigung von Urkunden über die Veräusserung von Stiftungs- und Gemeinde-Realitäten, dann über grundherrliche Verträge betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Königlichen Regierung des Oberdonaukreises, Kammer der Finanzen, wird die Allerhöchste Entschließung, welche unterm 3ten d. Mts. im rubricirten Betreffe an die Königliche Regierung des Unterdonaukreises, Kammer der Finanzen, erlassen wurde, zur Wissenschaft und Darnachachtung im Abdrucke mitgetheilt.

München, den 10. August 1820.

Staatsministerium der Finanzen.

An
die Königliche Regierung des Oberdonaukreises, K. d. Finanzen, also ergangen.

Abdruck. M. J. K.

Wir beschließen auf die Berichte Unserer Regierung des Unterdonaukreises vom 31. Januar und 26. April l. J. im rubricirten Betreffe, wie folgt:

I.

Die Magistrate der Städte und Märkte können in Beziehung auf die Verwaltung des Stiftungs- und Gemeinde-Vermögens als landesherrliche Beamten nicht betrachtet, ihre Ausfertigung in Unserem Namen nicht erlassen, sohin in denselben auch die Befugnisse nicht ertheilt werden, welche den unmittelbaren Stiftungs- und Communal-Administrationen durch die Verordnung vom 1. Februar 1808 eingeräumt worden sind.

Die Rechte der Siegelmäßigkeit sind nach Titel V. §. 4. und 5. der Verfassungs-Urkunde, dann nach dem achten constitutionellen Edicte nur Personen bestimmter Classen, aber nicht Corporationen zugestanden und nach §. 7. dieses Edicts, wonach der §. 113. des sechsten constitutionellen Edictes verglichen werden muß, ist nur den siegelmäßigen Grundherren gestattet, die aus dem grundherrlichen Verbande hervorgehenden Urkunden ohne Mitwirkung der Obrigkeit zu errichten und zu fertigen.

Die Magistrate der Städte und Märkte sind daher nicht berechtigt, die Urkunden über veräußerte oder erworbene Stiftungs- und Gemeinde-Realitäten und Rechte, oder die aus dem grundherrlichen Verbande hervorgehenden Urkunden selbst auszufertigen, sondern sie haben diese Urkunden lediglich zu entwerfen, und dieselben den competenten Gerichtsbehörden zur förmlichen Errichtung und Ausfertigung zuzustellen.

II.

Hieraus folgt von selbst, daß die Taxen für die Errichtung und Ausfertigung solcher Urkunden den Stiftungs- und Communal-Cassen nicht zustehen können; sondern von den Gerichts-Behörden erhoben, und gleich andern Taxen gehörig verrechnet werden müssen.

III.

Wenn jedoch bei den anzustellenden genauen Recherchen sich zeigen sollte, daß die Taxen von Grundgerechtigkeitsbriefen in die Fassionen der steuerbaren Dominical-Renten aufgenommen worden sind, so haben die beiden Kammern Unserer Regierung in geeignetes Benehmen zu treten, und nach Umständen die Rückzahlung und Abschreibung der treffenden Steuern zu bewirken.

IV.

Da alle Amts-Correspondenzen der höheren und niederen Stellen mit in- und ausländischen Behörden nach dem IV. Abschnitte der Verordnung über das Stempelwesen vom 18. December 1812 von der Stempelpflichtigkeit befreit sind, so können die Magistrate als Verwalter des Stiftungs- und Gemeinde-Vermögens zum Gebrauche des Stempels in ihrem Schreiben an die Landgerichte nur dann gehalten seyn, wenn der Gegenstand ein streitiges Rechtsverhältniß betrifft.

Hiernach ist der Magistrat der Stadt Passau auf seine Beschwerde-Vorstellung vom 28. November v. Js. zu bescheiden.

München, den 3. August 1820.

An
die Königliche Regierung des Unterdonaukreises, Kammer der Finanzen, also ergangen.

§. 149.

17,017.

(Die Stempelfreiheit der N. Pfarreien- und Schulenstiftung in N. betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den Bericht der Königlichen Regierung des Untermainkreises vom 22. August d. Js., die Stempelfreiheit der N. Pfarreien- und Schulenstiftung zu N. betreffend, wird der Königlichen Regierung eröffnet, daß keine Gründe gefunden worden, von der allgemeinen Bestimmung, gemäß welcher alle Passiv-Reichniß-Empfänge dem Stempel unterliegen, eine Ausnahme eintreten zu lassen.

München, den 25. December 1825.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Untermainkreises, Kammer des Innern, also ergangen.

§. 150.

9908.

(Die Stempelbefraudation des Magistrats N. betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Majestät haben aus den mit Bericht vom 17. Mai h. J. eingesendeten Acten über die Stempelcontravention des Magistrats der Stadt N. wahrgenommen, daß der Absatz IV. der Allerhöchsten Entschließung vom 5. August 1820, die Ausfertigung der Urkunden über Veräußerung von Stiftungs- und Gemeinde-Realitäten, dann über grundherrliche Verträge betreffend, mehrfältig irrig und in der Art ausgelegt wurde, als dürfe bei magistratischen Correspondenzen nur dann ein Stempel angewendet werden, wenn der Gegenstand zur Klage und prozessualischen Verhandlung gelangt.

Zur Beseitigung dieses Mißgriffes wird demnach folgende Erläuterung gegeben.

In dem Stempelgesetze vom 18. December 1812 sind nur Correspondenzen in Amtssachen von der Stempelpflichtigkeit ausgenommen. Es geht daher schon aus der Natur der Sache hervor, daß im Gegensatze alle Parteisachen auf Stempelpapier exhibirt werden müssen. Als Parteisache spricht sich die Requisition einer Grundherrschaft an die Gerichtsbehörde zur executiven Beitreibung grundherrlicher Gefälle von selbst aus; eben so richtig ist es auch, daß der Fall, wo die richterliche Thätigkeit zur Realisirung eines Privatrechtes angerufen wird, schon zu den streitigen, d. i. nach Vorschrift des Gerichts- und Executiv-Processes zu verhandelnden Gegenständen in weiterem Sinne des Wortes gehöre, und die Auslegung, als müßte die Reichniß selbst widersprochen seyn, um ein streitiges Rechts-Verhältniß zu begründen, als eine beschränkte, mit dem Geiste des Gesetzes unvereinbare Auslegung zu verwerfen sey.

Die Forderung des Königlichen Landgerichts N. an den Magistrat zu N. wegen Anwendung des Stempels zu seinen Correspondenzen ist daher allerdings gesetzlich begründet und in vorkommenden Fällen nach diesem Grundsatze zu verfahren.

München, den 9. September 1827.

Staatsministerium der Finanzen.

An
die Königliche Regierung des Regenkreises, Kammer der Finanzen, also ergangen.

§. 151.

14,277.

(Stempelpflichtigkeit der Stiftungs- und Gemeinde-Kassen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Königlichen Regierung des Isarkreises, Kammer des Innern, wird in Erwiederung auf den Bericht vom 14. Juni v. J., die Stempelpflichtigkeit der Stiftungs- und Gemeindekassen betreffend, die Allerhöchsten Entschließungen vom 15. Juni 1826, dann 12. September 1829 a) hiebei unter dem Beisatze mitgetheilt, daß hiernach das Weitere zu bemessen, und nach Umständen mit der Kammer der Finanzen in geeignetes Benehmen zu treten sey.

München, den 1. Januar 1831.

Staatsministerinm des Innern.

An
die Königliche Regierung des Isarkreises, K. d. Innern, also ergangen.

§. 152.

(Die Stempelpflichtigkeit der Stiftungen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die von dem K. Staatsministerium der Finanzen am 17. d. Mts. an die Königl. Regierung des Isarkreises, K. d. F., erlassene Entschließung, die Stempelpflichtigkeit der Stiftungen betreffend, erhält die Königliche Kreisregierung zur Wissenschaft und weiteren Bekanntmachung.

München, den 27. Februar 1835.

Staatsministerium des Innern.

An
sämmtliche Kreisregierungen, Kammern des Innern, diesseits des Rheins also ergangen.

Abdruck.

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den Bericht der Königlichen Regierung vom 17. December v. J. wird folgende Entschließung ertheilt:

In Fällen, in welchen die Magistrate die Hilfe der Gerichte zur Beitreibung von Gemeinde- oder Stiftungsausständen, zur Liquidirung solcher Gefälle rc. requiriren, haben sie nach den bestehenden Verordnungen (da die Stiftungen bei Gericht lediglich als Parteien erscheinen) zu solchen Requisitionsschreiben rc. den vorschriftsmäßigen Stempel anzuwenden.

Wenn die Magistrate aber innerhalb der ihnen zukommenden, durch den §. 1 der allerhöch-

---

a) s. §§. 159 u. 161. S. 294 unten.

sten Verordnung vom 19. November 1810 auf liquide Forderungen beschränkten Executionsbefugnisse sich von Amtswegen mit den Gerichten in Correspondenz setzen, sohin durch Requisitionsschreiben rc. ihr eigenes Executionsrecht eigentlich nur übertragen, so kann für solche amtliche Correspondenz die Stempelfreiheit allerdings eintreten.

München, den 17. Februar 1835.

Staatsministerium der Finanzen.

An
die Königliche Regierung des Isarkreises, K. d. F., also ergangen.

§. 153.

10,763.

(Stempelpflichtigkeit der Stiftungen und Communen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die, von dem Königlichen Staatsministerium der Finanzen von 17. Februar l. J., a) mit Zustimmung des unterzeichneten Staatsministeriums erlassene Entschließung, die Stempelpflichtigkeit der Stiftungen und Communen betreffend, handelt nicht von grundherlichen Executions-Befugnissen, sondern von jenen der Magistrate als öffentlicher Behörden und Verwalter des Communal- und Stiftungsvermögens, in welcher Eigenschaft auf dieselben die Allerhöchste Verordnung vom 19. November 1810 fortwährend analoge Anwendung findet, wie in der erwähnten Ausschreibung bezüglich des §. 1 ausdrücklich anerkannt ist. Hiernach ist die, mit Bericht vom 9. l. Mts. vorgelegte Anfrage des Magistrats der Stadt N. zu bescheiden, und die beabsichtete Abfassung einer desfallsigen Instruction für sämmtliche Magistrate des Kreises zu bemessen.

München, den 30. April 1535.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Obermainkreises, K. d. Innern, also ergangen.

C. bei Anlehen aus Gemeinde- und Stiftungs-Mitteln.

§. 154.

(Tax- und Stempel-Adhibirung zu den Verhandlungen über Ablösung des Handlohns von Gemeinde- und Stiftungs-Gütern nach Maaßgabe des §. 100 der Taxordnung vom 8. October 1810 und §. 3 lit. c. des Stempelmandats vom 18. December 1812 betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Das Königliche Staatsärar erachtet sich im Hinblicke auf §. 100 der provisorischen Taxordnung vom 8. October 1810 und §. 3 lit. c. des Stempelmandats vom 18. December 1812, dann in der Erwägung des Umstandes, daß bei Ablösung der den Gemeinden und Stiftungen zu-

a) s. vorstehenden §.

kommenden Handlohnsrechte keineswegs, wie bei Ablösung der ärarialischen Handlöhne ein Vertrags-Verhältniß zu dem Staate besteht, nicht für ermächtigt, die Communal- und Stiftungs-Handlohnsablösungs-Verträge von der Tax- und Stempel-Entrichtung zu befreien, und findet sich verpflichtet, auf Anwendung der Taxe und des Stempels zu solchen Verträgen mit allem Nachdrucke zu bestehen.

Dieß wird der Königlichen Regierung des Unterdonaukreises, Kammer des Innern, unterm Rückschluß des Berichts vom 31. Juli 1835 mit dem Auftrage eröffnet, der Kundgabe durch das Kreis-Intelligenzblatt die Bemerkung beizufügen, wie es sich von selbst verstehe, daß die Tax- und Stempelpflicht nur bezüglich der gerichtlichen Verhandlungen Behufs der Vertragsverlautbarung, nicht aber hinsichtlich der vorausgehenden oder nachfolgenden Verhandlungen der Curatelbehörden stattfindet.

München, den 24. April 1837.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Unterdonaukreises, K. d. Innern, also ergangen.
Nachricht den übrigen Kreisregierungen, K. d. J., diesseits des Rheins.

§. 155.

(Die Adhibirung des Stempels bei Stiftungs-, Anlehens- und Kaufs-Verhandlungen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Was unterm Heutigen im rubricirten Betreffe an die Königliche Regierung des Unterdonaukreises, Kammer der Finanzen, erlassen wurde, zeigt Folgendes zur Wissenschaft und Nachachtung.

Auf die berichtlichen Anfragen vom 22. October v. Js. rubricirtem Betreffs, wird zur Entschließung erwiedert:

ad 1) daß die in Stiftungs-Anlehens-Gesuch-Sachen gepflogenen amtlichen Verhandlungen dem Classenstempel unterliegen, daß

ad 2) Schätzungsprotokolle zum Behufe von Stiftungs-Anlehens-Aufnahme und Laudemien-Regulirungen für unsiegelmäßige Privatgrundherren, Stiftungen, Communen und Corporationen, so wie

ad 3) Schätzungs-Protokolle zum Behufe von Kauf- und Tauschverhandlungen nur mit dem Classenstempel von drei Kreuzern zu belegen seyen.

Hiernach ist sich in vorkommenden Fällen zu achten.

München, den 23. März 1825.

Staatsministerium der Finanzen.

An
sämmtliche Königliche Kreisregierungen, Kammern der Finanzen, also ergangen.
Geret. V. Samml. Bd. 14. S. 5.

§. 156.

(Taxen und Stempel bei der Behandlung von Gesuchen um Darleihen aus Stiftungskassen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Königlichen Regierung des Untermainkreises, K. d. F., wird auf den Bericht vom 17. November v. Js., Taxen und Stempel bei der Behandlung von Gesuchen um Darlehen aus Stiftungscassen betreffend, hiedurch die Entschließung ertheilt, daß die Ausfertigungen der Curatelen, wodurch blos die Anträge der untergeordneten Verwaltungen über Darleihens-Gesuche aus Stiftungscassen, nach vorgängiger Prüfung beschieden werden, weder dem Stempel noch einer Taxe unterliegen.

München, den 25. Februar 1826.

Staatsministerium der Finanzen.

An
die Königliche Regierung des Untermainkreises, Kammer der Finanzen, also ergangen.

Verordn. B. Samml. Bd. 11. S. 58.

§. 157.

262. (Taxen und Stempel bei der Behandlung von Gesuchen um Darleihen aus Stiftungscassen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Was unterm 25. v. Mts. a) an die Königliche Regierung des Untermainkreises, Kammer der Finanzen, erlassen wurde, zeigt Nachstehendes zur gleichmäßigen Nachachtung.

Der Königlichen Regierung des Untermainkreises wird auf den Bericht vom 17. November v. J., Taxen und Stempel bei der Verhandlung von Gesuchen und Darleihen aus Stiftungscassen betreffend, hiedurch die Entschließung ertheilt, daß die Ausfertigungen der Curatelen, wodurch blos die Anträge der untergeordneten Verwaltungen über Darleihensgesuche aus Stiftungscassen nach vorgängiger Prüfung beschieden werden, weder dem Stempel noch einer Taxe unterliegen.

München, den 2. März 1826.

Staatsministerium der Finanzen.

An
die Königliche Regierung des Oberdonaukreises, Kammer der Finanzen, also ergangen.

---

a) s. vorstehenden §.

§. 158.

(Die Anwendung des Stempels bei Leumunds-Zeugnissen für Gesuche um Darlehen aus Stiftungs- oder Gemeinde-Cassen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die von dem Königlichen Staatsministerium des Innern an die Königliche Regierung des Oberdonaukreises, Kammer des Innern, im obenstehenden Betreffe erlassen und den übrigen Kreisregierungs-Kammern des Innern diesseits des Rheins mitgetheilte Entschließung folgt im nachstehenden Abdrucke zur Wissenschaft.

München, den 26. November 1831.

Staatsministerium der Finanzen.

An
die Königliche Regierung des Rezatkreises, K. d. Finanzen, also ergangen.

Abdruck.

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Königlichen Regierung des Oberdonaukreises wird auf einen Bericht der Kammer der Finanzen von 29. März l. J., die Anwendung des Stempels bei Leumunds-Zeugnissen für Gesuche um Darleihen aus Stiftungs- oder Gemeindecassen betreffend, zur gänzlichen Beseitigung der Frage: ob die Leumunds-Zeugnisse, welche nach §. 113 des Gemeinde-Edictes von den Gemeinde-Ausschüssen unentgeldlich auszustellen sind, auf Stempelpapier ausgefertigt werden sollen oder nicht? hiemit die Ermächtigung ertheilt, die Lokal- und Distriktspolizei-Behörden anzuweisen, daß sie der gerichtlich ausgefertigten Anlehenstabellen, welche die Bewerber um Darleihen aus Stiftungs- oder Gemeindecassen beizubringen haben, die sachdienlichen Bemerkungen über den Leumund des Gesuchsgebers ohne Ausfertigung eines besonderen Zeugnisses sogleich beizusetzen haben.

Uebrigens ist den Bewerbern um solche Darlehen zu überlassen, die Anlehenstabelle wegen des Zusatzes über den Leumund den betreffenden Polizei-Behörden selbst vorzulegen, wenn diese nicht zugleich ihre vorgesetzten Gerichtsbehörden sind, oder das nachgesuchte Darleihen nicht selbst zu bewilligen oder zu begutachten haben.

München, den 8. November 1831.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Oberdonaukreises, Kammer des Innern, also ergangen.

Gerct. V. Samml. Bd. 16. S. 199.

D. bei Bezügen aus Stiftungs-Kassen a).

§. 159.

7864.

(Stempelgebrauch bei Quittungen der Stiftungsverwaltungen für empfangene Renten aus Stiftungscassen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf die im rubricirten Betreffe übergebene Vorstellung des Magistrats der Stadt Bamberg vom 23. September v. J. wird hiemit folgende Entschließung ertheilt:

Für den speciellen Fall, wo die Stadtpfarrfonds-Verwaltung zu Bamberg die Zinsen aus dem gemeinschaftlichen Pfarrfonds-Capitale bei der Schuldentilgungscasse auf vorschriftsmäßig gestempelte Quittungen insgesammt erhebt, und dann den übrigen Kirchen ihre Zinsen-Antheile gegen besondere Quittungen wieder abgiebt, sind die einzelnen Stiftungen keineswegs gehalten, zu diesen besondern Quittungen, welche sie der Stadtpfarrfonds-Verwaltung als gemeinschaftlicher Erhebungsbehörde für ihre Antheile ausstellen, Stempelpapier anzuwenden.

Was dagegen die von dem Magistrate angeregte allgemeine Frage betrifft, ob die Stiftungen unter sich für Bezüge aus was immer für einen Titel auf Stempelpapier zu quittiren haben sollen: so wird hierauf bemerkt, daß zwar die Stiftungen auf der einen Seite in ihren rechtlichen Beziehungen ganz den Privaten gleichgestellt sind, und daher in dem Verkehre ihrer Verwaltungen mit Privaten zur Anwendung des Stempels für Urkunden, welche ursprünglich ihrer Natur nach nicht zur Production von den Gerichten oder an deren Behörden bestimmt sind, nicht verpflichtet werden können; daß aber auch auf der andern Seite die Stiftungen nach ihrem Zwecke öffentliche Institute und ihre Kassen öffentliche Kassen seyen und somit nach dem Buchstaben des Gesetzes alle Bezüge daraus auf Stempelpapier zu quittiren seyen.

Von dem genauen Ermessen der bei einzelnen Fällen zusammentreffenden Umstände hängt es daher ab, ob die Urkunden oder Quittungen 2c. auf Stempelpapier zu fertigen seyen oder nicht.

München, den 15. Juni 1826.

Staatsministerium der Finanzen.

An

sämmtliche Königliche Kreisregierungen, K. d. J., also ergangen.

§. 160.

3729.

(Die Stemplung der Quittungen über Dienstboten-Löhnungen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Dem Directorat des Erziehungs-Instituts für Studierende in München wird auf den Bericht von 23. November v. J. erwiedert, daß die von der Königlichen Regierungs-Kammer ange-

a) Vergl. a. die Ministerial-Entschließung vom 1. Januar 1831 Nr. 14,277 s. §. 151 S. 289 oben

regte Stempelpflichtigkeit der Dienstboten-Löhnungen bei dem Institute als dem Stempelmandate gemäß erachtet worden, und darnach das weiter Geeignete zu verfügen sey.

München, den 4. Mai 1829.

Staatsministerium des Innern.

An
das Directorat des Erziehungs-Instituts für Studierende in München also ergangen.

§. 161.

(Stempelfreiheit der Königlichen Unterrichts-Stiftungs-Administration, und Administration des Central-Schulbücher-Verlags betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die Königliche Unterrichts-Stiftungs-Administration weigert sich zu den Quittungen über Pachtzinse, welche sie von dem Königlichen Erziehungs-Institute für Studierende dahier erhält, Stempel zu adhibiren.

Die Königliche Regierung des Isarkreises, Kammer der Finanzen, erhält die Weisung, dieselbe nach dem klaren Sinne der Verordnung vom 15. Juni 1826 §. 2 a) zur Stempel-Adhibirung anzuweisen.

Eben so will die Administration des Centralschulbücher-Verlags zu einer Quittung über eine aus der Kasse des Königlichen Erziehungs-Instituts zu erhebende Druckkosten-Forderung keinen Stempel adhibiren.

Auch sie ist hiezu unter geeigneter Belehrung zur Stempel-Adhibirung in solchen Fällen anzuweisen.

München, den 12. September 1829.

Staatsministerium der Finanzen.

An
die Königliche Regierung des Isarkreises, K. d. Finanzen, also ergangen.

§. 162.

14,008.

(Den Stempelbetrag zu Bescheinigungen über Bezüge aus Stiftungscassen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Königlichen Administration des Centralschulbücher-Verlags wird in Erwiederung des Berichts vom 27. August l. J. eine beglaubigte Abschrift der unterm 15. Juni 1826 b) ergangenen

a) und b) S. §. 159. S. 293 oben.

Entschließung, den Stempelgebrauch bei Quittungen der Stiftungs-Verwaltungen für empfangene Renten aus Stiftungscassen nachstehend mitgetheilt.

München, den 1. December 1829.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Administration des Centralschulbücher-Verlags also ergangen.

§. 163.

15,350.

(Das Stempelwesen der Stiftungen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Nach einer Anzeige der Rechenkammer vom 25. Juli v. J. verweigert die Administration des Centralschulbücher-Verlags ihre Quittung über eine Druckkosten-Forderung aus der Casse des Königlichen Erziehungs-Instituts mit dem Stempel zu versehen, weil sie dafür hält, daß sie zur Abhibirung desselben der Authorisation der obersten Curatel bedürfe.

Nachdem die unterm 1. December 1829 a) die Administration des Centralschulbücher-Verlags in Abschrift mitgetheilte Entschließung vom 15. Juni 1826 Nro. 2 b) verordnet: daß Stiftungen einerseits zu allen Urkunden, welche zur Production vor den Gerichten oder einer andern Behörde bestimmt sind, die Stempel abhibiren müssen, andrerseits aber, weil Stiftungen nach ihren Zwecken öffentliche Institute und ihre Cassen öffentliche Cassen sind, alle Bezüge daraus nach dem Buchstaben des Gesetzes auf Stempelpapier quittirt werden müssen, so kann sich die Administration des Centralschulbücher-Verlags die Aufforderung der Rechenkammer um so weniger entziehen, als nichts entgegensteht, die fraglichen Druckkosten-Forderungen unter dem allgemeinen Ausdrucke der Bezüge aus einer Stiftungscasse zu begreifen, andrerseits aber die Quittungen als Rechnungsbelege dienen, und daher zur Production von der Revisions-Behörde bestimmt sind.

München, den 6. April 1831.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Administration des Centralschulbücher-Verlags also ergangen.

---

a) s. §. 162. S. 295 oben.

b) s. §. 159. S. 293 oben.

E. bei Behandlung des Gemeinde- und Stiftungs-Rechnungswesens.

§. 164.

(Revisions-Gebühren von Gemeinde- und Stiftungs-Rechnungen bei dem Landgerichte N. betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Unter Remission der mit Bericht vom 22. Februar d. J. eingesendeten Beilagen im rubricirten Betreffe wird erwiedert:

Da die fraglichen Rechnungen der Gemeinden ganz einfach sind, so ist von der Revision einer jeden, wenn sie weniger als einen halben Tag kostet, 15 kr., bei dem Aufwande eines halben Tages 30 kr., bei längerem Tagsaufwande 1 fl. als Revisionsgebühr zu erheben.

Nach dem nämlichen Verhältnisse sind die Revisionsgebühren von Stiftungs-Rechnungen zu erholen.

München, den 14. November 1822.

Staatsministerium der Finanzen.

An
Die Königliche Regierung des Untermainkreises, Kammer der Finanzen, also ergangen.

§. 165.

12,410. (Taxen für Revision der Gemeinde- und Stiftungs-Rechnungen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die Königliche Regierung des Oberdonaukreises, Kammer der Finanzen, erhält einen Abdruck der Allerhöchsten Entschließung, welche unterm 4. September 1820 im rubricirten Betreffe an die Königliche Regierung des Isar- und Rezatkreises ergangen ist, mit dem Anhange, daß, wenn Stiftungs- und Gemeinde-Pfleger außer Stand gesetzt seyen, eine ordentliche Rechnung zu fertigen, es ihre Sache sey, diese durch einen Rechnungsverständigen auf ihre Kosten herstellen zu lassen.

München, den 20. November 1822.

Staatsministerium der Finanzen.

An
die Königliche Regierung des Oberdonaukreises, Kammer der Finanzen, also ergangen.

Abdruck.

M. J. K.

Den Königlichen Regierungen des Isar- und Rezatkreises wird auf ihre Berichte vom 20. und 21. April l. J. die Entschließung ertheilt, daß eine Taxe für die Revision der Gemeinde- und

Stiftungs-Rechnungen durch die land- und gutsherrlichen Gerichte bis zum Erfolge einer neuen Verordnung hierüber nicht gefordert werden dürfe, weil eine solche Forderung weder in dem V. Abschnitte der provisorischen Taxordnung vom 8. October 1819, noch in der Verordnung vom 31. September 1813 begründet ist, indem die bezeichnete Taxordnung lediglich von Rechnungen spricht, welche durch die äußeren Aemter selbst gestellt werden, und die Verordnung vom 21 September 1813 nur von Vormundschafts-Rechnungen handelt, deren Revision als ein Gerichts-Geschäft, und daher als taxabler Gegenstand bezeichnet ist; wogegen die Ausübung der niedern Curatel über das Stiftungs- und Gemeinde-Vermögen, und die mit dieser Curatel in unmittelbarer Verbindung stehende Revision der Rechnungen den land- und gutsherrlichen Gerichten in ihrer Eigenschaft als Polizei-Behörden übertragen ist, welchen die Forderung einer Taxe für die bezeichnete Rechnungs-Revision so lange nicht zugestanden werden kann, als die Stiftungen und Gemeinden die Concurrenzen zur Central-Stiftungskasse und zu den besondern Cassen der Obercuratelen in dem bisherigen Maaße zur Erleichterung des Staats-Aerars zu leisten haben.

München, den 4. September 1820.

An
die Königlichen Regierungen des Isar- und Rezatkreises, K. d. Finanzen, also ergangen.

§. 166.

(Die Anfrage der Stempelpflichtigkeit bei Gotteshausrechnungen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Königlichen Regierungs-Finanzkammer wird auf ihren Bericht vom 31. v. M., im rubricirten Betreff erwiedert, daß der am 23. Januar 1807 für die Provinz Schwaben erlassene Auftrag, alle Stiftungsrechnungen auf Stempelpapier zu schreiben, auf die übrigen Provinzen gesetzlich niemals ausgedehnt worden, sondern daß derlei Rechnungen analog mit den Amts- und Gemeinde-Rechnungen stempelfrei behandelt worden seyen.

Jedoch versteht es sich von selbst, daß die Belege dieser Rechnungen durchaus mit dem normalmäßigen Stempel versehen seyn müssen, worüber genau zu wachen ist.

München, den 22. August 1824.

Staatsministerium der Finanzen.

An
die Königl. Regierung des Untermainkreises, K. d. Finanzen, also ergangen.

Gerets. Verordn. Sammlg. Bd. XIII. S. 1562.

§. 167.

(Taxen für die Revision der Gemeinde- und Stiftungs-Rechnungen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

In Erwiederung des Berichts vom 3. Semptember v. J. empfängt die Königliche Regierung den Abdruck einer Allerhöchsten Entschließung, welche unterm 4. September 1820 im rubricirten

Betreffe an die Königlichen Regierungen des Isar- und Rezatkreises ergangen ist a), zur Wissenschaft mit dem Anhange, daß, wenn Stiftungs- und Gemeindepfleger außer Stand gesetzt seyen, eine ordentliche Rechnung zu fertigen, es ihre Sache sey, diese durch einen Rechnungs-Verständigen auf ihre Kosten herstellen zu lassen.

München, den 2. November 1825.

Staatsministerium der Finanzen.

An
die Königl. Regierung des Obermainkreises, K. d. Finanzen, also ergangen.

Geréts. Verordn. Sammlg. Bd. 14. S. 15.

§. 168.

(Taxe für die Revision der Gemeinde- und Stiftungs-Rechnungen durch die land- und gutsherrlichen Gerichte betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Mittelst Allerhöchsten Rescripts aus dem Königlichen Staatsministerium der Finanzen vom 2. d. M., ist nachfolgende Allerhöchste Entschließung rubricirten Betreffes b) zur Wissenschaft hieher mit dem Bemerken mitgetheilt worden, daß die in der Geret'schen Verordnungs-Sammlung allegirte Bestimmung vom 14. November 1822, nach welcher Gebühren für Revision der Stiftungs- und Gemeinde-Rechnungen erhoben werden dürfen, lediglich den Untermainkreis betreffe, und daß, wenn Stiftungen- und Gemeindepfleger außer Stande gesetzt sind, eine ordentliche Rechnung zu fertigen, es ihre Sache sey, diese durch einen Rechnungsverständigen auf ihre Kosten herstellen zu lassen.

Baireuth, den 15. November 1825.

An
die Königl. Regierung des Obermainkreises, K. d. Finanzen, also ergangen.

§. 169.

(Revision der Curatel-Rechnungen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Dem Königlichen Landrichter N. ist auf die Beschwerde im bemerkten Betreffe unter Zurückstellung der mitfolgenden Acten zu bedeuten, daß, wenn gleich auf dessen Veranlassung vom Königlichen Appellationsgerichte die Revision der Curatel-Rechnungen durch einen Rechnungs-

---

a) und b) s. §. 165. S. 297 oben.

Verständigen auf Kosten der Masse angeordnet war, der Königliche Landrichter sich dennoch hinsichtlich der Gebühren für diese Revision nach der allgemeinen Verordnung vom 21. September 1813 hätte achten sollen, gemäß welcher der Curatelmasse eine höhere Last nicht aufgebürdet werden kann, als durch die in besagter Verordnung enthaltene Bestimmung ausgesprochen ist.

München, den 25. Januar 1827.

Staatsministerium der Finanzen.

An
die Königl. Regierung des Rezatkreises, K. d. Finanzen, also ergangen.

Gerets. Verordn. Sammlg. Bd. 14. S. 86.

§. 170.

(Stempelpflichtigkeit der Gemeinde- und Stiftungs-Rechnungen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Magistrat der Stadt N. nimmt für die Belege der Gemeinde- und Stiftungs-Rechnungen die Stempelfreiheit in Anspruch, aus dem Grunde, weil deren Kassen keine öffentlichen Kassen seyen. Dem Magistrate ist zu eröffnen, daß es bei der abweisenden Entschließung vom 3. Juli d. J. sein Verbleiben habe.

München, den 2. December 1828.

Staatsministerium der Finanzen.

An
die Königl. Regierung des Rezatkreises, K. d. Finanzen, also ergangen.

Gerets. Verordn. Sammlg. Bd. 15. S. 14.

F. bei Vertheilung von Gemeindegründen.

§. 171.

Auszug.

(Die Vertheilung der Gemeindegründe betr.)

M. J. K.

Uebrigens fällt es Uns auf, daß ihr von jedem Grundantheil jedem Theilhaber einen Ankaufsbrief zustellen, und dadurch so beträchtliche Kosten veranlassen wollet. Das wäre eine ausserordentliche Taxerndte, bevor andere gesäet hätten, und es wäre kein Wunder, wenn Unsere Unter-

thanen von jeder Abtheilung und Cultur zurückgeschreckt würden, obschon Unsere höchste Absicht und Bestreben, nur Erleichterungen und Aufmunterungen dafür zu verschaffen suchen. Es ist daher nicht blos für diesen Fall; sondern im Allgemeinen gnädigst verordnet, daß bei keiner Abtheilung einzelne Ankaufs- oder andere Briefe verfertigt, und Taxen erholt werden dürfen. Jeder Gemeinde wird bei so einer Abtheilung das Einweisungs-Protocoll in Abschrift und von den ohnehin **in duplo** verfertigten Planen einer zugestellt, und das ist hinlänglich. Auch bei den übrigen Veränderungen wird in derlei Gemeindgrund nur dem Hausbrief beigemerkt, hingegen haben sämmtliche Gerichtsstellen derlei abgetheilte Gründe in dem Lagerbuche genau einzutragen, und die Plane wohl zu verwahren.

München, den 24. April 1801.

§. 172.

10,240.

(Die Errichtung von Ankaufsbriefen bei Vertheilungen von Gemeinde-Waldungen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Was unterm Heutigen an die Königliche Regierung des Rezatkreises, Kammer der Finanzen, erlassen wurde, zeigt nachstehender Abdruck zur Wissenschaft:

Auf den im rubricirten Betreffe erstatteten Bericht vom 12. December v. J. wird der Königlichen Regierung des Rezatkreises, Kammer der Finanzen, erwiedert, daß die Verordnung vom 24. April 1801 a), welche zur Cultur aufmuntern, und die Gemeindegründe-Vertheilung erleichtern wollte, durch die Bestimmung der provisorischen Taxordnung nicht aufgehoben worden, sondern fortan anzuwenden sey, sohin jeder Theilhaber zu seiner Sicherheit, und zum allenfallsigen Beweise seines Erwerbbetriebs blos einer gefertigten Abschrift des Theilungs-Protocolls bedürfe, und daß die allegirte Verordnung allerdings auch bei Vertheilung oder Waldplätze, welche durch eine neue Cultur zum fruchtbringenden Eigenthum umgeschaffen werden können, in Anwendung zu bringen, und nur auf den Fall nicht auszudehnen sey, wo es sich um die Vertheilung schlagbarer Waldungen handelt.

München, den 27. März 1824.

Staatsministerium der Finanzen.

An
die Königl. Regierung des Oberdonaukreises, K. d. Finanzen, also ergangen.

---

a) s. vorstehende Entschließung.

Digitized by Google

G. bei Umlagen.

§. 173.

Auszug

aus der Allerhöchsten Entschließung vom 22. Juli 1819.

(Die Umlagen für Gemeinde-Bedürfnisse betr.)

Die Superrevision der Districts-Umlagen-Rechnungen steht den Kreisregierungen zu, welche dieses Geschäft so wie die unmittelbare Revision der Rechnungen über die Kreis-Umlagen innerhalb eines kurzen Termines taxfrei erledigen, und nach erfolgter Bescheidung durch die Kreis-Intelligenz-Blätter zur allgemeinen Kenntniß bringen sollen.

Ges. Bl. v. J. 1819. St. XIII. S. 96.

§. 174.

12,375.

(Die Zurückzahlung ungebührlich erhobener Gerichts-Taxen in Sachen des N. und Cons. zu N. gegen N. und Cons. daselbst, wegen des Concurrenz-Maßstabes zu Gemeinde-Umlagen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den Bericht vom 17. Juli d. J., die Zurückzahlung ungebührlich erhobener Gerichts-Taxen in Sachen des N. und Cons. zu N. gegen N. und Cons. daselbst wegen des Concurrenz-Maßstabes zu Gemeinde-Umlagen betreffend, wird der Königlichen Regierung des Rezatkreises, Kammer des Innern, folgende Entschließung ertheilt:

Nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 22. Juli 1819 Art. XIV. kann es keinem gegründeten Zweifel unterliegen, daß Streitigkeiten unter den Mitgliedern einer Gemeinde über den bei der Erhebung von Gemeinde-Umlagen anzuwendenden Maßstab als Gegenstände der Communal-Curatel zu behandeln seyen, und daß daher hiebei das für administrativ-contentiose Sachen vorgeschriebene Verfahren nicht statt finde. Die Königliche Kreisregierung hat daher durch ihre Entschließungen vom 15. September 1824, 30. August 1826 und 30. August 1827 eine dem erwähnten Gesetze und dem Rescripte vom 29. September 1823, die Differenz zwischen den Gemeinde-Gliedern zu N., wegen des Maßstabes zu Gemeinde-Umlagen betreffend, ganz angemessene Verfügung getroffen, als dieselben dem Herrschafts-Gerichte N. die Rückerstattung der durch das ungeeignete Verfahren veranlaßten Taxen aufgetragen hat.

Da aber eine ganz taxfreie Behandlung solcher Differenzen nach §. 100 der provisorischen Taxordnung nicht gefordert werden kann, so hat die Königliche Kreisregierung vorerst jenen Theil der Taxen nach sorgfältiger Revision zu bestimmen, welcher aus dem ungesetzlichen Verfahren hervorgegangen, und deshalb zur Rückerstattung geeignet ist — dabei aber auch zugleich den Taxbetrag festzusetzen, welcher bei gesetzmäßiger Verhandlung des Gegenstandes von dem Herrschaftsge-

richte N. nach den Bestimmungen der provisorischen Verordnung anzusetzen und zu erheben gewesen wäre, und der daher auch jetzt von der Fürstlich N'schen Domainen-Kanzlei zurückzubehalten und in Abzug zu bringen ist.

München, den 13. November 1829.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Rezatkreises, K. d. J., also ergangen.

II. bei dem Gemeindlichen Vermittlungsamte.

§. 175.

29,607.

(Die Zeugnisse des Gemeindlichen Vermittlungsamtes betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Das Königliche Staatsministerium der Finanzen hat auf diesseitiges Ansinnen in Bezug des Stempelverhältnisses der von den Gemeindlichen Vermittlungs-Aemtern über den mißlungenen Sühneversuch ausgestellten Zeugnisse Entschließung erlassen.

Diese Entschließung wird sämmtlichen Königlichen Kreisregierungen zur Kenntnißnahme und zur geeigneten Veröffentlichung mitgetheilt.

München, den 29. October 1834.

Staatsministerium des Innern.

An
sämmtliche Kreisregierungen, K. d. J., diesseits des Rheines also ergangen.

Abdruck.

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Es ist die Anfrage gestellt worden, ob die Zeugnisse des Vermittlungsamtes der Stadt- und Landgemeinden über den mißlungenen Sühne-Versuch dem Stempel zu unterwerfen seyen.

Da diese Zeugnisse ebenfalls zu den Ausfertigungen des Vermittlungsamtes gehören, der §. 13 des Gesetzes vom 1. Juli l. J., die Revision des Gemeinde-Edictes betreffend, die Anwendung des Stempels bei solchen Ausfertigungen überhaupt nicht zuläßt, und besonders der §. 26 die Befreiung der Partheien von jeder den Sühneversuch, oder die Thätigkeit des Vermittlungsamtes betreffenden Gebühr deutlich ausspricht, dann ein Grund zu einem Unterschiede bezüglich der Ausfertigungen des Vermittlungsamtes bei den Stadt- und Landgemeinden nicht besteht, so ist bei

solchen Zeugnissen sowohl bei den Stadt= als Landgemeinden Umgang von Anwendung des Stempels zu nehmen.

München, den 15. October 1834.

Staatsministerium der Finanzen.

An
sämmtliche Königl. Kreisregierungen, K. d. Finanzen, diesseits des Rheins, also ergangen.

§. 176.

(Die Ausübung des gemeindlichen Vermittlungs=Amtes von Seite der Magistrate betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Königlichen Regierung des Regenkreises, Kammer des Innern, wird auf ihren Anfragebericht bemerkten Betreffes vom 19. September dieses Jahres eröffnet, was folgt:

Den Magistraten kommt von den über den mißlungenen Sühne=Versuch Uns zustellenden Zeugnissen ein Tax=Bezug nicht zu, da der §. 13 des betreffenden Gesetzes vom 1. Juli 1834 das magistratische Vermittlungsamt lediglich nach den Normen des §. 26. desselben Gesetzes bemessen wissen will, letztere aber nach Inhalt der Allerhöchsten Verordnung vom 20. October 1810 [a]) die über fruchtlose Aussühmungs=Versuche auszustellenden Zeugnisse ausdrücklich von jedem Tax=Bezuge befreyen.

München, den 19. November 1834.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Regenkreises, Kammer des Innern, also ergangen.

Mittheilung den übrigen Kreisregierungen diesseits des Rheins.

I. bei Legaten ad pias causas.

§. 177.

(Stempel von Legaten ad pias causas betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die Königliche Regierung, K. d. Finanzen, erhält eine Anfrage des hiesigen Erzbischöflichen

---

a) Lautet wie folgt:

IV. Zu dem, über die fruchtlos versuchte Aussühnung von den Ortsvorständen auszustellenden Zeugnisse ist, wie zu andern in Processen zu produzirenden außergerichtlichen Schriften, ein drei Kreuzer=Stempel zu verwenden, und dieser, nebst der Auslage für das Papier, von dem Kläger vorzuschießen.

Reg. Bl. v. J. 1810. St. 60. S. 1092.

Ordinariats vom 13. Januar l. J. mit der Weisung, demselben zu eröffnen, daß für den Legatar mit dem Tage der Publication des Testaments die Verbindlichkeit zur Zahlung des Erbschaftsstempels erwachse, daß sohin von allen jenen Legaten ad pias causas, wo die Testamente von dem 1. October 1828 publicirt wurden, nach dem Sinne des Gesetzes vom 15. August 1828 (Gesetzbl. S. 29—30) der Erbschafts=Stempel bezahlt werden müsse.

München, den 11. April 1829.

Staatsministerium der Finanzen.

An
die Königliche Regierung des Isarkreises, K. d. F., also ergangen.

Anhang.

Erhebung von Taxen für die Gemeinde- und Stiftungs-Exigenzen.

§. 178.

(Die Taxen in Stiftungs= und Gemeindesachen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Das Finanzgesetz für die III. Finanzperiode vom 28. December 1831 hat die Exigenzen für die Rechnungs=Commissariate, Kammer des Innern, auf die Staatscasse mit 37,400 fl. übernommen, und die Exigenz=Beiträge aufgehoben.

Hiedurch ist nothwendig veranlaßt, daß auch die für die Stiftungs=Exigenzen bisher erhobenen Taxen nunmehr an das Staatsärar verrechnet werden.

Die Königlichen Regierungen erhalten daher im Einvernehmen mit dem Staatsministerium des Innern folgende Weisung:

I.

Vom 1. October 1831 an haben alle Expeditionstaxen I. und II. Classe, wie sie die Verordnung vom 27. März 1809 (Reg. Bl. v. J. 1809 S. 731) enthält, und welche bisher für das Stiftungs= und Gemeinde=Vermögen vorbehalten waren, in die Staatscasse zu fließen, und sind gleich den übrigen Taxen geeignet zu verrechnen. Es ist Sorge zu tragen, daß die bis zum Tage gegenwärtiger Entschließungen bereits erhobenen Taxen ungesäumt refundirt und eingewiesen werden.

II.

Die Erhebung dieser Taxen hat vom Tage gegenwärtiger Entschließung nicht mehr nach den Vorschriften der Verordnung vom 2. Mai 1809, sondern nach den Bestimmungen der provisorischen Taxordnung von 1810 zu geschehen.

III.

Wegen Erhebung und Verrechnung der in der Verordnung vom 2. Mai 1809 unter dem Namen geheime Rathstaxen vorkommenden Taxen wird demnächst weitere Entschließung folgen.

München, den 31. October 1832.

Staatsministerium der Finanzen.

An
die Königliche Regierung des Rezatkreises, Kammer der Finanzen, also ergangen.

Gerets. Verord. Sammlg. Bd. 17. S. 77.

VII. In dem Gebiete des Heimaths-, Ansäßigmachungs- und Verehelichungs-Wesens.

A. bei der Bürgeraufnahme, Ansäßigmachung und Verehelichung.

§. 179.

(Taxen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei Ertheilung von Gerechtigkeiten, Bürgers- und Unterthans-Aufnahmen &c. werden die Taxen nach dem Abschnitt IX. und X. der provisorischen Tax-Ordnung vom 8. October 1810 erhoben. Ob aber auch für die Ertheilung selbst eine weitere Taxe zu erheben sey? war zweifelhaft.

Durch Allerhöchste Entschließung ist bereits früher als Entscheidung über diesen Zweifel bestimmt worden:

> daß wegen Ertheilung von Gerechtigkeiten, Bürgers- und Unterthans-Aufnahmen an sich außer den geheimen Kanzlei-Taxen, welche in Fällen, wenn die Bewilligungen von der Allerhöchsten Stelle ausgehen, nach der geheimen Raths-Tax-Ordnung, durch das geheime Taxamt allgemein gleich erhoben und verrechnet werden, keine weitere Taxe erholt werden soll.

Diese allerhöchste Entschließung ist unter dem 28. März v. J. erneuert, und daher den sämmtlichen Königl. Polizei-Behörden und Landgerichten unterm 9. April v. J. eröffnet worden, daß demnach die von der unterfertigten Behörde unterm 31. October 1811 mitgetheilten Tarife keine weitere Anwendung leiden.

Die sämmtlichen Königl. Polizei=Behörden und Landgerichte werden hierdurch wiederholt angewiesen, sich strenge nach dieser Vorschrift zu achten.

Bayreuth, den 4. Januar 1813.

Königliches General=Commissariat des Mainkreises.

An

sämmtliche Königliche Polizei=Commissariate und Landgerichte, und an die Kanzlei Thurnau also ergangen.

§. 180.

(Die Erhebung der Bürgeraufnahms=Taxen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Da sich rücksichtlich der Erhebung der Bürger=Aufnahms=Taxen mehrfältige Anstände ergeben haben, so werden hiemit die sämmtlichen Regierungen auf die von der vormaligen Steuer= und Domainen=Section an die General=Kreis=Commissariate unterm 18. December 1810 erlassene Ausschreibung, gemäß welcher in Folge Allerhöchsten Rescriptes vom 7. desselben Monats und Jahres, wegen Ertheilung von Gerechtigkeiten, Bürger= und Unterthans=Aufnahmen an sich, außer den geheimen Kanzlei=Taxen, welche in den Fällen, wenn die Bewilligung von der Allerhöchsten Stelle ausgeht, nach der geheimen Raths=Taxordnung durch das geheime Taxamt allgemein gleich erhoben und verechnet werden, eine weitere Taxe für das Finanz=Aerar nicht erholt werden soll, zur genauen Darnachachtung hingewiesen.

München, den 18. September 1818.

Staatsministerium der Finanzen.

An

sämmtliche Königliche Kreisregierungen, Kammern der Finanzen, mit Ausnahme jener des Rheinkreises, also ergangen.

Gerets. Verord. Sammlg. Bd. 12. S. 1292.

§. 181.

Auszug

aus der Allerhöchsten=Entschließung vom 30. März 1819.

(70) Bürger= und Unterthans=Aufnahms=Taxen sollen zwar nach einer Allerhöchsten Entschließung vom 18. September 1818 nicht mehr besonders erhoben werden, durch diese Bestimmung soll jedoch weder den Communen, noch den Standesherren derlei Taxen, in so ferne solche hergebracht sind, entzogen werden.

§. 182.

(Die Erhebung der Bürgeraufnahms=Taxen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Königlichen Regierung wird auf ihren Bericht vom 29. December v. J. erwiedert, daß in der Allerhöchsten Entschließung vom 18. September v. J. a) in Betreff der Erhebung der

a) s. §. 180 oben.

Bürger-Aufnahms-Taxen, der Inhalt der am 10. December 1810 von der vormaligen Steuer- und Domainen-Section an sämmtliche General-Kreis-Commissariate erlassene Entschließung ausgedrückt, und daher die Mittheilung der letztern nicht mehr nothwendig sey, und daß es nicht in der Absicht liege, durch die ertheilte Bestimmung weder den Communen, noch den Standes- und Gutsherren derlei Taxen, in so ferne solche hergebracht sind, zu entziehen.

München, den 30. März 1819.

Staatsministerium der Finanzen.

An
die Königliche Regierung des Regenkreises, K. d. Finanzen, also ergangen.

Gerets. V. S. Bd. 12. S. 1292.

§. 183.

(Beikassirung von Stempeln zu den Belegen über die Vorbedingungen zur Ansässigmachung betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Königlichen Kreisregierung wird nachstehend die im Betreffe der Beikassirung von Stempeln zu den Belegen über die Vorbedingungen zur Ansässigmachung von dem Königl. Staats-Ministerium der Finanzen am 23. vor. Mts. an die Königl. Regierung des Regenkreises, K. d. Finanzen, erlassene Entschließung im Abdrucke zur Wissenschaft und mit dem Auftrage zugeschlossen, sämmtliche Polizei-Behörden zur künftigen Darnachachtung von deren Inhalt in Kenntniß zu setzen.

München, den 26. März 1834.

Staatsministerium des Innern.

An
sämmtliche Königliche Kreisregierungen, Kammern des Innern, diesseits des Rheins, also ergangen.

Abdruck.

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den Bericht der Königlichen Regierung vom 15. November v. J. wird im Einvernehmen mit dem Königlichen Staatsministerinm des Innern erwiedert, daß es nicht nöthig sey, den Urkunden, welche auf den Grund einer gesetzlichen Bestimmung stempelfrei sind, Stempelbögen beizulegen, wenn sie zu Begründung von Ansässigmachungs-Gesuchen den Behörden in Originali vorgelegt werden, da solche Urkunden (Militär-Abschiede, Impfscheine) lediglich im Interesse der Gesundheits- oder Sitten-Polizei rc. ertheilt und reproducirt werden müssen.

München, den 23. Februar 1834.

Staatsministerium der Finanzen.

An
die Königliche Regierung des Regenkreises, K. d. F., also ergangen.

§. 184.

(Die Erhebung der Taxen und Stempel bei Verhandlungen über Ansässigmachungen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die Königliche Kreisregierung empfängt zur Wissenschaft und Darnachachtung den Abdruck einer von dem Königlichen Staatsministerium der Finanzen unterm 24. April d. J. an die Königl. Regierungs-Finanzkammer des Regenkreises in Betreff der Erhebung der Taxen und Stempel bei Verhandlungen über Ansässigmachungen erlassenen und den übrigen Regierungs-Finanzkammern diesseits des Rheins mitgetheilte Entschließung, mit dem Auftrage, hievon auch die untergeordneten Behörden in Kenntniß zu setzen. Dabei wird bezüglich der hierin erwähnten Form der durch §. 9 Nro. 1 b. des revidirten Ansässigmachungs-Gesetzes angeordneten Vernehmung des Armenpflegschafts-Rathes Folgendes bemerkt: Die Auffoderung des Armenpflegschaftsrathes zur Abgabe seiner Erinnerung über ein gestelltes Ansässigmachungsgesuch hat in Gemeinden mit magistratischer Verfassung von Seite des zur Instruction dieses Gesuches zuständigen Magistrats jedesmal durch eine besondere schriftliche Ausfertigung, nämlich durch Schreiben, Prot. Extract oder Signat zu geschehen, indem das bisher gewöhnliche Verfahren, nach welchem die Verhandlungen des Magistrats dem Armenpflegschaftsrathe nur von kurzer Hand zur Erinnerung mitgetheilt wurden, schon aus Rücksicht auf die Stellung des in seiner Zusammensetzung von dem Magistrate wesentlich verschiedenen Armenpflegschafts-Rathes nicht angemessen erscheint, überdieß aber ohne die bezeichnete besondere Ausfertigung der Lauf jener Frist nicht wohl bemessen werden kann, binnen welcher die Erklärung des Armenpflegschafts-Rathes zu erfolgen hat, wenn nicht der in §. 9. Nro. 1. des erwähnten Gesetzes bezeichnete Nachtheil eintreten soll.

Bei Gesuchen um die Erlaubniß zur Ansässigmachung in Landgemeinden hingegen ist eine besondere Ausfertigung der Auffoderung an den Armenpflegschaftsrath nicht nothwendig, sondern es kann dieselbe mit jener an den Gemeinde-Ausschuß verbunden werden, indem hier der letztere unter dem Vorsitze des Ortspfarrers nach §§. 94 und 101 Ziff. 3 des revidirten Gemeinde-Edicts, dann nach §. 9 der Instruction über das Armenwesen vom 24. December 1833 auch den Armenpflegschaftsrath bildet, und dem Gesetze, welches die Vernehmung des Armenpflegschaftsrathes über Ansässigmachungs-Gesuche anordnet, genügt wird, wenn entweder bei der Abgabe der Erklärung des Gemeinde-Ausschusses über ein solches Gesuch der Ortspfarrer vorsitzt, wo sodann die Erklärung des Gemeinde-Ausschusses auch jene des Pflegschaftsrathes enthält, oder wenn der Gemeinde-Ausschuß, nachdem er als Gemeinde-Ausschuß gesprochen hat, nochmals unter dem Vorsitze des Ortspfarrers seine Erinnerung abgibt.

Hiernach ist das Geeignete weiter zu verfügen.

München, den 2. Mai 1835.

Staatsministerium des Innern.

An

sämmtliche Kreisregierungen, K. d. J., diesseits des Rheins also ergangen.

Abdruck.

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den Bericht der Königlichen Regierung vom 28. November v. J. wird unter Rückgabe der Beilagen im Einverständniß mit dem Königlichen Staatsministerium des Innern folgende Entschließung ertheilt:

Die sämmtlichen Verhandlungen über Ansässigmachungs-Gesuche sind im Bezuge auf Tax- und Stempelbehandlung reine Privatsachen, und müssen daher durchgängig nach §. 99 der provisorischen Taxordnung und nach Abschnitt III. des Stempelgesetzes vom 18. December 1812 der einschlägigen Taxe und dem Stempel unterworfen werden.

Hievon können selbst in den Fällen, wo die im §. 9 Nro. 1 b des revidirten Gesetzes über die Ansässigmachung vom 1. Juli 1834 angeordnete Vernehmung des Armenpflegschaftsraths schriftlich erholt werden muß, keine Ausnahme statt finden, und nur diejenigen Entschließungen, welche durch Versehen der Behörden veranlaßte Ergänzungen anordnen, so wie die deßwegen erstatteten Berichte der Behörden dürfen tax- und stempelfrei behandelt werden.

München, den 24. April 1835.

Staatsministerium der Finanzen.

An
die Königliche Regierung des Regenkreises, K. d. J., also ergangen.

§. 185.

(Die Anwendung des Stempels in Ansässigmachungs- und Gewerbs-Concessionssachen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die von dem Königlichen Staatsministerium der Finanzen an die Königliche Regierung des Oberdonaukreises, K. d. Finanzen, unterm 29. October d. Js. in bemerktem Betreffe erlassene, dem Königlichen Staatsministerium des Innern im Abdrucke mitgetheilte Entschließung wird der Königlichen Kreisregierung, K. d. Innern, anliegend zur Kenntnißnahme mitgetheilt.

München, den 19. November 1836.

Staatsministerium des Innern.

An
sämmtliche Königl. Kreisregierungen, Kammern des Innern, diesseits des Rheins also ergangen.

Abdruck.

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Königlichen Oberdonaukreis-Regierung, K. d. Finanzen, wird in Beziehung auf die Anwendung des Stempels in Ansässigmachungs- und Gewerbs-Concessionssachen die Entschließung ertheilt, daß die Protokolle bei Instruirung von Ansässigmachungs- und Gewerbs-Concessions-Ge-

suchen, wie bereits durch die Entschließung vom 4. Juni 1816 §. 16 ausgesprochen worden ist, stempelfrei zu behandeln seyen.

München, den 29. October 1836.

Staatsministerium der Finanzen.

An
die Königliche Regierung des Oberdonaukreises, K. d. F., also ergangen.

§. 186.

(Die Anwendung des Stempels in Ansässigmachungs- und Gewerbs-Concessionssachen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Mit Bezug auf die Ausschreibung vom 19. November v. Js. obenbezeichneten Betreffes, und in Erwiederung des Berichts vom 28. November 1834 wird im Einverständnisse mit dem Königl. Staatsministerium der Finanzen hiemit erläutert, daß auch die Publikationsprotokolle und die abweisenden Beschlüsse in Ansässigmachungs- und Gewerbs-Concessionssachen, so ferne solche zu Protokoll gefaßt, und nicht in eine besondere Ausfertigung niedergelegt werden, stempelfrei zu behandeln sind, und daß nur die Berufungsschriften und die aus Anlaß derselben zu erstattenden Berichte der Stempelpflicht unterliegen.

München, den 17. Februar 1837.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Oberdonau-Kreises, Kammer des Innern, also ergangen.
Mittheilung den übrigen Kreisregierungen, Kammern des Innern, diesseits des Rheins.

§. 187.

(Den Vollzug des §. 9 des revidirten Gesetzes über Ansässigmachung und Verehelichung vom 1. Juli. 1834 und der Ministerialentschließung vom 11. März 1837 Ziff. 41 in Bezug auf Stempelpflichtigkeit betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf die berichtliche Anfrage der Königlichen Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern, vom 31. vorigen Monats:

„ob die Ministerial-Entschließungen vom 26. Mai 1834 und 2. Mai 1835, bezüglich der Stempelpflicht der Verhandlungen über Ansässigmachungs- u. Verehelichungs-Gesuche, durch das spätere Rescript des Königlichen Staatsministeriums der Finanzen vom 29. October v. Js., mitgetheilt den Kreisregierungen, K. d. J., mittelst Ausschreibens vom 19. November desselben Jahres, und durch die Entschließung vom 17. Februar d. Js. als modificirt zu betrachten seyen?“

wird erwiedert, daß die jüngste Ausschreibung allerdings als Modification der frühern zu betrachten sey, und sonach auch die Ziffer 41 der unter dem 11. März v. Js. ausgegangenen Uebersicht der zum Vollzuge des revidirten Gesetzes über Ansässigmachung und Verehelichung erlassenen Weisungen zu berichtigen und resp. zu vervollständigen ist.

München, den 16. Juni 1837.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern, also ergangen.
Nachricht den übrigen Kreisregierungen, Kammern des Innern, diesseits des Rheins.

B. bei Heimatsfachen.

§. 188.

(Den Stempel der Quittungen für die Verpflegungsgelder der Heimatlosen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Was unterm Heutigen im rubrizirten Betreffe an die Königliche Regierung des Untermainkreises, Kammer der Finanzen, erlassen wurde, zeigt Nachstehendes zur Wissenschaft:

Auf den Bericht der Königlichen Regierung, Kammer der Finanzen, vom 9. Juni l. J. wird genehmigt, daß die Quittungen für Verpflegungsgelder für Heimatlose stempelfrei behandelt werden dürfen.

München, den 14. Juli 1831.

Staatsministerium der Finanzen.

An
die Königliche Regierung des Rezatkreises, K. d. Finanzen, also ergangen.
Gerets. Verord. Sammlg. Bd. 16. S. 198.

§. 189.

Auszug
aus dem Abschiede für den Landrath des Unterdonaukreises ꝛc.
vom 19. October 1832.

Uebrigens wird nach den von Unserer Regierung des Unterdonaukreises gegebenen Aufklärungen keineswegs bei den Quittungen über Unterstützungs-Beiträge der Heimatlosen die Anwendung des Stempels gefordert, sondern nur bei den, von den Handwerksleuten ausgestellten Beschreibungen über bezahlte Arbeiten und Lieferungen, und der Landrath wird daher selbst die Ueberzeugung gewinnen, daß hievon nach §. 3 lit. a des bestehenden Stempelgesetzes vom 18. December 1812 nicht Umgang genommen werden könne.

Reg. Bl. v. J. 1832. St. 42. S. 732.

§. 190.

(Die Erhebung von Taxen und die Anwendung des Stempels bei Verhandlungen in Heimatssachen, resp. die Anwendung des §. 99 der provisorischen Taxordnung, so wie des Absch. III. des Stempelgesetzes vom 18. December 1812 auf Verhandlungen in Heimatssachen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die Königliche Kreisregierung empfängt zur Wissenschaft und Darnachachtung den Abdruck einer von dem Staatsministerium der Finanzen unterm 3. April dieses Jahres an sämmtliche Regierungs-Finanzkammern diesseits des Rheins in Betreff der Erhebung von Taxen und die Anwendung des Stempels bei Verhandlungen in Heimatsachen erlassenen Entschließung mit dem Auftrage, hievon auch die untergeordneten Behörden zur Darnachachtung in Kenntniß zu setzen.

München, den 13. April 1835.

Staatsministerium des Innern.

An
sämmtliche Königl. Kreisregierungen, Kammern des Innern, diesseits des Rheins also ergangen.

Abdruck.

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den Bericht der Königlichen Regierung vom 8. August vorigen Jahres wird im Einvernehmen mit dem Königlichen Staatsministerium des Innern erwiedert, daß nur diejenigen Verhandlungen, welche über die Feststellung und Ermittlung der Heimats-Verhältnisse einer Person gepflogen werden, als eigentliche im öffentlichen Interesse gepflogene Amtshandlungen tax- und stempelfrei zu behandeln seyen. Wird aber gegen die diese Feststellung der Heimat aussprechenden Beschlüsse von irgend einer Seite Beschwerde geführt, so erscheinen die dadurch nöthigen Verhandlungen als Privatsachen, und unterliegen nach §. 99 der provisorischen Taxordnung, so wie nach Absch. III. des Stempelgesetzes vom 18. December 1812 der vorschriftsmässigen Taxe und dem Stempel, in so weit sie weder durch ein gesetzwidriges Verfahren der öffentlichen Behörden, noch durch eine mangelhafte Instruirung der Sache hervorgerufen worden sind.

Hiernach ist sich zu achten.

München, den 3. April 1835.

Staatsministerium der Finanzen.

An
die Königliche Regierung des N. Kreises, Kammer der Finanzen, also ergangen.

§. 191.

(Die Ausstellung von Heimatscheinen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Königlichen Kreisregierung wird auf den Bericht vom 31. März d. J. in obenbezeichnetem Betreffe Folgendes zur Entschließung erwiedert:

1) die Heimatscheine, welche nach dem in der Ministerial-Entschließung vom 16. März d. Js. a) bezeichneten Formulare ausgestellt werden, sind amtliche Zeugnisse darüber, daß Jemand in einer bestimmten Gemeinde anerkannte Heimatsrechte besitze. Da ein nicht verificirtes Verhältniß auch nicht als wahr bezeugt werden kann, so versteht sich von selbst, daß, ehe ein Heimatschein ausgestellt werden darf, die ausstellende Behörde sich vorher die Ueberzeugung verschafft haben müsse, daß das Heimatsrecht, welches sie bezeugt, sey es durch freiwillige Anerkennung von Seite einer Gemeinde, oder durch förmliche Entscheidung, ausser Zweifel gestellt sey.

2) Es kann der Königlichen Kreisregierung nicht unbekannt seyn, welcher Zweck der Visirung eines Zeugnisses, durch das Staatsministerium des K. Hauses und des Aeußern zum Grunde liege.

   Es wird ihr daher auch nicht entgehen, daß, wie auch schon aus den dem Zeugnisse über die Heimatsrechte nachfolgenden Bemerkungen hervorgeht, die in der Ministerial-Entschließung vom 16ten angeordnete Form der Heimatscheine nur für Heimatscheine in das Ausland bestimmt sey.

   Bei den für das Inland auszustellenden Heimatscheinen ist übrigens das mitgetheilte Formular in allen geeigneten Punkten beizubehalten.

3) Da die Königliche Kreisregierung über streitige Heimat-Verhältnisse nur im Recurswege zu entscheiden hat, und ein Grund, aus welchem ihr bei der Ausstellung von Heimatscheinen eine Official-Untersuchung über das Bestehen der Heimatrechte übertragen werden sollte, durchaus nicht gedenkbar ist, so hätte es der Anfrage, ob der Ausdruck „Geschehen" nicht einem Schreibverstoße zuzuschreiben sey, um so weniger bedurft, als unmittelbar darauf bei dem Staatsministerium des Königlichen Hauses und des Aeussern das Wort „Gesehen" voransteht, und nach der Natur der Sache nur von der Legalisirung der Unterschrift der Distrikts-Behörde die Sprache seyn kann.

4) In Beziehung auf die gestellte Anfrage, welcher Stempel bei der Ausstellung von Heimatscheinen anzuwenden sey, wird der Königlichen Kreisregierung bemerkt, daß sich desfalls nach den bestehenden Vorschriften, insbesondere nach der Verordnung über das Stempelwesen vom 18. December 1812 zu richten sey, übrigens, wenn je über die Anwendung dieser Verordnung in dem gegebenen Falle Zweifel entstehen könnten, die

---

a) s. im Band XI.

nöthige Erläuterung im Benehmen mit der Königlichen Regierungs-Finanzkammer bei dem Königlichen Staatsministerium der Finanzen erholt werden müsse.

München, den 13. April 1835.

Staatsministerium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Isarkreises, Kammer des Innern, also ergangen.

§. 192.

(Die Ausstellung von Heimatscheinen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Königlichen Kreisregierung wird unter Bezugnahme auf die Ministerial-Entschließung vom 16. März d. J., die Ausstellung von Heimatscheinen betreffend a), der Abdruck einer von dem Königlichen Staatsministerium der Finanzen unterm 11. Juni d. J. an das Königliche Hauptmünz- und Stempelamt erlassenen Entschließung zur Wissenschaft und mit dem Auftrage mitgetheilt, hiernach den benöthigten Bedarf an gestempelten Formularien von Heimatscheinen bei dem bezeichneten Amte zu erholen und den untergeordneten Behörden mit der Weisung mitzutheilen, sich künftighin bei der Ausstellung von Heimatscheinen nur solcher bei dem Königl. Hauptmünz- und Stempelamte angefertigter Formulare zu bedienen. Uebrigens hat die Königl. Kreisregierung auch für den Verlag von lithographirten Formularen ohne Stempel zur Ausstellung von Heimatscheinen an solche Personen Sorge zu tragen, denen nach Maaßgabe der Stempelordnung vom 18. December 1812 Abschnitt IV. lit. h der Anspruch auf das Armenrecht zusteht.

München, den 21. Juni 1835.

Staatsministerium des Innern.

An

sämmtliche Kreisregierungen, Kammern des Innern, diesseits des Rheins also ergangen.

Abdruck.

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Das Königliche Hauptmünz- und Stempelamt erhält ein Formular der künftighin von den Regierungen auszufertigenden und mit dem 15 kr. (fünfzehn) Kreuzer-Stempel zu versehenden Heimatscheine, dann eine Abschrift der deswegen in die Regierungskammern des Innern ergangene Entschließung vom 16. März 1835 mit der Weisung: für die Extra Stemplung des durch die Kreisregierungen einzusendenden jährlichen Bedarfs solcher Formularien geeignete Sorge zu tragen.

München, den 11. Juni 1835.

Staatsministerium der Finanzen.

An

das Königliche Hauptmünz- und Stempel-Amt also ergangen.

---

a) s. im Band. XI.

§. 193.

(Die Ausstellung von Heimatscheinen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die Beilage des Berichtes vom 25. v. M. folgt mit dem Bemerken zurück, daß nach der an das Expeditionsamt der Königlichen Regierung des Untermainkreises gelangten Aeußerung des Hauptstempel- Verwaltungs- und Verlagsamtes die Uebernahme des Verlages der Formulare von Heimatscheinen von Seite dieser Behörde nicht zu erwarten stehe, da dieselbe hiezu durch das Staatsministerium der Finanzen nicht ausdrücklich angewiesen ist.

Es bleibt daher der Königlichen Regierung des Untermainkreises anheim gestellt, die gedruckten oder lithographirten Formulare nach Bedarf zur Extra-Stemplung an das Hauptstempel-Verwaltungs- und Verlagsamt einzusenden. Die eingesendeten 10 Decaden-Formulare des Herrschaftsgerichts N ..... sind mit dem Ansuchen um Veranlassung der Stemplung dem Staatsministerium der Finanzen mitgetheilt worden, und es hat sich das Expeditions-Amt der Königlichen Regierung des Untermainkreises desfalls an das Haupt-Stempelamt zu wenden, um gegen Erlag des Geldbetrages die gestempelten Scheine zu erhalten.

München, den 6. September 1835.

Staatsministerium der Finanzen.

An

Die Königliche Regierung des Untermainkreises, K. d. Finanzen, also ergangen.

Mittheilung den übrigen Kreisregierungen, Kammern der Finanzen, zur Wissenschaft und Nachachtung.

§. 194.

(Die Taxirung der Heimat-Scheine betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Königlichen Kreisregierung, Kammer des Innern, wird mit Bezugnahme auf die Entschließung vom 15. März und 3. Juli 1835, die Ausstellung der Heimatscheine betreffend a), im Einverständnisse mit dem Staatsministerium des Königlichen Hauses und des Aeussern, dann der Finanzen eröffnet, daß die Legalisirung der behufs eines bestimmten längeren Aufenthaltes in dem Auslande, sohin im Privat-Interesse der Betheiligten, ausgestellten Heimatscheine, und die amtliche Versendung der letzteren, den Fall obwaltender Armuth der betreffenden Privaten ausgenommen, als Parteisache zu behandeln, daher nach den Vorschriften der provisorischen Taxordnung vom 8. October 1810 zu tariren sey.

München, den 11. April 1837.

Staatsministerium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Rezatkreises, Kammer des Innern, also ergangen.

Ersterts. Verordn. Sammlg. Bd. 20. S. 61.

---

a) s. Band XI.

§. 195.

(Die Taxirung und Stempel-Anwendung bei der Ausstellung und Legalisirung der Heimatscheine betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Es haben sich Zweifel über die Tax- und Stempelgebühr für die Legalisirung der Behufs eines bestimmten längeren Aufenthaltes im Auslande auszustellenden Heimatscheine ergeben. Im Benehmen mit dem Königlichen Staatsministerium des Königlichen Hauses und des Aeußern, dann mit dem Königlichen Staatsministerium des Innern, und in Folge der vom letzteren Königlichen Staatsministerium unterm 11. d. M. an sämmtliche Regierungskammern des Innern, diesseits des Rheins erlassenen Entschließung wird der Königlichen Kreisregierung, Kammer der Finanzen, Folgendes zur gleichmäßigen Darnachachtung eröffnet:

1) Für die Ausfertigung aller Heimatscheine ist, die Fälle wahrer Armuth des Zeugnißbedürftigen ausgenommen, die Tax- und Stempelgebühr wie für andere amtliche Zeugnisse zu erheben.

2) Wo eine Legalisirung der Heimatscheine eintritt, ist die Legalisations-Gebühr mit dreißig Kreuzern (30 kr.) nach §. 74 der provisorischen Taxordnung zu entrichten, gleichfalls den Fall der Armuth ausgenommen.

3) Die Berichte, womit dergleichen Heimatscheine für Bemittelte an die Königlichen Kreis-Regierungen und an die Königlichen Staatsministerien eingesendet werden, sind gleichfalls als Parteisache zu behandeln, auf Stempelpapier zu schreiben, zu taxiren, und hinsichtlich des Postportos als Parteisache zu bezeichnen.

München, den 22. April 1837.

Staatsministerium der Finanzen.

An
die Königliche Regierung des Rezatkreises, Kammer der Finanzen, also ergangen.

Gerets. V. S. Bd. 20. S. 67.

VIII. In dem Gebiete des Armenwesens.

§. 196.

Auszug
aus der Allerhöchsten Entschließung vom 17. November 1816.

(Das Armenwesen betr.)

M. J. K.

(Artikel 4.) Sämmtliche gerichtliche und außergerichtliche Geschäfte der Armenpflegen geschehen stempel-, tax- und sportelfrei.

Reg. Bl. v. J. 1816. St. 41. S. 779.

§. 197.

(Die Stempelpflichtigkeit der Armenpflegen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den im rubricirten Betreffe erstatteten Bericht vom 5. d. M. wird dem Königlichen Obersten Rechnungs-Hofe erwiedert, daß durch das neue Stempelgesetz vom 11. September l. J. die früher gesetzlich bestandenen Stempel-Freiheiten nicht aufgehoben worden sind.

München, den 20. December 1825.

Staatsministerium der Finanzen.

An
den Königlich Obersten Rechnungs-Hof, K. d. Finanzen, also ergangen.

Gerets. V. S. Bd. 14. S. 13.

§. 198.

19,716.
(Die Stempelfreiheit der Armen-Stiftungen bei Zurückziehung ihrer bei der Staatsschuldentilgungs-Anstalt anliegenden Capitalien, oder Mobilisirung älterer Urkunden betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die Beschwerde des Magistrats der Stadt Bamberg wegen der von Seite der dortigen Staatsschuldentilgungs-Specialkasse nicht anerkannten Stempel-Freiheit der Armenstiftungen bei Zurückziehung ihrer bei der Staatsschuldentilgungs-Anstalt anliegenden Capitale, oder Mobilisirung älterer Darlehens-Urkunden, hat durch die von der Königlichen Staatsschuldentilgungs-Commission ergangene Weisung ihre volle und erwünschte Erledigung erhalten, wonach die Stempel-Freiheit der Armenstiftungen auch für die bemerkten Fälle unbedingt anerkannt ist, und selbst für den Fall sich ergebender Zweifel über die Frage, ob das betreffende Kapital einer Armenstiftung wirklich angehöre, lediglich ein dießfallsiges Zeugniß der Königlichen Regierung erfordert wird.

Die Königliche Regierung des Obermainkreises, K. d. Innern, wird hiernach das weiter Geeignete verfügen, und empfängt zu dem Ende die Beilagen des Berichtes vom 17. Februar d. Js. zurück.

München, den 31. December 1834.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Obermainkreises, K. d. J., also ergangen.

Mittheilung den übrigen Königlichen Kreisregierungen.

§. 199.

3268.

(Die Stempel-Abhibirung zu den Belegen der Armen-Rechnungen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Aus Anlaß eines von der Königlichen Regierung von Schwaben und Neuburg, K. d. F., im Betreffe der Stempel-Abhibirung zu den Belegen der Armen-Rechnungen vom 12. Januar l. Js. an das Königliche Staatsministerium der Finanzen erstatteten Berichtes wird der Königlichen Regierung von Schwaben und Neuburg, K. d. J., im Einverständnisse mit dem genannten Königlichen Staatsministerium der Finanzen bemerkt, daß im Hinblicke auf Art. 4 der allgemeinen Verordnung vom 17. November 1816, das Armenwesen betreffend, die Armenpflegschaftsräthe zur Erholung der Stempel für die den Armen-Rechnungen beizulegenden Quittungen nicht anzuhalten sind, wornach die Königliche Regierung, K. d. Innern, sich in vorkommenden Fällen zu richten hat.

München, den 17. Februar 1838.

Staatsministerium der Finanzen.

An
die Königliche Regierung von Schwaben und Neuburg, K. d. J., also ergangen.

Mittheilung den übrigen Königlichen Kreisregierungen, K. d. Innern, zur Kenntnißnahme und Nachachtung.

IX. In dem Gebiete der Nationalökonomie.

A. bei Gutszertrümmerungen.

§. 200.

(Taxen und Stempel bei Güter-Zertrümmerungen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Königlichen Regierung wird auf den Bericht vom 16. v. M. erwiedert, daß in Erhebung der Taxen bei Güter-Zertrümmerungen, wie solche in der großherzoglich würzburgischen Tax-Ordnung vorgeschrieben sind, so lange fortzufahren sey, als diese Taxordnung im Untermainkreise in Anwendung kommt, wogegen aber der Gebrauch des Stempels zu den Gefälls-Umlag-Planen nach eingeführter bayerischer Stempel-Ordnung, gleichwie in den älteren Kreisen, vorschriftmäßig unterbleiben darf.

München, den 10. Mai 1819.

Staatsministerium der Finanzen.

An
die Königliche Regierung des Untermainkreises, K. d. Finanzen, also ergangen.

Geretts. Verordn. Sammlg. Bd. 9. S. 759.

B. bei Gewerbssachen im Allgemeinen a).

§. 201.

(Die Erhebung der Stempelbeträge und die monatliche Einsendung derselben in Handwerks- und Zunftsachen in der Provinz Neuburg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Obschon in dem jüngsten Siegelamte vom 1. März 1805 §. VI. unter der vierten Klasse ausdrücklich begriffen ist, daß in Handwerks-Vorfällen, das ist, bei Ein- und Ausschreibung der Lehrjungen, bei Ertheilung der Meisterrechte und bei Einzünftung eines Meisters aus einer zur andern Zunft, und so übrigen dergleichen Handlungen, der 15 Kreuzer-Stempel zu gebrauchen sey; so ist doch, gemäß einer anher gediehenen Anzeige, dieser Verordnung lediglich von dem Königlichen Kameramte Stauff, und von dem Magistrate zu Reichershofen allergehorsamst entsprochen worden.

Um aber auch in diesem Gegenstande für die Zukunft Gleichheit und Ordnung herbeizuführen, wird hiemit zur allgemeinen Darnachachtung empfohlen, und sämmtlichen einschlägigen Amts-, Magistrats- und Hofmärkischen Behörden zur Pflicht gemacht, daß bei dergleichen Handwerks- und Zunft-Vorfallenheiten, wenn diese auch nur im Handwerks- oder Zunftbuch aufgenommen wurden, aus demselben Abschriften, oder Extracte gehoben, diese dem Betheiligten behändigt, hiezu der 15 Kreuzer-Stempelsatz adhibirt und diese Siegel-Anfälle in den monatlichen Siegel-Anzeigen, bei Selbsthaftung und Verantwortung, vom 1. des künftigen Mts. Mai an, unfehlbar aufgeführt, und von dieser Stempel-Gebühr lediglich die wahrhaft armen Lehrjungen befreit werden sollen.

Neuburg, den 26. April 1808.

Königliche Landes-Direction in Neuburg.

Reg. Bl. v. J. 1808. Band 1. St. 21. S. 961.

§. 202.

(Die Erhebung von Taxen bei neuangehenden Meistern betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf die Berichte der vormaligen Finanz-Direction des Oberdonaukreises vom 15. December 1814 und 19. December 1815, in Beziehung der Erhebung von Taxen bei neuangehenden Meistern, wird erwiedert, daß sich hierin lediglich an die Bestimmungen der provisorischen Taxordnung vom 8. October 1810 zu halten sey, und frühere übliche Gebühren als cessirend angesehen werden müssen.

München, den 31. März 1818.

Staatsministerium der Finanzen.

An
die Königliche Regierung des Oberdonaukreises, Kammer der Finanzen, also ergangen.

Dollm. V. S. Bd. 12. S. 1291.

---

a) s. a. die Entschließung vom 28. Mai 1826 (§. 20 S. 121 oben.

§. 203.

(Die Taxirung der Bewilligung zu Errichtung einer Tuchniederlage betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Dem Königlichen geheimen Taxamte wird auf den Bericht vom 2ten v. Mts. erwiedert:

So ferne für Ertheilung des Privilegiums der Tuchfabrike die treffende Taxe entrichtet worden ist, kann die Verleihung einer bloßen Tuchniederlage nicht mit der nämlichen Taxe belegt werden, sondern dieselbe ist analog mit der ehedem der Hofkammer zuständigen Verleihung des Tuchausschnittes mit zehn Gulden zu taxiren.

München, den 27. Juni 1822.

Staatsministerium der Finanzen.

An
das Königliche geheime Taxamt also ergangen.

Geret. Verord. S. Bd. 12. S. 1304.

§. 204.

18,394.

(Die Stemplung der Krämerei-Concessionen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Königlichen Regierung des Obermainkreises wird auf ihren Bericht vom 29. November v. J. zur Entschließung erwiedert, daß nach den Bestimmungen der einschlägigen Verordnung vom 18. December 1812 bei Verleihung der befraglichen Commissionen ohne Unterschied, ob sie in den Städten, Märkten oder auf dem Lande ausgeübt werden, der Classen-Stempel von zwei Gulden angewendet werden müsse.

München, den 16. Januar 1825.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern, also ergangen.

§. 205.

Auszug
aus der Allerhöchsten Verordnung vom 11. September 1825,
die Grundbestimmungen für das Gewerbswesen betreffend.

(V.) Von der Zuständigkeit, von dem Verfahren, und von den Taxen in Gewerbssachen.

M. J. K.

(Art 11.) Von allen Amtshandlungen in Commissions- und Gewerbs-Sachen als solchen dürfen

nur die für Verhandlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit in der provisorischen Taxordnung vom 8. October 1810 für Protocollar-Einschreibungen, Kanzlei-Ausfertigungen, Abschriften und verschiedene Bemühungen bezeichneten Ansätze erhoben werden, und alle anderen Verhandlungs-Gebühren, unter welchem Titel sie bisher gefordert worden seyn mögen, sind abgeschafft.

Für Gewerbs-Privilegien wird in jedem einzelnen Falle eine Taxe regulirt, welche den höchsten Betrag von 275 fl. nicht übersteigen soll.

Das Einkommen aus diesen Taxen soll zu Gewerbs-Unterstützungen vorbehalten und verwendet werden.

Ges. Bl. v. J. 1825. St. 14. S. 139.

§. 206.

7889.

(Taxen für Bewilligungen zur Errichtung neuer Bierbrauereien betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Was unterm 20. v. M. an die Königliche Regierung des Regenkreises im obenstehenden Betreff erlassen worden, zeigt Folgendes zur Wissenschaft und Nachachtung:

Der Königlichen Regierung des Regenkreises wird auf den Bericht vom 23. Februar l. J. erwiedert, daß die Taxe von 500 fl., welche für die Bewilligung zur Errichtung einer neuen Bierbrauerei mit Verschleiß durch die geheime Kanzlei-Taxordnung vom 14. Januar 1759 (Mayer'sche Generalien-Sammlung vom J. 1784 Bd. I. S. 249 festgesetzt ist), der erweiterten Competenz ungeachtet auch für die Zukunft bezahlt, von der Königlichen Regierung erhoben, und in die Staatskasse abgeliefert werden müsse, nachdem hiebei nicht die Stelle, welcher die Bewilligung zusteht, sondern der bedeutende Umfang des Gewerbes zu berücksichtigen ist.

München, den 6. Juni 1826.

Staatsministerium der Finanzen.

An
die Königliche Regierung des Oberdonaukreises, K. d. Finanzen, also ergangen.

§. 207.

13,038.

(Das Stempelverhältniß der Zeugnisse bei Niederlassungen auf Gewerbe betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Was heute an die Königliche Regierung des Rezatkreises, Kammer der Finanzen, erlassen worden, zeigt Folgendes zur Wissenschaft und Nachachtung.

Auf den Bericht vom 3. August d. J. wird zur Entschließung erwiedert, daß die bei Niederlassungen auf Gewerbe von der Prüfungs-Commission auszufertigenden, und von der Poli-

zeibehörde zu beglaubigenden Befähigungs-Zeugnisse als das Endresultat der Prüfungs-Verhandlungen der Taxe und dem verordnungsmäßigen Stempel von 15 kr. unterliegen.

München, den 6. October 1826.

Staatsministerium der Finanzen.

An

Die Königliche Regierung des Rezatkreises, K. d. Finanzen, also ergangen.

Nachricht den übrigen Kreisregierungen, Kammern der Finanzen.

§. 208.

13,798.

(Das Tax- und Stempel-Verhältniß der Zeugnisse bei Niederlassungen auf Gewerbe betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Von der unterm 6. d. Mts. a) an die Königlichen Regierungen der ältern sieben Kreise, Kammern der Finanzen, erlassenen Entschließung, das Tax- und Stempel-Verhältniß der Zeugnisse bei Niederlassungen auf Gewerbe betreffend, folgt hierbei ein Abdruck zur Kenntniß mit dem Auftrage, hienach auch die Polizeibehörden zu verständigen.

München, den 18. October 1826.

Staatsministerium des Innern.

An

sämmtliche Königliche Kreisregierungen, Kammern des Innern, diesseits des Rheins, also ergangen.

§. 209.

23,856.

(Die Taxe für die Verleihung der Bierbrauerei-Concessionen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehendes Allerhöchstes Rescript vom 20. v. Mts., die Taxe für die Verleihung der Bierbrauer-Concessionen betreffend, wird den sämmtlichen Polizei-Behörden zur Nachachtung mitgetheilt:

Die Königliche Regierung wird angewiesen, künftig bei Ertheilung von Bierbrauerei-Concessionen von der Anwendung des im Ausschreiben vom 20. Mai 1826 bezeichneten Normatives Umgang zu nehmen, und die Taxe lediglich nach Vorschrift der provisorischen Taxordnung vom 8. October 1810 berechnen zu lassen.

Augsburg, den 1. August 1829.

Königliche Regierung des Oberdonaukreises, Kammer des Innern.

An

sämmtliche Polizei-Behörden des Oberdonaukreises also ergangen.

---

a) s. vorstehenden §.

§. 210.

4058.

(Taxen von Gewerbs-Concessionen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Was unterm Heutigen an die Königliche Regierung des Obermainkreises, K. d. Finanzen, erlassen worden, zeigt Folgendes:

Es unterliegt keinem Anstande, daß für die Zukunft bei Verleihung von Concessionen für Fabriken und Apotheken keine anderen, als die in der Taxordnung vom Jahre 1810 eingeführten Taxen zu erheben seyen, wonach die von der Regierungs-Kammer des Innern vom 15. Februar l. Js. gestellte Anfrage zu bescheiden kömmt.

München, den 29. März 1830.

Staatsministerium der Finanzen.

An
die Königliche Regierung des Oberdonaukreises, Kammer der Finanzen, also ergangen.

§. 211.

(Die Taxerhebungen für Errichtung einer Filial-Apotheke zu N. betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Königlichen Kreisregierung wird die Anlage ihres Berichtes bemerkten Betreffes vom 4ten vorigen Mts. mit der Eröffnung zurückgegeben, daß die Ansicht der fürstlich N'schen Regierungs- und Justiz-Kanzlei zu Kreuzwertheim, wegen Erhebung einer Taxe für die Ausfertigung der Concessions-Urkunde in Betreff der inzwischen als unerstatthaft wieder aufgehobenen Errichtung einer Filial-Apotheke zu N. in der Bestimmung des Art. 11 des Gesetzes über das Gewerbs-Wesen vom 11. September 1825, ihre Widerlegung findet, indem hiernach für alle Amtshandlungen in Gewerbs- und Concessions-Sachen nur die in der provisorischen Taxordnung vom 8. October 1810 für Einschreibungen, Ausfertigungen u. s. w. bezeichneten Ansätze erhoben werden dürfen, und nach derselben für Ausfertigungen nur eine Taxe von 30 kr. in Aufrechnung kommen darf.

München, den 31. October 1834.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Untermainkreises, Kammer des Innern, also ergangen.

Nachricht den übrigen Königlichen Kreisregierungen, K. d. J., diesseits des Rheins, also ergangen.

§. 212.

(Tax- und Stempelpflichtigkeit von Zeugnissen für Handlungsreisende betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Was unterm Heutigen im obenbemerkten Betreffe an die Königliche Regierung des Obermainkreises, K. d. Finanzen, erlassen wurde, zeigt Nachstehendes zur Wissenschaft:

Auf den Bericht vom 22. October v. Js. in Betreff der Tax- und Stempelpflichtigkeit von Zeugnissen für Handlungs-Reisende wird erwiedert, daß diese Zeugnisse in analoger Anwendung der Verordnung vom 19. November 1822 §. VI. (Reg. Bl. S. 1158.) tax- und stempelfrei auszufertigen seyen.

München, den 16. Januar 1837.

Staatsministerium der Finanzen.

An
die Königliche Regierung des Rezatkreises, Kammer der Finanzen, also ergangen.

Geret. V. Samml. Bd. 20. S. 42.

§. 213.

(Stempel- und Taxanwendung in Gewerbssachen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf die im Berichte vom 27. November 1835 gestellte Anfrage, die Stempel- und Tax-Anwendung in Gewerbs-Sachen betreffend, wird nach vorgängigem Benehmen mit dem Königlichen Staatsministerium des Innern folgende Entschließung ertheilt:

1) Bei Herstellung der Cataster über die realen und radicirten Gewerbe findet die Stempel-Anwendung nicht statt, da mit der Anordnung dieser Cataster nur ein statistisches Elaborat und eine erleichterte Uebersicht der erwähnten Gewerbe für die betreffenden Polizei-Behörden und Stellen beabsichtet wurde.

   Die in diesem Sinne bereits vorläufig an die Districts-Polizei-Behörden von der Königlichen Regierungs-Finanzkammer des Regenkreises erlassene Anweisung erhält daher hiedurch die Genehmigung.

2) Eben so unterliegen die Zulaßscheine für die Fähigkeits-Prüfung der Tax- und Stempelpflicht nicht, indem die Anordnung derselben nicht im Interesse des Admittirten, sondern lediglich in der polizeilichen Aufsicht ihren Grund hat, daher die Ertheilung dieser Zulaßscheine als Offizialsache zu behandeln ist.

3) Die Taxirung und Stemplung der Zeugnisse über die Prüfungs-Resultate, so wie

4) Die Taxirung und Stemplung der Freisagebriefe, ist durch die Bestimmung des §. 74 der provisorischen Taxordnung vom 8. October 1810 und des §. 7 des Stempel-Mandates vom 18. December 1812 geboten, und darf demnach nicht unterlassen werden.

5) In den öffentlichen Bekanntmachungen der Concessions-Gesuche sind Taxen und Stempel nicht anzuwenden, da diese Bekanntmachungen nicht im Interesse des Commissionssuchers angeordnet, auch nicht durch das Gewerbs-Gesetz vom 11. September 1825 nothwendig veranlaßt wurden, und mithin nur als eine rein officiale Maaßregel betrachtet werden kann.

6) Ueber die Erhebung der Taxe und des Stempels von Wandergebühren, dann

7) von den Verhandlungen bei dem Aufdingen der Lehrlinge wird besondere Entschließung nachfolgen.

München, den 25. März 1837.

Staatsministerium der Finanzen.

An
die Königliche Regierung des Regenkreises, K. d. F., also ergangen.

Gerets. V. S. Bd. 20. S. 53.

§. 214.

7511.
(Stempel- und Tax-Anwendung in Gewerbssachen, resp. eine von dem Königlichen Staatsministerium der Finanzen vom 25. März 1837 erlassene Entschließung betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die von dem Königlichen Staatsministerium der Finanzen an die Königliche Regierungs-Finanzkammer unterm 25. März dieses Jahres a) in bemerktem Betreffe erlassene, dem Königlichen Staatsministerium des Innern in Abdruck mitgetheilte Entschließung, wird der Königlichen Kreisregierung, Kammer des Innern, hiermit zur Kenntnißnahme und geeigneter Anweisung den Unterbehörden mitgetheilt.

München, den 5. April 1837.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königlichen Kreisregierungen, Kammern des Innern, diesseits des Rheins, also ergangen.

§. 215.

25,890.
(Das Verfahren beim Aufdingen der Lehrlinge, resp. die Taxerhebung bei demselben betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

In Erwägung, daß die gesetzlichen Grundbestimmungen über das Gewerbswesen alle Amtshandlungen in Gewerbssachen ohne irgend eine Ausnahme der Taxe unterwerfen und in fernerer Erwägung, daß das Aufdingen der Lehrlinge den erwähnten Amtshandlungen unstreitig beizuzählen sey, haben Seine Majestät der König die Ansicht des Königlichen Staatsministeriums der Finan-

a) s. vorstehenden §.

zen zu genehmigen, und unterm 21. d. M. zu beschließen geruht: es solle die Tax-Erhebung bei dem Aufdingen der Lehrlinge wie bisher fortbestehen.

Die Königliche Kreisregierung, Kammer des Innern, wird hiernach das weiter Geeignete verfügen und die Polizeibehörden anweisen, bei dem Aufdingen eines Lehrlings die Tax-Erhebung zu bewirken, es möge dieser Act nun durch fortlaufende Einregistrirung der Namen der Lehrlinge und des Lehrherrn oder durch besonders zu führende Protokolle constatirt werden, und hiebei die im §. 61 der Taxordnung bestimmte einfache Protokolls-Taxe von 36 kr. in Ansatz und Verrechnung zu bringen.

München, den 30. October 1837.

Staatsministerium des Innern.

An
sämmtliche Königliche Kreisregierungen, Kammern des Innern, diesseits des Rheins, also ergangen.

§. 216.

(Das Verfahren beim Aufdingen der Lehrlinge, resp. die Taxerhebung bei demselben betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Königlichen Kreisregierung, Kammer der Finanzen, wird im Abdrucke zur Wissenschaft und Nachachtung mitgetheilt, was in Folge Königlicher Allerhöchster Entscheidung wegen der Taxerhebung beim Aufdingen der Lehrlinge unterm 30. October d. J. a) an sämmtliche Königliche Regierungs-Kammern des Innern, diesseits des Rheins, erlassen wurde.

München, den 12. December 1837.

Staatsministerium der Finanzen.

An
die Königliche Regierung des Rezatkreises, Kammer der Finanzen, also ergangen.

C. bei Wanderschaftssachen.

§. 217.

Auszug.

(Die Handwerks-Kundschaften betr.)

M. J. K.

(Nro. 7.) Für die Ausstellung des Wanderbuches hat der Wandernde ausser der bisherigen Stempelgebühr einen Gulden zu erlegen, worunter die Kosten für Papier, Einbinden und Fertigung begriffen sind 2c.

München, den 16. März 1808.

a) s. vorstehenden §.

§. 218.

(Die unentgeldliche Ausstellung der Wanderbücher betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Dem Königlichen General-Commissariate wird auf seinen Bericht vom 15. September l. J. erwiedert, daß an solche ganz arme Handwerksgesellen, welche mit Kundschaften ankommen, keine Arbeit finden können, und weiter zu wandern genöthigt sind, die Wanderbücher unentgeldlich abgegeben werden dürfen.

Das Königliche General-Commissariat hat die Polizei-Behörden anzuweisen, streng zu wachen, daß hier kein Mißbrauch getrieben, und jeder Geselle, welcher im Stande ist, in dem Orte selbst sich Verdienst zu verschaffen, zur Entrichtung der vorgeschriebenen Gebühr von 1 fl. unnachsichtlich angehalten werde.

München, den 22. April 1812.

Staatsministerium des Innern.

An
das Königliche General-Commissariat des N. Kreises also ergangen.

§. 219.

1826.

(Die Taxen für Wanderbücher betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Im Hinblicke auf die durch Artikel 11 des Gewerbsgesetzes beabsichtigte Erleichterung der Taxen in Gewerbssachen und der Bestimmung des darauf bezüglichen §. 74 der provisorischen Taxordnung vom 8. October 1810 gemäß, wird in Ansehung der Taxen für Wanderbücher angeordnet, wie folgt:

Erstens, für die amtliche Ausfertigung eines Wanderbuches sind in Zukunft und von nun an bei den unmittebaren Behörden statt der bisherigen 1 fl. lediglich die Summe von dreißig Kreuzern einschlüssig der Verlagskosten nebst 3 kr. Stempel zu erheben.

Zweitens. Die Königlichen Distrikts-Polizeibehörden haben an die vorbezeichnete Taxe den vollen Betrag der wirklichen Anschaffungs- und Verlagskosten in Abzug zu bringen, und blos den Ueberschuß, soferne sie unmittelbare Königliche Behörden sind, vorschriftsmäßig an das Königliche Staatsärar abzuliefern.

Drittens. Es ist Gutachten zu erstatten, ob diese Maaßregel nicht auch ohne wesentlichen Nachtheil auf jedes standesherrliche, gutsherrliche und Communal-Aerar und auf die standesherlichen, grundherrlichen und Gemeinde-Behörden auszudehnen wäre.

München, den 16. December 1833.

Staatsministerium des Innern.

An
sämmtliche Königliche Kreisregierungen, Kammern des Innern, diesseits des Rheins, also ergangen.

§. 220.

(Die Taxen und Stempel bei Instruirung und Bescheidung von Wanderschafts-Dispensations-Gesuchen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den Bericht der Königlichen Regierung des Untermainkreises, Kammer des Innern, vom 27. December v. J., wird in Uebereinstimmung mit dem Königlichen Staatsministerium der Finanzen bezüglich der Tax- und Stempel-Adhibirung bei Wanderschafts-Dispensations-Gesuchen erläutert, was folgt:

1) Die Instructions-Verhandlungen und Bescheidungen der Wanderschafts-Dispensations-Gesuche unterliegen nach den klaren Vorschriften der bestehenden Gesetze der Taxe.

2) Der Stempel dagegen greift nach eben diesen Vorschriften nur bezüglich der primitiven Verlags-Berichte der Districts-Polizei-Behörden an die Königlichen Kreisregierungen, und bezüglich der redlichen Bescheidungen dieser Gesuche, und zwar bei Letztern nur in dem Betrage zu 15 kr. Platz.

Die Königliche Regierung des Untermainkreises, Kammer des Innern, wird hiernach das weiter Geeignete verfügen.

München, den 1. Mai 1837.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Untermainkreises, Kammer des Innern, also ergangen.

Geret. V. Samml. Bd. 20. S. 69.

§. 221.

29,069.
(Die Taxen für die Wanderbücher der Handwerksgesellen, resp. die Ergänzung der generellen Weisung vom 16. December 1833 betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Königlichen Kreisregierung, K. d. Innern, wird auf den Grund der von sämmtlichen Kreisregierungen, K. d. Innern, diesseits des Rheins einbeförderten Aufschlüsse und in Uebereinstimmung mit dem Königlichen Staatsministerium der Finanzen eröffnet, daß es im Betreff der Taxerhebung für die Wanderbücher der Handwerksgesellen bei folgenden, die generelle Weisung vom 16. December 1833 ersetzenden Anordnungen sein Bewenden habe:

I.

Die Taxe für die amtliche Ausfertigung eines Wanderbuches ist zufolge des Art. 11 der gesetzlichen Grundbestimmungen für das Gewerbswesen durch §. 74 der provisorischen Taxordnung vom 8. October 1810 auf 30 Kreuzer festgestellt.

II.

Neben dieser Taxe kömmt nur noch der Stempelbetrag mit 3 Kreuzer zu entrichten.

III.

Dieser Taxbetrag fließt durchgehends den zur Taxerhebung Berechtigten, sohin bei den Landgerichten und der Königl. Polizei-Direction München dem Staatsärar, bei den Herrschaftsgerichten den Gerichtsherren, und bei den einer Kreisregierung untergeordneten, sohin zu Ausübung der Distrikts-Polizei befugten Magistraten, den einschlägigen Gemeinden zu.

IV.

Die Beischaffung des vorschriftsmäßigen Wanderbuches zum amtlichen Eintrage liegt den betreffenden Handwerksgesellen, und im Unvermögensfalle der betreffenden Distriks-Polizeibehörde ob.

Die Kosten der von den Königlichen Landgerichten und der Königl. Polizei-Direction München an arme Handwerksgesellen unentgeldlich abgegebenen Wanderbücher sind auf die entsprechende Position des Sicherheits-Etats für Wanderbücher und gedruckte Formularien für den Polizeidienst zu verrechnen.

Die Königliche Kreisregierung, K. d. J., wird hienach die Distrikts-Polizeibehörden geeignet anweisen, und insbesondere Sorge tragen, daß an dem Sitze jeder Districts-Polizeibehörde unausgefüllte Wanderbücher um einen mässigen, amtlich festzusetzenden Preis für das im steifen Pappendeckel blau gebundene und mit einem weißen Schilde versehene Exemplar zu haben seyen.

München, den 1. Juli 1837.

Staatsministerium des Innern.

An

sämmtliche Königliche Kreisregierungen, Kammern des Innern, diesseits des Rheins, also ergangen.

D. bei Credit-Anstalten, namentlich

1) bei der Brandversicherungs-Anstalt.

§. 222.

Auszug

aus der Brandversicherungs-Ordnung vom 23. Januar 1811.

(Art. 36.) Stempel, Taxen, Sporteln, Schätzungs- und Executions-Gebühren betreffend.

Alle in das Brand-Versicherungswesen einschlagende Gegenstände und Geschäfte, die gerichtlichen sowohl als die außergerichtlichen, werden stempel-, tax- und sportelfrei behandelt.

Jede Verletzung dieser Freiheit wird als Sportel-Exceß bestraft ꝛc.

2) bei der Bayerischen Hypotheken- und Wechselbank.

§. 223.

(Den Gebrauch des Stempelpapiers bei den Correspondenzen der Bayerischen Hypotheken- und Wechselbank-Administration mit den Königlichen Behörden betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Folge höchster Entschließung vom 4. d. Monats wird die untengenannte Behörde darauf aufmerksam gemacht, daß, da in dem Stempelgesetze eine Stempelbefreiung für die Hypotheken- und Wechselbank nicht begründet, vielmehr im §. 13 lit. a des Regulativs für die Tax- und Stempel-Gebühren in Hypothekensachen ausdrücklich bestimmt ist, daß alle Correspondenzen in Hypothekensachen mit dem Classenstempel zu 3 Kreuzer zu versehen seyen, auch die Bayerische Hypotheken- und Wechselbank-Administration diesen Stempel bei ihren Correspondenzen mit Königlichen Aemtern anzuwenden hat, weil solche als keine Amts-Correspondenzen im Sinne des Abschnitts IV. lit. a des Stempel-Edictes vom 18. December 1812 zu betrachten sind, vielmehr die Bank nach §. 1. der Statuten vom 28. Juli 1835 nur eine, zwar unter dem besondern Schutze der Staatsregierung stehende, von einer Privatgesellschaft gegründete Anstalt, und ihr Vermögen Privateigenthum der Gesellschaft ist, übrigens auch nach §. 49 dieser Statuten nicht sie, sondern der Geldnehmer die Kosten aller Art, mithin auch die Stempel zu tragen hat.

Das Hypothekenamt hat sich daher in vorkommenden Fällen hiernach geeignet zu achten.

Ansbach, den 16. Juli 1836.

Königliche Regierung des Rezatkreises, Kammer der Finanzen.

An
sämmtliche Hypothekenämter des Rezatkreises also ergangen.
Gerets. V. S. Bd. 20. S. 22.

3) bei den Kreishilfskassen.

§. 224.

10,560.

(Taxe- und Stempel in Sachen der Kreishilfskassen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Zweck der von Seiner Majestät dem Könige gestifteten Kreis-Hilfs-Kassen liegt im öffentlichen Interesse, weil dadurch bewirkt werden solle, daß Staatsangehörige nicht vorübergehenden Nothfällen unterliegen, und sofort dem Publikum zur Last fallen. Es ist daher dem §. 100 der provisorischen Taxordnung von 1810 und dem IV. Abschnitt lit. a des Stempel-Mandats vom Jahre 1812 angemessen, daß nicht nur die Angelegenheiten dieser Hilfs-Kassen selbst, sondern auch die amtlichen Verhandlungen bei Instruirung von Gesuchen um Unterstützung aus denselben von Taxen und Stempel frei bleiben.

Demnach sollen auch die von den öffentlichen Behörden in dieser Absicht auszustellenden Zeugnisse tax- und stempelfrei ertheilt werden.

Dagegen kann bei den Gesuchen um dergleichen Unterstützungen der Gebrauch des Drei-Kreuzer-Stempels nicht nachgesehen werden, es wäre denn, daß sich der Bittsteller bereits in die Classe der Armen nach Abschnitt IV. lit. h des Stempel-Mandats eignete.

Von den bewilligten Darleihen muß für die zu richtenden Schuldbriefe, oder Hypothek-Scheine die treffende Tax- und Stempelgebühr, wie in andern Fällen, entrichtet werden.

Solches wird der Königlichen Regierung des Untermainkreises, K. d. Finanzen, auf den Anfrags-Bericht vom 5. August d. Js. zur Nachachtung eröffnet.

München, den 6. December 1828.

Staatsministerium der Finanzen.

An
die Königliche Regierung des Oberdonaukreises, Kammer der Finanzen, also ergangen.

X. In dem Gebiete der allgemeinen Staats- und Landespolizei.

A. bei dem Paßwesen.

§. 225.

Auszug
aus der Allerhöchsten Entschließung vom 17. Januar 1837.

(Das Paßwesen betr.)

Tit. IV. Allgemeine Anordnung.

Art. 33. Was die Taxen und Stempel-Gebühren in Paßsachen betrifft, so sind:

1) die etwa erbetenen Legitimationskarten zu Reisen in dem Inlande, dann die ebenso etwa verlangten Vorweise für den Gränzverkehr an Inländer taxfrei und gegen bloße Entrichtung der Stempelgebühr mit 3 kr. auszustellen, und dieselben Bestimmungen auch bei deren Erneuerung zu befolgen.

2) Für einen Paß in das Ausland, dann für einen an Ausländer auszustellenden Paß zu Reisen im Inlande wird entrichtet:

a) von dem zu Fuße oder zu Wasser Reisenden:

Taxe — fl. 24 kr.

b) von dem zu Pferde, oder mit Eil- oder Postwagen Reisenden:

Taxe 1 fl. — kr.

c) von den mit Extrapost, mit Lohnpferden oder mit eigener Equipage Reisenden
Taxe 2 fl. 42 kr.

d) Bei Unseren Gesandtschaften wird für die Paß-Ausfertigung keine Taxe erhoben.

e) Bezüglich der Consule hat es bei den in dem Regierungs-Blatte von 1833 S. 892 bekannt gemachten Anordnungen zu verbleiben.

f) Die Visirung der Pässe hat taxfrei zu geschehen.

Reg. Bl. v. J. 1837. St. 4. S. 87.

§. 226.

33,617.

(Die Vorlage der Gesuche um Bewilligung zur Reise nach Frankreich und in die Schweiz resp. die hiemit zu verbindende Vorlage der Reisepässe betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die Königliche Kreisregierung, K. d. Innern, wird aufgefordert, bei der Vorlage einzelner Gesuche von Handwerksgesellen und andern Individuen dieser Art um ausnahmsweise Bewilligung zum Reisen in die Schweiz und nach Frankreich, oder zum ferneren Aufenthalte dortselbst, zu Abkürzung des Geschäfts und Vermeidung unnöthiger Schreibereien, jedesmal sogleich:

1) den erforderlichen Paß, oder soferne nur ein Heimatsschein nöthig ist, diesen letzteren vorzulegen, dann hiemit

2) die Anzeige der Dauer des beabsichteten Aufenthaltes in der Schweiz oder in Frankreich zu verbinden, und

3) in soferne ein Ministerialpaß erforderlich ist, die entsprechende Personal-Beschreibung und die vorschriftsmäßige Paß-Taxe mit einzusenden, so wie

4) die das Gesuch unterstützenden persönlichen Verhältnisse, besonders bezüglich der politischen Gesinnungen des Bewerbers genau vorzutragen.

München, den 19. Januar 1837.

Staatsministerium des Innern.

An
sämmtliche Königliche Kreisregierungen, Kammern des Innern, also ergangen.

§. 227.

6480.

(Den Vollzug der Art. XXXIII. und XXVIII. der Allerhöchsten Verordnung vom 17. Januar 1837 über das Paßwesen, insbesondere die Kosten der Paßformulare und die Pässe der Schiffsmannschaft betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die Königliche Regierung des Untermainkreises, K. d. Innern, hat in dem Berichte vom 7. Februar d. Js.

1) zu Art. XXXIII. der Allerhöchsten Verordnung vom 17. Januar d. Js., das Paßwesen betreffend, die Anfrage gestellt, ob die Kosten der Paßformulare aus den nach Art. XXXIII. Ziffer 2 der gedachten Verordnung zu erhebenden Paßtaxen zu bestreiten, oder den Paß-Empfängern neben diesen Taxen noch besondere Gebühren für die Paßformulare abzufordern seyen;

2) zu Art. XXVIII. der erwähnten Verordnung bemerkt, daß die hierin gegebenen Vorschriften aus dem Grunde nicht allgemein vollzogen werden können, weil die Schiffsmannschaft theilweise nur auf gewisse Strecken mitgenommen werde, auf der Rückreise aber nie mit dem Schiffs-Eigenthümer, sondern je auf die wohlfeilste Weise, oft einzeln reise, und selbst unterwegs wieder von andern Schiffsmeistern gedungen werde, daher jeder Schiffer sich mit einem eigenen Passe versehen müsse, wofür ihm die Taxe zu 24 kr. beschwerlich fallen dürfe.

Der Königlichen Kreisregierung wird hierauf im Einverständnisse mit dem Staatsministerium des Königlichen Hauses und des Aeußern erwiedert:

ad 1) daß die Kosten der Paßformulare künftighin aus den nach Art. XXXIII. der Allerhöchsten Verordnung vom 17. Januar d. Js. zu erhebenden Paßtaxen zu bestreiten, und hiernach den Paßempfängern neben diesen Taxen keine besonderen Gebühren für die Paßformulare abzufordern seyen.

ad 2) daß es für Fälle dieser Art jedem einzelnen Schiffer überlassen werden müsse, sich einen eigenen Paß zu verschaffen, übrigens eine Ermäßigung der ohnehin nur geringen Taxe von 24 kr. für derley Pässe nicht bewilligt werden könne.

München, den 7. Juni 1837.

Staatsministerium des Innern.

An
sämmtliche Königliche Kreisregierungen, Kammern des Innern, also ergangen.

§. 228.

11,775.

(Das Paßwesen, hier die taxfreie Ausstellung eines Reisepasses wegen Armuth des Paßempfängers betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Königlichen Regierung der Pfalz, K. d. Innern, wird auf den Bericht vom 26. Juni v. Js. in dem bemerkten Betreffe im Einverständnisse mit dem Königlichen Staatsministerium der Finanzen hiemit eröffnet, daß, wenn auch im Art. XXXIII. der Allerhöchsten Verordnung über das Paßwesen von einer taxfreien Ausstellung eines Reisepasses wegen Armuth des Paßemfpängers keine Rede ist, dieselbe doch offenbar bei dem Vorhandenseyn jener Voraussetzungen eintreten muß, unter denen nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen über das Taxwesen wegen Armuth eines

Individuums eine Taxerhebung überhaupt nicht Platz greift, indem die erwähnte Allerhöchste Verordnung bestehende gesetzliche Anordnungen weder abändern konnte, noch wollte.

München, den 24. Mai 1838.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung der Pfalz, K. d. Innern, also ergangen.

Nachricht den übrigen Königlichen Regierungen, K. d. Innern, zur Kenntnißnahme und Darnachachtung.

§. 229.

15,685.

(Die Verrechnung der Taxen für Reise-Pässe betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Zur Controle der nach dem Artikel XXXIII. der Allerhöchsten Verordnung vom 17. Januar 1837, das Paßwesen betreffend, zu erhebenden Taxen ist in dem durch die Vollzugs-Instruktion vom 20. nämlichen Monats und Jahres Art. XIV. Beilage lit F vorgezeichneten, über die ertheilten Reisepässe zu führenden Register Nro. I. unter der Rubrik: „Bemerkungen", die Reise-Art des Paßempfängers genau vorzutragen.

Dieß wird der Königlichen Regierung, K. d. Innern, zur Kenntnißnahme und mit dem Auftrage eröffnet, die untergeordneten Paßbehörden hiernach ungesäumt anzuweisen, und die Befolgung dieser Verfügung genau zu überwachen.

München, den 3. Juli 1838.

Staatsministerium des Innern.

An
sämmtliche Königliche Regierungen, Kammern des Innern, diesseits des Rheins, also ergangen.

B. bei Polizeiuntersuchungen.

§. 230.

Auszug
aus der Allerhöchsten Entschließung vom 11. October 1812.

(Die Errichtung einer Gendarmerie betr.)

Art. 172.) Die von der Gendarmerie geführten Protocolle, Correspondenzen, erstatteten Anzeigen s. a. unterliegen keinem Stempel, und keinen wie immer Namen habenden Tax-Gebühren.

Reg. Bl. v. J. 1812 St. 57. S. 1777.

§. 231.

Auszug

aus der Allerhöchsten Entschließung vom 15. September 1818.

(Die Verhältnisse der Königlichen Commissarien in den Städten I. u. II. Classe zu den Magistraten betr.)

(§. XVI.) Taxen und Strafgelder von Verhandlungen in Polizei-Gegenständen, welche nach der gegenwärtigen Verordnung den Commissarien ausschließend übertragen sind, werden dem Aerar verrechnet; alle übrigen Taxen und Strafgelder von solchen Verhandlungen, welche deren Magistraten allein oder auch gemeinschaftlich mit den Commissariaten zustehen, fallen in die Gemeinde-Kassen rc. rc.

Ges. Bl. v. J. 1818. St. 28. S. 622.

§. 232.

6987.

(Die Taxirung von Polizei Erkenntnissen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Was heute an die Königliche Regierung des Obermainkreises, K. d. Finanzen, erlassen wurde, zeigt Folgendes zur Nachachtung.

München, den 3. November 1825.

Staatsministerium der Finanzen.

An
sämmtliche Königliche Kreisregierungen, Kammern der Finanzen, also ergangen.

Abdruck.

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den im rubricirten Betreffe erstatteten Bericht vom 8. Februar v. Js. wird der Königlichen Regierung des Obermainkreises, K. d. Finanzen, erwiedert, daß die in reinen Polizeisachen zu erlassenden Erkenntnisse, Bescheide und Resolutionen ohne Unterschied nach den Bestimmungen der provisorischen Taxordnung §. 1 — 5 inclus., dagegen Erkenntnisse in gemischten Rechtssachen (administrativ contentiosen Gegenständen) nach der betreffenden Taxordnung in streitigen Gegenständen zu taxiren seyen.

München, den 3. November 1828.

Staatsministerium der Finanzen.

§. 233.

8176.
(Eine von dem Staatsministerium der Finanzen am 2. April 1837 erlassene Entschließung, die Taxirung der Bescheide und Erkenntnisse in Polizei-Gegenständen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die von Seite des Königlichen Staatsministeriums der Finanzen unter dem 2. d. Mts. an die Königliche Regierung des Oberdonaukreises, K. d. Finanzen, im oben angeführten Betreffe ergangene Entschließung, wird der Königlichen Kreisregierung, K. d. Innern, zur Kenntniß mitgetheilt.

München, den 14. April 1837.

Staatsministerium des Innern.

An
sämmtliche Kreisregierungen, K. d. Innern, diesseits des Rheins also ergangen.

Abdruck.

(Die Taxirung der Bescheide und Erkenntnisse in Polizeigegenständen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den Bericht vom 27. August v. Js. wird nach vorgängigem Benehmen mit dem Königlichen Staatsministerium des Innern die Entschließung ertheilt, daß die polizeilichen Beschlüsse in Strafsachen, dann über Ansässigmachungs-, Verehelichungs- und Gewerbsverleihungs-Gesuche, soferne diese Beschlüsse selbstständig ausgefertigt und nicht dem einschlägigen Protokolle angefügt und als ein Bestandtheil desselben unter der Protokolltaxe schon taxirt werden, allerdings der Taxe unterliegen, wornach die Königliche Regierung des Oberdonaukreises, K. d. Finanzen, sich zu achten hat.

München, den 2. April 1837.

Staatsministerium der Finanzen.

An
die Königliche Regierung des Oberdonaukreises, Kammer der Finanzen, also ergangen.

§. 234.

(Die Taxirung der Erkenntnisse in Polizei-Gegenständen und der Heimatscheine betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Königlichen Regierung des Untermainkreises, K. d. Finanzen, wird auf ihren Anfragsbericht vom 10. v. Mts. eröffnet, daß die Entschließungen vom 2. u. 14. April d. Js., in soferne sie aussprechen:

daß die polizeilichen Beschlüsse in Strafsachen, dann über Ansässigmachungs-, Verehelichungs- und Gewerbs-Verleihungsgesuche nur dann zu taxiren seyen, wenn sie selbstständig ausgefertigt werden, und nicht einem schon taxirten Protokolle angefügt sind, dann daß die Legalisirung und amtliche Versendung der Heimat-Scheine als Partei-Sache zu betrachten seyen,

allerdings auch für den Untermainkreis gelten, nur daß daselbst, wo nach obigen Bestimmungen überhaupt eine Taxirung statt findet, solche nach den für den Untermainkreis geltenden Taxnormen und Sätzen erfolgt.

München, den 17. Juni 1837.

Staatsministerium der Finanzen.

An
die Königliche Regierung des Untermainkreises, K. d. Finanzen, also ergangen.

C. bei Forststrafsachen.

§. 235.

254
(Die Anwendung der Stempel- und Taxordnung bei Rekursen standesherrlicher Forst- und Jagd-Polizei-Beamten in Forst- und Jagdstrafsachen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den Bericht der Königlichen Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, K. d. Innern, dd. 27 October v. Js. im obenbezeichneten Betreffe wird zur Entschließung erwiedert, daß Rekurse standesherrlicher Behörden in Forst- und Jagdstrafsachen nur in dem Falle, daß hiebei das standesherrliche Privat-Interesse **nicht** mit ins Spiel kommt, tax- und stempelfrei, im entgegengesetzten Falle aber gleich jeder anderen Partei-Sache zu behandeln seyen.

Darnach ist die fürstlich L. . . g'sche Domainen-Kanzlei zu bescheiden.

München, den 1. Februar 1838.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königlichen Regierungen von Unterfranken und Aschaffenburg, K. d. Innern, also ergangen.

Mittheilung den übrigen Königlichen Regierungen, K. d. Innern, diesseits des Rheins.

XI. Im Gebiete des Medizinalwesens.

Bei ärztlichen Zeugnissen.

§. 236.

(Den Gebrauch des geeigneten Stempels bei Stadt- und Landgerichts-ärztlichen Zeugnissen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zu Folge Allerhöchsten Rescripts vom 23. v. Mts. müssen alle jene Zeugnisse in Parteisachen, welche nur allein auf dem Grunde des Edicts vom 8. September 1808 (Reg. Bl. v. J. 1808 S. 2189 — 2210) über das Medicinalwesen im Königreiche, von Königlichen Stadt- und Landgerichts-Aerzten ausgestellt werden können, und dadurch volle ämtliche Beglaubigung erhalten, dem Stempel zweiter Classe mit 15 kr. untergestellt werden.

Davon sind jedoch jene Zeugnisse der Stadt- und Langerichts-Aerzte ausgenommen, welche nicht unmittelbar das Privat-Interesse einer Partei betreffen, sondern ex officio, und in Folge einer allgemeinen polizeilichen Maßregel ausgestellt werden müssen.

Eichstädt, den 7. März 1813.

Königliches General-Commissariat des Oberdonaukreises.

An
sämmtliche Königliche Stadt- und Landgerichts-Aerzte des Oberdonaukreises also ergangen.

Geret. V. Samml. Bd. 3. S. 29.

XII. Im Gebiete des Bauwesens.

A. bei Strassenarbeiten.

§. 237.

(Die Stemplung bei Wegmacher-Löhnungs-Scheinen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da die neue Siegelordnung vom 18. December 1812 Abschnitt IV. lit. G. nur die Tag- und Wochen-Lohns- oder Schichten-Zettel der Taglöhner und Arbeitsleute von dem Gebrauche des Stempels befreit, so sind die Scheine von stabilen Wegmachern nicht stempelfrei zu behandeln.

Dies wird den sämmtlichen Königlichen Rentämtern vermöge Allerhöchsten Rescripts vom 7. d. Mts. zur Nachachtung hiemit eröffnet.

München, den 12. September 1817.

Königliche Regierung des Isarkreises, Kammer der Finanzen.

An
die Königlichen Rentämter des Isarkreises also ergangen.

Gerets. Verordn. Sammlg. Bd. 7. S. 453.

§. 238.

(Den Gebrauch des Stempels bei Quittungen der Stassenarbeiter betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Königlichen Regierung wird auf ihren Bericht vom 14. d. zur Entschließung erwiedert, daß die Geldempfangsquittungen, welche die Strassenarbeiter ausstellen, wenn die Verarbeitung des Strassenbau-Materials in Accord gegeben wird, eben so, wie die Tag- und Wochenlohns- oder Schichtenzettel, von der Stempeltaxe befreit seyn sollen.

München, den 27. August 1823.

Staatsministerium der Finanzen.

An
die Königl. Regierung des Regenkreises, K. d. Finanzen, also ergangen.

Gerets. Verordn. Sammlg. Bd. 13. S. 1457.

B. bei Baufäll-Schätzungen.

§. 239.

18,679.

(Die Revision der Diäten und Taxen bei Pfarrhofbaufäll-Schätzungen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die Königliche Regierung des Untermainkreises, K. d. Innern und der Finanzen, empfängt ihren Bericht vom 24. v. Mts., die Revision der Diäten und Taxen bei Pfarrhofbaufäll-Schätzungen betreffend, mit der Bemerkung zurück, daß nach der Natur der Sache und nach dem Inhalte des Allerhöchsten Rescripts vom 11. Januar 1821 §. 3 sich dieser Gegenstand zur Competenz der Kammer des Innern eigne.

München, den 26. December 1824.

Staatsministerium des Innern und der Finanzen.

An
die Königliche Regierung des Unterdonaukreises, Kammer des Innern und der Finanzen, also ergangen.

C. bei Baupolizei-Sachen.

§. 240.

(Die Tax- und Stempel-Gebühren in Gegenständen der Baupolizei betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Majestät haben durch ein Allerhöchstes Rescript vom 4ten d. Mts. allergnädigst zu beschließen geruht, daß die Tax- und Stempelfreiheit in allen die Beobachtung, die Bauordnung für die Städte, Märkte und Dörfer vom 28. Januar 1805 betreffenden Eingaben, Verhandlungen und Ausfertigungen zugestanden sey, folglich diese der Tax- und Stempel-Gebühr nur in dem Falle unterliegen, wenn sie durch offenbare eigenmächtige Ueberschreitung der Bauordnung, und hiernach durch Verschulden der Gebäude-Besitzer veranlaßt worden sind.

Indem diese Allerhöchste Entschließung hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, werden die Königlichen Polizei-Behörden und Local-Baucommissionen zur genauen Beobachtung derselben angewiesen.

Augsburg, den 30. Juni 1818.

Königliche Regierung des Oberdonaukreises, Kammer des Innern.

An
die Königlichen Polizei-Behörden und Local-Baucommissionen also ergangen.

XIII. In dem Gebiete des öffentlichen Dienstes und der Dienstordnung.

A. bei Anstellungen, Besoldungs-Erhöhungen, Quiescirungen u. s. w. a).

§. 241.

(Die bewilligte Moderation der churfürstlichen Geheimenraths-Taxen betr.)

M. J. Ch.

Wir finden zwar die Gründe, welche Unsere General-Landes-Direction im unterthänigsten Berichte vom 25. October, für Aufhebung aller Taxen bei der Anstellung des wirklich dienenden Personals vorgestellt hat, aller Consideration würdig. Allein die Umstände der Staatskassen, die noch zur Stunde bestehenden schweren Canzlei-Ausgaben, zu deren Ersatz selbe 1759 bestimmt wurden, das Beispiel anderer Staaten, und das Herkommen, daß nicht bloß das Sterbmonat, sondern ohne alle Dienstleistung auch das Nachmonat der Besoldungen bezahlt wird, bestimmen Uns, daß besagte Taxen noch allerdings, jedoch in einem andern Maaße, und zwar nach folgenden Grundsätzen und Grundlinien bestehen sollen:

a) Vergl. auch das Mandat vom 24. Januar 1759 M. G. S. v. J. 1784 Bd. I. S. 246 Nro. XIX.

1) Heben Wir all jenen Personen, welche im Staatsdienste angestellt werden, mithin vom Ministerio anfangend, durch alle Collegia, und bei allen Beamten den sogenannten Tax **pro gradu Eminentiae** oder **gradu honoris**, daß z. B. ein wirklich dienender Rath auch ohne Besoldung 36 fl. bezahlen solle, hiemit gänzlich auf, und wollen dafür,

2) daß die Tax der zum wirklichen Dienst angestellten Staats-Diener blos und ganz genau nach dem Betrage ihrer Besoldung, jedoch mit der Mäßigung genommen werde, daß statt den bisherigen 25 Prozent nur mehr 10 Prozent angesetzt, diese aber genau und scharf erholet werden sollen, wie Wir dann bei diesem viel geringern und sehr leidentlichen Betrag Niemand mehr zu dispensiren gedenken.

3) Dieses Regulativ der 10 Prozente erstreckt sich auch auf alle bisher nach einem andern Maaßstabe behandelte Mautbeamte, desgleichen auch die Landbeamte, wo statt der bisher höchst willkürlichen Taxe, bei dem nur neu besoldeten, erwähnte neue Besoldungen und bei dem übrigen, falls sie bei jeder neuen Anstellung nicht ohnehin bestimmt besoldet werden, die von unserer General-Landes-Direction zu extradierende, und dem geheimen Expeditionsamt mitzutheilende Fassion **pro Norma** dienen soll.

4) Wittwen und Waisen sollen von ihren Pensionen ganz taxfrei bleiben, besondere Gnadengelder aber unterliegen ebenfalls dieser Taxe der 10 Procent.

5) Alle Rang- und Standeserhebungen, und alle bloße Titel oder auch der Titel der Wirklichkeit, sobald jener Dienst nicht geleistet wird, von welchem der begnadigte den Titel erhält, sollen im Gegensatze dessen, was hieoben Puncto **Imo** verordnet worden ist, allerdings mit der bisherigen Taxe **pro gradu eminentiae et honoris** belegt bleiben, und es soll über ein noch angemessenes zu regulirendes Quantum, so wie auch über verschiedene andere unter obiges Regulativ nicht fallende **Taxanda**, z. B. Concessionen, und dergleichen ein Gutachten Unserer General-Landes-Direction nach vorläufiger Vernehmung des geheimen Expeditors, welcher diese näherѕ zu bestimmende Sorten anzuzeigen hat, abgegeben, inzwischen aber nach der alten Norm verfahren werden.

6) Obige Verordnung Puncto **Imo et 2do.** erstreckt sich auch auf die 4 Hofstäbe, wo auch keineswegs mehr die gegenwärtige willkürliche Tax **pro gradu honoris**, sondern von den Chefs der 4 Stäbe anfangend, durch alle Classen herunter nach dem Maaßstabe des Besoldungs-Genusses 10 Procent zur Taxe bezahlt werden sollen. Die Kämmerer aber haben noch ferners die vorige Taxe zu entrichten.

7) Gegenwärtige Verordnung erstreckt sich auf sämmtliche herobern Erb-Staaten, wie dann auch künftig keine abgesonderte Rechnung mehr für Bayern, für die Ober-Pfalz, und für Neuburg, sondern nur mehr eine einzige an Unsere hiesige General-Landes-Direction abzugeben ist. Weil aber

8) im Herzogthum Neuburg die Verfassung besteht, daß von den bisher üblich gewesenen 25 Procent die Hälfte mit $12\frac{1}{2}$ Procent der dort in gutem Flor stehenden Wittwen-Kassa überlassen würde; so sollen diese den Familien des Personals selbst zum Besten gereichende $12\frac{1}{2}$ Procent noch ferners erholt, mithin von dem im Herzogthum Neuburg an-

gestellt werdenden Personale statt 25 Procent, in Summe zwei und zwanzig und ein halbes Procent bezahlt werden.

9) Gegenwärtige Verordnung ist retrogressis auf alle seit Unserm Regierungs-Antritt geschehenen Dienstanstellungen, von welchem die Taxen nicht ausdrücklich nachgelassen, sondern blos rückständig geblieben, und vorgemerkt worden sind, an den bereits bezahlten aber hat keine Rückforderung statt.

10) Doch weil Wir in verschiedene Collegia und Dieststellen einige Subjecte ausgewählt haben, welche schon vorher, wiewohl von andern Orten, beträchtliche Gehälter genossen haben, so soll bei solchen allen ihr vormaliger Genuß bei der Berechnung der Taxen eingesetzt, und nur das Sur plus taxirt werden.

11) Auf das Siegelgeld erstreckt sich gegenwärtige Verordnung nicht, sondern selbes ist allenthalben nach den bestehenden Mandaten zu erholen.

12) Desgleichen erstreckt sich selbe auch nicht auf das Militaire, worüber seiner Zeit weitere Resolution erfolgen wird.

Wegen den geistlichen Taxen aber ist ein besonderer Erläuterungs-Bericht zu erstatten, wie es mit selben gehalten, in welchem Betrage erhoben, und wohin verwendet worden sey?

Uebrigens und schlüßlich solle sich Niemand mehr beigehen lassen, Uns um einen Nachlaß dieses jetzt ohnehin sehr geminderten und zu dem Endzweck seiner Einführung, nämlich zum Unterhalt der Canzlei, schon nicht mehr hinreichenden Betrags zu behelligen.

München, den 4. December 1799.

Reg. Bl. v. J. 1800. St. 4. S. 58.

§. 242.

(Die Taxentrichtung des angestellten Personals betr.)

Unsere General-Landesdirection erhält hiemit den Auftrag, Unser Rescript vom 4. December in Betreff der allgemein gnädigst bewilligten Moderation der geheimen Staatstaxen in das Regierungs- und Intelligenzblatt, und zwar mit dem Anhange setzen zu lassen, daß in Betreff des gegenwärtigen Entschlusses sich von nun an Niemand mehr unterfangen sollte, Uns um einen Nachlaß dieses jetzt ohnehin schon geminderten, und zu dem Endzwecke seiner Einführung, nämlich zum Unterhalte der Canzlei, schon nicht mehr hinreichenden Betrages zu behelligen.

München, den 21. December 1799.

M. G. S. v. J. 1800. Bd. 1. S. 160. Nr. 102.

§. 243.

(Die Anstellungs- und Ausschreibungs-Taxen des Polizei-Personals betr.)

M. J. K.

Auf den berichtlichen Antrag Unsers geheimen Expeditions-Amtes vom 12. l. M. beschließen Wir, daß

1) von den Polizeidienern, da sie nicht als stabile Staatsdiener betrachtet werden können, keine Anstellungs-Taxen zu erholen seyen, und

2) von den neu angestellten, oder beförderten Polizei-Directoren die Ausschreibungs-Taxe mit 15 Gulden, von den neu angestellten oder beförderten Polizei-Commissären aber mit 10 Gulden entrichtet werden solle.

Wonach man sich allgemein zu achten hat.

München, den 20. Juni 1809.

Reg. Bl. v. J. 1809. St. 45. S. 1038.

§. 244.

(Die Anstellungs-Taxen der Landrichter II. und III. Classe betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Dem Königlich obersten Rechnungshofe wird auf den Bericht vom 19. April d. Js. erwiedert, daß die Vorfrage, wornach die Landrichter II. und III. Classe ihre Anstellungs-Taxen zu entrichten haben, bereits durch eine Allerhöchste an das Königlich geheime Taxaturamt erlassene Entschließung vom 28. Januar d. J. dahin entschieden wurde, daß die Landrichter II. und III. Classe ihre Anstellungs-Taxe nicht blos von dem fixen Gehalte, sondern auch von ihren übrigen Functions-Bezügen, welche verhältnißmäßig bei den Landrichtern II. Classe auf 225 fl.; bei den Landrichtern III. Classe aber auf 150 fl. angenommen wurden, zusammen also jene von 1125 fl. und diese von 750 fl. zu entrichten haben sollen.

München, den 17. Juni 1814.

Staatsministerium der Finanzen.

An
den Königlich Obersten Rechnungs-Hof also ergangen.

Gerets. V. S. Bd. 4. S. 161.

§. 245.

(Die Erhebung der Taxen von provisorischen Anstellungen und Beförderungen betr.)

M. J. K.

Da Unsere Verordnung vom 19. Februar 1808, wegen Erhebung der geheimen Canzlei-Taxen (Reg. Bl. v. J. 1808 St. 11 S. 569—574.), zwischen provisorischen und definitiven Anstellungen und Beförderungen keinen Unterschied macht, und der §. 6 lit. c der Instruction über die Zahlungs-Befugnisse der Kassen und Aemter vom 2. März l. J. bestimmt, daß fragliche Taxen auch von ständigen Functions-Zulagen zu entrichten seyen, so ist darauf zu halten, daß bei allen neuen Anstellungen, Beförderungen und Gehaltsvermehrungen, ohne Unterschied, ob solche definitiv oder provisorisch verliehen sind, die geheime Canzleitaxe, so wie durch die Verordnung

vom 30. December 1806 angeordnete Ausschreibgebühr für das Regierungsblatt entrichtet werde, wobei sich von selbst versteht, daß wenn eine nur provisorisch verliehene Bedienstung oder Gehalts-zulage nach der Hand als definitiv erklärt wird, für diese Definitiv-Erklärung nicht nochmalen eine Taxe gefordert werden kann, so fern dieselbe schon bei der provisorischen Verleihung erhoben worden.

München, den 2. December 1814.

Reg. Bl. v. J. 1814. St. 72. S. 1793.

§. 246.

(Den Classen-Stempel von den Zeugnissen der Kassen bei Ueberweisung der Gehälter und Pensionen auf eine andere Kasse betr.)

M. J. K.

Auf die gegenwärtige Erinnerung wird beschlossen:

a) in Fällen, wobei Beförderungen, Versetzungen, oder Berufungen zur temporären Function die Gehalts- oder Pensions-Bezahlung von einer Kreis- oder Amtskasse auf eine andere übergeht, bedarf das Attestat der Kasse, bei der das Individuum seinen vorigen Gehalt bezogen, keines Stempels, da dieses Zeugniß blos die Sicherung des Aerars zum Zwecke hat. Entgegen aber

b) in Fällen, wo ein Pensionist die Ueberweisung seiner Pension von einem Amte oder Kreise auf einen andern selbst nachsucht, ist das von der vorhin zahlenden Kasse auszustellende Attest mit dem Classenstempel ad 15 kr. zu versehen; worauf das Königliche Rechnungs-Commissariat künftighin Rücksicht zu nehmen, und den Nachtrag des bei derlei Zeugnissen vermißten Stempels durch das Revisions-Protokoll zu veranlassen hat.

Da übrigens die Pensions-Transferirung des N. N. auf eine besondere Ministerial-Weisung erfolgte, ohne daß diese durch den Pensionär veranlaßt worden zu seyn scheint, so ist von der Adhibirung des Stempels zu dem Attest der Mainkreis-Kasse Umgang zu nehmen.

München, den 22. April 1817.

Königlicher Oberst-Rechnungshof.

An
das Rechnungs-Commissariat des obersten Rechnungshofs also ergangen.

Ger. V. Samml. B. 7. S. 453.

§. 247.

(Die Bezahlung der Anstellungs- und Besoldungsnehmungs-Taxen, dann der Ausschreib-Gebühren betr.)

M. J. K.

Gleich nach dem Antritte Unserer Regierung haben Wir zur Erleichterung der angehenden Staatsdiener die bis dahin bei Anstellungen im Gebrauche gewesene größere geheime Taxe mit 25 vom Hundert der Besoldung aufgehoben, und dafür die sogenannte kleinere Taxe mit 10 vom

Hundert für alle Fälle anzuwenden bewilligt; jedoch mit dem Beisatze, daß künftig ein Nachlaß an dieser so viel geminderten Taxe nicht mehr statt haben solle.

Dessen ungeachtet wird die Bemerkung immer häufiger, daß die Zahlung dieser Gebühr durch Nachlaß-Gesuche, ungegründete Reclamationen und andern Saumsal hingehalten, und nach vielen Schreibereien von Behörde zu Behörde, zuletzt nur durch Besoldungs-Abzüge bewirkt werden könne.

Um nun eines Theils den wichtigen Einfluß dieses Staats-Gefälles zu befördern, und andern Theils den Pflichtigen die Zahlung zu erleichtern, verordnen Wir hiemit, wie folgt:

1) Bei der Bestimmung, daß Anstellungs- und Besoldungsmehrungs-Taxen durchaus nicht nachgelassen werden, hat es sein Verbleiben.

2) Alle Zahlung der Anstellungs-Taxen mit Einschluß der Siegel-, Ausschreib- und Boten-Gebühren geschieht in Zukunft durch Abzüge bei jener Kasse, bei welcher der Angestellte seine Besoldung zu beziehen hat.

3) Die Abzüge werden vom Monate des ersten Besoldungs-Bezuges anfangend bis zum sechsten einschlüssig in sechs gleiche Fristen gemacht.

4) Jede Kasse oder jedes Amt, welche Besoldungen auszuzahlen haben, werden bei der Anweisung des Gehaltes von der treffenden Taxschuldigkeit in Kenntniß gesetzt, und haben sodann die sechsmonatlichen Abzüge ohne Gestattung von Einwendungen bei eigener Haftung zu machen.

5) Für die monatlichen Beträge stellen die bezahlenden Kassen oder Aemter Interims-Quittungen aus. Ist die ganze Summe erhoben; so wird sie an das geheime Taxamt eingesendet, welches dafür die Hauptquittung zurückschickt, die dann dem Debenten gegen Rückgabe der Interims-Quittungen zugestellt wird.

6) Bei Besoldungsmehrungen ist die treffende Taxe in drei gleichen Monatsfristen abzuziehen.

7) Bei Anstellungen und Beförderungen, bei welchen keine Besoldungs-Taxe, sondern nur die Ausschreib- und Boten-Gebühr statt hat, soll der Abzug auf Einmal gemacht werden.

Unsere Central-Staatskasse, alle Kreis- und Specialkassen, dann Rent- und andere Aemter, welche Besoldungen auszuzahlen haben, werden zur genauesten Befolgung dieser Unserer Verordnung hiemit angewiesen, und unser geheimes Taxationsamt hat sich darnach zu achten.

München, den 7. Februar 1818.

Reg. Bl. v. J. 1818. St. 10. S. 185.

§. 248.

(Die Ausschreibung der provisorischen Anstellungen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Dem Königlichen geheimen Taxamte wird auf dessen Bericht vom 8. Juli l. J. erwiedert, daß auch bei provisorischen Anstellungen die Ausschreibungen in dem allgemeinen Intelligenzblatte

statt finden, und daher auch von den provisorisch angestellten Staatsdienern die Ausschreibgebühren zu erheben sind.

München, den 18. October 1820.

Staatsministerium der Finanzen.

An

das Königliche geheime Taxamt also ergangen.

§. 249.

(Das Gesuch des Regierungs-Assessors N. um allergnädigste Moderirung der Anstellungs-Taxen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die Königliche Regierung, Kammer der Finanzen, in Augsburg, erhält hiemit das Duplicat bezeichneten Betreffs, um dem Bittsteller zu bedeuten, daß er von seiner dermaligen Anstellungs-Taxe jenem Betrag, welchen er für das Officier-Patent als wirkliche Taxe entrichtet hat, normalmäßig in Abzug bringen dürfe.

München, den 24. October 1821.

Staatsministerium der Finanzen.

An

die Königliche Regierung des Oberdonaukreises, K. d. Finanzen, also ergangen.

Gerets. Verord. Sammlg. Bd. 11. S. 1028.

§. 250.

(Die Bezahlung der Anstellungs-, Beförderungs- und Besoldungs-Mehrungs-Taxen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Da die Beschwerde angebracht worden ist, daß von Seite mehrerer Kassen die Allerhöchste Verordnung vom 7. Februar 1818 die Bezahlung der Anstellungs- und Besoldungs-Mehrungs-Taxen, dann der Ausschreibgebühren nicht genau eingehalten wird, insbesondere die Abzüge nicht vom ersten Monate des Besoldungs- oder Mehrungs-Bezuges — was doch Nro. 5 ausdrücklich anbefohlen ist, — begonnen werden, so erhält die Königl. Regierung N. N. hiemit den Allerhöchsten Auftrag, die ihr untergeordneten Kassen zur strengen Befolgung gedachter Allerhöchster Verordnung wiederholt anzuweisen, mit dem Beisatze, daß, wo sich der betreffende Beamte nicht zur gehörigen Zeit über die geschehene Errichtung seiner Taxe ausweiset, sogleich mit dem verordneten Abzuge zur Bezahlung begonnen werden solle, indem außer diesem, und wenn aus solchen Unterlassungsfällen, wie schon geschehen ist, die Taxen dem Aerar ganz verloren gehen, man den Regreß an dem säumigen Kassebeamten unnachsichtlich nehmen werde.

München, den 15. April 1822.

Staatsministerium der Finanzen.

An

sämmtliche Königliche Kreisregierungen, Kammern der Finanzen, also ergangen.

Gerets. Verord. Sammlg. Bd. 12. S. 1302.

§. 251.

6402.

(Die Erhebung geheimer Taxen vom niedern Forstpersonale betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Was unterm 7. October v. J. wegen Nichttaxirung der Unteraufschläger s. a. an das geheime Taxamt erlassen wurde, zeigt Folgendes zur Wissenschaft und Nachachtung:

Dem Königlich geheimen Taxamte wird auf den Bericht vom 11. v. M. hiemit erwiedert: daß von den fixen Geldbezügen

a) der Unteraufschläger,

b) der Weg- und Werkmeister,

c) der Forstgehilfen

welche alle ad nutum amovibel sind, keine Anstellungs-Taxe zu erheben sey.

München, den 13. Januar 1823.

Staatsministerium der Finanzen.

An
die Königliche Regierung des Oberdonaukreises, Kammer der Finanzen, also ergangen.

§. 252.

(Anstellungs-Taxen von dem Forstpersonale betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Königlichen Regierung des N. Kreises, K. d. Finanzen, wird auf ihren Bericht vom 25. v. M. im rubricirten Betreffe erwiedert, daß auch die Forstamts-Actuare in Ansehung der Nichttaxirung ihrer Gehälter den übrigen Gehilfen gleichgehalten werden sollen.

Betreffend hingegen die Forstwarte, so hat die Taxirung ihrer Gehälter bei der Anstellung in Bezug auf die Verordnung vom 2. März 1814 über die Kassazahlungs-Befugnisse allerdings zu geschehen, da dieselben in einer selbstständigen Lage functioniren.

München, den 12. Februar 1823.

Staatsministerium der Finanzen.

An
sämmtliche Königl. Kreisregierungen, Kammern der Finanzen, und an das geheime Taxamt also ergangen.

Gerets. Verordn. Sammlg. Bd. 15. S. 1465.

§. 253.

(Taxbehandlung der aus dem Militär- in den Civildienst übertretenden Offiziere betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Dem geheimen Taxamte wird auf den Bericht vom 11. Juli abhin, im rubricirten Betreffe erwiedert, daß die bisherigen Taxbehandlungen der aus dem Militär in das Civil übertretenden Offiziere in Ansehung der beobachteten und angezeigten Norm, auf sich zu bewenden haben, daß jedoch für die Zukunft den Offizieren jederzeit der zweimonatliche Betrag ihrer Gagen an der taxablen Summe der Civil-Besoldung abgerechnet werden dürfe.

München, den 20. September 1823.

Staatsministerium der Finanzen.

An
das Königliche geheime Taxamt also ergangen.
Gerets. Verordn. Samml. Bd. 13. S. 1467.

§. 254.

(Die Allerhöchste Verordnung vom 30. December 1806, die Ausschreib-Gebühren von Standes-Erhöhungen und Beförderungen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben unterm 30. December 1806, wegen künftiger Regulirung und Erhebung der Ausschreib-Gebühren von Standes-Erhöhungen und Beförderungen, s. a. nachstehende Allerhöchste Verordnung, erlassen:

M. J. K.

Da durch die Einführung eines allgemeinen officiellen Regierungsblattes für Unsere gesammte Staaten, die bisher in der Ausschreibung der Standes-Erhöhungen und Beförderungen bestandene Ordnung theils überflüssig, theils zweckwidrig geworden ist, und die dafür nebst den normalmäßigen Canzlei- und Stempel-Taxen zu entrichtende besondere Gebühr, weder nach der Verschiedenheit der Dienstesgrade und Besoldungen, noch nach Abstufung der Standes-Erhöhungen oder Gnaden-Bewilligungen bemessen, die Erhebung dieser Gebühr aber in der bisherigen Art großen Schwierigkeiten und Willkührlichkeiten ausgesetzt war; so haben Wir beschlossen, auch hierin eine allgemeinere und leichter zu beobachtende Ordnung einzuführen, und zu diesem Ende folgende Vorschriften zu ertheilen:

I.

Die Ausschreibung aller Beförderungen, Standes-Erhöhungen, Privilegien und Gnaden-Bewilligungen in allen Provinzen geschieht in Gemäßheit Unserer General-Verordnung vom 1. Januar 1806 einzig und allein durch das officielle Regierungs-Blatt.

II.

Für diese Ausschreibung wird eine besondere Gebühr entrichtet, welche von der Canzleibesoldungs- und Stempeltaxe ganz verschieden ist, und in dieselbe nicht eingerechnet werden kann.

III.

Die Entrichtung dieser Gebühr unterliegt folgender Norm:

a) Sämmtliche Militär-Beförderungen, welche durch das Regierungsblatt ausgeschrieben worden, bleiben der bisherigen Observanz gemäß auch künftig von der Bezahlung dieser besondern Taxen befreit.

b) Die Beförderungen der Civil-Staatsdiener werden in IV Classen eingetheilt, von welchen

die I. Classe	. . . .	30 fl.
die II. »	. . . .	15 »
die III. »	. . . .	10 »
die IV. »	. . . .	5 »

künftig für die Ausschreibung bezahlt.

c) Zur I. Classe gehören Unsere Minister, Präsidenten, Vicepräsidenten, die Chefs Unserer Hofstäbe u. s. w.

Zur II. Classe die geheimen Referendäre, geheimen Räthe, Directoren, Kanzler und Unsre Kämmerer.

Zur III. Classe die Räthe der sämmtlichen Landesstellen und Collegien, und alle, welche mit ihnen gleichen Rang haben, die Truchsesse, die Land- und Kreiscommissarien, Landrichter, Rentbeamten, Landgerichtsärzte, Landgerichts- und Stadtgerichtsräthe in den größern Städten, die Oberbeamten bei dem Zoll- und Mautwesen, bei dem Strassen- und Wasserbau, die Oberforst-, Salinen- und Bergwerks-Beamten, die Oberschul-Commissarien, Professoren der Universitäten, Lyceen und Gymnasien, sodann die sämmtlichen Pfarrer aller Confessionen Unsers Reichs.

Zur IV. Classe endlich gehören die Secretäre bei den Landesstellen, die Rechnungs-Commissäre, Registratoren und andere Canzlei-Individuen, die Polizei-Officianten, die Landgerichts-Actuarien und geringere Beamten bei dem Maut-, Forst-, Straßen- und Wasserbau-, Salinen-, Bergwerks- und Schulwesen, wie auch die investirten Beneficiaten, Vicarien und Expositi, welche nicht wirklich Pfarrer sind.

d) Die Canzleidiener, Boten und Gerichtsfrohner, ferner die Mautstationisten, Forstgehilfen, Pedellen u. s. w. sollen künftighin nicht mehr ausgeschrieben werden.

IV.

Bei bloßen Versetzungen der Staatsdiener wird für die Ausschreibung nichts bezahlt, jede Erhöhung des Ranges aber nach obigem Maaßstabe taxirt, wenn sie auch mit keiner Vermehrung der Besoldung verbunden ist.

V.

Bloße Titel bezahlen die Ausschreibungs-Gebühr, welche für die gleichen Dienstesgrade der wirklichen Functionisten zu entrichten sind.

VI.

Bei der Bewilligung eines Unserer Hausorden werden

für die Ausschreibung bezahlt	20	fl.
für fremde Decorationen	30	»

VII.

Für die Verleihung der Veniae aetatis

sind zu entrichten	10	fl.
des Indigenats	20	»
der Siegelmäßigkeit	20	»
des Adelstandes	30	»
des Freiherrnstandes	50	»
des Grafenstandes	75	»
der fürstlichen Würde	100	»

VIII.

Die Erhebung der Ausschreib-Gebühr übertragen Wir der Redaction des Regierungsblattes.

IX.

Unsere sämmtliche Landes-Directionen und General-Landescommissariate haben daher die ihnen untergeordneten Expeditions-Aemter unverzüglich anzuweisen, daß sie künftig von jedem treffenden Decrete nebst der normalmäßigen Besoldungs- und Stempeltaxe die oben bestimmten Gebühren für die Ausschreibung von den Parteien sogleich bei der Aushändigung des Decrets oder Rescripts erheben, und alle Monate die eingegangenen Gelder an die Redaction des Regierungs-Blattes befördern.

X.

Was jene Decrete und Rescripte betrifft, welche von Unserer geheimen Canzlei gefertiget, und von derselben den betreffenden Individuen unmittelbar zugestellt werden; so hat Unser geheimes Taxationsamt die Ausschreibungs-Gebühren hievon ebenfalls nach obiger Norm zu erheben, und am Ende eines jeden Monats an die Redaction des Regierungsblattes, nebst einem vollständigen Verzeichnisse der in dem Laufe desselben unmittelbar ausgehändigten Dekrete, abzuliefern.

XI.

Wir haben überdies die Einrichtung getroffen, daß die Redaction des Regierungsblattes durch die Canzleien Unserer geheimen Ministerial-Departements sogleich in Kenntniß aller auszuschreibenden Decrete gesetzt wird. Diese hat hiernach die Controlle über die befragten Gebühren zu besorgen, sie pflichtmäßig zu verrechnen, den Ertrag monatlich an Unsere Central-Staatskasse einzuliefern, und am Schlusse eines jeden Vierteljahres die desfallsigen Rückstände Unserm geheimen Ministerial-Finanzdepartement anzuzeigen, damit dasselbe zu ihrer Eintreibung die nöthige Vorkehr treffen kann.

XII.

Gegenwärtige Verordnung ist mit dem 1. Januar künftigen Jahres in Vollzug zu setzen.

XIII.

In Rücksicht der Canzlei-, Besoldungs- und Siegel-Taxen ist übrigens die genaue Befolgung der desfalls erlassenen General-Verordnungen strenge zu handhaben, und Unsere General-Landescommissariate als Provincial-Etatscuratelen werden für die richtige Erhebung und Einsendung verantwortlich gemacht.

München, den 30. December 1806.

Diese Verordnung, welche an die damals ausschreibenden Landesstellen und an das geheime Taxamt ergangen ist, wird zur Wissenschaft und Darnachachtung hiemit bekannt gemacht.

München, den 24. Juni 1824.

Staatsministerium der Finanzen.

Reg. Bl. v. J. 1824. St. 25. S. 661.
Geret. V. Samml. Bd. 1. S. 72.

§. 255.

(Die neuen Besoldungen, Besoldungs-Zulagen und Functions-Remunerationen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Königlichen Regierung wird im rubricirten Betreffe bemerkt, daß nur die neu verliehenen Besoldungen und Besoldungszulagen der regulativen Taxe unterliegen.

München, den 6. Januar 1825.

Staatsministerium des Innern.

An
sämmtliche Königliche Kreisregierungen, Kammern des Innern, also ergangen.

§. 256.

(Die Taxe für die Decrete der Notarien im Rheinkreise betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Dem Königlichen geheimen Taxamte wird auf den Bericht vom 11. Mai d. J. erwiedert, daß künftig alle Decrete der Notarien im Rheinkreise mit einer Taxe von 25 fl., einer Ausschreibgebühr von 5 fl., und einer Botengebühr von 1 fl. zu belegen seyen.

München, den 14. Juli 1825.

Staatsministerium der Finanzen.

An
das Königliche geheime Taxamt also ergangen.
Gerets. Verordn. Sammlg. Bd. 14. S. 15.

§. 257.

Auszug

aus der Allerhöchsten Entschließung vom 10. April 1826,

Pensionirung oder Quiescirung betreffend.

Tritt solche in Folge organischer Verfügungen oder administrativer Erwägungen ein, so ist die Festsetzung und Anweisung der Pensionen ꝛc. ein Official-Gegenstand; erfolgt sie auf eignes Ansuchen, so erscheint sie als Parteisache und unterliegt der Taxpflichtigkeit.

Rescript vom 10. April 1826.

§. 258.

(Die Taxen von Accessgesuchen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Was unterm Heutigen an die Königliche Regierung des Regenkreises, Kammer der Finanzen, erlassen wurde, zeigt Folgendes:

Da dem Staate selbst daran gelegen ist, auf dem Wege des Recesses brauchbare junge Männer für die öffentlichen Geschäfte heranzubilden, die Instruirung solcher Gesuche daher im öffentlichen Interesse vorgenommen wird, und die Natur einer Amtsangelegenheit an sich trägt, so sollen die hiebei gepflogenen Verhandlungen tax- und stempelfrei bleiben, wobei sich übrigens von selbst versteht, daß die Bewerber zu ihren Eingaben den gesetzlichen Stempel anzuwenden haben.

München, den 28. Februar 1829.

Staatsministerium der Finanzen.

An

die Königliche Regierung des Oberdonaukreises, Kammer der Finanzen, also ergangen.

§. 259.

(Das Gesuch des Domvicars N., um Zurückgabe zu viel bezahlter Anstellungs-Taxen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Was unterm Heutigen an die Königliche Regierung des Rheinkreises, K. d. Finanzen, erlassen wurde, zeigt Folgendes zur Kenntnißnahme:

Seine Königliche Majestät haben durch Allerhöchst unmittelbares Signet vom 15. August l. J. auszusprechen geruht, daß, so lange Allerhöchstdieselben nicht anders verfügen, von denjenigen Capitularen, Vicarien und Dignitarien, welche den Pabst, die Bischöfe oder Capitel präsentiren, im Gemäßheit der Taxordnung vom Jahr 1759 und der Verordnung vom 18. Juli 1809 nur 5 Procent Taxe erhoben werden sollen, wobei jedoch den Capiteln

ausdrücklich zu bemerken ist, daß dieses nur so lange bestehe, als Allerhöchstdieselben nicht anders verfügen, und daß daher ein bleibendes Recht darauf nicht erworben werde.

Bei diesem Allerhöchsten Ausspruche hat es daher keinen Anstand, daß dem auf die Präsentation des Bischofs in Speyer zum Domvicar ernannten Priester N. . . . , von welchem die Anstellungs-Taxe nach 10 Procent erhoben wurde, die zu viel erhobenen 30 fl. zurückgezahlt, und geeignet verausgabt werden.

München, den 31. December 1829.

Staatsministerium der Finanzen.

An

die Königliche Regierung des Oberdonaukreises, Kammer der Finanzen, also ergangen

§. 260.

(Tax- und Stempelwesen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die Verordnung vom 27. November 1825, die Aufhebung des geheimen Taxamts betreffend, bestimmt §. 3, daß die Taxen, Ausschreibgebühren ꝛc. von jenen Decreten und Rescripten, durch welche Besoldungen, Gehaltsvermehrungen, Geldbezüge ꝛc. auf die Finanzfonds angewiesen werden, von derjenigen Kasse erhoben und verrechnet werden, welche die angewiesenen Beträge zu bezahlen hat.

Wird diese Bestimmung strenge eingehalten, so wird auch immer der zu solchen Anstellungs- oder Verleihungs-Rescripten nöthig zu erhebende Stempel, welcher der Taxquittung beigedruckt seyn muß, geeignet percipirt werden können. Die bisherige Perception der Taxen bei den im Justizfache Angestellten geschah durch die Expeditionsämter der Ober- und der Appellationsgerichte.

Hiedurch wurde veranlaßt, daß die Stempelgebühren für die Anstellungs- und Verleihungs-Rescripte, da sie den Taxquittungen nicht beigedruckt waren, häufig nicht erhoben und verrechnet wurden.

Die Königlichen Regierungen, Kammern der Finanzen, erhalten nunmehr folgende Weisungen:

I.

Bei den Einweisungen von Besoldungs-Gehaltsmehrung und andern Geldbezügen an die treffenden Kassen, sind diesen auch immer zugleich die sich berechnenden Taxen, Stempelgebühren, Ausschreibgebühren ꝛc. einzuweisen.

Die Perceptionen der Anstellungs- und Vergleichungs-Taxen, Stempel ꝛc. durch Expeditions-Aemter des Ober- und der Appellationsgerichte haben zu unterbleiben.

II.

Wegen der Stempelgebühren, welche von dem seit dem Jahre 1815 im Justizfache Angestellten, oder jenen, welche seit dieser Zeit Geldbezüge überhaupt erhalten haben, hätten bezahlt

werden sollen, ist genaue Recherche anzustellen, und die nicht erhobenen Stempelgebühren nachträglich zu percipiren.

München, den 27. Februar 1830.

Staatsministerium der Finanzen.

An
die Königliche Regierung des Rezatkreises, K. d. Finanzen, also ergangen.
Gerets. Verord. Samml. Bd. 16. S. 123.

§. 261.

(Gesuch des Landgerichts-Assessors N., um Herauszahlung der ihm abgezogenen Anstellungs-Taxen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Patrimonialrichter N. wurde, vermög Allerhöchsten Rescriptes vom 2. October 1829, mit dem edictmäßigen Gehalte von 600 fl. auf die Staatskasse übernommen; dann später als Actuar bei dem Landgerichte Monheim mit dem Gehalte von 600 fl. angestellt und unterm 14. September v. Js. als Landgerichts-Assessor nach Friedberg versetzt. Für seine Anstellung im unmittelbaren Staatsdienst darf von Erhebung einer Taxe Umgang genommen werden; jedoch ist N. zur Zahlung des Stempels, dann der Ausschreib- und Botengebühren anzuhalten.

Die Königliche Regierung erhält daher die Weisung, die bereits von dem N. erhobenen Anstellungstaxen an denselben wieder zurück zu vergüten, und deswegen sich mit der Regierungs-Finanz-Kammer des Oberdonaukreises in das geeignete Benehmen zu setzen.

München, den 11. März 1831.

Staatsministerium der Finanzen.

An
die Königliche Regierung des Rezatkreises, K. d. Finanzen, also ergangen.
Gerets. Verord. Sammlg. Bd. 16. S. 203.

§. 262.

(Das Taxwesen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Es ist von dem Königlichen Abrechnungs-Commissär des Rezatkreises für $18\frac{30}{31}$ der Zweifel angeregt worden, ob die Forstbeamten schuldig seyen, die geheime Rathstaxe von jenem Geldzuschlusse zu bezahlen, welchen ihnen die Allerhöchste Verordnung vom 22. December 1821, die Forstbezirks-Eintheilung betreffend, statt einer Tantieme verleiht.

Da nach dem klaren Inhalte dieser Verordnung dem Forstbeamten als Nebenbezug eigentlich ein Tantiemenbezug verliehen und der obige Geldzuschuß nur das Surrogat für diesen erst auszumittelnden Tantiemenbezug bildet und sohin noch nicht die Natur einer ständigen Functions-Zu-

lage an sich trägt; so unterliegt es keinem Anstande, daß dieser Geldzuschuß eben so wie die Tantiemen von Berechnung der geheimen Rathstaxe bis auf weiters frei bleibe.

München, den 5. November 1832.

Staatsministerium der Finanzen.

An
die Königliche Regierung des Rezatkreises, K. d. Finanzen, also ergangen.
Gerets. Verordn. Samml. Bd. 17. S. 78.

§. 263.

4993.

(Ausstände an Taxen für Besoldungen und ständige Functions-Remunerationen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Königlichen Central-Stiftungskasse wird im rubricirten Betreffe bemerkt, daß auch für die ständige Functions-Remuneration die gesetzliche Taxe zu entrichten ist.

München, den 18. August 1832.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Central-Stiftungskasse also ergangen.

§. 264.

(Geheime Raths-Taxen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die mit Bericht vom 3. d. Mts. vorgelegten Produkte folgen mit dem Bemerken zurück, daß, in so ferne der Pfarrer N. bei seiner Ernennung als Pfarrer zu N. von dem damals zu 423 fl. 4½ kr. berechneten Pfarreinkommen, die geheime Raths-Taxe mit 42 fl. 18 kr. bezahlt hat, und sich darüber bei dem Expeditionsamte des Königlichen Consistoriums zu Ansbach durch Quittung ausweisen wird, es keinem Anstand unterliegen, auf diesen Betrag bei Bezahlung der ihn für Allerhöchste Verleihung der zweiten protestantischen Pfarrei zu Berneck angesetzten Taxe von 16 fl. 1 kr. abzurechnen.

Das Königliche protestantiche Consistorium hat hiernach das Geeignete zu verfügen, und übrigens die Expeditionsämter der Consistorien anzuweisen, in Fällen der bezeichneten Art, wo es sich nicht von Tax-Nachlässen aus besondern Gründen, sondern um bloße Liquidation und Abrechnung handelt, bei allenfallsigen Anständen sich künftig unmittelbar an das Königliche geheime Expeditionsamt des Königlichen Staatsministeriums des Innern zu wenden.

München, den 12. Juni 1836.

Staatsministerium der Finanzen.

An
Die Königliche Regierung des Rezatkreises, Kammer der Finanzen, also ergangen.
Gerets. V. S. Bd. 20. S. 19.

§. 265.

(Anstellungs-Taxen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Königlichen Regierung des Rezatkreises, Kammer der Finanzen, wird auf ihren Anfragsbericht vom 4. d. M. eröffnet, daß bei neuen Anstellungen, Besoldungs-Mehrungen und Versetzungen von Staatsdienern neben der 10procentigen Anstellungs-Taxe, der Ausschreib- und Botengebühr, dann dem Gradations-Stempel von dem Gehalte oder der Gehalts-Mehrung allerdings auch die von den betreffenden Stellen an die betheiligten Individuen zu erlassenden Notificationen der Taxe von dreißig Kreuzern, dem Stempel von drei Kreuzern, und der Botengebühr unterliegen; dagegen aber die Besoldungs-Anweisungen an die treffenden Kassen selbst als Official-Sachen zu betrachten, also tax- und stempelfrei auszufertigen seyen.

München, den 20. August 1836.

Staatsministerium der Finanzen.

An
die Königliche Regierung des Rezatkreises, K. d. F., also ergangen.

Gerets. V. S. Bd. 20. S. 27.

B. bei Besoldungs-Quittungen.

§. 266.

(Die Ausstellung und Semplung der Quittungen über die aus den Rentamts-Cassen bezahlt werdenden Gehalts-Bezüge betr.)

M. F. K.

Nach einem Finanz-Ministerial-Rescripte vom 19. November d. Js., die Ausstellung und Stemplung der Quittungen über die aus den Rentamtskassen gezahlt werdenden Gehalts-Bezüge betreffend, sollen über alle fixen Gehalts-Bezüge, welche in Monats-Raten ausgezahlt werden, monatliche mit dem normalmässigen Stempel versehene Quittungen ausgestellt werden; dagegen über Tantiemen und Procenten-Bezüge, welche sich erst mit Schluß des Finanzjahres bestimmen und berechnen lassen, Jahres-Quittungen ausgestellt, und diese mit dem nach den Inhalts-Summen treffenden Stempel versehen werden.

Rücksichtlich der Pensionen und Alimentationen hat es sein Verbleiben bei den bestehenden Verordnungen.

Nach dieser Bestimmung hat sich die Finanzdirection des N. Kreises zu achten, das Rechnungs-Commissariat und die Rentämter, sowie die sonstigen treffenden Finanz-Verwaltungs-Aemter zur pünktlichen Befolgung und Beobachtung anzuweisen, wobei Wir noch rücksichtlich der Vor-

jahre bemerken, daß von dieser Ausstellungs- und Stemplungsweise der fraglichen Quittungen hinsichtlich der Stempelnachholung Umgang zu nehmen sey.

München, den 30. November 1813.

An
sämmtliche Finanz-Directionen also ergangen.

Gerret. B. S. Bd. 3. S. 26.

§. 267.

(Den Stempel der Besoldungs-Quittungen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf die unterm 1. September l. Js. gestellten Anfragen wird der Königlichen Regierung des Obermainkreises erwiedert:

1) daß für alle Besoldungs-, Pensions- und Gnadengehalte über 99 fl., wenn diese in Monatsraten ausbezahlt werden, monatliche, mit dem normalmäßigen Stempel versehene Quittungen ausgestellt werden müssen; wie dieses das Allerhöchste Rescript vom 30. November 1813 [a]) klar ausspricht.

2) Geschieht die Zahlung dieser Gehalte nicht monatlich, sondern viertel- oder halbjährig ic.; so sind auch keine besondere Quittungen und nur so viele auszustellen, als Zahlungen geschehen. Der Stempel solcher Quittungen richtet sich nach dem jedesmal quittirten Betrag.

3) Eine Gleichstellung der Besoldungs- mit den Pensions-Empfängern findet nicht statt.

München, den 9. November 1823.

Staatsministerium der Finanzen.

An
die Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer der Finanzen, also ergangen.

Gerets. B. S. Bd. 13. S. 1437.

§. 268.

(Die Anwendung der Stempel bei fixen Besoldungen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Königlichen Regierung des Untermainkreises, Kammer der Finanzen, wird auf ihren Anfragsbericht vom 5. d. M. zur Entschließung gegeben, wie folgt:

---

a) s. vorstehenden §.

Alle fixen Bezüge ohne Unterschied ihrer Benennung, welche in monatlichen Raten bezogen werden, müssen auch monatlich quittirt werden. Es unterliegt aber keinem Anstande, mehrere ständige Bezüge eines und desselben Beamten z. B. Besoldungs- und Verköstigungs-Beitrag eines Stations-Gehülfen in eine einzige Monats-Quittung aufzunehmen. Unständige Bezüge werden, wie bisher, dann, wenn ihr Zifferbetrag regulirt werden kann, z. B. Besoldungs-Getreid-Vergütungen, Gehalts-Nebenbezüge, halbjährige Tantiemen-Empfänge 2c. durch Jahres-Quittungen bescheinigt.

München, den 26. October 1827.

Staatsministerium der Finanzen.

An

die Königliche Regierung des Untermainkreises, Kammer der Finanzen, also ergangen.

Geret. Verord. S. Bd. 14. S. 90.

§. 269.

(Die Anwendung des Stempels bei Besoldungs-Quittungen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Was unterm Heutigen im rubricirten Betreffe an die Königliche Regierung des Untermainkreises, K. d. Finanzen, erlassen wurde, zeigt Folgendes:

Auf den Bericht rubricirten Betreffs vom 10. März l. J. wird der Königlichen Regierung Folgendes erwiedert:

1) Bei eigentlichen Besoldungen, welche monatlich bezogen werden, ist auf der Ausstellung monatlich mit dem Gradationsstempel versehener Quittungen zu bestehen; dagegen

2) bei kleineren Bezügen oder Passiv-Reichnissen, welche in der Regel, oder früher auf einmal erhoben worden sind, bedarf es nur Einer gestempelten Jahres-Quittung.

3) Ueber Naturalien-, Wein- und Holzbezüge ist nur Eine gestempelte Quittung auszustellen, nämlich zur Zeit, wenn sie anfallen und erhoben werden, wobei allerdings verschiedene Naturalien, welche an einem und demselben Termine verfallen, auch in Einer Quittung aufzunehmen sind.

Die Königliche Regierung, K. d. Finanzen, hat dies den untergeordneten Rentämtern und Kassen zu eröffnen.

München, den 28. März 1829.

Staatsministerium der Finanzen.

An

die Königl. Regierung des Rezatkreises, K. d. Finanzen, also ergangen.

Gerets. Verordn. Sammlg. Bd. 20. S. 28.

§. 270.

(Die Stemplung der Naturalien-Besoldungs-Quittungen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den Bericht der Königlichen Regierung vom 4. Juni l. Js. wird erwiedert, daß die Quittungen über die halbjährig zu erhaltende Geldvergütung für Naturalien immer sogleich bei Empfang der Vergütung auf das treffende Siegelpapier ausgestellt werden müssen.

München, den 22. Juni 1830.

Staatsministerium der Finanzen.

An
die Königliche Regierung des Rezatkreises, Kammer der Finanzen, also ergangen.

Gerets. Verordn. Sammlg. Bd. 16. S. 116.

C. bei Abweisung von Gesuchen um Remunerationen, Unterstützungen u. s. w.

§. 271.

3188.

(Die Taxen von Ausfertigungen betr.)

M. J. K.

Unsere Kreisregierung, K. d. Finanzen, hat unverweilt an Uns berichtlich anzuzeigen, ob von den Expeditions-, resp. -Tax-Aemtern der Kammern des Innern und der Finanzen, nach der provisorischen Tax-Ordnung vom 8. October 1810 und dem darüber erlassenen Erläuterungs-Rescript vom 29. November 1814 die Anwendung gedachter provisorischer Taxordnung bei den Geschäfts-Verhandlungen und Aussertigungen der Kreis-Administrativ-Stellen betreffend, von den ausgefertigt werdenden Abweisungs-Resolutionen, und insbesondere von solchen Abweisungs-Resolutionen auf Gesuche

a) um Unterstützungen,
b) um Remunerationen oder Gratificationen,
c) um Besoldungs-Zulagen,
d) um Beförderungen,
e) um Anstellungen,
f) um Vorschüsse,
g) um Consense,
h) um Nachborgen oder Fristen,
i) um Nachschüsse,

irgend eine Aussertigungs-Taxe und in welchem Betrag bisher erhoben worden sei. — Im Falle

derlei Abweisungs-Resolutionen bisher taxfrei an die betreffenden Bittsteller ausgefertigt worden wären, hat es dabei bis auf weiters sein Bewenden.

München, den 21. Juni 1819.

Königlicher Oberster Rechnungs-Hof.

An
die Königliche Regierung des Oberdonaukreises, K. d. F., alſo ergangen.

§. 272.

(Taxen von Ausfertigungen bei den Administrativ-Stellen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die Königliche Regierung wird auf ihren an den Königlichen Obersten Rechnungshof erstatteten Bericht vom 28. v. M. angewiesen, die Anordnung zu treffen, daß bei Abweisungs-Resolutionen auf Gesuche um Remunerationen, Unterstützungen, Besoldungs-Zulagen, Beförderungen, Anstellungen, Vorschüsse, Consense, Nachborgen oder Fristen und um Nachlässe, auch von Seite des Taxamtes der Kammer des Innern keine Taxe erholt werde, welches bisher bei den übrigen Taxämtern schon beobachtet wurde, und wobei es bis zum Erscheinen eines neuen Taxregulatives für Administrativstellen sein Verbleiben hat.

München, den 29. August 1819.

Staatsministerium der Finanzen.

An
die Königl. Regierung des Oberdonaukreises, K. d. Finanzen, alſo ergangen.
Gerets. Verord. Samml. Bd. 12. S. 1294.

§. 273.

20,642.

(Die Taxen von Ausfertigungen bei Administrativ-Stellen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Majestät haben unterm 29. August 1819 an die Königliche Regierung des Oberdonaukreises rescribirt, daß Abweisungs-Resolutionen auf Gesuche um Remunerationen, Unterstützungen, Besoldungs-Mehrungen, Anstellungen, Vorschüsse, s. a. der Taxation nicht unterliegen, wie dieses bei den übrigen Administrativ-Stellen bisher schon in Uebung war.

Auf die weitere Anfrage, ob Instructions-Verhandlungen und Berichte in solchen Gegenständen ebenfalls taxfrei belassen werden sollen, haben Seine Königliche Majestät beschlossen, daß die fraglichen Ausfertigungen auch taxfrei geschehen dürfen, daß jedoch der gesetzliche Stempel dabei angewendet und bezahlt werden solle.

München, den 19. September 1821.

Staatsministerium der Finanzen.

An
die Königliche Regierung des Oberdonaukreises, K. d. Finanzen, alſo ergangen.

§. 274.

(Die Taxen von Ausfertigungen bei Administrativ-Stellen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Majestät haben unterm 29. August 1819 an die Königliche Regierung des Oberdonaukreises rescribirt, daß Abweisungs-Resolutionen auf Gesuche um Remunerationen, Unterstützungen, Besoldungs-Mehrungen, Anstellungen, Vorschüsse, s. a. der Taxation nicht unterliegen, wie dieses bei den übrigen Administrativ-Stellen bisher schon in Uebung war.

Auf die weitere Anfrage, ob Instructions-Verhandlungen und Berichte in solchen Gegenständen ebenfalls taxfrei belassen werden sollen, haben Seine Königliche Majestät beschlossen, daß die fraglichen Ausfertigungen auch taxfrei geschehen dürfen, daß jedoch der gesetzliche Stempel dabei angewendet und bezahlt werden solle.

Darnach ist sich zu achten.

München, den 19. September 1822.

Staatsministerium der Finanzen.

An
die Königlichen Regierungen, Kammern der Finanzen, mit Ausnahme jener des Rheinkreises, also ergangen.

Geret. Verordn. Samml. Bd. 12. S. 1295.

§. 275.

(Taxen von Ausfertigungen bei Administrativ-Stellen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Königlichen Regierung wird auf ihren Anfrags-Bericht vom 2. d. M. im rubricirten Betreffe erwiedert, daß die Allerhöchste Entschließung vom 19. September d. J. auch auf definitive Abweisungen von Moderations-Gesuchen ausgedehnt werden dürfe, dagegen wird weiter bestimmt, daß die in den Allerhöchsten Entschließungen vom 29. August 1810 und 19. Semptember 1822 a) ertheilten Taxbefreiungen sich in allen Fällen nur auf die ersten Abweisungen verstehen, sohin nicht weiter statt haben, wenn die Bittsteller der erhaltenen Abweisung von der Regierung und der Allerhöchsten Stelle ungeachtet ihr Gesuch ohne neue Gründe wiederholen.

München, den 26. October 1822.

Staatsministerium der Finanzen.

An
Die Königliche Regierung des Oberdonaukreises, Kammer der Finanzen, also ergangen.

---

a) s. §§. 272 und 274. S. 361 u. 362.

§. 276.

Auszug

aus der Allerhöchsten Entschließung vom 10. April 1826,

Abweisungs-Resolutionen der Administrativ-Stellen betreffend.

Die unterm 28. Juli 1819 hinsichtlich der Abweisungs-Resolutionen auf Gesuche um Anstellungen, Beförderungen, Gehalts-Zulagen, Unterstützungen, Remunerationen, Vorschüsse, Fristenzahlungen rc. ergangene Allerhöchste Bestimmung findet keine Anwendung mehr, sondern es sollen alle in solchen reinen Parteisachen zu erlassenden Resolutionen nach der provisorischen Taxordnung vom Jahre 1810 taxirt werden.

D. bei Quittungen über Diäten in Partei-Sachen.

§. 277.

(Stempelanwendung bei Quittungen über Diäten in Partei-Sachen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf den Grund einer Höchsten Verfügung vom 8. d. M. bedürfen die Quittungen des Gerichts-Personals über Diäten-Empfänge in Partei-Sachen keines Stempels, weil die Stempel-Anwendung nur für Quittungen über Empfänge aus Staats- oder öffentlichen Kassen gesetzlich vorgeschrieben ist, und nicht auf Diäten, welche von den Parteien erhoben werden und wobei die amtliche Vermittlung nur der Ordnung wegen eintritt, ausgedehnt werden soll.

Ansbach, am 14. November 1836.

Königliche Regierung des Rezatkreises, Kammer der Finanzen.

An

sämmtliche Königliche Land- und Herrschafts-Gerichte des Rezatkreises also ergangen.

Gerr. V. S. Bd. 20. S. 34.

E. bei Ausstellungen von Zeugnissen.

§. 278.

(Die Stempel-Taxen von Attestaten und Zeugnissen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach einem von dem Königlichen Stempelamt der Provinz Schwaben unterm 16. vorigen Mts. und Jahres erstattenden Berichte wird von den äußern Königl. mittelbaren und unmittelbaren Behörden die Königlich Bayerische Stempelordnung, hinsichtlich der Stempeltaxe von Attestaten und Zeugnissen, sehr verschieden angewendet; indem einige dieser Atteste, sobald sie auf bestimmte

Summen lauten, dem Gradationsstempel, andere aber nur dem Classenstempel unterworfen, und noch andere sich zu allen derlei Ausfertigungen auch nur des drei Kreuzer-Stempels bedienen.

Man sieht sich daher gemüßigt, die über die Stempeltaxe der Atteßtate und Zeugnisse in der allgemeinen Stempel-Ordnung enthaltenen Bestimmungen hiedurch nachdrücklich zu genauer Beobachtung einzuschärfen, und hinsichtlich derselben noch folgende nachdrückliche Erläuterungen zu ertheilen:

1) Unter Attestaten, Certifikaten und Zeugnissen werden diejenigen von einer Amtsbehörde oder auch von einem Privaten ausgefertigten Urkunden verstanden, durch welche sich derjenige, auf welchen sie lauten, gegen jeden Dritten über seine Personal-Verhältnisse, oder über den Besitz einer Sache, oder über eine vollbrachte Handlung, oder über einen geleisteten Dienst legal ausweisen kann; dahin gehören z. B. Vermögens-Atteßtate, Unterthans-Entlassungs-Atteßtate, Charakters-Atteßtate, Waaren-Certifikate, ämtliche Wohlverhaltens-Zeugnisse ꝛc.

2) Alle diese Atteßtate, Certifikate und Zeugnisse, welche niemals zwischen zwei Kontrahenten errichtet worden, folglich weder als Vertrags-Dokumente, noch als Quittungen über eine kontractmäßig erfüllte Verbindlichkeit angesehen werden können, unterliegen niemals, welche Summe sie auch betreffen mögen, dem Gradations-Stempel, sondern nur allein dem Classen-Stempel, und zwar dem von fünfzehn Kreuzern. Sie müssen also immer auf einen fünfzehn Kreuzer-Stempelbogen ausgefertigt werden.

3) Von diesen Atteßtaten und Zeugnissen sind aber wieder die Reisepässe, die Kundschaften und Abschiede der Domestiken zu unterscheiden, diese werden druchgehends nur mit dem drei Kreuzer-Stempel belegt, und also auch nur auf dergleichen Bögen gefertigt.

Ulm, den 23. Januar 1807.

Königliche Landes-Direction.

An
sämmtliche Königliche Landgerichte, Stadtgerichte, Polizei-Directionen, Patrimonialgerichte und Oberämter der Königlichen Provinz Schwaben also ergangen.

Reg. Bl. v. J. 1807. St. 7. S. 281.

§. 279.

(Stempel und Taxen von Lebenszeugnissen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Vermöge Allerhöchster Steuer- und Domainen-Sections-Entschließung vom 4. d. M. ist die Bestimmung anher erlassen worden, daß für Lebenszeugnisse, welche bloß zur Sicherheit der Königlichen Cassen dienen, damit nicht Besoldungen und Pensionen von bereits Verstorbenen auf unterschobene Scheine fortbezahlt werden, keine Taxe und kein Stempel zu erheben seye, übrigens aber sich von selbst verstehe, daß Lebenszeugnisse, welche von Privaten zu anderm Behufe nachge-

sucht werden, nach der provisorischen Taxordnung vom 8. October 1810 §. 74 verordnete Taxe mit 30 kr. nebst dem betreffenden Classen-Stempel unterworfen seye.

Sämmtliche untergeordnete Aemter werden hiernach zur Befolgung angewiesen.

München, den 21. October 1814.

Königliche Finanz-Direction.

An
sämmtliche Königliche Landrichter und Rentämter des Isarkreises also ergangen.

Geretß. V. Samml. Bd. 4. S. 153.

§. 280.

Auszug
aus der Allerhöchsten Entschließung vom 22. December 1828.

(Atteſtate und Zeugnisse betr.)

Die Zeugnisse über Entfernungen der Orte zum Behufe der Bestimmung der Umzugs-Gebühren, da sie lediglich aus Veranlassung des Staates und zur Sicherheit des Aerars gebraucht werden, sind künftig, wie bisher, ohne Taxe und Stempel auszustellen.

§. 281.

(Stemplung und Taxirung der Ortsentfernungs-Zeugnisse zur Bestimmung der Umzugsgebühren betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Da die Zeugnisse über Entfernungen der Orte zum Behufe der Bestimmung der Umzugs-Gebühren lediglich aus Veranlassung des Staats und zur Sicherheit des Aerars gebraucht werden, so dürfen dieselben, wie bisher, ohne Taxe und Stempel ausgestellt werden.

München, den 22. December 1825.

Staatsministerium der Finanzen.

An
die Königliche General-Zoll-Administration also ergangen.

Geretß. Verordn. Sammlg. Bd. 14. S. 13.

F. bei Amtsbürgschafts-Sachen.

(Das Amtsbürgschaftswesen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Nachdem die von den Ehefrauen der bürgschaftspflichtigen Beamten vorschriftsmäßig auszustellenden Verzichtbriefe ausschließend zur Sicherung des Königlichen Aerars vor fremden Ansprüchen auf die Cautionen angeordnet worden sind, es also in solchen Fällen nicht nur um das Interesse

eines Privaten, sondern um ein öffentliches Interesse sich handelt, und Seine Königliche Majestät den Beamten in Aufrechtmachung ihrer Bürgschaften gerne jede thunliche Erleichterung gewähren, wollen Allerhöchst dieselben nach Analogie der §§. 99 und 100 der provisorischen Taxordnung vom 8. October 1810 gestatten, daß von jenen Verzichtbriefen keine Taxe erhoben werde.

Dagegen sind die treffenden Stempelgebühren jedesmal zu entrichten.

Dieses wird der Königlichen Regierung, K. d. Finanzen, auf ihren Bericht vom 12. Januar d. J. mit dem Auftrage eröffnet, die Gerichtsbehörden hiernach anzuweisen.

München, den 27. März 1821.

Staatsministerium der Finanzen.

An
die sämmtlichen Königl. Kreisregierungen, Kammern der Finanzen, also ergangen.

§. 283.

(Amts-Bürgschaftswesen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Was unterm Heutigen im oben bemerkten Betreffe an die Königliche Regierung des Oberdonaukreises, Kammer der Finanzen, erlassen wurde, zeigt Nachstehendes zur Nachachtung.

So wie Seine Königliche Majestät bereits am 27. März v. J. allergnädigst bestimmt haben, daß die von den Ehefrauen der bürgschaftspflichtigen Beamten vorschriftsmäßig auszustellenden Verzichtsbriefe taxfrei seyn sollen, wollen Allerhöchstdieselben die nämliche Taxfreiheit auch dem Amtsbürgschafts-Instrumente selbst zugestehen, weil der Befreiungsgrund, daß ihre Ausfertigung nicht zum Privat-, sondern lediglich zum öffentlichen Interesse geschieht, bei beiden derselbe ist.

Dieses wird der Königlichen Regierung auf ihren Bericht vom 3. d. M. eröffnet.

München, den 9. April 1822.

Staatsministerium der Finanzen.

An
die Königliche Regierung des Oberdonaukreises, K. d. Finanzen, also ergangen.

Gerets. Verordn. Sammlg. Bd. 12. S. 1301.

§. 284.

Auszug
aus der Allerhöchsten Entschließung vom 10. April 1826,
Amtsbürgschaften betreffend.

Die Zurückbezahlung der Amtsbürgschaften nach gepflogener Amts-Richtigkeit muß als Dienstsache, sohin taxfrei, behandelt werden.

§. 285.

(Stempelwesen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Was unterm Heutigen in obenstehendem Betreffe an die Königliche Oberdonaukreis-Regierung, K. d. Finanzen, ergangen ist, zeigt Folgendes zur Wissenschaft:

Auf den Bericht der Königlichen Kreisregirung vom 5. l. J. wird folgende Entschließung ertheilt:

Die Cautionen der Beamten sind zur Sicherstellung des Aerars gegen nachläßige oder untreue Amtsführung eingeführt.

(Verord. über das Cautionswesen vom 19. Februar 1819. Reg. Bl. 1819. S. 865.)

Das Aerar hat sohin eben so das Recht, in den von den Verordnungen bestimmten Fällen die Cautions-Stellung zu fordern, als die Verbindlichkeit, die gestellten Cautionen nach gepflogener Amts-Richtigkeit an die abtretenden Beamten oder deren Erben zurückzubezahlen.

Die Erfüllung dieser Verbindlichkeit kann aber nur Offizialsache seyn, wie dies schon in einer zur Kenntniß sämmtlicher Regierungs-Finanzkammern gekommenen Entschließung vom 10. April 1826 (Anwendung des Stempelpapiers betr.) ausgesprochen ist.

Um so mehr noch erscheint die Quittirung über deren Empfang des Cautions-Capitals bei seiner Zurückhaltung als lediglich eine zum Vortheil und zur Sicherheit des Staates vorgenommenen Handlung, und es unterliegt sohin keinem Anstande, daß diese Quittungen, welche zugleich auf der Rückseite der Cautions-Urkunde gesetzt werden sollen (Geret. Bd. XI. S. 1141.), tax- und stempelfrei zu behandeln sind.

München, den 4. Juni 1833.

Staatsministerium der Finanzen.

An
die Königliche Regierung des Rezatkreises, Kammer der Finanzen, also ergangen.
Geret. Verordn. Samml. Bd. 18. S. 45.

G. bei Depositen-Sachen.

§. 286.

(Die Tax- und Stempelgebühren in Depositen-Sachen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das Königliche Staatsministerium der Finanzen hat im Einverständnisse mit dem Königl. Staatsministerium der Justiz, bezüglich der Tax- und Stempelgebühren im Depositenwesen, nachstehende Entschließung vom 27. October erlassen:

1) Bei Depositen aus der streitigen Gerichtsbarkeit ist lediglich die taxordnungsmäßige Deposital-Gebühr von 1 fl. bis 6 fl., übrigens aber für die Anwalt-Protocolle zur Verein-

nahmung oder Verausgabung, §. 13 der instructiven Vorschriften vom 10. November 1832, weder Taxe noch Sportel zu erheben.

2) Bei Depositen aus Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit, dann bei Pupillen- und Administrativ-Depositen ist lediglich das nach §. 22 obiger Instruction aufzunehmende Depositen-Protokoll mit 36 kr. zu taxiren, und auf 3 Kreuzer-Stempel zu schreiben, das Anwalt-Protokoll aber auch in diesen Fällen tax- und stempelfrei zu behandeln.

3) Die Quittungen der Empfänger eines Depositums sind auch dann, wenn zu Protokoll quittirt wird, tax- und stempelfrei zu behandeln, da diese Gerichtshandlung lediglich zum Vortheil des Aerars vorgenommen wird.

4) Die in den §§. 14 und 29 benannten instructiven Vorschriften, angeordneten Annahms- und Ausgabs-Befehle, so wie die im §. 23 anstatt einer Kasse-Quittung angeordneten Depositenprotokolls-Extracte sind als Officialsachen tax- und stempelfrei zu behandeln.

Ansbach, den 20. November 1834.

Königliches Appellations-Gericht des Rezatkreises.

Gerets. V. S. Bd. 18. S. 164.

K. bei Disciplinar-Sachen.

§. 287.

Auszug

aus der Allerhöchsten Entschließung vom 10. April 1826, Disciplinar-Strafen betreffend.

Bei Ahndungen im Disciplinarwege, welche blos zur Aufrechthaltung der Ordnung im Dienste erfolgen, und daher wirkliche Dienstessachen betreffen, kann keine Taxe erhoben werden.

§. 288.

8014.

(Die Beschwerde des Advokaten Dr. N., wegen einer Disciplinarstrafe in der N'schen Concessionssache, um Taxforderung betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Dem geheimen Expeditions-Amte des Königlichen Staatsministeriums des Innern wird die unterm 19. d. M. an die Königliche Regierungs-Finanzkammer des Isarkreises ergangene Weisung in Betreff der Beschwerden des Advocaten Dr. N......, wegen einer Disciplinarstrafe in der N'schen Concessions-Sache um Taxforderung, in Abschrift mitgetheilt, und demselben zugleich eröffnet, daß, nach einer von dem Königlichen Staatsministerium der Finanzen unterm 4. Juni v. J. an sämmtliche Kreisregierungen erlassenen Entschließung, die Behörden angewiesen seyen, bei

Verfügungen und Verhandlungen in Disciplinarsachen der Advocaten keinen Stempel anzuwenden; weßwegen in solchen Fällen auch keine Taxe zu erheben kommt.

Das geheime Expeditions-Amt hat sich ebenfalls hiernach zu achten.

München, den 27. Mai 1827.

Staatsministerium des Innern.

An
das geheime Expeditionsamt des Königlichen Staatsministeriums des Innern also ergangen.

§. 289.

5117.

(Taxirung der Verhandlungen über Disciplinar-Strafen der Advocaten betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Königlichen Regierung des Oberdonaukreises, Kammer des Innern, wird auf den Bericht vom 24. October v. J. die Entschließung ertheilt, daß Verhandlungen über die Disciplinar-Strafen der Advocaten, auf welche die Bestimmungen der §. 1 bis 5 der provisorischen Taxordnung vom 8. October 1810 nicht bezogen werden können, gleich den Verhandlungen über Disciplinarstrafen wirklicher Staatsdiener taxfrei zu pflegen sind.

München, den 19. April 1828.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Oberdonaukreises, K. d. Innern, also ergangen.

§. 290.

18,051.

(Die Disciplinar-Bestrafung der Advocaten in Sachen des administrativen Ressorts betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Es ist in mehreren, aus verschiedenen Kreisen des Königreichs zur diesseitigen Cognition gediehenen Fällen die Wahrnehmung gemacht worden, daß Disciplinarsachen der Advocaten von den Behörden der Taxe und dem Stempel unterworfen werden.

Allein Handhabung der Disciplin ist, wie überhaupt, eben so auch in Hinsicht der Rechtsanwälte, ein Official-Gegenstand. Es stehet daher auch den Disciplinar-Sachen der Advocaten auf tax- und stempelfreie Behandlung gesetzlicher Anspruch zu.

Die Königliche Kreisregierung wird nach diesem benehmlich mit dem Königlichen Staatsministerium der Finanzen gefaßten Beschlusse in Zukunft sich achten, und den ihr untergeordneten Behörden geeignete Anweisung ertheilen.

München, den 21. Juni 1834.

Staatsministerium des Innern.

An
sämmtliche Königliche Kreisregierungen, K. d. J., also ergangen.

§. 291.

(Tax- und stempelfreie Behandlung von Disciplinarsachen der Advocaten betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Bereits durch Entschließung vom 4. Juni 1826 a), die Anwendung des Stempelgesetzes betreffend, wurde ausgesprochen, daß die Disciplinarsachen der Advocaten stempelfrei zu behandeln seyen. Es sind jedoch Fälle vorgekommen, in welchen diese Bestimmungen nicht genau beachtet wurden, und es werden sohin die Königlichen Regierungen unter Beziehung auf die obige Entschließung aufmerksam gemacht, daß alle einen Disciplinar-Gegenstand der Advocaten im Justiz- und Administrativ-Ressort betreffenden Verhandlungen und Verfügungen tax- und stempelfrei zu behandeln seyen, da die Handhabung der Disciplin lediglich Officialsache ist.

Es versteht sich übrigens von selbst, daß diese Tax- und Stempel-Freiheit auf Advocaten-Deserviten-Moderationen und die hierüber vorkommenden Verhandlungen keine Anwendung finde.

München, den 5. October 1834.

Staatsministerium der Finanzen.

An
die Königliche Regierung des Rezatkreises, K. d. F., also ergangen.

Gerel. Verordn. Samml. Bd. 18. S. 151.

I. bei Berichten in Recurs-Fällen.

§. 292.

(Die Stempelschuldigkeit bei den Amtsberichten der Unterbehörden in Recurs-Fällen betr.)

M. J. K.

Auf den von euch erstatteten Bericht von 5. d. M., wegen der Stempelschuldigkeit bei den Amtsberichten der Unterbehörden in Recursfällen, bedeuten Wir euch zur Entschließung, daß diese Amtserinnerungen oder Berichte, da sie von dem Unterrichter nur auf Instanz der Parteien abgefordert werden, sohin offenbar Gegenstände betreffen, wodurch das Interesse der Parteien als solcher unmittelbar betheiligt ist, allerdings dem Stempel untergestellt werden müssen.

München, den 30. Juli 1812.

An
das Königliche Appellations-Gericht in Innsbruck also ergangen.

Gerets. Verordn. Sammł. Bd. 3. S. 27.

---

a) s. §. 21. S. 41 oben.

Anhang.

1) Gebühren von Gerichtsdienern.

§. 293.

(Die Beitreibung der Forbergelder betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf Veranlassung der in Abdruck anliegenden Communication des Königlichen Appellations-Gerichts werden sämmtliche Land- und Herrschaftsgerichte hiemit angewiesen, solche Anordnung zu treffen, daß die nöthig werdende executive Beitreibung von Forbergebühren des Gerichtsdieners nicht durch diesen selbst, sondern durch ein anderes, bei der Forderung unbetheiligtes Individuum vollzogen werde.

Uebrigens ist dabei vor allem darauf zu sehen, daß kein Uebermaaß, noch sonst eine Willkühr zum Nachtheil der Parteien sich erlaubt werde.

Ansbach, den 13. März 1810.

Königliche Regierung des Rezatkreises, Kammer des Innern.

An
sämmtliche Königliche Land- und Herrschaftsgerichte also ergangen.

Abdruck
des Schreibens des Königlichen Appellations-Gerichts des Rezatkreises,
dd. 4. Januar 1819.

Schon ein paarmal, und zwar das letztemal in General-Untersuchungssachen des hiesigen Landgerichts, wegen angeblicher Widersetzlichkeit an den verpflichteten Gerichtsdieners-Gehilfen N., haben wir die Bemerkung zu machen Gelegenheit gehabt,

daß Landgerichtsdiener oder auch deren Gehilfen sich nicht nur wegen der Sportel-Reste, zu deren Erhebung sie ausgesendet wurden, sondern auch wegen ihrer selbst eigenen Anforderungsgelder a resp. 4 und 8 kr. executive Beitreibungen und Auspfändungen erlauben, und daß es darüber von Seiten der Ausgepfändeten nicht selten zu Widersetzlichkeiten kommt. Nun fehlt es aber einer solchen Thathandlung jedesmal an dem gesetzlichen Character eines criminellen Rechts, weil

1) ein dergleichen Gerichtsdiener oder sein verpflichteter Gehilfe nicht selten deshalb ohne allen amtlichen Auftrag handelt, und wenn auch
2) ein dergleichen Auftrag vorläge, doch wohl der Gerichtsdiener oder sein Gehilfe ihn in seiner selbst eigenen Sache nicht vornehmen oder vollziehen und sich gleichsam selbst zum Exequenten in eigener Sache aufwerfen kann.

Da aus dem allen in Criminal-, zumal General-Criminal-Untersuchungs-Sachen große Unbequemlichkeiten und Inconvenienzen entstehen; so müssen wir uns den dienstergebensten Antrag erlauben:

Eine Königliche Regierung, Kammer des Innern, wolle gesammten Land-, Herrschafts- und Patrimonial-Gerichten durch ein Generale aufgeben, hinführo von Landgerichtsdienern und deren Gehilfen, wegen deren Anforderungsgelder, wenn auch zu deren Erhebung ein amtlicher Befehl ertheilt worden seyn sollte, die executive Beitreibung und Auspfändung nicht mehr selbst, sondern durch andere, nicht in der Sache betheiligte, Personen vornehmen zu lassen, und damit einem Uebelstande vorzubeugen, der am allermeisten bei deßfallsigen Widersetzlichkeiten und einer daraus entstandenen General-Criminal-Untersuchung dadurch zu entstehen pflege, daß alsdann deshalb die Untersuchung gänzlich aufgehoben werden müsse.

Von einem deßfalls nach diesem unsern ohnzielsetzlichen Antrag beliebigst auszuschreibenden Generale, erbitten wir uns gütigst gefällige Nachricht, und verharren anbei ꝛc.

§. 294.

(Botenlöhnungen für Gerichtsdiener bei Vorladungen und Insinuationen in Parteisachen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die bei einigen Gerichten des Kreises neuerlich entdeckten Mißbräuche, hinsichtlich der Gebühren der Gerichtsdiener für Vorladung und Insinuation in Parteisachen, veranlassen die unterzeichnete Stelle nachstehende Bestimmungen zu erlassen:

I.

Die Verordnung vom 24. März 1802, die Errichtung der Landgerichte betreffend, verpflichtet §. 11 im Allgemeinen die Gerichtsdiener zur Citation der Parteien zur Ueberbringung gerichtlicher Aufträge u. s. w., untersagt ihnen jedoch §. 10 ausdrücklich den Unterthanen mit irgend einer Sammlung oder Förderung beschwerlich zu fallen.

II.

Als Gebühr für Vorladung und Insinuation an Private in Administrativsachen setzt die provisorische Taxordnung vom Jahre 1810 §. 88 u. 89 nur 4 kr. fest, und was die contentiosen Gegenstände betreffen, bewilligt die Verordnung vom 16. März 1815 (Reg. Bl. S. 225 u. 226), welche hierin als Bestimmungsnorm gilt, gleichfalls kein Mehreres.

III.

Hieraus geht klar hervor, daß den Gerichtsdienern und ihren Gehilfen nebenher kein Anspruch auf besondere Botenlöhnung oder Laufgelder zustehe, und sie können sich dabei um so weniger beschweren, als jene Gebühren das Jahr hindurch eine nicht unbeträchtliche Summe abwerfen; gleichwohl aber viele Ladungen und Insinuationen entweder keine besonderen Gänge erfordern, oder der allgemeinen Erfahrung zufolge durch gelegenheitliche Benützung der Steuer-Vorgeher, Gemeinde-Vorsteher, Gemeinde-Boten u. s. w. besorgt werden.

IV.

Das Königliche Landgericht hat daher den Gerichtsdiener und seinen Gehilfen die Erhebung besonderer Botenlöhnung, Laufgelder oder andere Gebühren mittelst Protokoll-Eröffnung strengstens

zu verbieten, und gegen Contraventionen, so wie dagegen, daß sich dieselben der ad I. bezeichneten Verbindlichkeit etwa unter irgend einem Vorwande entziehen wollten, sorgfältig und bei eigener Verantwortung zu haften.

V.

Wie sich übrigens selbst versteht, bleibt hiebei all dasjenige aufrecht, was die Gerichtsordnung Cap. V. §. 8 Nro. 109 und Cap. VII. §. 1, dann die spätern Verordnungen über Aufstellung von Insinuations-Mandatarien festsetzen.

Königliche Regierung des Isarkreises.

An
das Königliche Landgericht Erding also ergangen.

§. 295.

11,709.

(Die Pfändungs-Gebühren der Gerichtsdiener betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf den Bericht des Königlichen Landgerichts Günzburg vom 11. März d. J., in Betreff der Pfändungs-Gebühren der Landgerichts-Diener, wird nach erfolgtem Benehmen mit dem Königlichen Appellations-Gerichte des Oberdonaukreises, und im Einverständnisse mit der Königlichen Regierungs-Finanz-Kammer dahier, erwiedert:

Die Allerhöchste Verordnung vom 9. Mai 1809 (Reg. Bl. 1809 S. 765 u. f.) setzt in Betreff der Diäten und Reisegelder für die Gerichtsdiener und deren Gehilfen in Partei-Sachen inner dem Amtsbezirke als Taxgebühr und Reisegeld, somit als Belohnung für das Geschäft und zugleich zur Entschädigung für die Reise, den Betrag von vierzig Kreuzern aus; es kann also weder in Folge eines Herkommens, noch einer Analogie, nebst diesem Reise- und Taxgeld eine besondere Pfändungs-Gebühr bei Executionen dem Gerichtsdiener gestattet werden.

Augsburg, den 17. September 1828.

Königliche Regierung des Oberdonaukreises, Kammer des Innern.

An
das Königliche Landgericht Günzburg also ergangen.

2) Botenlöhne.

§. 296.

(Die Botenlöhne betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Vermög Allerhöchsten Rescripts vom 31. März l. J. wurde allergnädigst befohlen, daß für die Zukunft sowohl bei dem Kreise selbst, als bei den Marsch-Stationen die Botenlöhne nicht

höher, als es die Verordnung vom 23. Februar 1809 (Reg. Bl. S. 394) vorschreibt, (einige auf Tag und Nacht verrichtete Gänge ausgenommen, wofür pr. Meile 24 kr. passiren), bezahlt werden dürfen, und von den Aemtern, um die Bestimmtheit der Meilenzahl zu erlangen, wegen der an sie gelangenden Aufträge jedesmal in den Lieferscheinen, oder auszustellenden Recepissen die Entfernung von einem Orte zum andern, wobei jedoch der Rückweg außer Ansatz zu bleiben hat, pflichtmäßig beigesetzt werden müsse; wovon also sämmtliche Aemter und Marschstationen zur genauen Befolgung hiemit in Kenntniß gesetzt werden.

Eichstädt, den 15. April 1815.

Königliche Finanz-Direction.

An

sämmtliche Aemter und Marsch-Commissariate des Oberdonaukreises also ergangen.

Gerets. Verord. Sammlg. Bd. 5. S. 70.

§. 297.

(Boten-Löhnungen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Bei den, von der Königlichen Finanz-Direction mit Bericht vom 24. October l. Js. in Betreffe der Botenlöhnungen bei den Rentämtern umständlich entwickelten Gründen, wird hiemit genehmigt, daß das Botenlohn der Privatboten künftig auf nachstehende Weise bezahlt und verrechnet werden darf:

1) Wenn der Botengang in einem halben Tag mit Einschluß des Rückwegs verrichtet werden kann, oder wenn die Distanz nicht mehr als eine Meile beträgt, bei Tag 16 kr. für die Meile bei guter, und 18 kr. bei schlimmer Witterung; bei Nacht: 24 kr. für die Meile bei guter, und 28 kr. bei schlimmer Witterung.

2) Wenn aber der Bote den Botengang in einem halben Tag mit Einschluß des Rückwegs nicht zurück legen kann: bei Tag: 18 kr. für die Meile bei guter, und 20 kr. bei schlimmer Witterung; bei Nacht: 30 kr für die Meile überhaupt, und 3 kr. Wartgeld für jede Stunde, wenn der Bote wegen der zurückbringenden Depesche aufgehalten wird.

Hinsichtlich der Botenlöhnungen der Rentamts-Boten selbst, hat es bei den bestehenden Verordnungen ferner zu verbleiben.

Wornach sich zu achten.

München, den 16. December 1814.

Staatsministerium der Finanzen.

An

die Königliche Finanz-Direction des Rezatkreises, K. d. Finanzen, also ergangen.

Gerets. Verordn. Sammlg. Bd. 4. S. 201.

Digitized by Google

§. 298.

(Die Stemplung der Botenlohns-Quittungen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Was heute an die Königliche Steuer- und Domainen-Section erlassen wurde, zeigt Folgendes:

Der Königlichen Steuer- und Domainen-Section wird auf den Antrag vom 10. dieß, die Botenlohns-Quittungen betreffend, erwiedert, daß die Botenlohns-Quittungen von der Stempel-Pflichtigkeit allerdings frei seyn sollen.

Wornach das Geeignete auszuschreiben ist.

München, den 24. März 1815.

Staatsministerium der Finanzen.

An
den Königlich Obersten Rechnungs-Hof also ergangen.

Gerets. Verordn. Sammlg. Bd. 5. S. 50.

XIV. In dem Gebiete des Rechnungswesens.

A. im Allgemeinen.

§. 299.

(Die Taxerhebung von Rechnungen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Wird dem Königlichen Landgerichte zu N. auf den Bericht vom 26. v. Mts. zu erkennen gegeben, daß die Rechnungs-Taxe nach §§. 29 bis 34 des Taxgesetzes nur dann erhoben werden kann, wenn förmliche Rechnungen von Gerichtswegen hergestellt werden.

Wo dieses nicht erforderlich ist, und eine Vermögens-Berechnung lediglich zu Protokoll erfolgt, so kann dafür auch nur die Protokollgebühren oder nach Umständen und nach dem Grade des Zeitaufwandes noch eine ganze oder halbe Tagsfahrt passiren.

Hiernach ist sich daher bei der Anordnung des inspicirenden Rechnungs-Commissärs zu beruhigen.

Ansbach, den 17. December 1825.

Königliche Regierung des Rezatkreises, K. d. Innern, und der Finanzen.

§. 300.

15,327.

(Die Anwendung des Stempels in Rechnungs-Gegenständen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den Bericht vom 21. d. rubricirten Betreffs wird erwiedert, daß nicht nur alle Amts-Rechnungen, so wie die Beantwortung der Revisions und Superrevisions-Bedenken, sondern auch alle bei der competenten Rechnungs-Instanz eingereichten Recurse und Beschwerden in Gegenständen des amtlichen Rechnungswesens — als rein amtlich zu betrachten, und daher auch vom Stempel frei — und auf eben diese Weise auch alle Eingaben bezüglich auf Commissions- und Reisekosten sammt der Kosten-Liquidationen zu behandeln, und nur die Quittungen über den Empfang der bewilligten Reisekosten und Diäten mit dem Gradationsstempel zu versehen seyen.

München, den 31. October 1826.

Staatsministerium der Finanzen.

An
die Königliche Regierung N., Kammer der Finanzen, also ergangen.

B. bei Quittungen über Unterstützungen.

§. 301.

(Die Stempelfreiheit von Quittungen über Unterstützungen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Den im Berichte vom 19. August l. Js. angezeigten sogenannten Gnadengaben kann eine Stempelfreiheit nicht bewilligt werden.

Es versteht sich aber von selbst, daß, wenn die Bezahlung dieser Unterstützungen nicht monatlich, sondern viertel- oder halbjährig 2c. geschieht, keine besondern Quittungen und nur so viele auszustellen sind, als Zahlungen geschehen, wobei sich der Stempel solcher Quittungen lediglich nach dem jedesmal quittirten Betrag richtet. Hiernach ist das weiter Geeignete zu verfügen.

München, den 12. December 1825.

Staatsministerium der Finanzen.

An
die Königl. Regierung des Untermainkreises, K. d. Finanzen, also ergangen.

Gerets. Verordn. Sammlg. Bd. XIV. S. 12.

C. bei Quittungen über Regie-Aversums-Summen.

§. 302.

(Die Stempelpflicht für Quittungen des Regie-Aversums der exponirten Kreis-Fiscale betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Da über Regie-Aversa der exponirten Kreisfiscale keine Rechnung gelegt wird, sohin denselben jede allenfallsige Ersparniß zu Guten geht: so unterliegt es keinem Anstande, daß sie eben so, wie andere Beamte, welche Schreibmaterialien-Aversa beziehen, die dafür auszustellenden Quittungen mit dem ordnungsmäßigen Grabations-Stempel zu versehen haben.

Darnach ist die Reclamation des Fiscal-Adjunkten N. N. zu bescheiden.

München, den 24. Mai 1825.

Staatsministerium der Finanzen.

An
den Königlichen Obersten Rechnungs-Hof also ergangen.

Gerets. Verord. Sammlg. Bd. 14. S. 7.

XV. In dem Gebiete der Finanzgefälle. a)

Bei Aufschlags-Sachen.

§. 303.

(Stempel- und Taxen von Berichten und Protocolls-Abschriften über Urtheils-Publicationen von höhern Behörden betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Da der Auftrag, über geschehene Publication eines oberrichterlichen Urtheils an die vorgesetzte Stelle mit Anlage einer Protocolls-Abschrift zu berichten, lediglich die Controle der Untergerichte betrifft, da die einzelne Partei, welcher die Publication richtig geschehen ist, an der Nachweisung dieses Actes an den höhern Richter kein Interesse mehr hat; so geschieht allerdings recht, wenn diese Berichte und Publications-Protocolls-Abschriften an den höhern Richter als Official-Sachen behandelt, und stempel- und taxfrei gelassen werden.

München, den 17. October 1822.

Staatsministerium der Finanzen.

An
die Königl. Regierung des Untermainkreises, K. d. Finanzen, also ergangen.

Gerets. Verord. Sammlg. Bd. 12. S. 1305.

---

a) Es bedarf keiner Erinnerung, daß hier auf jene Bestimmungen nur zurückgegangen wurde, welche den administrativen Dienst berühren.

§. 304.

(Die Tax- und Stempel-Anwendung in Aufschlags-Defraudations-Processen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Um das ungleichartige Verfahren zu beseitigen, welches bisher bei Stemplung und Taxirung der Verhandlungen in Malzaufschlags-Defraudationen Statt fand, wird Nachstehendes verfügt:

1) Die Verhandlungen und Erkenntnisse in derlei Defraudationsfällen sind stempelfrei gemäß Steuer- und Domainen-Sektionsrescript vom 13. April 1813 Nro. 6725.

2) Bezüglich der Taxirung kömmt die Instruction über die Criminalkosten vom 24. November 1809 Abthl. IV. Ziffer 1. in analoge Anwendung.

Es werden demnach, wenn der Angeklagte verurtheilt wird, die Taxen nach der in streitigen Civilrechtssachen giltigen Taxordnung vom Jahre 1753 in Ansatz gebracht, und dem Aerar verrechnet.

Dies wird dem Königlichen Oberaufschlagamte, so wie den betreffenden Behörden, welche sich allenfalls auf Requisition mit der Instruction solcher Defraudations-Processe zu befassen haben, zur Wissenschaft und Nachachtung eröffnet.

Passau, den 4. Februar 1826.

Königliche Regierung des Unterdonaukreises, K. d. Innern.

An
das Königliche Oberaufschlagamt, sämmtliche Königliche Landgerichte, Magistrate der Städte Passau, Straubing, also ergangen.

§. 305.

(Die Taxirung der Verhandlungen in Malzaufschlags-Defraudations-Sachen II. Instanz betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf die Berichte der Königlichen Regierung, K. d. Finanzen vom 14. und 25. November l. Js. wird erwiedert, daß die Verhandlungen in Malzdefraudations-Sachen in II. Instanz fernerhin stempelfrei zu behandeln seyen.

München, den 26. November 1831.

Staatsministerium der Finanzen.

An
die Königliche Regierung des Unterdonaukreises, K. d. F., also ergangen.

§. 306.

(Tax- und Stempelwesen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Was unterm Heutigen an die Königliche Regierung des Unterdonaukreises, K. d. Finanzen, erlassen wurde, zeigt Folgendes zur Wissenschaft:

Ueber die Taxirung der Verhandlungen und Erkenntnisse in Malzaufschlags-Defraudations-Sachen haben sich Anstände ergeben, welche durch nachfolgende im Benehmen mit dem Königlichen Staatsministerium des Innern gefaßte Entschließung gehoben werden:

1.

Alle Verhandlungen in Malzaufschlags-Defraudations-Sachen sind, wie bisher, auch in Zukunft nach der Taxordnung von 1735 zu taxiren.

2.

Die Berichte des Oberaufschlagamts, womit dieses die Verhandlungen I. Instanz zur Regierungskammer des Innern als II. Instanz verlegt, sind als einfache Remißberichte nach der für Interims- und Vorberichte in der Taxordnung von 1735 bestimmten Taxe mit 25 kr. zu taxiren.

3.

Alle in II. Instanz gepflogenen Verhandlungen und Erkenntnisse sind gleich denen in I. Instanz der vorschriftsmäßigen Taxe zu unterwerfen, wenn nicht das Erkenntniß II. Instanz diese Kosten selbst niederschlägt, oder außer Ansatz läßt.

Hiernach ist sich zu achten.

München, den 31. Mai 1832.

Staatsministerium der Finanzen.

An
die Königliche Regierung des Unterdonaukreises, K. d. Finanzen, also ergangen.

§. 307.

(Die Taxirung von Publikationen der Erkenntnisse in Malzaufschlags-Defraudations-Fällen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zur Erzielung eines gleichmäßigern Verfahrens, hinsichtlich der Taxirung von Publicationen der Erkenntnisse in Malzaufschlags-Defraudations-Fällen, werden folgende Bestimmungen in Erinnerung gebracht:

1) Nach Entschließung des Königlichen Staatsministeriums der Finanzen vom 31. Mai 1832 (Geret. XVII. p. 74.) sind alle Verhandlungen in Malzaufschlags-Defraudations-Sachen, mithin auch die Publikation der Erkenntnisse, nach der Taxordnung vom Jahre 1735 zu taxiren, in so ferne nicht auf Freisprechung oder Taxniederschlagung erkannt wurde.

2) Nach Analogie der Finanz-Ministerial-Entschließung vom 17. October 1822 [a]) (Geret. XII. p. 1305) ist jeder Nachweis über die erfolgte Publication der Erkenntnisse als reiner Official-Gegenstand tax- und stempelfrei.

Ansbach, den 17. April 1837.

Königliche Regierung des Rezatkreises, K. d. Finanzen.

An
sämmtliche Untergerichte des Rezatkreises, K. d. Finanzen, also ergangen.

Geret. V. Samml. Bd. 20. S. 65.

Vierter Titel.

Perzeption und Verrechnung der Tax- und Stempelgebühren, dann Absatz des Stempelpapiers. b)

I. Allgemeine Bestimmungen über Einnahmen und Verrechnung der Tax- und Stempel-Gebühren.

§. 308.

(Die Einschreibung der ämtlichen Taxen in die dazu angeordneten Büchel der Unterthanen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Majestät finden sich auf Veranlassung eines von der Oberpfälzischen Landes-Direction unter dem 16. November dieses Jahrs erstatteten Berichtes bewogen, die schon seit 1774 bestehenden, und durch die Landes-Directions-Instruction vom 23. April 1799 bestätigte Verordnung, nach welcher die Unterthanen, in Rücksicht der bei Amte zu erlegenden Taxen, ordentliche Einschreib-Büchel halten; die Beamten aber jede Einlage dieser Art darin bescheinen sollen,

---

a) s. §. 303. S. 377 oben

b) Man vergleiche hiezu auch die über das Taxwesen bei den gutsherrlichen Gerichten Bd. V. §§. 450 — 487 Seite 707 — 729 aufgenommenen Bestimmungen.

seines vollen Inhaltes hiermit zu erneuern. Allerhöchstdieselben ertheilen daher den sämmtlichen Königlichen Landes-Directionen den Auftrag, die ihnen untergeordneten Beamten nachdrücklichst anzuweisen, daß jeder bei willkürlicher Strafe alle Tax-Erlagen der Unterthanen in den erwähnten Bücheln ordentlich und specifisch mit seiner eigenen Unterschrift, auch wenn es der Unterthan nicht verlangen sollte, bescheinen, und auf den Fall, da ein oder der andere Unterthan mit einem Tax-Büchel noch nicht versehen wäre, sogleich verfügen solle, daß jeder Unterthan unverzüglich sich das vorgeschriebene Taxbüchel anschaffe.

München, den 15. December 1807.

Staatsministerium der Finanzen.

Ges. Bl. v. J. 1807. St. 54. S. 1105.

§. 309.

(Die Ablösung der Taxen ꝛc. bei den Appellations-Gerichten betr.)

M. J. K.

Wir haben bei verschiedenen Gelegenheiten wahrgenommen, daß die bei Unsern Appellations-Gerichten anfallenden Tax- und Siegelgebühren entweder nicht pünktlich entrichtet, oder die Ausfertigung der sich hierauf beziehenden Beschlüsse, indem die Parteien wegen ihrer Entfernung an der persönlichen Ablösung derselben verhindert sind, verzögert werden.

Um nun diesen Mißstand zu beseitigen, und sowohl unser Aerar rücksichtlich der zu erhebenden Taxen sicher zu stellen, als auch den Parteien die Zahlungsweise zu erleichtern, ohne in den Ausfertigungen einen Aufenthalt ferner mehr eintreten zu lassen, beschließen Wir, wie folgt:

I.

Die Taxen, Siegelgelder und andere Gebühren, welche bei Unsern Appellations-Gerichten anfallen, werden im Allgemeinen durch diejenigen untergeordneten Aemter und Gerichtsstellen erholt, an welche die Beschlüsse zur Publication und Vollziehung ergehen, oder in deren Bezirk die Parteien ansässig sind, ausgenommen, wenn diese die Ausfertigungen selbst sogleich ablösen oder durch ihren Mandatar ablösen lassen.

II.

Die Taxations- und Expeditionsämter sollen diesem zu Folge die Ausfertigungen wegen unberichtigter Taxe nicht mehr vorenthalten, sondern sind verbunden, dieselben den einschlägigen Stellen, in deren Bezirk die Parteien ansässig sind, oder welchen die Publication zusteht, ohne Aufenthalt zuzusenden; zu gleicher Zeit aber auch

III.

auf die abgehende Ausfertigung die Nummer des Taxmanuals, und den Betrag der zu entrichtenden Taxen, Siegelgebühren s. a. ordentlich vorzumerken, und solche als Haftung des Amtes, an welches die Expedition abgegangen ist, in ihrem Taxmanual aufzuführen, bis von demselben die Zahlung berichtigt wird.

IV.

Die untergeordneten Aemter sind deswegen gehalten, die ihnen auf solche Weise bekannt gemachten Taxen rc. ungesäumt von den Parteien zu erholen, und solche an die Expedition derjenigen Stelle einzusenden, wovon ihnen die Beschlüsse zugekommen sind.

V.

Um in Einziehung dieser Taxen, Siegelgebühren s. a. die nöthige Ordnung einzuhalten, werden die gedachten Aemter angewiesen, hierüber ein besonderes Manual zu führen, in welchem sie bei dem Einlaufe einer taxablen Resolution sogleich die Nummer der Expedition und der Taxe, den Betreff, die Partei, und den Betrag der Taxe des Siegelgeldes, und andern Gebühren nach besondern Columnen einzutragen, und für die Zahlungsleistung eine eigene Vormerkungsrubrike zu führen haben.

Aus diesem Manual sollen sie ferner

VI.

monatlich einen doppelten Auszug anfertigen, und solchen nach Verlauf eines jeden Monats an die treffenden Taxations- und Expeditionsämter mit den Geldbeträgen einsenden, wovon ihnen das eine Exemplar statt einer Quittung unterschrieben remittirt, das andere aber der Taxrechnung des Expeditionsamtes angelegt werden muß.

VII.

Den Aemtern stehen in Einziehung dieser Tax- und Siegelgelder s. a. die nämlichen Befugnisse zu, welche ihnen in Beitreibung der übrigen Staatsgefälle eingeräumt sind.

VIII.

Die Expeditions- und Taxationsämter sind bei persönlicher Verantwortlichkeit gehalten, bei Bestimmung der Tax- und Siegelgebühren s. a. genau und strenge nach den bestehenden Normen oder Observanzen zu verfahren, und sich hierin nicht die geringste Nachsicht oder Unachtsamkeit zu Schulden kommen zu lassen, so wie Wir die Aemter verpflichten, die Mängel, welche sie in der Taxbestimmung etwa bemerken werden, sogleich anzuzeigen, damit das Taxationsamt zur Verantwortung gezogen, und nach Umständen zur Selbstzahlung angehalten werden kann.

IX.

Wir bewilligen dagegen den Expeditions- und Taxationsämtern der Appellations-Gerichte, um sowohl ihre Bemühung zu lohnen als ihren Eifer aufzumuntern, ein Procent von allen Taxen und Gebühren, welche sie zu verrechnen haben.

X.

Diejenigen Aemter rc., welche sich in Einziehung dieser Taxen säumig bezeigen, und solche in den nächsten acht Tagen nach Verlauf eines jeden Monats nicht einsenden sollten, müssen ohne weitere Anfrage durch eigene, auf ihre Kosten abgehende Executions-Boten hiezu angehalten werden.

Unsere Taxations- und Expeditionsämter sind hiedurch ermächtigt und angewiesen, auf diese Weise vorzuschreiten, indem durchaus keine Rückstände passirt werden.

XI.

Von dieser Verfügung sind die Taxen von den ausser Landes befindlichen Parteien und die eigentlichen geheimen Rathstaxen ausgenommen, indem es diessfalls bei den hierüber erlassenen früheren Verordnungen sein Verbleiben hat.

München, den 16. Mai 1809.

Reg. Bl. v. J. 1809. St. 36. S. 809.

§. 310.

(Die Bewilligung eines Procentes für die Erhebung der Taxen betr.)

M. J. K.

Wir haben durch Unsere Allerhöchste Verordnung vom 16. Mai d. J. den Expeditions- und Taxationsämtern Unserer Appellations-Gerichte, um sowohl ihre Bemühungen zu lohnen, als ihren Eifer aufzumuntern, ein Procent von allen Taxen und Gebühren, welche sie zu verrechnen haben, allergnädigst bewilligt.

Aus demselben Grunde wollen Wir nunmehr diese Bewilligung auch auf die Expeditions- und Taxations-Aemter Unserer General-Commissariate und Unserer Finanz-Directionen ausdehnen, welches Wir zu derselben Wissenschaft hiedurch bekannt machen.

München, den 14. Juni 1809.

Reg. Bl. v. J. 1809. St. 50. S. 1131.

§. 311.

(Die Tantiemen von den Taxen und Sporteln betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Majestät haben den Expeditions-Aemtern der Appellationsgerichte, General-Commissariate und den Finanz-Directionen 1 Procent von allen Taxen und Sporteln, welche sie zu verrechnen haben, als Remuneration bewilligt, welche Remuneration aber keineswegs auf die Taxen, welche sie für das Königliche geheime Taxationsamt nur commissionsweise zu erheben, nicht aber eigentlich zu verrechnen haben, ausgedehnt werden darf.

Dies hat das Königliche geheime Taxationsamt dem expedirenden Secretär des General-Commissariats N. zu eröffnen.

München, den 17. November 1809.

Staatsministerium der Finanzen.

An

das Königliche geheime Taxationsamt also ergangen.

§. 312.

(Die Bewilligung eines Brutto-Procents für die Polizei-Behörden von den eingehenden Taxen und Sporteln betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König bewilligen den sämmtlichen Polizei-Behörden des Reiches, gleich den übrigen Tax- und Expeditions-Aemtern, vom künftigen Etatsjahre anfangend, nach der Analogie der Verordnung vom 19. Juli 1809 von allen eingehenden Polizei-Taxen und Sporteln 1 Procent der wirklichen Einnahme.

Diese Bewilligung erstreckt sich jedoch vor der Hand nur auf ein Jahr, nach dessen Ausfluß weitere Bestimmung erfolgen wird, ob der Bezug zu continuiren, oder zu cessiren habe.

Welches der Königlichen Finanz-Direction des Rezatkreises auf ihren Bericht vom 3. April d. J. zur Entschließung mit dem Auftrage eröffnet wird, die Polizei-Direction zu Nürnberg gehörig in Kenntniß zu setzen.

München, den 12. Juli 1811.

Staatsministerium der Finanzen.

An
die Königliche Finanz-Direction des Rezatkreises also ergangen.

§. 313.

(Das Procent von den stadtgerichtlichen Taxen und Sporteln betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die Königliche Finanz-Direction des Unterdonau-Kreises empfängt die mit Bericht vom 13. v. M. eingesendete Vorstellung des Protocollisten N. N. bei dem Königlichen Stadtgerichte in Passau, welcher um Bewilligung des Procents von der durch ihn eingehobenen stadtgerichtlichen Taxe gebeten hat, mit der Bemerkung zurück, daß demselben in Gemäsheit der Allerhöchsten Verordnung vom 14. Juli 1809 gleich allen übrigen Expeditions- und Taxämtern das Procent von allen wirklich eingehobenen und verrechneten Taxen gebühre.

München, den 2. Juni 1812.

Staatsministerium der Finanzen.

An
die Königliche Finanz-Direction des Unterdonaukreises also ergangen.

§. 314.

(Die Tantiemen des Polizei-Personals von den zu berechnenden Taxgefällen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Königlichen Finanz-Administration des ehemaligen Fürstenthums Baireuth wird auf ihren Bericht vom 2. v. M. in Absicht der Tantiemen des Polizei-Personals von den zu verrech-

nenden Taxgefällen, insbesondere das Gesuch des Polizei-Offizianten N. N. eröffnet, daß die den sämmtlichen Polizei-Directionen und Commissariaten unterm 12. Juli 1811 vorerst pro 18 1/2 verwilligten Tantiemen zu 1 Procent aller eingesendeten Polizei-Taxen sowohl pro 18 1/3, als auch noch bis auf weitere Bestimmung ferner fort zu bestehen haben.

München, den 26. März 1814.

Staatsministerium der Finanzen.

An
die Königliche Finanz-Administration des ehemaligen Fürstenthums Baireuth also ergangen.

§. 315.

(Die Besorgung der Taxperception und Verrechnung bei den Stadtgerichten II. Classe betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf Veranlassung eines Berichts des Königlichen Appellationsgerichts des Rezatkreises in Absicht der Verhältnisse des Stadtgerichts-Vorstands zu Erlangen, rücksichtlich der Taxperception und Verrechnung, wird der Finanz-Administration Baireuth in Beziehung auf die Verordnung vom 30. December 1808, die Organisation der Stadtgerichte betreffend, eröffnet, daß bei den mit keinem eigenen Expeditor versehenen Stadtgerichten II. Classe der erste Protocollist mit Beibehaltung seines bisherigen Gehaltes die Geschäfte eines Expeditors, wie bei den Stadtgerichten I. Classe, zu besorgen habe, und daß ihm also auch gegen Bezug der bewilligten Tantieme die Taxperception und Verrechnung, wie den Expeditoren der Stadtgerichte I. Classe, obliege.

Hienach ist sich also zu achten.

München, den 28. Juni 1815.

Staatsministerium der Finanzen.

An
die Königliche Finanz-Administration in Baireuth also ergangen.

§. 216.

(Die Perception und Quittirung der landgerichtlichen Taxen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Es werden, um die Perception und Quittirung der Taxen zu reguliren, wobei manche Inconvenienzen wahrzunehmen sind, folgende Bestimmungen in gerichtspolizeilicher und finanzieller Rücksicht erlassen:

1) Die Königlichen Landrichter haben zwar verordnungsmäßig auch ferner für die Perception und Verrechnung der Taxen allein zu sorgen.

2) Da dieselben jedoch durch den eigenhändigen Vollzug aller Taxzettel und Quittungen ihren Hauptfunctionen zu sehr entzogen würden; so wird denselben gestattet, dieses Geschäft durch von ihnen salarirte und verpflichtete Schreiber, mit der eigenen Unterfertigung der Letzteren führen zu lassen.

3) Die Wahl der Subjecte bleibt den Königlichen Landrichtern anheim gegeben, und eben so ist es lediglich ihre Sache, ob sie von solchen Cautionen sich aufrecht machen lassen, oder darauf verzichten wollen.

4) Dagegen sind die Amtseingesessenen und das Publikum von der getroffenen Wahl durch Erlasse an die Gemeinde-Vorstände, durch Anschlag im Amtssitz und durch Einrücken in das Amtsintelligenzblatt in Kenntniß zu setzen.

5) Mit dieser Eröffnung ist von den Königlichen Landrichtern die Erklärung zu verbinden, daß nur die Conti und Quittungen dieser Schreiber als mit ihrer, der Landrichter Genehmigung erlassen, gelten, und allenthalben ihre Vertretung erhalten sollen.

6) Jeder Wechsel in den Personen dieser Sportel-Rendanten ist auf die sub Nro. 4 bestimmte Weise weiter bekannt zu machen.

7) Die erstmalige Bekanntmachung durch das Kreis-Intelligenzblatt wird binnen 8 Tagen gewärtigt.

8) Den Quittungen anderer Schreiber, des Gerichts-Dieners und seiner Knechte, darf **nicht die mindeste amtliche Giltigkeit** mehr beigelegt werden, und ist jeder, der sich auf eine solche Quittung beruft, an den Aussteller zu verweisen, und über das hier allein stattfindende Privatrechts-Verhältniß zu verständigen a).

Ansbach und Baireuth, den 15. und 27. August 1816.

Königliches General-Commissariat und Finanz-Direction des Rezatkreises.

An
die Königliche Administration des vormaligen Fürstenthums Baireuth also ergangen.
Geret. V. Samml. Bd. 6. S. 248.

§. 317.

(Die Erhebung und Verrechnung der Restanten-Vormerkungsgebühren betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Königlichen Regierung wird auf ihren Bericht vom 11. v. Mts. erwiedert, daß nach der in solcher entwickelten Ansicht die im §. 92 der provisorischen Taxordnung festgesetzte Vormerkungsgebühr nur von Zahlungsfähigen und zugleich saumseligen Debenten zu erheben und von den Behörden separat zu verrechnen sei.

München, den 3. September 1818.

Staatsministerium der Finanzen.

An
die Königliche Regierung des Rezatkreises, Kammer der Finanzen, also ergangen.

---

a) Vergl. die vorstehende Entschließung vom 11. December 1820.

§. 318.

(Die Erhebung der Executions- und anderer Gebühren durch die Gendarmerie betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Nachdem die Verfügung getroffen ist, daß der Gendarmerie-Mannschaft von den Königlichen Behörden durchaus keine Gelderhebungen übertragen, und selbst die Executionsanzeige- und sonstigen Gebühren nicht den Gendarmen unmittelbar, sondern immer der einschlägigen Behörde behändigt, und von dieser dem betreffenden Gendarmerie-Compagnie-Commando zugestellt werden; so wird solches zur allgemeinen Wissenschaft und Darnachachtung anburch öffentlich bekannt gemacht.

München, den 24. September 1819.

Staatsministerium des Innern.

Reg. Bl. v. J. 1819. St. 44. S. 910.

§. 319.

(Die Erhebung und Bescheinigung der landgerichtlichen Taxen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Majestät finden sich veranlaßt, die von dem ehemaligen General-Commissariate und der Finanz-Direction des Rezatkreises, dann der Administration des vormaligen Fürstenthums Baireuth vom 15. und 27. August 1816 erlassenen Verfügungen, worin den Schreibern die Befugniß zur Quittirung der landgerichtlichen Taxen eingeräumt, und die Anerkennung der Giltigkeit dieser Quittungen auf Haftung der Landrichter ausgesprochen ist, als den allgemein bestehenden Grundsätzen über Quittirung der Staatsgefälle entgegen, und nachdem dieses Verfahren weder den Taxpflichtigen die gesetzliche Sicherheit gewährt, noch das Aerar gegen Gefährden sichert als aufgehoben zu erklären.

Die Königliche Regierung wird hiernach das Geeignete zu verfügen wissen.

München, den 11. December 1820.

Staatsministerium der Finanzen.

An
die Königl. Regierung des Rezatkreises, K. d. Finanzen, also ergangen.

§. 320.

581.

(Die Erhebung und Bescheinigung der landgerichtlichen Taxen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Königlichen Regierung des Rezatkreises wird auf den Bericht vom 3. d. M., die Erhebung und Bescheinigung der landgerichtlichen Taxen betreffend, hiemit erwiedert, daß es bei der

vom Königlichen Staatsministerium der Finanzen ausgegangenen Verfügung vom 11. December v. Js. a) verbleiben müsse.

München, den 21. Januar 1821.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Rezatkreises, Kammer des Innern, also ergangen.

§. 321.

(Die Verrechnung der Stempel-Gefälle betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Königlichen Regierung des Rheinkreises, Kammer der Finanzen, wird auf ihren Bericht vom 23. Januar im rubricirten Betreffe erwiedert:

Die Stempelgefälle sind, wie bisher, bei den Rentämtern zu erheben, zu verrechnen, und an die Kreiskasse einzusenden.

Da diese Gefälle mit den Perceptionskosten in den Kassebüchern und Rechnungen unter besondern Rubriken aufgeführt sind, so werden sie von den Inspectoren quartaliter mit verificirt und auf den Grund dieser Verificationen sind die erhobenen Beträge quartaliter an die Königliche Staatsschuldentilgungs-Commission einzusenden, resp. zu deren Disposition zu stellen. Sonach bedarf es einer abgesonderten Rechnung über diese Gefälle nicht.

München, den 28. Mai 1821.

Staatsministerium der Finanzen.

An
die Königliche Regierung des Rheinkreises, Kammer der Finanzen, also ergangen.
Geret. V. Samml. Bd. 11. S. 1029.

§. 322.

(Tantieme der Landrichter für die Verwaltung ruhender Patrimonial-Gerichtsbarkeit betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Als Nachtrag zu dem Rescript vom 21. October 1820 wird der Königlichen Regierung des N. Kreises, Kammer der Finanzen, eröffnet, daß den Landrichtern aus den Taxen, der durch sie verwaltenden ruhenden Patrimonial-Gerichtsbarkeiten nur die gewöhnliche Tantieme zu ein Fünftel und ein Fünfzehntel von dem ganzen Ertrag gebühre.

München, den 15. Februar 1822.

Staatsministerium der Finanzen.

An
sämmtliche Königliche Regierungen, Kammern der Finanzen, mit Ausnahme des Rheinskreises, also ergangen.

---

a) s. vorstehenden §.

§. 323.

1670.

(Die Quittirung der Taxen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Königlichen Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern, wird auf den Bericht vom 22. v. M., die Quittirung der landgerichtlichen Taxen betreffend, hiemit erwiedert, daß es bei der vom Königlichen Staatsministerium der Finanzen ausgegangenen Verfügung vom 11. December 1820 verbleiben müsse.

München, den 16. Februar 1823.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern, also ergangen.

§. 324.

(Die Verrechnung und Ablieferung der Ausschreib-Gebühren bei dem geheimen Taxamte betr.)

M. J. K.

Auf den Bericht Unsers Obersten Rechnungshofes über die Vorstellung des geheimen Taxators, wegen Verrechnung und Ablieferung der Ausschreib-Gebühren, dann Bezug des Brutto-Procentes so anders haben Wir beschlossen, wie folgt:

I.

Da die Ausschreib-Gebühren über Anstellungen und Beförderungen bei dem geheimen Taxamte neben den Taxen erhoben, quittirt, individuell verrechnet, und mit denselben Belegen verifizirt werden; so erscheint die bisherige Ablieferung dieser Gebühren an die Verwaltung des Gesetz- und Regierungsblattes, dann die dortige Verrechnung nach blos summarischen Verzeichnissen des geheimen Taxamtes ganz unnöthig. Es wird daher zur Vereinfachung des Geschäfts der Antrag genehmigt, daß die Ausschreib-Gebühren, so wie die Taxen, bei dem geheimen Taxamte definitiv verrechnet, und mit denselben unmittelbar an die Königliche Central-Staatskasse abgeliefert werden sollen.

Diese Maßregel ist noch im laufenden Etatsjahre in Vollzug zu setzen.

II.

Da der geheime Taxator in Percipirung, Verrechnung und Ablieferung der Ausschreib-Gebühren die nämliche Mühe und Haftung hat, die ihm bei den Taxen selbst obliegen, so soll derselbe von diesen Ausschreib-Gebühren auch das herkömmliche Brutto-Procent zu genießen haben.

III.

Da dem geheimen Taxator in Ansehung der Botengebühren die ähnliche Verbindlichkeit obliegt; so hat derselbe auch von diesen Geldern, wie seine Vorfahrer, das Procent zu beziehen.

Unser Oberst Rechnungshof hat diese Unsere Allerhöchste Entschließung sowohl dem geheimen Taxamte, als der Central-Verwaltung des Gesetz- und Regierungsblattes zu eröffnen.

München, den 8. Juni 1823.

An
den Königlichen Obersten Rechnungshof also ergangen.
Gerets. Verord. Samml. Bd. 13. S. 1466.

§. 325.

(Die Aushändigung der von dem Königlichen geheimen Taxamte ausgestellten Quittungen für bezahlte Taxen an die betreffenden Individuen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Majestät finden Sich bewogen, in Ansehung der Quittungen über bezahlte Taxen für Anstellungen, Beförderungen, Pfarrei-Verleihungen s. a. derselben, folgende Allerhöchste Aufträge zu ertheilen:

1) Jedes untergeordnete Expeditionsamt ist anzuweisen, die für die zum Königlichen geheimen Taxamte eingesendeten Taxgelder empfangene, und auf den Namen des Taxpflichtigen lautende Quittung in Urschrift demselben gegen Einziehung der Interims-Quittung jedesmal zustellen zu lassen.

2) Durch eine Bekanntmachung im Kreis-Intelligenzblatte sind die Taxpflichtigen aufzufordern, daß sie sich mit den Interims-Quittungen nicht begnügen, sondern die Original-Quittungen des geheimen Taxamtes dafür rechtzeitig einwechseln sollen; da ihnen diese nicht nur für alle Zukunft zum Ausweis dienen, sondern auch in Fällen, wo auf Reclamation oder in anderweg einer Abänderung und Richtigstellung der Taxe bewirkt wird, die Rückvergütung des Zuvielbezahlten sichert.

München, den 24. Juli 1824.

Staatsministerium des Innern und der Finanzen.

An
sämmtliche Königliche Kreisregierungen, Kammern des Innern und der Finanzen, also ergangen.
Gerets. V. S. Bd. 13. S. 1471.

§. 326.

(Die Einträge der Tax- und Sportelrückstände in das Hypothekenbuch betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Dem Königlichen Appellationsgerichte wird im obengenannten Betreffe Folgendes bemerklich gemacht.

Ohne Zweifel ist, wenn das Hypothekengesetz §. 12 Nro. 1 mit der Prioritäts-Ordnung §. 12 Nro. 6 zusammen gehalten wird, ein gesetzlicher Titel zum Eintrag einer Hypothek in An-

sehung der über das laufende Jahr und über die zwei unmittelbar vorhergehenden Jahre noch weiter rückständigen Taxen und Sporteln vorhanden. Dieser Titel gründet sich nicht auf Privatwillen, was wohl Niemand behaupten wird. Er gründet sich eben so wenig auf §. 12 Nro. 11 des Hypothekengesetzes, welche Stelle von ganz anderen Gegenständen und von Privatverhältnissen handelt.

Der Hypothekentitel hat vielmehr seinen Grund in §. 12 Nro. 1 des Hypothekengesetzes; denn es ist eben so klar als ausgemacht, daß Taxen und Sporteln in die Reihe der indirecten Staatsabgaben gehören.

Daß dergleichen Gefälle bei mittelbaren Gerichten von der Gerichtsherrschaft bezogen werden, ändert, wenn gleich diese wegen Rückstände einen nur dem Staate zuständigen Hypothekentitel nicht hat, die Eigenschaft derselben als Staatsabgabe so wenig, als diese sich ändern würde, wenn der Staat selbst seinen unmittelbaren Beamten den Genuß der Taxen und Sporteln als Besoldungstheil überlassen hätte. Sie sind auch, vom Gerichtsherrn bezogen, nichts anders als Staats-Abgaben, welche diesem, um ihn bei der Unterhaltung seines Gerichtes zu erleichtern, vom Staate überlassen worden sind.

Diesem gemäß muß es zur Sicherung der Staats-Einkünfte bei demjenigen, was die Königliche Regierung ausgeschrieben hat, um so mehr bewenden, da, Ueberladungen des Hypothekenbuches zu verhindern, dadurch genügend gesorgt wurde, daß der Rückstand, um die Hypothek eintragen zu können, fünf Gulden übersteigen muß.

Das Königliche Appellationsgericht hat sich diesem gemäß zu benehmen.

München, den 20. April 1825.

Staatsministerium der Justiz.

An

das Königliche Appellationsgericht des Regenkreises also ergangen.

Gert. V. S. Bd. 14. S. 33.

§. 327.

(Belohnung für aufgefundene ältere Taxen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Da der §. 47 der Instruction für die inspicirenden Rechnungs-Commissäre, diesen nur für die Entdeckung der Rückstände aus solchen ständigen oder unständigen Gefällen, die für die Zukunft in beständigen Zugang kommen, eine Belohnung zusichert, so kann der Antrag der Königlichen Regierung des Unterdonaukreises, Kammer der Finanzen, dem gegenwärtigen Rentbeamten N. für die Entdeckung der bei dem Landgericht N. bestandenen Taxausstände die in dem oben allegirten §. ausgesprochene Belohnung zu bewilligen, nicht genehmigt werden.

München, den 27. December 1825.

Staatsministerium der Finanzen.

An

die Königliche Regierung des Unterdonaukreises, Kammer der Finanzen, also ergangen.

Gerets. Verordn. Sammlg. Bd. 14. S. 17.

§. 328.

(Die Perception und Quittirung landgerichtlicher Taxen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Majestät haben wahrgenommen, daß sich bei der Perception und Quittirung der landgerichtlichen Taxen und Sporteln mehrere Anstände ergeben haben, und finden Sich daher zur Beseitigung derselben bewogen, Folgendes zu verfügen:

1) Diejenigen Taxen und Sporteln, welche bei den Aemtern selbst bezahlt werden und bezahlt werden müssen, wie z. B. die Verbriefungstaxen, Commissions-Gebühren rc. sind von dem Landrichter, oder in dessen Verhinderung, von einem der Assessoren zu quittiren.

2) Die Perception dieser Taxen kann zwar einem verläßigen Canzlei-Individuum überlassen werden; jedoch bleibt der Amtsvorstand durchaus haftend und eben so verantwortlich, als wenn er selbst die Gelder eingenommen hätte.

3) Taxen und Sporteln, die sich von amtlichen Ausfertigungen, welche nicht am Amtssitz insinuirt werden, ergeben, und die daher unmöglich von den Beamten unmittelbar erhoben werden können, sind von den Gerichtsdienern, oder unter deren Haftung, durch die Gerichtsdienersgehilfen zu percipiren.

4) Um sowohl die Unterthanen als auch das Aerar gegen Uebervortheilung und Gefährde zu sichern, sind die Taxen und Sporteln jedesmal mit Worten und nicht mit Zahlen auf den Ausfertigungen zu bemerken, die Gerichtsdiener oder ihre Gehilfen haben den Empfang in den Quittungsbücheln, oder in deren Ermanglung, auf den Ausfertigungen durch die Beifügung ihrer Namensunterschrift zu bescheinigen, und die empfangenen Gelder jedesmal sogleich nach ihrer Rückkunft beim Amt zu erlegen.

5) Ueber die den Gerichtsdienern behändigten Aussfertigungen, und ihre Tax- und Sportelbeträge, ist bei den Aemtern eigene Vormerkung zu pflegen, um dadurch die richtige Ablieferung controliren zu können.

6) Die Beamten und die inspicirenden Commissarien werden jede Gelegenheit benützen, die sich ihnen darbietet, um sich zu überzeugen, daß durch die Gerichtsdiener, oder ihre Gehilfen, von den Taxpflichtigen wirklich nicht mehr erhoben werde, als was ihnen zu zahlen oblag.

Die Königliche Regierung hat hiernach das weiter Geeignete zu verfügen, und über den genauen Vollzug dieser Anordnung gehörig zu wachen.

München, den 10. December 1825.

Staatsministerium der Finanzen.

An
sämmtliche Königliche Kreisregierungen, Kammern der Finanzen, also ergangen.

Gesetz. Verordn. Samml. Bd. 14. S. 17.

§. 329.

(Die Verantwortlichkeit der Kreis- und Stadtgerichts-Directoren I. Classe für Taxen und Criminalkosten betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Da sich hinsichtlich der Haftungs-Verbindlichkeit der Kreis- und Stadtgerichts-Directoren I. Classe für Taxen und Criminalkosten, und insbesondere der Unterordnung der Kreis- und Stadtgerichte I. Classe unter die Regierungs-Finanzkammern, mehrseitig Anstände ergeben haben; so finden sich Seine Königliche Majestät zur Beseitigung derselben veranlaßt, zu verfügen, wie folgt:

1) In Erwägung der vielen und ausgedehnten Geschäfte, welche einem Director eines Kreis- und Stadtgerichts I. Classe obliegen, soll derselbe der Haftung für die Einhebung und Verrechnung der Taxen entbunden seyn, und diese Haftung lediglich dem Expeditionsamte dieser Gerichte obliegen, welches für diese Gefälle das besondere Rentamt bildet.

2) Hieraus folgt, daß der für die Taxen nicht verantwortliche Director wegen dieses Gefälles nur dann in Anspruch genommen werden könne, wenn derselbe, vermög der ihm gegen den Expeditor zustehenden Directorialgewalt, denselben wie immer hindern würde, bei dem Ansatze der Erhebung und Verrechnung der Taxen, nach den diesfalls bestehenden Normen zu verfahren, und es wird zur Vereinfachung des Geschäftsganges zugegeben, daß die Königlichen Kreis-Regierungen in solchen Fällen an den Director unmittelbar ihre Aufträge erlassen.

Die Beschwerde des Directoriums gegen eine solche Weisung, wenn er dieselben nicht vollziehen zu können glaubt, und seine Gegenerinnerung keinen Eingang findet, ist jedoch an das Königliche Staatsministerium der Justiz zu bringen.

3) Da ungeachtet der Unterzeichnung der Scheine für Criminalkosten-Vorschüsse durch den Director, diese Vorschüsse von dem Rechnungsführer und nicht von dem Director erhoben werden, so wird dieser auch für solche Vorschüsse nicht für haftend erklärt, wenn dargethan ist, daß dieselben in die Hände des Rechnungsführers gekommen sind, und die Haftung des Directors kann ausnahmsweise nur in dem Falle eintreten, wenn dargethan werden könnte, daß derselbe die Gelder selbst zu seinen Handen bekommen habe.

Sollte der Director eines Kreis- und Stadtgerichts I. Classe selbst ein subalternes Gerichts-Individuum zur Verwaltung der Criminalkosten-Vorschüsse auswählen; so hat derselbe als Folge seiner Auswahl für die Geschäftsführung des von ihm Bestellten secundario zu haften.

4) Dabei versteht es sich übrigens von selbst, daß der Director eines Kreis- und Stadtgerichts I. Classe, wenn derselbe auch für die Taxen rc. gar nicht oder nur im untergeordneten Maaße zu haften hat, die Pflichten der Oberaufsicht hinsichtlich dieses Geschäftszweiges in ihrem vollen Umfange zu erfüllen habe.

München, den 27. Januar 1826.

Staatsministerium der Finanzen.

An

sämmtliche Königliche Kreisregierungen, Kammern der Finanzen, also ergangen.

Dercks. Verordn. Samml. Bd. 14. S. 55.

§. 330.

(Die Verrechnung uneinbringlicher Stempelgefälle betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Um den mehrseitigen Anständen, welche sich bisher wegen Verrechnung uneinbringlicher Stempelgefälle ergeben haben, zu begegnen, wird verfügt, wie folgt:

1) Die Gerichtsbehörden und übrigen Aemter haben jene Stempelbeiträge, welche sich nach den bestehenden Normen wegen absoluter Uneinbringlichkeit zur Abschreibung eignen, unter gehöriger Nachweisung in besondere Verzeichnisse zu bringen, und diese sodann der ihnen unmittelbar vorgesetzten Revisionsstelle einzusenden.

2) Die Revisionsstelle hat sodann diese Verzeichnisse der Prüfung zu unterwerfen, und jene Stempelbeträge, welche sie zur Abschreibung geeignet findet, durch das betreffende Kreis-Oberaufschlagamt als Kreisstempelverlagsamt den einschlägigen Aemtern und Behörden zurückvergüten zu lassen.

3) Das Kreisstempel-Verlagsamt hat diese Beträge sodann unter Anlegung der Einweisungs-Decreturen und Empfangs-Bestätigungen der Aemter in ausgabliche Verrechnung zu bringen.

4) Denjenigen Behörden und Aemtern, welchen entweder Tantieme oder andere Bezüge nach der Familienzahl bewilligt sind, darf nur der Stempelbetrag vergütet werden; die Auslagen für das rohe Papier müssen diese aus eigenen Mitteln, resp. den ihnen bewilligten Tantiemen, Schreibmaterialien-Aversen bestreiten, und nur jene Stellen, welche bestimmte Regie-Maxima beziehen, darf durch das Kreisstempel-Verlagsamt auch die Auslage auf das rohe Papier vergütet, und von diesen in Verrechnung gebracht werden.

München, den 20. October 1826.

Staatsministerium der Finanzen.

An
sämmtliche Königliche Kreisregierungen, Kammern der Finanzen, also ergangen.
Geret. V. S. Bd. 14. S. 54.

§. 331.

(Die Niederschlagung der Taxen und Sporteln betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die unterm 20. l. M. im bezeichneten Betreffe an sämmtliche Appellationsgerichte der ältern 7 Kreise erlassene Entschließung wird der Königlichen Regierung, Kammer der Finanzen, zur Wissenschaft und Nachachtung mitgetheilt, wie folgt:

Nachdem zur Anzeige gekommen ist, daß die Gerichte Sporteln und Taxen, zu deren Bezahlung eine Partei verurtheilt ist, niederschlagen, dieses aber völlig die Befugniß der Gerichte überschreitet, indem der Nachlaß der angefallenen Staats-Einnahmen wegen Uneinbringlichkeit derselben, lediglich zum Ressort der Finanz-Stellen gehört (Verordnung vom 12. Mai 1817. Reg. Bl. S. 534. Verordnung vom 17. December 1825. §. 97. Reg. Bl. S. 1110), so wird

das Königliche Appellationsgericht angewiesen, sich jeder solchen Niederschlagung zu enthalten. Vielmehr ist dem Taxatur-Amte aufzutragen, sich genau nach der Verordnung vom 15. December 1817 §. 5 a) zu achten.

Hievon hat das Königliche Appellationsgericht die Gerichte seines Kreises in Kenntniß zu setzen.

München, den 26. Januar 1828.

Staatsministerium der Finanzen.

An
die Königliche Regierung des Rezatkreises, Kammer der Finanzen, also ergangen.

Gerets. V. S. Bd. 15. S. 15.

§. 332.

(Die Zurückvergütung uneinbringlicher Stempel bei Patrimonial-Gerichten betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Was unterm Heutigen im rubricirten Betreffe an die Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer der Finanzen, erlassen worden, zeigt Nachstehendes zur Wissenschaft:

Der Königlichen Regierung des Obermainkreises, Kammer der Finanzen, wird auf den Anfragsbericht vom 20. October v. Js. erwiedert, daß die Allerhöchste Verfügung vom 20. Octbr. 1826 b), wegen Rückvergütung uneinbringlicher Stempelgefälle auf Patrimonial-Gerichte und Mediat-Gerichte keine Anwendung finde.

München, den 5. April 1828.

Staatsministerium der Finanzen.

An
die Königliche Regierung des Rezatkreises, K. d. Finanzen, also ergangen.

Gerets. Verordn. Samml. Bd. 15. S. 12.

---

a) lautet, wie folgt: Die in den §§. 2, 3 u. 4 bezeichneten Gefälle müssen, sowohl von den allgemeinen Rentämtern, als auch von allen besondern Perceptionsämtern, nämlich den Taxatur-Aemtern der Königlichen Kammern des Innern und der Finanzen, des Königlichen Appellations-Gerichts und der Stadtgerichte, von der Polizei-Direction und den Polizei-Commissariaten, von dem Oberaufschlagamte, Siegelamte, Hofoeconomie-Rentamte, von den Königlichen Landgerichten, Oeconomie-Inspectionen des Zucht- und Strafarbeitshauses ꝛc. jährlich in Verzeichnisse oder Libelle gebracht, und zur Genehmigung in duplo hieher vorgelegt werden.

Gerets. Verordn. Samml. Bd. 11. S. 1073.

b) s. §. 330. S. 394 oben.

§. 333.

(Die Taxgefälle der Königlichen Archive betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die Königliche Regierung erhält einen Abdruck der unterm 5. April l. J. a) von dem Königlichen Staatsministerium des Innern ergangenen Entschließung über die Taxgefälle der Königlichen Archive mit der Weisung, für richtige Erhebung und Verrechnung der Taxanfälle zu sorgen, und sich bei archivalischen Ausfertigungen nach §. 59, 60, 84, 94 und 96 der provisorischen Taxordnung vom 17. October 1810 zu achten.

München, den 17. April 1829.

Staatsministerium der Finanzen.

An

die Königliche Regierung des Rezatkreises, Kammer der Finanzen, also ergangen.

Gerets. Verordn. Sammlg. Bd. 16. S. 34.

§. 334.

12,284.

(Die Sportelbeitreibung im Auslande betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den Antrag der Königlichen Regierung des Regenkreises, einen von dem Grundgerichte der Vorstadt Landstraß Wien schon öfters ohne Erfolg nachgesuchten Sportelbetrag von 2 fl. 23 kr. in der Auswanderungssache des N. aus N. durch die ohnehin mit Geschäften überhäufte Königl. Gesandtschaft in Wien beitreiben zu lassen, kann nicht eingegangen werden, zumal es in der Macht des Königlichen Landgerichts N. gestanden wäre, durch Vorenthaltung der Ausfertigung bis nach bezahlter Taxe, diese ohne Weitläufigkeit einzubringen.

Die Königliche Kreisregierung hat daher unter Rückempfang der Berichtbeilage vom 9. vor. M. nicht nur das genannte Landgericht, sondern auch die übrigen ihr untergeordneten Behörden, hiernach geeignet anzuweisen, damit sie sich in Zukunft zur Beseitigung ähnlicher Anstände geeignet zu benehmen wissen.

München, den 31. August 1829.

Staatsministerium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Regenkreises, Kammer des Innern, also ergangen.

Nachricht den übrigen Königlichen Kreisregierungen, Kammern des Innern.

---

a) s. §. 9. S. 23 oben.

§. 335.

(Uebereinkunft mit der Herzoglich Sachsen-Meiningenschen Regierung wegen der durch Requisition beiderseitiger Gerichtsbehörden entstehenden Kosten betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Nachstehende Uebereinkunft mit der Herzoglich Sachsen-Meiningenschen Regierung wegen der durch Requisition beiderseitiger Gerichtsbehörden entstehenden Kosten wird durch das Regierungsblatt zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Die Königlich Bayerische und die Herzoglich Sachsen-Meiningensche Regierung sind wegen der durch vorkommende Requisitionen beiderseitiger Gerichtsbehörden entstehenden Kosten übereingekommen, daß

1) in allen strafrechtlichen Verhandlungen, bei denen die Kosten niedergeschlagen, oder auf die Kasse des Staats, oder der Gerichtsherren, oder die für einzelne Cummunen bestehenden Gerichtskassen übernommen werden müssen, die requirirende Stelle der requirirten lediglich die baaren Auslagen für Botenlohn, für Verpflegungs-Gebühr, Transport und Bewachung der Gefangenen, zu berechnen und zu erstatten haben soll, wogegen alle andern Kosten für Protocollirung, Schreib- und Abschriftgebühren, so wie für die an den Gerichtspersonen, oder an die Kassen sonst zu entrichtenden Sporteln nicht aufgerechnet werden mögen;

2) in Gantsachen die gerichtlichen Requisitionen gegenseitig kostenfrei vollzogen und nur für unvermeidliche baare Auslagen, welche die Vollziehung der Requisitionen etwa nach sich zieht, gegenseitig Ersatz geleistet werden soll;

3) in allen Fällen die requirirende Stelle ihre Schreiben bis an das Abgabeort zu frankiren hat, wogegen die requirirte in unfrankirten Schreiben antwortet.

Gegenwärtige Uebereinkunft, welche mit dem ersten Februar laufenden Jahres in Wirksamkeit tritt, soll in dem gewöhnlichen Wege zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und es sollen die beiderseitigen Gerichtsbehörden zu deren Beobachtung in vorkommenden Fällen angewiesen werden.

München, den 30. Januar 1832.

Staatsministerium des Königlichen Hauses und des Aeussern.

Rg. Bl. v. J. 1832. St. 8. S. 150.

§. 336.

(Uebereinkunft mit Sachsen-Meiningen wegen der durch Requisition beiderseitiger Gerichtsbehörden entstehenden Kosten betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die Königliche Regierung, K. d. Innern, wird hiemit zur genauen Beobachtung der im

8. Stück des dießjährigen Regierungsblattes Seite 150 a) bekannt gemachten Uebereinkunft mit der Herzoglich Sachsen=Meinigenschen Regierung wegen der, durch Requisition beiderseitiger Gerichtsbehörden entstehenden Kosten, angewiesen, und beauftragt an die ihr untergeordneten Behörden dießfalls geeignete Weisung zu erlassen.

München, den 22. Februar 1832.

Staatsministerium des Innern.

An

sämmtliche Königliche Kreisregierungen, Kammern des Innern, also ergangen.

§. 337.

(Die Postbehandlung der landgerichtl. Sportelquittungen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Königlichen Regierung des Obermainkreises wird auf den Bericht vom 20. April v. J. erwiedert, daß die Versendung der Quittungen über bezahlte Taxen und Sporteln als Parteisache zu behandeln ist, da nur deren Ausstellung als Offizial=Gegenstand, nirgens aber deren portofreie Versendung vorgeschrieben ist, vielmehr die betheiligten Parteien die Sportelquittungen am Orte des Sitzes der quittirenden Behörde entweder selbst, oder durch die nach den vorliegenden Bestimmungen aufzustellenden Insinuations=Mandatare in Empfang zu nehmen und es sich selbst zuzuschreiben haben, wenn sie durch unterlassene Aufstellung solcher Mandatare die Versendung der Sportelquittungen durch die Post herbeiführen.

München, den 30. April 1832.

Staatsministerium des Innern.

An

die übrigen Kreisregierungen zur öffentlichen Bekanntmachung und mit dem Bemerken, daß jedem freistehe, sich durch Anstellung von Insinuations=Mandataren vor Berichtigung des Postgeldes zu sichern.

§. 338.

(Taxrechnung des Appellations=Gerichts betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Was unterm 3. d. M. an sämmtliche Appellationsgerichte des Königreichs erlassen wurde, zeigt Folgendes mit der Weisung gegen die säumigen Expeditions=Aemter immer sogleich vorschriftsmäßig vorzuschreiten.

Von dem Königlichen Staatsministerium der Finanzen ist die Anzeige anher gemacht worden, daß mehrere Appellationsgerichts=Expeditionsämter in ihrer Taxabrechnung mit dem Taxatur=Amt des Königlichen Ober=Appellationsgerichts säumig sind, so daß dieses Taxatur=

a) s. vorstehenden §.

Amt gehindert ist, seine Rechnung zur rechten Zeit der Königlichen Rechnungs-Kammer zur Revision vorzulegen.

Das Königliche Appellationsgericht erhält hiemit den Auftrag, sein Expeditions-Amt zur rechtzeitigen Taxabrechnung mit dem Taxaturamt des Oberappellationsgerichts anzuweisen und darüber streng zu wachen, daß diese Weisung genau befolgt werde.

München, den 9. Januar 1833.

Staatsministerium der Finanzen.

An
die Königliche Regierung des Rezatkreises, K. d. Finanzen, also ergangen.

Gerets. Verord. Sammlg. Bd. 18. S. 4.

§. 339.

(Die Erhebung und Verrechnung der Taxanfälle durch die Landgerichte im Isarkreise betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Was unterm Heutigen im rubricirten Betreffe an die Königliche Regierung des Isarkreises, K. d. Finanzen, erlassen wurde, zeigt Nachstehendes:

Auf den Bericht der Königlichen Regierung vom 2. Januar l. J. wird folgende Entschließung ertheilt:

1) Das hie und da beobachtete Verfahren, gemäß welchem die Taxen erst, wenn sie wirklich eingehen, in das Tax-Journal eingetragen wurden, darf in Zukunft nirgens mehr vorkommen, sondern es ist strenge darauf zu sehen, daß von den Landgerichten jede vorkommende gerichtliche Verhandlung, in so ferne sie überhaupt taxabel ist, sogleich taxirt und unter Vormerkung der Verrechnungs-Numer auf der Verhandlung, die Taxe in das Tax-Journal eingetragen werde. Es sind hiebei die §§. 107, 108, dann 123 der provisorischen Taxordnung besonders ins Auge zu fassen.

2) Die Tax-Journale werden, wie bisher, quartalsweise festgestellt, und die festgestellten Beträge den Rentämtern als Soll-Einnahme angewiesen, von den Landgerichten aber die wirklich erhobenen Taxen monatlich an die Rentämter abgeliefert.

3) Ueber die Ausstände an Taxen, für deren Beitreibung und Flüssigmachung die Landgerichte speziell haftbar bleiben, sind am Schlusse des Jahres förmliche Ausstands-Libelle von den Landgerichten anzufertigen. Auf den Grund dieser Libellen werden die ausständigen Taxen nach revisorischer Feststellung den Rentämtern als Einnahmsrückstände eingewiesen und gleich den übrigen Ausständen in Staatsgefällen behandelt.

4) Auf diese festgesetzte Ausstands-Libelle haben die Landgerichte mit den Rentämtern am Schlusse des Jahres abzurechnen, und die Anfälle an Ausständen monatlich ausgeschieden von den Taxgefällen des laufenden Jahres nachzuweisen.

München, den 13. Januar 1833.

Staatsministerium der Finanzen.

An
die Königliche Regierung des Rezatkreises, K. d. F., also ergangen.

Gerets. Verodn. Sammlg. Bd. 18. S. 5.

§. 340.

(Die Uebereinkunft der Königlich Bayerischen Staatsregierung mit der herzoglich Sachsen-Coburg-Gotha'schen Staatsregierung wegen der durch Requisition beiderseitiger Gerichtsbehörden entstehenden Kosten betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Nachdem mit der herzoglich Sachsen-Coburg-Gotha'schen Staatsregierung wegen der durch Requisition beiderseitiger Gerichtsbehörden entstehenden Kosten eine Uebereinkunft abgeschlossen worden ist, des Inhalts, daß:

I.

„in allen strafrechtlichen Verhandlungen, bei deren die Kosten niedergeschlagen, oder auf die Kasse des Staats oder der Gerichtsherren, oder auf die für einzelne Cummunen bestehenden Gerichtskassen übernommen werden müssen, soll die requirirende Stelle der requirirten, lediglich die baaren Auslagen für Botenlohn, für Verpflegungsgebühr, Transport und Bewachung der Gefangenen zu berechnen und zu erstatten haben, wogegen alle anderen Kosten für Protocollirung, Schreib- und Abschriftsgebühren, so wie für die an die Gerichtspersonen, oder an die Kassen sonst zu entrichtenden Sporteln nicht aufgerechnet werden mögen.

II.

In Gantsachen sollen für Anschlagung und Bekanntmachung der zu erlassenden Edictalladungen, Subhastations-Patente und dergleichen Acte der Gerichtsbarkeit gegenseitig keine Gebühren angesetzt werden.

III.

In allen Fällen hat die requirende Stelle ihre Schreiben bis an den Abgabort zu frankiren, wogegen die requirirte in unfrankirten Schreiben antwortet;"

so wird solche mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß dieselbe mit dem 1. August l. Js. in Wirksamkeit tritt.

München, den 31. Mai 1834.

Staatsministerium des Königlichen Hauses und des Aeußern.

Reg. Bl. v. J. 1834. Nro. 30. S. 821.

§. 341.

(Den Verkauf des Siegelpapiers betr.)

M. J. K.

Da mehrere Fälle vorgekommen sind, aus denen sich ergeben hat, daß einige Behörden und Privaten das Siegelpapier über den gesetzten Preis verkaufen, so finden Wir Uns bewogen, unter Bezug auf den §. 9. des Stempelmandats vom 1. März 1805 allgemein zu verordnen, wie folgt:

I.

Sämmtliche Gerichts- und Cammeral-Behörden und Aemter haben das benöthigte Stempelpapier nach den verschiedenen Gattungen sowohl zum eignen ämtlichen Gebrauche, als zum Verkaufe an jeden, der dessen bedarf, bei den einschlägigen Kreis-Siegelämtern gegen gleich baare Bezahlung abzunehmen.

II.

Für die Stempelpapier-Abnahme wird sämmtlichen Amtsbehörden und eben so auch den Privatabnehmern, wenn das auf einmal abgenommene Quantum den Betrag von 10 fl. ausmacht, Rabat von fünf Procent zugestanden, es mag übrigens dem Stempelpapier ein höherer oder geringerer Stempel aufgedrückt seyn.

Dieser Rabat erstreckt sich auch auf den Preis des Papiers selbst, für welches noch insbesondere bei dem einschlägigen Siegelamte von jedem Bogen ohne Unterschied des aufgedruckten Stempels ein halber Kreuzer bezahlt werden muß.

III.

Dagegen wird allen Gerichts- und Cammeral-Behörden, so wie allen Aemtern überhaupt, und ingleichen allen Privatabnehmern des Stempelpapiers strenge verboten, bei dem weitern Debit- oder Wiederverkauf des Stempelpapiers mehr als den betreffenden Stempelbetrag zu fordern, den Betrag des Papiers ausgenommen, für welches von jedem Bogen nicht mehr als ein halber Kreuzer besonders angerechnet werden darf.

IV.

Sollte sich eine Amtsbehörde oder auch ein Privatabnehmer des Stempelpapiers gegen vorstehende Bestimmung verfehlen, und bei dem weitern Debit- oder Wiederverkaufe des Stempelpapiers außer dem betreffenden Stempelbetrag und dem halben Kreuzer für jeden einzelnen Bogen Papier einen größern Betrag fordern, so verfällt die dagegen handelnde Amtsbehörde oder der Privatabnehmer in eine Strafe von 20 Reichsthalern oder 30 fl., welches ad aerarium zu verrechnen ist.

V.

Für die richtige und genaue Beoflgung dieser Verordnung haben nicht nur sämmtliche Aemter ihre stete Aufmerksamkeit zu verwenden, sondern es wird auch noch insbesondere den Königli-

chen Polizeibehörden und Ortsobrigkeiten aufgetragen, über den gesetzwidrigen höhern Verkauf des Stempelpapiers vorzüglich zu wachen, und die Uebertreter zur gebührenden Strafe zu ziehen.

München, den 30. Juni 1810.

Reg. Bl. v. J. 1810. St. 32. S. 543.

§. 342.

(Die Erhebung eines halben Kreuzers vom Stempelpapier betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den im rubricirten Betreffe erstatteten Bericht vom 19. August l. Js. wird der Königlichen Kreisregierung zur Entschließung erwiedert, daß die Aemter allerdings berechtigt seyen, von den mit Stempel versehenen Verfügungen von den Parteien neben der Stempel- und Taxgebühr, für das Papier noch besonders ½ Kreuzer per Bogen zu erheben; indem die denselben bewilligten Vergütungen an Schreibmaterialien blos für Officialsachen bestimmt und bemessen sind.

München, den 28. November 1823.

Staatsministerium der Finanzen.

An
die Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer der Finanzen, also ergangen.

Geret. V. Samml. Bd. 13. S. 1458.

II. Absatz des Stempelpapiers.

§. 343.

2223.

(Die Erhebung eines halben Kreuzers für den Bogen Stempelpapier betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Dem Königlichen Staatsrath, General-Kreis-Commissär und Regierungs-Präsidenten N. N. wird auf den Bericht vom 15. December v. Js., die Erhebung eines halben Kreuzers für den Bogen Stempelpapier betreffend, unter Remission der vorgelegten Actenstücke erwiedert, wie die Allerhöchste Entschließung vom 28. November v. Js., welche auf den Bestimmungen der §§. 12, 13, und 26 der Stempel-Ordnung vom 18. December 1812 beruht, eine Abänderung in so

Digitized by Google

ferne nicht unterliegen könne, als es in Richtigkeit besteht, daß die Zuschüsse des Staats-Aerars zu den Kosten der Schreib-Materialien der öffentlichen Aemter blos auf den Bedarf für Official-Sachen berechnet sind.

München, den 5. April 1824.

Staatsministerium des Innern.

An
den Königlichen Staatsrath, General-Kreis-Commissär, und Regierungs-Präsidenten N. N. also ergangen.

§. 344.

(Rabat vom Stempelpapier betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Königlichen Regierungs-Finanzkammer wird auf ihren Bericht vom 14. Juli abhin im rubricirten Betreffe erwiedert, daß bei dem klaren Inhalte des §. 12 des Stempelgesetzes die Abgabe von Bögen zu einem Gulden, wenn deren zehn genommen werden, eben so wenig, als der treffende Rabat, verweigert werden könne, da die frühere Instruktion in gedachtes Gesetz nicht aufgenommen, oder sonst etwas vorbehalten ist.

München, den 31. August 1824.

Staatsministerium der Finanzen.

An
die Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer der Finanzen, also ergangen.

Gerets. Verordn. Sammlg. Bd. 13. S. 1462.

§. 345.

(Die verbesserte Einrichtung des Stempelwesens der sieben obern Kreise betr.)

M. J. K.

Wir haben dem Antrage Unseres Staatsministeriums der Finanzen über eine verbesserte Einrichtung des Stempelwesens in den sieben obern Kreisen Unsere Allerhöchste Genehmigung ertheilt, und verordnen demnach, wie folgt:

I.

Mit dem Schlusse dieses Etatsjahres hören die besonderen Siegelämter der sieben obern Kreise auf.

II.

Das Geschäft der Stemplung wird von Unserem Hauptmünzamte, und der Central-Verlag

von einem Hauptverwaltungs- und Verlagsamte in der Residenzstadt besorgt: der Verlag in den Kreisen geht an die Oberaufschlagämter über.

III.

Die Oberaufschlagämter haben als Stempelverlags-Aemter

1) die gestempelten Papiere an die Expeditionen der Königlichen Stellen und an die Königlichen Aemter auf Abrechnung abzugeben, mit demselben Abrechnung zu pflegen, und für die verkauften Papiere die Gelder einzunehmen; desgleichen

2) den Verkauf des Stempelpapiers an Patrimonialgerichte, Magistrate, Handelsleute und andere Privaten in größeren Partien gegen Bezahlung zu besorgen;

3) die Minuto- oder Extra-Stemplung, wo sie nach dem Gesetze vom 11. d. M. ausnahmsweise noch stattfindet, gegen erhaltene Zahlung durch das Hauptverlagsamt zu erwirken;

4) die Spielkarten- und Kalender-Stempel des Kreises zu verwahren, und damit die verlangten Stemplungen gegen Bezahlung vorzunehmen.

Dieses zur allgemeinen Wissenschaft und Darnachachtung.

Tegernsee, den 15. September 1825.

Reg. Bl. v. J. 1825. St. 36. S. 683.

§. 346.

(Den Rabat für die Abnahme des Stempelpapiers betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Für die Stempelpapier-Abnahme wird sowohl den Amtsbehörden, als den Privatabnehmern, wenn die Bezahlung für das auf einmal abgenommene Quantum zehn Gulden ausmacht, ein Rabat von einem Procent bewilligt, es mag dem Papier ein höherer oder geringerer Stempel aufgedruckt seyn.

Dieser Rabat erstreckt sich auch auf den Preis des Papiers selbst, für welches noch besonders, nach Verschiedenheit der Sorte, von jedem Bogen ein halber oder ein ganzer Kreuzer bezahlt werden muß.

Davon ist das Königliche Kreis-Oberaufschlagamt als Stempelverlagsamt ungesäumt in Kenntniß zu setzen, und eine Ausschreibung im Kreis-Intelligenz-Blatte zu verfügen.

München, den 22. September 1825.

Staatsministerium der Finanzen.

An

sämmtliche Königliche Kreisregierungen, Kammern der Finanzen, also ergangen.

Gerel. Verordn. Samml. Bd. 14. S. 9.

§. 347.

(Die Verkaufspreise der gestempelten Papiere betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die Königliche Regierung, Kammer der Finanzen, hat durch dreimalige Ausschreibung im Kreis-Intelligenzblatte nachstehende Bestimmungen über die Verkaufspreise der gestempelten Papiere zur allgemeinen Kenntniß zu bringen:

1) Ein Bogen vom gewöhnlichen Schreibpapier, welches zu den Stempelbeträgen von drei, sechs, fünfzehn und dreißig Kreuzern angewendet wird, kostet zwei Pfennige über den Stempelbetrag.

2) Von dem feinern Papier, welches zu den Stempelbeträgen von ein, zwei und mehr Gulden verwendet wird, kostet der Bogen einen Kreuzer neben dem Stempelbetrage.

Zum besondern Zeichen des höhern Papierwerthes sind unter dem schwarzen Stempel sieben Ringelchen quer neben einander aufgedrückt.

3) Von den sogenannten Kopfbögen zu Vorstellungen und Berichten an die Allerhöchste Stelle auf feinerem Papier, mit dem drei Kreuzer-Stempel versehen, kostet der Bogen (Papier und Lithographie zusammen, ausschlüssig des Stempels) einen Kreuzer.

Das nämliche kostet das zu den Einlag-Bögen zu gebrauchende feinere Papier, welches zu diesem Behufe auch mit dem drei Kreuzer-Stempel versehen, zu haben ist.

4) Kopfbögen für Königliche Stellen zu Resolutionen, kosten (Papier und Lithographie zusammen) einen Kreuzer.

5) Von den lithographirten Quittungen auf ordinärem Schreibpapier, kostet der halbe Bogen zwei Pfennige.

6) Derlei Quittungen auf feinerm Papier kosten einen Kreuzer.

7) Für jenes Stempelpapier, welches den Wechselbriefen und andern Handelspapieren, wenn sie vor Gericht producirt werden, beizulegen ist, wird kein Papierpreis, sondern lediglich der Stempelbetrag bezahlt.

Anbei sind alle Behörden und jene Individuen, welche sich mit dem Verkaufe des Stempelpapiers befassen, an die §§. 13 und 26 des Stempel-Gesetzes vom 18. December 1812 zu erinnern, gemäß welchem Aemter und Private, welche Stempelpapier in Anrechnung bringen oder verkaufen, wenn sie mehr als den Stempelbetrag und den Papierpreis verlangen, in eine Strafe von dreißig Gulden verfallen.

München, den 4. October 1825.

Staatsministerium der Finanzen.

An
die Königlichen Kreisregierungen, Kammern der Finanzen, also ergangen.

Geret. Verord. S. Bd. 14. S. 10.

§. 348.

(Die Bezahlung der Fuhrlöhne für versendete Stempelpapiere betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Nach dem berichtlichen Antrage vom 14. d. M. wird allergnädigst bestimmt, daß, wenn die Sendungen des Stempelpapiers an die äussern Aufschlagsämter nicht durch den Postwagen besorgt werden können, sondern durch Landboten und Fuhrleute besorgt werden müssen, die Zahlungen der bedungenen Frachtlöhne bei gedachten Aufschlagämtern geleistet und verrechnet werden sollen.

Darnach werden die äußern Oberaufschlag- resp. Kreisstempel-Verlagsämter durch die vorgesetzten Königlichen Regierungen angewiesen werden.

München, den 17. November 1825.

Staatsministerium der Finanzen.

An
das Königliche Hauptstempel-Verwaltungsamt also ergangen.
Gerets. Verordn. Samml. Bd. 14. S. 11.

§. 349.

(Das Postporto von den Stempelpapier- und Geld-Versendungen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der in dem Berichte vom 11. October v. J. gestellte Antrag, den Stempelpapier- und Geld-Versendungen von und an Handelsleute, welche den Detail-Verkauf übernehmen, die Postporto-Freiheit zu bewilligen, ist gegen die gesetzlichen Bestimmungen, und findet daher nicht statt.

Hinsichtlich der Erhöhung des Rabats wird besondere Entschließung erfolgen.

München, den 9. Januar 1826.

Staatsministerium der Finanzen.

An
die Königliche Regierung des Untermainkreises, Kammer der Finanzen, also ergangen.
Gerets. Verordn. Samml. Bd. 14. S. 47.

§. 350.

(Den Verlag des Stempelpapiers betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Nachdem die Klagen immer allgemeiner werden, daß außerhalb der Kreis-Hauptstädte wegen Mangels des erforderlichen Verlags kein Stempelpapier zu bekommen sey, und diesem Bedürfnisse zur Erleichterung der Staatsangehörigen und zugleich zur Beseitigung der sonst für dieselben

nach dem Gesetze hervorgehenden Nachtheile mit Ernst gesteuert werden soll, so erhält die Königliche Regierung den Auftrag, die Einleitung zu treffen, daß in den Städten, Märkten und anderen größeren Ortschaften ungesäumt die angemessenen Aufforderungen wegen Uebernahme des Verlages einer verhältnißmäßigen Quantität Stempelpapiers von allen Gattungen (in größern Orten etwa bis zur Stempel-Gradation von 20 fl.) erlassen, und dem Publikum der Name des Verlegers gehörig bekannt gemacht werde.

Uebrigens wird die Regierung zum Besten des Publikums von selbst Bedacht nehmen, daß im Falle gegen Erwarten die Herstellung eines solchen Verlags Hindernisse finden sollte, auf Anmelden neue Kram-Concessionen ertheilt, bei dieser Verleihung hiefür besondere geeignete Rücksichtnahme eintrete, und die volle Verbindlichkeit zur Haltung eines solchen Verlages auferlegt werde. Ueber den Vollzug dieses Auftrages und die Resultate derselben erwartet man binnen 6 Wochen entsprechende Anzeige.

München, den 10. April 1826.

Staatsministerium des Innern.

An
sämmtliche Kreisregierungen, Kammern des Innern, mit Ausnahme des Rheinkreises, also ergangen.

§. 351.

(Den Absatz des Stempelpapiers betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Um die verschiedenen Anstände zu heben, welche wegen des Absatzes des Stempelpapiers zur Anzeige gebracht wurden, haben Seine Königliche Majestät vorläufig beschlossen, anzuordnen, was folgt:

1.

Die allgemeinen Rentämter werden zu dem Verlage und dem Minutoabsatze des Stempelpapiers beauftragt.

2.

Für die Residenzstadt, für die Kreisstädte und für die größeren Provinzialstädte, wo ein einziges Verlagsamt zur Befriedigung der Abnehmer nicht zureichen wird, sollen die Regierungen auch andere Localbehörden in Vorschlag bringen, welchen der Verlag in gleicher Weise, wie den Rentämtern, übertragen werden kann.

3.

In den Städten, Märkten und in größern gewerbigen Dorfsgemeinden sollen nebenher die Kaufleute und Krämer vermocht werden, einen Verlag an Stempelpapier, wenigstens in den niedern Sorten, zu halten.

Die geeigneten Aufträge sind dießfalls unterm 10. d. M. an die Regierungen, Kammern des Innern, erlassen worden, mit welchen sich zu benehmen ist.

4.

In Orten, wo Landgerichte, nicht aber auch zugleich die Rentämter ihren Wohnsitz haben, vielmehr diese von jenem über eine Stunde entfernt sind, und wo ein ausreichender Verlag bei einem Kaufmann oder Krämer nicht erzielt werden kann, soll unter denselben Verhältnissen, wie den Rentämtern, einem Privaten commissionsweise, jedoch nur gegen Leistung der erforderlichen Sicherheit, der Verlag anvertraut werden dürfen.

Die Königlichen Regierungen haben in den Fällen, wo solches unausweichlich nöthig seyn wird, die Einleitungen zu treffen, bei Auswahl der Individuen vorzüglich die Unteraufschläger und Lottocollecteurs zu berücksichtigen und darnach ihre Anträge zu erstatten.

5.

Die auf diese Weise bestellten und zu bestellenden Verlagsämter und Commissionäre empfangen von den Kreisverlagsämtern das Stempelpapier in den nöthigen Sorten und Quantitäten auf Abrechnung gegen Einlegung von Haftscheinen, und sind verbunden, jeden Abnehmer pünktlich und ohne Aufenthalt gegen baare Bezahlung zu befriedigen.

6.

Die Kreisverlagsämter sollen ausser diesen Verlagsämtern und Commissionären für die Folge mit Niemanden in Abrechnung stehen.

7.

Die Verlagsämter und Verlags-Commissionen unterliegen, als Percepturen von Staatsgefällen, den nämlichen Pflichten und Verbindlichkeiten, wie jeder andere Verwalter öffentlicher Gelder, und auf sie sind die allgemeinen und besonderen Gesetze anwendbar, welche bezüglich der Verwaltung und Verrechnung der Staatsgefälle bestehen oder gegeben werden.

Die Regierungen haben den aufzustellenden Commissionären zu diesem Behufe geeignete Reverse abzuverlangen.

8.

Die dermal angeordnete Art und Weise des Absatzes des Stempelpapiers kann nach Umständen zeitgemäßen Abänderungen unterliegen. Weder von den Rentämtern, noch den Commissionären können aus dem ihnen dermal übertragenen Verlage bei eintretenden wirklichen Abänderungen besondere Rechte, wie sie immer Namen haben mögen, abgeleitet werden.

9.

Die Rentämter und Commissionäre haben über die Empfänge von Stempelpapier, über den Verkauf desselben und über die Geldeinnahmen Buch zu halten, die jeden Monats eingehenden Stempelgelder am Ende desselben pünktlich an die Kreis-Verlagsämter einzusenden, und mit Schluß des Jahres vollständige Abrechnung zu pflegen.

10.

Die Königlichen Regierungen führen aber über die Verlagsämter und Commissonare die Aufsicht. Sie sorgen für die Einhaltung richtiger Ordnung bei denselben und die pünktliche Ablie-

ferung der Stempelgefälle. Die Ueberzeugung davon verschaffen sie sich aus den zu erholenden monatlichen Material- und Kassa-Anzeigen, dann durch Einsichtnahme gelegenheitlich der abzuordnenden allgemeinen Aemter- und Kassa-Visitationen. Ferner bewirken sie die rechtzeitige Abrechnung mit den Kreis-Verlagsämtern und Kassen in dem Falle, daß die ausgestellten Haftungen nicht baar ausgelöst, sondern zum Theil mit Material-Vorrath nachgewiesen werden, die Constatirung des Materialwerthes auf den geeigneten Wegen eintreten.

11.

Den Rentbeamten und Commissionären wird für ihre Mühewaltung eine Tantieme von 1½ Procent von den eingehenden Stempelgeldern bewilligt. Das zu übersendende Stempelpapier, so wie die dafür abzuliefernden Gelder werden als Dienstsachen portofrei behandelt.

12.

Die Königlichen Aemter und Privaten können ihren Bedarf an Stempelpapier von den Kreisverlagsämtern, jedoch nur gegen baare Bezahlung und auf ihre Kosten gegen einen gleichen Rabat von 1½ Procent beziehen, wenn das abzunehmende Papier den Betrag von 10 fl. erreicht oder übersteigt. Werden dieselben aber vorziehen, das Stempelpapier zu ihrem Gebrauche oder zum weitern Verkaufe von den Rentämtern zu beziehen, so sollen diese verbunden seyn, ihnen die verlangten Sorten und Quantitäten gegen baare Zahlung abzugeben und ihnen einen Rabat von 1 Procent zu überlassen, wenn der Betrag des abgenommenen Stempelpapiers die Summe von 10 fl. erreicht oder übersteigt. Für das auf diese Weise abgegebene Stempelpapier haben demnach die Rentämter für sich nur ein halbes Procent zu genießen.

13.

Die Königlichen Regierungen haben die gegenwärtige Anordnung in den Kreis-Intelligenzblättern bekannt machen zu lassen, und für den Vollzug zu wachen.

München, den 18. April 1826.

Staatsministerium der Finanzen.

An
die Königliche Regierung des N. Kreises, Kammer der Finanzen, also ergangen.

Gerets. Verordn. Sammlg. Bd. 14. S. 48.

§. 352.

(Den Absatz des Stempelpapiers betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Was unterm Heutigen im rubricirten Betreffe an die Königliche Regierung des Untermainkreises erlassen wurde, zeigt Folgendes zur Nachachtung:

Auf den Bericht vom 1. Juni dieses Jahres wird erwiedert, daß es keinem Anstande unterliege, an den Landgerichts-Sitzen, wo sich keine Rentämter befinden, denjenigen Privaten, welche

diesen Verlag gegen jedesmalige Baarzahlung des abzunehmenden Stempelpapiers zu übernehmen sich anheischig machen, die vorgeschriebene Sicherheitsleistung als entbehrlich nachzusehen.

München, den 30. Juni 1826.

Staatsministerium der Finanzen.

An
die Königlichen Regierungen, Kammern der Finanzen, also ergangen.

Gerets. V. S. Bd. 14. S. 52.

§. 353.

(Wiedereinlösung vom Stempelpapier betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Es ereignet sich bisweilen, daß eine Gattung Stempelpapier bei einem Rentamte oder Commissionär keinen Absatz findet, und daher von dem Kreis-Stempelverlagsamte zurückgenommen werden muß. Für solche Fälle wird Folgendes festgesetzt:

1) Wenn eine Gattung Stempelpapiers bei einem Rentamte oder Commissionär keinen Absatz findet; so unterliegt es keinem Anstande, daß der Vorrath an dieser Gattung dem Kreis-Stempelverlagsamte wieder zurückgegeben werde, von welchem es bezogen worden ist.

2) Solche Stempelpapiere müssen aber vollkommen rein und unverdorben zurückgegeben werden, so daß sie anderwärts wieder zum Verkauf verwendet werden können. Wegen Auswechslung verdorbenen Stempelpapiers ist sich nach den gegebenen Vorschriften zu achten.

3) Zur Füreinanderbringung solcher Fälle sollen die Kreisstempelverlagsämter in ihren Materialrechnungen einen Einnahms-Titel: „An wieder eingelösten Stempelpapieren" und in den Geldrechnungen einen Ausgabs-Titel: „auf wieder eingelöste Stempelpapiere" eröffnen.

4) Die von dergleichen wieder eingelösten Papieren bezogenen Tantiemen müssen bei der Verausgabung in der Geldrechnung gehörig in Abzug gebracht werden.

München, den 28. Februar 1829.

Staatsministerium der Finanzen.

An
die Königliche Regierung des Rezatkreises, K. d. Finanzen, also ergangen.

Ger. V. Samml. B. 16. S. 25.

§. 354.

(Portofreiheit für das von den Verlagsämtern versendete Stempelpapier betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Königlichen Kreisregierung, Kammer der Finanzen, wird im untenstehenden Abdrucke die am 25. v. M. von dem Staatsministerium des Königlichen Hauses und des Aeussern in obenstehendem Betreffe an die Königliche General-Post-Administration erlassene Entschließung zur Wissenschaft und Nachachtung mitgetheilt.

München, den 3. August 1837.

Staatsministerium der Finanzen.

An
die Königliche Regierung des Rezatkreises, Kammer der Finanzen, also ergangen.

Abdruck.

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf einen von dem rescribirenden Staatsministerium in Gemeinschaft mit dem Königlichen Staatsministerium der Finanzen an Seine Majestät den König erstatteten Antrag, die bisherige portofreie Versendung des Stempelpapiers von den Kreis-Verlagsämtern an die Königlichen Rent- und Expeditions-Aemter, dann der bei diesen letztern Aemtern eingehenden Stempel-Gefälle zu den Verlagsämtern betreffend, haben Allerhöchst dieselben unterm 24. d. M. zu beschließen geruht:

„daß auf so lange Allerhöchstsie nicht anders verfügen, die oben erwähnten bisherigen portofreien Sendungen fortwähren sollen,“

welches der Königlichen General-Postadministration auf die Berichte vom 17. Januar und 10. Juni d. J. zur Wissenschaft und nachachtlicher Ausschreibung an sämmtliche Postbehörden andurch erwiedert wird.

München, den 25. Juli 1837.

Staatsministerium des Königlichen Hauses und des Aeussern.

An
die Königliche General-Postadministration also ergangen.

Gerrt. V. Samml. Bd. 20. S. 86.

III. Stempelung lithographirter Formularien.

§. 355.

(Die verbesserte Einrichtung des Stempelwesens betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Dem Königlichen Hauptmünzamte wird auf seinen Bericht vom 23. v. M. im bezeichnetem Betreffe erwiedert:

1) Es ist der neuen Einrichtung wohl angemessen, daß für jene öffentlichen Urkunden, für welche eigene Formulare vorgeschrieben sind, oder, wenn sich die Behörden selbst eigene Formularien gewählt, und lithographiren haben lassen, diese Papiere auf Verlangen der Stellen, Aemter und Privaten, in Vorrath zum künftigen Gebrauch gestempelt werden sollen. Daher gehören z. B. Pässe, Wanderbücher, Dienstboten-Bücher, Militär-Entlassungsscheine, Tischtitel, Posseßbefehle, Lehrbriefe, Musikpatente, Handelspatente, Grundgerechtigkeits- und Consensbriefe rc., dann Kopfbögen aller Art.

2) Damit aber diese besonderen Stempelungen den Zweck der allgemeinen Einrichtung nicht benachtheiligen, so sollen sie nur dann statt haben, wenn der Geldbetrag von den eingesendeten Exemplarien zwanzig fünf Gulden erreicht.

3) Es ist auch genehm, daß zu den häufig zu gebrauchenden Formularien lithographirte Papiere auf Kosten der Anstalt besorgt, gestempelt und zum Verkaufe vorräthig gehalten werden; allein da bereits sowohl hier als in allen Kreisstädten Familien existiren, welche sich von der Lithographie nähren, so ist den Stellen und Behörden blos von den Vorräthen der Anstalt Kenntniß zu geben, und es denselben zu überlassen, ob sie davon Gebrauch machen wollen.

4) Nachdem es Urkunden giebt, bei denen der Betrag des Stempels theils bei der Ausfertigung noch nicht hinlänglich feststeht, theils von der Art ist, daß kein bestehendes Stempelpapier demselben entspricht, dergestalt, daß der gesetzliche Betrag nur durch Ausdrückung mehrerer Stempel erreicht werden kann; so kann unter analoger Anwendung des Gesetzes vom 11. Septemper 1825 Nro. 3 in fine, die besondere Stemplung dieser Urkunden statt haben.

Dahin gehören Anstellungs- und Beförderungs-Decrete im Civil und Militär, die deshalb auszustellenden Taxquittungen, Lehen- und Ewiggeld-Briefe auf Pergament, dann die Papiere zu den Loosen für Güter-Ausspielungen und dergleichen.

5) Die eingehenden Gelder sind bei dem Oberaufschlagamte in Einnahme zu stellen und zu verrechnen.

München, den 21. November 1825.

Staatsministerium der Finanzen.

An
das Königliche Haupt-Münzamt also ergangen.
Gerets. Verord. Sammlg. Bd. 14. S. 11.

§. 356.

2277.

(Gestempelte Papiere und Formulare betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die Königliche Regierung des Oberdonaukreises, Kammer des Innern, wird unter Remission ihres Berichts vom 3. November v. Js., gestempelte Papiere und Formulare betreffend, hiedurch in Kenntniß gesetzt, daß das Königl. Haupt-Münzamt bereits unterm 21. November v. Js. a) ermächtigt worden sey, diejenigen Papiere, wofür sich die Behörden eigene lithographirte Formulare gewählt haben, auf Verlangen besonders zu stempeln, wenn die Gebühr 25 fl. erreicht, und daß solche lithographirte Formulare auch auf Kosten der Stempel-Anstalt zum Verkaufe bereit gehalten werden.

München, den 1. April 1826.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Oberdonaukreises, Kammer des Innern, also ergangen.

§. 357.

7078.

(Den Vollzug des Stempelgesetzes vom 11. September 1825 betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die unterm 12. vor. M. an sämmtliche Kreisregierungen, Kammern der Finanzen, erlassene Allerhöchste Entschließung, den Vollzug des Stempelgesetzes vom 11. September v. J. b) betreffend, wird der Regierung des N. Kreises, Kammer des Innern, hiedurch zur Kenntniß, Darnachachtung, und einschlägigen Verfügung mitgetheilt.

Uebrigens ist das Hauptmünzamt in München bereits ermächtigt, von solchen Urkunden, wofür eigene lithographirte oder gedruckte Formulare bestehen, einen Vorrath in Verlag zu halten, auch die von Aemtern und Privaten producirten Formulare zu stempeln, wenn sie in der Zahl eingesendet werden, daß die Stempelgebühr die Summe von 25 fl. erreicht oder übersteigt.

München, den 6. Juli 1826.

Staatsministerium des Innern.

An
sämmtliche Königliche Regierungen, Kammern des Innern, diesseits des Rheins, also ergangen.

Nachricht dem Senat der Königlichen Universitäten Landshut und Erlangen;
der Universitäts-Curatel in Würzburg;
Der Königlichen Central-Veterinärschule in München.

(Den Ausfertigungen an die drei Universitäten ist die Entschließung vom 31. Juli 1813 in Abschrift beizufügen; ebenso der Ausfertigung an die Königliche Regierung des Untermainkreises und an die Central-Veterinärschule).

---

a) s. vorstehenden §.

b) s. §. 12. S. 29 oben.

§. 358.

6489.

(Besondere Stemplung lithographirter Formularien von öffentlichen Urkunden betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Nach der bestehenden Einrichtung müssen lithographirte Formularien öffentlicher Urkunden an das Königliche Hauptmünzamt zur besondern Stemplung eingesendet werden, und der Stempelbetrag hievon soll mindestens die Summe von 25 fl. erreichen.

Da indessen die Einsendung solcher Papiere bedeutende Kosten verursacht, und mit vielen Schreibereien, dann einem großen Zeitverluste verbunden ist, so wird die Verfügung getroffen werden, daß diese Papiere, in so weit sie zum allgemeinen Gebrauche geeignet sind, künftig bei dem Königlichen Hauptmünzamte selbst lithographirt, gestempelt, und dem Haupt-Stempelverlags-, dann Verwaltungsamte zum Absatze an die Königlichen Stellen, Aemter und Privaten übergeben werden.

Damit jedoch die Formularien zweckmäßig eingerichtet werden können, erhalten die Königlichen Regierungen, Kammern des Innern, hiedurch den Auftrag, die von ihnen selbst und von untergeordneten Aemtern bisher gebrauchten Formularien der befraglichen Urkunden zu sammeln, dieselben rücksichtlich ihrer Zweckmäßigkeit genau zu prüfen, nach Befund geeignet abzuändern, und dem Königlichen Staatsministerium des Innern zur weiteren Beförderung vorzulegen.

München, den 21. Mai 1827.

Staatsministerium des Innern.

An

sämmtliche Königliche Kreisregierungen, Kammern des Innern, diesseits des Rheins, also ergangen.

Mittheilung der Regierung und Justiz-Canzlei in Eichstädt und Kreuzwerthheim;
der Akademie der Wissenschaften und bildenden Künste;
an das protestantische Ober-Consisterium;
der Central-Veterinärschule;
dem Directorat des Erziehungs-Instituts für Studirende in München;
der Directrice des weiblichen Erziehungs-Instituts für höhere Stände;
dem academischen Senat der Königlichen Universität in München und Erlangen;
dem Universitäts-Curatel in Würzburg;
Dem Medicinal-Comité in München;
„ „ „ in Bamberg;
der Vorsteherin des weiblichen Erziehungs-Instituts in Nymphenburg;
dem Rectorat des alten und neuen Gymnasiums dahier.

§. 359.

13,504.

(Die nachgesuchte Umstemplung unbrauchbar gewordener Reisepaß-Formularien betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Dem Königlichen Hauptstempel- und Verwaltungsamte wird auf seine berichtlichen Anfragen vom 21. Mai und 10. September d. J. erwiedert:

Die von dem vormaligen General-Commissär des N. Kreises zum Voraus unterzeichneten, nun unbrauchbaren Paß-Formularien eignen sich weder zur Umstemplung, noch zur Auswechslung, indem sie ohnehin schon mit dem neuen Stempel versehen sind, und der Stempelbetrag jedes einzelnen Formulars unter 15 kr. steht.

Die Folgen dieses verordnungswidrigen Verfahrens, als welches es durch Entschließung des Königlichen Staatsministeriums des Innern vom 22. d. M. erklärt ist, fallen demnach dem Königlichen General-Commissär und Regierungs-Präsidenten von N. zur Last, welcher den Ersatz an jene Kasse zu leisten hat, aus der diese Paß-Formularien vorschußweise bezahlt wurden.

München, den 30. October 1827.

Staatsministerium der Finanzen.

An
das Königliche Haupt-, Stempel- und Verwaltungsamt also ergangen.

§. 360.

16,551.

(Die Umstemplung unbrauchbar gewordener Reisepaß-Formularien betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Dem Königlichen Staatsrathe, General-Commissär und Regierungs-Präsidenten N. N. in N. wird mit Bezugnahme auf die Entschließung vom 22. October d. J., die Umstemplung unbrauchbar gewordener Reisepaß-Formularien betreffend, eröffnet, daß nach einer von dem Königlichen Staatsministerium der Finanzen unterm 30. des nämlichen Monats an das Königliche Haupt-Stempel-Verwaltungs- und Verlagsamt erlassenen Entschließung die Umstemplung besagter Formularien nicht statt finde, und daß deshalb der Ersatz an jene Kasse zu leisten sey, welche die Bezahlung vorschußweise bestritten hat.

München, den 23. November 1827.

Staatsministerium des Innern.

An
den Königlichen Staatsrath, General-Commissär und Regierungs-Präsidenten N. N. in N. also ergangen.

§. 361.

(Stemplung lithographirter Formularien betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Dem Verwaltungs-Ausschusse der Universität Erlangen hat die Königliche Regierung auf eine Eingabe vom 23. Juni v. J. zu eröffnen, daß es ihm überlassen bleibe, von denjenigen Ur-

kunden, welche dem Stempel unterliegen, gedruckte oder lithographirte Formularien in Vorrath stempeln zu lassen, und sich deshalb an das Oberaufschlagamt als Kreisstempel-Verlagsamt zu wenden.

München, den 28. Februar 1829.

Staatsministerium der Finanzen.

An
die Königl. Regierung des Rezatkreises, K. d. Finanzen, also ergangen.
Gerets. Verordn. Sammlg. Bd. 16. S. 25.

§. 362.

(Die Einsendung lithographirter Papiere zur Extrastemplung betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Es ist für zweckdienlich erachtet worden, die Entschließung vom 21. November 1825 a), die Einsendung lithographirter Papiere zur Extrastemplung betreffend, dahin zu modificiren, daß die Kreisstempel-Verlagsämter nur mehr solche lithographirte Papiere von Königlichen Stellen, Aemtern und Privaten zur Extrastemplung annehmen und einsenden dürfen, welche nicht von der Central-Anstalt selbst schon beigeschafft und bei den Kreisverlags-Aemtern zum Debit sich vorräthig befinden.

Hiernach sind die Oberaufschlag-Aemter, als Stempelverlags-Behörden, geeignet anzuweisen.

München, den 10. August 1829.

Staatsministerium der Finanzen.

An
die Königliche Regierung des Rezatkreises, K. d. Finanzen, also ergangen.
Gerets. Verord. Sammlg. Bd. 16. S. 29.

IV. Auswechselung verdorbenen Stempelpapiers.

§. 363.

(Die Auswechslung verdorbenen Stempelpapiers betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Nachdem nunmehr die sämmtlichen Gutachten der Königlichen Kreisregierungen über die Zuläßigkeit der Auswechslung verdorbenen Stempelpapiers eingekommen sind; so haben Seine Königliche Majestät unter Beziehung auf die Allerhöchste Entschließung vom 25. Februar d. Js. hierauf folgende Anordnungen beschlossen:

a) s. §. 355. S. 412 oben.

1) Die Auswechslung von verdorbenem Stempelpapier findet unter dem Stempelsatze von fünfzehn Kreuzern nicht statt; auch sind davon alle Güter-Lottorie-Loose ausgeschlossen.

2) Von dem Satze zu 15 kr. an darf nur solches Stempelpapier zur Umwechslung angenommen werden, welches augenfällig und unzweifelhaft a) entweder durch einen unglücklichen Fall, oder b) durch Irrungen im Kopiren unbrauchbar gemacht worden ist.

Urkunden, welche bereits vollständig ausgefertigt worden sind, und weder auf die vorbemerkte eine oder andere Weise unbrauchbar geworden sind, sondern lediglich wegen eines allenfalls rückgängig gewordenen Vertrages oder anderen Geschäftes ihre Brauchbarkeit verloren haben, eignen sich zur Auswechslung nicht.

3) Die Stempel selbst müssen unverletzt, weder durchstrichen, noch durchschnitten oder zerrissen, und auch sonst keine Spuren vorhanden seyn, daß der Stempelbogen vielleicht schon als Beilage gebraucht worden seyn möchte.

4) Die Umwechslung des verdorbenen Stempelpapiers hat in der Regel bey den Oberaufschlag-Aemtern als Kreis-Verlags-Aemter zu geschehen, welche die eingetauschten Bögen der Rechnung beizulegen, und den bei der Umwechslung von dem Empfänger des Stempelpapiers baar zu bezahlenden Preis des bloßen Papiers in solcher zu vereinnahmen haben. Indessen wird auch die Auswechslung bei denjenigen Rentämtern, welche Verlagsämter sind, auf Zurechnung der Kreis-Verlagsämter gestattet.

5) Damit mit den ausgewechselten Bögen, welche Belege der Rechnung werden, kein Mißbrauch gemacht, und nicht eine nochmalige Auswechslung versucht werden könne, ist jeder ausgewechselte Bogen oben neben dem aufgedruckten Stempel durch das Kreis-Verlags-Amt oder Rentamt mit der Bemerkung der geschehenen Auswechslung, mit Angabe des Jahres und des Tages der Auswechslung, und mit der Unterschrift desjenigen, der die Auswechslung nachgesucht hat, versehen zu lassen.

6) In der Rechnung werden die Geldbeträge der ausgewechselten Stempelbögen exclus. des Papierpreises als niedergeschlagen verausgabt; hievon aber

7) von der Revision diejenigen Stempelbögen aus der Rechnung geworfen, welche den gegebenen Vorschriften gemäß nicht zur Auswechslung geeignet waren, wobei jedoch dem Rechner der Regreß an den Umwechsler vorbehalten bleibt.

München, den 23. September 1826.

Staatsministerium der Finanzen.

An

sämmtliche Königliche Kreisregierungen, K. d. F., exclus. des Rheinkreises, also ergangen.

§. 364.

13,051. (Die Auswechslung des verdorbenen Stempelpapiers betr.

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Königlichen Regierung des N. Kreises wird die unterm 23. September l. Js. an die Kammer der Finanzen sämmtlicher Kreisregierungen erlassene Allerhöchste Entschließung, die Aus-

wechslung des verdorbenen Stempelpapiers betreffend, hiedurch zur Kenntniß und Darnachachtung mitgetheilt.

München, den 7. October 1826.

Staatsministerium des Innern.

An
sämmtliche Königliche Kreisregierungen, Kammern des Innern, mit Ausnahme des Rheinkreises, also ergangen.
Nachricht dem protestantischen Ober-Consistorium;
der Academie der Wissenschaften und bildenden Künste;
den drei Universitäten;
dem Erziehungs-Institut für Studirende in München;
dem Erziehungs-Institut für die weibliche Jugend in Nymphenburg;
dem weiblichen Erziehungs-Institut für höhere Stände in München;
den Medicinal-Comité's München und Bamberg;
der Central-Stiftungs-Casse;
der Central-Veterinär-Schule;
dem Rectorate des alten und neuen Gymnasiums in München.

§. 365.

(Die Auswechslung verdorbenen Stempelpapiers betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Das Königliche Haupt-Stempelverwaltungs-Amt hat unterm 14. d. M. ein an dasselbe von der Königlichen Regierung des Rezatkreises, Kammer der Finanzen, erlassenes Schreiben nebst den anliegenden 18 verdorbenen 3 kr. Stempelbögen vorgelegt. Der Königlichen Regierung, Kammer der Finanzen, wird eröffnet, daß eine Auswechslung verdorbenen Stempelpapiers bei dem Königlichen Hauptstempel-Verlags- und Verwaltungsamte auf keinen Fall stattfinden könne; sondern dieses bei dem Kreis-Stempel-Verlagsamte zu geschehen habe.

Was nun die fraglichen 18 verdorbenen Stempelbögen selbst anbelangt, so wird deren Auswechslung und Abschreibung des Betrages zu 54 kr. gestattet, weil die Schuld des Verderbens weder den Königlichen Rentämtern und Commissionärs, noch dem Kreis-Verlagsamte zur Last gelegt werden kann. Die Königliche Regierung, Kammer der Finanzen, hat übrigens dem Kreis-Stempelamte aufzutragen, durch sorgsame und zweckmäßige Verpackung der Versendungen solchen Beschädigungen vorzubeugen.

München, den 28. October 1829.

Staatsministerium der Finanzen.

An
die Königliche Regierung des Rezatkreises, K. d. F, also ergangen.

Geret's. V. S. Bd. 16. S. 30.

§. 366.

(Cassirung unbrauchbar gewordener Stempelpapiere betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Nach Titel 1 §. 17 des Finanzgesetzes vom 28. December 1831 ist der Erbschafts-Stempel außer Perception gesetzt: es sind daher die früher angefertigten Stempelergänzungsblätter zu 1 und 2 kr. unbrauchbar geworden.

Dasselbe gilt nach §. 90 des Conscriptionsgesetzes vom 15. August 1828 von den noch vorhandenen, mit dem 15 kr. Stempel versehenen Militär-Entlassungsscheinen voriger Form.

Die Cassirung dieser beiden unbrauchbar gewordenen Stempelpapier-Gattungen ist daher nothwendig, und die Königlichen Regierungen werden angewiesen, die Vorräthe der Aemter an diesen beiden Stempelpapier-Gattungen durch die Kreis-Stempelverlags-Aemter einziehen zu lassen.

Der hieran sich darstellende Material-Vorrath ist sodann durch eigene, von den Königlichen Regierungs-Finanz-Kammern abzuordnende Commissäre mittelst Durchschneidung der Stempel zu cassiren, und von den Kreis-Stempel-Verlags-Aemtern in den Material-Rechnungen abzuschreiben.

Wenn übrigens die Quantität des auf diese Weise cassirten Stempelpapiers bedeutend seyn sollte, so ist dieses Papier zu veräussern und der Erlös in der Rechnung über die Stempelgefälle zu vereinnahmen.

München, den 11. October 1832.

Staatsministerium der Finanzen.

An
die Königliche Regierung des Rezatkreises, Kammer der Finanzen, also ergangen.

Gerets. Verord. Samml. Bd. 17. S. 68.

V. Constatirung der Stempelvorräthe.

§. 367.

13,230.

(Die Constatirung der Vorräthe von Naturalien und Stempelpapier bei den äusseren Finanz-Rentämtern und Commissionären betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die Allerhöchste Verordnung über das Finanz-Rechnungswesen vom 11. Januar 1826 bestimmt im §. 54:

Der Oberste Rechnungshof habe zur Zeit des angeordneten jährlichen Rechnungsschlusses bei denjenigen Aemtern, welche Naturalien zu verrechnen haben, den Betrag und das wirkliche Vorhandenseyn derselben constatiren zu lassen.

Da nun diese Constatirung bei allen Aemtern eines Kreises gleichzeitig statt finden muß, wozu die erforderliche bedeutende Zahl besonderer Commissäre, theils wegen unfehlbarer Störungen des öffentlichen Dienstes bei den Regierungs-Finanzkammern, theils wegen des großen Aufwandes auf Commissionskosten nicht abgesendet werden kann, so ist von Seite des Königlichen Staatsministeriums der Finanzen das Ansinnen gestellt worden, die Constatirung der Vorräthe in Naturalien und Stempelpapier bei den äussern Finanz-Aemtern und Commissionären durch die Königlichen Landgerichte vornehmen lassen zu wollen, wofür die Landrichter in den Fällen, wo die Constatirung in einem vom Landgerichts-Sitze entfernten Orte statt finden müßte, die Official-Diäten zu beziehen hätten.

Diesem Ansinnen, nach erklärter Zustimmung des Königlichen Staatsministeriums der Justiz entsprechend, erhalten die Königlichen Regierungen, Kammern des Innern, hiedurch die Weisung, die Königlichen Landgerichte mit der bezeichneten Constatirung auf Requisiten der Kammern der Finanzen zu beauftragen, wobei sich übrigens von selbst versteht, daß die allenfalls zu beziehenden Diäten der Landrichter nicht dem Etat des Innern und der Justiz; sondern dem Etat der Finanzen in Aufrechnung gebracht werden müßten.

München, den 24. August 1829.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königlichen Regierungen, Kammern des Innern, mit Ausnahme jener des Rheinkreises, also ergangen.

§. 368.

(Die Constatirung der Stempelvorräthe bei den Local-Verlagsämtern betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Gemäßheit eines Allerhöchsten Rescripts, welches auf gutachtliche Anträge im rubricirten Betreffe vom Königlichen Staatsministerium der Finanzen unterm 28. v. Mts. sub Nro. 807 hieher erfolgt ist, werden dem Königlichen Landgerichte folgende Aufträge ertheilt, die pro 18$\frac{29}{30}$ anfangend, in Vollzug zu setzen sind:

1) Der Materialsturz der Stempelvorräthe ist pro 18$\frac{29}{30}$ und forthin bei dem Königlichen Rentamte im Monate September in dem Momente vorzunehmen, in welchem das Material- und Pecunial-Abrechnungsbuch zum Abschlusse kommt. Zu diesem Behufe hat sich

2) das Königliche Landgericht mit dem Königlichen Rentamte über den Tag zu vereinen, an welchem der Materialsturz vorgenommen wird.

3) Das abgehaltene Sturzprotokoll ist nicht mehr hieher, sondern directe an das Kreisstempel-Verlagsamt einzusenden.

4) Sollte letzteres Amt im Vergleiche des Sturzprotokolls mit dem Abrechnungsbuche Anstände

finden, zu deren Beseitigung das Mitwirken des Königlichen Landgerichts nothwendig ist, so muß der Requisition des Kreisstempel-Verlagsamtes ohne Verzögerung entsprochen werden.

München, den 8. Februar 1830.

Königliche Regierung des Isarkreises, Kammer der Finanzen.

An
sämmtliche Königliche Landgerichte des Isarkreises also ergangen.

§. 369.

(Kosten der Constatirung der Naturalien-Stempelvorräthe am Schlusse des Etatsjahres betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Was unterm Heutigen an die Königliche Regierung des Unterdonaukreises, Kammer der Finanzen, erlassen worden, zeigt Folgendes:

Auf den Bericht der Königlichen Regierung vom 9. October l. J. wird erwiedert, daß den Landrichtern für Vornahme der Constatirung der Naturalien- und Stempel-Vorräthe eine Taggebühr von 5 fl. inclus. der Pferdgelder passirt werden dürfe, die Kosten auf Constatirung der Stempelpapier-Vorräthe aber in der Rechnung des Kreisstempel-Verlagsamts auf Stempelgefälle zu verausgaben seien.

München, den 10. November 1830.

Staatsministerium der Finanzen.

An
die Königliche Regierung des Rezatkreises, Kammer der Finanzen, also ergangen.

Gerets. Verordn. Sammlg. Bd. 16. S. 143.

Fünfter Titel.

Competenz-Verhältnisse.

I. Allgemeine Bestimmungen.

§. 370.

(Die gerichtlichen Protokolle der gutsherrlichen Gerichte betr.)

M. J. K.

Wir genehmigen nach dem Antrage Unserer Regierung des Regenkreises vom 2. v. M., daß zur Vereinfachung der Geschäfte die Beurtheilung der in den gerichtlichen Protokollen der guts-

herrlichen Gerichte vorkommenden Taxsätze in Zukunft den Appellationsgerichten, jene der in den Polizei-Protokollen enthaltenen Taxbeträge hingegen den Kreisregierungen zustehen soll.

Was dagegen die Prüfung und Entscheidung förmlicher Beschwerden der Parteien über Taxansätze gutsherrlicher Gerichte in Fällen der nicht streitigen Gerichtsbarkeit betrifft, so hat es bei den Bestimmungen der Verordnung vom 8. October 1810 dann um so mehr sein Verbleiben, als die Kreisregierungen mit dem zur Revision des Taxwesens erforderlichen Personal versehen, und durch die Revision aller landgerichtlichen und rentämtlichen Taxen mit diesem Gegenstande mehr als die Appellationsgerichte vertraut sind.

Unsere Regierung des Regenkreises hat hienach das weiter Geeignete zu verfügen.

München, den 11. Februar 1818.

An
die Königliche Regierung des Regenkreises also ergangen.

§. 371.

19,299.
(Die Competenz-Verhältnisse der beiden Regierungs-Kammern in Beziehung auf das Tax- und Sportelwesen betr.)

M. J. K.

Unserm 2c. wird auf die berichtliche Anfrage vom 12. September v. Js. in Betreff der Competenz-Verhältnisse der beiden Regierungs-Kammern, in Beziehung auf das Tax und Sportelwesen, Folgendes erwiedert:

1) Allgemeine Entschließungen in Taxsachen sollen nur nach vorhergegangenem Benehmen zwischen beiden Kammern, und erforderlichen Falles mit den Appellationsgerichten erlassen werden.

2) Die Bekanntmachung solcher Verfügungen über finanzielle Gegenstände kommt ausschließend den Finanzkammern zu.

3) Alle Bescheidungen über Anfragen der Aemter hinsichtlich der Anwendung der Taxgesetze in einzelnen Fällen, und eben so auch die Zurechtweisungen der Aemter auf Instanz der Parteien wegen gesetzwidrigen Taxregulirungen, in so weit es sich nicht um eigentliche Beschwerden, um die Entscheidung streitiger Taxgegenstände oder Abstellung von Sportel- und Taxexcessen handelt, stehen ausschließend den Finanzkammern zu, deren Beurtheilung es überlassen bleibt, in wie ferne in einzelnen richtigen oder zweifelhaften Fällen ein Benehmen mit den Kammern des Innern statt finden soll, oder nicht.

Hiernach hat sich Unser 2c. zu achten.

München, den 11. Januar 1831.

An
den General-Commissär und Präsidenten der Regierung des Rezatkreises, Grafen von Drechsel in Ansbach.

Mittheilung den übrigen Kreisregierungen.

§. 372.

(Die Prüfung der Siegel=Designationen bei den Mediatgerichten betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Nach dem berichtlichen Antrage vom 4. Juni l. Js. wird die Königliche Regierung angewiesen, durch die inspicirenden Rechnungs=Commissäre auch die Mediat=Gerichte in Hinsicht der richtigen Anwendung der Stempel=Normen visitiren zu lassen, und sich der getreuen Verrechnung der Stempel=Gefälle zu versichern.

München, den 9. September 1825.

Staatsministerium der Finanzen.

An

die Königliche Regierung des Rezatkreises, Kammer der Finanzen, also ergangen.

Gerets. Verordn. Sammlg. Bd. 14. S. 7.

§. 373.

Auszug

aus der Allerhöchsten Entschließung vom 24. November 1825.

Beschwerde der Königlichen Landrichter, deren Taxansätze durch Erkenntnisse der Königlichen Kreisregierungen, Kammern des Innern, auf Instanz der Parteien moderirt, oder völlig gestrichen worden sind, müssen als unzulässig erachtet werden, indem hier nicht die Königlichen Landrichter, denen nur eine wandelbare Tantieme zustände, sondern das Staatsärar als Gegenpartei angesehen werden kann, die Vertretung des letzteren aber den Regierungen, Kammern der Finanzen, zukömmt.

§. 374.

Auszug

aus der Allerhöchsten Entschließung vom 17. December 1825.

die Formation, den Wirkungskreis und den Geschäftsgang der obersten Verwaltungsstellen in den Kreisen betreffend.

Zum Wirkungskreise der Kammern des Innern gehört:

(§. 82.) Abstellung der Unterthans=Beschwerden gegen Beamte, Schreiber und Diener; die Klagen gegen Grund= und Gerichtsherren, wenn sie nicht streitige Rechtsverhältnisse betreffen; Abstellung der Sportel= und Taxexcesse, sowohl von Amtswegen als auf Anrufen der Betheiligten, und Entscheidung in streitigen Taxgegenständen, benehmlich mit der Kammer der Finanzen.

Zum Wirkungskreise der Kammern der Finanzen gehört:

(§. 89.) Sorge für den Vollzug der Gesetze, wegen Behandlung und Erhebung der directen Steuern, des Tax= und Sportelwesens, und der Malzaufschlags=Gefälle.

(§. 93.) Sorge für den richtigen Vollzug der Stempelgesetze, und die Oberaufsicht über den Debit des Stempelpapiers.

Reg. Bl. v. J. 1825. St. 54. S. 1101, 1106 u. 1109.

§. 375.

Auszug
aus der Allerhöchsten Entschließung vom 27. Juli 1826,
Competenz in Taxsachen betreffend.

In Fällen des Stempel- und Taxwesens und überhaupt da, wo es sich lediglich um die Perception der Staatsgefälle und deren quantitative Bestimmung nach den bestehenden Gesetzen handelt, ist gemäß §. 89 der Verordnung vom 17. December 1825 a) ausschließend die Kammer der Finanzen competent.

§. 376.

14,076.

(Die Competenz der Regierungskammern bei Taxexcessen der Königlichen Landgerichte betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den Bericht vom 27. Juni d. J., die Competenz der Regierungs-Kammern bei Tax-Excessen der Königlichen Landgerichte betreffend, wird der Königlichen Regierung des Oberdonaukreises, K. d. J., hierneben ein Abdruck der an die Regierungs-Kammer der Finanzen unterm 14. d. M. ergangenen Allerhöchsten Entschließung mitgetheilt.

München, den 21. September 1827.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Oberdonaukreises, K. d. Innern, also ergangen.

Abdruck.

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Aus Veranlassung des Regierungs-Berichtes vom 27. Juni h. J. wird zur Entschließung gegeben, was folgt:

Die Ausmittlung der taxordnungsmäßigen Schuldigkeit, die Prüfung der von den Aemtern gemachten Ansätze und Feststellung des Betrages ist Sache der Finanzkammern.

Die Abstellung und Bestrafung von Taxexcessen dagegen ressortirt zur Kammer des Innern, welche auch, wenn die Veranlassung hiezu nicht durch Mittheilung der Finanz-Kammer veranlaßt wurde, das vorschriftsmäßige Benehmen mit derselben jedenfalls einzuleiten hat.

---

a) s. vorstehenden §.

Nach diesen der provisorischen Taxordnung von 1810 §. 124 und der Competenz-Regulirung vom 17. December 1825 §. 82 conformen Bestimmungen war daher die von der Regierungs-Finanzkammer des Oberdonaukreises wegen Taxerceß ausgesprochene Strafverfällung des Königlichen Landgerichtes N. ungeeignet, und wäre der Königlichen Kammer des Innern zu überlassen gewesen ꝛc.

München, den 14. September 1827.

Staatsministerium der Finanzen.

An
die Königliche Regierung des Oberdonaukreises, Kammer der Finanzen, also ergangen.

§. 377.

(Das Tax- und Stempelwesen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Es sind darüber Zweifel erhoben worden, in wie weit den Obergerichten eine Mitaufsicht hinsichtlich der Tax- und Stempelgefälle zustehe, und das Appellationsgericht erhält daher hierüber nachstehende Weisung:

Den Obergerichten liegt zwar ob, bei den ihnen vorkommenden Acten auch ihr Augenmerk auf die Tax- und Stempelgefälle zu richten, und eben so jede Verkürzung der Staatskasse, als jede Belästigung der Parteien, ins Auge zu fassen; allein ein eigentliches Verbescheiden kommt den Obergerichten in solchen Fällen nicht zu. Die Verwaltung des ganzen Stempelwesens, die Sorge für den wichtigen Vollzug der Stempelgesetze, die Entscheidung über die Anwendung dieser Gesetze ist nach der Verordnung vom 17. December 1825, die Organisation der Regierungen betreffend, §. 93, den Finanzkammern ausschließend übertragen.

Kömmt den Obergerichten in den Acten nun vor, daß die geeigneten Stempel nicht adhibirt, Eingaben ungestempelt angenommen ꝛc. würden, so gelten hier lediglich die Bestimmungen des Stempelgesetzes vom 11. September 1825, und die Obergerichte haben in solchen Fällen die Acten an die einschlägigen Regierungen zur weitern Einleitung, oder sogleich an die für die vorkommenden Stempeldefraudationen ꝛc. competenten Gerichte und Behörden abzugeben. So wenig in Bezug auf Stempelgefälle den Obergerichten eine Entscheidung zusteht, eben so wenig ist dies der Fall bei den Taxgefällen.

Auch die Verwaltung des Taxwesens, die Bestimmung über das **Quantum** und **Quale** der Taxen, steht den Finanzstellen in Bezug auf die unmittelbaren Gerichte zu.

Wenn den Obergerichten vorkömmt, daß entweder gar keine oder unrichtige Taxen angesetzt sind, so findet ebenfalls in solchen Fällen die Abgabe der Acten an die Regierungs-Finanzkammern statt.

Kommen wirkliche Excesse vor, so sind nach den §§. 89 und 82 die einschlägigen Regierungskammern zu Verbescheidung allein competent, und haben auch in solchen Fällen die Obergerichte die Acten an sie abzugeben.

Was das Taxwesen bei den unmittelbaren Gerichten betrifft, so sind hierin die Finanz-Stellen weder competent noch interessirt; die Aufsicht hierüber steht lediglich den Regierungskammern des Innern zu, und diese haben daher auch bei vorkommenden Anständen und Excessen allein zu entscheiden, und an sie sind daher auch die Acten durch die Obergerichte abzugeben.

Hiernach ist sich in allen Fällen zu achten.

München, den 2. October 1829.

Staatsministerium der Finanzen.

An
die Königlichen Appellationsgerichte also ergangen.

Nachricht sämmtlichen Kreisregierungen, Kammern der Finanzen.

§. 378.

16,386.

(Das Tax- und Stempelwesen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die Königliche Regierung erhält hierneben von der an die Appellationsgerichte ergangenen, und den Königlichen Regierungskammern der Finanzen bereits mitgetheilten Entschließung, das Tax- und Stempelwesen betreffend, eine Abschrift zur Wissenschaft und Nachachtung mit Rücksichtsnahme auf den §. 82 der Allerhöchsten Verordnung vom 17. December 1825, den Wirkungskreis der obersten Kreisverwaltungsstellen betreffend, und auf die unterm 11. Januar 1821 über die Competenz-Verhältnisse der beiden Regierungskammern hinsichtlich des Tax- und Sportelwesens ergangenen Allerhöchsten Entschließung.

München, den 7. November 1829.

Staatsministerium des Innern.

An
sämmtliche Königliche Kreisregierungen, Kammern des Innern, diesseits des Rheins, also ergangen.

§. 379.

17,709.

(Die Revision des Taxwesens bei den Patrimonial-Gerichten N. und N. betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf den Bericht vom 13. October d. Js., die Revision des Taxwesens bei den Patrimonial-Gerichten N. und N. betreffend, wird der Königlichen Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern, erwiedert, daß die Aufsicht auf das Taxwesen der mittelbaren Gerichte den Kreis-Regierungen, Kammern des Innern, ebenso unmittelbar zustehe, wie dieselben zur Entscheidung über die Beschwerden gegen die von unmittelbaren Gerichten verübten Taxexcesse nach §. 124 der provisorischen Taxordnung allein competent sind; daß aber in dem einen wie in dem andern Falle das

Digitized by Google

vorausgehende Benehmen mit der Finanzkammer aus dem Grunde einzutreten habe, damit den bei der Auslegung und Anwendung der Taxgesetze zunächst betheiligten Finanzbehörden die Gelegenheit zur Wahrung ihrer Interessen und zur Entwicklung ihrer Ansichten gegeben, und die nöthige Gleichheit der Grundsätze in den unmittelbaren Gerichts=Bezirken bewirkt werde.

München, am 3. November 1830.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königl. Regierung des Obermainkreises, K. d. Innern, also ergangen.

§. 380.

(Die Revision der Justiz=Protocolle des Patrimonial=Gerichts N. betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf die Beschwerde des gräflich N'schen Patrimonial=Gerichts II. Classe N. im bezeichneten Betreffe wird, nach vorgängigem Benehmen und im Einverständnisse mit dem Königlichen Staatsministerium des Innern, folgendes zur Entschließung ertheilt.

Da es sich in vorliegendem Falle nicht von eigentlichen gutsherrlichen Forderungen, sondern von Taxen und Sporteln handelt, so kann auch nicht der §. 20, sondern nur der 113 des VI. constitutionellen Edictes in Anwendung kommen. Nach diesem §. 113 Abs. 2 müssen die Gerichtsherrn in Bezug der Tax=Gelder in Justiz und Polizei=Gegenständen sich nach den bestehenden Tax=Ordnungen achten.

Nur erklären

a) die provisorische Taxordnung vom Jahre 1810 §. 124;

b) die Verordnung vom 11. Februar 1818, die gerichtlichen Protokolle der gutsherrlichen Gerichte betreffend (allg. Int. Bl. v. J. 1818 S. 189);

c) und die Verordnung vom 17. December 1825, die Formation der obersten Verwaltungs=Stellen in den Kreisen betreffend,

die Prüfung und Entscheidung förmlicher Beschwerden der Parteien über Tax=Ansätze gutsherrlicher Gerichte, insbesondere in Fällen der nicht streitigen Gerichtsbarkeit, als Gegenstände der administrativen Competenz; und es wird, noch in der sub. b. angeführten, speciell von den Protokollen der gutsherrlichen Gerichte handelnden Verordnung als Grund hiefür angegeben, daß die Kreis=Regierungen mit dem zur Revision des Taxwesens erforderlichen Personale versehen und durch die Revision aller landgerichtlichen und rentamtlichen Taxen mit diesem Gegenstande mehr vertraut seien, als die Appellationsgerichte.

Wenn daher in derselben Verordnung Absatz 1 die Beurtheilung der in den gerichtlichen Protokollen der gutsherrlichen Gerichte vorkommenden Taxsätze, zur Vereinfachung der Geschäfte, den Appellationsgerichten übertragen wird, und wenn auch nach dem §. 68 des VI. constitutionellen

Edicts die Justiz-Protokolle der Patrimonial-Gerichte II. Classe von den Landgerichten mit den nöthigen Bemerkungen an das Appellationsgericht als vorgesetzte Kreisstelle gesendet werden müssen, welches die geeigneten Bescheide und Zurechtweisungen zu erlassen hat, so können unter dieser Beurtheilung, unter diesen Bescheiden und Zurechtweisungen, nur Bemerkungen, Erinnerungen, Abmahnungen, Warnungen verstanden werden, welche von dem Appellationsgerichte bei wahrgenommenen Ueberschreitungen des gesetzlichen Maaßes der Taxen (eben so wie bei Ueberschreitungen des gesetzlichen Maaßes der Gutsgefälle, — conf. die diesseitige Entschließung vom 8. December 1833, die von dem Patrimonial-Gerichte N. erhobenen Todesfall-Laudemien von leibrechtbaren Gütern betreffend,) an die Patrimonial-Gerichte von Amtswegen, ohne daß eine Beschwerde den Betheiligten über das Uebermaß vorliegt, zu erlassen sind, wornach es, so fern jene Bemerkungen, Abmahnungen ꝛc. fruchtlos sind, den hievon in Kenntniß zu setzenden Parteien überlassen bleibt, ihre förmliche Beschwerde wegen Taxexcesses an die obere Administrativ-Behörde zu bringen.

Diese, in den oben benannten Verordnungen begründeten Competenz-Verhältnisse sind, wie die constante Praxis bei den übrigen Appellationsgerichten dafür spricht, auch durch die an sämmtliche Appellations-Gerichte diesseits des Rheins erlassene Justiz-Ministerial-Entschließung vom 23. September 1829 ausdrücklich anerkannt.

Diesem gemäß können die von dem Königlichen Appellations-Gerichte an das Patrimonial-Gericht N. erlassenen Revisions-Entschließungen vom 7. November und 10. Februar d. Js. als förmliche Entscheidungen nicht angesehen werden, und der Gerichtshof wird hiernach das Geeignete zu verfügen und resp. an das Patrimonial-Gericht N. unter Verständigung von dem wesentlichen Inhalte der gegenwärtigen Entschließung das, was angemessen ist, zu erlassen wissen.

München, den 2. Semptember 1835.

Staatsministerium der Justiz.

An
das Königliche Apellations-Gericht für den Unterdonaukreis also ergangen.

§. 381.

6189.
(Die erneuerte Beschwerde des Patrimonial-Gerichts N. gegen die Revision und Verbescheidung der Briefsprotocolle betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Das Königliche Appellations-Gericht des Unterdonaukreises empfängt in der Anlage das Duplicat einer Beschwerdeschrift des Patrimonial-Gerichts N. vom 16. v. praes. 1. l. M. im obenstehenden Betreffe mit folgender Eröffnung:

Die beiden erhobenen Beschwerden stellen nach ihrem eigenen Vorbringen in der Hauptsache, und soweit sie die von der appellationsgerichtlichen Revision gestellten Erinnerungen betreffen, als offenbar ungegründet dar.

In Bezug auf die erste Beschwerde wird dem Appellations-Gerichte der anliegende Auszug aus einer den 30. December 1827 an das Appellations-Gericht des Isarkreises ergangenen Entschließung Nachrichtsweise und zur Verständigung des recurrirenden Patrimonial-Gerichts mitgetheilt.

Auch kann es keinem Anstande unterliegen, daß nach §. 119 und 124 der provisorischen Taxordnung vom 8. October 1810 und den in der diesseitigen Entschließung vom 2. September v. Js. weiter angeführten Verordnungen die Berichtigung und der entsprechende Rückersatz bei wahrgenommenen Tax- und Stempel-Excessen gutsherrlicher Gerichte nicht blos auf Beschwerde der Betheiligten, sondern selbst von Amtswegen angeordnet und nöthigenfalls vollzogen werden könne.

Die zu solchen Bescheiden und Verfügungen zuständigen Stellen sind jedoch nach den schon obenbemerkten Normativen, insbesondere nach den jüngsten Vorschriften des §. 82 der Verordnung vom 17. December 1825, den Wirkungskreis der obersten Verwaltungsstellen betreffend, (Reg. Bl. 1825. S. 1101 aus den darauf sich stützenden) diesseitigen General-Ausschreiben vom 23. September 1829 nur die Kreisregierungen, und zwar in Ansehung des Taxwesens, die Kammern des Innern, in Ansehung der Stempel-Pflicht, jene der Finanzen.

Das Königliche Appellationsgericht würde daher den löblichen Eifer, die Regelwidrigkeiten des Patrimonial-Gerichts N. bei Perception der Tax- und Stempel-Gefälle sowohl im Interesse seiner Gerichtsholden als des Königlichen Aerars abzustellen, weit zweckmäßiger einen schnelleren Erfolg gesichert haben, wenn es die vorgelegten Gerichts-Protocolle mit den einschlägigen Bemerkungen über die darin befindlichen Anstände der Kreisregierungen jedesmal mitgetheilt hätte, welche dann in ihren beiden Kammern, je nachdem jene in das Tax- oder Stempelwesen einschlagen, sich in der ganz gesetzmäßigen Lage befunden haben würde, die angemessene Verbescheidung mit vollstreckbarer Kraft hierüber ergehen zu lassen, und hierdurch zugleich die irrigen Ansichten und Gesetzanwendungen des Beamten zu berichtigen, ehe zu dem äußersten Mittel einer Untersuchung wegen Bedrückung der Unterthanen geschritten würde.

In diesem schon durch die diesseitige Entschließung vom 2. September v. J. angezeigten Verfahren sind auch künftige ähnliche Fälle zur Erledigung zu bringen; — dem Patrimonial-Gericht N. ist aber auf die im Duplicate mitgetheilte Beschwerde, unter Zuschluß des gleichfalls hier beiliegenden Auszuges zu eröffnen, daß es, wenn sich dasselbe durch eine wirklich verhängte Disciplinär- oder Geldstrafe des ihm vorgesetzten Obergerichts für beschwert erachte, mit dem Recurse dawider an das Königliche Ober-Appellations-Gericht zu wenden habe, sowie daß es nicht in dem Wirkungskreise des Königlichen Staatsministeriums der Justiz liege, dem Falle einer einzuleitenden Generaluntersuchung durch eine vorgängige Prüfung des Thatbestandes zuvorzukommen, endlich daß man dessen Beharrlichkeit, den Verfügungen des ihm vorgesetzten Obergerichts zu wiederstreben, mit Mißfallen wahrgenommen habe.

München, den 12. Juni 1836.

Staatsministerium der Justiz.

An

das Königliche Appellations-Gericht des Unterdonaukreises also ergangen.

§. 382.

(Tax- und Sportel-Excesse bei mittelbaren Gerichten betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Was unterm Heutigen im obenbezeichneten Betreffe an die Königliche Oberdonaukreis-Regierung, Kammer der Finanzen, ergangen ist, zeigt Nachstehendes zur Wissenschaft:

Der Königlichen Kreisregierung, Kammer der Finanzen, wird auf ihren Bericht vom 29. April d. J., wegen der Taxexcesse bei mittelbaren Gerichten im Benehmen mit dem Königlichen Staatsministerium des Innern, Folgendes eröffnet:

In den Fällen, wo entweder durch Bescheid den Parteien, oder aus Veranlassung von Visitationen rc. die Nichtbeachtung ganz unzweifelhafter Taxverordnungen, resp. Tax- und Sportel-Excesse bei mittelbaren Gerichten bekannt worden, ist nach den Entschließungen des Königlichen Staatsministeriums der Justiz vom 14. September 1829 und des Königlichen Staaatsministeriums der Finanzen vom 2. October 1829 hinsichtlich der Behandlung und Entscheidung dieser Excesse durch die Königliche Regierungskammer des Innern im Benehmen derselben mit der Königlichen Regierungs-Finanzkammer nicht nothwendig.

In zweifelhaften Fällen dagegen, in welchen eine verschiedenartige Auslegung der Taxverordnungen zulässig ist, und wo also nicht so fast die Ueberschreitung einer klaren Bestimmung, als vielmehr eine doctrinelle Interprätation oder die richtige Anwendung einzelner Vorschriften der Taxgesetze in Frage liegt, und hierüber principiell zu entscheiden ist, muß auch bei mittelbaren Gerichten das in §. 82 der Allerhöchsten Verordnung vom 17. December 1825 vorgeschriebene Benehmen der Königlichen Regierungskammer des Innern mit der Königlichen Regierung-Finanzkammer nothwendig eintreten, da nur auf diesem Wege die richtige und gleichförmige Beobachtung und Anwendung der Taxordnungen, wie solche noch bezüglich der mittelbaren Gerichte in dem §. 13 Absch. 2 der VI. Verfassungs-Beilage vorgeschrieben ist, gesichert werden kann.

München, den 19. August 1837.

Staatsministerium der Finanzen.

An
die Königliche Regierung des Rezatkreises, Kammer der Finanzen, also ergangen.

Geret. Verordn. Samml. Bd. 18. S. 90.

II. Stempel-Contraventionen.

§. 383.

14,405.

(Das Verfahren in Stempel-Defraudations-Fällen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Da die Beobachtung gemacht worden ist, daß die bestehenden Allerhöchsten Verordnungen, gemäß welchen den Kreissiegelämtern die Indicatur als erste Instanz in allen Stempeldefrauda-

tionen zusteht, nicht gehörig in Vollzug gesetzt, sondern von andern Unterbehörden, und selbst auch von höhern Stellen bei Entdeckung von Contraventionen die Strafen sogleich ausgesprochen werden, so finden sich Seine Königliche Majestät zur Vermeidung dieses nichtigen Verfahrens bewogen, die Königlichen Kreisregierungen zur genauen Einhaltung dieser Anordnung hiemit ausdrücklich anzuweisen.

München, den 19. September 1818.

Staatsministerium der Finanzen.

An
sämmtliche Königliche Kreisregierungen, Kammern der Finanzen, exclus. des Rheinkreises, also ergangen.

§. 384.

(Die Verrechnung der Stempel-Defraudations-Strafen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Da die Stempel-Defraudations-Strafen von jeher unter den Stempelgefällen verrechnet worden sind, und deshalb keine Abänderung getroffen worden ist; so versteht es sich von selbst, daß auch künftig alle derlei Strafgelder, sie mögen bei Administrativ- oder Justiz-Behörden einkommen, an die betreffenden Oberaufschlagämter zur Verrechnung zu verweisen seyen.

München, den 30. November 1825.

Staatsministerium der Finanzen.

An
die Königliche Regierung des Rezatkreises, Kammer der Finanzen, also ergangen.

Gerets. V. Samml. Bd. 14. S. 13.

§. 385.

598.

(Die Indicatur bei Uebertretungen des Stempelgesetzes betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den Bericht der Königlichen Regierung des Untermainkreises vom 5. v. M. u. J. wird in Betreff der Indicatur bei Uebertretungen des Stempelgesetzes zur Entschließung erwiedert, daß unter dem im Art. XI. des Gesetzes vom 11. September 1825 enthaltenen Ausdrucke „Untergerichte“ nur die Gerichtsstellen, und nicht die Polizei-Behörden verstanden, und als die zur Indicatur bei Uebertretungen des Stempelgesetzes competenten Stellen bezeichnet seyen.

München, den 26. Januar 1826.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Untermainkreises, Kammer des Innern, also ergangen.

§. 386.

4186. (Stempel-Contraventionen der Beamten betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Was unterm 13. d. M. an sämmtliche Königliche Appellationsgerichte, exclus. des Rheinkreises, erlassen wurde, zeigt Nachstehendes zur Kenntnißnahme.

Nach der Anzeige der Königlichen Kreisregierungen nehmen mehrere Untergerichte Anstand, die Stempelcontraventionen der Beamten im Dienste zu untersuchen und zu entscheiden, indem nach ihrer Ansicht alle solche Contraventionen im Disciplinarwege zu verhandeln seyen.

Nachdem aber das Stempelgesetz vom 11. September v. J. Artikel XI. §. 4 ausdrücklich nur die unter Artikel X. Nro. 3 enthaltenen Uebertretungen zur Verhandlung im Disciplinarwege, alle übrigen aber den Königlichen unmittelbaren Untergerichten, wo der Beklagte seinen Wohnsitz hat, zuweiset; so sind die einschlägigen Untergerichte durch Circular-Rescripte über ihre irrigen, dem Gesetze zuwiderlaufenden Ansichten zu belehren, und zur genauen Befolgung des Gesetzes anzuweisen.

München, den 13. März 1826.

Staatsministerium der Finanzen.

An

sämmtliche Königl. Kreisregierungen, Kammern der Finanzen, also ergangen.

§. 387.

4422.

(Competenz-Conflict zwischen dem Königlichen Appellations-Gerichte und der Königlichen Regierung des Regenkreises, die Stempel-Defraudation des Pfarrers N. zu N. betr.)

L. K.

Wir haben Uns aus den von der Regierung des Regenkreises unter dem 26. April praes. 18. d. Mts. vorgelegten Acten, Competenz-Conflict zwischen dem Appellations-Gericht und der Regierung des Regenkreises, die Stempel-Defraudation des Pfarrers N. von N. betreffend, Vortrag erstatten lassen, und hierauf beschlossen, daß das Appellationsgericht des Regenkreises als zuständiges Gericht der zweiten Instanz die gegen das Erkenntniß des Siegelamtes des Regenkreises ergriffene Berufung zu behandeln und darüber zu entscheiden habe. Weil den Administrativstellen nach klarer Vorschrift der Verordnung vom 11. September 1825 Art. XI. die Judicatur bei Uebertretungen des Stempelgesetzes entzogen, und solche den ordentlichen Gerichten übertragen wurde. Bei diesen im gesetzlichen Wege geänderten Competenz-Verhältnissen hat sich die Kreisregierung mit der vorliegenden Sache nicht zu befassen, solche muß daher in ihrer dermaligen Lage an das nun zuständige Gericht gelangen (Jahrbücher der Gesetzgebung und Rechtspflege im Königreich Bayern zweiter Band S. 301 und folgende).

Zu diesem Behufe werden dem Appellationsgerichte die einschlägigen Acten der Erledigung wegen hieneben mitgetheilt.

München, den 29. Mai 1826.

An
das Königliche Appellationsgericht des Regenkreises also ergangen.

§. 388.

5975. (Die Competenz in Stempel-Contraventionen, insbesondere gegen quiescirte Landrichter betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Nach den vom Königlichen Staatsministerium der Justiz, welchem die Bestimmung der Competenz der Königlichen Gerichte unter sich in zweifelhaften Fällen zusteht, aufgestellten Grundsätzen ist die vom Königlichen Appellationsgerichte des Oberdonaukreises in dem Schreiben vom 21. Januar d. J. ausgesprochene Ansicht, in Betreff der Competenz in Stempel-Contraventionen, insbesondere gegen quiescirte Landrichter, aus nachstehenden Gründen als richtig anerkannt.

Das Stempelgesetz bestimmt Art. IX.: die Judicatur steht in erster Instanz den Königlichen unmittelbaren Untergerichten, wo der Beklagte seinen Wohnsitz hat, zu.

Unter dieser Vorschrift kann nur der ordentliche Richter, dem der Beklagte in allen Personalsachen angehört, verstanden werden.

Der ordentliche Gerichtsstand ist aber in Ansehung der Eximirten oder Privilegirten nicht das Landgericht, in dessen Bezirk sich dieselben aufhalten, sondern das einschlägige Kreis- und Stadtgericht, resp. das Appellationsgericht, deren Jurisdiction sich auf alle in dem befreiten Gerichtsbezirke befindlichen bevorzugten Personen erstreckt.

Die Ansicht der Regierung, daß die befreiten Personen dem Landgerichte, als Localrichter, unterworfen sein sollen, collidirt nicht nur mit der verfassungsmäßigen Bestimmung, daß Niemand seinem ordentlichen Richter entzogen werden solle, sondern ist auch in vielen Fällen durchaus nicht anwendbar.

Wenn der Landrichter selbst einer Stempel-Defraudation angeschuldigt ist, so kann nicht der ihm subordinirte Assessor das Strafurtheil fällen; überdieß ist bei den Landgerichten dritter Classe weder ein Assessor, noch ein Landgerichts-Actuar vorhanden.

Bei den Adeligen und übrigen befreiten Personen ist nicht das Landgericht, sondern der ihnen angewiesene persönliche Gerichtsstand, nämlich das betreffende Kreis- und Stadtgericht als forum domicilii anzusuchen, dessen Competenz sich auf alle privilegirte Personen in dessen befreiten Gerichtsbezirk ausdehnt.

Die Ansicht des Appellationsgerichts, daß die Judicatur bei Stempel-Uebertretungen der befreiten Personen dem privilegirten foro zustehe, wird daher für gegründet zu achten seyn.

Darüber, ob die quiescirten Landrichter den in ihrer Dienstes-Activität genießenden Gerichtsstand auch im Falle ihrer Quiescirung behalten, haben sich schon früher Anstände ergeben, und die desfallsige Anfrage des Appellationsgerichts des Oberdonaukreises wurde durch Rescript vom 24. April 1821 dahin beschieden, daß, nachdem kein Gesetz die Dauer des den Landrichtern angewiesenen Gerichtsstandes auf die Zeit ihrer Dienstactivität beschränkt, die Regel, daß die Versetzung in den Ruhestand eine Veränderung des Gerichtsstandes nicht zur Folge habe, fortbestehen müsse.

Diese Anordnung ist auch der Vorschrift der Gerichtsordnung Capitel 1 §. 12 Nro. 6 entsprechend, nach welcher die Beamten den bevorzugten Gerichtsstand nur durch die Entlassung verlieren, was aber auf quiescirte Staatsdiener, welche den dienerschaftlichen Stand und die damit verbundene Würde behalten, nicht angewendet werden darf.

Die Ansicht des Appellationsgerichts für den Oberdonaukreis erscheint daher in Ansehung des quiescirten Landrichters N. zureichend begründet.

Die Königliche Regierung des Regenkreises hat hienach das Geeignete zu verfügen.

München, den 17. Juni 1826.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Regenkreises, Kammer des Innern, also ergangen.

§. 389.

(Das Verfahren bei Uebertretungen des Stempelgesetzes betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Dem Königlichen Appellationsgerichte wird der Bericht der Königlichen Regierung des Rezatkreises, Kammer der Finanzen, vom 12. Februar d. J. nebst seinen Beilagen mitgetheilt, durch welchen diese Behörde den Beschluß anzeigt, welchen das Königliche Kreis- und Stadtgericht Ansbach am 10. Januar d. J. gefaßt hat: von nun an ohne förmliche civilrechtliche Klage des betheiligten Königlichen Fiscus auf Bestrafung des Contravenienten in Stempel-Uebertretungsfällen nicht mehr einzuschreiten, und erhält in Folge dessen den Auftrag, dem genannten Gerichte zu bedeuten, daß, nachdem durch das Gesetz vom 11. September 1825 Art. XI. die Judicatur in Stempelbefraudations-Strafen den Civilgerichten zugewiesen worden ist, ohne daß in Beziehung auf das vorhin bei den Siegelämtern stattgefundene Verfahren eine Abänderung ausgesprochen wurde, es demselben nicht zugestanden sey, nach einer von ihm angenommenen Auslegung des Gesetzes, einen das bisher in Anwendung gekommene Verfahren ändernden Beschluß als Richtschnur für künftige Fälle zu fassen, und dadurch sich selbst eine gesetzliche Bestimmung zu bilden, daß dasselbe demnoch für die Zukunft eben so, wie bisher, auf erfolgte Anzeige einer Stempel-Uebertretung gegen den Beschuldigten mit dessen Vernehmung und der Aburtheilung des ihm zur Kenntniß gekommenen Falles zu verfahren habe.

Ueber den Vollzug gegenwärtiger Weisung ist unter Rückgabe des mitgetheilten Berichtes der Königlichen Regierung und dessen Beilagen Anzeige zu erstatten.

München, den 18. März 1827.

Staatsministerium der Justiz.

An
das Königliche Appellations-Gericht des Rezatkreises also ergangen.

§. 390.

(Das Verfahren des Königlichen Kreis- und Stadtgerichts N. bei einer Uebertretung des Stempelgesetzes betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Aus Veranlassung eines von der Königlichen Regierung des Rezatkreises, Kammer des Innern, an das Königliche Staatsministerium des Innern unterm 1. October v. J. erstatteten Berichts ist anher zur Anzeige gekommen, daß das Königliche Kreis- und Stadtgericht Bayreuth bezüglich einer gegen den Königlichen Landrichter N., dermalen zu N., angezeigten Uebertretung des Stempelgesetzes durch Anberaumung einer Tagsfahrt zur Abgabe der Re- und Duplik ein förmliches Civil-Proceß-Verfahren nach zu Grunde gelegten Vorschriften der Gerichtsordnung eingeleitet, das Königliche Appellationsgericht aber dieses Verfahern in einem Schreiben vom 25. September v. J. an die genannte Kreisregierung ausdrücklich gebilligt hat.

Da dieses Verfahren durch die Bestimmung im Art. XI. des Stempelgesetzes vom 11. September 1825 keineswegs gerechtfertigt wird, auch deßfalls eine analoge Anwendung der auf ganz andere Voraussetzung beruhenden singulären Bestimmung im §. 76 des Zollgesetzes vom 22. Juli 1819 durchaus nicht Platz greifen kann, so wird dem Königlichen Appellationsgerichte eine aus ähnlicher Veranlassung an das Königliche Appellationsgericht des Rezatkreises am 18. März vorigen Jahres erlassene Entschließung, das Verfahren bei Uebertretungen des Stempelgesetzes betreffend, zur Wissenschaft und Nachachtung, so wie zu gleichfallsiger Eröffnung an das Kreis- und Stadtgericht Bayreuth mit der Bemerkung mitgetheilt, daß das Verfahren dieses Gerichtes um so auffallender erscheine, da dasselbe in gebührender Art schon auf die bloße Anzeige von der betreffenden Uebertretung des Stempel-Gesetzes, ohne förmliche Klagstellung zu verlangen, die Verantwortung des Königlichen Landrichters N. eingeholt hat, dann aber nach eingekommener Verantwortung durch Anberaumung einer Tagsfahrt ad re- et duplicandum einen förmlichen Civil-Proceß erst nachträglich formiren wollte.

Wenn übrigens das genannte Kreis- und Stadtgericht aus Veranlassung der vom Königlichen Landrichter N. abgegebenen Verantwortung über den einen oder andern Umstand derselben irgend eine Aufklärung als Vorbedingung der Entscheidung nothwendig zu haben glaubte, so konnte und mußte es sich diese Aufklärung auf amtlichem Wege erholen, ohne daß deßhalb die Einleitung eines Civilprocesses nothwendig oder statthaft erscheint.

München, den 14. April 1828.

Staatsministerium der Justiz.

An
das Königliche Appellationsgericht des Obermainkreises also ergangen.

§. 391.

7914.
(Das Verfahren des Kreis- und Stadtgerichts Bayreuth bei einer Uebertretung des Stempelgesetzes betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Königlichen Regierung des Rezatkreises, Kammer des Innern, wird auf den Bericht vom 1. October v. J. rubricirten Betreffs ein Abdruck derjenigen Allerhöchsten Entschließung mitgetheilt, welche unterm 14. April l. J. a) an das Königliche Appellationsgericht des Obermainkreises diesfalls erlassen worden ist.

München, den 31. Juli 1828.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Rezatkreises, Kammer des Innern, also ergangen.

§. 392.

(Das gerichtliche Verfahren in Stempel-Contraventions-Untersuchungen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Königlichen Regierung, Kammer der Finanzen, wird nachstehender Abdruck, der vom Königlichen Staatsministerium der Justiz unterm 9. März l. J. an sämmtliche Appellationsgerichte diesseits des Rheins erlassenen Entschließung im Betreffe des gerichtlichen Verfahrens in Stempel-Contraventionsfällen zur Wissenschaft und Darnachachtung mitgetheilt.

München, den 17. März 1829.

Staatsministerium der Finanzen.

An
die Königliche Regierung des Rezatkreises, K. d. F., also ergangen.

Abdruck.

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Es ist schon öfter der Fall vorgekommen, daß die Untergerichte in eigens gefaßten Beschlüssen oder in erlassenen Erkenntnissen den Satz aufstellen, daß in Stempeldefraudations-Fällen ohne förmliche civilrechtliche Klage des betheiligten Königlichen Fiscus hinsichtlich der Bestrafung des angeschuldigten Contravenienten nicht eingeschritten werden könne.

Nachdem durch das Gesetz vom 11. September 1823 Art. XI. die Judicatur in Stempeldefraudations-Fällen den Civilgerichten zugewiesen worden ist, ohne daß in Beziehung auf das vorhin bei den Stempelämtern stattgefundene Verfahren eine Abänderung ausgesprochen wurde, so kann

---

a) s. vorstehenden §.

es nicht in der Macht eines Gerichtes liegen, nach einer von ihm angenommenen Auslegung des Gesetzes, einen, das bisher in Anwendung gekommene Verfahren abändernden Beschluß zu fassen, und dadurch eine Abänderung der bestehenden gesetzlichen Vorschriften vorzunehmen.

Um eine Gleichförmigkeit in der Gesetzes-Anwendung herbeizuführen, und Mißgriffen, welche sich bisher ergeben haben, zu begegnen, erhält das Königliche Appellationsgericht den Auftrag, den sämmtlichen Untergerichten des Kreises zu bedeuten, daß künftighin auf erfolgte Anzeige einer Stempelübertretung gegen den Beschuldigten mit dessen Vernehmung und mit Aburtheilung des dem Gerichte zur Kenntniß gekommenen Falles von Amtswegen zu verfahren sey.

München, den 9. März 1829.

Staatsministerium der Justiz.

An

sämmtliche Appellationsgerichte diesseits des Rheins, mit Ausnahme jenes für den Isarkreis, also ergangen.

Gerets. V. S. Bd. 17. S. 27.

§. 393.

(Grundsätze des Verfahrens und der Entscheidung in Stempel-Contraventionsfällen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die im obenstehenden Betreffe vom Königlichen Staatsministerium der Justiz an das Königliche Appellationsgericht für den Obermainkreis erlassene Entschließung vom 4. December d. J. wird der Königlichen Regierungs-Finanzkammer zur Wissenschaft hier in Abdruck mitgetheilt.

München, den 11. December 1830.

Staatsministerium der Finanzen.

An

die Königliche Regierung des Rezatkreises, Kammer der Finanzen, also ergangen.

Abdruck.

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Dem Appellationsgerichte werden hiedurch die eingesendeten Acten zurückgesendet, und wird ihm hiebei eröffnet:

1) Das Kreis- und Stadtgericht N. hat, indem es in seiner Entschließung vom 10. Mai d. J. aussprach, daß sich das Verfahren in Stempel-Contraventions-Sachen nach der Civil-Gerichtsordnung richte, und daher eine förmliche Klage voraussetze, geradezu gegen mehrere wiederholte Weisungen, und insbesondere gegen das Rescript vom 9. März 1829, gehandelt. Die Stempel-Contraventionen sind stets von Amtswegen im Wege der Untersuchung behandelt, wie schon die Anmerkungen zum Strafgesetzbuche, Theil II. Seite 304 Nro. 7 sagen. Es ist daher dem Kreis- und Stadtgerichte sein verordnungswidriges Verfahren zu verweisen.

2) Eben so unrichtig ist die vom Kreis- und Stadtgerichte, so wie von dem Appellationsgerichte selbst in der Sache wider N. aufgestellte Behauptung, daß nicht der Stempel-Contravenient, sondern die Behörde, welche die ungestempelte Quittung angenommen, der eigentliche Beklagte sey, dahier so wenig, wie in andern Fällen dadurch, daß Jemand an der unerlaubten Handlung eines andern Theil nimmt, dieser Letztere straflos wird.

Das Stempelgesetz vom 11. September 1825 sagt ausdrücklich §. 10 Nro. 1, wie derjenige, der den Gebrauch des Stempelpapiers unterläßt, und Nro. 3, wie derjenige, der dasselbe annimmt, bestraft werden soll, und bestimmt nirgends, daß die Bestrafung des erstern durch die Handlung des Letzteren ausgeschlossen seyn soll. Endlich

3) ist es eine ganz willkührliche Behauptung, wenn das Appellationsgericht in dem Erkenntnisse sagt, daß zur Bestrafung des Contravenienten das Gesetz voraussetze, daß Jemand durch eine ungestempelte Quittung seinen Anspruch bei der Behörde oder Kasse habe geltend machen wollen, und sich in das Verhältniß eines Implorenten gesetzt habe. Der bloße Nichtgebrauch des Stempels zieht nach den ausdrücklichen Worten des Gesetzes die Strafe nach sich, und das Gesetz hat mit keiner Sylbe jene Bedingung erwähnt. Man hätte von dem Königlichen Appellationsgericht erwarten können, daß sich dasselbe nicht gegen eine der ersten Rechtsregeln wegen Anwendung der Gesetze verfehlen würde.

Das Königliche Appellationsgericht wird daher angewiesen, sich künftig genauer, als jetzt geschehen, an die Gesetze zu halten, und hierauf auch bei den ihm untergeordneten Gerichten zu wachen.

München, den 4. December 1830.

Staatsministerium der Justiz.

An
das Königliche Appellationsgericht für den N. Kreis also ergangen.

Gerets. Verord. Samml. Bd. 16. S. 117.

§. 394.

(Tax- und Stempel-Anwendung in — den Gerichten zugewiesenen — Stempel-Contraventions-Fällen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Es ist zur Sprache gekommen, daß über die Anwendung der Taxen und Stempel in Stempel-Contraventionssachen, so weit dieselben nicht im Disciplinarwege zu verhandeln sind, abweichende Uebungen bestehen.

Da jedoch nach §. 11 des Stempelgesetzes vom 11. September 1825 die Indicatur des Stempelgesetzes den Gerichten zugewiesen, und bereits in einer Ministerial-Entschließung vom 4. Juni 1826, die Anwendung des Stempelgesetzes betreffend, §. 23 ausgesprochen ist, daß die Stempel-Contraventionssachen, wie andere Rechtssachen rc. verhandelt und beschieden werden, so ferne sie den Gerichten zugewiesen sind, so wird es einem Zweifel nicht unterliegen, daß die Taxen und Stempel in Stempel-Contraventionssachen eben so wie in andern von den Gerichten verhandelten Rechtssachen, sohin nach den Taxordnungen für die streitige Gerichtsbarkeit und den ihnen entsprechenden Stempel-Normen anzuwenden seyen.

Eben so unterliegt es keinem Bedenken, daß in Contraventionsfällen neben der festgesetzten Strafe auch der Betrag des unterlassenen Stempels erholt werden muß, wie dieses lit. e des §. 18 des Stempel-Edicts vom 18. December 1812 ausdrücklich verfügt.

Hiernach ist sich zu achten.

München, den 20. November 1835.

Staatsministerium der Finanzen.

An
die Königl. Regierung des Rezatkreises, K. d. Finanzen, also ergangen.
Gerets. V. S. Bd. 19. S. 78.

Sechster Titel.

Zulassung zum Armenrecht a)

---

§. 395.

(Die eingeschlichenen Unfuge des Armen-Rechtes betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Es haben sich seit einiger Zeit Unfuge hinsichtlich des Armen-Rechtes eingeschlichen, welche vermuthen lassen, daß die schon älteren über diesen Gegenstand bestehenden Gesetze Cod. jud. cap. 8 §. 8 in Vergessenheit gebracht wurden; diese nun ins Gedächtniß zurückzurufen und alle Weitwendigkeiten zu beseitigen, will nachstehender Gerichtshof alle armen Parteien, welche Gegenstände bei einer Justizbehörde anzubringen haben, auf obig angeführte gnädigste Verordnungen angewiesen und zugleich hiemit öffentlich bekannt gemacht haben, daß keiner Partei mehr ein Anwalt **ex officio causis pauperum** gegeben werden wird, wenn dieselbe ihre Armuth von ihrer Obrigkeit nicht bescheint beibringen wird; wo zugleich auch jede Obrigkeit schuldig seyn soll, wenn zugleich der Rekurs gegen sie selbst oder gegen ihre Verhandlung geht, derlei Bescheinungen resp. Atteſtate unweigerlich und unentgeldlich zu ertheilen.

München, den 27. September 1805.

Churfürstliches Hofgericht.

Churpfalzbayerisches Reg. Bl. v. J. 1805. St. 42. S. 1055.

---

a) s. a. Entschließung vom 22. Februar 1832. §. 336. S. 397 oben.

§. 396.

(Die Postporto=Freiheit betr.)

M. J. K.

Nach den Anträgen Unsers Justiz= und Finanz=Ministeriums beschließen Wir, daß alle Briefe und zur Briefpost geeigneten Pakete, welche von unbefreiten Personen in Parteisachen an Unsere Stellen und Behörden bei den Postämtern aufgegeben werden, sogleich bei der Aufgabe frankirt und bezahlt werden müssen, damit das Königliche Aerarium aller Auslagen enthoben werde, deren Vergütung oft zweifelhaft ist und Anständen unterliegt. Wir wollen hievon allein diejenigen Unserer Unterthanen ausnehmen, die aus den Armen=Cassen Bezüge haben, und sich hierüber durch ämtliche Zeugnisse ausweisen können.

Wir lassen diese nähere Bestimmung der im diesjährigen Regierungs=Blatte St. II. erschienenen Verordnung vom 19. December v. J. zur allgemeinen Wissenschaft und Nachachtung hiemit bekannt machen.

München, den 17. Februar 1809.

Reg. Bl. v. J. 1809. St. 14. S. 321.

§. 397.

Auszug

aus der Allerhöchsten Entschließung vom 2. Mai 1809,

die Taxen für das Stiftungs= und Communal=Vermögen betreffend.

(§. VI.) Eine Taxbefreiung kann nur bei der Expeditions=Taxe der zweiten Classe, und bei dieser nur in dem Falle eintreten, wenn die Armuth des taxpflichtigen Individuums durch ein Attest der einschlägigen Polizei=Behörde nachgewiesen werden kann.

Reg. Bl. v. J. 1809. St. 33. S. 741.

§. 398.

Auszug

aus dem Königlichen Edict vom 8. October 1810,

die provisorische Taxordnung des Königreichs Bayern in Beziehung auf die Verhandlungen der nicht contentiosen Gerichtsbarkeit betreffend.

(§. 101.) Nur wahrhaft Arme, welche ihre Armuth durch Notorietät, oder Zeugnisse ihrer Polizei-Behörde bewiesen haben, sind von der Taxerlage befreit.

Reg. Bl. v. J. 1810. St. 46. S. 991.

§. 399.

Auszug
aus der Allerhöchsten Entschließung vom 18. December 1817,
das Stempelwesen im Königreiche Bayern betreffend.

(§. 10. lit. b) Die Sachen der Armen, welchen nach Vorschrift der Gerichtsordnung der Anspruch auf das Armenrecht zusteht, sind von der Stempelpflichtigkeit befreit.

Reg. Bl. v. J. 1818. St. 3. S. 80.

§. 400.

(Die Zulassung zum Armenrechte für die Großherzoglich Hessischen und Königlich Bayerischen Unterthanen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Da zwischen der Königlich Bayerischen und der Großherzoglich Hessischen Regierung die Uebereinkunft getroffen worden ist, die Wohlthat des Armenrechts für die beiderseitigen Unterthanen auf den ganzen Umfang der Königlich Bayerischen und Großherzoglich Hessischen Staaten auszudehnen, so werden die Königlichen Kreisregierungen ermächtigt, den diesseitigen Unterthanen, wenn ihre Verhältnisse nach gewissenhafter Prüfung solches gestatten, zum Behufe ihrer bei Großherzoglich Hessischen Gerichten zu führenden Rechtsstreitigkeiten, Armuthszeugnisse auszustellen. Die Königlichen Gerichte aber werden angewiesen, die Armuthszeugnisse, welche für Großherzoglich Hessische Unterthanen von der betreffenden Großherzoglich Hessischen Provincial-Regierung ausgestellt werden, anzunehmen, und auf den Grund derselben die Wohlthat des Armenrechts eben so, wie es in gleichen Fällen für Königliche Unterthanen geschieht, zu bewilligen.

München, den 14. December 1820.

Staatsministerium des Innern und der Justiz.

Reg. Bl. v. J. 1820. St. 45. S. 1051.

§. 401.

Auszug
aus der Allerhöchsten Verordnung vom 28. November 1816,
die Bettler und Landstreicher betreffend.

(lit. 14) Ebenfalls in eine Buße von 3 fl. bis 15 fl. verfallen Pfarrer und Beamte, welche ohne gehörige Vorsicht und Sicherung gegen Mißbrauch, Zeugnisse über Taufe, Trauung, Sterbfälle, Armuth oder anderes Unglück ausstellen, besonders wenn diese Zeugnisse unbekannten, unangesessenen, übelberichtigten oder schon bestraften Menschen behändiget werden.

Int. Bl. f. d. Isarkreis v. J. 1822. St. 19. S. 279.

§. 402.

(Die Zulassung zum Armenrechte für die Königlich Bayerischen und Herzoglich Nassauischen Unterthanen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Da zwischen den Königlich Bayerischen und der Herzoglich Nassauischen Regierung die Uebereinkunft getroffen worden ist, die Wohlthat des Armenrechts für die beiderseitigen Unterthanen auf den ganzen Umfang der Königlich Bayerischen und Herzoglich Nassauischen Staaten auszudehnen, so werden die Königlichen Kreisregierungen ermächtigt, den diesseitigen Unterthanen, wenn ihre Verhältnisse nach gewissenhafter Prüfung solches gestatten, zum Behuf ihrer bei den Nassauischen Gerichten zu führenden Rechtsstreitigkeiten Armuthszeugnisse auszustellen.

Die Königlichen Gerichte aber werden angewiesen, die Armuthszeugnisse, welche für die Herzoglich Nassauischen Unterthanen von der Herzoglichen Landes-Regierung zu Wiesbaden legalisirt werden, anzunehmen, und auf den Grund derselben die Wohlthat des Armenrechts eben so, wie es in gleichen Fällen für Königliche Unterthanen geschieht, zu bewilligen.

München, den 10. September 1823.

Staatsministerium der Justiz.

Reg. Bl. v. J. 1823. Nro. 35. S. 1369.

§. 403.

Auszug

aus der Allerhöchsten Entschließung vom 25. November 1825,

die unmittelbare Eingabe von Bittschriften an das Königliche Cabinet betreffend.

(8) Wir versehen Uns dabei zu den öffentlichen Sachwaltern, daß sie es für einen würdigen Theil ihres achtungswerthen Berufes halten werden, den Armen und Bedrängten mit Sachkenntniß zu leiten und zu unterstützen, und ihm die nöthigen Vorträge mit rücksichtsloser Bereitwilligkeit zu verfassen; so wie wir dann auch insbesondere zu Unseren Königlichen Stellen und Behörden das Vertrauen hegen, daß ihrerseits ebenfalls die an sie gebrachten Eingaben mit pflichtmäßiger Beförderung erledigen werden. Sollte indessen, gegen Unsere Erwartung, von denselben den Bittstellenden die nöthige Unterstützung erschwert oder versagt werden, so bleibt diesen in solchen Fällen die unmittelbare Berufung an Unsere Person stets vorbehalten.

Reg. Bl. v. J. 1825. St. 48. S. 909.

§. 404.

1817.

(Die Adhibirung des Stempelpapiers bei Armen-Parteisachen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den im rubricirten Betreffe unterm 20. Januar l. J. erstatteten Bericht wird der Königlichen Regierung folgende Entschließung ertheilt:

1) Wenn in Civilstreitigkeiten eine Partei zum Armenrecht gelassen ist, und in den Definitiv-Erkenntnissen die Kosten compensirt werden, so sind diese Erkenntnisse auf solches Stempelpapier zu schreiben, welche der Hälfte des normalmäßigen Stempelbetrages gleich kömmt.

Berechnet sich die Hälfte zu einem Betrage, für welche eigne Stempelbögen nicht bestehen, so ist der nächst entsprechende Stempelbogen zu adhibiren, und resp. beizuheften.

2) Bei Zwischenbescheiden in solchen zwischen einer armen und zahlungsfähigen Partei anhängigen Civil-Streitigkeiten, muß das normalmäßige Stempelpapier angewendet werden, wenn die zahlungsfähige Partei diesen Zwischenbescheid veranlaßt hat, außerdem tritt die Anwendung des Stempelpapiers nicht ein.

Werden zuletzt im Endbescheid die Kosten compensirt, oder der Armen-Partei aufgebürdet, so können die bereits erhobenen Stempelbeträge in keinem Fall zurückvergütet werden.

München, den 31. März 1826.

Staatsministerium der Finanzen.

An

die Königliche Regierung des Rezatkreises, K. d. Finanzen, also ergangen.

§. 405.

(Zulassung zum Armenrechte für die Churhessischen und Bayerischen Unterthanen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Da zwischen der Königlich Bayerischen und Churhessischen Regierung die Uebereinkunft getroffen wurde, die Wohlthat des Armenrechts für die beiderseitigen Unterthanen auf den ganzen Umfang der Königlich Bayerischen und Churhessischen Staaten auszudehnen; so werden die Königlichen Kreisregierungen ermächtigt, den diesseitigen Unterthanen, wenn ihre Verhältnisse nach gewissenhafter Prüfung solches gestatten, zum Behuf ihrer bei churhessischen Gerichten zu führenden Rechtsstreitigkeiten Armuthszeugnisse auszustellen, die Königlichen Gerichte aber werden angewiesen, die Armuthszeugnisse, welche für churhessische Unterthanen von den betreffenden churhessischen Obergerichten ausgestellt worden, anzunehmen, und auf den Grund derselben die Wohlthat des Armenrechts eben so, wie es in gleichen Fällen für Königliche Unterthanen geschieht, zu bewilligen.

München, den 16. März 1827.

Staatsministerium des Innern.

An

sämmtliche Königliche Kreisregierungen, Kammern des Innern, also ergangen.

Reg. Bl. v. J. 1827. Nro. 11. S. 177.

§. 406.

(Das Armenrecht betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Zu Bewirkung eines gleichförmigen Verfahrens, hinsichtlich der Form der Nachweisung wegen Verleihung des Armenrechts, besonders in Beziehung auf Taxen und Stempelgebühren, wird in Uebereinstimmung der bestehenden gesetzlichen Vorschriften Folgendes verfügt:

1) Die Parteien, welche das Armenrecht nachsuchen, haben sich vor Allem zu ihrer Polizeibehörde zu begeben, um von dieser die erforderlichen Zeugnisse über ihre Armuth zu erheben;

2) von den Polizeibehörden sind diese Armuthszeugnisse auf mündliches Anbringen, somit ohne Schriftenwechsel auf den Grund actenmäßiger Daten oder Notorietät, tax- und stempelfrei auszustellen;

3) diese polizeilichen Zeugnisse sind von den Parteien den Gerichtsbehörden ebenfalls ohne schriftliche Eingaben zu überreichen, und ihr Gesuch um Ertheilung des Armenrechts ist zu Protokoll zu nehmen, wornach sodann diese Behörden auf den Grund dieser Zeugnisse den Beschluß über die Zulassung zum Armenrechte gleichfalls tax- und stempelfrei auszufertigen haben.

Es wird darauf aufmerksam gemacht, daß die dabei allenfalls noch weiters erforderliche Recherchen auf dem kürzesten Wege zu geschehen haben.

München, den 16. Juni 1827.

Staatsministerium der Justiz und des Innern.

Reg. Bl. v. J. 1827. Nro. 25. S. 465.

§. 407.

5162.
(Die Vorstellung des Maurer N., um Zulassung zum Armenrechte und Aufstellung eines Official-Anwaltes in seiner Rechtsforderung gegen den Gutsbesitzer N. betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die Vorstellung des Maurer N., um Zulassung zum Armenrechte und Aufstellung eines Official-Anwaltes in seiner Rechtsforderung gegen den Gutsbesitzer N. betreffend, folgt nebst sämmtlichen Beilagen mit dem Auftrage, den Bittsteller mit diesem zur Competenz der Administrativ-Behörden nicht geeigneten Gesuche an die einschlägige Justizstelle zu verweisen.

München, den 8. März 1829.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Isarkreises, Kammer des Innern, also ergangen.

§. 408.

(Die Vorstellung des Eisendraht-Fabrikanten N. zu N., wegen verweigerter Zulassung zum Armenrechte betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die Königliche Kreisregierung empfängt von der unterm Heutigen im obenstehenden Betreffe an die Königliche Kreisregierung des Oberdonaukreises erlassenen Entschließung hierbei einen Abdruck.

München, den 29. Januar 1832.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des N. Kreises, Kammer des Innern, also ergangen.

Abdruck.

Auf den Bericht vom 9. dieß, die Vorstellung des Eisendraht-Fabrikanten N.... zu N., wegen verweigerter Zulassung zum Armenrechte betreffend, wird der Königlichen Regierung des Oberdonaukreises unter Zurücksendung der vorgelegten Acten erwiedert, daß die Polizei-Behörden jedem um Zulassung zum Armenrechte Bittenden ein Zeugniß über das, rücksichtlich der Vermögens-Verhältnisse desselben amtlich bekannten, auszustellen, und daß hiernach dem zuständigen Gerichte die Bescheidung des Gesuches um Zulassung zum Armenrechte in Uebereinstimmung mit der allgemeinen Anordnung hierüber vom 16. Juni 1827 überlassen bleibt.

Hiernach ist sowohl der Magistrat als der Rekurrent zu bescheiden.

München, den 29. Januar 1832.

§. 409.

18,083.

(Zulassung zum Armenrechte für die Königlich Bayerischen und Churfürstlich Hessischen Unterthanen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Es wird angemessen befunden, daß die in Gemäßheit der allgemeinen Ausschreibung vom 16. März 1827 (Reg. Bl. von 1827 S. 177) den diesseitigen in Churhessen Rechtsuchenden Unterthanen gegebenen Falles auszustellenden Armuthszeugnisse von den Königlichen Regierungen, Kammern des Innern, künftighin ohne Aufzählung specieller Daten nur in der allgemeinen Formel ertheilt werden,

„daß der Betheiligte nicht so viel Vermögen oder Einkünfte besitze, um daraus, ohne Schmälerung seines nothdürftigen Lebens-Unterhaltes, die Gerichtskosten zu bezahlen."

Die Königliche Regierung, Kammer der Finanzen, wird sich in den geeigneten Fällen hiernach zu achten wissen.

München, den 8. August 1838.

Staatsministerium des Innern.

An

die Königliche Regierung des N. Kreises, Kammer des Innern, also ergangen.

Zweiter Abschnitt.

Etats= und Rechnungswesen.

Digitized by Google

Etats- und Rechnungs-Wesen.

§. 410.

Das Rechnungswesen, wovon hier die Rede seyn sollte, umfaßt die Staats-Ausgaben auf die Stellen und Behörden der innern Verwaltung, und auf die Staats-Anstalten, welche dem Wirkungskreise des Staatsministeriums des Innern zugewiesen sind.

Der Grund zur bestehenden Comptabilität wurde bereits durch eine Verordnung vom 9. September 1803 gelegt. (Reg. Bl. v. J. 1803. S. 929.)

Als formelles Mittel zu dem Zwecke, den Stand aller finanziellen Kräfte und Lasten in Evidenz zu stellen, dieselben im Gleichgewichte zu erhalten, und dadurch den Finanzen die innere Stärke und äußere Achtung zu sichern, wurde nämlich durch jene Verordnung vom 9. September 1803 die Vorlage jährlicher Etats aller Einnahmen und Ausgaben der Rentämter, der Provinzial-Kassen und der Central-Staatskasse verfügt, die Prüfung und Festستellung dieser Etats, dann die Fertigung eines General-Finanz-Etats für jedes Jahr angeordnet, und die Uebereinstimmung der Rechnungs-Positionen mit den Etats-Positionen bewirkt.

Schon damals hatte eine Ausscheidung der Staatsausgaben nach den Ressort-Verhältnissen der Ministerien stattgefunden; die Befugniß, etatsmäßige Ausgaben durch Zahlungs-Anweisungen bei den Staatskassen zu verfügen, blieb jedoch dem Wirkungskreise des Ministeriums der Finanzen vorbehalten.

Zur Erweiterung der Competenz der Ministerien des Königlichen Hauses und des Aeußern, der Justiz und des Innern, rücksichtlich der Ausgaben auf die — ihrer Aufsicht und Leitung anvertrauten — Stellen, Behörden und Staatsanstalten, wurde erst durch die Verordnung vom 2. Februar 1817 die Bahn geöffnet. (Reg. Bl. v. J. 1817. S. 49.)

Diese Verordnung enthält im V. Artikel die Bestimmung:

> daß bei der alljährlichen Vorlage des General-Finanz-Etats im Staatsrathe jedes Ministerium seine eigene Etats-Summe ausgeschieden erhalten solle, mit der doppelten Befugniß, hierauf bis zu deren Erfüllung selbst die Anweisung zu geben, und über die Verwendung der Ersparnisse hieran zu den ihm einschlägigen Staatszwecken die Vorschläge zu machen.

Diese allerhöchste Bestimmung wurde indessen erst mit dem Eintritte des Jahres $18\frac{19}{20}$ in Vollzug gesetzt, nachdem der Abschied für die erste Stände-Versammlung vom 22. Juli 1819 dem Wunsche der Stände des Reiches,

> „einem jeden Ministerium die zur Bestreitung seines Amtes erforderliche Summe unabhängig von dem Finanzministerium anweisen, und zur Disposition stellen zu lassen."

die Allerhöchste Genehmigung mit dem Beisatze ertheilt hatte, daß alle sich ergebenden Ueberschüsse genau der Staatskasse berechnet werden sollen.

Das Ministerium des Innern ist demnach erst mit dem Eintritte der I. Finanz-Periode $18\frac{19}{20}$ zur selbstständigen Verfügung über die Summen gelangt, welche zur Verausgabung auf die innere Verwaltung und auf die hiezu gehörigen Staatsanstalten durch das Finanzgesetz vom 22. Juli 1819 bewilligt worden sind.

In dieser Periode ist indessen die Etats-Ausscheidung und das Dispositionsrecht über die bewilligten Summen blos nach einer Praxis durchgeführt worden, welche sich theils durch unmittelbares Einschreiten von Seite des Ministeriums des Innern, theils durch Zugeständnisse von Seite des Ministeriums der Finanzen gebildet hatte.

Es fehlte noch an einem Systeme für die Behandlung dieses Geschäftes, und an sicheren Gränzen, inner welchen die Ministerien sich bewegen, und worauf sie sich beschränken sollten.

System und Gränzpunkte wurden durch die Allerhöchsten Verordnungen vom 9. December 1825, die Formation und den Wirkungskreis der Ministerien betreffend;

vom 17. December 1825, die Formation und den Wirkungskreis der obersten Verwaltungs-Stellen in den Kreisen betreffend; und

vom 11. Januar 1826, das Finanz-Rechnungswesen betreffend,

festgestellt. (Reg. Bl. v. J. 1825. S. 977. u. 1049. Desgl. v. J. 1826. S. 169.)

Erst aus dieser Zeitperiode datiren dann auch selbstständige principielle Verfügungen des Ministeriums des Innern über diesen Geschäftszweig, und eine natürliche Folge ist, daß die hauptsächlichsten Grundlagen der ganzen Geschäftsbehandlung, sowohl über Central- als Kreislasten, nur in den, von dem Finanzministerium früher über das Rechnungs- und Etatswesen erlossenen

Entschließungen aufzusuchen sind. Auf diese zu recuriren, liegt im Ganzen außer dem Plane einer Verordnungen-Sammlung für die innere Verwaltung; auch sind jene Normative in der Geret'schen Verordnungen-Sammlung bereits abgedruckt. Ohne Aufnahme dieser Finanzministerial-Entschließungen könnte aber die Sammlung keinen Anspruch auf Vollständigkeit und Brauchbarkeit machen.

Diese Erwägungen und die weitere Rücksicht, daß diese Materie keinen allgemein praktischen Werth hat, somit in eine, hauptsächlich für den äußern Dienst berechneten Sammlung nicht besonders vermißt werden dürfte, ließen es rathsam erscheinen, von Aufnahme der über das Etats- und Rechnungswesen bestehenden Verordnungen, Instructionen und Entschließungen gänzlich Umgang zu nehmen und deßhalb lediglich auf die Geret'sche Verordnungen-Sammlung hinzuweisen.

Digitized by Google

Sammlung

der

im Gebiete der inneren Staats-Verwaltung

des

Königreichs Bayern

bestehenden

Verordnungen,

aus amtlichen Quellen geschöpft und systematisch geordnet

von

G. Döllinger,

königl. bayer. geheimen Hausarchivar und wirklichem Rath.

Zwanzigster Band.

Die Abtheilung XXI.

Aeusseres öffentliches Verhältniss enthaltend.

München, 1839.

Digitized by Google

Zwanzigster Band.

Die Abtheilung XXI.

Aeußeres öffentliches Verhältniß enthaltend.

Inhalts-Verzeichniss

des

zwanzigsten Bandes.

Ein und zwanzigste Abtheilung.

Aeusseres öffentliches Verhältniss.

I. Deutscher Bund.

Seite

A. Vereinigungs-Urkunden. (§§. 1—4.) . . . . 3—41

B. Erklärung von Baden, Dänemark, Hessen-Homburg, Oesterreich und Preussen, über den Beitritt zum deutschen Bunde. (§§. 5—9.) . . 41—46

C. Bundesversammlung.

1) Competenz. (§. 10.) 46

2) Austrägalordnung. (§§. 11—13.) . . . . 52—56

3) Executionsordnung. (§§. 14—15.) . . . . 56—58

Seite
4) Bekanntmachung der Verhandlungen. (§§. 16—17.) . . . . . 62—63
5) Bundeskanzlei. (§. 18.) 65
6) Mittheilung von Gesetzessammlungen, Regierungsblättern und Ständeverhandlungen. (§§. 19—21.) . . . . 66—68
7) Eingaben. (§§. 22—28.) . . . . 68—71
D. Kriegsverfassung. (§§. 29—35.) . . . . 72—106
E. Bundesfestungen. (§§. 36—40.) . . . . 107—136
F. Militärcommission. (§§. 41—43.) . . . . 137—141
G. Bundes-Centralbehörden. (§§. 44—45.) . . . . . . 142—144
II. Landesgrenzen. (§§. 46—55.) . . . . 146—151
III. Reisen Allerhöchster Herrschaften. (§. 56.) 152
IV. Beglaubigung von Urkunden zum Gebrauche im Auslande. (§. 57.) . 153
V. Vollstreckung fremdrichterlicher Erkenntnisse. (§§. 58—59.) . . . . 153—154
VI. Bezahlung von Forderungen österreichischer Unterthanen. (§§. 60—61.) 155—159
VII. Gesuche der Redacteure um Versendungen von Zeitungen in die österreichischen Staaten. (§. 62.) 160
VIII. Anzeige der Todesfälle sardinischer Unterthanen. (§§. 63—66.) . . 160—163
IX. Anzeige der Todesfälle von französischen Staatsangehörigen. (§. 67.) . 163
X. Dienstpersonal der Gesandtschaften. (§§. 68—71.) . . . . . 163—165

Chronologische Uebersicht

über

„äusseres öffentliches Verhältniss" aufgenommenen Entschliessungen.

Jahr.	Datum.	Betreff.	Paragr.	Seite.
1807	9. October.	Allerhöchste Entschließung, die Gerichtsbarkeit fremder Staaten betr.	58	153
1809	5. October.	Ministerial-Entschließung (des Königlichen Hauses und des Aeußern), die Vorladung der Angehörigen fremden Gesandten betr. (Nro. 5518.)	68	163
1811	2. Juni.	Allerhöchste Entschließung, die Vollstreckung fremdrichterlicher Erkenntnisse betr.	59	154
1812	12. April.	Allerhöchste Entschließung, die Bezahlung von Forderungen österreichischer Unterthanen betr.	60	155
1815	26. Juli.	Beitrittsurkunden von Würtemberg und Baden zur deutschen Bundesacte.	5	41
1816	28. März.	Allerhöchste Entschließung, Bezahlung von Forderungen österreichischer Unterthanen betr.	61	159
1815	18. Juni.	Allerhöchste Entschließung, die deutsche Bundesacte betr.	1	3
1816	5. November.	Erklärung des Königs von Dänemark, als Herzogs von Holstein, über die Erwerbung des Herzogthums von Holstein und des Herzogthums Sachsen-Lauenburg und dessen Mitvertretung im deutschen Bunde.	6	43
1816	5. December.	Bundesbeschluß, alle Eingaben nur in deutscher Sprache anzunehmen.	22	68
1817	30. Januar.	Bundesbeschluß über Vorschläge zu gemeinnützigen Anordnungen.	23	69

Jahr.	Datum.	Betreff	Paragr.	Seite.
1817	30. Januar.	Bundesbeschluß über anonyme Eingaben.	24	69
1817	24. März.	Ministerial-Entschließung (des Königlichen Hauses und des Aeußern), Grenzüberschreitung durch österreichische Genieofficiere betr. (Nro. 5029.)	46	146
1817	1. April.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Ueberschreitung der Grenzen durch österreichische Genieofficiere betr. (Nro. 5029.)	46	146
1817	12. Juni.	Bundesbeschluß, die auswärtigen Verhältnisse des deutschen Bundes.	2	15
1817	12. Juni.	Die Competenzbestimmung, oder einfaches Gutachten der Commission über die provisorische Festsetzung der Competenz des Bundestages.	10	46
1817	16. Juni.	Austrägalordnung des deutschen Bundes, bestehend aus der Vermittlungsordnung und der Austrägal-Gerichtsordnung in Streitigkeiten zwischen Bundesgliedern.	11	52
1817	7. Juli.	Aufnahme des Landgrafen von Hessen-Homburg in den deutschen Bund.	7	44
1817	31. August.	Allerhöchste Entschließung (im Auszug), Grenzverletzungen und Correspondenz mit auswärtigen Behörden betr.	47	146
1817	9. September.	Regierungs-Entschließung des Oberdonaukreises, Grenzverletzungen und Correspondenz mit auswärtigen Behörden betr.	47	146
1817	11. December.	Bundesbeschluß über Abfassung und Einreichung der Privatreclamationen bei der Bundesversammlung.	25	69
1818	6. April.	Kaiserlich österreichische Erklärung über die zum deutschen Bunde gehörenden Provinzen und Theile der österreichischen Monarchie.	8	44
1818	4. Mai.	Königlich preußische Erklärung über die zum deutschen Bunde gehörenden Provinzen und Theile der preußischen Monarchie.	9	46
1818	4. Mai.	Bundesbeschluß über fernere Vertheilung der Bundes-Canzleikosten nach den 17 Stimmen im engern Rath auch den provisorischen Bundeskassier.	18	63
1819	15. März.	Geschäftsführung der technischen Militärcommission der deutschen Bundesversammlung.	41	137
1819	29. Juli.	Bundesbeschluß, doctrinelle Interpretation einer Stelle des 7. Artikels der Bundesacte betr.	3	19
1819	5. August.	Bundesbeschlüsse über Verrechnung der Kosten der Militärcommission der deutschen Bundesversammlung nach der Matrikel und nach den 17 Stimmen des engeren Rathes.	42	141

Jahr.	Datum.	Betreff.	Paragr.	Seite.
1819	20. September.	Provisorische Executionsordnung in Beziehung auf den zweiten Artikel der Bundesacte.	14	56
1819	20. September.	Bestellung einer Centralbehörde zur nähern Untersuchung der in mehreren Bundesstaaten entdeckten revolutionären Umtriebe.	44	142
1820	8. Juni.	Schlußacte der über Ausbildung und Befestigung des deutschen Bundes zu Wien gehaltenen Ministerialconferenzen.	4	26
1820	3. August.	Executionsordnung zur Vollziehung der Beschlüsse des Bundestags und der Erkenntnisse der Austrägalinstanzen.	15	58
1820	5. October.	Grundbestimmungen wegen Uebernahme der Festungen Mainz, Luxemburg und Landau von Seiten des deutschen Bundes.	36	107
1821	18. Januar.	Bundesbeschluß, Sammlung der Landesgesetze der Staaten des deutschen Bundes zur Bibliothek der Bundesversammlung betr.	19	66
1821	9. April.	Grundzüge der Kriegsverfassung des deutschen Bundes.	29	72
1823	3. Juli.	Bundesbeschluß über Eingaben von Druckschriften und Zueignung derselben an die Bundesversammlung.	26	70
1823	12. Juli.	Bundesbeschluß in Betreff der Bezahlung und Unterhaltung der Contingente der von Feinde besetzten Bundesstaaten.	30	94
1824	5. Februar.	Bundesbeschluß, die Bekanntmachungen der Bundestags-Verhandlungen durch die deutschen Zeitungen betr.	16	62
1824	1. Juli.	Bundesbeschluß über die Oeffentlichkeit der Bundestags-Verhandlungen.	17	63
1825	28. Juli.	Bundesbeschluß, die Uebernahme der Festungen Mainz, Luxemburg und Landau von Seiten des deutschen Bundes, dann Herstellung derselben betr.	37	121
1829	27. August.	Bundesbeschluß, die unentgeltliche Einsendung der Gesetz- und Regierungsblätter an die Bundesversammlung betr.	20	67
1829	5. October.	Ministerial-Entschließung (des Innern), Urkundenlegalisation.	57	153
1830	19. August.	Bundesbeschluß zur Modification und Vervollständigung des Bundesbeschlusses vom 28. Juli 1825, die Uebernahme der Bundesfestungen betr.	38	130
1830	7. October.	Bundesbeschluß, die Zustellungen der Austrägalgerichte betr.	12	55
1830	9. December.	Bundesbeschluß über die definitive Organisation der drei		

Jahr.	Datum.	Betreff.	Paragr.	Seite.
		gemischten Armeecorps und einer besondern Reservedivision.	31	94
1830	14. December.	Bundesbeschluß über die besonderen Verhältnisse der Festung Landau und deren Uebergabe an den Bund.	39	132
1831	24. Februar.	Erläuterung, die Legitimation der zur Militärcommission der deutschen Bundesversammlung abgeordneten Generäle und Stabsofficiere betr.	43	141
1831	3. März.	Bundesbeschluß, die Verwendung und Eintheilung der Reserve-Infanteriedivision zur Kriegsbesatzung der Bundesfestungen und das Contingent der freien Stadt Frankfurt betr.	32	101
1831	17. März.	Bundesbeschluß, die Sicherstellung der Bundesfestung Landau betr.	40	136
1831	25. April.	Bundesbeschluß, die Musterung und gleichförmige Organisation der Reserve-Infanteriedivision betr.	33	102
1832	2. Februar.	Allerhöchste Entschließung, Bekanntmachung eines Beschlusses der deutschen Bundesversammlung in Beziehung auf gemeinschaftliche an dieselben gerichteten Vorstellungen oder Adressen über öffentliche Angelegenheiten des deutschen Bundes betr.	27	71
1832	16. Februar.	Ministerial-Entschließung (des Innern), wechselseitige Grenzüberschreitung der bayerischen und würtembergischen Zoll-Schutzwachen betr. (Nro. 1647.)	50	148
1832	12. April.	Ministerial-Entschließung (des Innern), Diäten der Landrichter wegen Grenzbesichtigung betr. (Nro. 5965.)	51	148
1832	9. August.	Bundesbeschluß, Umtriebe durch Verfertigung von Petitionen und Protestationen gegen die von der Gesammtheit des Bundes im Interesse der innern Ruhe und gesetzlichen Ordnung gefaßten Bundesbeschlüsse betr.	28	71
1832	23. August.	Bundesbeschluß, wegen Verpflegung von Hilfstruppen zur Wiederherstellung der öffentlichen Ruhe.	34	105
1832	13. September.	Authentische Interpretation der §§. 31. und 33. der Kriegsverfassung des deutschen Bundes.	35	106
1832	29. November.	Bundesbeschluß, Mittheilung der Verhandlungen der Ständeversammlungen an die in Folge des Artikel IV. des Bundesbeschlusses vom 28. Juni 1832 ernannte Commission betr.	21	68
1833	28. Februar.	Bundesbeschluß über die Befugniß der Austrägalgerichte zur Erlassung von unbedingten Mandaten.	13	56
1833	10. December.	Ministerial-Entschließung (des Innern), das Benehmen der Administrativstellen und Behörden mit der		

Jahr.	Datum.	Betreff.	Paragr.	Seite
		Bundes-Centralbehörde in Frankfurt am Main betr. (Nro. 31841.)	45	144
1833	26. December.	Ministerial-Entschließung (des Innern), Excesse der Dienerschaft fremder Gesandten betr. (Nro. 34784.)	69	164
1834	29. Januar.	Ministerial-Entschließung (der Justiz), Streitigkeiten über Grundstücke, wobei Landesgrenzen in Frage kommen betr. (Nro. 4001.)	52	149
1834	13. Februar.	Ministerial-Entschließung (des Innern), jene Steitigkeiten, wobei auch Territorialverhältnisse bezüglich der Landesgrenzen in Betracht kommen betr. (Nro. 4001.)	52	149
1834	27. Juli.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Vorladung des Dienstpersonals fremder Gesandtschaften von Königlichen Behörden betr. (Nro. 17513.)	70	164
1834	11. August.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Diäten der Landrichter für Grenzrevisionen betr. (Nro. 22336.)	53	150
1834	17. October.	Ministerial-Entschließung (des Innern), das Verhalten der Civilbehörden bei der Durchreise hoher Herrschaften betr. (Nro. 22216.)	56	152
1835	11. Februar.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Todesfalls-Anzeigen königlich sardinischer Unterthanen betr.) (Nro. 2882.)	63	160
1835	11. Juli.	Ministerial-Entschließung (des Innern), den Vollzug des Ministerialrescripts vom 11. Februar 1835, die Todesfalls-Anzeigen königlich sardinischer Unterthanen betr. (Nro. 19443.)	64	161
1835	18. November.	Ministerial-Entschließung (des Innern), den Vollzug der Ministerial-Entschließung vom 11. Februar 1835, die periodische Einsendung von Anzeigen über Todesfälle sardinischer Unterthanen betr. (Nro. 33846.)	65	161
1835	4. December.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Differenz des Königlichen Landgerichts Hof mit dem fürstlich Reußischen Justizamte Hirschberg in der Civil-Rechtssache des Kammerherrn von N. N. zu N. gegen den Maurermeister N. zu N. N. wegen einer Wässerung betr. (Nro. 36431.)	54	150
1836	5. April.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die amtliche Einsendung der Todtenscheine aller in Frankreich verstorbenen französischen Staatsangehörigen an das Staatsministerium des Königlichen Hauses und des Aeußern betr. (Nro. 7157.)	67	163
1836	28. Juni.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Untersuchung gegen N. N., wegen polizeilicher Excesse, dermal die Competenz der Königlichen Polizeibehörden be-		

Jahr.	Datum.	Betreff.	Paragr.	Seite.
		züglich auf die Dienerschaft der Gesandten auswärtiger Mächte in Bayern betr. (Nro. 15741.)	71	165
1836	22. October.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Entweichung des General N. aus der Festung N., resp. die dabei stattgefundene Ueberschreitung der Bayerischen Grenze durch französisches Militär betr. (Nro. 26712.)	55	151
1837	1. Juli.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Bitte des Buchdruckers und Verlegers der Regensburger-Zeitung N. N. in Regensburg, um Verwendung wegen Eingangs der Regensburger-Zeitung in die kaiserlich königlich österreichischen Staaten, hier die Nothwendigkeit unmittelbarer Richtung solcher Gesuche von Seiten der Redacteure oder Verleger an die kaiserliche königliche Censur-Hofstelle betr. (Nro. 13835.)	62	160
1837	27. December.	Ministerial-Entschließung (des Innern), die Todesfälle königlich sardinischer Unterthanen betr. (Nro. 26174.)	66	162

Digitized by Google

Ein und zwanzigste Abtheilung.

Aeußeres öffentliches Verhältniß.

Digitized by Google

I. Deutscher Bund.

A. Vereinigungsurkunden.

§. 1.

(Deutsche Bundesacte.)

M. J. K.

Haben von dem durch Unsern und die übrigen Bevollmächtigten der souveränen Fürsten und freien Städte Deutschlands in Gemäsheit des VI. Artikels des Pariser Friedens vom 30. Mai 1814 auf dem Congresse in Wien verhandelten und am 8. Juni 1815 allda abgeschlossenen und unterzeichneten Bundesvertrage Einsicht genommen, welcher wörtlich lautet, wie folgt:

Im Namen der allerheiligsten und untheilbaren Dreieinigkeit!

Die souveränen Fürsten und freien Städte Deutschlands, den gemeinsamen Wunsch hegend, den VI. Artikel des Pariser Friedens vom 30. Mai 1814 in Erfüllung zu setzen, und von den Vortheilen überzeugt, welche aus ihrer festen und dauerhaften Verbindung für die Sicherheit und Unabhängigkeit Deutschlands, und die Ruhe und das Gleichgewicht Europas hervorgehen würden, sind übereingekommen, sich zu einem beständigen Bunde zu vereinigen, und haben zu diesem Behufe Ihre Gesandten und Abgeordneten am Congresse in Wien mit Vollmachten versehen, nämlich:

Seine Kaiserliche Königliche Apostolische Majestät den Herrn Clemens Wenzeslaus Fürsten von Metternich-Winneburg-Ochsenhausen, Ritter des goldenen Vließes, Großkreuz des königlich ungarischen St. Stephansordens, Ritter des Ordens des heiligen Andreas, des heiligen Alexanders Newsky und der heiligen Anna erster Classe, Großkreuz der Ehrenlegion, Ritter des Ordens vom Elephanten, des Ordens der Annuntiation, des schwarzen Adlers und des rothen Adlers, des Seraphinen Ordens, des heiligen Josephs von Toscana, des heiligen Hubertus, des goldenen Adlers von Würtemberg, der Treue von Baden, des heiligen Johannes von Jerusalem u. a. m., Kanzler des militärischen Marien-Theresien Ordens, Curator der kaiserlichen königlichen Academie der vereinigten bildenden Künste, Kämmerer, wirklichen geheimen Rath Seiner Majestät des Kaisers von Oesterreich, Königs von Ungarn und Böhmen, Allerhöchst dessen Staats- und Conferenzminister, auch Minister der auswärtigen Angelegenheiten, und erster Plenipotentiarius am Congreß; und

den Herrn Johann Philipp Baron von Wessenberg, Großkreuz des königlich sardinischen Ordens des heiligen Mauritius und des heiligen Lazarus, wie auch des Königlichen Ordens der Bayerischen Krone, Kammerherrn und wirklichen geheimen Rath Seiner kaiserlich königlichen apostolischen Majestät, höchst desselben zweiten Plenipotentiarius am Congreß;

Seine königliche Majestät von Preußen: den Herrn Fürsten von Hardenberg, Ihro Staatscanzler, Ritter des schwarzen und rothen Adlerordens, des preußischen St. Johanniter Ordens und des preußischen eisernen Kreuzes, Ritter des russischen St. Andreas, St. Alexanders Newsky Ordens, und St. Annen Ordens erster Classe, Großkreuz des ungarischen St. Stephans Ordens, Großkreuz der Ehrenlegion, Großkreuz des spanischen St. Carls Ordens, Ritter des sardinischen Annunciation, des schwedischen Seraphinen, des dänischen Elephanten, des Bayerischen St. Huberts, des würtembergischen goldenen Adlers und mehrer andere Orden; und

den Herrn Carl Wilhelm Freiherrn von Humboldt, Ihro Staatsminister, Kammerherrn, außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei Ihro kaiserlich königlichen apostolischen Majestät, Ritter des rothen Adlerordens, des preußischen eisernen Kreuzes erster Classe, Großkreuz des kaiserlich österreichischen Leopolds, des russischen St. Annenordens, des Ordens des Verdienstes der Bayerischen Krone.

Seine königliche Majestät von Dänemark: den Herrn Christian Günther Graf von Bernstorf, Ihren geheimen Conferenzrath, außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister am Hofe Seiner kaiserlichen königlichen apostolischen Majestät und Bevollmächtigten am Congreß, Ritter des Elephanten Ordens, Großkreuz des Dannebrog Ordens und des königlichen ungarischen Stephansordens; und

den Herrn Joachim Friedrich Grafen von Bernstorf, Ihren geheimen Conferenzrath, Bevollmächtigten am Congreß, Großkreuz des Dannebrog Ordens.

Seine Königliche Majestät von Bayern: den Herrn Alois Franz Xaver Grafen von Rechberg und Rothenlöwen, Kämmerer und wirklichen geheimen Rath, außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister am kaiserlich königlichen Hofe, Großkreuz des St. Hubertus Ordens, Capitular Commenthur des St. Georgs und Großkreuz des Bayerischen Civil-Verdienstordens.

Seine Majestät der König von Sachsen: den Herrn Hanns August Fürchtegott von Globig, Ihro geheimen Rath, Kammerherrn, Hof- und Justizienrath und geheimen Referendar.

Seine Majestät der König der Niederlande: den Herrn Franz Christoph Freiherrn von Gagern, Plenipotentiarius Seiner Majestät des Königs der Niederlande, und Ihrer Durchlauchten des Herzogs und des Fürsten von Nassau, Großkreuz des hessischen Ordens vom goldenen Löwen und des badischen Ordens der Treue.

Seine Majestät der König von Großbrittanien und Hannover: den Herrn Ernst Friedrich Herbert Grafen von Münster, Erb-Landmarschall des Königreichs Hannover, Großkreuz des königlich ungarischen St. Stephans Ordens, Seiner königlichen Majestät von Großbritanien und Hannover Staats- und Cabinetsminister, ersten Bevollmächtigten am Congresse zu Wien; und

den Herrn Ernst Christian August Grafen von Harbenberg, Großkreuz des kaiserlich

österreichischen Leopolds Ordens, Ritter des königlich preußischen rothen Adlerordens und des Johanniter Ordens, Seiner königlichen Majestät von Großbrittanien und Hannover Staats- und Cabinetsminister, dessen außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister an dem Hofe Seiner kaiserlich königl. apostolischen Majestät, und dessen zweiten Bevollmächtigten am Congresse zu Wien.

Seine königliche Hoheit der Churfürst von Hessen: den Herrn Dorotheus Ludwig Grafen von Keller, Höchstihro Staatsminister, Großkreuz vom goldenen Löwen, und des preußischen rothen Adlers; und

den Herrn Georg Ferdinand Freiherrn von Lepel, Ihren Kammerherrn und geheimen Regierungsrath.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Hessen: den Herrn Johann Freiherrn von Türkheim, von Altdorf, Ihren geheimen Rath, Staatsminister und außerordentlichen Abgesandten am Congresse, Großkreuz des hessischen Verdienstordens, Commandeur des königlich ungarischen St. Stephans Ordens.

Seine königliche Hoheit der Großherzog von Sachsen-Weimar: den Herrn Ernst August Freiherrn von Gersdorf, Ihren wirklichen geheimen Rath (jetzt an dessen Stelle den Herrn Friedrich August Freiherrn von Minkwitz.)

Seine Durchlaucht der Herzog von Sachsen-Gotha: den Herrn Friedrich August Freiherrn von Minkwitz, Ihren geheimen Rath.

Ihre Durchlaucht die Herzogin von Sachsen Coburg-Meiningen als Regentin und Vormünderin Ihres Sohnes, ebendenselben Freiherrn von Minkwitz.

Seine Durchlaucht der Herzog von Sachsen-Hildburghausen: den Herrn Carl Ludwig Friedrich Freiherrn von Braunbach, Ihro geheimen Rath und Regierungspräsidenten.

Seine Durchlaucht der Herzog von Sachsen Coburg-Saalfeld: den Herrn Franz Xaver Freiherrn von Fischler von Treuberg, Ihro Obersten, Ritter des kaiserlichen österreichischen Leopolds Ordens, und des Ordens der Bayerischen Krone.

Seine Durchlaucht der Herzog von Braunschweig-Wolfenbüttel: an die Stelle des Herrn Wilhelm Justus Eberhard von Schmid-Phiseldeck, Ihro geheimen Raths, ex substitutione den Herrn Dorotheus Ludwig Grafen von Keller, churfürstlich hessischer Staatsminister u. s. f.

Seine Durchlaucht der Herzog von Holstein-Oldenburg: den Herrn Albert Freiherrn von Maltzahn, Präsidenten der Regierung des Fürstenthums Lübeck, Großkreuz des russischen Ordens der heiligen Anna, und Ritter des Ordens des heiligen Johannes von Jerusalem.

Seine Durchlaucht der Herzog von Meklenburg-Schwerin: den Herrn Leopold Freiherrn von Plessen, Ihro Staatsminister, Großkreuz des Dannebrogs Ordens.

Seine Durchlaucht der Herzog von Meklenburg-Strelitz: den Herrn August Otto Ernst Freiherrn von Oertzen, Ihro Staatsminister, Großkreuz des preußischen rothen Adler Ordens.

Seine Durchlaucht der Herzog von Anhalt-Dessau für sich, und als Vormund des minorennen Herzogs von Anhalt-Cöthen, und Seine Durchlaucht

der Herzog von Anhalt-Bernburg: gemeinschaftlich den Herrn Wolf Carl August von Wolframsdorf, Präsidenten der Regierung zu Dessau.

Seine Durchlaucht der Fürst von Hohenzollern-Hechingen: den Herrn Franz Anton Freiherrn von Frank, Ihro wirklichen geheimen Rath.

Seine Durchlaucht der Fürst von Hohenzollern-Sigmaringen: den Herrn Franz Ludwig von Kirchbauer, Ihro geheimen Legationsrath.

Seine Durchlaucht der Herzog und Seine Durchlaucht der Fürst von Nassau: den Herrn Franz Christoph Freiherrn von Gagern, und Herrn Ernst Franz Ludwig Freiherrn von Marschall von Biberstein Plenipotentiarius Sr. Majestät des Königs der Niederlande für seine deutschen Staaten, und Ihrer Durchlauchten des Herzogs und des Fürsten von Nassau, Großkreuz des Ordens der Treue.

Seine Durchlaucht der Fürst von Lichtenstein: den Herrn Georg Walter Vincenz von Wiese, Vicekanzler der Regierung des Fürsten von Reuß zu Gera.

Seine Durchlaucht der Fürst von Schwarzburg-Sondershausen: den Herrn Adolph von Weise, Ihro geheimen Rath und Kanzler.

Seine Durchlaucht der Fürst von Schwarzburg-Rudolstadt: den Herrn Friedrich Wilhelm Freiherrn von Kettelhodt, Ihro Kanzler und Präsidenten, auch Erbschenk der gefürsteten Grafschaft Henneberg, des großherzoglich badischen Ordens der Treue Großkreuz.

Seine Durchlaucht der Fürst Waldeck und Pyrmont: den Herrn Günther Heinrich von Berg, Doctor der Rechte und Regierungspräsidenten des Fürsten von Schaumburg-Lippe.

Ihre Durchlauchten die Fürsten von Reuß älterer und jüngerer Linie: den Herrn Georg Walter Vincenz von Wiese, Vicekanzler der Regierung zu Gera.

Seine Durchlaucht der Fürst von Schaumburg-Lippe: den Herrn Günther Heinrich von Berg.

Ihre Durchlaucht die Fürstin von der Lippe als Regentin und Vormünderin des Fürsten Ihres Sohnes: den Herrn Friedrich Wilhelm Helwig, Ihren Regierungsrath.

Die freie Stadt Lübeck: den Herrn Johann Friedrich Hach, Doctor der Rechte und Senator dieser Stadt.

Die freie Stadt Frankfurt: den Herrn Johann Ernst Friedrich Danz, Doctor der Rechte, Syndicus dieser Stadt.

Die freie Stadt Bremen: den Herrn Johann Schmidt, Senator dieser Stadt.

Die freie Stadt Hamburg: den Herrn Johann Michael Gries, Syndicus dieser Stadt.

In Gemäßheit dieses Beschlusses haben die vorstehenden Bevollmächtigten nach geschehener Auswechslung Ihrer richtig befundenen Vollmachten folgende Artikel verabredet:

I.

Allgemeine Bestimmungen.

Art. 1.

Die souveränen Fürsten und freien Städte Deutschlands, mit Einschluß Ihrer Majestäten des Kaisers von Oesterreich, und der Könige von Preußen, von Dännemark und der Niederlande, und zwar

der Kaiser von Oesterreich,

der König von Preußen,

beide für ihre gesammten vormals zum deutschen Reiche gehörigen Besitzungen,

der König von Dännemark für Holstein,

der König der Niederlande für das Großherzogthum Luxemburg, vereinigen sich zu einem beständigen Bunde, welcher der deutsche Bund heißen soll.

Art. 2.

Der Zweck desselben ist Erhaltung der äußern und innern Sicherheit Deutschlands, und der Unabhängigkeit und Unverletzbarkeit der einzelnen deutschen Staaten.

Art. 3.

Alle Bundesglieder haben als solche gleiche Rechte, sie verpflichten sich alle gleichmäßig, die Bundesacte unverbrüchlich zu halten.

Art. 4.

Die Angelegenheiten des Bundes werden durch eine Bundesversammlung besorgt, in welcher alle Glieder desselben durch ihre Bevollmächtigte theils einzelne, theils Gesammtstimmen folgendermaßen, jedoch unbeschadet ihres Ranges, führen:

1) Oesterreich	1	Stimme.
2) Preußen	1	"
3) Bayern	1	"
4) Sachsen	1	"
5) Hannover	1	"
6) Würtemberg	1	"
7) Baden	1	"
8) Kurhessen	1	"
9) Großherzogthum Hessen	1	"
10) Dänemark wegen Holstein	1	"
11) Niederlande wegen des Großherzogthums Luxemburg	1	"
12) die großherzoglich und herzoglich sächsischen Häuser	1	"
13) Braunschweig und Nassau	1	"
14) Meklenburg-Schwerin und Meklenburg-Strelitz	1	"
15) Holstein Oldenburg Anhalt und Schwarzenburg	1	"
	15	Stimmen.

16) Hohenzollern Lichtenstein, Reuß, Schaumburg-Lippe, Lippe und Waldeck	1	Stimme.
17) Die freien Städte Lübeck, Frankfurt, Bremen und Hamburg	1	"
Totale	17	Stimmen.

Art. 5.

Oesterreich hat bei der Bundesversammlung den Vorsitz; jedes Bundesglied ist befugt, Vorschläge zu machen und in Vortrag zu bringen, und der Vorsitzende ist verpflichtet, solche in einer zu bestimmenden Zeitfrist der Berathung zu übergeben.

Art. 6.

Wo es auf Abfassung und Abänderung von Grundgesetzen des Bundes, auf Beschlüsse, welche die Bundesacte selbst betreffen, auf organische Bundeseinrichtungen und auf gemeinnützige Anordnungen sonstiger Art ankommt, bildet sich die Versammlung zu einem Plenum, wobei jedoch mit Rücksicht auf die Verschiedenheit der Größe der einzelnen Bundesstaaten folgende Berechnung und Beurtheilung der Stimmen verabredet ist:

1) Oesterreich erhält	4	Stimmen.
2) Preußen erhält	4	"
3) Sachsen erhält	4	"
4) Bayern erhält	4	"
5) Hannover erhält	4	"
6) Würtemberg erhält	4	"
7) Baden erhält	3	"
8) Kurhessen erhält	3	"
9) Großherzogthum Hessen erhält	3	"
10) Holstein erhält	3	"
11) Luxemburg erhält	3	"
12) Braunschweig erhält	2	"
13) Mecklenburg-Schwerin erhält	2	"
14) Nassau erhält	2	"
15) Sachsen-Weimar erhält	1	"
16) Gotha erhält	1	"
17) Coburg erhält	1	"
18) Meiningen erhält	1	"
19) Hildburghausen erhält	1	"
20) Mecklenburg-Strelitz erhält	1	"
21) Holstein-Oldenburg erhält	1	"
22) Anhalt-Dessau erhält	1	"
23) Anhalt-Bernburg erhält	1	"
	54	Stimmen.

24) Anhalt-Cöthen erhält	1	Stimme.
25) Schwarzburg-Sondershausen erhält	1	"
26) Schwarzburg-Rudolstadt erhält	1	"
27) Hohenzollern-Hechingen erhält	1	"
28) Lichtenstein erhält	1	"
29) Hohenzollern-Sigmaringen erhält	1	"
30) Waldeck-Sigmaringen erhält	1	"
31) Reuß ältere Linie erhält	1	"
32) Reuß jüngere Linie erhält	1	"
33) Schaumburg-Lippe erhält	1	"
34) Lippe erhält	1	"
35) Die freie Stadt Lübeck erhält	1	"
36) Die freie Stadt Frankfurt erhält	1	"
37) Die freie Stadt Bremen erhält	1	"
38) Die freie Stadt Hamburg erhält	1	"
Totale	69	Stimmen.

Ob den mediatisirten vormaligen Reichsständen auch einige Curiatstimmen in Pleno zugestanden werden sollen, wird die Bundesversammlung bei der Berathung der organischen Bundesgesetze in Erwägung nehmen.

Art. 7.

In wie fern ein Gegenstand nach obiger Bestimmung für das Plenum geeignet sei, wird in der engern Versammlung durch Stimmenmehrheit entschieden.

Die der Entscheidung des Pleni zu unterziehenden Beschlußentwürfe werden in der engern Versammlung vorbereitet, und bis zur Annahme oder Verwerfung zur Reife gebracht.

Sowohl in der engern Versammlung als in Pleno werden die Beschlüsse nach der Mehrheit der Stimmen gefaßt, jedoch in der Art, daß in der erstern die absolute, in letzterer aber nur eine auf zwei Drittheilen der Abstimmung beruhende Mehrheit entscheidet. Bei Stimmengleichheit in der engern Versammlung steht dem Vorsitzenden die Entscheidung zu. Wo es aber auf Annahme oder Abänderung der Grundgesetze, auf organische Bundeseinrichtungen, auf jura singulorum oder Religionsangelegenheiten ankommt, kann weder in der engern Versammlung, noch in Pleno ein Beschluß durch Stimmenmehrheit gefaßt werden. Die Bundesversammlung ist beständig, hat aber die Befugniß, wenn die ihrer Berathung unterzogenen Gegenstände erledigt sind, auf eine bestimmte Zeit, jedoch nicht auf länger als vier Monate, sich zu vertagen. Alle nähern, die Vertagung und die Besorgung der etwa während derselben vorkommenden dringenden Geschäfte betreffenden Bestimmungen werden der Bundesversammlung bei Abfassung der organischen Gesetze vorbehalten.

Art. 8.

Die Abstimmungsordnung der Bundesglieder betreffend, wird festgesetzt, daß so lange

die Bundesversammlung mit Abfassung der organischen Gesetze beschäftigt ist, hierüber keinerlei Bestimmung gelte, und die zufällig sich fügende Ordnung keinem der Mitglieder zum Nachtheil gereichen, noch eine Regel begründen soll. Nach Abfassung der organischen Gesetze wird die Bundesversammlung die künftige, als beständige Folge einzuführende Stimmenordnung in Berathung nehmen, und sich darin, so wenig als möglich, von der ehemals auf dem Reichstage, und namentlich in Gemäßheit des Reichs-Deputationsschlusses von 1803 beobachteten entfernen. Auch diese Ordnung kann aber auf den Rang der Bundesglieder überhaupt, und ihren Vortritt außer den Verhältnissen der Bundesversammlnng keinen Einfluß ausüben.

Art. 9.

Die Bundesversammlung hat ihren Sitz zu Frankfurt am Main. Die Eröffnung derselben ist auf den 1. September 1815 festgesetzt.

Art. 10.

Das erste Geschäft der Bundesversammlung nach ihrer Eröffnung wird die Abfassung der Grundgesetze des Bundes, und dessen organische Einrichtung in Rucksicht auf seine auswärtigen, militärischen und innern Verhältnissen sein.

Art. 11.

Alle Mitglieder des Bundes versprechen, sowohl ganz Deutschland, als jeden einzelnen Bundesstaat gegen jeden Angriff in Schutz zu nehmen, und garantiren sich gegenseitig ihre sämmtlichen unter dem Bunde begriffenen Besitzungen.

Bei einmal erklärtem Bundeskrieg darf kein Mitglied einseitige Unterhandlungen mit dem Feinde eingehen, noch einseitig Waffenstillstand oder Frieden schließen.

Die Bundesglieder behalten zwar das Recht der Bündnisse aller Art, verpflichten sich jedoch in keine Verbindungen einzugehen, welche gegen die Sicherheit des Bundes oder einzelner Bundesstaaten gerichtet wären.

Die Bundesglieder machen sich ebenfalls verbindlich, einander unter keinerlei Vorwand zu bekriegen, noch ihre Streitigkeiten mit Gewalt zu verfolgen, sondern sie bei der Bundesversammlung anzubringen. Dieser liegt alsdann ob, die Vermittlung durch einen Ausschuß zu versuchen; falls dieser Versuch fehlschlagen sollte, und demnach eine richterliche Entscheidung nothwendig würde, solche durch eine wohlgeordnete Austrägalinstanz zu bewirken, deren Ausspruch die streitenden Theile sich sofort zu unterwerfen haben.

II.

Besondere Bestimmungen.

Außer den in den vorhergehenden Artikeln bestimmten, auf die Feststellung des Bundes gerichteten Punkten sind die verbündeten Mitglieder übereingekommen, hiemit über folgende Gegenstände, die in den nachstehenden Artikeln enthaltenen Bestimmungen zu treffen, welche mit jenen Artikeln gleiche Kraft haben sollen.

Art. 12.

Diejenigen Bundesglieder, deren Besitzungen nicht eine Volkszahl von 300,000 Seelen

erreichen, werden sich mit den ihnen verwandten Häusern oder andern Bundesgliedern, mit welchen sie wenigstens eine solche Volkszahl ausmachen; zu Bildung eines gemeinschaftlichen obersten Gerichts vereinigen.

In den Staaten von solcher Volksmenge, wo schon jetzt dergleichen Gerichte dritter Instanz vorhanden sind, werden jedoch diese in ihrer bisherigen Eigenschaft erhalten, wofern nur die Volkszahl, über welche sie sich erstrecken, nicht unter 150,000 Seelen ist.

Den vier freien Städten steht das Recht zu, sich untereinander über die Errichtung eines gemeinsamen obersten Gerichts zu vereinigen.

Bei den solcher Gestalt errichteten gemeinschaftlichen obersten Gerichten soll jeder der Parteien gestattet sein, auf die Verschickung der Acten auf eine deutsche Facultät oder an einen Schöppenstuhl zur Abfassung des Endurtheils anzutragen.

Art. 13.

In allen Bundesstaaten wird eine landständische Verfassung statt finden.

Art. 14.

Um den im Jahre 1806 und seit dem mittelbar gewordenen ehemaligen Reichsständen und Reichsangehörigen, in Gemäßheit der gegenwärtigen Verhältnisse in allen Bundesstaaten einen gleichförmig bleibenden Rechtszustand zu verschaffen, so vereinigen sich die Bundesstaaten dahin:

a. daß diese fürstlichen und gräflichen Häuser fortan nichts destoweniger zu dem hohen Adel in Deutschland gerechnet werden, und ihnen das Recht der Ebenbürtigkeit in dem damit verbundenen Begriffe verbleibt;

b. sind die Häupter dieser Häuser die ersten Standesherrn in dem Staate, zu dem sie gehören. Sie und ihre Familien bilden die privilegirteste Classe in demselben, insbesondere in Ansehung der Besteuerung;

c. es sollen ihnen überhaupt in Rücksicht ihrer Personen, Familien und Besitzungen alle diejenigen Rechte und Vorzüge zugesichert werden oder bleiben, welche aus ihrem Eigenthume und dessen ungestörten Genusse herrühren, und nicht zu der Staatsgewalt und den höhern Regierungsrechten gehören. Unter vorerwähnten Rechten sind insbesondere und namentlich begriffen:

1) die unbeschränkte Freiheit, ihren Aufenthalt in jedem zu dem Bunde gehörenden, oder mit demselben in Frieden lebenden Staate zu nehmen;

2) werden nach den Grundsätzen der frühern deutschen Verfassung die noch bestehenden Familienverträge aufrecht erhalten, und ihnen die Befugniß zugesichert, über ihre Güter und Familienverhältnisse verbindliche Verfügungen zu treffen, welche jedoch dem Souverän vorgelegt, und bei den höchsten Landesstellen zur allgemeinen Kenntniß und Nachachtung gebracht werden müssen. Alle bisher dagegen erlassenen Verordnungen sollen für künftige Fälle nicht weiter verwendbar sein;

3) privilegirter Gerichtsstand und Befreiung von aller Militärpflichtigkeit für sich und ihre Familien;

4) die Ausübung der bürgerlichen und peinlichen Gerechtigkeitspflege in erster, und wo die Besitzung groß genug ist, in zweiter Instanz, der Forstgerichtsbarkeit, Ortspolizei und Aufsicht in Kirchen und Schulsachen, auch über milde Stiftungen, jedoch nach Vorschrift der Landesgesetze, welchen sie, sowie der Militärverfassung und der Oberaufsicht der Regierungen über jene Zuständigkeiten, unterworfen bleiben.

Bei der nähern Bestimmung der angeführten Befugnisse sowohl, wie überhaupt und in allen übrigen Punkten wird zur weitern Begründung und Feststellung eines in allen deutschen Bundesstaaten übereinstimmenden Rechtszustandes der unmittelbar gewordenen Fürsten, Grafen und Herrn, die in dem Betreffe erlassene Königlich Bayerische Verordnung vom Jahre 1807 als Basis und Norm unterlegt werden.

Dem ehemaligen Reichsadel werden die sub Nro. 1 und 2. angeführten Rechte, Antheil der Begüterten an Landstandschaft, Patrimonial- und Forstgerichtsbarkeit, Ortspolizei, Kirchen-Patronat und der privilegirte Gerichtsstand zugesichert. Diese Rechte werden jedoch nur nach der Vorschrift der Landesgesetze ausgeübt.

In den durch den Frieden von Lüneville vom 9. Februar 1801 von Deutschland abgetretenen und jetzt wieder damit vereinigten Provinzen, werden bei Anwendung der obigen Grundsätze an den ehemaligen unmittelbaren Reichsadel diejenigen Beschränkungen statt finden, welche die dort bestehenden besondern Verhältnisse nothwendig machen.

Art. 15.

Die Fortdauer der auf die Rhein-Schifffahrts-Octroi angewiesenen directen und subsidiarischen Renten, die durch den Reichs-Deputationsschluß vom 25. Februar 1803 getroffenen Verfügungen in Betreff des Schuldenwesens und festgesetzten Pensionen an geistliche und weltliche Individuen werden von dem Bunde garantirt.

Die Mitglieder der ehemalig Dom- und freien Reichsstifter haben die Befugniß, ihre durch den erwähnten Reichs-Deputationsschluß festgesetzten Pensionen, ohne Abzug, in jedem mit dem deutschen Bunde in Frieden stehenden Staate verzehren zu dürfen.

Die Mitglieder des deutschen Ordens werden ebenfalls nach den in dem Reichsdeputations-Hauptschlusse von 1803 für die Domstifter festgesetzten Grundsätzen Pensionen erhalten, in sofern sie ihnen noch nicht hinreichend bewilligt worden, und diejenigen Fürsten, welche eingezogene Besitzungen des deutschen Ordens erhalten haben, werden diese Pensionen nach Verhältniß ihres Antheils an den ehemaligen Besitzungen bezahlen.

Die Berathung über die Regulirung der Sustentationskasse und der Pensionen für die überrheinischen Bischöfe und Geistliche, welche Pensionen auf die Besitzer des linken Rheinufers übertragen werden, ist der Bundesversammlung vorbehalten. Diese Regulirung ist binnen Jahresfrist zu beendigen; bis dahin wird die Bezahlung der erwähnten Pensionen auf die bisherige Art fortgesetzt.

Art. 16.

Die Verschiedenheit der christlichen Religionsparteien kann in den Ländern und Gebieten des deutschen Bundes keinen Unterschied in dem Genusse der bürgerlichen und politischen Rechte begründen.

Die Bundesversammlung wird in Berathung ziehen, wie auf eine möglichst übereinstimmende Weise die bürgerliche Verbesserung der Bekenner des jüdischen Glaubens in Deutschland zu bewirken sei, und wie insonderheit denselben der Genuß der bürgerlichen Rechte, gegen die Uebernahme aller Bürgerpflichten, in den Bundesstaaten verschafft und gesichert werden könne. Jedoch werden den Bekennern dieses Glaubens bis dahin die denselben von den einzelnen Bundesstaaten bereits eingeräumten Rechte erhalten.

Art. 17.

Das fürstliche Haus Thurn und Taxis bleibt in dem durch den Reichs-Deputationsschluß vom 25. Februar 1803 oder spätern Verträge bestätigten Besitz und Genuß der Posten in den verschiedenen Bundesstaaten, solange als nicht etwa durch freie Uebereinkunft anderweitige Verträge abgeschlossen werden sollten.

In jedem Falle werden demselben in Folge des Artikels 13. des erwähnten Reichsdeputations-Hauptschlusses seine auf Belassung der Posten oder auch eine angemessene Entschädigung gegründeten Rechte und Ansprüche gesichert.

Dieses soll auch da statt finden, wo die Aufhebung der Posten seit 1803 gegen den Inhalt des Reichsdeputations-Hauptschlusses bereits geschehen wäre, in sofern diese Entschädigung durch Verträge nicht schon definitiv festgesetzt ist.

Art. 18.

Die verbündeten Fürsten und freien Städte kommen überein, den Unterthanen der deutschen Bundesstaaten folgende Rechte zuzusichern:

a. Grundeigenthum außerhalb des Staates, den sie bewohnen, zu erwerben und zu besitzen, ohne deshalb in dem fremden Staate mehrere Abgaben und Lasten unterworfen zu sein, als dessen eigene Unterthanen;

b. die Befugniß:

1) des freien Wegziehens aus einem deutschen Bundesstaate in den andern, der erweislich sie zu Unterthanen annehmen will; auch

2) in Civil- und Militärdienst desselben zu treten, beides jedoch nur, in sofern keine Verbindlichkeit zu Militärdiensten gegen das bisherige Vaterland im Wege steht.

Und damit wegen der dermalen verwaltenden Verschiedenheit der gesetzlichen Vorschriften über Militärpflichtigkeit hierunter nicht ein ungleichartiges, für einzelne Bundesstaaten nachtheiliges Verhältniß entstehen möge, so wird bei der Bundesversammlung die Einführung möglichst gleichförmiger Grundsätze über diesen Gegenstand in Berathung genommen werden;

c. die Freiheit von aller Nachsteuer (jus detractus, gabella emigrationis), in sofern das Vermögen in einen andern deutschen Bundesstaat übergeht, und mit diesen nicht besondere Verhältnisse durch Freizügigkeitsverträge bestehen;

d. die Bundesversammlung wird sich bei ihrer ersten Zusammenkunft mit Abfassung gleichförmiger Verfügungen über die Preßfreiheit und die Sicherstellung der Rechte der Schriftsteller und Verleger gegen den Nachdruck beschäftigen.

Art. 19.

Die Bundesglieder behalten sich vor, bei der ersten Bundesversammlung in Frankfurt wegen des Handels und Verkehrs zwischen den verschiedenen Bundesstaaten, sowie wegen der Schifffahrt, nach Anleitung der auf dem Congresse zu Wien angenommenen Grundsätze in Berathung zu treten.

Art. 20.

Der gegenwärtige Vertrag wird von allen contrahirenden Theilen ratificirt werden, und die Ratificationen sollen binnen der Zeit von sechs Wochen, oder wo möglich noch früher, nach Wien an die kaiserlich österreichische Hof- und Staatscanzlei eingesandt, und bei Eröffnung des Bundes in das Archiv desselben niedergelegt werden.

Zur Urkunde dessen haben sämmtliche Bevollmächtigte den gegenwärtigen Vertrag unterzeichnet und mit ihren Wappen besiegelt.

So geschehen Wien, den 8. Juni im Jahre Eintausend Achthundert und fünfzehn.

(L. S.) Fürst von Metternich.
(L. S.) Freiherr von Wessenberg.
(L. S.) Carl Fürst von Hardenberg.
(L. S.) Wilhelm Freiherr von Humboldt.
(L. S.) Christian Graf von Bernstorff.
(L. S.) Joachim Graf von Bernstorff.
(L. S.) Alois Graf von Rechberg und Rothenlöwen.
(L. S.) Hanns August Fürchtegott von Globig.
(L. S.) F. L. von Gagern.
(L. S.) E. Graf von Münster.
(L. S.) E. Graf von Hardenberg.
(L. S.) Graf von Keller. Zugleich für Braunschweig.
(L. S.) Georg Ferdinand Freiherr von Lepel.
(L. S.) Johann Freiherr von Türkheim.
(L. S.) Freiherr von Minkwitz; substituirt für Herrn von Gersdorf, Großherzoglich Sachsen-Weimarischen Bevollmächtigten, und herzoglich Sachsen-Gothaischer und Sachsen-Meiningischer Bevollmächtigter.
(L. S.) C. L. F. Freiherr von Baumbach.
(L. S.) Freiherr Fischler von Treuberg.
(L. S.) Freiherr von Maltzahn.
(L. S.) Leopold Freiherr von Plessen.
(L. S.) Freiherr von Oerzen.
(L. S.) Von Wolframsdorff.
(L. S.) Freiherr von Frank.
(L. S.) Franz Alois Edlen Herr von Kirchbauer.
(L. S.) F. Marschall von Biberstein.
(L. S.) D. Georg von Wiese, fürstlich Lichtenbergischer und Reußischer Bevollmächtigter.

(L. S.) Von Weise.
(L. S.) Freiherr von Kettelhott.
(L. S.) Von Berg, fürstlich Waldeckischer und Schaumburg-Lippescher Bevollmächtigter.
(L. S.) Helwing.
(L. S.) J. F. Hach.
(L. S.) Danz.
(L. S.) Schmidt.
(L. S.) Gries.

Da die unter der Aufschrift „Allgemeine Bestimmungen" darin enthaltenen ersten XI. Artikel solche Anordnungen und Verbindlichkeiten begreifen, welche zur Erreichung des Zweckes eines föderativen Vereins im Sinne des oben angeführten Pariserfriedens-Tractates wesentlich erforderlich sind; so ertheilen Wir diesen Unsere unbedingte Genehmigung, und versprechen dieselbe in allen ihren Punkten zu vollziehen und vollziehen zu lassen.

Auch nehmen Wir umsoweniger Anstand, den der Bundesacte durch eine besondere Uebereinkunst der verbündeten Mitglieder beigefügten weitern Artikeln XII. bis XX., obgleich diese zum Zwecke des durch den Pariserfrieden festgestellten föderativen völkerrechtlichen Vereins nicht gehören, Unsere Beistimmung zu ertheilen, und ihre Verbindlichkeit anzuerkennen, als diese besondere Bestimmungen mit Unsern Regierungs-Grundsätzen und größtentheils mit den in Unserm Königreiche bereits bestehenden Gesetzen und Anordnungen übereinstimmen.

Zur Urkunde dessen haben Wir gegenwärtige Ratification eigenhändig unterzeichnet und mit Unserm größern Königlichen Siegel bedrucken lassen.

Gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt München, den 18. Juni 1816.

cf. Reg. Bl. v. J. 1817. St. XXVIII. S. 635.

§. 2.

Bundesbeschluß

vom 12. Juni 1817, XXXIV. Sitzung, §. 227.

(Die auswärtigen Verhältnisse des deutschen Bundes betr.)

Die deutsche Bundesversammlung, geleitet von dem Grundsatze, daß der deutsche Bund in seiner Gesammtheit als freie unabhängige Macht zu betrachten und alle aus diesem unverkennbaren Vordersatze abzuleitenden Folgerungen eben so richtig als unbestreitbar seien, erkennt, daß die Frage, ob Gesandtschaften auswärtiger Höfe und Regierungen bei dem deutschen Bunde, und als Centralbehörde desselben, bei dem Bundestage accredidirt werden können, sowie auch, daß der deutsche Bund Gesandtschaften absenden möge, also das active und passive Gesandtschaftsrecht überhaupt als entschieden außer dem Kreise ihrer Verhandlungen liege.

Die besondern Förmlichkeiten, unter welchen die Bundesversammlung diese Rechte ausüben wird, werden folgendermassen festgesetzt:

I.

Erste diplomatische Eröffnung von Seiten der deutschen Bundesversammlung an andere Mächte und Regierungen.

1) Die deutsche Bundesversammlung, berufen die Angelegenheiten des deutschen Bundes zu besorgen, wird die Begründung und Constituirung desselben durch die Bundes- und Congreßacte vom 8. und 9. Juni 1815, und die am 5. November 1816 erfolgte Eröffnung des Bundestags, allen europäischen Mächten, mit Einschluß derjenigen, welche zugleich Glieder des deutschen Bundes sind, und den nordamerikanischen Freistaaten förmlich bekannt machen.

2) Die Bekanntmachungs- und nachfolgende Schreiben werden in so üblicher Canzleiform an die Souveräns und Regierungsbehörden der Freistaaten im Namen des Bundes unter der Unterschrift und Ausfertigung: der deutsche Bund, und in dessen Namen der kaiserlich österreichische präsentirende Gesandte der Bundesversammlung, — in der französischen Uebersetzung aber: la conféderation germanique, et en Son nom, le Ministre d'Autriche, Praedicat de la Diéte erlassen.

3) Die ersten, d. i. die Bekantmachungsschreiben werden in deutscher Sprache gefaßt, und den Begleitungsschreiben der Ministerien der auswärtigen Angelegenheiten jener Mächte, an welche diese Bekanntmachungen ergehen, Abschriften, nach Umständen in lateinischer oder französischer Uebersetzung beigefügt.

4) In künftigen Schreiben an auswärtige Regierungen wird sich die Bundesversammlung in der deutschen Sprache ausdrücken, übrigens aber zur Beförderung der Geschäftsverhandlung, dort, wo es gegenseitig geschieht, zugleich eine französische Uebersetzung beilegen.

II.

Allgemeiner, diplomatischer Verkehr von Seiten des deutschen Bundes.

Der allgemeine diplomatische Verkehr von Seiten des deutschen Bundes mit dem Auslande wird durch die Bundesversammlung besorgt.

1) Dieser diplomatische Verkehr kann schriftlich und mündlich, oder durch abzuordnende Gesandtschaften geführt werden. Es ist daher nur eigene freie Bestimmung des Bundes, wenn derselbe unbeschadet des Gesandtschaftsrechts, für dermalen in der Regel keine allgemeine beständige Gesandtschaften bei auswärtigen Höfen und Regierungen zu halten sich entschließt, sondern sich für jetzt zum diplomatischen Verkehr, theils auf die schriftliche und mündliche Mittheilungen, theils auf außerordentliche Gesandtschaften zu bestimmten Zwecken und Aufträgen beschränkt.

2) Der schriftliche diplomatische Verkehr wird in gleicher Art und mit Beobachtung gleicher Formen von dem Bundespräsidio so besorgt und vollzogen, wie es unter 2. bei Erlassung des ersten Bekanntmachungsschreibens festgesetzt worden ist, und zwar:

a. entweder durch Erlassung eines Schreibens an die betreffende auswärtige Regierung, oder

b. durch eine Note an die bei dem deutschen Bunde accreditirte Gesandtschaft der betreffenden Regierung.

Diese schriftlichen Verhandlungen sind in der Regel nur als das Resultat des Be-

schlusses der Bundesversammlung anzusehen; da sich jedoch Fälle ergeben können, wo es angemessen sein möchte, wenn vorerst die erhaltene diplomatische Mittheilung ausnahmsweise nicht sofort der ganzen Versammlung gemacht würde, so wird die Präsidialgesandtschaft dergleichen schriftliche Mittheilungen einem eigends von ihr zu erbittenden Ausschusse vorlegen, und man wird sich alldort unter eigener Verantwortung vereinigen, ob und in wiefern jetzt oder noch nicht die erhaltene diplomatische Mittheilung an die Gesammtheit bewirkt werden solle. Es versteht sich von selbst, daß förmliche officielle Erklärungen oder wirkliche Verhandlungen diesem Ausschusse nicht zustehen, sondern allerdings der Bundesversammlung vorbehalten bleiben müssen. Was

3) über den mündlichen diplomatischen Verkehr mit den bei dem deutschen Bunde accredidirten auswärtigen Gesandtschaften festgesetzt worden ist, enthält die weiter unten vorkommende Regulirung der Verhandlungen der Bundesversammlung mit erwähnten Gesandtschaften.

III.

Auswärtige Gesandtschaften bei der deutschen Bundesversammlung, deren Accredidirung, Verhältnisse und Vorrechte.

1) Alle auswärtigen Gesandtschaften jeder Classe sind als an den deutschen Bund accredirt anzusehen.

2) Das in der Wiener Congreßacte vom 9. Juni 1815 angeführte Reglement sur le rang entre les agens diplomatiques, theilt Artikel I. die diplomatischen Personen in drei Classen und für jede Macht wird im Artikel V. vorbehalten, einförmige Bestimmungen für jede der drei diplomatischen Classen festzusetzen. Es werden daher auch von Seiten des deutschen Bundes Botschafter, Nuntien und päbstliche Legaten als unmittelbare Repräsentanten der Person ihres Souveräns, folglich als erster Classe; sodann die Gesandten, welche mit dem Charakter bevollmächtigter Minister bekleidet sind, als die zweite Classe; alle übrigen diplomatischen Agenten aber als zur dritten Classe gehörend angesehen.

3) Jede Regierung kann das Beglaubigungsschreiben für ihre Gesandtschaft an dem deutschen Bunde in der eigenen National- oder sonst gefälligen Sprache fassen; es wird jedoch nebst der mit dem Original jedesmal zu überreichenden Abschrift, auch eine Uebersetzung entweder in der deutschen, lateinischen oder französischen Sprache zu übergeben sein.

4) Die bei dem deutschen Bunde accreditirten Gesandtschaften haben sich zuvörderst an den präsidirenden Gesandten der Bundesversammlung zu wenden, und demselben ihre Beglaubigungsschreiben in Ur- und Abschrift, auch nach Beschaffenheit derselben, in der Uebersetzung mitzutheilen.

5) Der präsidirende Gesandte gibt hievon der Versammlung Kenntniß, legt ihr die Abschrift des Beglaubigungsschreibens, und — wenn dasselbe nicht in deutscher Sprache abgefaßt wäre — auch die beizufügende deutsche, lateinische oder französische Uebersetzung vor.

Etwaige Bedenken gegen ein Creditivschreiben können auch einen Gegenstand der vertraulichen Besprechung des Bundestages ausmachen.

6) Ist bei dem Beglaubigungsschreiben nichts zu erinnern, so werden die Original-Beglaubigungs-

schreiben der Gesandtschaften jeder Classe in der Versammlung eröffnet, allda verlesen, und die Gesandtschaft als gehörig accreditirt angenommen. Von der sonach erfolgten Accredidirung wird die Anzeige zu dem Protocolle der Bundesversammlung gemacht.

7) In Ansehung der üblichen Besuche und Gegenbesuche bleibt es bei dem allgemeinen Herkommen, wobei nur noch festgesetzt wird, daß den Gesandtschaften dritter Classe der erste förmliche Gegenbesuch nur durch Charte gewähret werde.

8) Das Antwortschreiben an die Regierung auf das Creditivschreiben ist nach obigen Bestimmungen zu ertheilen und zu fertigen, und zwar in deutscher Sprache, mit Beifügung einer lateinischen oder französischen Uebersetzung.

9) In Ansehung der gesandtschaftlichen Vorrechte der verschiedenen bei dem deutschen Bunde accreditirten Gesandtschaften wird sich die Bundesversammlung mit dem Senate der freien Stadt Frankfurt dahin vereinigen, damit denselben die nämlichen gesandtschaftlichen Rechte gewährt werden, wie solche die Bundesgesandten genießen.

IV.

Ueber die Verhandlungsart der deutschen Bundesversammlung mit den auswärtigen Gesandtschaften.

1) Die Verhandlung mit den accredirten auswärtigen Gesandtschaften kann schriftlich oder mündlich geschehen. Dieselbe ist, in sofern eine Mittheilung an die auswärtige Gesandtschaft zu bewirken ist, im Allgemeinen immerhin nur das Resultat eines Beschlusses der Bundesversammlung ohne Rücksicht auf die verschiedenen Classen der Gesandtschaften.

In Ansehung der schriftlichen Verhandlungen ist bereits oben II. das Nähere festgesetzt worden; — rücksichtlich der mündlichen Verhandlung soll zwar vor Allem auch der Präsident in analoger Art das unmittelbare Organ der Bundesversammlung sein; jedoch steht es dieser jederzeit frei, einzelne Herren Bundesgesandte zugleich mit der Präsidialgesandtschaft zur mündlichen Verhandlung zu beauftragen.

Bei solchen mündlichen Besprechungen jedoch, mit den auswärtigen Gesandtschaften in allen jenen Fällen, wo entweder Anträge gemacht, oder Antworten auf selbige ertheilt werden sollen, ohne deshalb einen eigentlichen schriftlichen Notenwechsel einzuleiten, ist zugleich eine Verbalnote zu übergeben, welche das Wesentliche der mündlichen Besprechung zu enthalten hat. Ist die Verbalnote von dem Präsidium zu ertheilen, so muß selbige vorher der Bundesversammlung, oder ausnahmsweise dem bestimmten Ausschusse vorgelegt und alsdann nach der Vereinigung übergeben werden.

2) Die Bundesversammlung erläßt ihre Noten in deutscher Sprache und legt für die auswärtigen Regierungen eine Uebersetzung in lateinischer oder französischer Sprache bei.

3) Die auswärtigen Gesandtschaften jeder Classe können ihre Noten nach Gefallen an den Bund, Bundestag oder das Präsidium richten.

4) Die Präsidialgesandtschaft hat in der Regel jede Note oder Eröffnung von einer auswärtigen accreditirten Gesandtschaft in der nächsten ordentlichen oder nach Befinden außerordentlichen Sitzung zur Kenntniß der Bundesversammlung zu bringen; es wird jedoch auch in dieser Beziehung, sowie unter II. 2. beschlossen worden ist, das Präsidium ausnahmsweise ermäch-

tigt, in geeigneten Fällen von der erhaltenen Note oder Eröffnung einem zu erbittenden Ausschusse die erste Mittheilung zu machen.

V.

Abberufung und Beendigung der fremden Gesandtschaften.

1) Die allgemein üblichen Formen, Gebräuche und rechtlichen Verhältnisse treten auch hinsichtlich der bei dem deutschen Bunde accredirt gewesenen aber rückberufenen oder sonst beendigten fremden Gesandtschaften ein. Insbesondere wird es

2) in Ansehung des Recreditivs ebenso, wie bei dem Creditive und dessen Uebergabe gehalten.

3) Nicht nur im Falle eines ausbrechenden Krieges mit dem deutschen Bunde; sondern auch sonst im Allgemeinen ist die bei demselben accreditirt gewesene und jetzt abreisende Gesandtschaft auf Verlangen von dem Bundestage mit einem Passe zu versehen, und genießt dadurch auf der Reise in allen Bundesstaaten den in analogen Fällen üblichen völkerrechtlichen Schutz.

Die Bundesversammlung behält sich übrigens in einzelnen Fällen, wie sie es für rathsam hält, bevor, auf diejenige deutsche Regierung, durch deren Gebiet die Gesandtschaft reisen wird, im Voraus davon zu benachrichtigen, sowohl um diese selbst gegen etwaige Gefährde zu schützen, als auch, damit der durchreisenden Gesandtschaft nach dem Verlangen der Bundesversammlung das gehörige Geleit ohne allen Anstand gegeben werde.

Indem die Bundesversammlung diese unter den fünf Hauptabtheilungen aufgestellten Bestimmungen vorerst für zureichend erkennt, um den deutschen Bund bei dem Auslande als constituirt bekannt zu machen, und desselben diplomatischen Verkehr ordentlich zu regeln; so werden die etwa in einem oder dem andern Punkte noch erforderlich oder zweckmäßig werdenden zufälligen oder besonderen Bestimmungen den einzelnen Anordnungen vorbehalten, wie sich im Laufe der Zeit, nach Bedürfnissen und eintretenden oft augenblicklichen Verhältnissen die Veranlassung hiezu ergibt.

cf. Meiers Staatsacten des deutschen Bundes Th. II. Nr. VI. S. 59.

§. 3.

Doctrinelle Interpretation einer Stelle des VII. Artikels der Bundesacte,

nämlich Commissionsgutachten über Entscheidung derjenigen Gegenstände, worüber nach dem Artikel VII. der Bundesacte, als Ausnahme von der Regel ein Beschluß durch Stimmenmehrheit nicht gefaßt werden kann,[a]) durch Stimmenmehrheit als Provisorium angenommen am 29. Juli 1819, XXVII. Sitzung, §. 155.

Es wurde durch die Mehrheit beschlossen:

1) daß die in dem hier erstatteten Commissions-Gutachten zur nähern Bestimmung, Erläuterung

a) Dieses von der Bundesversammlung angenommene Provisorium steht hier im wesentlichen Auszuge; auch mit einiger Bestimmungen desselben, welche die spätere Gesetzgebung (Wiener Schlußacte) wieder aufgehoben hat.

und Ergänzung der Art. 6 und 7. der Bundesacte gemachten Anträge und Vorschläge den höchsten Höfen und Regierungen vorzulegen wären, um mit Ihren Instructionen über deren Annahme, wie auch über die etwa sonst noch gewünschten Abänderungen oder Zusätze bei der Wiedereröffnung der Sitzungen zur Beschlußnahme versehen zu sein;

2) daß jedoch inzwischen, in etwa vorkommenden nöthigen Fällen, bei organischen Einrichtungen die Bundesversammlung nach Anleitung der in Antrag gebrachten Bestimmungen zu verfahren, und solche bis dahin nach doctrineller Auslegung und der bisherigen Uebung zur erforderlichen Aushilfe in Anwendung zu bringen habe.

Arten der Bundesgesetze.

Grundgesetze — organische Einrichtungen — übrige Bundesgesetze.

Nach der Natur des deutschen Staatenbundes sind als Grundgesetze desselben diejenigen vertragsmäßigen Bestimmungen zu betrachten, welche die Errichtung des Bundes, der Verein seiner Glieder, die Festsetzung seines Zweckes, so wie der Rechte der Gesammtheit, der Theilnahme der einzelnen Bundesglieder an deren Ausübung, der Verpflichtungen derselben gegen den Bund, und der Verbindlichkeiten dieses gegen sie, endlich des Rechts, die Bundesangelegenheiten zu besorgen, betreffen. Durch diese vertragsmäßigen Bestimmungen wird die Bundesverfassung gebildet.

Da aber zur Erreichung des Bundeszweckes, zur Ausübung der Bundesrechte, zur Besorgung der Bundesangelegenheiten Anstalten und Mittel nothwendig sind, ohne welche die Wirksamkeit des Bundes nicht möglich wäre; so muß dieser die dem Zwecke entsprechenden Einrichtungen treffen, welche der Grundvertrag organische nennt, weil durch sie der Bundeskörper gleichsam die Werkzeuge erhält, durch welche er seine Thätigkeit zu äußern in den Stand gesetzt wird. Die Beschlüsse, welche der Bund zu diesem Ende, als beständige, allgemeine Normen faßt, können mit Recht den Grundgesetzen beigezählt werden.

Diesen stellt auch der 7te Artikel der Bundesacte die organischen Bundeseinrichtungen in Ansehung der Ausnahme von der Entscheidung durch Stimmenmehrheit gleich, und es wäre daher überflüssig, in eine nähere Erörterung eines Unterschiedes einzugehen, der ohnehin nur in dem Gegenstande, und nicht in der Form, welche den Charakter der Grundgesetzgebung andeutet, zu finden ist.

Wollte man nun, im Gegensatz von Grundgesetzen, die übrigen Bundesgesetze näher bezeichnen, so ist es einleuchtend, das hier in Beziehung auf die Gegenstände nur eine negative Beschreibung möglich wäre, und daß man eigentlich als Gesetze des Bundes, die nicht Grundgesetze sind, diejenigen Beschlüsse anzusehen hat, welche nach der Stimmenmehrheit gefaßt werden können. a)

---

a) Die Commission muß übrigens gestehen, daß sie eine so scharfe und durchgreifende Begriffsbestimmung, welche in vorkommenden Fällen jede Meinungsverschiedenheit und jede Verwicklung auszuschließen oder doch sogleich niederzuschlagen fähig wäre, nicht für möglich hält, und daß sie es daher

Daß Beschlüsse, welche die Bundesacte selbst betreffen a) keine Abänderung dieses Grundvertrages, dieses ersten Grundgesetzes des Bundes bezwecken können, bedarf wohl kaum einer Bemerkung. Was aber die gemeinnützigen Anordnungen betrifft, so geht die Absicht, weshalb in der Bundesacte deren gedacht wird, aus den Wiener Verhandlungen, und zum Theil aus jenem Grundvertrage selbst, deutlich hervor.

Die Bundesgewalt und ihre Gränzen.

1) Einstimmigkeit und Stimmenmehrheit bei Grundgesetzen und organischen Einrichtungen.

Es ist nach der Natur der Grundgesetze, im engern Sinne, nicht anders anzunehmen, als daß diese nur allein durch gemeinsame Uebereinkunft vertragsmäßig zu Stande gebracht werden können.

Wenn es also auf Errichtung eines neuen, authentische Erklärung oder Abänderung eines bestehenden Grundgesetzes ankömmt, so bleibt, bei dem Mangel der Einhelligkeit unter den Bundesgliedern, nichts übrig, als einen günstigeren Zeitpunkt abzuwarten, um den von der Mehrheit gewünschten Act der Gesetzgebung zur Wirklichkeit zu bringen, indem ein dahin gerichteter Antrag zu jederzeit wiederholt werden kann. Da übrigens der 7te Artikel nur die Annahme, also die Errichtung, so wie die Erklärung oder Abänderung der Grundgesetze von der Entscheidung durch Stimmenmehrheit ausnimmt, so versteht es sich von selbst, daß diese in allen Fällen statt findet, wo es auf die Erfüllung, Anwendung, Vollziehung und practische Entwicklung eines bestehenden Grundgesetzes ankömmt.

Die Bundesacte sagt nur: „wo es auf organische Einrichtungen ankömmt, kann die „Stimmenmehrheit nicht entscheiden.“ Sollte diese Vorschrift weiter gehen, als auf den Beschluß, daß eine gewisse organische Einrichtung zu treffen sei? sollte sie auch auf die ganze Anordnung und Ausführung einer also beschlossenen oder selbst durch die Bundesacte schon gebotener organischen Einrichtung sich erstrecken? Die Commission hält dafür, daß nur die Frage, ob eine solche Einrichtung zu treffen sei? (so ferne sie nicht durch die Bundesacte bereits entschieden ist,) daß die Bestimmung ihres Zweckes und ihre wesentliche Beschaffenheit, durch einmüthige Verhandlung zu entscheiden, die Anwendung aber der festgesetzten Grundzüge, oder die Ausführung der Sache einem beschleunigten und endenden Verfahren nach Stimmenmehrheit anheim zu stellen sei.

2) Abwendung des Dissenses oder seiner schädlichen Folgen.

Ein nach allen seinen einzelnen Theilen in der engeren Bundesversammlung erörterter und durch Stimmenmehrheit zu Stande gebrachter Beschlußentwurf kann allerdings, wenn er die ausgenommenen Gegenstände betrifft, im Plenum verworfen werden; allein er wird nicht leicht

---

dahin gestellt sein lassen muß, wie ferne auf diesem Wege Schwierigkeiten, welche häufiger aus der Verschiedenheit der Interessen als aus der Verschiedenheit der Meinungen entstehen, mit glücklichem Erfolge vorgebeugt werden könne; ob sie gleich nicht in Abrede stellt, daß dadurch wenigstens eine Verminderung jener Schwierigkeiten erreicht werden kann.

a) s. Art. 6. der Bundesacte.

in allen seinen Bestandtheilen und Bestimmungen, Gegenstand des Dissenses sein, und es dürfte in vorkommenden Fällen nicht selten möglich werden, durch Aussetzung des einen oder des andern Punktes zur weiteren Verhandlung, oder durch einstweilige, von der Mehrzahl nachzugebende Modificationen, im Uebrigen die Annahme des Beschlußentwurfes im Plenum zu bewirken.a)

Die Bundesacte sagt: „Es soll bei den ausgenommenen Gegenständen ein Beschluß durch Stimmenmehrheit nicht gefaßt werden.“ Es kömmt aber bei der gegenwärtigen Erörterung nur auf diejenigen ausgenommenen Gegenstände an, welche vor das Plenum gehören, und in der engern Versammlung zu einem Beschlußentwurf bereits vorbereitet sein müssen. Zu unterschriden ist demnach, daß nicht von einer absoluten Verwerfung eines von der Mehrheit gebilligten Entwurfs durch die Minorität die Rede ist, sondern daß nur das Resultat der Stimmenmehrheit, als solches, die abstimmigen Bundesglieder noch nicht verbinden kann. Nun ist aber anzunehmen, daß Grundgesetze und organische Einrichtungen, welche in der Art verhandelt werden, etwas Wesentliches und Unentbehrliches für den Bestand des Bundes feststellen sollen, und was mithin nicht aufs Ungewisse ausgesetzt bleiben darf. Die Gründe und Ansichten, welche Einzelne, oder eine vielleicht nur geringe Minorität, einer bedeutenden Majorität entgegen zu setzen haben, müssen auch bereits nach der im Art. 7. bestimmten Vorbereitung, im engern Rath hinlänglich erörtert und erwogen sein, und es ist anzunehmen, daß die Berathung so weit beendigt ist, daß sich von einer weitern Verhandlung darüber kein anderes oder ausgleichendes Resultat mehr erwarten läßt, weil dieses schon früher bei der im engern Rath sich zeigenden Verschiedenheit der Meinungen und Abstimmungen versucht sein muß. Dies kann auch der alleinige und wahre Nutzen sein, weshalb der Art. 7. die gereifte Vorbereitung solcher Beschlußentwürfe in der engern Versammlung bis zur Annahme oder Verwerfung vorschreibt, und woraus denn von

---

a) Wenn die gesetzliche Ausnahme von der Regel wirklich anwendbar ist, und durch ihre Anwendung die Fassung eines Beschlusses verhindert wird; so können doch nicht in allen Fällen die Folgen davon gleich sein; es wird nicht immer möglich sein, das Nothwendige zu unterlassen, weil die Art, wie es geschehen sollte, nicht einstimmigen Beifall findet.

Man darf auch mit Recht voraussetzen, daß es bei der Abfassung des 7ten Artikels der Bundesacte die Absicht keineswegs gewesen ist, in die Verfassung des Bundes Mittel zu legen, durch welche die Erreichung seines Zweckes selbst gehemmt oder vereitelt werden könnte. Wenn indessen jener 7te Artikel: die Beschlüsse, wo es auf Annahme oder Abänderung der Grundgesetze, auf organische Bundeseinrichtungen, auf jura singulorum oder Religionsangelegenheiten ankömmt, von der Regel der Stimmenmehrheit ausnimmt, so ist diese verfassungsmäßige Vorschrift allerdings so lange zu befolgen, als sie nicht unausführbar befunden und einhellig aufgehoben, oder doch modificirt wird. Allein inzwischen wird ihr Sinn und ihre Anwendung doch nur so verstanden und aufgefaßt werden können, um mit der vorhergegangenen, eben so constitutiven Regel, wonach die ganze Gesetzgebung und nöthige Entwicklung des Bundes geschehen soll, zusammen zu stimmen. Es wird also kein wirklicher Widerspruch in sich anzunehmen, vielmehr der dem Worte nach scheinbare, unter einem solchen höhern Begriff und Gesichtspunkt zu stellen sein, daß immer eine Verhandlung und ein Verfahren im Bunde eintreten muß, um die Aufgabe und die Zwecke seines Bestandes nothwendig zu erfüllen.

selbst folgt: daß im Pleno nachher weiter nicht anders, als mit ja und nein, annehmend oder verwerfend, gestimmt werden kann.

Wenn nun die wenigeren Stimmen von ein Drittel vielleicht, häufig nur einzelne Stimmen, den Entwurf verworfen haben, wodurch doch die bei weitem größte Majorität eine zu ihrem Bestande, oder zu ihrer Sicherheit, nöthig befundene Gesetzgebung oder Einrichtung im Bunde zu treffen beabsichtigt, so wird, nachdem auch die Gründe und etwaigen Ansprüche solchergestalt von allen Seiten vorher genugsam discutirt worden, die geringe Minderzahl weder verlangen wollen, daß darum die Mehrzahl die eigene Meinung und Vorschläge aufgeben, und die der andern befolgen, noch daß sie die von ihr nöthig beachteten Vorkehrungen ungewiß und ausgesetzt lassen sollte. Schon diese Betrachtung und der unverrückte Hinblick auf die fortgehende Entwicklung des Bundes, wird diejenigen Bundesglieder, welche sonst bei der vorherigen Discussion im engern Rath mit den Anträgen und den Abstimmungen der Majorität auch nicht völlig einverstanden waren, schon sehr wahrscheinlich veranlassen und bewegen, nachher, wenn entschieden über den ganzen Beschlußentwurf nur durch Annahme oder Verwerfung im Pleno gestimmt werden muß, nicht auf einzelnen Meinungen zu beharren, und die Sache auf die Spitze zu stellen. Hoffentlich wird ein solcher Fall also nur sehr selten eintreten. Indessen scheint es allerdings rathsam, selbst darüber zum Voraus feste Bestimmungen bei der Bundesversammlung zu treffen, und dieselbe erwartet solche auch von dieser Commission.

Damit immer die Bundesversammlung bei jener Lage der Sache durch einzelne Einwendungen und Widersprüche nicht gehindert werde, in nöthigen und nützlichen Einrichtungen zur Ausbildung der gemeinsamen Verbindung fortzuschreiten, möchten sich dazu nur zwei Wege darbieten:

1) Die überwiegende Mehrheit befolgt diejenigen Gesetze und Einrichtungen, für welche sie durch Annahme des Beschlußentwurfes in Pleno sich erklärt hat, indem sie wiederum ihrerseits durch den Widerspruch der Minderzahl hieran nicht verhindert werden kann; und es würde dabei nur zu unterscheiden sein:

   a. in wie weit dergleichen organische Einrichtungen es zulassen, daß einzelne Bundesstaaten sich davon ausschließen können, ohne dadurch dieselben zu stören, oder gänzlich zu hindern. In diesem Falle, und nachdem die Mehrheit solches geprüft, ist kein Grund vorhanden, den, wiewohl zu wünschenden Beitritt der Minderzahl erzwingen zu wollen, dagegen auf die zustimmende Mehrzahl sich nicht von Einführung der genommenen Maßregel abhalten lassen dürfte.

   b. Sind aber die organischen Einrichtungen, wiewohl die meisten, von der Art, daß sich einzelne Bundesglieder, ohne Nachtheil aller übrigen, nicht davon ausschließen dürfen, oder daß sonst die Maßregel im Ganzen nicht durchzuführen steht, so sehe die Mehrzahl der Bundesglieder sich freilich in die Lage gesetzt, nicht sowohl die Minderzahl, durch einen Beschluß nach Stimmenmehrheit verbindlich zu machen, als vielmehr sie zur Erfüllung der Bundeszwecke und zu den nöthigen desfallsigen Einrichtungen, wie auch zu ihrer verhältnißmäßigen Theilnahme und Mitwirkung daran, aufzufordern. Letztere aber läßt sich nie verweigern, sobald man nicht, wenn auch indirecte, aufhören will, Bundesmitglied zu sein.

2) Um mithin die Bundeszwecke zu erfüllen, und die zu deren Sicherung und Erhaltung dienlichen Mittel und nöthigen Anstalten zu befördern, können nur provisorische Einrichtungen durch Beschlüsse nach gewöhnlicher Regel der Stimmenmehrheit so lange getroffen, und so dem dringenden Bedürfnisse abgeholfen werden, dieselben auch nur einstweilen gelten, bis man über die weitere Abfassung von Grundgesetzen, so wie über die Entwürfe zu den definitiven organischen Einrichtungen, sich anders gemeinsam vereinbaren können, und wozu bereits vorher der Versuch angestellt und verfehlt sein müßte, so daß die provisorischen Bestimmungen nur als einstweilige Aushilfe eintreten dürften. Bei den Beschlüssen dieserhalb kann auch nur Stimmenmehrheit als die Regel gelten, und die seitherige Praxis bei der Bundesversammlung hat bei mehrern wichtigen Gegenständen, unter andern bei der Competenzbestimmung, ein solches provisorisches Verfahren schon als nützlich bewährt.

In Ansehung der schon bestehenden Grundsätze und organischen Einrichtungen, wird man nur die angezogene normirende Stelle des Artikels 7. genau zu befolgen haben, wonach eine Abänderung, also auch jede Einschränkung, Ausdehnung, Aufhebung, oder sonstige Abweichung davon, nicht durch einen Beschluß nach bloßer Stimmenmehrheit zu bewirken steht.

Indem die Commission gegenwärtiges Gutachten der hohen Bundesversammlung übergibt, kann sie sich nicht enthalten, den auf ungehinderte Verfolgung des Bundeszweckes gegründeten Wunsch zu äußern, es möge demnächst als Grundsatz angenommen werden, daß für organische Bundeseinrichtungen überhaupt, da sie ohnehin nur Folgen bestehender Grundsätze sein können, die definitive Entscheidung durch eine auf zwei Drittheile der Stimmen beruhende Mehrheit zu fassen sei.

Feststellung der „jura Singulorum."

Der Grund dieser Ausnahme kann kein anderer sein, als die Gleichheit der Rechte und Pflichten der Bundesglieder auch dann, wo nicht von Grundsätzen die Rede ist, gegen eine mögliche Verletzung durch Ueberstimmung zu bewahren. Daß Rechte, welche Bundesgliedern außer ihrem Verhältnisse zum Bunde zustehen, überhaupt kein Gegenstand einer Abstimmung im Bunde sein können, bedarf keines Beweises, und es scheint nur auf die Frage anzukommen: welche Rechte in diese Classe zu rechnen seien? Es ist aber nicht zu bezweifeln, daß dahin alle diejenigen gehören, in Ansehung deren die Uebernahme einer Verpflichtung gegen den Bund, weder aus dem Grundvertrage, noch aus andern Bundesgesetzen nachgewiesen werden kann. Es scheint demnach, daß künftigen Streitigkeiten über den Begriff des Ausdrucks: jura Singulorum, durch die Erklärung vorgebeugt werden könne, wie die Aufnahme desselben in die Bundesacte nur bezwecke, daß keinem einzelnen Bundesgliede durch die Stimmenmehrheit und ohne seine freie Einwilligung etwas soll auferlegt werden, was nicht Alle zugleich und verhältnißmäßig in gleicher Art übernehmen. Von dem, was man jura Singulorum nennt, sind nun wohlerworbene Rechte wesentlich verschieden, und da ihr Begriff nicht streitig, der Grundsatz aber, daß darüber durch Stimmenmehrheit der Bundesglieder nicht verfügt werden kann, unzweifelhaft ist; so wäre in der Bundesacte desfalls ein Vorbehalt ganz überflüssig gewesen, und es wird auch jetzt keine ausdrückliche Erklärung nöthig sein, um einer Verwechslung der Begriffe vorzubeugen.

Was die sogenannten jura Singulorum betrifft, so möchten zur Beseitigung der hieraus

zu besorgenden Hindernisse der Bundeswirksamkeit, neben der bereits oben berührten näheren Erklärung, folgende Vorschläge dienen:

1) eine allgemeine Bezugnahme auf besondere Rechte der Einzelnen, als Vorbehalt oder Widerspruch, könnte nicht statt finden; sondern es wäre immer vorher genau nachzuweisen, und zu erörtern: wie und wodurch dieselben für den einzelnen Bundesstaat, als solchen, begründet würden, um von einem gemeinsamen Beschlusse eine Ausnahme zu machen, oder dagegen Vorbehalt oder Widerspruch einzulegen, und so eine nähere Prüfung derselben von Bundes wegen noch herbeizuführen.

2) Zur Norm der Beurtheilung wäre dabei anzunehmen:

a. In allen Rechten und Befugnissen, welche den Staaten außer ihrem Verhältniß zum Bunde aus andern Beziehungen zustehen, und die mit demselben nicht im Widerspruche sind, können sie unstreitig nur wie Einzelne betrachtet und gleichsam über die Gränze des Bundes hinaus nicht gehalten sein.

b. Als Mitglieder des Bundes haben unbestritten alle deutschen Staaten, nach dem bestimmten Verhältnisse, die gleichmäßigen Leistungen und Beiträge zu entrichten, welche zur Erhaltung des Bundes, und als Mittel zu dessen Zwecken für nöthig befunden und beschlossen werden. Nur in so weit näher dargelegt werden könnte, daß jenes richtige Verhältniß bei der Anwendung auf den einzelnen Staat überschritten oder verletzt wäre, würde wegen eines solchen Uebermaßes von dem einzelnen Mitgliede Einwendung gegen den Gesammtbeschluß gemacht werden können, um eine richtige Vertheilung zu verlangen. Es ist jedoch einleuchtend, wie hierbei nicht der eigentliche Bundesbeschluß selbst, als die Mittel zu den angenommenen Zwecken angefochten werden kann, noch besondere Rechte des Einzelnen vorhanden sein können, um sich ohne Trennung vom Ganzen denjenigen Verbindlichkeiten zu entziehen, die im gleichen Verhältniß von den übrigen Mitgliedern zur Erfüllung der Bundeszwecke übernommen werden. Aus diesem Gesichtspunkte wird also auch die Beitragspflichtigkeit und die Steuerbewilligung der Bundesglieder nur zu beurtheilen sein.

c. Von den einzelnen Mitgliedern des Bundes, als solchen könnte endlich aber auch etwas anderes oder besonderes, als von allen übrigen Bundesstaaten zum Wohl oder zur Erhaltung und Sicherheit des Ganzen verlangt werden; und dabei läßt es sich wohl nicht verkennen, daß, in so weit diese Forderungen auf einem giltigen Beschlusse beruhen, und ein Mitglied zu einer solchen einzelnen Leistung oder Aufopferung verbunden sein soll, vorher oder zugleich auch die Rechte desselben durch Schadloshaltung, oder durch sonstige Befriedigung, da, wo demselben daraus erwiesener Nachtheil erweist, oder ein eigener Beitrag zugemuthet würde, zu beseitigen sind, und so lange solches noch nicht geschehen könnte, freilich dem Beschlusse durch Stimmenmehrheit in soweit das Recht des Einzelnen entgegen gesetzt werden.

cf. Meiers Staatsacten des deutschen Bundes Theil II. S. 112. Nro. XXXVI.

§. 4.

Schlußacte

der über Ausbildung und Befestigung des teutschen Bundes zu Wien gehaltenen Ministerialconferenzen.

Beschluß

der Plenarversammlung vom 8. Juni 1820.

Es wird die von den Bevollmächtigten der sämmtlichen Bundesstaaten zu Wien vollzogene Schlußacte der daselbst über Ausbildung und Befestigung des Bundes gehaltenen Ministerialconferenzen, ihrer ausgesprochenen Bestimmung gemäs, zu einem, der Bundesacte an Kraft und Giltigkeit gleichen Grundgesetze des Bundes erhoben.

Die souveränen Fürsten und freien Städte Deutschlands, eingedenk ihrer bei Stiftung des deutschen Bundes übernommenen Verpflichtung, den Bestimmungen der Bundesacte durch ergänzende und erläuternde Grundgesetze eine zweckmäßige Entwicklung und hiemit dem Bundesverein selbst die erforderliche Vollendung zu sichern, überzeugt, daß sie, um das Band, welches das gesammte Deutschland in Friede und Eintracht verbindet, unauflöslich zu befestigen, nicht länger anstehen dürften, jener Verpflichtung und einem allgemein gefühlten Bedürfnisse durch gemeinschaftliche Berathungen Genüge zu leisten, haben zu diesem Ende nachstehende Bevollmächtigte ernannt, nämlich:

1) Seine Majestät der Kaiser von Oesterreich, König von Ungarn und Böhmen rc. den Herrn Clemens Wenzel Lothar Fürsten von Metternich-Winneburg, Fürsten zu Ochsenhausen, Herzog von Portella, Ritter des goldenen Vliesses, Großkreuz des königlich ungarischen St. Stephans Ordens, des goldenen Civil-Ehrenkreuzes und des Ordens des heiligen Johannes von Jerusalem, Ritter des russisch kaiserlichen Orden des heiligen Andreas, des heiligen Alexander Newsky und der heiligen Anna erster Classe, des königlich sardinischen Ordens der Annunciade, des königlich dänischen Elephanten Ordens, des königlich preußischen schwarzen Adlers und rothen Adlers und des königlich schwedischen Seraphinen Ordens, Großkreuz des königlich spanischen Ordens vom Carl III., des königlich portugiesischen Christus Ordens und des königlich französischen Ordens der Ehrenlegion, Ritter des königlich sicilianischen St. Januarius und Großkreuz des königlich sicilianischen St. Ferdinand und Verdienstordens, Ritter des Königlich Bayerischen St. Hubert Ordens, Großkreuz des großherzoglich toscanischen St. Stephans Ordens, Ritter des königlich würtembergischen goldenen Adlers und des königlich sächsischen Ordens der Rautenkrone, Großkreuz des königlich niederländischen Löwen, des königlich hannöverischen Guelphen und des großherzoglich hessischen Löwen Ordens, und des großherzoglich hessischen Hausordens, Ritter des großherzoglich badischen Ordens der Treue, und des Großkreuz des constantinischen St. Georg Ordens von Parma, Canzler des militärischen Marien Theressen Ordens, Curator der kaiserlich königlichen Academie der bildenden Künste und Conservator der Universität zu Krakau, Kämmerer, wirklicher geheimer Rath, Staats- und Conferenz-, dann dirigirenden Minister der auswärtigen Angelegenheiten rc.

2) Seine Majestät der König von Preußen: den Herrn Grafen Christian Günther von Bernstorff, Ihren wirklichen geheimen Staats- und Cabinetsminister, wie auch Minister der auswärtigen Angelegenheiten, Ritter des schwarzen und rothen Adler Ordens, des St. Andreas und des Elephanten Ordens, Großkreuz des St. Stephans Ordens, der Ehrenlegion, des Danebrog Ordens, des großherzoglich badischen Ordens der Treue, des Zähringer Löwen und des hessischen Löwen Ordens;

den Herrn Friedrich Wilhelm Ludwig Freiherrn von Krusemark, Ihren Generallieutenant, außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei Seiner kaiserlich königlich apostolischen Majestät, Ritter des rothen Adler Ordens erster Classe, des Verdienst Ordens und des eisernen Kreuzes, Großkreuz des schwedischen Militär-Schwert Ordens; und

den Herrn Johann Emanuel von Küster, Ihren geheimen Staatsrath, außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei Seiner Majestät den König von Würtemberg und Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzog von Baden, Ritter des rothen Adler Ordens zweiter Classe und des eisernen Kreuzes.

3) Seine Majestät der König von Bayern: den Herrn Friedrich Freiherrn von Zentner, Ihren wirklichen Staatsrath und Generaldirector im Staatsministerium des Innern, Reichsrath, Großkreuz des Civilverdienst Ordens der Bayerischen Krone; und

den Freiherrn Johann Gottlieb Eduard von Stainlein, Ihren geheimen Rath und bevollmächtigten Minister am kaiserlich königlich österreichischen Hofe, Ritter des Civilverdienst-Ordens der Bayerischen Krone, Commandeur des kaiserlich königlich österreichischen St. Leopold Ordens und Ritter des königlich preußischen rothen Adler Ordens dritter Classe.

4) Seine Majestät der König von Sachsen: den Herrn Detlev Grafen von Einsiedel, Ihren Cabinetsminister, Staatssecretär der innern Angelegenheiten, Kammerherrn und Domdechant zu Wurzen, Ritter des Königlich sächsischen Hausordens der Rautenkrone, des königlich sächsischen Civilverdienst Ordens, des königlich ungarischen St. Stephans, des königlich spanischen Ordens Carl III. und des großherzoglich Weimarischen Falken Ordens Großkreuz;

den Herrn Friedrich Albrecht Grafen von der Schulenburg-Closterrode, Ihren wirklichen geheimen Rath, Kammerherrn und bevollmächtigten Minister am kaiserlich königlich österreichischen Hofe, Ritter des königlich sächsischen Hausordens der Rautenkrone, des königlich sächsischen Civilverdienst Ordens, des kaiserlich königlichen Leopold und des königlich preußischen rothen Adler Ordens Großkreuz, Ritter des St. Johanniter-Maltheser Ordens, und

den Herrn Hanns August Fürchtegott von Globig, Ihren geheimen Rath und Kammerherrn, Großkreuz des königlich sächsischen Civilverdienst und des königlich preußischen rothen Adler Ordens.

5) Seine Majestät der König von Großbritanien und Hannover: den Herrn Ernst Friedrich Norbert Grafen von Münster, Erb-Landmarschall des Königreichs Hannover, Großkreuz des königlich hannöverischen Guelphen Ordens und des königlich ungarischen St. Stephans Ordens, Ihren Staats- und Cabinetsminister; und

den Herrn Ernst Christian Georg August Grafen von Hardenberg, Großkreuz des königlich hannöverischen Guelphen Ordens, des kaiserlich österreichischen Leopold Ordens, des königlich preußischen rothen Adler Ordens, Ritter des Johanniter Ordens, Ihren Staats-

und Cabinetsminister, außerordentlichen Abgesandten und bevollmächtigten Abgesandten an dem Hofe Seiner kaiserlich königlich apostolischen Majestät.

6) Seine Majestät der König von Würtemberg: den Herrn Ulrich Lebrecht Grafen von Mendelsloh, Ihren Staatsminister und außerordentlichen bevollmächtigten Minister am kaiserlich österreichischen Hofe, Großkreuz des königlichen Ordens der würtembergischen Krone, Ritter des Königlich Bayerischen St. Hubertus Ordens.

7) Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Baden: den Herrn Reinhard Freiherrn von Berstett, Ihren wirklichen geheimen Rath, Staatsminister der auswärtigen Angelegenheiten, Großkreuz des großherzoglichen Hausordens der Treue und des Zähringer Löwens, wie auch des kaiserlich russischen Alexander Newsky und des großherzoglich Sachsen-Weimarischen Ordens vom weißen Falken; und

den Herrn Friedrich Carl Freiherrn von Tettenborn, Commandeur des großherzoglich badischen Militär Ordens, Ritter des Militär-Theresien und des österreichisch kaiserlichen Leopold Ordens, Ritter des russisch kaiserlichen Ordens der heiligen Anna erster Classe, des heiligen Wladimir zweiter, des heiligen Georgs dritter Classe und des goldenen Ehrensäbels mit Brillanten, Officier der königlich französischen Ehrenlegion, Commandeur des königlich preußischen rothen Adlers und des königlich schwedischen Schwertordens, Großkreuz des großherzoglich hessischen Hausordens und des churhessischen Löwen Ordens, Ritter des Königlich Bayerischen Militär Ordens, großherzoglichen Generallieutenant und Generaladjutanten der Cavallerie, außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister am kaiserlich königlich österreichischen Hofe.

8) Seine königliche Hoheit der Churfürst von Hessen: den Herrn Freiherrn von Münchhausen, Ihren geheimen Rath und Kammerherrn, außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister am kaiserlich königlich österreichischen Hofe, Commandeur zweiter Classe des churhessischen Hausordens vom goldenen Löwen.

9) Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Hessen: den Herrn Carl du Bos Freiherrn du Thil, Ihren wirklichen geheimen Rath, Commandeur, Großkreuz des großherzoglichen Hausordens und Commandeur erster Classe des churfürstlich-hessischen Ordens vom goldenen Löwen.

10) Seine Majestät der König von Dänemark, Herzog von Holstein und Lauenburg: den Herrn Joachim Friedrich Grafen von Bernstorff, Ihren geheimen Conferenzrath, außerordentlichen Abgesandten und bevollmächtigten Minister am kaiserlich österreichischen Hofe, Großkreuz des Danebrog-Ordens.

11) Seine Majestät der König der Niederlande, Großherzog von Luxemburg: den Herrn Anton Reinhard von Falck, Commandeur des niederländischen Löwen Ordens, Minister für den öffentlichen Unterricht, die Nationalindustrie und die Colonien.

12) Seine königliche Hoheit der Großherzog von Sachsen-Weimar, und Ihre Durchlauchten die Herzoge von Sachsen-Gotha, Sachsen-Coburg, Sachsen-Meiningen und Sachsen-Hildburghausen: den Herrn Carl Wilhelm Freiherrn von Fritsch, Großherzoglich-Sachsen-Weimar-Eisenachischen wirklichen geheimen Rath und Staatsminister, Großkreuz des großherzoglichen Hausordens vom weißen Falken.

13) Seine Durchlaucht der Herzog von Braunschweig-Wolfenbüttel: den Herrn Grafen von Münster &c. und den Herrn Grafen von Hardenberg &c.

Seine Durchlaucht der Herzog von Nassau: den Herrn Freiherrn Ernst Franz Ludwig Marschall von Biederstein, Ihren dirigirenden Staatsminister, des preußischen rothen Adler Ordens und des großherzoglich badischen der Treue Großkreuz.

14) Ihre Königlichen Hoheiten die Großherzoge von Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz: den Herrn Leopold Hartwig Freiherrn von Plessen, Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinischen Staats- und Cabinetsminister, Großkreuz des königlich dänischen Danebrog Ordens.

15) Ihre Durchlauchten die Herzoge von Holstein-Oldenburg, von Anhalt-Cöthen, Anhalt-Dessau und Anhalt-Bernburg, die Fürsten von Schwarzburg-Sondershausen und Rudolstadt: den Herrn Günther Heinrich von Berg, Präsidenten des Oberappellations-Gerichts zu Oldenburg, herzoglich holstein oldenburgischen, herzoglich anhaltischen und fürstlich schwarzburgischen Bundestags-Gesandten, Commandeur des Guelphen Ordens.

16) Ihre Durchlauchten die Fürsten von Hohenzollern-Hechingen und Hohenzollern-Sigmaringen, Lichtenstein, Reuß ältere und jüngere Linie, Schaumburg-Lippe, Lippe und Waldeck: den Herrn Freiherrn von Marschall &c.

17) Die freien Städte Lübeck, Frankfurt, Bremen und Hamburg: den Herrn Johann Friedrich Hach, J. U. D. Senator zu Lübeck und Gesandten,

welche zu Wien nach geschehener Auswechslung ihrer richtig befundenen Vollmachten, in Cabinetsconferenzen zusammengetreten, und, nach sorgfältiger Erwägung und Ausgleichung der wechselseitigen Ansichten, Wünsche und Vorschläge ihrer Regierungen zu einer definitiven Vereinbarung über folgende Artikel gelangt sind:

Art. 1.

Der deutsche Bund ist ein völkerrechtlicher Verein der deutschen souveränen Fürsten und freien Städte, zur Bewahrung der Unabhängigkeit und Unverletzbarkeit ihrer im Bunde begriffenen Staaten, und zur Erhaltung der inneren und äußeren Sicherheit Deutschlands.

Art. 2.

Dieser Verein besteht in seinem Innern als eine Gemeinschaft selbstständiger, unter sich unabhängiger Staaten, mit wechselseitigen gleichen Vertragsrechten und Vertragsobliegenheiten, in seinen äußeren Verhältnissen aber als eine in politischer Einheit verbundene Gesammtmacht.

Art. 3.

Der Umfang und die Schranken, welche der Bund seiner Wirksamkeit vorgezeichnet hat, sind in der Bundesacte bestimmt, die der Grundvertrag und das erste Grundgesetz dieses Vereins ist. Indem dieselbe die Zwecke des Bundes ausspricht, bedingt und begrenzt sie zugleich dessen Befugnisse und Verpflichtungen.

Art. 4.

Der Gesammtheit der Bundesglieder steht die Befugniß der Entwicklung und Ausbildung

der Bundesacte zu, in sofern die Erfüllung der darin aufgestellten Zwecke solche nothwendig macht. Die deshalb zu fassenden Beschlüsse dürfen aber mit dem Geiste der Bundesacte nicht im Widerspruch stehen, noch von dem Grundcharacter des Bundes abweichen.

Art. 5.

Der Bund ist als ein unauflöslicher Verein gegründet, und es kann daher der Austritt aus diesem Verein keinem Mitgliede desselben freistehen.

Art. 6.

Der Bund ist nach seiner ursprünglichen Bestimmung auf die gegenwärtig daran Theil nehmenden Staaten beschränkt. Die Aufnahme eines neuen Mitgliedes kann nur statt haben, wenn die Gesammtheit der Bundesglieder solche mit den bestehenden Verhältnissen vereinbar und dem Vortheil des Ganzen angemessen findet. Veränderungen in dem gegenwärtigen Besitzstande der Bundesglieder können keine Veränderungen in den Rechten und Verpflichtungen derselben in Bezug auf den Bund, ohne ausdrückliche Zustimmung der Gesammtheit, bewirken. Eine freiwillige Abtretung auf einem Bundesgebiete haftender Souveränitätsrechte kann ohne solche Zustimmung zu Gunsten eines Mitverbindeten geschehen.

Art. 7.

Die Bundesversammlung, aus den Bevollmächtigten sämmtlicher Bundesglieder gebildet, stellt den Bund in seiner Gesammtheit vor, und ist das beständige verfassungsmäßige Organ seines Willens und Handelns.

Art. 8.

Die einzelnen Bevollmächtigten am Bundestage sind von ihren Committenten unbedingt abhängig, und diesen allein wegen getreuer Befolgung der ihnen ertheilten Instructionen, so wie wegen ihrer Geschäftsführung überhaupt verantwortlich.

Art. 9.

Die Bundesversammlung übt ihre Rechte und Obliegenheiten nur innerhalb der ihr vorgezeichneten Schranken aus. Ihre Wirksamkeit ist zunächst durch die Vorschriften der Bundesacte, und durch die in Gemäßheit derselben beschlossenen oder ferners zu beschließenden Grundgesetze, wo aber diese nicht zureichen, durch die im Grundvertrage bezeichneten Bundeszwecke bestimmt.

Art. 10.

Der Gesammtwille des Bundes wird durch verfassungsmäßige Beschlüsse der Bundesversammlung ausgesprochen; verfassungsmäßig aber sind diejenigen Beschlüsse, die innerhalb der Gränzen der Competenz der Bundesversammlung, nach vorgängiger Berathung, durch freie Abstimmung entweder im engern Rathe oder im Plenum gefaßt werden, je nachdem das Eine oder das Andere durch die grundgesetzlichen Bestimmungen vorgeschrieben ist.

Art. 11.

In der Regel faßt die Bundesversammlung die zur Besorgung der gemeinsamen Angelegenheiten des Bundes erforderlichen Beschlüsse im engern Rathe, nach absoluter Stimmenmehr-

heit. Diese Form der Schlußfassung findet in allen Fällen statt, wo bereits feststehende allgemeine Grundsätze in Anwendung, oder beschlossene Gesetze und Einrichtungen zur Ausführung zu bringen sind, überhaupt aber bei allen Berathungsgegenständen, welche die Bundesacte oder spätere Beschlüsse nicht bestimmt davon ausgenommen haben.

Art. 12.

Nur in den in der Bundesacte ausdrücklich bezeichneten Fällen, und, wo es auf eine Kriegserklärung, oder Friedensschluß-Bestätigung von Seiten des Bundes ankommt, wie auch, wenn über die Aufnahme eines neues Mitgliedes in den Bund entschieden werden soll, bildet sich die Versammlung zu einem Plenum. Ist in einzelnen Fällen die Frage, ob ein Gegenstand vor das Plenum gehört, zweifelhaft, so steht die Entscheidung derselben dem engern Rathe zu. Im Plenum findet keine Erörterung noch Berathung statt; sondern es wird nur darüber abgestimmt, ob ein im engern Rathe vorbereiteter Beschluß angenommen oder verworfen werden soll. Ein giltiger Beschluß im Plenum setzt eine Mehrheit von zwei Drittheilen der Stimmen voraus.

Art. 13.

Ueber folgende Gegenstände:

1) Annahme neuer Grundgesetze, oder Abänderung der bestehenden;

2) organische Einrichtungen, das heißt, bleibende Anstalten, als Mittel zur Erfüllung der ausgesprochenen Bundeszwecke;

3) Aufnahme neuer Mitglieder in den Bund;

4) Religionsangelegenheiten,

findet kein Beschluß durch Stimmenmehrheit statt; jedoch kann eine definitive Abstimmung über Gegenstände dieser Art nur nach genauer Prüfung und Erörterung der den Widerspruch einzelner Bundesglieder bestimmender Gründe, deren Darlegung in keinem Falle verweigert werden darf, erfolgen.

Art. 14.

Was insbesondere die organischen Einrichtungen betrifft, so muß nicht nur über die Vorsorge, ob solche unter den obwaltenden Umständen nothwendig sind, sondern auch über Entwurf und Anlage derselben in ihren allgemeinen Umrissen und wesentlichen Bestimmungen, im Plenum und durch Stimmeneinhelligkeit entschieden werden. Wenn die Enscheidung zu Gunsten der vorgeschlagenen Einrichtung ausgefallen ist, so bleiben die sämmtlichen weiteren Verhandlungen über die Ausführung im Einzelnen der engeren Versammlung überlassen, welche alle dabei noch vorkommenden Fragen durch Stimmenmehrheit entscheidet, auch nach Befinden der Umstände eine Commission aus ihrer Mitte anordnet, um die verschiedenen Meinungen und Anträge mit möglichster Schonung und Berücksichtigung der Verhältnisse und Wünsche der Einzelnen auszugleichen.

Art. 15.

In Fällen, wo die Bundesglieder nicht in ihrer vertragsmäßigen Einheit, sondern als einzelne selbstständige und unabhängige Staaten erscheinen, folglich jura Singulorum obwalten, oder wo einzelnen Bundesgliedern eine besondere, nicht in den gemeinsamen Verpflichtungen Aller

begriffene Leistung oder Verwilligung für den Bund zugemuthet werden sollte, kann ohne freie Zustimmung sämmtlicher Betheiligten kein dieselben verbindender Beschluß gefaßt werden.

Art. 16.

Wenn die Besitzungen eines souveränen deutschen Hauses durch Erbfolge auf ein anderes übergehen, so hängt es von der Gesammtheit des Bundes ab, ob und in wiefern die auf jene Besitzungen haftenden Stimmen in Plenum, da im engern Rathe kein Bundesglied mehr als eine Stimme führen kann, dem neuen Besitzer beigelegt werden sollen.

Art. 17.

Die Bundesversammlung ist berufen, zur Aufrechthaltung des wahren Sinnes der Landesacte, die darin enthaltenen Bestimmungen, wenn über deren Auslegung Zweifel entstehen sollten, dem Bundeszweck gemäs zu erklären, und in allen vorkommenden Fällen den Vorschriften dieser Urkunde ihre richtige Anwendung zu sichern.

Art. 18.

Da Eintracht und Friede unter den Bundesgliedern ungestört aufrecht erhalten werden soll, so hat die Bundesversammlung, wenn die innere Ruhe und Sicherheit des Bundes auf irgend eine Weise bedroht oder gestört ist, über Erhaltung oder Wiederherstellung derselben Rath zu pflegen, und die dazu geeigneten Beschlüsse nach Anleitung der in den folgenden Artikeln enthaltenen Bestimmungen zu fassen.

Art. 19.

Wenn zwischen Bundesgliedern Thätlichkeiten zu besorgen, oder wirklich ausgeübt worden sind, so ist die Bundesversammlung berufen, vorläufige Maßregeln zu ergreifen, wodurch jeder Selbsthilfe vorgebeugt, und der bereits unternommenen, Einhalt gethan werde. Zu dem Ende hat sie vor Allem für Aufrechthaltung des Besitzstandes Sorge zu tragen.

Art. 20.

Wenn die Bundesversammlung von einem Bundesgliede zum Schutze des Besitzstandes angerufen wird, und der jüngste Besitzstand streitig ist, so soll sie für diesen besondern Fall befugt sein, ein, bei der Sache nicht betheiligtes Bundesglied in der Nähe des zu schützenden Gebietes aufzufordern, die Thatsache des jüngsten Besitzes, und die angezeigte Störung desselben ohne Zeitverlust durch seinen obersten Gerichtshof summarisch untersuchen, und darüber einen rechtlichen Bescheid abfassen zu lassen, dessen Vollziehung die Bundesversammlung, wenn der Bundesstaat, gegen welchen er gerichtet ist, sich nicht auf vorgängige Aufforderung freiwillig dazu versteht, durch die ihr zu diesem Ende angewiesenen Mittel zu bewirken hat.

Art. 21.

Die Bundesversammlung hat in allen nach Vorschrift der Bundesacte bei ihr anzubringenden Streitigkeiten der Bundesglieder die Vermittlung durch einen Ausschuß zu versuchen. Können die entstandenen Streitigkeiten auf diesem Wege nicht beigelegt werden, so hat sie die Entscheidungen derselben durch eine Austrägal-Instanz zu veranlassen, und dabei, so lange nicht wegen der Austrägalgerichte überhaupt eine anderweitige Uebereinkunft zwischen den Bundesgliedern statt

gefunden hat, die in dem Bundestags-Beschlusse vom 16. Juni 1817 enthaltenen Vorschriften, so wie dem, in Folge gleichzeitig an die Bundestags-Gesandten ergehender Instructionen, zu fassenden besondern Beschluß zu beobachten.

Art. 22.

Wenn nach Anleitung des obgeachten Bundestags-Beschlusses der erste Gerichtshof eines Bundesstaats zur Austrägalinstanz gewählt ist, so steht demselben die Leitung des Processes und die Entscheidung des Streits in allen seinen Haupt- und Nebenpunkten uneingeschränkt, und ohne alle weitere Einwirkung der Bundesversammlung oder der Landesregierung zu. Letztere wird jedoch auf Antrag der Bundesversammlung, oder der streitenden Theile, im Falle einer Zögerung von Seite des Gerichts die zur Beförderung der Entscheidung nöthigen Verfügungen erlassen.

Art. 23.

Wo keine besonderen Entscheidungsnormen vorhanden sind, hat das Austrägalgericht nach der in Rechtsstreitigkeiten derselben Art, vormals von den Reichsgerichten subsidiarisch befolgten Rechtsquellen, in so ferne solche auf die jetzigen Verhältnisse der Bundesglieder noch anwendbar sind, zu erkennen.

Art. 24.

Es steht übrigens den Bundesgliedern frei, sowohl bei einzelnen vorkommenden Streitigkeiten, als für alle künftige Fälle, wegen besondere Austräge oder Compromisse übereinzukommen, wie denn auch frühere Familien- oder Vertragsausträge durch Errichtung der Bundes-Austrägalinstanz nicht aufgehoben, noch abgeändert werden.

Art. 25.

Die Aufrechthaltung der innern Ruhe und Ordnung in den Bundesstaaten steht den Regierungen allein zu. Als Ausnahme kann jedoch, in Rücksicht auf die innere Sicherheit des gesammten Bundes, und in Folge der Verpflichtung der Bundesglieder zu gegenseitiger Hilfeleistung, die Mitwirkung der Gesammtheit zur Erhaltung oder Wiederherstellung der Ruhe, im Falle einer Widersetzlichkeit der Unterthanen gegen die Regierung, eines offenen Aufruhrs, oder gefährlicher Bewegungen in mehreren Bundesstaaten, statt finden.

Art. 26.

Wenn in einem Bundesstaate durch Widersetzlichkeit der Unterthanen gegen die Obrigkeit die innere Ruhe unmittelbar gefährdet, und eine Verbreitung aufrührerischer Bewegungen zu fürchten, oder ein wirklicher Aufruhr zum Ausbruche gekommen ist, und die Regierung selbst, nach Erschöpfung der verfassungsmäßigen und gesetzlichen Mittel, den Beistand des Bundes anruft, so liegt der Bundesversammlung ob, die schleunigste Hilfe zur Wiederherstellung der Ordnung zu veranlassen. Sollte im letztgedachten Falle die Regierung notorisch außer Stande sein, den Aufruhr durch eigene Kräfte zu unterdrücken, zugleich aber durch die Umstände gehindert werden, die Hilfe des Bundes zu begehren, so ist die Bundesversammlung nichts destoweniger verpflichtet, auch unaufgerufen zu Wiederherstellung der Ordnung und Sicherheit einzuschreiten. In jedem Falle aber dürfen die verfügten Maßregeln von keiner längern Dauer sein, als die Regierung, welcher die bundesmäßige Hilfe geleistet wird, es nothwendig erachtet.

Art. 27.

Die Regierung, welcher eine solche Hilfe zu Theil geworden, ist gehalten, die Bundesversammlung von der Veranlassung der eingetretenen Unruhen in Kenntniß zu setzen, und von den zur Befestigung der wiederhergestellten gesetzlichen Ordnung getroffenen Maßregeln eine beruhigende Anzeige an dieselbe gelangen zu lassen.

Art. 28.

Wenn die öffentliche Ruhe und gesetzliche Ordnung in mehreren Bundesstaaten durch gefährliche Verbindungen und Anschläge bedroht sind, und dagegen nur durch Zusammenwirken der Gesammtheit zureichende Maßregeln ergriffen werden können, so ist die Bundesversammlung befugt und berufen, nach vorgängiger Rücksprache mit den zunächst bedrohten Regierungen, solche Maßregeln zu berathen und zu beschließen.

Art. 29.

Wenn in einem Bundesstaate der Fall einer Justizverweigerung eintritt, und auf gesetzlichen Wegen ausreichende Hilfe nicht erlangt werden kann, so liegt der Bundesversammlung ob, erwiesene, nach der Verfassung und den bestehenden Gesetzen jedes Landes zu beurtheilende Beschwerden über verweigerte oder gehemmte Rechtspflege anzunehmen, und darauf die gerichtliche Hilfe bei der Bundesregierung, die zu der Beschwerde Anlaß gegeben hat, zu bewirken.

Art. 30.

Wenn Forderungen von Privatpersonen deshalb nicht befriedigt werden können, weil die Verpflichtung denselben Genüge zu leisten, zwischen mehreren Bundesgliedern zweifelhaft oder bestritten ist, so hat die Bundesversammlung, auf Anrufen der Betheiligten, zuvörderst eine Ausgleichung auf gutachtlichem Wege zu versuchen; im Falle aber, daß dieser Versuch ohne Erfolg bleibe, und die in Anspruch genommenen Bundesglieder sich nicht in einer zu bestimmenden Frist über ein Compromiß vereinigen, die rechtliche Entscheidung der streitigen Vorfrage durch eine Austrägalinstanz zu veranlassen.

Art. 31.

Die Bundesversammlung hat das Recht und die Verbindlichkeit, für die Vollziehung der Bundesacte und übrigen Grundgesetze des Bundes, der in Gemäßheit ihrer Competenz von ihr gefaßten Beschlüsse, der durch Austräge gefüllten schiedsrichterlichen Erkenntnisse, der unter die Gewährleistung des Bundes gestellten compromissarischen Entscheidungen und der am Bundestage vermittelten Vergleiche, sowie für die Aufrechthaltung der von dem Bunde übernommenen besonderen Garantien, zu sorgen, auch zu diesem Ende, nach Eröffnung aller andern bundesverfassungsmäßigen Mittel die erforderlichen Executions-Maßregeln mit genauer Beobachtung der in einer besondern Executionsordnung dieserhalb festgesetzten Bestimmungen und Normen, in Anwendung zu bringen.

Art. 32.

Da jede Bundesregierung die Obliegenheit hat, auf Vollziehung der Bundesbeschlüsse zu halten, der Bundesversammlung aber eine unmittelbare Einwirkung auf die innere Verwaltung der Bundesstaaten nicht zusteht, so kann in der Regel nur gegen die Regierung selbst ein Execu-

tionsverfahren statt finden. — Ausnahmen von dieser Regel treten jedoch ein, wenn eine Bundesregierung, in Ermangelung eigener zureichender Mittel, selbst die Hilfe des Bundes in Anspruch nimmt, oder, wenn die Bundesversammlung unter den im 26. Artikel bezeichneten Umständen, zur Wiederherstellung der allgemeinen Ordnung und Sicherheit unaufgerufen einzuschreiten verpflichtet ist. Im ersten Fall muß jedoch immer in Uebereinstimmung mit den Anträgen der Regierung, welcher die bundesmäßige Hilfe geleistet wird, verfahren, und im zweiten Falle ein Gleiches, sobald die Regierung wieder in Thätigkeit gesetzt ist, beobachtet werden.

Art. 33.

Die Executions-Maßregeln werden im Namen der Gesammtheit des Bundes beschlossen und ausgeführt. Die Bundesversammlung ertheilt zu dem Ende, mit Berücksichtigung aller Localumstände und sonstigen Verhältnisse, einer oder mehreren, bei der Sache nicht betheiligten Regierungen, den Auftrag zur Vollziehung der beschlossenen Maßregeln, und bestimmt zugleich sowohl die Stärke der dabei zu verwendenden Mannschaft, als die nach dem jedesmaligen Zweck des Executionsverfahrens zu bemessende Dauer desselben.

Art. 34.

Die Regierung, an welche der Auftrag gerichtet ist, und welche solchen als eine Bundespflicht zu übernehmen hat, ernennt zu diesem Behufe einen Civilcommissär, der in Gemäßheit einer, nach den Bestimmungen der Bundesversammlung, von der beauftragten Regierung zu ertheilenden besondern Instruction das Executionsverfahren unmittelbar leitet. Wenn der Auftrag an mehrere Regierungen ergangen ist, so bestimmt die Bundesversammlung, welche derselben den Civilcommissär zu ernennen hat. Die beauftragte Regierung wird, während der Dauer des Executionsverfahrens, die Bundesversammlung von dem Erfolge desselben in Kenntniß erhalten, und sie, sobald der Zweck vollständig erfüllt ist, von der Beendigung des Geschäftes unterrichten.

Art. 35.

Der Bund hat als Gesammtmacht das Recht, Krieg, Frieden, Bündnisse und andere Verträge zu beschließen. Nach dem im 2. Artikel der Bundesacte ausgesprochenen Zwecke des Bundes übt derselbe aber diese Rechte nur zu seiner Selbstvertheidigung, zur Behaltung der Selbstständigkeit und äußern Sicherstellung Deutschlands und der Unabhängigkeit und Unverletzbarkeit der einzelnen Bundesstaaten aus.

Art. 36.

Da in dem 11. Artikel der Bundesacte alle Mitglieder des Bundes sich verbindlich gemacht haben, sowohl ganz Deutschland, als jeden einzelnen Bundesstaat gegen jeden Angriff in Schutz zu nehmen, und sich gegenseitig ihre sämmtlichen unter dem Bunde begriffenen Besitzungen zu garantiren, so kann kein einzelner Bundesstaat von Auswärtigen verletzt werden, ohne daß die Verletzung zugleich und in demselben Maße die Gesammtheit des Bundes treffen.

Dagegen sind die einzelnen Bundesstaaten verpflichtet, von ihrer Seite weder Anlaß zu dergleichen Verletzungen zu geben, noch auswärtigen Staaten solche zuzufügen. Sollte von Seiten eines fremden Staates über eine von einem Mitgliede des Bundes ihm wiederfahrende Verletzung bei der Bundesversammlung Beschwerde geführt und diese gegründet befunden werden,

so liegt der Bundesversammlung ob, das Bundesglied, welches die Beschwerde veranlaßt hat, zur schleunigen und genügenden Abhilfe aufzufordern, und mit dieser Aufforderung, nach Befinden der Umstände, Maßregeln, wodurch weiteren friedestörenden Folgen zur rechten Zeit vorgebeugt werde, zu verbinden.

Art. 37.

Wenn ein Bundesstaat, bei einer zwischen ihm und einer auswärtigen Macht entstandenen Irrung, die Dazwischenkunft des Bundes anruft, so hat die Bundesversammlung den Ursprung solcher Irrung und das wahre Sachverhältniß sorgfältig zu prüfen. — Ergibt sich aus dieser Prüfung, daß dem Bundesstaate das Recht nicht zur Seite steht, so hat die Bundesversammlung demselben von Fortsetzung des Streites ernstlich abzumahnen, und die begehrte Dazwischenkunft zu verweigern, auch erforderlichen Falles zur Erhaltung des Friedensstandes geeignete Mittel anzuwenden. Ergibt sich das Gegentheil, so ist die Bundesversammlung verpflichtet, dem verletzten Bundesstaate ihre wirksamste Verwendung und Vertretung angedeihen zu lassen, und solche soweit auszudehnen, als nöthig ist, damit demselben volle Sicherheit und angemessene Genugthuung zu Theil werde.

Art. 38.

Wenn aus der Anzeige eines Bundesstaats, oder aus andern zuverläßigen Angaben, Grund zu der Besorgniß geschöpft wird, daß ein einzelner Bundesstaat, oder die Gesammtheit des Bundes, von einem feindlichen Angriffe bedroht sei, so muß die Bundesversammlung sofort die Frage, ob die Gefahr eines solchen Angriffes wirklich vorhanden ist, in Berathung nehmen, und darüber in der kürzest möglichen Zeit einen Ausspruch thun. Wird die Gefahr anerkannt, so muß, gleichzeitig mit diesem Ausspruche, wegen der in solchem Falle unverzüglich in Wirksamkeit zu setzenden Vertheidigungs-Maßregeln, ein Beschluß gefaßt werden. Beides, jener Ausspruch und dieser Beschluß, ergeht von der engern Versammlung, die dabei nach der in ihr geltenden absoluten Stimmenmehrheit verfährt.

Art. 39.

Wenn das Bundesgebiet von einer auswärtigen Macht feindlich überfallen wird, tritt sofort der Stand des Krieges ein, und es muß in diesem Falle, was auch ferner von der Bundesversammlung beschlossen werden mag, ohne weitern Verzug zu den erforderlichen Vertheidigungs-Maßregeln geschritten werden.

Art. 40.

Sieht sich der Bund in einer förmlichen Kriegserklärung genöthigt, so kann solche nur in der vollen Versammlung nach der für dieselbe vorgeschriebene Stimmenmehrheit von zwei Drittheilen beschlossen werden.

Art. 41.

Der in der engern Versammlung gefaßte Beschluß über die Wirklichkeit der Gefahr eines feindlichen Angriffes verbindet sämmtliche Bundesstaaten zur Theilnahme an den vom Bundestage nothwendig erachteten Vertheidigungs-Maßregeln. Gleicherweise verbindet die in der

vollen Versammlung ausgesprochene Kriegserklärung sämmtlicher Bundesstaaten zur unmittelbaren Theilnahme an dem gemeinschaftlichen Kriege.

Art. 42.

Wenn die Vorfrage, ob Gefahr vorhanden ist, durch die Stimmenmehrheit verneinend entschieden wird, so bleibt nichts destoweniger denjenigen Bundesstaaten, welche von der Wirklichkeit der Gefahr überzeugt sind, unbenommen, gemeinschaftliche Vertheidigungs-Maßregeln unter einander zu verabreden.

Art. 43.

Wenn in einem Falle, wo es die Gefahr und Beschützung einzelner Bundesstaaten gilt, einer der streitenden Theile auf die förmliche Vermittlung des Bundes anträgt, so wird derselbe, in sofern er es der Lage der Sache und seiner Stellung angemessen findet, unter vorausgesetzter Einwilligung des andern Theiles, diese Vermittlung übernehmen; jedoch darf dadurch der Beschluß wegen der zur Sicherheit des Bundesgebiets zu ergreifenden Vertheidigungs-Maßregeln nicht aufgehalten werden, noch in der Ausführung der bereits beschlossenen ein Stillstand oder eine Verzögerung eintreten.

Art. 44.

Bei ausgebrochenem Kriege steht jedem Bundesstaate frei, zur gemeinsamen Vertheidigung eine größere Macht zu stellen, als sein Bundescontingent beträgt; es kann jedoch in dieser Hinsicht keine Forderung an den Bund statt finden.

Art. 45.

Wenn in einem Kriege zwischen auswärtigen Mächten, oder in andern Fällen Verhältnisse eintreten, welche die Besorgniß einer Verletzung der Neutralität des Bundesgebiets veranlassen, so hat die Bundesversammlung ohne Verzug im engern Rathe die zur Behauptung dieser Neutralität erforderlichen Maßregeln zu beschließen.

Art. 46.

Beginnt ein Bundesstaat, der zugleich außerhalb des Bundesgebiets Besitzungen hat, in seiner Eigenschaft als europäische Macht einen Krieg, so bleibt ein solcher, die Verhältnisse und Verpflichtungen des Bundes nicht berührender Krieg dem Bunde ganz fremd.

Art. 47.

In den Fällen, wo ein solcher Bundesstaat in seinen außer dem Bunde gelegenen Besitzungen bedroht oder angegriffen wird, tritt für den Bund die Verpflichtung zu gemeinschaftlichen Vertheidigungs-Maßregeln, oder zur Theilnahme und Hilfsleistung nur in sofern ein, als derselbe nach vorgängiger Berathung durch Stimmenmehrheit in der engern Versammlung Gefahr für das Bundesgebiet erkannt. Im letztern Falle finden die Vorschriften der vorhergehenden Artikel ihre gleichmäßige Anwendung.

Art. 48.

Die Bestimmung der Bundesacte, vermög welcher, nach einmal erklärtem Bundeskriege, kein Mitglied des Bundes einseitige Unterhandlungen, mit deren Feinde eingehen, noch einseitig

Waffenstillstand oder Frieden schließen darf, ist für sämmtliche Bundesstaaten, sie mögen außerhalb der Bundessitzungen haben oder nicht, gleich verbindlich.

Art. 49.

Wenn von Seiten des Bundes Unterhandlungen über Abschluß des Friedens oder eines Waffenstillstandes statt finden, so hat die Bundesversammlung zu specieller Leitung derselben einen Ausschuß zu bestellen, zu dem Unterhandlungsgeschäft selbst aber eigene Bevollmächtigte zu ernennen, und mit gehörigen Instructionen zu versehen. Die Annahme und Bestätigung eines Friedensvertrages kann nur in der vollen Versammlung geschehen.

Art. 50.

In Bezug auf die auswärtigen Verhältnisse überhaupt liegt der Bundesversammlung ob:

1) als Organ der Gesammtheit des Bundes für die Aufrechthaltung friedlicher und freundschaftlicher Verhältnisse mit den auswärtigen Staaten Sorge zu tragen;
2) die von fremden Mächten bei dem Bunde beglaubigten Gesandten anzunehmen, und wenn es nöthig befunden werden sollte, im Namen des Bundes Gesandte an fremde Mächte abzuordnen;
3) in eintretenden Fällen Unterhandlungen für die Gesammtheit des Bundes zu führen, und Verträge für denselben abzuschließen;
4) auf Verlangen einzelner Bundesregierungen, für dieselben die Verwendung des Bundes bei fremden Regierungen, und in gleicher Art auf Verlangen fremder Staaten die Dazwischenkunft des Bundes bei einzelnen Bundesgliedern eintreten zu lassen.

Art. 51.

Die Bundesversammlung ist ferner verpflichtet, die auf das Militärwesen des Bundes Bezug habenden organischen Einrichtungen, und die zur Sicherstellung seines Gebiets erforderlichen Vertheidigungsanstalten zu beschließen.

Art. 52.

Da zu Erreichung der Zwecke und Besorgung der Angelegenheiten des Bundes von der Gesammtheit der Mitglieder Geldbeiträge zu leisten sind, so hat die Bundesversammlung:

1) den Betrag der gewöhnlichen verfassungsmäßigen Ausgaben, so weit solches im Allgemeinen geschehen kann, festzusetzen;
2) in vorkommenden Fällen die zur Ausführung besonderer, in Hinsicht auf anerkannte Bundeszwecke gefaßten Beschlüsse erforderlichen Ausgaben und die zur Bestreitung derselben zu leistenden Beiträge zu bestimmen;
3) das matrikelmäßige Verhältniß, nach welchem von den Mitgliedern des Bundes beizutragen ist, festzusetzen;
4) die Erhebung, Verwendung und Verrechnung der Beiträge anzuordnen und darüber die Aufsicht zu führen.

Art. 53.

Die durch die Bundesacte den einzelnen Bundesstaaten garantirte Unabhängigkeit schließt

zwar im Allgemeinen jede Einwirkung des Bundes in die innere Staatseinrichtung und Staatsverwaltung aus. Da aber die Bundesglieder sich in dem zweiten Abschnitt der Bundesacte über einige besondere Bestimmungen vereinigt haben, welche sich theils auf Gewährleistung zugesicherter Rechte, theils auf bestimmte Verhältnisse der Unterthanen beziehen, so liegt der Bundesversammlung ob, die Erfüllung der durch diese Bestimmungen übernommenen Verbindlichkeiten, wenn sich aus hinreichend begründeten Anzeigen der Betheiligten ergibt, daß solche nicht statt gefunden habe, zu bewirken. Die Anwendung der in Gemäßheit dieser Verbindlichkeit getroffenen allgemeinen Anordnungen auf die einzelnen Fälle bleibt jedoch den Regierungen allein überlassen.

Art. 54.

Da nach dem Sinn des dreizehnten Artikels der Bundesacte und den darüber erfolgten späteren Erklärungen in allen Bundesstaaten landständische Verfassungen statt finden sollen, so hat die Bundesversammlung darüber zu wachen, daß diese Bestimmung in keinem Bundesstaate unerfüllt bleibe.

Art. 55.

Den souveränen Fürsten der Bundesstaaten bleibt überlassen, diese innere Landesangelegenheit mit Berücksichtigung sowohl der früherhin gesetzlich bestandenen ständischen Rechte, als der gegenwärtig obwaltenden Verhältnisse zu ordnen.

Art. 56.

Die in anerkannte Wirksamkeit bestehenden landständischen Verfassungen können nur auf verfassungsmäßigem Wege wieder abgeändert werden.

Art. 57.

Da der deutsche Bunde, mit Ausnahme der freien Städte, aus souveränen Fürsten besteht, so muß, dem hierdurch gegebenen Grundbegriffe zu Folge, die gesammte Staatsgewalt in dem Oberhaupte des Staates vereinigt bleiben, und der Souverän kann durch eine landständische Verfassung nur in der Ausübung bestimmter Rechte an die Mitwirkung der Stände gebunden werden.

Art. 58.

Die im Bunde vereinigten souveränen Fürsten dürfen durch keine landständische Verfassung in der Erfüllung ihrer bundesmäßigen Verpflichtungen gehindert oder beschränkt werden.

Art. 59.

Wo die Oeffentlichkeit landständischer Verhandlungen durch die Verfassung gestattet ist, muß durch die Geschäftsordnung dafür gesorgt werden, daß die gesetzlichen Gränzen der freien Aeußerung, weder bei den Verhandlungen selbst, noch bei deren Bekanntmachung durch den Druck, auf eine die Ruhe des einzelnen Bundesstaates oder des gesammten Deutschlands gefährdende Weise überschritten werden.

Art. 60.

Wenn von einem Bundesgliede die Garantie des Bundes für die in seinem Lande eingeführte landständische Verfassung nachgesucht wird, so ist die Bundesversammlung berechtigt,

solche zu übernehmen. Sie erhält dadurch die Befugniß, auf Anrufen der Betheiligten, die Verfassung aufrecht erhalten, und die über Auslegung oder Anwendung derselben entstandenen Irrungen, so ferne dafür nicht anderweitig Mittel und Wege gesetzlich vorgeschrieben sind, durch gütliche Vermittlung oder compromissorische Entscheidung beizulegen.

Art. 61.

Außer dem Fall der übernommenen besonderen Garantie einer landständischen Verfassung und der Aufrechthaltung der über den 13ten Artikel der Bundesacte hier festgesetzten Bestimmungen, ist die Bundesversammlung nicht berechtigt, in landständische Angelegenheiten, oder in Streitigkeiten zwischen den Landesherrn und ihren Ständen einzuwirken, so lange solche nicht den im sechs und zwanzigsten Artikel bezeichneten Charakter annehmen, in welchem Falle die Bestimmungen dieses, so wie des sieben und zwanzigsten Artikels auch hiebei ihre Anwendung finden. — Der sechs und vierzigste Artikel der Wiener Congreßacte vom Jahre achtzehnhundert und fünfzehn in Betreff der Verfassung der freien Stadt Frankfurt erhält jedoch hiedurch keine Abänderung.

Art. 62.

Die vorstehenden Bestimmungen in Bezug auf den 13. Artikel der Bundesacte sind auf die freien Städte in so weit anwendbar, als die besonderen Verfassungen und Verhältnisse derselben es zulassen.

Art. 63.

Es liegt der Bundesversammlung ob, auf die genaue und vollständige Erfüllung derjenigen Bestimmungen zu achten, welche der 14. Artikel der Bundesacte in Betreff der mittelbar gewordenen ehemaligen Reichsstände und des ehemaligen unmittelbaren Reichsadels enthält. Diejenigen Bundesglieder, deren Ländern die Besitzungen derselben einverleibt worden, bleiben gegen den Bund zur unverrückten Aufrechthaltung der durch jene Bestimmungen begründeten staatsrechtlichen Verhältnisse verpflichtet. Und wenn gleich die über die Anwendung der in Gemäßheit des 14. Artikels der Landesacte erlassenen Verordnungen oder abgeschlossene Verträge entstehenden Streitigkeiten in einzelnen Fällen an die competenten Behörden des Bundesstaates, in welchem die Besitzungen der mittelbar gewordenen Fürsten, Grafen un Herren gelegen sind, zur Entscheidung gebracht werden müssen, so bleibt denselben doch im Falle der verweigerten gesetzlichen und verfassungsmäßigen Rechtshilfe, oder einer einseitigen zu ihrem Nachtheil erfolgten legislativen Erklärung der durch die Bundesacte ihnen zugesicherten Rechte, der Recurs an die Bundesversammlung vorbehalten, und diese ist in einem solchen Falle verpflichtet, wenn sie die Beschwerde gegründet findet, eine genügende Abhilfe zu bewirken.

Art. 64.

Wenn Vorschläge mit gemeinnützigen Anordnungen, deren Zweck nur durch die zusammenwirkende Theilnahme aller Bundesstaaten vollständig erreicht werden kann, von einzelnen Bundesgliedern an die Bundesversammlung gebracht werden, und diese sich von der Zweckmäßigkeit und Ausführbarkeit solcher Vorschläge im Allgemeinen überzeugt, so liegt ihr ob, die Mittel zur Vollführung derselben in sorgfältige Erwägung zu ziehen, und ihr anhaltendes Bestreben dahin zu richten, die zu dem Ende erforderliche freiwillige Vereinbarung unter den sämmtlichen Bundesgliedern zu bewirken.

Art. 65.

Die in den besondern Bestimmungen der Bundesacte, Art. 16, 18, 19. zur Berathung der Bundesversammlung gestellten Gegenstände bleiben derselben, um durch gemeinschaftliche Uebereinkunft zu möglichst gleichförmigen Verfügungen darüber zu gelangen, zur ferneren Bearbeitung vorbehalten.

Die vorstehenden Acten werden als das Resultat einer unabänderlichen Vereinbarung zwischen den Bundesgliedern, mittelst Präsidialvortrages an den Bundestag gebracht, und dort, in Folge gleichlautender Erklärungen der Bundesregierungen, durch förmlichen Bundesbeschluß zu einem Grundgesetz erhoben werden, welches die nämliche Kraft und Giltigkeit, wie die Bundesacte selbst haben, und der Bundesversammlung zur unabweichlichen Richtschnur dienen soll.

Zur Urkunde dessen haben sämmtliche hier versammelte Bevollmächtigte die gegenwärtige Acte unterzeichnet und mit ihren Wappen untersiegelt.

So geschehen zu Wien, den fünfzehnten des Monats Mai im Jahre ein tausend acht hundert und zwanzig.

Fürst von Metternich.
Graf Bernstorff.
Krusemark.
J. E. von Küster.
Freiherr von Zentner.
Freiherr von Stainlein.
Graf von d. Schullenburg.
von Globig.
Ernst Graf von Hardenberg.
Graf von Mandelsloh.
Freiherr von Berstett.
Freiherr von Tettenborn.
Münchhausen.
du Bos du Thil.
J. Bernstorff.
A. R. Falk.
Carl Wilhelm Freiherr von Fritsch.
E. F. L. Marschall von Bieberstein.
E. H. Freiherr von Plessen.
von Berg.
J. F. Hach.

cf. Meiers Staatsacten der Bundesstaaten Thl. II. S. 148. Nro. XXXV.

B. Erklärung von Baden, Dänemark, Hessen-Homburg, Oesterreich und Preußen über den Beitritt zum deutschen Bunde.

§. 5.

Beitrittsurkunden

von

Würtemberg und Baden zur deutschen Bundesacte, resp. vom 1. September und vom 26. Juli 1815.

Wir Friedrich von Gottes Gnaden, König von Würtemberg, souveräner Herzog in Schwaben und von der Türk, Herzog zu Hohenlohe, Landgraf zu Tübingen, Fürst von Mer-

gentheim, Ellwangen und Zwiefalten, Oberherr der Fürstenthümer Waldburg, Baldern, Ochsenhausen und Neresheim, Graf zu Gröningen, Limburg, Montfort, Tittmang, Hohenberg, Biberach, Schelklingen und Egloffs, Oberherr der Herrschaften Aulendorf, Scheer-Friedberg, Roth, Baindt und Isny, Herr zu Altdorf, Leutkirch, Heidenheim, Justingen, Crailsheim; der Donaustädte: Ulm, Rottweil, Heilbronn, Hall und Wiesensteig rc.

Urkunden und bekennen hiemit: Nachdem Wir von dem Bundesvertrage, welcher von den Bevollmächtigten der souveränen Fürsten und freien Städte Deutschlands in Folge des VI. Artikels des Pariser Friedens vom 30. Mai 1814 auf dem Congresse in Wien verhandelt und vom 8. Juni 1815 unterzeichnet worden ist, Einsicht genommen und Uns darauf entschlossen haben, dieser Acte sowohl nach den, in den ersten XI. Artikeln enthaltenen Bestimmungen, welche dem Bundesverein, im Sinne des oben angeführten Pariserfriedens-Tractats feststellen; als auch nach den weiteren, der Bundesacte in den folgenden Artikeln XII. bis XX. durch besondere Uebereinkunft der verbündeten Mitglieder beigefügten Bestimmungen, welche, wenn sie zwar zum Zwecke der durch den Pariserfrieden festgesetzten Bundesvereins nicht erfordert worden, jedoch mit Unseren verfassungsmäßig ausgesprochenen Grundsätzen vereinbarlich sind, beizutreten, als erklären Wir hiemit diesen Unsern unbedingten und vollkommenen Beitritt zu der mehr erwähnten Bundesacte und versprechen, dieselbe ihrem ganzen Inhalte nach zu vollziehen und vollziehen zu lassen.

Zu dessen Bekräftigung haben Wir gegenwärtige Beitrittsurkunde unter Unserer höchst eigenhändigen Unterschrift ausfertigen und derselben Unser größeres königliches Insiegel beidrucken lassen.

Gegeben in Unserer Königlichen Residenzstadt Ludwigsburg, den ersten September im Jahre Christi eintausend achthundert fünfzehn, und Unserer Königlichen Regierung im zehnten.

Friedrich.

Staats- und Conferenzminister, Minister
der auswärtigen Angelegenheiten
Graf von Winzingerode,
ad Mandatum
Sacrae Regiae Majestatis proprium
in Abwesenheit des Ministers-Staats-
secretärs
der Staatsrath
Freiherr von Maucler.

Wir Karl von Gottes Gnaden, Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen, Landgraf zu Nellenburg, Graf zu Hanau rc.,

erklären hiemit Unsern unbedingten und vollkommenen Beitritt zu dem Inhalt der deutschen Bundesacte, welche zu Wien von den Bevollmächtigten der übrigen theilnehmenden Höfe verabredet und am 8. Juni d. J. unterschrieben worden ist.

Zu Urkund dessen haben Wir Gegenwärtiges eigenhändig unterzeichnet, und mit Unserm größern Staatssiegel versehen lassen.

Carlsruhe, den 26. Juli 1815.

Karl.

Freiherr von Hacke.

Auf Seiner Königlichen Hoheit besondern höchsten Befehl

Weiß.

cf. Meiers Staatsacten des deutschen Bundes Th. II. S. 30.

§. 6.

Erklärung

des

Königs von Dänemark, als Herzogs von Holstein, über die Erwerbung des Herzogthums von Holstein und des Herzogthums Sachsen-Lauenburg, und dessen Mitvertretung im deutschen Bunde, in der 1. Sitzung der deutschen Bundesversammlung vom 5. November 1816, §. 3.

Der königlich Dänische, Herzoglich Holsteinische Herr Gesandte, Freiherr von Eyben (der B. V. beizuwohnen durch Unpäßlichkeit verhindert) übersendet der hohen Bundesversammlung seine neue, von Seiner Majestät dem Könige von Dänemark unterfertigte Vollmacht vom 11. October 1815 und zeigt schriftlich an:

daß Seine Majestät von Dänemark, seitdem sie für das Herzogthum Holstein dem deutschen Bunde beigetreten seien, den größten Theil des Herzogthums Sachsen-Lauenburg und dessen herzoglichen Titel erworben hätten. Allerhöchstdieselben betrachten dieses seit den ältesten Zeiten zu dem deutschen Reichsverbande gehörende Land auch fortdauernd als ein eigenes deutsches Herzogthum, und hätten daher beschlossen, mit demselben gleich ihrem Herzogthume Holstein dem deutschen Bunde sich anzuschließen, beide Herzogthümer mithin an allen Rechten und Vortheilen, sowie an allen Lasten und Pflichten, die aus dieser Verbindung hervorgehen könnten, gleichen Antheil nehmen zu lassen. — Da nun einer der ersten Vorzüge deutscher Lande der sie, auf dem deutschen Bundestage repräsentirt zu werden, so hätten Allerhöchstdieselben ihn auch für das Herzogthum Sachsen-Lauenburg zu bevollmächtigen geruht, und demselben anbefohlen, eine hohe Bundesversammlung zu ersuchen, ihn nicht allein auch in dieser Eigenschaft anzuerkennen, sondern auch hinfüro die von ihm zu führende Stimme als für Holstein und Sachsen-Lauenburg abgegeben zu betrachten, und solche die Holsteinische und Sachsen-Lauenburgische zu benennen.

Mecklenburg-Schwerin und Strelitz verwahrt förmlichst bei dieser Gelegenheit nur die frühern und sonst verschiedentlich angeregten Ansprüche auf das Herzogthum Sachsen-Lauenburg.

Anhalt-Dessau, Anhalt-Bernburg und Anhalt-Cöthen verwahren nicht minder ihre desfallsigen Ansprüche und Rechte.

Die übrigen Herrn Gesandten fanden nichts dagegen zu erinnern.

cf. Meiers Staatsacten des deutschen Bundes Th. II. sub Nro. I. S. 31.

§. 7.

Aufnahme
des
Landgrafen von Hessen-Homburg in den deutschen Bund.

Protocoll der Plenarversammlung. Geschehen Frankfurt den 7. Juli 1817.

(Folgt die Benennung der anwesenden Bundestags-Gesandten nach Anordnung des VI. Artikels der Bundesacte.)

Präsidium: In Folge des der hohen Bundesversammlung bekannten Schreibens Seiner Durchlaucht des regierenden Herrn Landgrafen zu Hessen-Homburg, wodurch Ihr das angelegentliche Ersuchen dieses ehrwürdigen Herrn um seine wirkliche, ihm bereits von den souveränen Fürsten und freien Städte zugesicherte Aufnahme in den deutschen Bund geziemend vorgelegt worden ist, kann ich nur eine sehr angenehme Verpflichtung darin finden, sämmtliche vortreffliche Herrn Gesandte hiemit zu ersuchen, sich darüber zu Protocoll gefällig erklären zu wollen.

Umfrage (siehe das Protocoll). Präsidium aus den vorliegenden einhelligen Stimmen dieser Plenarversammlung den

Beschluß:

daß Seine Durchlaucht der regierende Herr Landgraf von Hessen-Homburg und das landgräfliche Haus in den deutschen Bund aufgenommen, das Stimmenverhältniß desselben aber einer weitern Anordnung vorbehalten werde.

(Folgen die Unterschriften.)

cf. Meiers Staatsacten des deutschen Bundes Th. II. Nro. X. S. 71.

§. 8.

Kaiserlich österreichische Erklärung
über
die zum deutschen Bunde gehörenden Provinzen und Theile der österreichischen Monarchie vom 6. April 1818, XV. Sitzung, §. 77.

Oesterreich. Da es bei der jetzt zu entwerfenden Matrikel des deutschen Bundes nothwendig ist, daß die Länder, welche zum Bunde gehören, namentlich angeführt werden, so ist die kaiserlich österreichische Gesandtschaft beauftragt, die folgende Erklärung zu Protocoll zu geben:

Seine Majestät der Kaiser finden die, Ihre Länder betreffende Entscheidung in dem Artikel I. der deutschen Bundesacte (dem Artikel LIII. der Congreßacte). Er enthält:

„daß des Kaisers von Oesterreich Majestät für Ihre gesammten, vormals zum deutschen Reich gehörigen Besitzungen dem deutschen Bunde beitreten."

Allerhöchstdieselben stellen demnach vermöge dieses Artikels und unter Beziehung auf den Artikel LI. in sofern die in ihm begriffenen Besitzungen nicht durch spätere Verträge von Seiner Majestät abgetreten worden sind, diejenigen Provinzen und Theile der österreichischen Monarchie zum deutschen Bunde, welche vormals eingekreiste oder nicht eingekreiste Reichslande waren, und sich jetzt in Allerhöchstdero tractatmäßigen Besitze befinden.

Obgleich Seine Majestät in Berücksichtigung des bekannten staatsrechtlichen Verhältnisses der vormaligen Lombardei zum damaligen Reiche, auch diese in strenger Folge des Artikels I. der Bundesacte, in die Reihe der jetzt zum deutschen Bunde gehörenden Theile der österreichischen Monarchie aufnehmen könnten, so ziehen jedoch Seine Majestät vor, den erwähnten Artikel I. nicht in dieser streng begründeten Ausdehnung aufzufassen. Seine Majestät wünschen andurch dem deutschen Bunde zu bewähren, wie wenig es in Ihrer Absicht liege, dessen Vertheidigungslinie über die Alpen auszudehnen. Der Kaiser hält sich daher nur an die beschränktere Anwendung des Artikels I. der Bundesacte; auf die Grundlage gestützt, sehen Seine Majestät folgende Provinzen und Theile der österreichischen Monarchie eben so zum deutschen Bunde gehörend an, als Allerhöchstdieselben das gesammte übrige Gebiet der Monarchie als außer dem Bunde betrachteten. Die österreichischen Länder und Provinzen, welche Seine Majestät zu dem deutschen Bunde rechnen, sind demnach die folgenden:

1) das Erzherzogthum Oesterreich;
2) das Herzogthum Steiermark;
3) das Herzogthum Kärnthen;
4) das Herzogthum Krain;
5) das österreichische Friaul, oder der Görzer Kreis (Görz, Gradiska, Tolmein, Flitsch und Aquileo);
6) das Gebiet der Stadt Triest;
7) die gefürstete Grafschaft Tyrol, mit den Gebieten von Trient und Brixen, dann Vorarlberg mit Ausschluß von Weiler;
8) das Herzogthum Salzburg;
9) das Königreich Böhmen;
10) das Markgrafthum Mähren;
11) der österreichische Antheil an dem Herzogthume Schlesien, mit Inbegriff der böhmisch-schlesischen Herzogthümer Auschwitz und Zator;
12) Hohen-Geroldseck. a)

a) Hohen-Geroldseck wurde seitdem, durch Vertrag vom 10. Juli 1819 an Baden abgetreten; siehe den Frankfurter Territorialreceß vom 20. Juli 1819, Artikel VIII. vergleiche mit Artikel II. sub I. c. im I. Theil dieses Corpus juris. — Dahingegen gehören, nach der Wiener-Congreßacte Artikel LI. das Deutschordens-Haus und der Johanniterhof nebst Appertinentien in der freien Stadt Frankfurt mit Souveränität dem Hause Oesterreich.

Seine Majestät ergreifen mit Vergnügen diese Veranlassung, dem Bunde die Versicherung zu erneuern, wie Allerhöchstsie, im treuen Andenken des von Ihrem Kaiserhause durch Jahrhunderte bewiesenen Interesse an dem Gesammtwohl Deutschlands, auch als europäische Macht stets von den freundschaftlichen Gesinnungen für den Bund beseelt bleiben werden.

cf. Meiers Staatsacten des deutschen Bundes Theil II. Nro. XVI. S. 90.

§. 9.

Königlich preußische Erklärung

über

die zum deutschen Bunde gehörenden Provinzen und Theile der preußischen Monarchie vom 4. Mai 1818, XXII. Sitzung, §. 105.

Preußen. Seine Majestät der König glauben, daß Sie Ihre fernere aufrichtige Theilnahme an Allem, was Deutschlands künftige Ruhe zu begründen und die höchste Entwicklung seiner innern Kraft zu befördern verspricht, nicht besser bethätigen können, als indem Sie Sich zu diesem Zwecke dem deutschen Staatenvereine mit allen deren deutschen Provinzen Ihrer Monarchie anschließen, welche ursprünglich schon im Reichsverbande standen, und durch Sprache, Sitten und Gesetze, überhaupt durch Nationalität mit Deutschland verknüpft sind, und haben mich dabei ermächtigt, bei der jetzt vorliegenden Veranlassung der Festsetzung der Bundesmatrikel hiedurch zu erklären:

daß Seine Majestät der König nachstehende Provinzen der Preußischen Monarchie: Pommern, Brandenburg, Schlesien, Sachsen, Westphalen, Cleve-Berg und Niederrhein, als zum deutschen Bunde gehörend, betrachten und demselben damit beitreten.

cf. Meiers Staatsacten des deutschen Bundes Th. II. Nro. XVII. S. 92.

C. Bundesversammlung.

1) Competenz.

§. 10.

Die Competenzbestimmung

oder

einhelliges Gutachten der Commission über die provisorische Festsetzung der Competenz des Bundestags, vorgelegt und angenommen am 12. Juni 1817. XXXIV. Sitzung §. 223.

§. 1.

Der einstimmige Beschluß der Bundesversammlung in der 13. Sitzung vom 19. December v. J. hat der Commission den Auftrag ertheilt:

„ein gemeinschaftliches umfassendes Gutachten vorzulegen, woraus allgemeine, die Com-„petenz der Bundesversammlung vorbereitende Grundsätze hervorgehen, und ihr einstweilen „als Provisorium bis zu definitiven Festsetzung der organischen Einrichtungen überhaupt, „zur Befolgung dienen könnten."

Zu Vollziehung dieses Auftrages hat die Commission geglaubt, zuvörderst der Begriff der Competenz und die daraus sich ergebenden Schranken ihrer Arbeit näher entwickeln zu müssen.

Die Festsetzung der Competenz der deutschen Bundesversammlung ist gleichbedeutend mit der Festsetzung ihres **Geschäftsumfangs**, und diese gleichbedeutend mit der Angabe ihrer Bestimmung. Der Umfang ihrer Pflichten, entnommen aus ihrer Bestimmung, bezeichnet den Begriff der Competenz, diese Entwicklung umfaßt aber, wie schon in dem ersten Präsidialvortrage bemerkt worden, eine der Hauptgrundlagen des deutschen Bundes. Hierauf bezieht sich nicht nur ein wesentlicher Theil der uns noch fehlenden Gesetze und organischen Einrichtungen, sondern ohne diese Gesetzgebung und Einrichtungen im Ganzen zu bearbeiten, läßt sich auch die Frage der Competenz im vorerwähnten Sinne nicht vollständig berichtigen.

In der 13. Sitzung sind schon im Allgemeinen die vier Gesichtspunkte angedeutet worden, in deren weiterer Entwicklung bei Bearbeitung der organischen Gesetzgebung überhaupt, als dann auch die jetzt ausgehobene einzelne Frage der Competenz ihre definitive Bestimmung finden dürfte.

Die beschränktere Aufgabe für gegenwärtige Commission scheint aber folgende zu sein:

Es soll entwickelt werden, welches der Umfang der Rechte und Pflichten der Bundesversammlung, somit der ihr obliegenden und zuständigen Geschäftswirksamkeit, nach den Bestimmungen der Bundesacte und in Ermanglung der noch zu verfassenden organischen Gesetzgebung sei.

Um in dieser Hinsicht bestimmte und umfassende Anträge vorlegen zu können, scheint es nothwendig, den Geschäftsumfang der Bundesversammlung nach zwei Hauptbeziehungen zu beurtheilen, wovon

die I. die **inneren** Verhältnisse des deutschen Bundes;

die II. die **äußeren** Verhältnisse desselben zum Gegenstande hat.

§. 2.

Zu Nummer I.

Competenzbestimmung der Bundesversammlung in den inneren Verhältnissen des deutschen Bundes.

Der deutsche Bund als ein, mehrere souveräne Staaten mit einem gemeinsamen Nationalbande umfassender Staatenverein, ist in seinem **innern** Verhältnisse vorzüglich einer zweifachen Berücksichtigung fähig, nämlich:

a. betrachtet als eine Gesammtheit, und

b. betrachtet in Beziehung auf seine einzelne Bestandtheile und Zugehörungen.

Eben so äußert sich also auch zweifach die innere Wirksamkeit des Bundestags, als des Centralpunktes des deutschen Bundes. Schon der Art. 2. der Bundesacte begründet diese zwei-

fache Abtheilung, da alldort eben so Deutschland im Ganzen als die einzelnen Staaten, im Zwecke des Bundes begriffen erklärt werden.

Die inneren Verhältnisse des Bundes und der Bundesversammlung beziehen sich demnach, entweder

A. auf den Bund selbst,

B. auf die einzelnen Staaten und Regierungen desselben, oder

C. auf einzelne Deutsche, sie mögen nun Privatpersonen, oder Corporationen, oder ganze Classen begreifen.

§. 3.

A.

Competenzbestimmung der Bundesversammlung in den innern, den Bund selbst betreffenden Verhältnissen.

Die Commission trägt in dieser Beziehung auf folgende Beschlüsse an:

1) Die Bundesversammlung erkennt die Bundesacte als die einzige Grundlage ihrer Wirksamkeit, sich aber zugleich als berufen, dieselbe in ihren einzelnen Bestimmungen und Andeutungen zu entwickeln und zu vollenden.

2) Der Bundestag ist competent, Schlüsse zu fassen, wodurch selbiger die verfassungsmäßige Erhaltung des Bundesvereines im Ganzen bezweckt.

3) Wenn auf irgend eine Art die innere Sicherheit des deutschen Bundes wirklich gestört oder bedroht ist, und diese Störung oder Bedrohung durch die Bundesversammlung anerkannt wird, so tritt der Fall ein, wo der Bundestag Berathung über die Erhaltung oder Wiederherstellung der Ruhe zu pflegen, und die dahin gerichtete Beschlüsse zu fassen hat.

4) Sobald bei einer Angelegenheit nicht blos das Wohl der einzelnen deutschen Staaten, sondern zugleich das der Gesammtheit berücksichtigt werden muß, so ist die Bundesversammlung als die einzige, die Gesammtheit vertretende Behörde berufen, darüber zu berathen. Diese Bestimmung entspricht unläugbar den in den Artikeln 6, 18 und 19. der Bundesacte vorbehaltenen oder empfohlenen gemeinnützigen Anordnungen.

Die vorberührten Directivnormen finden sämmtlich in der Bundesacte, und vorzüglich in den Grundcharacter des deutschen Bundes ihre Begründung.

§. 4.

B.

Competenzbestimmung der Bundesversammlung in den innern auf die einzelnen deutschen Staaten und Regierungen sich beziehenden Verhältnisse des Bundes.

Ueber die Geschäftswirksamkeit des Bundestags, in Ansehung der einzelnen deutschen Staaten und Regierungen schlägt die Commission der Bundesversammlung folgende Beschlüsse vor:

1) Die Bundesversammlung ist berufen, wegen jeder eigenmächtigen, wirklichen oder offenbar und unmittelbar drohenden Störung des Gebiets eines einzelnen Bundesstaats von einem andern Bundesstaate, welche bei ihr durch den bedroheten oder wirklich angegriffenen Theil zur Anzeige gebracht wird, oder sonst mit Gewißheit zu ihrer Kenntniß gelangt, Berathung zu pflegen und hierüber Schutz gewährende Beschlüsse zu fassen.

2) So wie die einzelnen Gebiete unter der allgemeinen Garantie des Bundes stehen; so ist dieselbe auch berufen, die Garantie der Verfassungen einzelner deutschen Staaten unter den bei Veranlassung des Großherzoglich-Weimarischen Ansuchens in der 18. Sitzung, in Uebereinstimmung mit dem Kaiserlich-Oesterreichischen Voto, allgemein angenommenen Modificationen, mithin dann zu übernehmen, wenn der einzelne Staat unter den gehörigen Erfordernissen, das heißt; unter einstimmiger Entschließung des Fürsten und der Stände darauf anträgt, daß der Bund die Garantie seiner Verfassung übernehme.

3) Die Bundesversammlung ist berufen, darauf zu achten, daß die in der Bundesacte Art. 12, 13, 14, 16 und 18. den einzelnen Staaten zur Ausführung vorgeschriebenen öffentlichen Verhältnisse in Erfüllung gebracht werden.

4) Dort, wo die Congreßacte ausdrücklich der Bundesversammlung die Berichtigung constitutioneller Angelegenheiten übertragen hat, ist dieselbe ungezweifelt zur Einwirkung berufen.

5) Wenn die Regierung eines Bundesstaates eine Verfügung in Beziehung auf Personen oder Corporationen treffen sollte, welche mit den Grundgesetzen und den Verfügungen des Bundes im Widerspruche stünde, oder für die innere oder äußere Sicherheit desselben gefährlich werden könnte; so ist die Bundesversammlung zur Einwirkung Behufs der Abstellung dieser Verfügung berufen.

6) Streitigkeiten der deutschen Bundesglieder unter sich sind auf den Grund des 11. Artikels der Bundesacte ungezweifelt der Competenz der Bundesversammlung unterworfen.

7) Der Bund ist ebenfalls competent, sich mit allen den Gegenständen zu beschäftigen, worauf sich die Art. 6, 18 und 19. der Bundesacte beziehen.

§. 5

C.

Competenzbestimmung der Bundesversammlung in den inneren Angelegenheiten des Bundes, welche Privatpersonen, Corporationen oder ganze Classen betreffen.

Die Commission glaubt, ohne sich deshalb erst über einige allgemeine, aus dem Wesen eines Staatenvereines und dem Verhältnisse der Einzelnen zu ihren Regierungen, so wie zu der Gesammtheit entnommene Grundsätze zu verbreiten, folgende Sätze zu Fassung von Beschlüssen in Antrag bringen zu müssen:

1) In so ferne die Bundes- oder Congreßacte für Einzelne, für Corporationen oder ganze Classen Bestimmungen und Hinweisungen enthält, deren nähere vollkommene Entwicklung der Bundesversammlung vorbehalten ist; so haben diese allerdings ein wohlbegründetes Recht, deren Berichtigung bei dem Bundestag in Anregung zu bringen, sowie Anträge und Vorschläge desfalls zu übergeben.

2) Einzelne, so wie ganze Corporationen und Classen können sich an die Bundesversammlung wenden, wenn die eben erwähnten, in der Bundesacte bestimmten Gerechtsame, oder solche, welche ihnen in derselben bereits ausdrücklich eingeräumt worden, ohne noch erst einer näheren Entwicklung zu bedürfen, verletzt werden, und auf desfalls zuvor an die unmittelbare Regierung gerichtete Vorstellung keine Abhilfe der gegründeten Beschwerde erfolgt.

3) Da der Begriff der vollen Souveränität der einzelnen Bundesstaaten der Bundesacte zum Grunde gelegt ist, so liegt unbezweifelt jede Einmischung der Bundesversammlung in die innern administrativen Verhältnisse außerhalb der Gränzen ihrer Competenz. Indeß gründen sich jedoch auf dem Sinne der Bundesacte die folgenden Ausnahmen:

a. Wenn der Fall einer in Rechtssachen eintretenden Justizverweigerung oder einer derselben gleich zu achtenden Verzögerung vorkommen sollte; so würde die Bundesversammlnng so befugt als verpflichtet sein, erwiesene, begründete Beschwerden über wirklich gehemmte oder verweigerte Rechtspflege anzunehmen, um darauf die gerichtliche Hilfe in einzelnen Bundesstaaten durch ihre Verwendung zu bewirken.

Bedarf dieser Grundsatz einer Motivirung, so liegt selbiger schon in dem Art. XII., welcher die Justizpflege nach drei Instanzen als einen im deutschen Bunde festgesetzten Grundsatz ausspricht. Denn wenn jede deutsche Regierung verbunden ist, drei Instanzen anzuordnen, und in dieser Art Justizpflege zu gewähren, so muß die sonst begründete Beschwerdeführung um so mehr bei wirklicher Justizverweigerung eintreten können.

b. Wenn, wie bei Streitigkeiten zwischen dem Regenten und seinen Unterthanen, nach der schon in der fünften vorjährigen Sitzung von Bayern gemachten sehr richtigen Bemerkung gar wohl gedenkbar ist, die innere Ruhe des Landes gefährdet und mit dieser auch die allgemeine Ruhe bedroht werden sollte; so muß auch nach Erschöpfung der constitutionellen oder gesetzlichen Mittel und Wege in den betreffenden einzelnen Staaten der gesammten Bunde sich berufen finden, zum Zwecke der Vermeidung eines solchen Ausbruches, oder zu Wiederherstellung der bereits gefährdeten Ruhe, in gemessenen Wegen einzuwirken. In solchen Fällen ist also ebenfalls der einzelne Bundesstaat allerdings befugt; die Hälfte des Bundes in Anspruch zu nehmen, und der Bund berufen, selbige zu leisten.

c. Wenn der Unterthan eines deutschen Bundesstaats gegen eine nicht zu dem Bunde gehörende Regierung Beschwerde zu führen hat; so hat er sich zwar mit derselben nicht unmittelbar an die Bundesversammlung, sondern an seinen Landesherrn zu wenden, und dessen Verwendung nachzusuchen.

Wenn jedoch dieser Letztere die Bundesversammlung selbst um ihre Verwendung bei der auswärtigen Regierung ersucht; so ist dieselbe, falls sie die Beschwerde für gegründet erkennt, zu einer solchen Verwendung berechtigt.

d. Als eine natürliche Folge von der hiebei eintretenden Reciprocität ist, im Falle eine nicht zu dem Bunde gehörende Macht die Verwendung des Bundestags in einer Angelegenheit, welche einen Bundesstaat betrifft, nachsucht, die Bundesversammlung zwar im Allgemeinen zu einer solchen Verwendung berechtigt, jedoch in dem Maaße, daß

1) wenn ihre Verwendung wegen einer Beschwerde einer auswärtigen Macht gegen einen Unterthan eines Bundesstaates nachgesucht wird, sie selbige der Regel nach abzuweisen und die Sache lediglich an den Landesherrn dieses Unterthans zu verweisen hat, und nur, falls von diesem die Abhilfe nicht erfolgt, in dazu geeigneten Fällen die in dem II. Artikel der Bundesacte vorgezeichnete Art ihres Benehmens zu beobachten hat;

2) wenn ihre Verwendung wegen einer Beschwerde, welche eine auswärtige Macht unmittelbar gegen den Bundesstaat selbst erhebt, oder in der Absicht nachgesucht wird, um

diesen Staat zu Entsagung auf einen wieder sie erhobenen Anspruch zu bewegen; so ist die Bundesversammlung zwar befugt, ihre bona officia, und wenn von beiden Theilen ihre Vermittelung angenommen wird, auch diese eintreten zu lassen. Weiter gehende Befugnisse hat sie jedoch in Ansehung dieses Bundesstaates nur dann, wenn sie durch die in dem II. Artikel der Bundesacte vorgezeichnete Grundregel ihres Benehmens dazu berechtigt und veranlaßt wird.

§. 6.

Zu Numer II.

Competenzbestimmung der Bundesversammlung in den äußeren Verhältnissen des deutschen Bundes.

Deutschland erscheint seit dem geschlossenen Bunde wieder in seiner Gesammtheit als Macht, nach allen Attributen, Rechten und Verbindlichkeiten, welche die Bundesacte der Buchstaben, Geist und Sinn derselben dem Bunde beilegen, somit in allen Beziehungen und Fällen, die sich hiernach ergeben.

Die nähere Anwendung dieses Grundsatzes bleibt zwar der Vorarbeitung der im Art. X. bemerkten organischen Grundgesetze und Einrichtungen, in sofern die auswärtigen Verhältnisse in denselben mitgehören, vorbehalten. Wie indeß schon im Allgemeinen sich aus dem obigen Grundsatze ergibt, daß der deutsche Bund in seinen äußeren verfassungsmäßigen Verhältnissen dieselben activen und passiven Beziehungen, wie jede andere freie und unabhängige Macht hat; so ergibt sich auch von selbst die Competenz der Geschäftswirksamkeit der Bundesversammlung, als das im Artikel IV. zu Besorgung der Bundesangelegenheit berufenen activen Centralpunktes derselben, weshalb die Commission auf den bereits in Berathung gestellten Entwurf zu Regulirung der auswärtigen Verhältnisse sich beziehen zu können gl aubt.

§. 7.

Allgemeine Bemerkungen.

Da die isolirte Bearbeitung der Competenzerörterung nothwendig mangelhaft bleiben muß, so wäre ausdrücklich den oben begutachteten Directivnormen beizufügen, daß, wenn in einem oder dem andern Falle die Competenz der Bundesversammlung noch zweifelhaft sein sollte, der seither beobachtete natürliche Ausweg vorbehalten bleibe, die Angelegenheit zur Instructionseinholung zu verweisen.

Schlußantrag.

Der von der hohen Bundesversammlung der Commission ertheilte Auftrag ist nach seiner Form und Wesenheit vorzüglich nur auf provisorische Anordnungen, rücksichtlich der Competenz des Bundestags, gerichtet, und soll die definitiven organischen Bestimmungen vorbereiten.

Daß die Bundesacte die Grundzüge und Andeutungen des für Deutschland geschlossenen Bundes enthält, darüber sind alle einig; aber ebenso erkennen auch wohl alle insgesammt, daß Fürsten und freie Städte, sowie die Nation überhaupt gleichen Anspruch auf die organische

Vollendung dieses Bundes haben. Da nun der Auftrag der Commission ihr bei der Berathung am sichtbarsten den Mangel zeigte, und in mehreren Verzweigungen fühlbar vorlegte, welcher von einer solchen isolirten Bearbeitung untrennbar ist; so hat die Commission die natürlichste Veranlassung, der gesammten Bundesversammlung den Wunsch und das Bedürfniß angelegentlich vorzutragen, daß die planmäßige Erörterung und Ergänzung der Bundesacte nicht aufs Unbestimmte verschoben werden möge.

Sollten bei der dadurch veranlaßten Bearbeitung unsere Ansichten auch in zufälligen Bestimmungen verschieden sein, und gegenseitige freimüthige freundschaftliche Ausgleichungen eintreten; so wird doch im Wesentlichen, wo es einer festen Begründung des deutschen Bundes, seine Sicherung von Innen und von Außen gilt, nur ein Wille alle so beseelen, wie wir unsere Zeitgenossen und der spätern Nachkommenschaft für ihr Wohl und Wehe verantwortlich bleiben.

Umfrage (siehe das Protocoll). Hierauf äußerte Präsidium: Die Mehrheit der Stimmen habe für die provisorische Annahme der in dem Commissionsgutachten enthaltenen Competenzbestimmungen entschieden; es ergebe sich also der

Beschluß:

Daß das von der Commission vorgelegte Gutachten über die Competenz der Bundesversammlung einstweilen als Provisorium bis zur definitiven Festsetzung derselben auch unter Vorbehalt der nach eingegangenen Instructionen, oder etwa sonst zu beschließenden Abänderungen oder Zusätze als verbindlich angenommen werde.

cf. Meiers Staatsacten des deutschen Bundes Th. II. Nro. V. S. 52.

---

2) Austrägal-Ordnung.

§. 11.

Austrägal-Ordnung

des

deutschen Bundes, bestehend aus der Vermittlungsordnung und der Austrägal-Gerichtsordnung in Streitigkeiten zwischen Bundesgliedern, festgesetzt durch Bundesbeschluß vom 16. Juni 1817. XXXV. Sitzung §. 231.

Die verbündeten souveränen Fürsten und freien Städte Deutschlands haben die schon in der Wesenheit des deutschen Bundes, als eines, mit einem gemeinschaftlichen Nationalbande verbundenen Staatenvereins, gegründete Verpflichtung durch den XI. Artikel der Bundesacte ausdrücklich übernommen, sich unter einander unter keinerlei Vorwande zu bekriegen, noch ihre Streitigkeiten mit Gewalt zu verfolgen; sondern sie bei der Bundesversammlung anzubringen.

Zur Verfolgung dieses Bundeszweckes, und zur Erfüllung der in der Bundesacte hierüber noch besonders übernommenen Pflichten hat die Bundesversammlung Folgendes festgesetzt:

I.

Die Bundesversammlung ist diejenige Behörde, welcher bei alle und jede Streitigkeiten der Bundesglieder unter sich anzubringen sind. Es versteht sich jedoch von selbst, daß den Bundesgliedern überlassen bleibe, auch ohne Zutritt der Bundesversammlung die gütliche Ausgleichung ihrer Streitigkeiten auch unter sich zu treffen, und sich einander die Austräge zu gewähren, indem die Thätigkeit der Bundesversammlung nur dann eintritt, wenn sich die Bundesglieder über einen streitigen Gegenstand auf keine Art unter sich einigen können.

II.

Wenn eine Streitigkeit mit gehöriger Darstellung der Ansprüche des Beschwerde führenden Theils wirklich angebracht worden ist, so wird die Bundesversammlung vor Allem die Vermittlung unter den streitenden Theilen

a. durch einen Ausschuß versuchen, welcher aus zwei, und nach Befinden, auch aus mehreren Bundesgesandten besteht.

Dabei wird sie nach Beschaffenheit der jedesmaligen Umstände ermessen, ob und wiefern eine Zeitfrist zur Erledigung des Vermittlungsgeschäfts von ihr vorgeschrieben werden soll. Jedem der zwistigen Theile steht es jedoch frei, bei der Bundesversammlung auf eine Fortsetzung anzutragen.

Die Bundesversammlung macht die Ernennung des Ausschusses den Parteien bekannt.

b. Der Ausschuß wird hierauf, unter Bestimmung eines kurzen Termines von dem beklagten Theile gleichfalls eine Darstellung der Sache und seiner Einreden begehren, um, in Vergleichung derselben mit der Darstellung des Klägers, angemessene Vorschläge zu gütlicher Beilegung der entstandenen Streitigkeit entwerfen zu können.

c. Sodann wird derselbe einen Termin zum Versuch der Güte ansetzen, und sich bemühen, einen Vergleich zu Stande zu bringen. Bei eintretenden Schwierigkeiten wird der Ausschuß, so wie überhaupt vor dem Erfolge der Bundesversammlung Bericht erstatten.

d. Die Vergleichungsurkunde wird in Urschrift, die gegenseitigen Ratificationsurkunden aber werden in beglaubigter Abschrift in dem Bundesarchive niedergelegt, und der Bund übernimmt die Garantie des Vergleichs.

III.

Wenn der Vermittlungsversuch bei Streitigkeiten der Bundesglieder unter sich ohne Erfolg bleibt, und daher eine richterliche Entscheidung erfolgen muß, so wird vor der Hand festgesetzt, daß, um dem Bedürfnisse des Augenblicks abzuhelfen, für jeden vorkommenden Fall eine Austrägalinstanz gebildet werde. Was aber den Vorschlag wegen Errichtung einer permanenten Austrägalcommission betrifft, so wird derselbe nicht als aufgegeben betrachtet, sondern sich vorbehalten, nach dem Gange der Erfahrungen, welche sich bei Anwendung des gegenwärtigen Beschlusses im Laufe der Zeit ergeben dürften, den ersten Antrag in erneuerte Proposition zu bringen.

Die Art und Weise der Aufstellung der vor der Hand angenommenen, erst für jeden vorkommenden Fall zu bildenden Austrägalinstanz wird Folgendermaßen bestimmt:

1) Ausgegangen von dem Artikel XI. der deutschen Bundesacte und dem würdevollen Standpunkte sämmtlicher deutschen Regierungen, kann die deutsche Bundesversammlung nur sich selbst und keine auswärtige Behörde unmittelbar als Austrägalinstanz erkennen.

2) Wenn der zur Vermittlung der Streitigkeiten angeordnet gewesene Ausschuß die Anzeige von dem mißlungenen Versuche bei der Bundesversammlung gemacht, so hat binnen 4 bis 6 Wochen, von dem Tage der Anzeige an gerechnet, der Beklagte dem Kläger drei unparteiische Bundesglieder vorzuschlagen, aus welchen dieser eines binnen gleicher Frist wählt.

Geht jene Frist vorüber, ohne daß der Beklagte drei vorschlägt, so geht dieses dreifache Vorschlagsrecht an die Versammlung des Bundestags über, woraus alsdann der Kläger einen zu wählen hat.

3) Die dritte oberste Justizstelle des auf eine oder die andere Art gewählten Bundesgliedes ist hiernächst als die gewählte Austrägalinstanz zu betrachten, welche im Namen und anstatt der Bundesversammlung, sowie vermöge derselben Auftrags handelt, und die Bundesversammlung hat dem gewählten Gerichtshofe diese seine Bestimmung nicht nur bekannt zu machen; sondern ihm auch, unter Mittheilung der Vergleichsverhandlungen, förmlichen Auftrag zur Vollziehung der Bundesacte als Austrägalinstanz zu ertheilen.

Sämmtliche dritte oberste Justizstellen der deutschen Bundesglieder sind sonach als solche zu betrachten, aus denen in obiger Weise die Austrägalinstanz gewählt, und sodann die bestimmt Gewählte von der Bundesversammlung förmlich dazu beauftragt wird.

4) Die Uebernahme des Austrägalauftrages von der bestimmten dritten obersten Justizstelle ist als Bundespflicht anzusehen. Nur ganz besondere, der Bundesversammlung etwa unbekannt gewesene Verhältnisse, welche eine völlige Unfähigkeit der Instanzübernahme enthalten, können zur Entschuldigung dienen, sind aber binnen 14 Tagen von dem Tage des erhaltenen Auftrages bei der Bundesversammlung vorzubringen.

Da nach dem Artikel XII. der Bundesacte alle Staaten des Bundes künftig ein eigenes oder gemeinschaftliches Gericht dritter Instanz haben müssen, so kann auch jedes Bundesglied erkohren werden, welches ein eigenes oder auch nur ein gemeinsames Gericht dritter Instanz hat.

Wenn ein Bundesglied erwählt wird, in dessen Staate mehrere Gerichte dritter Instanz bestehen, und der Kläger hat sich über die Wahl der Gerichtsstelle nicht ausgesprochen, so wird die Bundesversammlung diese Auswahl treffen.

5) Der also eintretende oberste Gerichtshof hat sodann die Angelegenheit zu instruiren, besteht derselbe aus mehreren Senaten, so hat der diese Austrägalsache in pleno zu verhandeln, und das Urtheil, es sei ein definitives oder ein Zwischenerkenntniß zu erschöpfen. — In letzterem Falle wird die Instruction bei demselben Gerichtshofe fortgesetzt. In ersterem aber wird das geschöpfte Erkenntniß vor demselben obersten Gerichtshofe ausdrücklich im Namen und aus Auftrag des Bundes den Parteien eröffnet, und der Gerichtshof überschickt demnächst dem Bundestage die Acten und das Erkenntniß, um auf dessen Befolgung halten zu können.

6) Die Instruction des Processes geschieht nach der Proceßordnung, welche der betreffende oberste Gerichtshof überhaupt beobachtet, und ganz in selbiger Art, wie die sonstigen alldort, zu instruirenden Rechtssachen verhandelt werden.

7) Das Erkenntniß in der Hauptsache selbst aber erfolgt, in Ermanglung besonderer Entscheidungsquellen, nach den in Deutschland hergebrachten gemeinen Rechten.

8) Das Erkenntniß in der Hauptsache muß längstens binnen Jahresfrist, vom Tage der überreichten ersten Klage- oder Beschwerdeschrift, erfolgen.

Sollte es ausnahmsweise nicht thunlich sein, so hat der oberste Gerichtshof als Austrägalinstanz einen Bericht an die Bundesversammlung zu erstatten, die Gründe eines nothwendig geglaubten längern Verzugs anzuzeigen, und die Bewilligung oder Mißbilligung vom Bundestage zu empfangen.

9) Das Erkenntniß ist, gemäs des Artikels XI. der Bundesacte, für die streitenden Theile verbindlich. Es wird jedoch dem Rechtsmittel die Restitution ex capite novorum statt gegeben, welches von dem Zeitpunkte der aufgefundenen Novorum an, binnen vier Jahren anzubringen ist.

10) Das Restitutionsmittel ist bei der Bundesversammlung anzukündigen, und diese übersendet solches dem obersten Gerichtshofe, an welchem die Sache zu erstenmal verhandelt und entschieden wird, wo sodann über die Statthaftigkeit oder Unstatthaftigkeit des Rechtsmittels selbst gesprochen wird, und die neu zu verhandelnde Rechtsangelegenheit wieder zu instruiren und zu entscheiden ist.

11) Was übrigens die näheren Bestimmungen bei Anwendung und Ausführung dieses Rechtsmittels, den Restitutionseid, sowie überhaupt das ganze Austrägalverfahren, mit Einschluß der Vollziehungsordnung und des Kostenpunktes und dergleichen betrifft, so behält sich die Bundesversammlung vor, demnächst hierüber einen besondern Beschluß zu fassen.

cf. Meiers Staatsacten des deutschen Bundes Th. II. Nro. VII. S. 64.

§. 12.

Beschluß.

Die Zustellungen der Austrägalgerichte betreffend, vom 7. October 1830, XXXI. Sitzung, §. 234.

Präsidium. Da sich Fälle ergeben haben, daß Vorladungen und andere Zustellungen der Austrägalgerichte, welche für die Anwälte der streitenden Theile bestimmt waren, der hohen Bundesversammlung zugeschickt worden sind, so schlägt Präsidium vor, die sämmtlichen Bundesregierungen zu ersuchen, den Ober-Appellationsgerichten aufzugeben, daß sie in solchen Fällen die Austrägal-Gerichtsbeschlüsse ihrer Regierungen vorlegen, damit dieselben die Bundestags-Gesandtschaften zur Einleitung der weiters erforderlichen unmittelbaren Communication mit den Gesandtschaften derjenigen Regierungen, die es angeht, zugesendet werden können.

Sämmtliche Gesandtschaften erklären sich damit einverstanden; daher

Beschluß.

Sämmtliche allerhöchste und höchste Bundesregierungen werden durch ihre Gesandtschaften

ersucht, die Ober-Appellationsgerichte anzuweisen, in allen Fällen, wo sie als Austrägalgerichte eine unmittelbare Zustellung an Anwälte der streitenden Theile nicht bewirken können, davon ihre Regierungen die Vorlage zu machen, damit dieselben in den Stand gesetzt werden, durch ihre Bundestags-Gesandtschaften die geeignete Mittheilung an jene Regierungen, die es angeht, zu bewirken.

cf. Meiers Staatsacten des deutschen Bundes Th. II. Nro. LXXXVI. S. 358.

§. 13.

Beschluß

über

die Befugniß der Austrägalgerichte zur Erlassung von unbedingten Mandaten, vom 28. Februar 1833, VIII. Sitzung, §. 70.

1) Ein Austrägalgericht kann zwar mit unbedingten Mandaten, wenn über Neuerungen während der Rechtsanhängigkeit einer bei demselben in gerichtlicher Verhandlung stehenden Streitsache geklagt wird, vorausgesetzt, daß an den Erfordernissen zu einer Verfügung dieser Art in anderer Beziehung kein Mangel erscheint, vorschreiten, jedoch hat sich das Gericht hiebei der Androhung von Geldstrafen zu enthalten und die Veranlassung der Vollstreckung des auf das erlassene Mandat ergehenden, an die Bundesversammlung einzusenden, schließlichen Erkenntnisses dieser lediglich zu überlassen.

2) Die Gesandtschaften derjenigen Regierungen, deren oberste Gerichtshöfe dermal als Austrägalgerichte bestellt sind, werden ersucht, den gegenwärtigen Beschluß an diese Gerichtshöfe zu ihrer Darnachachtung gelangen zu lassen.

cf. Meiers Staatsacten des deutschen Bundes Th. II. Nro. CXIII. S. 426.

---

3) Executionsordnung.

§. 14.

Provisorische Executionsordnung

in

Beziehung auf den II. Artikel der Bundesacte, einstimmig beschlossen am 20. September 1819, XXXV. Sitzung, §. 220.

Beschluß:

Daß inzwischen, bis eine definitive Executionsordnung durch die beabsichtigten weiteren Berathungen zu Stande gebracht werden könne, zur nöthigen Handhabung und Ausführung der nach dem II. Artikel der Bundesacte für die innere Sicherheit im Bunde zu fassenden Beschlüsse und erforderlichen Maßregeln, eine provisorische Executionsordnung nach dem vorgelegten Entwurf

eingeführt werden solle. Dieses Bundesgesetz tritt nach seinem näheren Inhalte sogleich in allen Bundesstaaten in Anwendung und Vollziehung.

Art. 1.

Bis zur Abfassung einer definitiven, in allen ihren Theilen vollendeten Executionsordnung, soll die Bundesversammlung durch gegenwärtige provisorische Einrichtung befugt und angewiesen sein, allen ihren Beschlüssen, die sie zur Erhaltung der innern Sicherheit, der öffentlichen Ordnung und zum Schutze des Besitzstandes (bis zum betretenen rechtlichen oder gerichtlichen Wege) zu fassen sich für hinlänglich veranlaßt und berechtigt hält, die gehörige Folgeleistung und Vollziehung auf nachstehende Weise zu sichern.

Art. 2.

Zu diesem Ende wählt die Bundesversammlung jedesmal für den Zeitraum von 6 Monaten aus ihrer Mitte eine Commission von fünf Mitgliedern, welche auch während der Ferien in Thätigkeit bleibt.

Art. 3.

An sie gelangen alle Eingaben und Berichte, Propositionen und Anfragen, welche auf die Vollziehung der gefaßten Beschlüsse Bezug haben.

Art. 4.

Die Commission theilt nach erstattetem Vortrage in der Versammlung, während der Ferien aber den betreffenden Bundesstaaten durch deren Bundestags-Gesandten oder die Substituten derselben, als dasjenige mit, was sich auf den unterbliebenen oder unvollständig erfolgten Vorzug der Bundesbeschlüsse bezieht und erwartet, wenn aus solchen Anzeigen hervorgeht, daß in einem gegebenen Falle die Beschlüsse unvollzogen geblieben, oder unvollständig vollzogen worden sind, innerhalb eines, nach Beschaffenheit der Umstände anzuberaumenden kurzen Termins, die Anzeige von der erfolgten Vollziehung.

Art. 5.

Geht aus der Erklärung des Bundestags-Gesandten hervor, daß der betreffende Bundesstaat der Meinung ist, die vorliegenden Bundesbeschlüsse seien auf den gegebenen Fall überhaupt nicht, oder nicht in der bezeichneten Ausdehnung anwendbar; so begutachtet den Fall die Commission, und veranlaßt einen Beschluß der Bundesversammlung, welcher dem Gesandten des betreffenden Bundesstaates, um die Vollziehung zu veranlassen, mit ertheilt wird; dieser hat, wie in dem vorigen Artikel, den erfolgten Vollzug der Versammlung zu einem zu bestimmenden Termine anzuzeigen.

Art. 6.

Wenn sich ein einzelner Bundesstaat zu der Anzeige veranlaßt sieht, oder wenn sich aus Thatverhältnissen, welche zur Kenntniß der Bundesversammlung gelangen, ergibt, daß Bundesbeschlüsse darum in einem einzelnen Staate nicht vollzogen werden, weil Localverordnungen ihnen entgegen zu stehen scheinen, in einem solchen Falle aber die Regierung nothwendig erachtet, auf Dazwischenkunft der Bundesversammlung anzutragen, oder die Bundesversammlung selbst

dieserhalb einzuschreiten für erforderlich hält; so beschließt auf Vortrag der Commission, welche den betreffenden Bundestags-Gesandten zuvor noch mit seinen Bemerkungen hören, und über die vorliegenden Anstände vernehmen wird, die Versammlung über deren Anwendung oder Modification in Beziehung auf den vorliegenden Fall, und gibt von diesem Beschlusse dem betreffenden Bundestags-Gesandten Nachricht, welcher nach dem in den Artikel 4 und 5. enthaltenen Bestimmungen den Vollzug in dem festzusetzenden Termine der Versammlung anzuzeigen hat.

Art. 7.

Geht die Nichtvollziehung der Beschlüsse in einem einzelnen Bundesstaate aus einer Widersetzlichkeit der Staatsangehörigen und Unterthanen hervor, welche die betreffende Landesverwaltung nicht zu heben im Stande ist, so beschließt die Bundesversammlung, wenn die Commission zuvor sich über die vorliegenden Verhältnisse mit den betreffenden Bundestags-Gesandten in Einverständniß gesetzt haben wird, nach vorhergegangenem Commissionsvortrage, der Lage der Sache angemessene Dehortatorien, auf welche sodann, wenn sie in dem zu bestimmenden Termine unbeachtet blieben, oder in soweit die von dem betreffenden Bundesstaate selbst angewendeten Mittel nicht zureichend sind, die militärische Assistenz durch in das Gebiet des Staates einrückende Bundestruppen erfolgt.

Die Bundesversammlung hat nach den obwaltenden Verhältnissen und auf einen vorhergegangenen Commissionsantrag, sowohl die Zahl der zustellenden Truppen, als die zu deren Stellung verpflichteten Bundesstaaten zu bestimmen.

Der Rückmarsch der Truppen geschieht nach erfolgter und gehörig versicherter Vollziehung der Bundesbeschlüsse.

Art. 8.

Liegt der Grund der Nichtvollziehung der Bundesbeschlüsse in einer Weigerung der betreffenden Bundes-Staatsregierung, die Bundesbeschlüsse zu vollziehen, so erfolgen Dehortatorien und wirkliche militärische Vollziehung, auf die in dem vorhergehenden Artikel bezeichnete Art, mit dem Unterschiede, daß dieselben gegen die Regierung des Bundesstaates selbst gerichtet werden.

Die Kosten, welche den Zweck der nothwendig gewordenen militärischen Vollziehung nicht überschreiten dürfen, und blos auf den wirklichen Aufwand zu beschränken sind, hat der betreffende Bundesstaat zu tragen; auch ernennt in diesem Falle die Bundesversammlung eine Specialvollziehungs-Commission, welche die Execution leitet, und über den Gang derselben an die Bundesversammlung berichtet.

cf. Meiers Staatsacten des deutschen Bundes Th. II. Nro. XXXI. S. 135.

§. 15.

Executions-Ordnung

zur

Vollziehung der Beschlüsse des Bundestags und der Erkenntnisse der Austrägalinstanzen, definitiv festgesetzt; am 3. August 1820. Plenarversammlung §. 3.

Präsidium. In der 35. Bundestags-Sitzung 1819 §. 219. wurde unter die Gegen-

stände, welche zur Instructionseinholung und definitiven Beschlußnahme nach Wiedereröffnung der Sitzungen besonders ausgesetzt worden, auch die Einführung einer definitiven Executionsordnung, mit Bestimmung von ausreichenden kräftigen Mitteln, um sowohl die Beschlüsse des Bundestags, als auch die Erkenntnisse der Austrägalinstanzen in ungehinderte Vollziehung zu setzen, mit aufgenommen.

Die Schlußacte enthält hierüber die Grundbestimmungen in den Artikeln 31 bis 34. und zur weitern Entwicklung derselben, wurde in dem 34. Artikel vorbehalten, eine besondere Executions-Ordnung folgen zu lassen.

Da nun dieselbe in den Ministerial-Conferenzen zu Wien entworfen und genehmigt worden, so habe ich von meinem Allerhöchsten Hofe den Auftrag erhalten, der verehrlichen Bundesversammlung die Executions-Ordnung, welche in ihren 14 Artikeln zugleich die in der Schlußacte aufgenommenen Bestimmungen in sich begreift, zu dem Ende vorzulegen, damit dieselbe in eben der Form, wie die Schlußacte selbst, durch gleichförmige Zustimmung zum Bundestags-Beschluß erhoben werde.

Oesterreich tritt mit allen übrigen Stimmen dem Präsidialantrage unbedingt bei; daher

Beschluß:

Die von den Bevollmächtigten sämmtlicher Bundesstaaten in den Ministerialconferenzen zu Wien verabredeten Executionsordnung wird hiermit in eben der Art, wie die Schlußacte selbst, durch gleichförmige Zustimmung zum Bundestags-Beschluß erhoben.

Art. 1.

Die Bundesversammlung hat das Recht und die Verbindlichkeit, für die Vollziehung der Bundesacte und übrigen Grundgesetze des Bundes, der, in Gemäßheit ihrer Competenz, von ihr gefaßten Beschlüsse, der durch Austräge gefällten schiedsrichterlichen Erkenntnisse, der unter die Gewährleistung des Bundes gestellten compromissarischen Entscheidungen und der am Bundestage vermittelten Vergleiche, so wie für die Aufrechthaltung der von dem Bunde übernommenen besonderen Garantien zu sorgen, auch zu diesem Ende, nach Erschöpfung aller andern bundesverfassungsmäßigen Mittel, die erforderlichen Executions-Maßregeln in Anwendung zu bringen.

Art. 2.

Zur Erfüllung dieser Verbindlichkeit wählt die Bundesversammlung jederzeit für den Zeitraum von sechs Monaten, mit Einschluß der Ferien, aus ihrer Mitte eine Commission von fünf Mitgliedern mit zwei Stellvertretern, dergestalt; daß bei deren jedesmaligen Erneuerung wenigstens zwei neue Mitglieder darin aufgenommen werden. An dieselbe werden alle der Bundesversammlung zukommenden Eingaben und Anzeigen abgegeben, welche auf die im 1. Artikel bezeichneten Vollziehungsgegenstände Bezug haben.

Art. 3.

Dieser Commission liegt ob, zuvörderst zu prüfen, ob der bundesmäßigen Verpflichtung vollständige oder unzureichende Folge geleistet worden sei, und darüber Vortrag an die Bundesversammlung zu erstatten. Erhält diese dadurch die Ueberzeugung, daß in dem gegebenen Falle die gesetzlichen Vorschriften gar nicht, oder nicht hinlänglich befolgt worden sind, so hat sie, nach

Beschaffenheit der Umstände, einen kurzen Termin anzuberaumen, um von den Gesandten der Bundesstaaten, welche solches angeht, entweder die Erklärung der hierauf erfolgten Vollziehung oder die genügende und vollständige Nachweisung der Ursachen, welche der Folgeleistung noch entgegenstehen, zu vernehmen.

Nach erfolgter Erklärung, oder in Ermanglung dieser, nach Ablauf der bestimmten Frist, hat die Bundesversammlung auf das von der Commission darüber abzugebende Gutachten zu beurtheilen, in wie ferne die Sache erledigt, oder der Fall der Nichterfüllung der bundesmäßigen Verpflichtung begründet, und sonach das geeignete Executionsverfahren zu beschließen ist.

Art. 4.

Ehe die Bundesversammlung die wirkliche Ausführung ihres wegen der Execution und der dabei anzuwendenden Mittel gefaßten Beschlusses verfügt, wird sie denselben der Regierung des betheiligten Bundesstaates durch dessen Bundestags-Gesandten mittheilen und zugleich an diese eine angemessene motivirte Aufforderung zur Folgeleistung, unter Bestimmung einer nach Lage der Sache zu bemessenden Zeitfrist, ergehen lassen.

Art. 5.

Wenn hierauf die Befolgung angezeigt wird, so hat die Commission ihr Gutachten darüber abzugeben, und der Bundestag zu beurtheilen, in wie ferne solches zur Genüge geschehen ist. — Ergeht keine solche Anzeige, oder wird selbige nicht hinreichend befunden, so wird ohne Verzug der wirkliche Eintritt des angedrohten Executionsverfahrens beschlossen, und zugleich der Bundesstaat, der zu diesem Beschlusse Anlaß gegeben hat, davon nochmals in Kenntniß gesetzt.

Art. 6.

Da jede Bundesregierung die Obliegenheit hat, auf Vollziehung der Bundesbeschlüsse zu halten, der Bundesversammlung aber eine unmittelbare Einwirkung auf die innere Verwaltung der Bundesstaaten nicht zusteht, so kann in der Regel nur gegen die Regierung selbst ein Executionsverfahren statt finden. Ausnahmen von dieser Regel treten jedoch ein, wenn eine Bundesregierung, in Ermanglung eigener zureichender Mittel, selbst die Hilfe des Bundes in Anspruch nimmt, oder wenn die Bundesversammlung unter den (im 26. Artikel der Schlußacte) bezeichneten Umständen, zur Wiederherstellung der allgemeinen Ordnung und Sicherheit unaufgerufen einzuschreiten verpflichtet ist. — Im ersten Falle muß jedoch immer in Uebereinstimmung mit den Anträgen der Regierung, welcher die bundesmäßige Hilfe geleistet wird, verfahren, und im zweiten Falle ein Gleiches, sobald die Regierung wieder in Thätigkeit gesetzt ist, beobachtet werden.

Art. 7.

Die Executionsmaßregeln werden im Namen der Gesammtheit des Bundes beschlossen und ausgeführt. Die Bundesversammlung ertheilt zu dem Ende mit Berücksichtigung der Localumstände und sonstigen Verhältnisse, einer oder mehrerer bei der Sache nicht betheiligter Regierungen den Auftrag zur Vollziehung der beschloßenen Maßregeln, und bestimmt zugleich sowohl die Stärke der dabei zu verwendenden Mannschaft, als die nach dem jedesmaligen Zwecke des Executionsverfahrens zu bemessende Dauer desselben.

Art. 8.

Die Regierung, an welche der Auftrag gerichtet ist, und welche solchen als eine Bundespflicht zu übernehmen hat, ernennt zu diesem Behufe einen Civilcommissär, der, nach einer von der Bundesversammlung zu ertheilenden besondern Instruction, das Executionsverfahren unmittelbar leitet.

Wenn der Auftrag an mehrere Regierungen ergangen ist, so bestimmt die Bundesversammlung, welche derselben den Civilcommissär zu ernennen hat. Die beauftragte Regierung wird während der Dauer des Executionsverfahrens der Bundesversammlung von dem Erfolge desselben in Kenntniß erhalten, und sie, sobald der Zweck vollständig erfüllt ist, von der Beendigung des Geschäftes unterrichten.

Art. 9.

Wenn eine Regierung sich weigert, die Ausführung der ihr aufgetragenen Executions-Maßregeln zu übernehmen, so hat die Bundesversammlung über die Erheblichkeit oder Unzulänglichkeit der Weigerungsgründe zu entscheiden. Erkennt sie diese Gründe für erheblich, oder findet sie selbst Anstände, das Executionsverfahren durch die früher bezeichnete Regierung vornehmen zu lassen, so hat sie solches einer andern Bundesregierung zu übertragen. Dasselbe findet auch statt, wenn die zuerst ernannte Regierung, ohne anerkannte hinlängliche Entschuldigungsgründe, auf Ablehnung des Auftrages beharrt, und diesen deshalb unerfüllt läßt, in solchem Falle bleibt jedoch letztere zum Schadenersatz gehalten und für alle sonst daraus entstehenden nachtheiligen Folgen dem Bunde verantwortlich.

Art. 10.

Wenn nicht, nach einer bestimmten Erklärung der Bundesversammlung, Gefahr auf dem Verzuge haftet, soll die mit dem Executionsverfahren beauftragte Regierung den betheiligten Bundesstaat von dem ihr ertheilten Auftrage benachrichtigen, mit der Anzeige: daß, wenn binnen drei Wochen eine genügende Erfüllung der Beschlüsse, auf welche diese Maßregeln Bezug haben, nicht nachgewiesen sein sollte, die wirkliche bundespflichtmäßige Vollziehung der letzteren unfehlbar erfolgen werde.

Art. 11.

Die obere Leitung der angeordneten Vollziehung steht auch in ihrem Fortgange der Bundesversammlung zu; an diese werden alle darauf sich beziehenden Berichte und sonstigen Anzeigen gerichtet. Die aus ihrer Mitte gewählte Executionscommission erstattet ihr darüber nähere Anträge, worauf sie ihre Beschlüsse faßt und an die mit der Execution beauftragte Regierung die nöthigen Anweisungen erläßt.

Art. 12.

Die Vollstreckung der compromissorischen und Austrägalerkenntnisse kann nur auf Anrufen der Parteien von der Bundesversammlung veranlaßt werden. Diese hat, nach gutachtlicher Vernehmung ihrer Commission, das Geeignete hierauf zu verfügen.

Das Erkenntniß selbst darf in keinem Falle der Gegenstand einer Berathung und eines Beschlusses der Bundesversammlung werden. Wenn indessen gegen die Vollziehung noch zuläßige

Einreden vorgebracht werden, die ein weiteres rechtliches Verfahren veranlassen können; so sind diese unverzüglich an dasselbe Austrägalgericht zu verweisen, von welchem das Erkenntniß ausgegangen ist. In Gemäßheit des hierauf erfolgten weiteren Ausspruches ist durch die Bundesversammlung das erforderliche Executionsverfahren nach den gegebenen Vorschriften zu veranlassen. Ergeben sich ähnliche Anstände bei Compromissen und gütlichen Vergleichen, so ist in gewöhnlicher Art, jedoch mit möglichster Beschleunigung, ein Austrägalgericht zu ernennen, welches über die gegen die Vollstreckung selbst noch vorkommenden Einreden und Zweifel rechtlich zu erkennen hat.

Art. 13.

Sobald der Vollziehungsauftrag vorschriftmäßig erfüllt ist, hört alles weitere Executionsverfahren auf, und die Truppen müssen ohne Verzug aus dem mit der Execution belegten Staate zurückgezogen werden.

Die mit der Vollziehung beauftragte Regierung hat zu gleicher Zeit der Bundesversammlung davon Nachricht zu geben.

Entstehen wegen eines verlängerten Aufenthaltes Beschwerden, so hat die Bundesversammlung über den Grund derselben, und die daraus erwachsenden Entschädigungsansprüche zu entscheiden.

Art. 14.

Die Kosten der Execution sind auf den wirklichen, nach dem Zwecke zu bemessenden Aufwand zu beschränken. Die Bundesregierung, gegen welche die Execution verfügt worden, hat dieselben, soweit sie liquid sind, ohne Aufenthalt zu berichtigen, oder hinreichende Sicherheit dafür zu stellen. Einwendungen oder Beschwerden, welche noch dagegen erhoben werden, sind bei Executionen, die nicht in Folge förmlicher Rechtsstreitigkeiten verhängt worden, durch die Bundesversammlung auf erstatteten Vortrag der Bundestags-Commission auszugleichen; bei Executionen austrägalrichterlicher Erkenntnisse aber sind dieselben durch das Austrägalgericht, welches das Erkenntniß erlassen hat, zu entscheiden. Der Landesregierung bleibt es in den (im Artikel 26. der Schlußacte) bezeichneten Fällen überlassen, die Schuldigen zur Bezahlung der durch ihre Vergehungen veranlaßten Kosten im gesetzlichen Wege anzuhalten.

cf. Meiers Staatsacten des deutschen Bundes Th. II. Nro. XXXVII. S. 169.

---

4) Bekanntmachung der Verhandlungen.

§. 16.

Beschluß.

Die Bekanntmachung der Bundestags-Verhandlungen durch die deutschen Zeitungen betreffend, vom 5. Februar 1824, IV. Sitzung, §. 39.

Der kaiserlich königliche präsidirende Herr Gesandte, Freiherr von Münch-Bellinghausen, gab der hohen Bundesversammlung Kenntniß von einem Gesuche

der Redaction des deutschen Frankfurter Journals, um Mittheilung der Bundestags-Protocolle, dergleichen von dem Wunsche der übrigen Redacteurs, welchen bekanntlich die gedruckten offenen Verhandlungen schon seit längerer Zeit aus der Canzlei verabfolgt würden, daß ihnen erlaubt werden möchte, dieselben früher als bisher, etwa am dritten Tage nach der Vertheilung unter die Gesandtschaften, in ihre Blätter aufzunehmen.

Präsidium fände kein Bedenken, daß nicht nur der Redaction des hiesigen deutschen Journals ein Exemplar der gedruckten Protocolle über die förmlichen Sitzungen verabfolgt; sondern überhaupt den Regierungen anheim gestellt werde, den Redactionen einer oder der andern der in ihren Staaten erscheinenden Zeitungen, nach eigener Auswahl, dergleichen Mittheilungen zu machen, und zu dem Ende die nöthigen Exemplare aus der Bundescanzlei zu erheben. Dadurch werde der Zweck erreicht, daß nur gemeine Nachrichten über Bundesverhandlungen in das Publicum kämen; und zur vollständigen Beförderung dessen, wolle Präsidium der weiteren Beurtheilung anheim geben, ob man sich nicht bei dieser Gelegenheit in dem Beschlusse vereinigen wolle, daß in Bundessachen überhaupt sowohl in Beziehung auf die Verhandlungen der hohen Bundesversammlung selbst, als auch der Geschäfte aller von ihr abhangenden Commissionen, in deutsche Zeitungen nicht anders aufgenommen werde, als wörtlich dasjenige, was die gedruckten Protocolle über die förmlichen Sitzungen enthielten.

Sämmtliche Gesandtschaften erklären sich vollkommen einverstanden; daher

Beschluß.

1) Daß der Redaction des deutschen Frankfurter Journals ein Exemplar der gedruckten Protocolle über die förmlichen Sitzungen mitzutheilen, und

2) die Redactionen der hiesigen Zeitungen zu ermächtigen seien, die ihnen zukommenden Protocolle jedesmal am dritten Tage nach der in der Canzlei erfolgten Vertheilung derselben unter die Bundestags-Gesandtschaften in ihre Blätter aufzunehmen;

3) den höchsten und hohen Regierungen der deutschen Bundesstaaten anheim zu geben, die Protocolle den Redactionen der in ihren Staaten erscheinenden Tagsblätter, nach eigener Auswahl zukommen zu lassen;

4) dagegen vereinigt man sich dahin, daß in Bundessachen überhaupt, sowohl in Beziehung auf die Verhandlungen der hohen Bundesversammlung selbst, als auch auf die Geschäfte aller von ihr abhängigen Commissionen, in den in den deutschen Bundesstaaten erscheinenden Zeitungen nichts anders aufgenommen werde, als wörtlich, was die denselben mitgetheilten Bundestags-Protocolle enthielten.

cf. Meiers Staatsacten des deutschen Bundes Th. II. Nro. LVIII. S. 238.

§. 17.

Beschluß
über
die Oeffentlichkeit der Bundestags-Verhandlungen vom 1. Juli 1824, XIX. Sitzung, §. 116.

Das Präsidium bemerkte aus Anlaß eines zu Sprache gekommenen, die Erleichterung

der Bundes-Militärcontingente betreffenden, speciellen Falles, es scheine, daß Verhandlungen, welche das Vertheidigungswesen des deutschen Bundes betreffen, ihrer Natur nach zur Aufnahme in die zur Publicität gelangenden Protocolle der förmlichen Sitzungen nicht geeignet seien. Ueberhaupt dürfte die Bundesversammlung sich veranlaßt finden, mehrere Verhandlungen, welche seither in die förmlichen Protocolle aufgenommen worden sind, blos loco dictaturae in Druck legen zu lassen. Die bisherige Uebung, die gesammten Verhandlungen des deutschen Bundesstaats, wenige Ausnahmen abgerechnet, der Oeffentlichkeit zu übergeben, habe zu Mißbräuchen Anlaß gegeben, welche jeder Gutdenkende gewiß mißbillige, denen aber eben darum ein Ziel gesetzt werden müsse.

Die deutsche Bundesversammlung sei ein permanenter Ministerialcongreß der Repräsentanten sämmtlicher Bundesglieder, in dieser Versammlung würden vorzugsweise die Ansichten der verschiedenen Bundesregierungen über Gegenstände des gemeinsamen Interesse freundschaftlich ausgetauscht, und, nach vorheriger gründlicher Erörterung und reifer Erwägung, die Beschlüsse gefaßt. Daß das Resultat dieser Berathungen, je nachdem es für Alle oder für Einzelne von Interesse sei, bekannt gemacht werde, dies sei unbedingte Nothwendigkeit — aber die Vorbereitung der Gegenstände, die Arbeiten der Comite's, und die verschiedenen Ansichten der einzelnen Regierungen, dies seien Epochen der Geschäftsverhandlungen, welche zur Oeffentlichkeit durchaus nicht geeignet seien. Bei Militärangelegenheiten und bei Differenzen der Bundesfürsten unter sich, oder mit ihren Ständen, sei dies vorzugsweise der Fall.

Das Präsidium erlaube sich daher, die Versammlung einzuladen, Gegenstände dieser Art in eigene loco dictaturae zu drückende Protocolle aufzunehmen, so wie sich dieselbe bei Annahme der provisorischen Geschäftsordnung ohnehin vorbehalten habe, die Gegenstände jedesmal zu bezeichnen, welche ausnahmsweise der Publicität entzogen werden sollen.

Nachdem der königlich preußische, königlich hannöverische, großherzoglich badische und churfürstlich hessische Herr Gesandte diese Ansichten des Präsidiums näher motivirt hatten, vereinigten sich sämmtliche Stimmen mit der Präsidialproposition, und es ward

beschlossen

bei Abfassung der Protocolle, im Geiste obigen Präsidialantrages vorzugehen, und der Bundescanzlei-Direction aufzugeben, künftighin, nach Maßgabe der verhandelten Gegenstände, zweierlei Protocolle jede Sitzung aufzunehmen, und zwar öffentliche und Separat, blos loco dictaturae zu druckende Protocolle.

cf. Meiers Staatsacten des deutschen Bundes Th. II. Nro. LXII. S. 244.

5) Bundescanzlei.

§. 18.

Beschluß

über

fernere Vertheilung der Bundes-Canzleikosten nach dem 17 Stimmen im engern Rath — auch den provisorischen Bundeskassier betreffend, vom 4. Mai 1818. XXII. Sitzung §. 104.

Commissionsbericht (Auszug), das Erstemal ward darauf angetragen, und beliebt, daß für jede Stimme im engern Rath 2000 fl. vorgeschossen werden, worauf die Einnahme sich zu 34000 fl. gestellt hat.

Von mehreren Bundesgliedern wurde aber bei der Bewilligung erklärt, daß dieses nur als ein Vorschuß und auf künftige Verrechnung bewilligt werde, und selbst in dem Beschlusse der künftigen Bundesmatrikel dabei erwähnt.

So wie die Bewilligung darauf beruhte, daß bei der Nothwendigkeit einer schnellen Herbeischaffung, dieser Typus der bequemste scheinen mußte, so scheint der nächste Grund des dabei gemachten Vorbehaltes der gewesen zu sein, zu verhüten, daß nicht dieser einmal befolgte Typus für andere gemeinsamen Lasten zur Folgerung gezogen werde.

Diese Besorgniß hat sich seitdem durch nichts bestätigt, denn außer der freiwillig bewilligten Gratification für den Legationsrath Herrlein, ist keine Art von Gemeinlast auf diesen Fuß repartirt worden, und konnte es auch wohl für keine Ausgabe, die nicht mit dem Stimmrecht in Verbindung steht.

Allein für die hier in Frage stehenden Ausgaben der Bundes-Canzleikasse scheint es, daß die Beibehaltung dieses Typus auch für die Zukunft die rathsamste sei. Unläugbar sind wohl diese gemeinsamen Bundes-Canzleikosten dadurch von allen übrigen verschieden, daß jeder Stimmführende davon ungefähr gleichen Vortheil zieht, und daran gleiches Interesse hat, und jedes Mitglied des engern Raths gleiches Stimmrecht und gleichen Antheil an den Beschlüssen hat, welche als der Zweck anzusehen sind, zu dessen Erreichung die gemeinsame Aufwendung der Bundes-Canzleikosten als die nothwendigen Mittel erscheinen.

Die Mehrheit theilte die Ansicht der Commission, daß diese Zuschüsse nach den 17 Stimmen im engern Rathe, von jeder derselben mit 2000 fl. zu leisten und hierauf bei den Regierungen der Antrag zu machen sei; daher:

Beschluß.

Die Verrechnung der Druckkosten der Protocolle rc. in der bisherigen Art fortzusetzen, und

wegen alsbaldiger Leistung neuer Zuschüsse zur Deckung der Bundes-Canzleibedürfnisse, für jede der 17 Stimmen im engern Rathe, mit 2000 fl. im 24 fl Fuße, an die Regierungen unverweilt Bericht zu erstatten.

Bemerkung: Dieser Beschluß ist durch die successive erfolgte Einzahlung der Beiträge von den Bundesgliedern ratihabirt worden, und fortwährend giltig geblieben.

Bemerkung wegen des provisorischen Bundeskassiers.

Der kaiserl. königl. österreichische Gesandtschafts-Kassier Fuchs, welcher von der Bundesversammlung schon früher in diesem Jahre zur Uebernahme des Reichs-Kammergerichtlichen Kassenwesens zu Wetzlar gebraucht worden war, (s. die Protokolle der VII. Sitzung §. 29. der IX. Sitzung §. 37. der XIV. Sitzung §. 71.) wurde im obigen Commissionsvortrage als derjenige genannt, welcher unter Leitung des Hofraths- und Canzleidirectors von Handel die Rechnung der Bundeskasse vom Anfang an und zwar ohne Verpflichtung und Vergeltung geführt habe; es wurde dessen im Protokoll, unter Vorbehalt der Erkenntlichkeit der Bundesversammlung, ehrenvolle Erwähnung gethan, und ihm zugleich mit obigem Beschluß die Decharge über die geführte Rechnung ertheilt.

cf. Meiers Staatsacten des deutschen Bundes. Th. II. Nr. XVIII. S. 92.

---

6) Mittheilung von Gesetzessammlungen, Regierungsblättern und Ständeverhandlungen.

§. 19.

Sammlung der Landesgesetze

der

Staaten des deutschen Bundes, zur Bibliothek der Bundesversammlung, beschlossen am 18. Januar 1821, II. Sitzung, §. 10.

Der Königliche Bayerische Herr Bundestags-Gesandte, Freiherr von Aretin: Nach der bisherigen Geschäftserfahrung haben sich bereits öfters die Fälle ereignet, daß man sich die in den Bundesstaaten geltenden Gesetze, deren Einsicht bei einzelnen Veranlassungen nothwendig war, nur mit Weitläufigkeiten und Zeitverlust verschaffen konnte.

Dies Bedürfniß zeigt sich am häufigsten bei Bearbeitung der Reclamationsfälle, und eben so ist, nach der beschlossenen Einrichtung im Austrägalverfahren die Kenntniß sämmtlicher in den verschiedenen Bundesstaaten eingeführten Gerichtsordnung der hohen Bundesversammlung fast unentbehrlich.

Ich glaube daher auf die Nothwendigkeit aufmerksam machen zu müssen, daß uns diese nöthigen Hilfsmittel baldmöglichst verschafft werden möchten.

Hiezu kann man vorzüglich auf zwei Wegen gelangen, durch den Buchhandel, und unmittelbar durch die Regierungen selbst.

Die auf den Ankauf sich ergebenden Kosten würden der gemeinschaftlichen Kasse keine sehr bedeutende Last verursachen. Die unmittelbare Mittheilung von den Regierungen würde auch diese ersparen, und eine richtigere und vollständigere Sammlung hoffen lassen. Unter einer zweckmäßigen Ausscheidung können vielleicht beide Wege am füglichsten verbunden werden.

Unter einhelliger Zustimmung zu dem Antrage wurde

beschlossen:

1) daß sämmtliche, in den Staaten des deutschen Bundes erscheinenden Gesetz- und Regierungsblätter, durch welche die Verordnungen zur officiellen Kenntniß gebracht werden, von dem laufenden Jahre anfangend, durch das hiesige Ober-Postamt zu bestellen und die Bundescanzlei-Kasse zur Bestreitung dieser Auslagen zu ermächtigen; sodann

2) an sämmtliche Regierungen durch die Bundestags-Gesandtschaften die Bitte zu stellen sei, daß sie baldmöglichst vollständige Exemplarien da, gegenwärtig in jedem Bundesstaate geltenden, bürgerlichen und peinlichen Gesetzbücher, dann der Gerichtsordnungen, etwa auch der gesetzlichen und halbofficiellen Commentare über die Rechtsbücher, mittheilen möchten; die Bundesversammlung würde es überdies mit besonderem Danke erkennen, wenn die Regierungen noch die in den meisten Staaten vorhandenen Sammlungen von Landesverordnungen und systematischen Handbüchern, ferner die Gesetz- und Regierungsblätter von den Jahren 1800 bis 1820 einschließend, endlich die gedruckten landständischen Verhandlungen hinzufügen wollten;

3) sämmtliche Werke wären dereinst in der Bibliothek der Bundesversammlung aufzustellen und in vorkommenden Fällen an die derselben bedürfenden Herren Bundestags-Gesandten gegen Bescheinigung abzugeben.

cf. Meiers Staatsacten des deutschen Bundes Th. II. Nro. XLI. S. 192.

§. 20.

Beschluß.

Die unentgeltliche Einsendung der Gesetz- und Regierungsblätter an die Bundesversammlung betreffend, vom 27. August 1829, XXV. Sitzung, §. 153.

Auf Antrag des für die Revision der Bundesrechnungen bestehenden Ausschusses wurde unter einhelliger Zustimmung

beschlossen:

daß die sämmtlichen Gesandtschaften sich dahin vereinigen wollen, bei ihren Allerhöchsten und höchsten Regierungen darauf anzutragen,

daß die allgemeinen Gesetz- und Regierungsblätter an die Bundesversammlung unentgeltlich abgegeben werden möchten;

indessen wären die Blätter, welche bisher aus der Canzleikasse bezahlt wurden, vom 1. Januar künftigen Jahres an, abzuschaffen.

cf. Meiers Staatsacten des deutschen Bundes Th. II. Nro. LXXXII. S. 349.

§. 21.

Beschluß.

Mittheilung der Verhandlungen der Ständeversammlungen an die in Folge des Artikels IV. des Bundesbeschlusses vom 28. Juni 1832 ernannte Commission betreffend, vom 29. November 1832, XLV. Sitzung, §. 526.

Unter Zustimmung zu diesem Antrage wurde

beschlossen:

1) die großherzoglich Sachsen-Weimarische Regierung wird zur Mittheilung der Verhandlungen ihrer gegenwärtig versammelten Stände an die in Gemäßheit des Artikel IV. des Bundesbeschlusses vom 28. Juni ernannte Bundestags-Commission aufgefordert, und hiermit zugleich

2) schon jetzt das Ersuchen an sämmtliche Regierungen verbunden, die Verhandlungen ihrer Stände jedesmal, so oft sich letztere versammeln werden, der oben erwähnten Commission durch ihre Gesandtschaften mitzutheilen.

cf. Meiers Staatsacten des deutschen Bundes Th. II. Nro. CXIII. S. 425.

---

7) Eingaben.

§. 22.

Beschluß,

alle Eingaben nur in deutscher Sprache anzunehmen, vom 5. December 1816. IX. Sitzung. §. 44.

(Auszug.)

Mündlich glaubte der Herr Referent noch anregen zu müssen, daß die Eingabe des Supplicanten in französischer Sprache überreicht worden sei; er zweifle nicht, die hohe Bundesversammlung werde es der eigenen Würde, der Ehre der Nation und dem hohen Werthe der deutschen Sprache angemessen finden, desfalls für die Zukunft einen Beschluß zu fassen.

Unter allgemeiner Zustimmung ꝛc. und in Erwägung sowohl der Zweckmäßigkeit als der gehaltvollen Gründe dieses Antrages wurde beschlossen: daß künftig alle Eingaben bei dieser Bundesversammlung nur in deutscher Sprache anzunehmen, die Belege aber, welche in einer fremden Sprache abgefaßt seien, mit der deutschen Uebersetzung überreicht werden müßten.

cf. Meiers Staatsacten der Bundesverhandlungen. Thl. II. S. 48.

§. 23.

Beschluß

über

Vorschläge zu gemeinnützigen Anordnungen vom 30. Januar 1817. VI. Sitzung §. 30.

Wurde einstimmig beschlossen:

daß von der Bundes-Präsidialcanzlei ein Verzeichniß der eingehenden Vorschläge zu gemeinnützigen Anordnungen, die einer weiteren Prüfung werth geachtet sind, angelegt, dasselbe in der letzten Sitzung des Jahres der Versammlung überreicht, dem Protocolle beigefügt, indessen aber jeder zweckmäßig und gehaltvoll scheinende Vorschlag jedesmal unter den Bundesgesandtschaften in Umlauf gesetzt werde.

cf. Meiers Staatsacten des deutschen Bundes Thl. II. S. 49. Nr. III.

§. 24.

Beschluß

über

anonyme Eingaben, vom 30. Januar 1817. VI. Sitzung §. 32.

Auf die Präsidialerinnerung, daß es unschicklich sei, anonyme Eingaben bei der Bundesversammlung einzureichen, wurde beschlossen:

Nicht unterzeichnete Eingaben künftig nicht mehr anzunehmen.

cf. Meiers Staatsacten des deutschen Bundes Thl. II. S. 49.

§. 25.

Beschluß

über

Abfassung und Einreichung der Privatreclamationen bei der Bundesversammlung vom 11. December 1817. LV. Sitzung §. 412.

Nachdem die Bundesversammlung mehrmals die Erfahrung hat machen müssen, daß an sie gerichtete Vorstellungen, welche das Interesse von Privatpersonen betreffen, theils auch eine unangemessene, undeutliche und selbst unschickliche Weise abgefaßt, theils von Personen aufgesetzt, unterzeichnet oder eingereicht worden sind, an die es nachher schwer hielt, die Resolutionen der Versammlung gelangen zu lassen; so findet sie für nöthig, zu verfügen:

1) daß diejenigen Privatpersonen, welche ihre an die Bundesversammlung gehörigen Angelegenheiten bei derselben selbst betreiben wollen, nicht nur, sofern sie nicht ohnehin bekannt sind, sich gehörig in der Bundes-Präsidialcanzlei zu legitimiren, sondern auch ihre Vorstellungen auf eine angemessene, deutliche und schickliche Weise zu verfassen oder verfassen zu lassen,

auch zum Voraus, auf den Fall ihrer Entfernung von hier, einen bekannten Bevollmächtigten, der die zu erwartenden Resolutionen in Empfang nehmen können, zu bestellen und in der Canzlei anzuzeigen, widrigenfalls aber zu gewärtigen haben, daß sie mit ihren Gesuchen nicht zugelassen, sondern diese, ohne weiters, zurückgelegt werden;

2) daß eigene Abgeordnete zur Betreibung von Privatangelegenheiten, nur wenn sie sich ihrer Person halber überhaupt, und insbesondere als zur Führung solcher Geschäfte tüchtige Männer legitimiren, anzunehmen, und von ihnen, unter gleicher Verwarnung, die obigen Vorschriften zu beobachten seien, sodann

3) daß, wenn Privatpersonen weder selbst, noch durch eigene Abgeordnete ihre an die Bundesversammlung gehörigen Angelegenheiten besorgen wollen, sie zur Uebergabe ihrer Vorstellungen und weiterer Betreibung solcher Angelegenheiten dahier bekannte und dazu geeignete Männer zu Bevollmächtigten und Geschäftsführern zu bestellen, diese aber gleichfalls dasjenige, was den betheiligten Personen und ihren Abgeordneten zur Pflicht gemacht ist, genau zu befolgen haben.

4) Es soll gegenwärtiger Beschluß durch die öffentlichen Blätter bekannt gemacht werden.

cf. Meiers Staatsacten des deutschen Bundes Thl. II. S. 89. Nro. XV.

§. 26.

Beschluß

über

Eingaben von Druckschriften und Zueignung derselben an die Bundesversammlung vom 3. Juli 1823.
XIX. Sitzung §. 125.

Beschluß:

1) daß die der hohen Bundesversammlung zu überreichenden Druckschriften deutscher Schriftsteller, derselben künftig durch den Herrn Gesandten des Staates, welchem der Schriftsteller oder Verleger angehöre, zu übergeben seien, und daß

2) von der hohen Bundesversammlung keine Zueignungen angenommen oder anerkannt werden, wozu nicht vorher ihre Bewilligung nachgesucht und erlangt worden ist; daß endlich

3) die Regierungen durch ihre Herrn Gesandten ersucht werden, diesen Beschluß bekannt zu machen, und die angemessenen Verfügungen wegen des Verbotes der Zueignung ohne vorgängige Bewilligung zu erlassen.

cf. Maiers Staatsacten des deutschen Bundes Thl. II. S. 231. Nro. LI.

§. 27.

Bekanntmachung

eines Beschlusses der deutschen Bundesversammlung in Beziehung auf gemeinschaftliche an dieselbe gerichteten Vorstellungen oder Adressen über öffentliche Angelegenheiten des deutschen Bundes.

L. K.

Nachdem von der deutschen Bundesversammlung in ihrer XXXVI. Sitzung vom 27. October v. J. in Beziehung auf gemeinschaftliche an dieselbe gerichteten Vorstellungen oder Adressen über öffentliche Angelegenheiten des deutschen Bundes, nachstehender Beschluß gefaßt worden ist:

„Da der Bundesversammlung gemeinschaftliche Vorstellungen oder Adressen über öffentliche Angelegenheiten des deutschen Bundes eingereicht worden sind, eine Befugniß hiezu aber in der Bundesverfassung nicht begründet ist, das Sammeln der Unterschriften zu dergleichen Adressen vielmehr nur als ein die Authorität der Bundesregierungen und die öffentliche Ordnung und Ruhe gefährdender Versuch, auf die gemeinsame Angelegenheiten und Verhältnisse Deutschlands einen ungesetzlichen, mit der Stellung der Unterthanen zu ihren Regierungen und dieser letztern zum Bunde unvereinbaren Einfluß zu üben, anzusehen ist, so erklärt die Bundesversammlung, daß alle dergleichen Adressen als unstatthaft zurückzuweisen sind. Die Bundesregierungen werden diesen Beschluß öffentlich bekannt machen, und wegen Beobachtung desselben die geeigneten Verfügungen treffen;"

so machen Wir diesen Beschluß mit Wiederholung der bereits in einer anderweitigen Kundmachung vom 16. October 1819 (Allgem. Intelligenzblatt v. J. 1819 S. 1015 und 1016.) geschehenen Hinweisung auf die in Unserm Königreiche zu beobachtenden Bestimmungen hierdurch zur geeigneten Darnachachtung allgemein bekannt.

München, den 2. Februar 1832.

cf. Reg. Bl. v. J. 1832. St. VIII. S. 143.

§. 28.

Beschluß.

Umtriebe durch Verfertigung von Petitionen und Protestationen gegen die von der Gesammtheit des Bundes im Interesse der innern Ruhe und gesetzlichen Ordnung gefaßten Bundesbeschlüsse betreffend, vom 9. August 1832. XXIX. Sitzung §. 288.

Aus Veranlassung der, den öffentlichen Blättern zu Folge, in einigen Bundesstaaten bemerkbar gewordenen Umtriebe, durch Verfertigung von Petitionen und Protestationen gegen die von der Gesammtheit des Bundes im Interesse der innern Ruhe und gesetzlichen Ordnung gefaßten Bundesbeschlusse die Stimmung aufzureizen und das Ansehen des Bundes und der einzelnen Regierungen zu schmälern, wurde auf Präsidialantrag

beschlossen:

Da Protestationen, Petitionen und Adressen gegen die neuesten Bundesbeschlüsse, wie

solche in einigen Bundesstaaten vorgekommen sind, nur als Bestrebungen angesehen werden können, die Regierungen zu veranlassen, sich von Verpflichtungen loszusagen, welche sie durch die Grundgesetze des Bundes übernommen und neuerlich bekräftigt haben, und mithin in solchen Versuchen die ahndungswürdige Absicht nicht zu verkennen ist, die Regierungen mit dem Bunde in Zwiespalt zu bringen, und ihre durch die Bundesverfassung garantirte Authorität in der Beziehung zum Bunde zu lähmen; so spricht die Bundesversammlung die zuversichtliche Erwartung aus, daß die Regierungen, in deren Staaten derlei Acte der Auflehnung gegen die im Staats-Oberhaupte vereinigte Staatsgewalt sich ereignen, gegen die Urheber und Verbreiter solcher Protestationen, Petitionen und Adressen die Untersuchung einleiten und nach den Gesetzen verfahren werden.

cf. Meiers Staatsacten des deutschen Bundes Theil II. S. 418. Nro. CVI.

D. Kriegsverfassung.

§. 29.

Grundzüge der Kriegsverfassung des deutschen Bundes.

1) Kriegsverfassung des deutschen Bundes in ihren allgemeinen Umrissen und wesentlichen Bestimmungen. Plenarversammlung vom 9. April 1821.

Präsidium. Unter die ersten, das Wesen des Bundes begründenden Anstalten gehört die Herstellung einer angemessenen Kriegsverfassung.

Die Bundesversammlung hat seit ihrem Entstehen dieser wichtigen Angelegenheit ihre vorzügliche Aufmerksamkeit gewidmet, und, gestützt auf die Vorarbeiten des hiezu bestimmten Bundestags-Ausschusses und der Militärcommission, sich fortwährend bemüht, den Gegenstand seiner Erledigung entgegen zu führen.

Nachdem endlich der XIII. und XIV. Artikel der Wiener Schlußacte den Weg näher vorgezeichnet hatten, auf welchem organische Bundeseinrichtungen, mit Ausscheidung der allgemeinen Umrisse und wesentlichen Bestimmungen von den weitern Verhandlungen über die Ausführung im Einzelnen, getroffen werden sollen, so hat der Bundestags-Ausschuß, unter Anknüpfung an dasjenige, was hierüber in der dreißigsten vorjährigen Sitzung verhandelt worden, sich veranlaßt gefunden, der hohen Versammlung den Entwurf einer Kriegsverfassung des deutschen Bundes in ihren allgemeinen Umrissen und wesentlichen Bestimmungen vorzulegen.

Von welchem Gesichtspunkte man hierbei ausgegangen, ist in dem am 15. Februar d. J. erstatteten Vortrage näher entwickelt.

Seither hat die hohe Versammlung theils in förmlichen, theils in vertraulichen Sitzungen den ihr vorgelegten Entwurf einer sorgfältigen Prüfung unterworfen, und dem Bundestags-Aus-

schusse die sowohl über die Sache, als über die Fassung gemachten Bemerkungen zu dem Ende mitgetheilt, um dieselben vergleichend zusammen zu stellen, die Erinnerungen gehörig zu würdigen, und das Ganze mit weiterem Antrage vorzulegen.

Nunmehr ist nicht nur von dem Bundestags-Ausschusse die Aufgabe gelöst, sondern auch von der Bundesversammlung die weitere Berathung darüber gepflogen und der Gegenstand zu der Reife gebracht worden, daß die grundgesetzlichen Bestimmungen verfassungsmäßig getroffen werden können.

Präsidium sieht sich daher in den Stand gesetzt, den auf solche Art berichtigten

„Entwurf einer Kriegsverfassung des deutschen Bundes in ihren allgemeinen Umrissen und wesentlichen Bestimmungen"

hiemit der hohen Plenarversammlung mit dem Antrage vorzulegen, daß derselbe sofort

1) zur Abstimmung gebracht, und
2) wenn derselbe durch Stimmeneinhelligkeit angenommen wird, zum Bundesgesetze erhoben werde;
3) nach der Fassung dieses Beschlusses wird es der engern Versammlung zu überlassen sein, auf den Grund der theils vorliegenden, theils von der Militärcommission noch zu erwartenden Vorarbeiten, zur weiteren Ausführung im Einzelnen zu schreiten.

Umfrage.

Oesterreich stimmt auf Annahme des vorgelegten Entwurfs der Kriegsverfassung des deutschen Bundes in ihren allgemeinen Umrissen und wesentlichen Bestimmungen, und trägt dahin an, daß derselbe zum organischen Bundesgesetze erhoben werde.

Sämmtliche Stimmen nahmen die vorgeschlagenen 14 Artikel der Kriegsverfassung des deutschen Bundes einhellig an; daher

Beschluß.

Daß die nachfolgenden 14 Artikel der Kriegsverfassung des deutschen Bundes in ihren allgemeinen Umrissen und wesentlichen Bestimmungen zum organischen Bundesgesetze erhoben werden.

Art. 1.

Das Bundesheer ist aus den Contingenten aller Bundesstaaten zusammengesetzt, welche nach der jedesmaligen Bundesmatrikel gestellt werden.

Art. 2.

Das Verhältniß der Waffengattungen wird nach den Grundsätzen der neueren Kriegsführung festgesetzt.

Art. 3.

Zur Bereithaltung für den Fall des Ausrückens wird das Bundesheer schon im Frieden gebildet, und dessen Stärke, sowie die innere Eintheilung, durch besondere Beschlüsse bestimmt.

Art. 4.

Das Bundesheer besteht aus vollständig gebildeten, theils ungemischten, theils zusammengesetzten Armeecorps, welche ihre Unterabtheilungen von Divisionen, Brigaden u. s. w. haben.

Art. 5.

Kein Bundesstaat, dessen Contingent ein oder mehrere Armeecorps für sich allein bildet, darf Contingente anderer Bundesstaaten mit dem seinigen in eine Abtheilung vereinigen.

Art. 6.

Bei den zusammengesetzten Armeecorps und Divisionen werden sich die betreffenden Bundesstaaten über die Bildung der erforderlichen Abtheilungen, und deren vollständige Organisation, unter einander vereinigen.

Wenn dies geschieht, wird die Bundesversammlung entscheiden.

Art. 7.

Bei der Organisation der Kriegsmacht des Bundes ist auf die aus besondern Verhältnissen der einzelnen Staaten hervorgehenden Interessen derselben in soweit Rücksicht zu nehmen, als es mit den allgemeinen Zwecken vereinbar anerkannt wird.

Art. 8.

Nach der grundgesetzlichen Gleichheit der Rechte und Pflichten, soll selbst der Schein von Suprematie eines Bundesstaates über den andern vermieden werden.

Art. 9.

In jedem Bundesstaate muß das Contingent immer in einem solchen Stande gehalten werden, daß es in kürzester Zeit nach der vom Bunde erfolgten Aufforderung, marsch- und schlagfertig, und in allen seinen Theilen vollständig gerüstet, ausrücken könne.

Art. 10.

Die Stärke und Zusammenziehung des aufzustellenden Kriegsheeres werden durch besondere Bundesbeschlüsse bestimmt.

Art. 11.

Die Anstalten müssen allenthalben so getroffen sein, daß das Bundesheer vollzählig erhalten, und im Falle der Nothwendigkeit verstärkt werden könne.

Zu diesem Ende soll eine besondere Reserve bestehen.

Art. 12.

Das aufgestellte Kriegsheer des Bundes ist ein Heer, und wird von einem Feldherrn befehligt.

Art. 13.

Der Ober-Feldherr wird jedesmal, wenn die Aufstellung des Kriegsheeres beschlossen wird, von dem Bunde erwählt.

Seine Stelle hört mit der Auflösung des Heeres wieder auf.

Art. 14.

Der Ober-Feldherr wird von der Bundesversammlung, welche seine einzige Behörde ist, in Eid und Pflichten des Bundes genommen.

Art. 15.

Die Bestimmung und Ausführung des Operationsplanes wird ganz dem Ermessen des Ober-Feldherrn überlassen.

Derselbe ist dem Bunde persönlich verantwortlich und kann einem Kriegsgerichte unterworfen werden.

Art. 16.

Der Ober-Feldherr ist gehalten, alle Theile des Bundesheeres, soweit es von ihm abhängt, durchaus gleichmäßig zu behandeln.

Er darf die festgesetzte Heereseintheilungen nicht abändern; doch steht es ihm frei, zeitliche Detachirungen zu verfügen.

Art. 17.

Die Befehlshaber der einzelnen Truppenabtheilungen werden von dem Staate, dessen Truppen sie befehligen sollen, ernannt.

Für die Abtheilungen, welche aus mehreren Contingenten zusammengesetzt sind, bleibt die Ernennung der Vereinigung der betheiligten Regierungen überlassen.

Art. 18.

Die Pflichten und Rechte dieser Befehlshaber, welche aus ihren Verhältnissen zum Bunde hervorgehen, sind denen des Ober-Feldherrn analog. Sie haben unbedingten Gehorsam von allen ihren Untergebenen zu fordern, sowie ihren Vorgesetzten zu leisten.

Art. 19.

Die Gerichtsbarkeit steht den Befehlshabern der Heeresabtheilungen zu, nach den von den Bundesstaaten denselben vorgeschriebenen Gränzen.

Art. 20.

Die Verpflegung des Bundesheeres wird unter der obersten Leitung des Ober-Feldherrn durch Bevollmächtigte sämmtlicher Armeecorps, und, innerhalb der Bundesstaaten, unter Mitwirkung der betreffenden Landescommissarien besorgt.

Art. 21.

Aus besondern Bundesbeschluß wird aus den matrikularmäßigen Beiträgen sämmtlicher Bundesglieder eine Kriegskasse errichtet.

Art. 22.

Die Vergütung von Durchmarsch- und Cantonirungskosten, sowie von andern allgemeinen Leistungen in den Bundesstaaten, soll nach billig ermäßigten Preisen geschehen, und den Landesunterthanen immer so schnell als möglich baare Bezahlung geleistet werden.

Art. 23.

Allenthalben ist der Grundsatz einer gleichen Vertheilung der Lasten und der Vortheile, sowohl rücksichtlich der Heeresabtheilungen, als der Bundesstaaten, zur steten Richtschnur zu nehmen.

Art. 24.

Zwischen sämmtlichen Bundesstaaten soll ein allgemeines Cartel bestehen.

2) Nähere Bestimmungen der Kriegsverfassung des deutschen Bundes.[a])

I. Abschnitt.

Stärke des Bundesheeres.

§. 1.

Die Kriegsmacht des Bundes ist aus den Contingenten aller Bundesstaaten zusammengesetzt.

Das gewöhnliche Contingent aus jedem Bundesstaate beträgt den hundertsten Theil seiner Bevölkerung, nach der unter Ziffer I. beigefügten, durch den Beschluß vom 20. August 1818 vorläufig auf 5 Jahre angenommen, und am 4. Februar 1819 berichtigten Bundesmatrikel.

§. 2.

Unter dieser Zahl ist nur die streitbare Mannschaft aller Waffengattungen begriffen.

Zur streitbaren Mannschaft werden gerechnet: die Officiere, Unterofficiere, Gemeine, Spiel- und Zimmerleute, dann die Artillerie-Fuhrwesens-Soldaten, soweit sie nach §. 15. zur Bedienung des Geschützes gerechnet werden können.

Jene Mannschaft, welche für das übrige Armee-Fuhrwesen, für die Bäckerei und Sanitätsanstalten dem Heere zugetheilt wird, muß über den hundertsten Theil gestellt werden.

§. 3.

Das Bundesheer muß, sobald es vom Bunde aufgeboten wird, in allen seinen Theilen vollständig gestellt werden.

§. 4.

Um die Vollständigkeit des Heeres fortwährend zu sichern, muß sogleich nach dem Ausrücken desselben, der sechshundertste Theil der ganzen Bevölkerung als Ersatzmannschaft aufgestellt, und unausgesetzt vollzählig erhalten werden.

Sechs Wochen nach dem Ausrücken des Bundesheeres wird von dieser Ersatzmannschaft die Hälfte, nämlich der zwölfhundertste Theil der ganzen Bevölkerung, als Ergänzung dem Heere

---

a) Diese Arbeit wurde getheilt. Am 12. April 1821, XVII. Sitzung des engern Raths §. 102. kamen die fünf ersten Abschnitte zur Annahme. — Das Protocoll enthält darüber folgendes: Nachdem in mehreren vertraulichen Sitzungen die fünf ersten Abschnitte der Grundzüge ausführlich erörtert, die darüber gemachten Bemerkungen und Einwendungen sorgfältig geprüft; die verschiedenen Ansichten nach Möglichkeit ausgeglichen, und in der heutigen Versammlung darüber abgestimmt worden; so sind die in nachfolgenden 44 Paragraphen enthaltenen näheren Bestimmungen der Kriegsverfassung des deutschen Bundes theils einhellig, theils durch Stimmenmehrheit definitiv angenommen, und ist demnach beschlossen worden:

nachgesendet, mit den übrigen Nachsendungen aber, an Mannschaft sowohl, als an Pferden und Material, nach Maßgabe des Bedarfes, von zwei zu zwei Monaten fortgefahren.

§. 5.

Damit bei größeren Verlusten einzelner Contingente unverhältnißmäßige Leistungen vermieden werden, soll der Ersatz für das Heer in einem Kriegsjahre den zweihundertsten Theil der Bevölkerung nicht übersteigen.

§. 6.

Der bei jedem Contingente sich ergebende Abgang wird monatlich durch gleichförmig zu verfassende Abgangsberichte angezeigt.

§. 7.

Unter dem Abgange werden verstanden alle Todten, Gefangenen und Deserteurs gleich nach ihrem Abgange, dann alle Vermißten nach einem Zeitraume von 4 Wochen, und alle im Spitale befindlichen Verwundeten und Kranken, welche nach drei Monaten als felddienstuntauglich anerkannt werden.

Die übrigen Verwundeten und Kranken werden zwar nicht zu dem Abgange gerechnet; sollten sie jedoch den zehnten Theil des Contingents übersteigen, so müßte dieser Ueberschuß, um die zu große Schwächung des Bundesheeres zu vermeiden, nach dem im §. 5. angenommenen Maximum ersetzt werden.

§. 8.

Größere Anstrengungen müssen durch besondere Bundesbeschlüsse bestimmt werden.

§. 9.

Dieselben können in keinem Falle von einzelnen Bundesstaaten, sondern nur im Allgemeinen nach der Matrikel gefordert werden.

§. 10.

Für die Reserven, welche bei solchen außergewöhnlichen Anstrengungen zur Verstärkung des Bundesheeres nachrücken, kommen die nämlichen Bestimmungen in Anwendung, welche für das Heer selbst gegeben sind.

Sie werden mit dem betreffenden Armeecorps, oder, wenn dieses nicht möglich ist, in selbstständige Körper vereinigt, welche mit jenen analog zusammen zu setzen, zu befehligen, zu organisiren und zu behandeln sind.

II. Abschnitt.

Verhältniß der Waffengattungen.

§. 11.

Das numerische Verhältniß der Reiterei des Bundesheeres wird auf ein Siebentheil der Gesammtzahl eines jeden Contingents angenommen.

§. 12.

Für die Artillerie wird das Verhältniß dergestalt festgesetzt, daß zwei Stücke Geschütz für jedes tausend Mann des Contingents gerechnet werden.

Jeder Bundesstaat wird nächstdem noch wenigstens ein Geschütz nebst Ausrüstung auf jedes tausend Mann des ganzen Contingents in seinen Zeughäusern und Depots vorräthig haben, um jeden Abgang sofort ersetzen zu können.

§. 13.

Die Feldartillerie der Bundes soll in der Regel bestehen aus

einem Viertheil Haubitzen,
einem Viertheil Zwölfpfünder,
zwei Viertheilen Sechspfünder.

Ein Fünftheil der Gesammtzahl soll reitende Artillerie oder Cavalleriegeschütz sein.

Die Stellung schwerer Feldgeschütze, als Zwölfpfünder, wird der Convenienz der betreffenden Staaten überlassen, und in diesem Falle von der Zahl der auf dieselben fallenden zwölfpfündigen und sechspfündigen Batterien abgerechnet.

§. 14.

Außer den Feldgeschützen für die Linie wird noch ein Belagerungspark für das gesammte Bundesheer, welcher aus

100 schweren Kanonen,
30 Belagerungshaubitzen und
70 Mörsern

bestehen soll, nach den unter Ziffer II. bis VII. beiligenden Ausweisen, corpsweise gestellt, und im Falle eines Krieges, nach der Bestimmung des Ober-Feldherrn auf einem oder mehreren Punkten vereinigt.

Ueber die Stellung dieser Geschütze werden sich die Glieder der gemischten Corps unter sich vereinigen, und das Resultat ihrer Uebereinkunft, drei Monate nach der Annahme der näheren Bestimmungen, der Bundesversammlung anzeigen.

§. 15.

Für die Bedienung der Feldgeschütze werden im Durchschnitte 36 Mann auf jedes Stück gerechnet, worunter auch die Artillerie-Fuhrwesens-Soldaten mitbegriffen sind, in soferne solche durch die festgesetzte Zahl nicht überschreiten.

Diejenige Artilleriemannschaft, welche zur Bedienung des Belagerungsparks gehört, wird von den Staaten, welche die Geschütze geben, und zwar nach der dem §. 14. unter Ziffer VII. beiliegenden Tabelle gestellt, und von dem Stande der Infanterie abgezogen.

§. 16.

Für Pioniers und Pontoniers wird das Verhältniß des hundertsten Theils der Armee festgesetzt.

Digitized by Google

§. 17.

Ein jedes Contingent, dessen Stärke mehr als ein Armeecorps beträgt, stellt einen Brückentrain für große Flüsse, nach Maßgabe des Bedürfnisses; jedes der übrigen einzelnen Armeecorps aber, ohne Unterschied, ob gemischt oder ungemischt, einen für eine Flußbreite von 400 Schuhen.

§. 18.

Sappeurs und Mineurs werden, als zum Belagerungspark gehörig, außer dem für Pionnieurs und Pontoniers bestimmten Hunderttheil der Armee, von denjenigen Bundesstaaten, bei welchen sich diese Corps bereits in Frieden organisirt finden, gestellt.

§. 19.

Das numerische Verhältniß des Fußvolks ergibt sich von selbst, wenn die Reiterei, die Bedienung der Feldgeschütze und des Belagerungsparks, die Pionniers und Pontoniers, dann die Sappeurs und Mineurs, von der Gesammtzahl des ganzen Heeres abgezogen werden.

§. 20.

Ungefähr der zwanzigste Theil des Fußvolkes soll aus Jägern, Büchsen- und Scharfschützen bestehen.

Die unter Ziffer VIII. angefügte Tabelle enthält eine Uebersicht aller Waffengattungen für das Bundesheer, sowie solche nach der Matrikel und zufolge der angenommenen Bestimmungen über das numerische Verhältniß derselben im competenten Kriegsstande von sämmtlichen Bundesstaaten zu stellen sind.

§. 21.

Es bleibt den Bundesstaaten überlassen, zur Bildung ihrer Contingente auch Landwehr zu verwenden; doch muß dieselbe gleich den Linientruppen geübt, ausgerüstet, schlagfertig und mit in der Linie gebildeten Officieren besetzt sein.

Als Grundsatz wird auch hierbei angenommen, daß kein Contingent zum größern Theile aus Landwehr bestehen könne.

§. 22.

Der Landsturm gehört nicht in das geregelte System des Krieges, sondern ist zu den Anstalten zu zählen, welche im Augenblicke der Gefahr ihre Bestimmung erhalten, und dem eigenen Ermessen der einzelnen Bundesstaaten überlassen bleiben.

Abschnitt III.

Eintheilung des Bundesheeres.

§. 23.

Das Bundesheer besteht (nach der Beilage Ziffer 9.) aus sieben ungemischten und drei combinirten Armeecorps, welche, ohne weitere Benennung, nach Nummern bezeichnet werden,

und deren jedes in Abtheilungen von Divisionen, Brigaden, Regimentern, Bataillons, Compagnien, Schwadronen und Batterien zerfällt.

§. 24.

Ein Armeecorps enthält mindestens zwei Divisionen,
eine Division mindestens zwei Brigaden,
eine Brigade mindestens zwei Regimenter,
ein Cavallerie-Regiment wenigstens vier Schwadronen,
ein Infanterie-Regiment wenigstens zwei Bataillons,
ein Bataillon in der Regel nicht unter 800 Mann,
eine Schwadron oder eine Compagnie im Durchschnitte 150 Mann,
eine Batterie sechs oder acht Stücke Geschütz.

§. 25.

Das Minimum eines zu stellenden Cavalleriecontingents ist 300 Pferde, oder eine Division,

das eines selbstständigen Infanteriekörpers 400 Mann,

das der Geschütze eine Batterie von sechs oder acht Stücken.

Die Stellung dieser Einheit wird der Uebereinkunft der Bundesstaaten, mit der unerläßlichen Bedingniß überlassen, daß sie ganz gleich organisirt, bewaffnet und geübt sein müsse.

Als Grundsatz wird jedoch festgesetzt, daß, im Falle der Vertretung, solche nur im Corps statt finden kann.

In Ansehung der Geschützeinheit wird angenommen, daß dort, wo das zu stellende Contingent nicht die Zahl 6 oder 8 erreichen sollte, die betreffenden Staaten sich untereinander wegen des Mehrstellens von einem oder zwei Stücken Geschützes vereinigen werden.

§. 26.

Die Theilhaber an den combinirten Corps und Divisionen werden sich untereinander vereinigen, wie sie die gesetzlichen Abtheilungen zu bilden, und die verschiedenen Waffengattungen nach dem angenommenen Verhältnisse unter sich zu vertheilen für gut finden, und diese Uebereinkunft, drei Monate nach Annahme der nähern Bestimmungen, der Bundesversammlung anzeigen.

Da, wo sie sich nicht vereinigen könnten, wird die Bundesversammlung vermittelnd einwirken, und nöthigen Falls entscheiden.

§. 27.

In jedem Armeecorps muß auf die Bildung einer starken Cavallerie- und Geschützreserve Rücksicht genommen werden.

Abschnitt IV.
Bereithaltung in Frieden.

§. 28.

In jedem Bundesstaate muß das Contingent von einem Procent der Bevölkerung so marsch- und schlagfertig erhalten werden, daß es, vier Wochen nach der vom Bunde erfolgten Aufforderung, in allen seinen Theilen zur Verfügung des Oberfeldherrn, auf die für jedes Armeecorps zu bestimmenden Sammelplätze, gestellt werden könne.

§. 29.

Um diesen Zweck zu erreichen, werden folgende Grundsätze angenommen:

1) Das Material der Rüstung für alle Waffengattungen muß stets in gehöriger Anzahl und Eigenschaft vorhanden sein. Auch müssen in den Zeughäusern die nöthigen Vorräthe liegen, um jeden Abgang schnell ersetzen zu können.

§. 30.

2) Die Contingente des Bundesheeres müssen auch im Frieden vollständig erhalten werden. Zur Ersparung des Soldes und der Verpflegung kann zwar im Frieden bei allen Waffengattungen eine zeitliche Beurlaubung stattfinden; ein Theil der Mannschaft, so wie der Dienstpferde, muß jedoch stets bei den Fahnen und im Dienste bleiben.

§. 31.

3) Hierzu wird folgender Maßstab aufgestellt:

a. Bei dem Fußvolke muß der sechste Theil der eingeübten Mannschaft und wenigstens zwei Drittheile der Unterofficiere im Dienste beibehalten werden.

b. Bei der Reiterei wird der dienstthuende Stand in der Regel auf zwei Drittheile der Mannschaft und der Dienstpferde festgesetzt, falls nicht die besondern Landeseinrichtungen eine Beschränkung auf ein Drittheil, unbeschadet des Zweckes, zulassen.

Den Bundesstaaten, bei welchen keine Beurlaubung der Dienstpferde statt findet, und welche keine Landwehr-Cavallerie stellen, ist eine Vacanthaltung von Dienstpferden in Friedenszeiten gestattet; es darf diese jedoch nicht ein Fünftheil des präsenten Standes übersteigen, und es müssen Vorkehrungen getroffen sein, daß die Mobilmachung der Cavallerie demungeachtet in der bestimmten Frist geschehen könne.

c. Bei der reitenden Artillerie wird das Minimum des dienstthuenden Standes ebenfalls auf zwei Drittheile unter denselben Modificationen, wie bei der Cavallerie, — bei der Fuß-Artillerie aber und bei der Bespannung des Geschützes und der ersten Munitionswagen auf ein Drittheil des vollen Standes festgesetzt.

§. 32.

Die gesammte Mannschaft des gewöhnlichen Contingents, nämlich der hundertste Theil der Bevölkerung, muß alle Jahre vom Urlaube einberufen, und wenigstens durch vier Wochen im Dienst und Gebrauch der Waffen geübt werden.

Die kleineren Contingente werden sich untereinander vereinigen, die jährlichen Uebungen, in möglichster Verbindung aller Waffengattungen, allenfalls in Brigaden vorzunehmen.

§. 33.

Damit für den Fall, wo durch besondern Bundesbeschluß (§. 8.) eine Verstärkung des Bundesheeres nöthig gefunden wird, dieselbe gehörig aufgestellt werden könne, müssen in jedem Bundesstaate, der nicht ohnehin eine bedeutendere Anzahl von felddiensttauglichen Truppen unterhält; schon in Friedenszeiten Cadres von Officieren, Unterofficieren und Spielleuten für den dreihundertsten Theil der Bevölkerung, nebst dem nöthigen Material vorhanden, auch solche Einrichtungen getroffen sein, daß, zehn Wochen nach dem gefaßten Bundesbeschlusse, vollständig geübte und ausgerüstete Regimenter, Bataillons und Escadrons schlagfertig aufgestellt werden können.

§. 34.

Der Bundesversammlung wird am 1. Januar jeden Jahres eine Uebersicht des Standes des Bundesheeres vorgelegt.

Den Bundesstaaten, deren Contingente oder mehrere Armeecorps in sich begreifen, bleibt es überlassen, die diesfallsigen Tabellen nach den bei ihnen geltenden Einrichtungen abzufassen.

Die unter Zahl 10 beigelegte Tabelle die Form der Standesausweise, über welche sich die Theilhaber der gemischten Armeecorps vereinigt haben. Sie werden solche corps- oder wenigstens divisionsweise einsenden.

Diejenigen Bundesglieder, welche zusammen eine Division bilden, werden sich untereinander über die Art der Musterung einverstehen, und drei Monate nach Annahme der näheren Bestimmungen ihre Anzeige hierüber an die Bundesversammlung machen.

Abschnitt V.

Mobilmachung des Bundesheeres.

§. 35.

Der Bund wird beschließen, ob von jedem Bundesstaate nur ein Theil des Contingents oder das Ganze zu stellen sei.

§. 36.

Wenn das Bundesheer ausrückt, wird von dem Oberfeldherrn für alle Contingente ein gemeinschaftliches Erkennungszeichen vorgeschrieben.

§. 37.

In Hinsicht der Bewaffnung, dann des Calibers der Gewehre und des Geschützes, soll in jedem Armeecorps eine solche Uebereinstimmung statt finden, daß die Munition der Artillerie, und vorzüglich jene der Feuergewehre, gegenseitig gebraucht werden könne.

§. 38.

Was zur ersten Ausrüstung an Munition für die Feldgeschütze erforderlich ist, zeigt die Beilage 11.

Von diesem Munitionsbedarf werden zwei Drittheile dem Heere mit eigener Bespannung nachgeführt, das letzte Drittheil aber in Depots zur Abführung bereit gehalten, jedoch ohne Verbindlichkeit zu eigener Bespannung.

Diese Depots dürfen nicht über 24 Meilen von der ersten Aufstellung des Bundesheeres entfernt sein.

Der Munitionsbedarf für den Belagerungspark ist aus der Tabelle 2. ersichtlich.

§. 39.

Das ärztliche Personal für die Linie muß bei allen Contingenten unausgesetzt complett erhalten, nebstdem aber, im Falle des Krieges, auf den zehnten bis zwölften Theil der Stärke des Bundesheeres ein hinlängliches ärztliches und Hospitalpersonal aufgenommen werden.

§. 40.

Die Vorräthe an Arzneien, Verbandrequisiten und Spitalbedürfnissen sind auf den zehnten bis zwölften Theil der Stärke eines jeden Corps zu berechnen, und es muß hierbei die Hälfte für bewegliche Spitäler in Anschlag gebracht werden.

Ein eigenes Sanitätsreglement enthält übrigens auch über diese höchst wichtigen Gegenstände besondere und genaue Bestimmungen.

§. 41.

Bei jedem Armeecorps sollen so viele Backöfen mitgeführt werden, daß in 24 Stunden für den vierten Theil der Mannschaft Brod gebacken werden kann.

Das Bäckerpersonal, welches militärisch organisirt und bewaffnet werden soll, um nöthigen Falls für die Vertheidigung der Magazine verwendet werden zu können, muß so berechnet werden, daß auf jedes Tausend Mann vier Bäcker, mit Einschluß der Oberbäcker, kommen.

§. 42.

Die Transportmittel müssen bei jedem Armeecorps dergestalt eingerichtet sein, daß die Naturalverpflichtung für die Mannschaft wenigstens auf vier Tage mitgeführt werden könne.

§. 43.

In Hinsicht der Waffenübungen und des Dienstreglements sollen, wenigstens in der Hauptsache, bei jedem Armeecorps gleiche Grundsätze beobachtet werden.

§. 44.

Unter den Officieren der verschiedenen Bundesstaaten bei Zusammenziehung der Contingente und im gemeinschaftlichen Dienste entscheidet über den Rang der Militärgrad und das Dienstalter.

Um jedoch in dieser Beziehung alle Inconvenienzen bei Vereinigung verschiedener Abtheilungen vorzubeugen, wird als Regel festgesetzt, daß nur

für eine Division ein General- oder Feldmarschall-Lieutenant;

für eine Brigade ein Generalmajor oder General-Feldwachtmeister;

für ein Infanterie-Regiment von 2 bis 3 Bataillons,
für ein Cavallerie-Regiment von 4 bis 8 Escadrons, dann
für 6 Batterien, ein Obrist,
für ein Infanterie-Bataillon von 4 bis 6 Compagnien,
für eine Cavallerie-Division von 2 Escadrons, dann
für zwei Batterien ein Oberstlieutenant oder Major;
für eine Compagnie oder Schwadron, und
für eine Batterie von 6 bis 8 Geschützen ein Hauptmann oder Oberlieutenant,
als Commandant zu ernennen ist.

Uebrigens bleibt es den Staaten unbenommen, ihren Officieren im eigenen Contingente einen beliebigen Dienstgrad zu ertheilen; bei Zusammenstoßung verschiedener Abtheilungen wird jedoch nicht auf diesen, sondern nur auf jenen Rücksicht genommen, der ihnen, zufolge obiger Bestimmungen, nach der Abtheilung, welcher sie vorstehen, zukommt.

Abschnitt VI.

Ober-Feldherr.

§. 45.

Der Ober-Feldherr wird jedesmal, wenn die Aufstellung des Kriegsheeres beschlossen wird, von dem Bunde in der engern Versammlung erwählt.

Diese Stelle hört mit der Auflösung des Bundesheeres wieder auf.

§. 46.

In Fällen, wo man nur einen Theil des Bundesheeres zusammen zu ziehen für nöthig erachtet, bleibt es der Beschlußnahme der Bundesversammlung vorbehalten, wegen des Oberbefehls besondere Verfügung zu treffen.

§. 47.

Der Ober-Feldherr verhält sich zum Bunde, wie jeder commandirende General zu seinem Souverän; die Bundesversammlung ist daher seine einzige Behörde, welche mit ihm durch einen aus ihr gewählten Ausschuß in Verbindung steht.

§. 48.

Der Ober-Feldherr wird von der Bundesversammlung in Eid und Pflicht des Bundes genommen; er erhält von derselben allein Vollmachten und Befehle, auch in besondern Fällen specielle Instructionen; er erstattet an dieselbe seine Berichte unmittelbar.

§. 49.

Wenn der Ober-Feldherr in Eid und Pflicht genommen ist, und seine allgemeine Instruction von der Bundesversammlung erhalten hat; so bleibt es ihm allein überlassen, den Operationsplan nach seiner Ansicht zu entwerfen, auszuführen und abzuändern, wie es die Umstände fordern.

Er ist durchaus nicht verbunden, diesen Plan vor der Ausführung irgend jemand mit-

zutheilen, und es soll lediglich von seinem besondern Vertrauen abhängen, wenn er die Hauptzüge desselben mit einem oder mehreren Generalen besprechen und berathen will.

§. 50.

Erst dann, wenn er nach getroffenen Einleitungen zur wirklichen Ausführung geschritten sein wird, ist er verpflichtet, der Bundesversammlung die Umrisse seines Operationsplanes vorzulegen.

Er muß jedoch denselben auf das Umständlichste aufsetzen, damit für alle Zufälle, die ihn persönlich treffen können, so vorgesorgt sei, daß sein Nachfolger das Ganze vollständig einsehen und folgerecht verfahren könne.

§. 51.

Außer dem Ober-Feldherrn wird von der Bundesversammlung auch ein Generallieutenant des Bundes gewählt. Diesem gebührt in allen Fällen, welche eine Stellvertretung im Obercommando des Heeres fordern, die zeitliche Verwesung der Ober-Feldherrn-Stelle, mit ganz gleichen Rechten, wie die des Ober-Feldherrn.

Sobald der bisherige Ober-Feldherr das Obercommando wieder übernimmt, oder ein neugewählter in dasselbe eintritt, kehrt der Generallieutenant des Bundes in sein früheres Verhältniß zurück.

§. 52.

Als Generallieutenant des Bundes soll einer der Corpscommandanten gewählt werden, welcher jedoch, so lange nicht der Fall der Stellvertretung oder Einberufung von Seiten des Oberfeldherrn statt findet, ohne Vorrecht vor den übrigen Corpscommandanten, bei seinem Corps verbleibt.

§. 53.

Der Ober-Feldherr hat die Befugniß, wegen Einstellung der Feindseligkeiten Uebereinkünfte abzuschließen, wenn dadurch große Vortheile zu erreichen sind, oder Gefahr auf dem Verzuge haftet. Er soll jedoch förmliche allgemeine Waffenstillstands-Verträge nur unter vorbehaltener Genehmigung des Bundes abschließen können.

§ 54.

Der Ober-Feldherr kann über die Aufstellung, Bewegung und Verwendung der ihm anvertrauten Streitkräfte auch die allenfalls nöthigen zeitlichen Detachirungen, nach seinem Ermessen, verfügen, jedoch mit Beobachtung der festgesetzten Heereseintheilung, die er nie abändern darf, und der Beisammenhaltung der von Einem Staate gestellten Corps, in Fällen, wo diese ohne Nachtheil berücksichtigt werden kann.

Alle Detachirungen und solche Maßregeln, welche in die organischen Corpsverhältnisse eingreifen, können nur so lange dauern, als es militärische Rücksichten erfordern, und kein Corps darf hierdurch bis zu dem Grade geschwächt werden, daß es nicht mehr als selbstständiger Körper bestehen könnte.

§. 55.

Zu dem als Reserve aufzustellenden Armeecorps stoßen besonders zu bildende Cavallerie- und Artilleriemassen, zu deren Bildung alle Armeecorps des Bundesheeres nach dem Verhältnisse ihrer Cavallerie und Artillerie beitragen.

Der Ober-Feldherr kann zu diesem Behufe von jedem der ungemischten Armeecorps bis zu einem Fünftheil, und von jedem gemischten Corps bis zu einem Sechstheil der Cavallerie, ferner von jedem Armeecorps bis zur Batterie von acht Stücken Geschützes beordern.

Wenn durch die vom Bunde genehmigten Einrichtungen, die Zahl der Reiterei eines Corps sich gegen den matricularmäßigen Betrag mindert, so wird die Zahl, um welche sie vermindert wird, an dem Quantum abgezogen, welches detachirt werden kann.

§. 56.

Obige Bestimmung eines Maximums soll den Ober-Feldherrn nicht hindern, für den Tag einer Schlacht die Reserve durch Infanterie, Cavallerie und Artillerie einzelner Corps nach seiner Einsicht in soweit zu verstärken, als es die Schlagfertigkeit der einzelnen Corps gestattet.

§. 57.

Der Ober-Feldherr hat das Recht, die Befehlshaber der aus den verschiedenen Corps herauszuziehenden Cavallerie- und Artilleriemassen aus den Generalen des Bundesheeres nach seinem Ermessen zu ernennen.

§. 58.

Wenn schon die innere Einrichtung der Contingente nach ihrem Ausrücken auch im Kriege den einzelnen Bundesstaaten überlassen bleibt; so ist doch der Ober-Feldherr befugt, die Mannschaft sowohl als das Materielle der verschiedenen Contingente zu mustern, zu Hebung allenfallsiger Mängel, welche auf die Schlagfertigkeit Einfluß nehmen können, sich an die betreffende Regierung zu wenden, und wenn er es für nöthig hält, auch deswegen Anträge bei der Bundesversammlung zu machen, welche ohne Verzug mit Anwendung der über die Kriegsverfassung aufgestellten Grundsätze darüber einen Beschluß fassen und für dessen Ausführung Sorge tragen wird.

§. 59.

Die Bestimmung der Militärstraßen, die Anlage von Hospitälern und Magazinen, sowie die Bezeichnung der Verpflegsbezirke der Corps, und überhaupt aller Maßregeln zur Sicherstellung der Armeebedürfnisse und der Wohlfahrt des Heeres, sind dem Ober-Feldherrn, mit Beachtung der Eigenthumsrechte, und unter dem nöthigen Benehmen mit den Landescommissarien, lediglich zu überlassen.

§. 60.

Der Ober-Feldherr kann die Individuen, welche sich auszeichnen, ihren Landesherrn zur Belohnung empfehlen.

§. 61.

Um in den Felddienst des Bundesheeres die nöthige Uebereinstimmung zu bringen, hat der Ober-Feldherr das Recht, darüber Bestimmungen durch Armeebefehle zu erlassen, soweit solche für das Allgemeine nothwendig sind, und nicht in die innere Einrichtung der Corps eingreifen.

§. 62.

Damit den Bundesstaaten über gleichmäßige Behandlung aller Theile des Bundesheeres volle Beruhigung verschafft werde; so wird aus dem Generalstabe derselben für jedes Armeecorps ein höherer Officier in das Hauptquartier abgesendet, dem bei dem Ober-Feldherrn und allen übrigen Chefs freier Zutritt gebührt, um mit demselben über die Angelegenheiten des Corps sich zu benehmen und dessen Interesse zu vertreten.

§. 63.

Bei dem combinirten Corps kann diesem höheren Officiere noch ein anderer vom niedrigerem Range von jeder Division beigegeben werden, um die einzelnen Divisionen in demselben Corps zu vertreten.

§. 64.

Die höheren Officiere sind die Organe zwischen dem Ober-Feldherrn und den einzelnen Regierungen sowohl, als den betreffenden Corps.

Dem Ober-Feldherrn ist es jedoch in besonderen Fällen, wo er es räthlich findet, freigestellt, sich unmittelbar an die Regierungen zu wenden, und, wie es sich von selbst versteht, alle Ausfertigungen, welche auf die Operationen Bezug haben, durch die ihm untergebenen Stellen, ebenso an die Corps zu erlassen.

§. 65.

Der Bundes-Feldherr kann nicht zugleich Befehlshaber irgend einer Heeresabtheilung sein.

Ueberhaupt kann kein General zugleich das unmittelbare Commando über eine höhere und eine niedere Abtheilung führen.

Mit dem Antritt eines jeden höheren Wirkungskreises wird der niedere an den nächstfolgenden im Range in derselben Heeresabtheilung in der Zwischenzeit abgetreten.

§. 66.

Sowie der Ober-Feldherr mit ausgedehnter Vollmacht, durch nichts beengt, mit Kraft und Nachdruck seine Beschlüsse verfolgen kann, so ist er auch für fehlerhafte Entwürfe oder Irrthümer in großen Combinationen dem Bunde persönlich verantwortlich.

Der Bund kann ihn einem Kriegsgerichte unterwerfen, welches aus

einem Feldmarschall, General der Infanterie oder Cavallerie, als Präsidenten, von der Bundesversammlung gewählt;

zwei Feld-Zeugmeistern oder Generalen der Infanterie oder Cavallerie, zwei Generallieutenants, zwei Generalmajors,	aus dem Bundesheer dazu commandirt;

einem Generalauditor, von dem Staate des Ober-Feldherrn;

einem Defensor, von dem Ober-Feldherrn selbst gewählt;

bestehen soll, und, nach Untersuchung des Thatbestandes, ihn nach dem Gesetzbuche desjenigen Staates, zu dem er gehört, zu richten hat.

Von den als Beisitzer zu diesem Kriegsgerichte bestimmten sechs Generalen ist einer von Oesterreich, einer von Preußen, einer von Bayern, und einer von jedem der drei gemischten Armeecorps zu commandiren.

Die Commandirung geschieht auf Einladung der Bundesversammlung an die betreffenden Staaten.

Abschnitt VII.
Corpscommandanten.

§. 67.

Die Befehlshaber der ungemischten Corps erhalten diejenigen Rechte, welche der Souverän, dessen Corps sie befehligen, in Uebereinstimmung mit den angenommenen Grundsätzen der Bundes-Kriegsverfassung ihnen zu ertheilen für gut findet.

Was aber die Befehlshaber der zusammengesetzten Corps betrifft; so treten dabei folgende Grundsätze in Anwendung. (§. 68 bis 75.)

§. 68.

Die zusammengesetzten Armeecorps werden jedes von einem General befehligt, der aus denjenigen Senaten oder den Truppen derselben, deren Contingente das Armeecorps bilden, genommen werden soll.

§. 69.

Die Corpscommandanten können zwar die Eintheilung ihrer Armeecorps nicht ändern; allein sie sind befugt, zum Behufe der ihnen übertragenen Operationen alle augenblicklichen Detachirungen vorzunehmen, welche der Dienst erfordert.

Die Bestimmung, welche Truppen sowohl zu diesen, als zu den von dem Ober-Feldherrn verfügten Entsendungen verwendet werden sollen, bleibt den Corpscommandanten überlassen.

Der Ober-Feldherr kann nur ausnahmsweise in besonderen und dringenden Fällen direct darüber verfügen. Er hat jedoch den betreffenden Corpscommandanten gleichzeitig davon in Kenntniß zu setzen, und solche Detachirungen nicht contingentweise, sondern nach den bestehenden Unterabtheilungen der Corps in Divisionen, Brigaden, Regimenter u. s. w. zu verfügen.

§. 70.

Die Corpscommandanten haben im Dienste der einzelnen Contingente eine verhältnißmäßige Gleichheit unter diesen zu beobachten.

§. 71.

Die Corpscommandanten haben das Recht, die unter ihren Befehlen stehenden Corps

sowohl in Beziehung auf die Mannschaft, als auf das Materiell eben so zu mustern, wie der Ober-Feldherr.

§. 72.

Zur Erhaltung der innern Ordnung können sie die ihnen zu Gebote stehenden polizeilichen Mittel verwenden, und alle ihre Untergebenen wegen militärischer Vergehen in Arrest nehmen und provisorisch suspendiren.

Jede Untersuchung und Aburtheilung muß aber den betreffenden Militärgerichten überlassen und dem Corpscommandanten die Abschrift aller Urtheilssprüche über diejenigen Vergehen mitgetheilt werden, deren Untersuchung er veranlaßt hat.

§. 73.

Den Corpscommandanten steht das Recht zu, Individuen, welche sich besonders auszeichnen, dem Ober-Feldherrn und den betreffenden Regierungen zu empfehlen.

§. 74.

Die Corpscommandanten haben das Recht, sich den Chef ihres Generalstabes, ihren Generaladjutanten und eine hinlängliche Anzahl Officiere des Generalstabes unter den Officieren derjenigen verschiedenen Staaten auszuwählen, deren Contingente das Corps bilden, und sich diese von den betreffenden Regierungen zu erbitten.

Die Beamten der Verwaltungszweige und übrigen Anstalten werden von denjenigen Staaten gewählt, deren Contingente das Armeecorps bilden.

§. 75.

Die an den combinirten Corps und Divisionen theilhabenden Staaten werden sich untereinander sowohl über die Art und Weise der Wahl der Corps- und Divisionscommandanten, als auch über die Einrichtung des Generalstabes und der übrigen Verwaltungszweige vereinigen, und diese Uebereinkunft drei Monate nach Annahme der zweiten Abtheilung der „näheren Bestimmungen," der Bundesversammlung anzeigen.

Da, wo sie sich nicht vereinigen können, wird die Bundesversammlung vermittelnd einwirken und nöthigenfalls entscheiden.

§. 76.

Wenn der Befehlshaber eines gemischten oder ungemischten Armeecorps sich durch den Ober-Feldherrn im Rechte des Corps oder der dasselbe bildenden Contingente, die er zu vertreten hat, verletzt glaubt; so hat er davon die Anzeige an die Regierung des betreffenden Bundesstaates zu machen, welche sodann seine Beschwerde der Bundesversammlung vorlegen kann.

§. 77.

Glaubt ein Corpscommandant aber, daß ihm in seinen persönlichen Rechten zu nahe getreten worden, so kann er eine unpartheiische Untersuchung fordern. Ist die Veranlassung von der Art, daß Corpscommandanten durch Eingriffe des Ober-Feldherrn in ihre Rechte oder durch sonstige Willkührlichkeiten gegründete Beschwerden zu haben glauben, und deshalb eine

Untersuchung gegen den Ober-Feldherrn fordern; so sind die Corpscommandanten berechtigt, sich auf dem Dienstwege durch den Ober-Feldherrn von der Bundesversammlung ein Kriegsgericht zu erbitten.

Diese wird sodann drei Bundesstaaten wählen, welche zu dem niederzusetzenden Kriegsgerichte, ähnlich jenem für den Ober-Feldherrn bestimmten, die nöthigen Officiere nebst dem Auditor zu commandiren haben.

Alle anderen Untersuchungen, welche die Corpscommandanten, etwa durch Beschwerde gegen einander oder gegen ihre Untergebenen veranlaßt, wünschen sollten, können nur bei dem Ober-Feldherrn im gewöhnlichen Dienstwege nachgesucht und von ihm die diesfallsigen Kriegsgerichte angeordnet werden.

§. 78.

Die Verhältnisse der Befehlshaber der zusammengesetzten Divisionen und Brigaden sind in ihrem Wirkungskreise denen der Corpscommandanten analog.

Abschnitt VIII.

Bildung des Hauptquartiers.

§. 79.

Die Geschäfte des Hauptquartiers zerfallen in zwei Hauptabtheilungen:
in die Leitung des Heeres im Allgemeinen und
in die Leitung besonderer Zweige.

Die erste enthält:

1) die Leitung der Operationen und Bewegungen,
2) die Evidenthaltung und Ergänzung des Standes, den innern Dienst,
3) die öconomische Leitung, die Pflege und Wartung des Heeres.

Die zweite:

1) die Artilleriedirection,
2) die Geniedirection,
3) die Heerespolizei.

§. 80.

Die Geschäfte der ersten Abtheilung führen der General-Quartiermeister, der dirigirende Generaladjutant, der Generalintendant; die der zweiten der General-Genie- der General-Artilleriedirector und der Chef der Heerespolizei — sämmtlich in gleichen Dienstverhältnissen und in Gemäßheit der vom Ober-Feldherrn erhaltenen Befehle.

Die Tabelle Nro. 12. bezeichnet den Wirkungskreis der verschiedenen Chefs, das Detail der Eintheilung und die dazu nöthigen Individuen.

§. 81.

Der Ober-Feldherr hat das Recht, sich den General-Quartiermeister, den dirigirenden

Generaladjutanten, den Generalauditor, und den dirigirenden Arzt zu wählen, auch seinen Generalstab selbst zu bestellen.

Der Generallieutenant des Bundes, die Directoren des Artillerie- und Geniewesens, der Chef der Heerespolizei, und der Generalintendant, mit den ihm zunächst untergebenen Vorständen der Verwaltungszweige, werden von dem Bunde, welcher auf die Vorschläge des Ober-Feldherrn die geeignete Rücksicht nehmen wird, gewählt und in Pflichten genommen.

§. 82.

Der Ober-Feldherr wird, sobald er den Oberbefehl des Heeres übernommen hat, sämmtliche im Hauptquartier angestellte Officiere und Beamte, welche nicht bereits von der Bundesversammlung selbst vereidet sind, im Namen und aus Auftrag derselben, in Eid und Pflichten des Bundes nehmen.

§. 83.

Der Ober-Feldherr unterzeichnet alle Befehle, welche an die verschiedenen Zweige und Abtheilungen ausgefertigt werden. Nur ausnahmsweise und in dringenden Fällen können die betreffenden Referenten, jeder in seinem Fache, im Namen des Ober-Feldherrn Weisungen unterzeichnen, welche indessen jedesmal an die Corpscommandanten und nie an die denselben untergeordneten Zweige gerichtet sein müssen.

§. 84.

Der Ober-Feldherr, welcher für die Dauer des ihm übertragenen Befehls nur im Dienste des Bundes steht, bezieht auch nur von diesem seinen Gehalt und alle sonstigen Emolumente. Die übrigen im Hauptquartier und bei der Intendanz angestellten Individuen erhalten zwar ihre gewöhnliche Gage, Besoldung, Löhnung und Naturalverpflegung — nach dem Range, welchen sie im Dienste des Bundesstaates einnehmen, zu welchem sie gehören — von diesen Bundesstaaten. Dagegen aber werden alle übrigen Unkosten, die aus der Zusammensetzung des Hauptquartiers und der Intendanz hervorgehen, aus der Kriegskasse bestritten, nämlich:

1) die Tafelgelder und außerordentlichen Zulagen an Geld und Naturalien für das gesammte Personale des Hauptquartiers und der Intendanz,
2) der Aufwand für die verschiedenen Canzleien jener Zweige und für ihren Transport,
3) die geheimen Auslagen für Kundschaften u. s. w.,
4) die Besoldung und Verpflegung aller im Hauptquartier angestellten Individuen, die nicht zu einem oder dem andern Contingente des Bundesheeres gehören.

§. 85.

Die einzelnen, von der Bundesversammlung zu ernennenden Chefs, so wie die übrigen Chargen im Hauptquartier, können aus verschiedenen Bundesstaaten im Sinne des §. 81. der Grundzüge gewählt werden.

Die diesen Individuen in Folge ihrer bundesgemäßen Anstellung zukommenden Gebühren sind in dem Verpflegsreglement enthalten, gleichwie der Wirkungskreis der letzteren, nämlich der Chargen, im Dienstreglement näher bezeichnet ist.

Abschnitt IX.
Verpflegung.

§. 86.

Sobald die Contingente des Bundesheeres unter die Befehle des Ober-Feldherrn treten, geschieht die **Verpflegung** derselben nach den Vorschriften des für das Bundesheer entworfenen Verpflegsreglements, welches zugleich die Instructionen für die verschiedenen Verpflegsbeamten enthält.

Abschnitt X.
Gerichtsbarkeit.

§. 87.

Die **Gerichtsbarkeit** steht in der Regel den Befehlshabern der Corps, Divisionen, Brigaden und Regimenter zu.

§. 88.

Die Bundesstaaten werden die **Grenzen der Gerichtsbarkeit** bestimmen, welche sie den Commandanten ihrer Corps, Divisionen und Contingente übertragen wollen, und hiebei bedacht sein, die Befugniß in der möglichsten Ausdehnung zu ertheilen.

§. 89.

Jeder im Hauptquartier angestellte Officier und Civilbeamte eines Bundesstaates, und jedes von den verschiedenen Contingenten demselben zugetheilte Individuum gehört unter die Gerichtsbarkeit des betreffenden Corps oder der Division.

In Fällen, wo ein gerichtliches Verfahren über ein solches Individuum nothwendig werden sollte, kann der Ober-Feldherr nach Befinden durch den Auditor des Hauptquartiers solches über die begangenen Vergehen summarisch instruiren lassen. Dann aber müssen die Angeklagten, nebst den Untersuchungsacten, an ihre gerichtliche Behörde zur Aburtheilung abgeliefert werden.

Diese Bestimmungen haben auch für die Individuen, welche in den Hauptquartieren der Armeecorps angestellt sind, ihre analoge Anwendung zu finden.

§. 90.

Diejenigen Militär- und Civilbevollmächtigte, welche zum Hauptquartier abgeordnet sind, und nicht unter der Gerichtsbarkeit der Corps stehen, können nur bei solchen Verbrechen, wo Gefahr bei dem Verzuge statt fände, jenem summarischen Verhöre unterliegen, und müssen dann zur Aburtheilung an die betreffenden Behörden abgeliefert werden.

Wenn die Verhaftung eines solchen Abgeordneten nothwendig geworden, so wird der Ober-Feldherr den entsprechenden Corpscommandanten unverzüglich zur Absendung eines provisorischen Bevollmächtigten auf so lange in das Hauptquartier einladen, bis von dem (den) betreffenden Staate (Staaten) eine neue definitive Ernennung für diesen Platz ergangen ist.

§. 91.

Diejenigen Individuen, welche durch freie Uebereinkunft und Annahme dem Hauptquartiere folgen, so wie auch alle Fremde, Kriegsgefangene u. s. w. stehen unter der Gerichtsbarkeit des Hauptquartiers, und werden nach den Gesetzen desjenigen Staates gerichtet, von welchem der Ober-Feldherr ist.

§. 92.

Der Ober-Feldherr hat das Recht, alle Befehlshaber des Heeres zu suspendiren, jeden Untergebenen verhaften zu lassen, und gerichtliche Untersuchung über sie bei ihren Behörden zu veranlassen; auch in Fällen, wo Gefahr mit dem Verzuge verbunden wäre, ein summarisches Verhör derselben anzuordnen. Bei den gemischten Armeecorps haben sich die betheiligten Staaten über die Bestimmung des Gerichtsstandes des Corpscommandanten, der Divisionärs und Brigadiers zu vereinigen.

§. 93.

Gegen das Verbrechen des Meineides, des Verraths, der Feldflüchtigkeit und der Insubordination werden im Bundesheere durch besondere Kriegsartikel Strafbestimmungen getroffen, welche dem gesammten Kriegsheere als gleichförmiges Gesetz gelten sollen.

§. 94.

Die in den Kriegsartikeln nicht genannten Verbrechen und Vergehen werden nach den bei den Contingenten der einzelnen Staaten giltigen Gesetzen beurtheilt.

§. 95.

Der Ober-Feldherr kann das Standrecht, nämlich den summarischen, außerordentlichen Proceß gegen Militärs in allen jenen außerordentlichen Fällen anordnen, in welchen schnelle Bestrafung des Beispiels wegen nöthig wird, und in den Gesetzen der verschiedenen Bundesstaaten nicht ohnehin schon das Standrecht festgesetzt ist.

§. 96.

Eben so hat der Ober-Feldherr das Recht, das Martialgesetz, das heißt, das summarische peinliche Verfahren gegen den Bürger in Feindesland zu verkünden, und in Folge dessen das Standrecht anzuordnen. In den Bundesstaaten soll dies jedoch nur nach gepflogenem Benehmen mit den betreffenden Regierungen und erhaltener Zustimmung derselben geschehen.

Zur Handhabung der Heerespolizei wird eine eigene Gendarmerie errichtet, deren Minimum auf zwei vom Hundert der Reiterei angenommen, und welche Zahl in das Cavallerie-Contingent eingerechnet wird.

Das Reglement enthält die allgemeinen Bestimmungen über ihre Bildung und Dienstleistung. a)

cf. Meiers Staatsacten des deutschen Bundes Thl. II. S. 204.

---

a) Die zweite Abtheilung der näheren Bestimmungen rc. kam zur Annahme durch Bundesbeschluß vom 11. Juli 1822. XXV. Sitzung des engern Rathes §. 193. Dieser lautet also:

§. 30.

Beschluß
in
Betreff der Bezahlung und Unterhaltung der Contingente der vom Feinde besetzten Bundesstaaten, vom 12. Juli 1823, Separat-Protokoll der XXI. Sitzung.

Präsidium legte den Entwurfbeschlusses in eben rubricirter Sache vor, welcher einhellig angenommen wurde; daher

Beschluß:

1) Wenn ein Bundesstaat im Laufe des Krieges vom Feinde ganz besetzt wird, so sollen, für die Dauer der Besetzung, die Unterhaltungskosten seines Contingents als gemeinschaftliche Last vorschußweise getragen werden. Auch bei theilweiser Besetzung eines solchen Bundesstaates hat die Bundesversammlung die Befugniß, nach Befund der Umstände, eine verhältnißmäßige Unterstützung zu gleichem Zwecke als Vorschuß zu bewilligen.

   Die Wiedererstattung dieser Vorschüsse findet erst nach geschlossenem Bundesfrieden statt; ihr gänzlicher oder theilweiser Nachlaß kann jedoch aus besonderen Gründen beschlossen werden.

   Die näheren Bestimmungen über den Vollzug dieser Maßregel sind in dem Verpflegsreglement für das Bundesheer enthalten.

2) Daß dieser Beschluß durch den Bundestags-Ausschuß in Militärangelegenheiten der Militärcommission zur Berücksichtigung bei dem Entwurfe der Verpflegsreglements zuzustellen sei.

cf. Meiers Staatsacten des deutschen Bundes Thl. II. S. 253. Nro. LIII.

§. 31.

Bundesbeschluß
über
die definitive Organisation der drei gemischten Armeecorps und einer besondern Reservedivision vom 9. December 1830, XLI. Sitzung, §. 314, mit ergänzenden Beschlüssen vom 14. December 1830, XLII. Sitzung, §. 324, und vom 17. Februar 1831, V. Sitzung, §. 39.

Die Bundesversammlung, von der Ansicht ausgehend, daß die von mehreren Bundesstaaten vorgebrachten Wünsche und Anträge wegen Veränderung oder Erleichterung in der ihnen

---

In Folge der Abstimmungen wurde die neue Redaction der fünf letzten Abschnitte der näheren Bestimmungen der Kriegsverfassung des deutschen Bundes einhellig angenommen, und unter Erstattung des verbindlichsten Dankes gegen den Bundestags-Ausschuß für seine fortgesetzten Bemühungen in Militärsachen beschlossen, wie folgt.

(Folgen die Abschnitte VI — X. §. 45 — 97.)

Hierzu gehören die 12 Tabellen, welche am Ende der Meierischen Sammlung zu finden sind.

nach den Bestimmungen der Kriegsverfassung obliegenden Contingentstellung möglichst zu berücksichtigen, mit dieser Berücksichtigung jedoch auch zugleich geeignete Anordnungen wegen definitiver Organisation der drei gemischten Armeecorps und wegen Verstärkung der Kriegsgarnisonen in den Bundesfestungen zu verbinden sein, beschließt, wie folgt:

I.

Die in den nachfolgenden Bestimmungen genannten Bundesstaaten sollen von der Cavallerie- und resp Artilleriestellung gegen eine in der Kopfzahl theils gleiche, theils größere Infanteriestellung befreit, und es sollen die hiernach nur aus Infanterie bestehenden Contingente derselben von den gemischten Armeecorps ausgeschieden und in einer zunächst zur Verstärkung der Kriegsgarnisonen in den Bundesfestungen bestimmte Reserve-Infanteriedivision vereinigt, die hiedurch in ihrer Stärke verminderten gemischten drei Armeecorps aber von der Stellung zur Cavallerie- und Artilleriereserve befreit werden.

II.

Zur näheren Ausführung dieser allgemeinen Vorschriften werden hiermit in Absicht auf die drei gemischten Armeecorps und auf die zu bildende Reserve-Infanteriedivision folgende besondere Bestimmungen festgesetzt:

A. In Absicht auf das achte Armeecorps.

1) Die Contingente von
Hohenzollern-Hechingen,
Liechtenstein,
Hohenzollern-Sigmaringen,
Hessen-Homburg und
die freie Stadt Frankfurt,
scheiden von der dritten Division dieses Armeecorps aus, und gehen zu der Reserve-Infanterie-Division über.

2) Die Regierungen von
Hohenzollern-Hechingen,
Liechtenstein,
Hohenzollern-Sigmaringen und
Hessen-Homburg,
leisten für ihre Cavallerie- und Artilleriequoten Ersatz durch eine gleiche Zahl von Infanterie.

3) Die freie Stadt Frankfurt leistet, gegen Erlaß der Cavallerie und Artillerie, eine Mehrstellung für jeden Cavalleristen und Artilleristen mit drei Mann Infanterie.

4) Das achte Armeecorps wird seinen Beitrag zum Belagerungspark unvermindert stellen.

B. In Absicht auf das neunte Armeecorps.

1) Die Contingente von
Sachsen-Weimar,
" Altenburg,

Sachsen-Coburg-Gotha,
„ Meiningen-Hildburghausen,
Reuß, ältere Linie,
„ jüngere Linie,
scheiden von der ersten Division dieses Armeecorps aus.

2) Ein Gleiches tritt bei der zweiten Division mit den Contingenten von
Anhalt-Dessau,
„ Bernburg,
„ Cöthen,
Schwarzburg-Sondershausen,
„ Rudolstadt,
ein. Diese unter 1 und 2 erwähnten Contingente gehen zur Reserve-Infanteriedivision über.

3) Die Regierung von Sachsen-Weimar leistet für die ausfallende Cavallerie- und Artilleriequote Ersatz durch die doppelte Zahl von InfanterieMannschaft.

4) Die übrigen Regierungen dieser Contingente leisten für den Ausfall an Cavallerie und Artillerie Ersatz durch eine gleiche Anzahl von Infanteriemannschaft.

5) Das herzogliche Nassauische Contingent wird blos in Infanterie und Artillerie, und zwar in einer completen Infanteriebrigade von 3,721 Mann nebst 30 Pionniers, und in einer completten Batterie von 8 Piecen mit 288 Mann Artillerie bestehen.

6) Das neunte Armeecorps wird von dem Beitrage zum Belagerungspark unter der Bedingung befreit, daß der Brückentrain in dem bestimmten Verhältnisse unvermindert gestellt werde.

C. In Absicht auf das zehnte Armeecorps.

1) Die Contingente von
Waldeck,
Schaumburg-Lippe und
Lippe,
scheiden aus der ersten Division aus und gehen zur Reserve-Infanteriedivision über.

2) Die Regierungen dieser Contingente leisten für die ausfallende Cavallerie und Artillerie einen Ersatz durch eine gleiche Zahl von Infanteriemannschaft.

3) Das Contingent von Holstein-Lauenburg wird eine unvermischte Brigade bilden.

4) Das Großherzogthum Oldenburg leistet für seine ausfallende Cavalleriequote einen Ersatz von drei Infanteristen für jeden Cavalleristen, und wird ersucht, für die Herrschaft Kniphausen die zu stellende Mannschaft möglichst bald der Bundesversammlung zur Berichtigung der Matrikel und der Uebersicht der Contingentstellung anzuzeigen.

D. In Absicht auf die Reserve-Infanteriedivision.

1) Die Reserve-Infanteriedivision besteht aus den Contingenten der nachfolgenden Staaten:
Sachsen-Weimar,
„ Altenburg,

Sachsen-Coburg-Gotha,
" Meiningen-Hildburghausen,
Anhalt-Dessau,
" Bernburg,
" Cöthen,
Schwarzburg-Sondershausen,
" Rudolstadt,
Hohenzollern-Hechingen,
Liechtenstein,
Hohenzollern-Sigmaringen,
Waldeck,
Reuß, ältere Linie,
" jüngere Linie,
Schaumburg-Lippe,
Lippe,
Hessen-Homburg,
freie Stadt Frankfurt.

2) Diese Division ist in der Regel zur Verstärkung der Kriegsbesetzungen in den Bundesfestungen bestimmt, und der Ober-Feldherr wird hiervon besonders in Kenntniß zu setzen sein.

3) Die Militärcommission wird zweckmäßige Vorschläge sowohl in Beziehung auf die Verwendung und Eintheilung der Reservedivision für die einzelnen Bundesfestungen, als über die rein militärischen Verhältnisse dieser Division, wozu die Stellung eines Antheils von Jägern oder Scharfschützen (Num. II. des Vortrags in der 27. Sitzung) und die Anordnung von Inspectionen u. s. w. gehört, zu machen haben, weshalb denselben, unter Mittheilung des gegenwärtigen Beschlusses und des Vortrags des Ausschusses in Militärangelegenheiten, das Weitere zur möglichst schleunigen Begutachtung anheim gegeben wird.

Dem gegenwärtigen Beschlusse wird die unter Ziffer III. anliegende Tabelle beigefügt, woraus die Zusammensetzung und Stärke, in welcher die drei gemischten Armeecorps und die Reserve-Infanteriedivision in Folge der vorstehenden Bestimmungen von nun an bestehen werden, näher zu ersehen.

Beschluß vom 14. December 1830.

1) Daß der großherzoglich Sachsen-Weimar-Eisenachischen Regierung bewilligt werde, für jeden Mann ihrer in Folge Bundesbeschlusses vom 12. April 1821 (§ 102. der 17. Sitzung) zu stellenden Cavallerie und Artillerie, **einen** Mann Infanterie zu stellen; desgleichen

2) daß der großherzoglich Mecklenburg-Strelitzischen Regierung die angetragene Erleichterung in der Art gewährt werde, daß ihre durch Vertretung von Mecklenburg-Schwerin zu stellende Cavallerie nur auf ein Zehntheil, statt zu einem Siebentheil, ihres ganzen Contingents zu berechnen, daher nur mit 71 Mann zu stellen sei;

3) daß die Bundesversammlung den Stand der gemischten Armeecorps und der Infanteriereserve

nunmehr für geschlossen annehme, und auf weitere Anträge zu dessen Abänderung nicht mehr eingehen könne;

4) daß die dem Bundesbeschlusse vom 9. d. M. (§. 314. der 41. Sitzung) beigefügte Tabelle hiernach abzuändern und diesem Protocolle anzufügen, und daß endlich

5) der Militärcommission von diesen Bewilligungen die Eröffnung zu machen sei.

Beschluß vom 17. Februar 1831.

Nachdem Zweifel erhoben worden ist, wie sich das Luxemburger Contingent in Folge Beschlusses vom 14. December v. J. (XLII. Sitzung, §. 324.) noch ferner zu dem neunten Armeecorps verhalte, wurde, zur Beseitigung alles Mißverständnisses,

beschlossen

der Militärcommission der Bundesversammlung zu eröffnen, daß das Luxemburger Contingent auch noch ferner einen Theil des neunten Armeecorps ausmache, und daß sonach in dieser Beziehung dermal in der Stellung des großherzoglich Luxemburgischen Militärbevollmächtigten keine Aenderung eintrete.

Uebersicht

der streitbaren Mannschaft der drei gemischten Armeecorps und der Reserve-Infanterie-Division.

(Beilage zu §. 324. des Protocolls der XLII. Sitzung der Bundesversammlung vom 14. Dec. 1830.)

Armeecorps.	Staaten.	Infanterie.	Cavallerie.	Artilleristen und Pionniers.	Stärke des Contingentes.
VIII.	Würtemberg	10816	1994	1145	13955
	Baden	7751	1429	820	10000
	Großherzogthum Hessen . .	4802	885	508	6195
		23369	4308	2473	30150
IX.	Königreich Sachsen	9302	1714	984	12000
	Kurhessen	4402	811	466	5679
	Nassau	3721	—	318	4039
		17425	2525	1768	21718
	Zur Besetzung der Bundesfestung Luxemburg:				
	Großherzogthum Luxemburg .	1981	365	210	2556
X.	Hannover	10118	1865	1071	13054
	Holstein-Lauenburg	2791	514	295	3600
	Braunschweig	1625	299	172	2096
	Mecklenburg-Schwerin . . .	2775	511	294	3580
	„ Strelitz	588	71	59	718
	Oldenburg	2621	—	179	2800
	Die freien Städte Lübeck, Bremen und Hamburg	1699	312	179	2190
		22217	3572	2249	28038

Reserve-Infanterie-Division
zur Ergänzung der Besatzungen der Bundesfestungen und zur Disposition des Ober-Feldherrn.

Bundesstaaten.	Contingent nach der Matrikel.	Contingent in Infanterie-stellung.
Sachsen-Weimar	2010	2010
" Altenburg	982	982
" Coburg-Gotha	1366	1366
" Meiningen-Hildburghausen	1150	1150
Anhalt-Dessau	529	529
" Bernburg	370	370
" Cöthen	325	325
Schwarzburg-Sondershausen	451	451
" Rudolstadt	539	539
Hohenzollern-Hechingen	145	145
Liechtenstein	55	55
Hohenzollern-Sigmaringen	356	356
Waldeck	519	519
Reuß, ältere Linie	223	223
" jüngere Linie	522	522
Schaumburg-Lippe	240	240
Lippe	691	691
Hessen-Homburg	200	200
Freie Stadt Frankfurt	479	693
	11152	11366

cf. Meiers Staatsacten des deutschen Bundes Th. II. Nro. LXXXIX. S. 363.

§. 32.

Bundesbeschluß.

Die Verwendung und Eintheilung der Reserve-Infanterie-Division zur Kriegsbesetzung der Bundesfestungen und das Contingent der freien Stadt Frankfurt betreffend vom 3. März 1831.
VII. Sitzung. §. 53.

1) Die Kriegsbesatzung der Bundesfestung Mainz hat zu bestehen, aus:

7000	Mann	Oesterreichischen	Bundes-Truppen.
7000	"	Preußischen	
2010	"	Sachsen-Weimar-Eisenachischen	
982	"	" Altenburgischen	
1366	"	" Coburg-Gothaischen	
1150	"	" Meining-Hildburghausischen	
529	"	Anhalt Dessauischen	
370	"	" Bernburgischen	
325	"	" Cöthischen	
200	"	" Hessen-Homburgischen	

Zusam. aus 20932 Mann.

Die zu dieser Kriegsbesatzung gehörigen Genie- und Artillerie-Officiere, Artilleristen, Sappeurs, Mineurs, Pionniers, Pontoniers und Cavalleristen sind in dem Oesterreichischen und Preußischen Contingente begriffen, und werden von beiden Staaten zu gleichen Theilen gegeben.

2) Die Kriegsbesatzung der Bundesfestung Luxemburg hat zu bestehen aus:

3000	Mann	Preußischen	Bundes-Truppen.
2556	"	Luxemburgischen	
519	"	Waldeckischen	
240	"	Schaumburg-Lippischen	
691	"	Lippischen	

Zusam. aus 7006 Mann.

Die erforderlichen Genie- und Artillerie-Officiere, die Artilleristen, Sappeurs, Mineurs, Pionnieurs und Cavalleristen werden von Preußen und Luxemburg nach Verhältniß und Antheil an den Kriegsbesatzungs-Contingente gemeinschaftlich gegeben.

3) Die Kriegsbesatzung der Bundesfestung Landau wird bestehen, aus:

4000	Mann	Bayerischen	Bundes-Truppen.
451	"	Schwarzburg-Sondershausischen	
539	"	" Rudolstädtischen	
145	"	Hohenzollern-Hechingischen	
55	"	Lichtensteinischen	
356	"	Hohenzollern-Sigmaringischen	
223	"	Reußischen (älterer Linie)	
525	"	Reußischen (jüngerer Linie)	

Zusam. aus 6291 Mann.

Die erforderlichen Genie- und Artillerie-Officiere, Artilleristen, Sappeurs, Mineurs, Pionniers, so wie die Cavalleristen werden von Bayern gegeben.

4) Das Contingent der freien Stadt Frankfurt bleibt der Disposition des Ober-Feldherrn vorbehalten; es wird jedoch dasselbe der Widmung zum Bundesfestungs-Dienste, nach dem Ermessen des Ober-Feldherrn, keineswegs entzogen.

5) Die zur Ergänzung der Kriegsbesatzung der Bundesfestungen bestimmten Contingente haben die nach der Militärverfassung des Bundes zur ersten Ausrüstung erforderlichen 200 Patronen per Mann bei ihrem Einmarsch in die Festung durch Vorspann mitzuführen.

6) Die Bundesversammlung wird, wo möglich, binnen drei Wochen hinsichtlich der übrigen im Vortrage des Ausschusses gemachten Anträge, worüber sich die Gesandtschaften Instructionen erbitten, definitiven Beschluß fassen. (s. Nro. 45.)

cf. Meiers Staatsacten des deutschen Bundes Thl. II. S. 382. Nro. 93.

§. 33.

Bundesbeschlüsse.

Die Musterung und gleichförmige Organisation der Reserve-Infanterie-Division betreffend, vom 25. April 1831, XV. Sitzung §. 105, und vom 11. August 1831, XXV. Sitzung §. 165.

1) Beschluß vom 25. April 1831.

1) Bei den aus den gemischten Armeecorps ausgeschiedenen, eine Reserve-Infanterie-Division bildenden, Contingenten, werden auf je 1000 Mann 132 Jäger oder Scharfschützen gestellt, wenn die das Contingent gebenden Regierungen nicht vorziehen, das ganze Contingent in solchen zu geben.

2) Die Inspectionen dieser Contingente werden für das Jahr 1831, nach dem Antrage des Bundestags-Ausschußes, im Namen und aus Auftrage des Bundes in folgender Art angeordnet: daß Oesterreich ersucht wird, die Contingente von Sachsen-Coburg und Gotha, von Sachsen-Meiningen-Hildburghausen und Sachsen-Altenburg, dann der freien Stadt

Frankfurt zu inspiciren; Preußen die Contingente vom Großherzogthum Sachsen-Weimar und Eisenach, Anhalt-Dessau, Anhalt-Bernburg und Anhalt-Cöthen, von Hessen-Homburg, Waldeck, Schaumburg-Lippe und Lippe; endlich Bayern die Contingente von Schwarzburg-Sondershausen, Schwarzburg-Rudolstadt, Hohenzollern-Hechingen, Liechtenstein, Hohenzollern-Sigmaringen, Reuß ältere Linie und Reuß jüngere Linie.

3) Die Militärcommission wird aufgefordert, gleichförmige Instructionen für die gegenwärtig eintretende Inspection, welche den Stand der Ausbildung und Ausrüstung der betreffenden Truppenkörper und überhaupt alle Bedingungen ihrer militärischen Brauchbarkeit und Disponibilität, jedoch ohne Einmengung in die örtlichen Verhältnisse und administrative Gegenstände zu umfassen hat, dem Bundestags-Ausschusse vorzulegen.

4) Die Inspectoren werden über das Resultat ihrer Inspection der hohen Bundesversammlung erschöpfenden Bericht erstatten, und zugleich von dem Ergebnisse die betreffende Regierung auf angemessene Art in Kenntniß setzen.

5) Künftige Inspectionen werden jedesmal der besondern Beschlußfassung der hohen Bundesversammlung vorbehalten.

6) Wegen Vertretung der die Reserve-Infanterie-Division bildenden Contingente bei der Militärcommission der hohen Bundesversammlung wird nachträgliche Bestimmung erfolgen.

2) Beschluß vom 11. August 1831.

1) Die Regierungen von Oesterreich, Preußen und Bayern, welche durch Beschluß der hohen Bundesversammlung vom 25. April d. J. ersucht worden sind, die Musterung der zur Reserve-Infanterie-Division gehörenden Contingente, im Namen und aus Auftrag, dann auf Kosten des Bundes vornehmen zu lassen, werden eingeladen, die hierzu bestimmten Generale auf nachstehende Instruction zu verweisen:

Instruction.

1) Die Musterung der Contingente der Reserve-Infanterie-Division des deutschen Bundesheeres wird im Namen und aus Auftrag des Durchlauchtigsten Bundes vollzogen.

2) Der mit der Musterung eines dieser Contingente zu beauftragende General hat sich mit der Regierung dieses Contingentes über den Tag und Art der Musterung einzuvernehmen.

3) Zur Musterung wird das ganze Contingent an einem Orte versammelt, so ferne nicht etwa in besondern Fällen die Landesbehörde veranlaßt ist, an mehr als einem Orte die Abtheilungen ihres Contingents mustern zu lassen. Die Regierung setzt hiervon den Inspicirenden zu rechter Zeit in Kenntniß.

4) Dieser hat, nach der Ankunft an dem Orte seiner Bestimmung, über alles, was auf die Vollziehung seines Auftrages Bezug hat, insbesondere über die Zeit des Ausrückens, der zur Musterung bestimmten Truppen und über die vorzunehmenden Truppenübungen, mit dem Befehlshaber des Contingents Rücksprache zu nehmen.

5) Gegenstände der Musterung sind:

a. Vergleichung der vorhandenen Mannschaft, der Kranken rc. mit dem Standesausweis des Contingents;

b. Kenntnißnahme von den wegen der Bildung der Räume zur Ergänzungsmannschaft bestehenden Einrichtungen;

c. Untersuchung der Waffen;

d. Revision der für den Marsch bestimmten Taschenmunition, welche für jedes Feuergewehr aus 50 bis 60 Patronen und 3 Gewehrsteinen bestehen soll.

Außerdem sind für jedes Feuergewehr 140 bis 150 Patronen zum Verpacken in Bereitschaft zu halten, oder an dem Orte der Bestimmung des Contingents in Bestellung zu geben.

e. Besichtigung des oder der Munitionswagen, welche zur Fortschaffung von wenigstens 20 bis 24 Patronen und 3 Gewehrsteinen für jedes Feuergewehr bestimmt sind. Diese Wagen werden durch Vorspann in Marsch gesetzt.

Anmerkung: Der Theil der Munition, welcher nicht in der Tasche und in dem Bataillons-Patronenwagen fortgeschafft wird, muß auf Vorspannwagen transportirt werden.

6) Die vorzunehmenden Truppenübungen haben sich auf die Fertigkeit im Felddienste im Allgemeinen und auf den Gebrauch des Feuergewehres insbesondere zu beziehen.

In letzterer Beziehung wird das Exerciren im Feuer, wo wenigstens 10 Patronen für jeden Mann, theils in ganzen Massen, theils in Abtheilungen, nach dem für das Contingent giltigen Reglement abzufeuern sind, und das Schießen nach dem Ziele vorgenommen. In Absicht des letztern geschehen von jedem Büchsenschützen 2 Schuß nach der Scheibe; der eine auf einen nahen, der andere auf einen weitern Zielabstand.

Das Ergebniß dieser Uebung ist in einer Tabelle, wie beifolgendes Schema zeigt, einzutragen. Unter der übrigen Mannschaft werden von jeder Compagnie 10 Mann von den Inspicirenden ausgewählt, welche ebenfalls in der bemerkten Art, 2 scharfe Schuß nach der Scheibe zu thun haben.

7) Der mit der Musterung beauftragte General hat über das Ergebniß derselben umfassenden Bericht zu erstatten, und kann bei dieser Gelegenheit Vorschläge über Abänderungen, die ihm bei einem oder dem andern Gegenstande der Besichtigung nützlich oder nothwendig schienen, machen.

Dieser Bericht wird der hohen Bundesversammlung durch den Bundestags-Gesandten desjenigen Staates überreicht werden, von welchem der inspicirende Officier gegeben wurde.

8) Nach vollzogener Musterung hat der damit beauftragte General das Resultat derselben zur Kenntniß des Contigentsherrn zu bringen.

I.

Als Termin für die in diesem Jahre, und zwar nach Maßgabe des Beschlusses vom 25. April d. J. vorzunehmende Musterung wird der Zeitraum von der Hälfte Septembers bis zur Hälfte Octobers bestimmt.

II.

Die betreffenden Regierungen der Ergänzungscontingente werden durch die Bundestags-Gesandtschaften ersucht, die geeigneten Einleitungen wegen einer solchen Gleichstellung des Calibers der Feuergewehre, sowohl der zur Besatzung einer und derselben Bundesfestung bestimmten Ergänzungscontingente unter sich, als derer die ordentliche Besatzung bildenden Truppen, zu treffen, damit die Munition gegenseitig gebraucht werden könne, wobei eine völlige Gleichstellung des Calibers mehrerer ein Ergänzungsbataillon bildenden Contingente als eine unabweisbare Forderung angesehen wird.

Die hohe Bundesversammlung sieht innerhalb vier Monate einer Anzeige über die deshalb getroffene Vereinbarung entgegen.

III.

Auch überläßt sie sich der Erwartung, die Regierungen der Ergänzungscontingente werden im Interesse des Dienstes und ihrer eigenen Truppen hinreichende Bewegungsgründe finden, um für die Zeit des gemeinsamen Dienstes in den Bundesfestungen eine übereinstimmende Verpflegungsweise der Mannschaft der betreffenden Contingente, nicht nur unter sich, sondern auch mit der der stehenden Besatzungstruppen, anzunehmen.

IV.

Nicht weniger findet sie sich veranlaßt, an die Regierungen der Ergänzungscontingente die Aufforderung gelangen zu lassen, daß da, wo solches noch nicht der Fall sein sollte, die erforderlichen Bestimmungen wegen der auf die betreffenden Truppen anzuwendenden kriegsgesetzlichen Vorschriften und wegen des mit ihrer Anwendung beauftragten Gerichtspersonals getroffen, und darüber, daß solches geschehen, binnen vier Monate die hohe Bundesversammlung in Gewißheit gesetzt werde.

V.

Dieser Beschluß wird der Militärcommission zur Wissenschaft mitgetheilt.

cf. Meiers Staatsacten der Bundesstaaten Thl. II. S. 384. Nro. LXXXXV.

§. 34.

Beschluß

wegen

Verpflegung von Hilfstruppen zur Wiederherstellung der öffentlichen Ruhe, vom 23. August 1832, XXXI. Sitzung, §. 332. unter 2.

Sämmtliche Gesandtschaften vereinigten sich mit den Commissionsanträgen zu dem

Beschlusse:

Wenn in Folge einer vom Bunde an eine Regierung ergangenen Aufforderung, oder auf Requisition der Regierung eines Bundesstaates, Hilfstruppen zur Wiederherstellung der öffentlichen

Ruhe in einen Bundesstaat abgesendet werden, so haben diese da, wo sie einrücken, unbeschadet des ihrer Regierung nach dem Artikel XIV. der Executionsordnung außerdem noch zustehenden Ersatzes der zu liquidirenden Kosteneinquartirung und Naturalverpflegung zu erhalten und die Hilfe empfangende Regierung hat dafür, daß die Einquartirung und Naturalverpflegung nach dem Reglement des Hilfe leistenden Staates gehörig erfolge, Sorge zu tragen.

cf. Meiers Staatsacten des deutschen Bundes Th. II. S. 419. Nro. CVIII.

§. 35.

Authentische Interprätation der §§. 31 und 33. der Kriegsverfassung des deutschen Bundes, vom 13. September 1832. XXXIV. Sitzung §. 378.

Präsidium zieht den Beschluß nach der den Anträgen des Bundestags-Ausschusses beistimmenden Mehrheit, daher

Beschluß:

Nachdem die Großherzoglich-Badische Gesandtschaft auf eine authentische Interprätation der §§. 31 und 33. der Kriegsverfassung des deutschen Bundes den Antrag gestellt hat, so wird nach gepflogener Berathung hiermit erklärt:

1) Durch den im §. 31. der Kriegsverfassung des deutschen Bundes aufgestellten Maßstab für denjenigen Theil der Mannschaft, so wie der Dienstpferde des ordentlichen Contingents, von einem Procent der Bevölkerung, welcher stets bei den Fahnen und im Dienste verbleiben muß, ist das Minimum dieses stets gegenwärtig zu haltenden Standes festgesetzt.

2) Der im §. 31 a. der deutschen Kriegsverfassung gebrauchte Ausdruck: „eingeübte Mannschaft" schließt die Einrechnung der Recruten gänzlich aus; dagegen ist die Aufstellung einer allgemeinen Regel für die zur Ausbildung eines Recruten zu einem eingeübten Soldaten erforderliche Zeit nicht beabsichtigt worden, indem hierbei so Vieles von den Localitäten und von den in einzelnen Bundesstaaten statt findenden militärischen Einrichtungen abhängig bleiben muß. Wenn daher auch aus diesem Grunde die in dieser Beziehung geeigneten Anordnungen, jedoch mit stetem Ausschlusse der Recruten von der eingeübten Mannschaft, den Bundesregierungen zur Beurtheilung und pflichtmäßigen Erwägung dessen, was die Erfüllung der gegen den Bund eingegangenen Verbindlichkeiten aus dem militärischen Gesichtspunkte erfordert, auch ferner überlassen bleiben; so ist nichts desto weniger, nach technischen Gründen, als Basis für die militärischen Einrichtungen der einzelnen Bundesstaaten, ein Zeitraum von sechs Monaten als das Minimum anzusehen, welches zur Ausbildung eines Infanterierecruten zu einem eingeübten Soldaten, im Sinne der Vorschrift des §. 31 a. der Kriegsverfassung, angenommen werden muß.

3) Die im §. 31 b. der deutschen Kriegsverfassung im ersten Absatze enthaltene Bestimmung, wonach der dienstthuende Stand bei der Reiterei in der Regel auf zwei Drittheil der Mann-

schaft und der Dienstpferde festgesetzt wird, findet nur auf diejenigen Bundesstaaten eine Anwendung, bei denen die im §. 30. nachgelassene Beurlaubung der Mannschaft und der Dienstpferde eingeführt ist.

Wenn hiernach diejenigen Bundesstaaten, bei welchem keine Beurlaubung statt findet, und welche keine Landwehrcavallerie stellen, gehalten seyn würden, in Gemäsheit der Vorschrift des §. 30., wonach auch im Frieden das ordentliche Contingent von einem Procent der Bevölkerung vollständig erhalten werden muß, den nach §. 11. ein Siebentheil desselben betragenden Pferdestandes im Frieden vollständig präsent oder complett zu halten; so ist die den Staaten dieser Categorie im §. 31 b. im zweiten Absatz, als eine verhältnißmäßige Erleichterung nachgelassene Vacanthaltung von einem Fünftheil des präsenten Pferdestandes allein von dem, gemäs des hier eintretenden Sachverhältnisses, mit dem präsenten gleich bedeutenden compleeten Stand, nämlich von einem Siebentheil des vollen Contingentes, zu verstehen und darnach zu berechnen. Dasselbe gilt von der im §. 31 c. hinsichtlich der reitenden Artillerie getroffenen Bestimmung.

4) Diejenigen Bundesstaaten, welche nicht ohnehin eine das ordentliche Contingent von einem Procent der Bevölkerung übersteigende Anzahl von felddiensttauglichen Truppen unterhalten, sind nach §. 33. der Kriegsverfassung verpflichtet, die Aufstellung der Verstärkung, welche nach §. 8. der Kriegsverfassung durch besondern Bundesbeschluß gefordert werden kann, schon in Friedenszeiten in der Art vorzubereiten, daß während derselben die Cadres von Officieren, Unterofficieren und Spielleuten für den dreihundertsten Theil der Bevölkerung, nebst dem nöthigen Material, und, wie sich von selbst versteht, bei der Cavallerie mit den erforderlichen Dienstpferden, vorhanden, auch solche Einrichtungen getroffen sind, daß, zehn Wochen nach dem gefaßten Bundesbeschlusse vollständig geübte und ausgerüstete Regimenter, Bataillons und Escadrons schlagfertig aufgestellt werden können.

5) Der Militärcommission der Bundesversammlung wird von diesem Beschlusse Mittheilung gemacht.

cf. Meiers Staatsacten des deutschen Bundes Th. II. S. 422. Nro. CXI.

E. Bundesfestungen.

§. 36.

Grundbestimmungen

wegen

Uebernahme der Festungen Mainz, Luxemburg und Landau von Seiten des deutschen Bundes, einstimmig angenommen am 5. October 1820, Plenarversammlung §. 2.

Beschluß:

Die von den Bevollmächtigten der Bundesstaaten in den Ministerialconferenzen zu Wien verabredeten drei Artikel wegen Uebernahme der Bundesfestungen, nämlich:

I. Die nach den Europäischen Verträgen bereits als Bundesfestungen bestehenden Plätze, Mainz, Luxemburg und Landau, werden von dem Bunde übernommen.

II. Die nöthigen Vorkehrungen zur unaufschieblichen Herstellung oder Vollendung dieser Festungen sind sogleich zu veranlassen.

III. Die Anerkennung der Garnisationsrechte in den Artikel I. benannten Plätzen findet in Gemäßheit der bestehenden der Bundesversammlung in der 50. Sitzung des Jahres 1818 vorgelegten Verträge statt;

werden hiemit als Basis der ferneren Verhandlungen über die Entwickelung und Anwendung dieser Sätze bei der näheren Regulirung und Ordnung der Verhältnisse dieser Festungen, unter allgemeiner Zustimmung zum Bundestagsbeschluß erhoben.

Die sub III. des Beschlusses bezeichneten Verträge.

1) Bestimmungen über das Vertheidigungssystem des deutschen Bundes in den Pariser Verträgen vom November 1815.

Extrait du protocole pour régler les dispositions relatives aux territoires et places cédées par la France aux arrangements territoriaux qu'il reste à faire en Allemagne et au systéme défensif de la Confédération Germanique. Paris le 3. Novembre 1815.

Systéme défensif de la Confédération Germanique.

Les places de Mayence, Luxembourg et Landau sont declarées places de la Confédération Germanique, obstraction faite de la souverainité territoriale de ces places.

Luxembourg.

L. L. M. M. l'Empereur d'Autriche, l'Empereur de toutes les Russies et le Roi de la Grande-Bretagne emploieront leurs meilleurs offices pour faire obtenir à S. M. le Roi de Prusse le droit de garnison dans la place de Luxembourg, conjointement avec S. M. le Roi des Pays-Bas, ainsi qui le droit de nommer le gouverneur de cette place.

Landau.

La garnison de Landau jusqu'à l'époque de son échange sera entiérement composée de troupes autrichiennes, et elle sera de même, après sa cession, entièrement composée en tems de paix de troupes Bavaroises. Cependant en cas de guerre, le Grand-Duc de Bade sera tenu à fournir le tiers de la garnison nécessaire pour la défence de a place.

Distribution de sommes à consacrer au systéme défensif de l'Allmagne.

Les Puissances étant convenues de consacrer au systéme defensif de l'Allemagne, la somme de soixante millions à prendre sur la partie des contributions fran-

çoises destinée à renforcer la ligne de défense, des états limitrophes, la dite somme sera distribuée qu'il suit:

Sa Majesté le Roi de Prusse en recevra vingt millions pour la fortification du Bas-Rhin; vingt millions seront réservés pour la construction d'une quatrième place fédérale sur le Haut-Rhin. La Majesté le Roi de Bavière ou tel autre Souverain des pays limitrophes de la France entre le Rhin et les états prussiens aura quinze millions, et cinq millions seront employés à achever les ouvrages de Mayence.

Il sera disposé de ces differentes sommes conformément aux places et réglemens qui seront généralement arrétés à cet égard.

Wellington.
Metternich.
Hardenberg.
Castlereagh.
Rasoumoffsky.
Capo d'Istria.
Humboldt.
Wessenberg.

Pour Extrait conforme

Le Ministre d'Etat et des affaires étrangéres de Sa Majesté Impériale et Royale Apostolique

(Sign.) Metternich.

Procés-Verbal
de la
Conférence du vingt un Novembre Mil huit cent quinze.

Messieurs les Ministres des quatre Cours ont pris en sonsidération les principes à établir sur l'emploi de cette partie des contributions, payables par la France, qui, d'après leurs dispositions générales, consignées dans le Procès-verbal du six Novembre Mil huit cent quinze, doit être consacrée au renforcement de la ligne défensive des pays limitrophes de la France. Leurs Excellences ont reconnu, que ce n'est pas l'avantage particulier de l'un ou de l'autre Etat, mais la sûreté commune, et l'intérêt de tous que l'on a eu en vue, en adoptant ce système essentiellement Européen, et que par conséquent les Puissances, qui y ont concouru, doivent avoir un droit égal à en surveiller réciproquement l'exécution, et à prendre connoisance, d'époque, des progrés, qui auront été faits dans l'application des fonds destinés à un objet d'aussi haute importance.

On a été en outre d'avis, que pour obtenir une marche régulièrement combinée et mettre de l'ensemble dans l'exécution de cette mesure, il seroit util de confier à celles des grandes Puissances, qui se trouveront le plus à portée de telle partie des travaux à entreprendre, le soin de se concerter avec les Souverains directement intéressés à ces travaux, afin de combiner le plan des opérations à faire, et les moyens les plus convenables, pour les mettre en pratique.

A cet effet, Messieurs les Ministres sont convenus que le Gouvernement Britannique se réunira avec celui des Pays-Bas, pour déterminer conjointement l'emploi spécial des sommes destinées à la fortification de ce pays;

Que relativement au système défensif de l'Allemagne, les Cours d'Autriche et de Prusse se concerteront, tant entre Elles, qu'avec ceux des Souverains sur les territoires desquels de nouveaux ouvrages défensifs seront à construire, sur les plans à adopter et la marche à suivre pour ces constructions;

Que relativement aux fortifications de la Savoye, le Gouvernement Autrichien se mettra avec celui de Sa Majesté le Roi de Sardaigne dans les mêmes rapports, dans lesquels le Gouvernement Britannique se trouve à cet égard avec celui des Pays-Bas;

Que, quant à l'Espagne, les Puissances se réservent de s'entendre avec cette Cour, en conformité des principes établis ici, et comme il a paru indispensable à Leurs Excellences, que les opérations, qui vont être projettées et executées, se rattachent à un système général, et soient, autant que possible, liées entr'elles, on est convenu encore, que des communications fréquentes auront lieu, entre les Cabinets, afin de porter à leur connoisance respective, les différentes mesures, qui auront, été adoptées, pour assurer les succès desdites opérations, et l'emploi le plus avantageux des sommes, qui y sont consacrées.

Le présent Procès-verbal servira uniquement à constater l'unanimité d'avis de Messieurs les Ministres sur le principe de la question, qui y est traitée, et à former la base des instructions, qui seront données à cet égard, aux Ministres des différentes Cours.

Hardenberg.
Castlereagh.
Metternich.
Rasoumoffsky.
Capo d'Istria.

---

2) Bestimmungen über die einzelnen Bundesfestungen in den Verträgen zwischen den dieselben innehabenden Bundesstaaten und den europäischen Mächten.

Mainz.

Extrait du Traité, conclu á Francfort le 30. Juni 1816 entre Sa Majesté l'Empereur d'Autriche, Sa Majesté le Roi de Prusse et Son Altesse Royale de Grand-Duc de Hesse, concernant les arrangements territoriaux relatifs au Grand-Duché de Hesse.

Art. VIII.

Son Altesse Royale le Grand-Duc de Hesse, et après Lui Ses descendans et successeurs posséderont en toute propriété et souveraineté: ....

2) La ville et le territoire de Mayence, y compris Cassel et Kostheim, à l'exception de tout ce qui constitue la forteresse, la quelle est déclarée forteresse de la Confédération Germanique.

Art. IX.

Tous les ouvrages, édifices, terrains et révenus qui appartenaient à la forteresse de Mayence, à l'époque de la remise faite aux troupes alliées, en exécution de la convention du 23. Avril 1814, soit que ces révenus fissent partie de sa dotation, soit qu'ils fussent affèctés à d'autres objets, seront exceptés de l'acte de la remise de la ville de Mayence aux autorités grand-ducales, et résteront exclusivement à la disposition du Gouvernement de la forteresse, et leur produit fera partie de sa dotation.

Art. X.

Il sera nommé immédiatement après la signature du présent traité une commission composée d'un ou de plusieurs employés de Son Altesse Royale le Grand-Duc de Hesse et d'un ou de plusieurs officiers délégués ad hoc par le gouvernement de la place, pour constater, quels sont les édifices et terrains, qui en vertu de l'article précédent, seront censés former les dépendances de la forteresse, et il sera dressé une spécification détaillée de tous ces édifices et serrains, qui servira de norme pour juger toutes les contestations qui pourroient s'élever dans la suite à cet égard. La même commission réglera, en se conformant strictement aux stipulations du traité actuel, tous les autres points qu'il conviendra de fixer entre le gouvernement militaire et l'autorité civile, tels que le logement des troupes, les prestations des bourgeois, les places d'exercice et autres objets de cette nature.

Cette commission s'occupera également du choise d'une maison convenable pour le gouverneur de la forteresse, la maison teutonique étant réservée à Son Altesse Royale le Grand-Duc.

Art. XI.

Son Altesse Royale le Grand-Duc de Hesse participera au droit de garnison dans la forteresse de Mayence en fournissant à cet effet un bataillon d'infanterie.

Art. XII.

La garnison de Mayence sera casernée aussitôt et à mesure que le nombre suffisant de casernes sera réparé et bâti. Ces réparations et bâtisses, qui ne tomberont aucunement à charge à Son Altesse Royale, comme Souverain territorial, seront accélérées le plus que faire se pourra. En attendant, la ville continuera à se charger du logement de la troupe, en suivant à cet égard le même mode et les mêmes réglemens qui ont subsité jusqu'ici: toutefois les hautes Parties contractantes s'engagent à employer leurs bons offices auprès de la Confédération Germanique, pour qu'il soit alloué à la ville, à compter du jour de la ratification du présent traité, une bonification convenable de cette charge.

Art. XIII.

Le droit de souveraineté dans la ville de Mayence appartenant à Son Altesse Royale le Grand-Duc de Hesse, l'administration de la justice, la perception des impositions et contributions de toute espèce ainsi que toute autre branche de l'administra-

tion civile restera exclusivement entre les mains des employés de Son Altesse Royale, et le gouverneur et le commandant leur prêteront secours et assistance en cas de besoin. Toutefois le gouvernement militaire de la forteresse sera néanti de tous les pouvoirs nécessaires pour lui assurer, conformément à la responsabilité qui repose sur lui, l'exercice libre et indépendant de ses functions. Les autorités civiles et locales lui seront subordenées pour tout ce qui concerne de la défence de la place et les rapports militaires. Il aura, à ce même égard, nommément la direction de la police, de manière cependant qu'un employé civil de Son Altesse Royale le Grand-Duc prendra part aux conférences du gouvernement, aussi souvent qu'il s'agira d'objets de cette nature. Les ordonnances et réglémens de police seront publiés par le gouvernement sous l'intervention du président de la police de la ville. La garde bourgeoise de la ville sera, ainsi que cela se pratique dans toutes les forteresses, placée sous les ordres du gouvernement militaire, et ne purra se rassembler que de son consentement. Il ne sera mis aucun obstacle à la levée de la conscription dans la ville. Le gouvernement militaire étant responsable de la défense de la place et du maintien de l'ordre intérieur, et jouissant du droit de prendre dans ce but toutes les mesures nécessaires, il pourra aussi placer des avant-postes au dehors de la forteresse. En tems de guerre, ou lorsque l'Allemagne sera menacée d'une guerre et la forteresse déclarée en état de siège, les pouvoirs du gouvernement militaire seront illimités et n'auront d'autres bornes que la prudence, les usages et le droit des gens.

Art. XIV.

La garnison, en tant qu'elle n'est point composée de troupes du Grand-Duché, jouira d'une exemption entière de la jurisdiction grand-ducale, du libre exercice de religion, de l'immunité de droits pour les effets militaires, de celle du droit de barrières (Chaussée-Geld) à une distance de quatre lieues autour de la forteresse, et de la franchise du port des lettres dans le territoire grand-ducal. Afin d'éviter tout abus, ces exemptions de droit seront réglées d'une manière spéciale par la commission établie par l'article dix. Il en sera de même pour régulariser la franchise du port de lettres.

Wessenberg.
Le Baron de Humboldt.
Harnier.
Le Baron de Münch.

Militärconvention, geschlossen zu Carlsbad den 10. August 1817, zwischen ihren Majestäten dem Kaiser von Oesterreich und dem Könige von Preußen, wegen des Besatzungsdienstes und der militärischen Verwaltung der Festung Mainz.

Da Mainz der Schlüssel Deutschlands ist, den das öffentliche Vertrauen und die früheren Verhandlungen in die Hände der beiden Hauptmächte des deutschen Staatenbundes legten, so haben Seine Majestät der Kaiser von Oesterreich und Seine Majestät der König von Preußen zur Rechtfertigung dieses Vertrauens beschlossen, die gegenseitigen Verhältnisse der Be-

satzungstruppen festzusetzen, um dadurch alle Anstände und Zweifel zu entfernen, welche dem Dienste und folglich der Sicherheit der Festung nachtheilig werden könnten.

Zu diesem Ende haben Seine Majestät der Kaiser von Oesterreich den Generalmajor und außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister am königlich dänischen Hofe, August Ernst Freiherr von Steigentesch, Großkreuz des kaiserlich österreichischen Ordens der eisernen Krone und Commandeur des kaiserlichen Leopold Ordens, Großkreuz des kaiserlich russischen St. Wladamir Ordens und St. Annen Ordens erster Classe, Großkreuz des königlich dänischen Danebrog Ordens, und Ritter des Königlich Bayerischen Maximilian Joseph Ordens;

und Seine Majestät der König von Preußen den Staats- und Kriegsminister, Generalmajor Herrmann von Boyen, Ritter des königlich preußischen großen rothen Adler Ordens, des Verdienst Ordens, des eisernen Kreuzes erster und zweiter Classe, Großkreuz des kaiserlich österreichischen Leopold Ordens, Commandeur des königlich französischen Militärverdienst Ordens, Ritter des kaiserlich russischen St. Georgen Ordens dritter Classe und des königlich schwedischen Schwerdt Ordens; und den Generalmajor Baron Ludwig von Wolzogen, Ritter des königlich preußischen Verdienst Ordens, des kaiserlich russischen St. Annen Ordens erster Classe, Großkreuz des großherzoglich Sachsen-Weimarischen Falken Ordens, Commandeur des kaiserlich österreichischen Leopold Ordens und Ritter des Königlich Bayerischen Maximilian Joseph Ordens;

zu Ihren Bevollmächtigten ernannt, welche nach reiflicher Ueberlegung, und das gemeinschaftliche Wohl und die Sicherheit Deutschlands vor Augen habend, nachfolgende Convention festgesetzt, und mit Vorbehalt der Allerhöchsten Genehmigungen unterzeichnet haben:

Art. 1.

Die Besatzung von Mainz soll, wie bisher aus einer gleichen Anzahl österreichischer und preußischer Truppen und nach Bestimmung des 11. Artikels des Frankfurter Tractats vom 30. Juni 1816, aus einem Bataillon Darmstädtischer Truppen bestehen.

Art. 2.

Die Verhältnisse der Besatzung müssen stets in Bezug auf die größte Einigkeit unter den verschiedenen Theilen ausgeübt werden, damit der Geist der Truppen, ihre Ordnung und Disciplin für die Sicherheit der Bundesfestung vollkommen Gewähr leiste.

Als unerläßliche Bedingung zur Erreichung dieses Zweckes soll von dem ersten militärischen Grundsatz der Einheit im Commando nicht abgegangen, und der Dienst so geführt werden, als bestände die Besatzung nicht aus verschiedenen Contingenten, sondern aus Theilen eines und desselben Heeres, weshalb auch sämmtliche Besatzungstruppen gleiche Rechte genießen, und kein Vorzug stattfindet.

Art. 3.

In dieser Hinsicht haben die hohen contrahirenden Theile beschlossen, daß der Gouverneur von Oesterreich und Preußen von fünf zu fünf Jahren alternirend ernannt werde, eben so soll auch der Posten des Commandanten von fünf zu fünf Jahren abwechseln, und zwar, daß, wenn ein Oesterreichischer Gouverneur, der Commandant von Preußen gegeben wird, und im entgegengesetzten Falle die Ernennung des Commandanten Oesterreich zufällt.

Art. 4.

Es wird eine eigene Genie- und eine Artillerie-Direction in Mainz bleiben, so wie eine Kassen-Approvisionirungs- und Kasernen-Verwaltungs-Commission. Die Artillerie-Direction wird wie bisher von Oesterreich, die Genie-Direction von Preußen bestellt. Ueber die Bildung der drei letzteren Verwaltungszweige wird sich der Gouverneur und Commandant vereinigen, wobei der Grundsatz zu beobachten ist, daß bei denselben von Seiten Oesterreichs und Preußens eine gleiche Anzahl von Officieren oder Beamten angestellt wird.

Der Approvisionirungs- und Kasernen-Verwaltungs-Commission wird in Frieden die Vorsorge für die Verpflegung und Instandhaltung des Oesterreichischen, Preußischen und Darmstädtischen Spitals übertragen. Im Kriege wird aber eine eigene Sanitäts-Verwaltungsbehörde errichtet.

Art. 5.

Unter Vorsitz des Gouverneurs werden der Commandant, der Chef der Artillerie-Direction und der Chef der Genie-Direction den Gouvernementsrath der Festung bilden, zu welchem, nach Ermessen des Gouverneurs, auch die Vorsteher der übrigen Administrationszweige berufen werden können.

Zu diesem Gouvernementsrath wird der Gouverneur den in dem 13ten Artikel des den 30. Juni 1816 abgeschlossenen Frankfurter Vertrags erwähnten Großherzoglich-Hessischen Civilbeamten in allen in diesem Artikel angegebenen Vorfällen zur Berathung und zu dem gemeinschaftlichen Beschlusse zuziehen. Der Gouverneur hat aber in diesen Conferenzen in Allem die entscheidende Stimme, doch ist jedem Mitgliede verstattet, seine Meinung zu Protokoll bringen zu lassen.

Art. 6.

Die Befehle des Gouverneurs, die nach dessen Genehmigung festgesetzten Beschlüsse des Gouvernementsraths, so wie auch die von dem Gouverneur dem Commandanten ertheilten Befehle, werden durch die Gouvernementskanzlei ausgearbeitet, die aus Oesterreichischen und Preußischen Beamten besteht.

Der Gouverneur unterzeichnet allein die Beschlüsse des Gouvernementsrath und diejenigen Verfügungen, die unmittelbar von ihm ausgehen.

Art. 7.

Das Festungsarchiv befindet sich unter dem gemeinschaftlichen Beschluß und Verantwortung des Gouverneurs und des Commandanten, so wie solche auch beide dem Bunde nebst den Kassenverwaltern für alle Geldsummen verantwortlich sind, auch daher nur mittelst beiderseitiger Unterschrift Zahlungen aus der Kasse erfolgen können.

Art. 8.

Der Gouverneur wird an die Behörde oder an die Person angewiesen, welche bei Festsetzung der Militärverhältnisse des deutschen Bundes von diesem zur Centralleitung der Vertheidigungsanstalten aufgestellt werden wird. Dahin werden seine auf die Festung Bezug habenden

Berichte gehen, so wie er in Angelegenheiten derselben nur von der Bundesversammlung Befehle und Weisung erhalten soll.

Art. 9.

Schreiben von fremden Behörden an die Commandantur oder das Gouvernement von Mainz, müssen dem Gouverneur überreicht werden, welcher den Commandanten gleichfalls davon in Kenntniß setzt.

Art. 10.

Die besonderen Pflichten und Befugnisse des Gouverneurs sind:

a. Erhaltung der Festung in dem vollkommensten Vertheidigungsstand. Zu diesem Ende hat er ohne weitere Anfrage, jedoch nach vorhergegangener Prüfung des Gouvernemensraths, die Disposition über den noch auszuwerfenden Dotationsfond.

Anordnung zur Unternehmung ganz neuer Befestigungsarbeiten, so wie Uebersteigung der Etatssummen, hängen nicht von seinem Willen ab, sondern gehen die Anträge hierüber an den Bundestag. Dagegen ist der Gouverneur im Belagerungsstand befugt, außerhalb des bedeckten Weges neue Werke aufzuführen, Minenarbeiten, von welchen Gattungen sie sein mögen, anzuordnen, so wie auch Festungswerke, Verschanzungen, öffentliche und Privatgebäude zu demoliren und letztere nach Gutdünken zu verwenden, wie es der Dienst des Platzes fordern mag.

b. Ist er überhaupt verpflichtet und befugt, alle Vorsichtsmaßregeln anzuwenden, welche ihm für die Sicherheit der Festung zuträglich scheinen. Er bestimmt die Stunde zur Oeffnung und Sperrung der Thore. Ohne seine Erlaubniß darf die Rheinbrücke nicht abgetragen werden.

Er beordert die Garnison zu Uebungen im Festungsdienst, damit sie unter der Leitung der Ingenieur-Officiere über die Benützung der Werke, ihren Zweck und ihre Verbindung belehrt werden.

Er hat darauf zu wachen, daß der tägliche Dienst im Frieden ganz so wie im Kriege geleistet, Patrouillen und Ronden gehörig geführt werden; zu diesem Ende hat er dem Commandanten mit den ersten Tag jedem Monats die Parole und das Feldgeschrei bekannt zu machen.

c. Er bestimmt die Stärke des täglichen Dienstes, der niemals tagweise von einer der garnisonirenden Mächte allein, sondern immer von der gesammten Besatzung gemeinschaftlich und im Verhältniß ihrer gegenseitigen Stärke gegeben werden soll.

Im Detail des Dienstes hat er die in jedem Dienste bestehenden Vorschriften zu achten, und darf ohne Noth keine Ausnahme von den verschiedenen Truppen fordern.

d. Die oberrichterliche Gewalt übt er durch Bekanntgebung der vorkommenden Fälle an die betreffenden Truppencommandanten zur Ahndung oder Abstellung von Mißbräuchen, welche ihm zu melden haben, auf was für eine Art die Sache abgestellt oder bestraft werden soll, und seine Genehmigung darüber einholen.

In Gegenstände, welche die innere Ordnung, Disciplin, die gewöhnlichen Uebungen,

und die Verwaltung bei den einzeleen Contingenten betreffen, hat er, so lange sie nicht allgemeinen Zwecken entgegen stehen, kein Recht einzugreifen. Sie bleiben der Verantwortlichkeit jedes einzelnen Chefs gegen seinen Souverän überlassen.

Scharfe Executionen dürfen jedoch nicht ohne sein Vorwissen stattfinden.

Uebrigens hat er, besonders im Kriege, alle Rechte, die mit der obersten Militärgewalt in jedem festen Platze stets verbunden sind, in so ferne sie nicht in die Jurisdictionsrechte der einzelnen Contingente eingreifen, in welchem Falle er blos fordern darf, daß die respectiven Truppencommandanten sie nach ihren Kriegsgesetzen ausüben.

e. In Bezug auf die Festung selbst hat er die Verpflichtung, ohne Erlaubniß der Bundesversammlung in keinem Falle fremde Truppen in dieselbe aufzunehmen, oder solchen auch nur den Durchzug zu verstatten; keine einseitige Vermehrung der Besatzungstruppen zu dulden; in der Entfernung von 600 Klaftern auswärts vom Kamme des Glacis der ausspringenden Winkel niemals die Anlagen von Straßen, Canälen oder Gräben gleichlaufend mit dem Fuße des Glacis zuzugeben. Eben so wenig darf er die Aufführung von Erdwerken, Häusern oder andern der Vertheidigung hinderlichen Gegenständen erlauben. Ohne seine vorherige Einsicht des Planes, soll auch kein neues Gebäude in der Festung aufgeführt werden, da die Festungspolizei fordert, daß die Keller und ebenen Erdgeschosse gewölbt, und die Dächer mit Ziegeln gedeckt werden.

f. Bei eintretender Gefahr hat er für die Ergänzung der Festungsdotation die möglichste Sorge zu tragen, und muß ihm schon im Frieden angewiesen werden, wo und wie er solche bewerkstelligen kann, damit er in dringenden Fällen sogleich damit vorschreite, so wie er in diesen auch durch Circularbriefe mit seiner und des Commandanten Namensunterschrift sich an die nächsten Bundesfürsten zu wenden hat, worüber noch nähere Bestimmungen folgen werden.

g. Außer solchen dringenden Fällen, wenn die Ergänzung blos durch Vermehrung der schon in Besatzung liegenden Contingente geschieht, hat er nebst dem Commandanten darauf zu halten, daß sie gleichzeitig und nur in der angemessenen Stärke einrücke.

h. Von dem Augenblicke des eintretenden Blokade- oder Belagerungszustandes an hat er einen Vertheidigungsrath zu ernennen, dessen Hauptmitglieder der Commandant, die Directeurs des Genie- und Artilleriewesens, die Chefs der Oesterreichischen, Preußischen, Darmstädtischen und anderen in der Festung befindlichen Contingente sein sollen. Von diesem Augenblicke an ist er verpflichtet, ein Journal über den Gang der Vertheidigung zu führen. Auch darf der Gouverneur nur im Beisein dieses Raths einen feindlichen Parlementär annehmen, oder Depeschen von dem Feinde erbrechen.

i. Die Uebergabe der Festung durch Capitulation darf nie stattfinden, außer wenn ein Sturm auf die Bresche abgeschlagen und alle Vertheidigungsmittel erschöpft sind. Auch kann der Gouverneur ohne gehaltenen Kriegsrath nicht capituliren. Dieser besteht aus den Mitgliedern des Vertheidigungsrathes und aus allen Stabsofficieren der Garnison oder deren Stellvertretern, im Falle solche mit Tod abgegangen.

Der Gouverneur ist verpflichtet, jedes Mittel, was in diesem Kriegsrathe von

einem einzelnen Mitgliede angegeben werden könnte, und was nach Abstimmung von einem Viertel der Versammlung genehmigt worden, in Ausführung zu bringen. Auch muß die Capitulation von allen Mitgliedern dieses Kriegsraths mitunterzeichnet werden.

k. Der Gouverneur ist dem Bunde nicht nur allein für das, was er bei Vertheidigung des Platzes gethan, sondern auch für das, was er bei derselben unterlassen hat, verantwortlich. Sollte das Bundes-Kriegsgericht ihn für schuldig erkennen, so wird ihm, außer der zuerkannten Strafe, auch noch der Aufenthalt in sämmtlichen Bundesstaaten verwehrt.

l. Der Gouverneur hat zur Auszeichnung vor seiner Wohnung zwei Schildwachen und bei öffentlichen Gelegenheiten ein Detachement Cavallerie zu seiner Bedeckung.

Art. 11.

Im Erkrankungs-, oder Sterbfalle folgt der Commandant dem Gouverneur im Commando, wenn auch noch ein älterer General in der Festung sein sollte.

Dieses Commando begleitet er aber nur so lange, bis der Gouverneur wieder ersetzt ist. Für diese Zeit substituirt den Commandanten in seinen Functionen der älteste Officier von dem Theil, der den Gouverneur zu stellen hat.

Art. 12.

Der Commandant und die Besatzungstruppen sind dem Gouverneur in allen oben erwähnten Verhältnissen und Forderungen, die dem Dienst entsprechen, unbedingten Gehorsam schuldig. Sollte der Gouverneur in Kriegszeiten, besonders wenn von Uebergabe des Platzes die Rede ist, eine Forderung machen, welche zum Nachtheil der Festung und des Bundes gereichen könnte; so hat der Commandant das Recht, den Kriegsrath zu berufen und den Gouverneur um die Entwicklung seiner Gründe und Ansichten anzugehen.

Art. 13.

Die speciellen Pflichten und Befugnisse des Commandanten sind außer denjenigen, welche bereits erwähnt:

a. Im Frieden, wie im Kriege, vereint mit dem Gouverneur, Alles, was zum Besten der Festung geschehen kann, zu veranlassen, und bei letzteren in Erinnerung zu bringen, was ihm besonderer Aufmerksamkeit werth scheinen dürfte.

b. Hat derselbe auf die strengste Erfüllung der Dienstvorschriften unmittelbar zu wachen.

c. Hat er alle Befehle des Gouverneurs an alle Waffengattungen und Besatzungscontingente in den gewöhnlichen Angelegenheiten, mit seiner Unterschrift versehen, ergehen zu lassen. Er ordnet durch die beiderseitigen Platzmajors den täglichen Wachtdienst, gibt die Parole aus, und empfängt alle Meldungen von dem im Dienste stehenden Theile der Besatzung.

d. Die Truppen der verschiedenen Contingente hat er ganz gleich zu behandeln, sowie diese ganz, wie die seines eigenen Herrn, seinen Befehlen unterworfen sind.

e. Er empfängt von allen Theilen der Garison dieselben Ehrenbezeugungen, wie der Gouverneur, und erhält von allen Truppentheilen und Besatzungscontingenten Ordonanzen; es kommt ihm jedoch nur eine Ehren-Schildwache zu.

f. Seine Juridictionsrechte beschränken sich blos auf Arretirung und auf Einladung des betreffenden Abtheilungschefs zu der gesetzlichen Verfügung.

Art. 14.

Alle Vorräthe der Festung, welche gemeinschaftliches Eigenthum des Bundes sind, bleiben unter der Verantwortung der betreffenden Directionen; diese haben dem Commandanten die Anzeige davon zu machen, welcher sie zur Kenntniß des Gouverneurs bringt, dem sie allein Rechenschaft schuldig sind. Insbesondere wird es dem Geniedirector zur Pflicht gemacht, vierteljährig den Zustand aller Festungswerke und Festungsgebäude zu untersuchen. Er hat dafür zu wachen, daß sie im guten Stande erhalten werden, und sich um die Bewilligung der Mittel zur Ausbesserung an den Gouverneur zu wenden.

Der Zustand des Geschützes, die Munitionsvorräthe und Zeughäuser werden ebenso periodisch von dem Artilleriedirector untersucht, und unter seine Verantwortung gestellt. Er hat die besondere Verpflichtung, über die Vollständigkeit der Munitionsvorräthe zu wachen. Eben diese strenge Befolgung der Berufspflichten liegt den übrigen Verwaltungszweigen ob, und werden über die Manipulation des Verpflegungs- und Rechnungswesens und die Verwendung der Bundesvorräthe und Kassen noch nähere Bestimmungen gegeben werden.

Art. 15.

Das Großherzoglich Hessische Bataillon steht, nach dessen Einrücken, in jeder Hinsicht den Oesterreichischen und Preußischen Truppen gleich, und hat dasselbe Verhältniß zu dem Gouverneur und Commandanten, so daß Letzterer ihm die Befehle des Gouverneurs im Festungsdienst übermacht, so wie es auch an ihn zu berichten hat.

In Betreff der Kasernirung dieses Bataillons wird solches so lange bei den Bürgern einquartirt werden müssen, bis die erforderlichen Kasernen ausgemittelt und in Stand gesetzt sind.

Art. 16.

Es wird nach dessen Einrücken eine Commission, bestehend aus einem Oesterreichischen, einem Preußischen und einem Großherzoglich Hessischen Officier, zusammen gesetzt, welche für den Festungsdienst eine Vorschrift entwirft, in die aber nur diejenigen Punkte aufgenommen werden, die in den Reglements dieser Staaten verschieden, aber der Einheit des Festungsdienstes nachtheilig sein könnten.

Als Grundsatz wird übrigens festgesetzt, daß bei den Officieren der Besatzung, so wie für die Truppen im Allgemeinen, bei dem Zusammentreffen im Dienste, der Höhere dem Mindern zu befehlen hat, und daß bei gleichem Range das Dienstalter entscheidet.

Art. 17.

Eben so soll eine Commission in Mainz zusammentreten, um das Bedürfniß für die gänzliche Armirung und Dotirung der Festung auf den Kriegsfuß auszumitteln, und sich über die Vollendung der Festung zu verstehen; so wie auch die jährlichen Bedarfssummen für den Friedensfuß auszumitteln sind. Diese Vorschläge werden den beiderseitigen Höfen zugeschickt, um solche zur Kenntniß der Bundesversammlung zu bringen.

Art. 18.

Die Truppenzahl in Mainz soll nicht ohne Noth über den gegenwärtigen Stand, mit Einschluß des Darmstädtischen Bataillons, vermehrt werden. Für das Maximum der Besatzung im Frieden wird die Zahl von 7000 Mann Infanterie und 200 Pferden festgesetzt.

In Kriegszeiten soll die Besatzung, wenn die Festung in Belagerungsstand erklärt wird, nicht unter 20000 Mann Infanterie und 600 Pferden bleiben, und zwar ein Drittel an Oesterreichischen, ein Drittel an Preußischen, und ein Drittel an Truppen von den Contingenten der anderen Bundesstaaten, die noch näher bezeichnet werden sollen.

Art. 19.

Die von den beiden hohen Contrahenten aus den Fonds der für Mainz bestimmten französischen Contributionen bereits bewilligten Ausgaben für die Unterhaltung der Festungswerke, der Artillerie und Instandsetzung der Kasernen, sollen der Bundesversammlung nebst den Belegen vorgelegt werden. Ueber die künftige Verwendung dieser Gelder, so wie auch über diejenigen, so von den Bundesgliedern zufließen, soll nach einen gemeinschaftlich zu verabredenden Plan verfahren werden.

Art. 20.

Die Wichtigkeit dieses Bollwerks Deutschlands und dessen kraftvolle Vertheidigung erfordern, daß auch im Frieden stets die nöthigen Vorräthe, für die vollständige Besatzung auf dem Kriegsfuß, für ein Jahr in den Magazinen der Festung vorhanden seien. Aus diesen wird der jährliche Bedarf für die Friedensgarnison entnommen, welcher aber in eben diesem Maße wieder ersetzt werden muß.

Art. 21.

Nachdem hierdurch der Wirkungskreis des Gouverneurs und Commandanten, so wie die Hauptgrundsätze für die Verhältnisse der Garnison festgesetzt worden sind, soll das Gouvernement, mit Berücksichtigung dieser Hauptgrundsätze, Alles was sonst noch für den innern Festungsdienst zu bestimmen wäre, anzeigen, und seine Vorschläge, wenn sie von den hohen contrahirenden Theilen angenommen würden, sollen dieselbe Kraft haben, als wären sie in gegenwärtigem Tractat aufgenommen worden.

Art. 22.

Gegenwärtige Convention wird von den beiden hohen contrahirenden Mächten ratificirt und soll die Auswechslung der Ratificationsurkunden binnen acht Wochen, oder wo möglich früher Statt finden.

Zur Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten gegenwärtige Uebereinkunft unterzeichnet und mit ihren Wappen besiegelt.

So geschehen, Carlsbad den 10. August 1817.

General Frhr. v. Steigentesch.
Herrmann v. Boyen.
Ludwig v. Wolzogen.

Für gleichlautende Abschrift
Frankfurt, den 8. October 1818.

Der K. K. Oesterreichische Legationsrath
Weissenberg.

Der K. Preußische geh. Legations- u. Bundes-Gesandtschaftsrath.
J. F. W. Himly.

Landau.

Extrait du Traité, conclu à Munich le 14. Avril 1816, entre Sa Majesté l'Empereur d'Autriche, et Sa Majesté le Roi de Bavière pour fixer les limites et les rapports de Leurs états respectivs.

Art. II.

En retour de ces concessions, Sa Majesté l'Empereur d'Autriche pour Elle, Ses héretiers et successeurs, céde à Sa Majesté le Roi de Bavière, à ses héretiers et successeurs, en toute propriété et souveraineté; ....

Le canton, la ville et la forteresse de Landau: cette dernière comme place de la Confédération, conformément aux dispositions du 3. Novembre 1815.

Art. VI.

Sa Majesté le Roi de Bavière obtiendra une somme de quinze millions de francs sur la contribution française, destinée à renforcer le système défensif de l'Allemagne, en vertu de la distribution faite à Paris de 3. Novembre 1815.

Art. XVI.

Le premier Mai de la présente année, les hautes Parties contractantes entreront simultanément en possession de toutes les places, forteresses, villes et territoires qui leur sont dévolus par le présent traité.

Art. XXV.

Sa Majesté l'Empereur d'Autriche garantit à Sa Majesté le Roi de Bavière la jouissance libre et paisible, ainsi que la souveraineté pleine et entière de tous les états, villes, forteresses et domaines dont Elle se trouve aujourd'hui en possession, et qui Lui seront dévolus en verta du présent traité.

Les d'un hautes Parties contractantes inviteront les Cours aliées de Pétersbourg, de Londres et de Berlin à l'effet d'en obtenir la même garantie, ainsi que Leur accession à la transaction de ce jour.

(Signé.) Le Baron de Wacquaut-Geozelles.
Le Comte de Montgelas.
Le Comte de Rechberg.

Luxemburg.

Extrait du Traité, conclu à Francfort le 12. Mars 1817, entre Sa Majesté l'Empereur d'Autriche, et Sa Majesté le Roi des Pays-bas, concernant les arrangemens territoriaux du Royaume des Pays-bas et du Grand-Duché et Luxembourg.

(La même Traité à été conclu et signé entre Sa Majesté le Roi des Pays-bas et les Cours de Pétersbourg, Londres et Berlin.)

Art. IV.

L'article trois du traité conclu à Vienne le trente un Mai Mil huit cent quinze,

et l'article soixante sept de l'Acte du Congrès du Vienne; ayant stipulé, que la forteresse de Luxembourg soit considérée comme forteresse de la Confédération Germanique, cette disposition et maintenue et expressement confirmée par la présente convention.

Art. V.

Sa Majesté le Roi de Pays-bas, Grand-Duc de Luxembourg, céde à Sa Majesté le Roi de Prusse le droit de nommer le gouverneur et le commandant de cette place, et consent à ce que, tant la garnison en général, que chaque armé en particulier, soit composée pour les trois quarts de troupes Prussiennes, et un quart de troupes des Pays-bas, renoncant ainsi au droit de nomination, que l'article soixante sept de l'Acte du Congrès du Vienne assurait à Sa Majesté, sans que cet arrangement, fait uniquement sous le rapport militaire, puisse altérer en rien le droit de souveraineté de Sa Majesté le Roi des Pays-bas, Grand-Duc de Luxembourg, sur la ville et la forteresse de Luxembourg.

Art. VI.

Le droit de souveraineté, appartenant dans toute sa plénitude à Sa Majesté le Roi des Pays-bas, Grand-Duc de Luxembourg, dans la ville et forteresse de Luxembourg, comme dans tout le reste du Grand-Duché, l'administration de la justice, la perception des impositions et contributions de toute espèce, ainsi que toute autre branche de l'administration civile restera exclusivement entre les mains des employés de Sa Majesté.

Art. VII.

La place de Luxembourg, étant forteresse de la Confédération Germanique, et les Gouvernemens de Prusse et des Pays-bas ne pouvant en conséquence être censés avoir l'obligation de l'entretenir exclusivement à Leurs fraix, la question de son entretien est réservée aux discussions de la Diète.

(Signe.) Wessenberg.
Gagern.

cf. Meiers Staatsacten des deutschen Bundes Th. II. Nro. XL. S. 175.

---

§. 37.

Bundesbeschluß,

die Uebernahme der Festungen Mainz, Luxemburg und Landau von Seiten des deutschen Bundes, dann Herstellung derselben betreffend, vom 28. Juli 1825, I. Separatprotocoll der 19. Sitzung, sub A. (S. 270—278.)

Nachdem die Bundesversammlung wegen Uebernahme der als Bundesfestungen bestehenden Plätze Mainz, Luxemburg und Landau in der Plenarversammlung vom 5. October 1820 drei Grundbestimmungen als Basis der fernern Verhandlungen über die Entwicklung

und Anwendung dieser Sätze, bei der näheren Regulirung und Ordnung der Verhältnisse dieser Festungen, unter allgemeiner Zustimmung zum Bundesbeschlusse erhoben hat;

nachdem ferner die Militärcommission, in Folge der durch den Bundestags-Ausschuß in Militärangelegenheiten an dieselbe gelangten Aufforderung,

a. die Entwürfe über die Modalitäten und Formen, unter welchen die Uebergabe und Uebernahme der Bundesfestungen statt finden könne;

b. das Resultat der durch besondere Localcommissionen gepflogenen Untersuchung über den Zustand der Festungen, nebst den Entwürfen und Kostenanschlägen zu deren Herstellung, und

c. zum Behufe eines zu fertigenden Festungsreglements, vorläufige Grundzüge für die Verhältnisse der Gouverneur, Commandanten und Garnisonen in den Bundesfestungen,

mittelst einer an den Bundestags-Ausschuß gelangten Note vom 29. Juli 1824, zur Genehmigung der Bundesversammlung vorgelegt hat, und

nachdem endlich, in Folge der hierauf unterm 10. August v. J. beschlossenen Instructionseinholung, die Abstimmungen der sämmtlichen Bundesglieder eingegangen sind; so hat die Bundesversammlung beschlossen, wie folgt:

I.

Nähere Bestimmungen über die Bundesfestungen Mainz, Luxemburg und Landau, als Nachtrag zu der Kriegsverfassung des deutschen Bundes.

1) Die Bundesfestungen Mainz, Luxemburg und Landau stehen, von der Zeit an, wo sie von dem Bunde übernommen sein werden, in Friedenszeit unter den Befehlen und der speciellen Aufsicht der Bundesversammlung; diese Befehle und diese Aufsicht erstrecken sich jedoch nur auf den Dienst der Garnisonen für die Festungszwecke, auf die Festungswerke, die zur Festung gehörigen Grundstücke, Gebäulichkeiten und Communicationen, auf das Artilleriematerial und auch auf alles andere Festungseigenthum, so daß den respectiven Territorialregierungen die Verwaltung der Städte und des daselbst befindlichen Territorial- und Communaleigenthums in jeder Beziehung, immerhin jedoch unbeschadet des militärischen Vertheidigungszweckes, ungestört überlassen bleibt.

2) Im Kriege übergibt die Bundesversammlug diese ihre Rechte an den Ober-Feldherrn des Bundes, unter der nämlichen Verantwortlichkeit, welche derselbe auch für die Führung des Bundesheeres gegen den Bund übernimmt.

Die Befehle des Ober-Feldherrn erstrecken sich zugleich auf die Vertheidigung und das Approvisionnement der Festung, so wie auf alle Gegenstände, welche auf die Operationen des Bundesheeres irgend einen Einfluß nehmen können.

Zu diesem Zwecke sind im Dienstreglement sehr genaue Bestimmungen für die Machtbefugnisse des Ober-Feldherrn über das Personale und Materiale der Bundesfestungen, und zwar besonders darüber zu treffen, in wie ferne der Ober-Feldherr die Gouverneure und Commandanten verwechseln oder suspendiren, — ob und in welchem Verhältnisse er die Garnisonen vermindern, vermehren oder verwechseln, — ob und in welchem Maße er über die

Vorräthe der Festungen und deren Materiale verfügen, — bis zu welchem Grade er die Verpflichtung der Besatzung zur Offensive ausdehnen — und ob er endlich für sich allein die Uebergabe einer Bundesfestung in Folge eines Waffenstillstandes veranlassen könne?

3) Die Gouverneurs, Commandanten, Genie- und Artillerie-Directoren von Mainz, Luxemburg und Landau, so wie auch die Rechnungsbeamten von Mainz und Luxemburg, stehen in Eid und Pflicht des Bundes. In eben dieser Eigenschaft stehen sie in Friedenszeit unter den Befehlen der Bundesversammlung; im Kriege aber werden sie an die Befehle des Ober-Feldherrn gewiesen.

4) Was die Bundesfestung Mainz betrifft, so wird daselbst der Gouverneur von Oesterreich und Preußen von fünf zu fünf Jahren alternirend ernannt, und eben so soll auch für den Posten des Commandanten von fünf zu fünf Jahren gewechselt werden; so zwar, daß, wenn von Oesterreich der Gouverneur, dann von Preußen der Commandant gegeben wird, und umgekehrt. Der fünfjährige Wechsel bestimmt sich nach dem Tage der wirklichen Uebernahme der Stellen.

Die Artilleriedirection wird von Oesterreich, die Geniedirection von Preußen bestellt.

Unter Vorsitz des Gouverneurs werden der Commandant, der Chef der Artilleriedirection den Gouvernementsrath der Festung bilden, zu welchem, nach Ermessen des Gouverneurs, auch die Vorsteher der übrigen Administrationszweige berufen werden können.

Zu diesem Gouvernementsrath wird der Gouverneur den Großherzoglich-Hessischer Seits dazu bestimmten Civilbeamten, in allen vertragsmäßig geeigneten Fällen, zur Berathung und zum gemeinschaftlichen Beschlusse zuziehen. Der Gouverneur hat aber in diesen Conferenzen in Allem die entscheidende Stimme; doch ist jedem Mitgliede verstattet, seine Meinung zu Protocoll bringen zu lassen.

Der Gouverneur unterzeichnet allein die Beschlüsse des Gouvernementsraths, und diejenigen Verfügungen, die unmittelbar von ihm ausgehen.

Das Festungsarchiv befindet sich unter dem gemeinschaftlichen Verschlusse und der Verantwortung des Gouverneurs und des Commandanten, so wie solche auch beide, nebst den Kassenverwaltern, dem Bunde für alle dem Bunde gehörigen Geldsummen verantwortlich sind, und daher nur mittelst beiderseitiger Unterschrift Zahlungen aus der Kasse erfolgen können.

In Erkrankungs- oder sonstigen Verhinderungsfällen folgt der Commandant dem Gouverneur im Commando, wenn auch ein älterer General in der Festung sein sollte.

Dieses Commando bekleidet er aber nur so lange, bis der Gouverneur wieder ersetzt ist. Für diese Zeit ist dem Commandanten in seinen Functionen der älteste Officier von dem Theile substituirt, der den Gouverneur zu stellen hat.

In Sterbe-, Erkrankungs- oder sonstigen Verhinderungsfällen des Commandanten, ist demselben der älteste Officier seines Corps substituirt, um dadurch die Absicht zu erfüllen, daß der Oberbefehl in der Festung aus Generälen beider Staaten zu bestehen habe.

Der Commandant und die Besatzungstruppen sind dem Gouverneur in allen oben erwähnten Verhältnissen und Forderungen, die den Dienst betreffen, unbedingten Gehorsam

schuldig. Sollte der Gouverneur in Kriegszeiten, besonders wenn von Uebergabe des Platzes die Rede ist, eine Forderung machen, welche zum Nachtheile der Festung und des Bundes gereichen könnte, so hat der Commandant das Recht, den Kriegsrath zu berufen, und den Gouverneur um die Entwicklung seiner Gründe und Ansichten anzugehen.

In Luxemburg wird der Gouverneur und Commandant, so wie der Artillerie- und Geniedirector von Preußen gegeben.

5) Die Truppen in den Bundesfestungen sind zwar in jeder Hinsicht einander vollkommen gleich, und müssen von ihren Vorgesetzten in allen Beziehungen dieser Gleichheit gemäs behandelt werden; da es jedoch unerläßlich ist, einer Garnison, welche für einen gemeinschaftlichen Dienst bestimmt ist, auch eine für immer geltende Anstellungsweise zu geben, so wird allein in dieser Hinsicht festgesetzt, daß die Truppen verschiedener Bundesstaaten nach der Folge der Corpsnummern vom rechten zum linken Flügel aufgestellt werden.

6) Nach vorstehenden allgemeinen Bestimmungen und Grundzügen wird das Dienstverhältniß aller Behörden der Bundesfestungen, sowohl des Gouverneurs und Commandanten zur Bundesversammlung und zum Ober-Feldherrn, als auch abwärts zu allen Theilen der Garnison, in eigenen, den Festungsdienst betreffenden Abschnitten des Dienstreglements nicht allein für den Frieden, sondern besonders auch für den Belagerungszustand auf das Genaueste näher bestimmt werden.

7) Der Sold und die Bekleidung der Truppen werden jederzeit von dem Kriegsherrn bezahlt. Die Verpflegung, das Bedürfniß an Holz, Licht und Stroh, so wie die Spital- und Kasernutensilien, sollen im Kriege und in Frieden, bis der wirkliche Belagerungszustand eintritt, von jedem Bundesstaate für seine in der Festung befindlichen Truppen, vom Tage der Uebernahme der Festungen an, bezahlt und respective unterhalten werden.

Diese Bestimmung gilt auch in Beziehung auf Luxemburg, so daß auch bei dieser Festung kein Anspruch unter einem der obigen Titel an den Bund gemacht werden soll; jedoch unbeschadet der, auf besonderen Verträgen beruhenden, gegenseitigen Rechte und Verbindlichkeiten Preußens und der Niederlande unter sich.

8) Die laufenden Unterhaltungskosten der Festungswerke, der Kasernen, der Genie- und Artillerie-Directionen und der Festungsgouvernements, mit Ausschluß der Gagen, werden für Mainz und Luxemburg im Kriege und Frieden matrikularmäßig vom Bunde ausgeworfen und getragen. Die hierüber von der Militärcommission in ihrem Berichte vom 29. Juli 1824 angetragenen Bestimmungen werden in die Abschnitte des Reglements für den Festungsdienst aufgenommen. — Die von der Militärcommission für die laufende Dotation von Mainz angenommene Summe von 79000 Gulden, und für Luxemburg von 38888 Gulden 39 Kreuzer, werden zwar für das Jahr 1825 bewilligt, und matrikularmäßig ausgeschlagen, für die Folgezeit aber hat das Festungsgouvernement für diesen Zweck der Bundesversammlung jährliche Budjets zur Genehmigung vorzulegen. Für Landau verpflichtet sich die Königliche Bayerische Regierung auch die laufende Dotation aus eigenen Mitteln zu bestreiten. Dagegen trägt dieselbe zur laufenden Dotation von Luxemburg und Mainz nicht bei.

9) Die Einnahme in den Festungen Mainz und Luxemburg wird, in so ferne sie aus den

verpachteten Gräsereien der Festungswerke besteht, zwischen dem Gouverneur, dem Commandanten, dem Genie- und Artilleriedirector und dem Platzcommandanten der Festung verhältnißmäßig getheilt; in so ferne sie jedoch aus Vermiethung von Gebäulichkeiten und aus dem Verkaufe unbrauchbar gewordener Gegenstände hervorgeht, an die Festungskasse abgeführt, und bei den jährlichen Budjets zum Vortheile der laufenden Dotation in Einnahme gestellt.

10) Die Festnngskasse wird in Mainz durch Oesterreichische und Preußische, in Luxemburg durch Preußische und Luxemburgische, und in Landau durch Bayerische Kassebeamten, unter der Aufsicht der respectiven Gouverneure und Commandanten geführt.

11) Bis zur Vollendung des Festungsreglement bleiben übrigens, nebst den hier aufgestellten allgemeinen Grundzügen, besonders auch in Rücksicht der Verhältnisse der Gouverneurs zu den Civilbehörden und der Handhabung der höhern Polizei, die seitherigen Observanzen bestehen.

II.

Zeitliche Bestimmungen in Betreff der Uebernahme der Bundesfestungen.

1) Die Bundesfestungen Mainz, Luxemburg und Landau werdem vom Bunde demnächst an dem — mit Rücksicht auf die erforderlichen Vorarbeiten der Festungsbehörden — von der Militärcommission noch näher zu bestimmenden Tage förmlich übernommen. Zu diesem Ende werden die respectivenRegierungen ersucht, die Gouverneure und Commandanten von Mainz, Luxemburg und Landau, ungesäumt anzuweisen, daß sie die ihrer Aufsicht übergebene Festung, nebst allem dazu gehörigen Festungseigenthume, und zwar:

die Festungswerke mit dem der Festung gehörigen Terrain, das Artillerie- und Genie-Materiale jeder Art, sämmtliche Militärgebäude, die Gouvernements- und Commandantschafts-Genie- und Artillerie-Archive

an dem bestimmten Termine und in der vorgeschriebenen Form, an die von der Bundesversammlung abgeordneten Uebernahmscommissarien zu übergeben haben.

Zu diesem Behufe werden von jenen Festungsbehörden genaue Verzeichnisse über das Festungseigenthum jeder Art verfaßt und zur Uebergabe bereit gehalten, in diese Verzeichnisse aber nur diejenigen Gegenstände aufgenommen werden, welche ganz unbestrittenes Eigenthum der Festung sind, wogegen solche, über deren Besitz noch Streitigkeiten obwalten, in ein zweites besonderes Verzeichniß einzutragen sein werden, und es wird in dieser Voraussetzung, wenn es nöthig ist, auch die Beiziehung eines von dem Territorialherren ernannten Commissärs anheim gegeben.

2) Zu den Uebernahmscommissarien von Seiten des Bundes werden Mitglieder der Militärcommission, von dieser in der von ihr angetragenen Art, bestimmt. Die Militärcommission hat für diese Uebernahmscommissäre eine besondere Instruction zu entwerfen.

3) Nach erfolgter Uebergabe der Festung und ihres Eigenthums, und nach Aushändigung der Verzeichnisse von Seiten der Gouverneure und Commandanten an die Uebernahmscommissarien, werden die Gouverneure und Commandanten in Eid und Pflicht des Bundes genommen,

indem sie denjenigen Eid, dessen Form aus der Anlage ersichtlich ist, schriftlich ausgestellt und unterzeichnet, unmittelbar an die Bundesversammlung einsenden.

Die Local-, Genie- und Artilleriedirectoren von Mainz, Luxemburg und Landau, sowie die Rechnungsbeamten von Mainz und Luxemburg, leisten dem Bunde ihren Eid in die Hände des Gouverneurs und des Commandanten. Alle übrigen, mit der Verwaltung des Bundesguts beauftragten Beamten werden einstweilen, bis ihre Anstellung von dem Bunde bestimmt ist, mittelst Handschlages an Eidesstatt durch die obere Festungsbehörde für den Bund verpflichtet.

4) Das über den Act der Uebergabe unter Beifügung der oben angeführten Verzeichnisse aufzunehmende Protocoll, welches von dem Gouverneur und Commandanten, und den etwa zugezogenen Commissarien der Territorialherren einer Seits, und den Uebernahmscommissarien anderer Seits, zu unterzeichnen sein wird, ist von der Militärcommission der Bundesversammlung vorzulegen.

5) Die Gouverneure, Commandanten und alle zum eigentlichen Festungspersonale gehörigen Beamten werden mit dem Tage der Uebergabe von ihren respectiven Regierungen zwar an die Befehle der Bundesversammlung, in Rücksicht ihrer Dienstführung aber im Allgemeinen auf die bisherigen Einrichtungen verwiesen, bis die Bundesversammlung über ein Festungsreglement die nöthigen Beschlüsse gefaßt hat. Einstweilen werden den Gouverneuren und Commandanten von ihren Behörden, wie von der Bundesversammlung, die obigen, als Nachtrag zur Kriegsverfassung des Bundes festgesetzten Bestimmungen und allgemeinen Grundsätze zur Beachtung mitgetheilt. Hinsichtlich der Geschäftsvermittlung zwischen dem Gouverneur oder Commandanten und der Bundesversammlung, werden dieselben sich während der Zeit, wo die Militärcommission besteht, nach den unter sub IV. vorkommenden Bestimmungen zu richten haben.

6) Die auf der Basis des in der kaiserlich königlich österreichischen Abstimmung bezeichneten Grundsatzes gefertigte Rechnung über die Verwendung der aus den französischen Contributionen erhaltenen fünf Millionen Franken wird von Oesterreich und Preußen bei der Uebergabe von Mainz der Bundesversammlung gleichzeitig übergeben werden.

7) In Betreff der auf den Festungen Mainz und Luxemburg haftenden Forderungen, wird die Bundesversammlung sich durch einen aus ihrer Mitte gewählten Ausschuß ein Gutachten über die Grundsätze erstatten lassen, nach welchen diese Forderungen zu behandeln sein dürften. Es soll demnach aus der dermaligen Uebernahme der Festungen vor der Hand noch keine Folgerung für die Anerkennung jener Forderungen auf irgend eine Weise gezogen werden können.

8) In sofern das Festungseigenthum von dem Eigenthume des Territorialherrn und der Privatpersonen, sowie auch die Festungsgrenzen, nebst dem Festungsrayon noch nicht genau entschieden und auseinander gesetzt sind, wird die Militärcommission dazu durch eine Localcommission ungesäumt die nöthige Einleitung treffen.

III.

Zeitliche Bestimmungen in Betreff der Herstellung der Bundesfestungen.

1) Die Anträge der Militärcommission zur Herstellung der Festungswerke und des Artilleriematerials von Mainz, Luxemburg und Landau, werden von der Bundesversammlung in allen ihren Theilen genehmigt.

2) Die hierzu nöthigen Geldsummen werden für Mainz und Luxemburg von den aus der nutzbaren Anlegung des für die Erbauung einer vierten Bundesfestung bestimmten Capitals noch vorhandenen Zinsen, mit Hinzurechnung derjenigen Zinsen, welche während der Jahre 1825, 1826, 1827, 1828 und 1829 von sämmtlichen vorbenannten Capitalien eingehen werden, gedeckt. Für Landau werden die hierzu nöthigen Geldsummen von der Königlich Bayerischen Regierung getragen, sowie die Einleitung zur Herstellung selbst, und die unmittelbare Aufsicht über die fernere Instandsetzung der Festung der Bayerischen Regierung unter der Bedingung überlassen bleibt, daß sie über den Fortgang derselben von drei zu drei Monaten durch ihre Bundestags-Gesandtschaft der Bundesversammlung die Anzeige erstatte. Unter diesen Umständen wird der Bayerischen Regierung auch die Entscheidung überlassen, in wiefern der Bau einer bombensichern Caserne unerläßlich sei oder nicht.

3) Die Militärcommission wird diesem zu Folge von der Bundesversammlung ungesäumt die nöthigen Aufträge erhalten, um in Hinsicht der bewilligten Herstellungen und Anschaffungen für Mainz und Luxemburg eine allgemeine Bundesposition und Eintheilung in Jahrgänge zu fertigen und selbige der Bundesversammlung zur Genehmigung vorzulegen, wobei als Grundsatz anzunehmen ist, daß in fünf Jahren, vom 1. Januar 1825 an gerechnet, sämmtliche Arbeiten und Anschaffungen die dazu nöthigen Vorbereitungen alle damit inbegriffen, ganz vollendet sein müssen.

Nach erhaltener Genehmigung dieser allgemeinen Bundesposition, wird sich die Militärcommission durch die Localartillerie- und Geniedirectionen die nöthigen Details-Herrstellungsdispositionen und Budgets zur Gutheißung vorlegen lassen.

4) Der technische und ausführende Theil des Baues und der Wiederherstellung der Werke, sowie die Instandsetzung des Artilleriematerials, ist von den betreffenden Localdirectionen, so weit es geschehen kann, selbstständig zu führen, jedoch nur in der Ausdehnung, welche von der Bundesversammlung beschlossen wird, und nach dem Bauplane und den einzelnen Dispositionen, welche die Militärcommission in Folge jener Beschlüsse anordnet. Der administrative Theil des Geschäfts und das Rechnungswesen wird collegialisch, jedoch mit entscheidender Stimme des vorsitzenden Localdirectors und unter seiner persönlichen Verantwortlichkeit gegen die Militärcommission, zu behandeln sein.

Da es jedoch mannigfaltige Verwicklungen herbeiführen würde, wenn der Bau einer Festung durch Genieofficiere verschiedener Bundesstaaten geführt werden sollte, so wird für die Zeit der Herstellung festgesetzt, daß die Festungsbaue von Mainz ausschließlich durch kaiserlich österreichische, jene von Luxemburg ausschließlich durch königlich preußische Genieofficiere ausgeführt werden, — daß daher in Mainz rücksichtlich dieser Herstellung die Pflicht des preußischen Local-Geniedirectors auf einen österreichischen Genieofficier übergehe, jedoch

alle übrigen, nicht auf die Herstellung der Festungswerke Bezug habenden Gegenstände dem preußischen Genieofficier vom Platz überlassen bleiben. Uebrigens sind die Genie- und Artilleriedirectionen in allen rein dienstlichen Beziehungen an die Befehle des Gouverneurs und Commandanten gewiesen.

5) Die Rechnungen sind rücksichtlich ihrer Form nach dem Reglement desjenigen Staates zu führen, von welchem der Baudirector und die Rechnungsbeamten gegeben werden. Die Superrevision der Rechnungen über Mainz und Luxemburg wird von der Militärcommission, nach genommener Einsicht, unter Beifügung eines Gutachtens an die Rechnungsbehörde desjenigen Staates gesendet, zu welchem der Baudirector gehört, um dort geprüft zu werden. Von jenen Behörden gelangen die Rechnungen an die Militärcommission zurück, welche hierüber ein Gutachten zur endlichen Erledigung der Bundesversammlung durch den Bundestags-Ausschuß unterlegt.

6) Wenn übrigens die Bundesversammlung die von der Militärcommission als Maximum der Herstellungskosten angenommenen Summen hiermit in soweit für jene Zwecke bewilligt, daß sie der Militärcommission zur Richtschnur dessen dienen müssen, was auf keine Weise darf überschritten werden — und wenn diese Summen unter solchen Voraussetzungen allerdings als Basis der zu fertigenden Bundesposition erscheinen, so versteht es sich denn doch von selbst, und geht nächst dem deutlich aus der Schlußbemerkung des Berichts der Militärcommission vom 29. Juli 1824 hervor, daß die Bundesversammlung mit Grund bedeutende Ersparnisse, besonders in den letzten Jahren des Baues, durch einsichtsvolle Einwirkung und sorgfältige Aufsicht der Militärcommission zu erwarten berechtigt ist. Es kann daher von der wirklichen Verwendung der als Maximum angenommenen Summen nur in soweit die Rede sein, als theils durch die zu entwerfenden Bundespositionen, theils durch die darauf folgenden jährlichen Baubudgets das eigentlich wahre Erforderniß muß begründet und ausgewiesen werden.

IV.

Zeitliche Bestimmungen hinsichtlich der Geschäftsvermittlung zwischen den Gouverneuren und Commandanten der Bundesfestungen und der Bundesversammlung.

Während der Herstellung und dem Baue der Bundesfestungen bildet die Militärcommission in Gemäßheit der von der Bundesversammlung in ihrer Sitzung vom 15. März 1819 beschlossenen Geschäftsordnung die Zwischeninstanz zwischen der Bundesversammlung und dem Gouverneur, oder, in dessen Ermanglung, dem Commandanten der Bundesfestungen. Sie begutachtet die Berichte und Vorträge der letztern, und übergibt sie dem Bundestags-Ausschusse für die Militärangelegenheiten, um sie der Bundesversammlung zu unterlegen. Sie erstattet dieser von drei zu drei Monaten einen Generalbericht über den Zustand der Bundesfestungen im Allgemeinen und über den Fortgang der Herstellungsarbeiten insbesondere. Sie führt die unmittelbare Leitung und Aufsicht über den Bau und die Herstellung der Festungswerke, und über die Anschaffung des Artilleriematerials von Mainz und Luxemburg, in Gemäßheit der hierüber von der Bundesversammlung erhaltenen Befehle. Die Militärcommission endlich die Rechnungen und Budgets für Mainz und Luxemburg zur weitern Amtshandlung.

Die Berichte der Gouverneure oder der Commandanten werden zwar an die Bundesversammlung unmittelbar gerichtet; allein an die Militärcommission zur weitern Amtshandlung eingesendet. Da die letztere übrigens häufig in den Fall kommen kann, sich mit jenen Festungsbehörden schriftlich zu benehmen, so sollen dergleichen gegenseitige Verhandlungen zwischen der Militärcommission und dem Festungsgouvernement, der Form nach, mittelst Noten statt finden. Dagegen sind die Local-, Genie- und Artilleriedirectoren, sowie die Kassebeamten, jedoch nur in allem, was die Herstellung der Festungswerke und des Artilleriematerielles betrifft, an die unmittelbaren Befehle der Militärcommission gewiesen, von welchen die betreffenden obern Festungsbehörden in steter Kenntniß zu erhalten sind.

Der Bundestags-Ausschuß in Militärsachen wird

1) ersucht, den gegenwärtigen Bundesbeschluß der Militärcommission zur weitern Verfügung zu eröffnen, und dabei die Erwartung auszusprechen, daß sich dieselbe nunmehr unverzüglich mit der Entwerfung des Festungsreglements beschäftige, und solches in möglichst kurzer Frist durch den Ausschuß der Bundesversammlung vorlegen werde.

Die Bundesversammlung wünscht

2) über diejenigen Gegenstände, welche in der kaiserlich österreichischen Abstimmung in Antrag und durch gegenwärtigen Beschluß nicht zur Erledigung gebracht sind, sowie über diejenigen Wünsche der höchsten und hohen Bundesregierungen, welche in den vorliegenden Abstimmungen ausgesprochen worden sind, ohne daß selbe schon dermalen in dem gegenwärtigen Bundesbeschlusse ihre Erledigung gefunden haben, das Gutachten des Ausschusses, wobei von dem Grundsatze ausgegangen werden wolle, die verschiedenen Meinungen und Anträge mit möglichster Schonung und Berücksichtigung der Verhältnisse und Wünsche der Einzelnen auszugleichen.

Formular zur Beeidung

1) des Gouverneurs der Bundesfestung.

Ich .... schwöre zu Gott dem Allmächtigen und Allwissenden einen leiblichen Eid, daß, nachdem Seine Majestät .... mich zum Gouverneur der Festung .... ernannt haben, ich dieses Amt allein im Interesse des Bundes und dessen Vertheidigung führen, das vom Bunde für die Festung angeordnete Reglement getreulich beobachten, auch allen Anweisungen des Bundes, welche derselbe entweder durch die Bundesversammlung, oder durch die besondere zur Berücksichtigung und Leitung der Bundesfestungs-Angelegenheiten von ihr erwählte Behörde mir ertheilen wird, jederzeit pünktliche Folge leisten, und mich weder durch irgend eine Rücksicht, noch durch ein Verhältniß, namentlich zu einem einzelnen Bundesstaate davon abhalten lassen will.

Insbesondere gelobe ich, daß ich die mir als Gouverneur anvertraute Festung jederzeit wider alle feindliche Gewalt auf das sorgfältigste und eifrigste verwahren, sie auch in Belagerungsfällen gegen jede Art des Angriffes mit der tapfersten Gegenwehr und mit Daransetzung Leibes und Lebens bis auf das Aeußerste vertheidigen will.

So wahr mir Gott helfe.

2) des Commandanten.

Ich .... schwöre zu Gott dem Allmächtigen und Allwissenden einen leiblichen Eid, daß, nachdem Seine Majestät .... mich zum Commandanten der Festung .... ernannt haben, ich dieses Amt allein im Interesse des Bundes und zu dessen Vertheidigung führen, die nach dem Reglement der Festung mir obliegenden Pflichten getreulich erfüllen, auch in Gemäsheit desselben allen Befehlen des Gouverneurs pünktlich Folge leisten will. Insbesondere gelobe ich, daß ich im Falle der Stellvertretung des Gouverneurs auch allen einem solchen obliegenden Pflichten auf das getreueste nachkommen will.

So wahr mir Gott helfe.

cf. Meiers Staatsacten des deutschen Bundes Th. II. Nro. LXIX. S. 272.

§. 38.

Bundesbeschluß.

Zur Modification und Vervollständigung des Bundesbeschlusses vom 28. Juli 1825. Die Uebernahme der Bundesfestungen betreffend, vom 19. August 1830. XXIII. Sitzung §. 186. und nachträgliche Erläuterung Oesterreichs und Preußens, vom 26. August 1830. XXIV. Sitzung §. 191.

Auf die Königlich Würtembergischen Anträge wegen Modification oder Vervollständigung des Bundesbeschlusses vom 28. Juli 1825, die Uebernahme der Bundesfestungen betreffend, wurde in Gemäsheit der erfolgten Abstimmungen

beschlossen:

1) daß bei Luxemburg, unter Wegfall einer Verpflichtung des Bundes wegen der vor Uebernahme dieser Festung aufgegangenen Garnisonskosten, die Frage wegen Befriedigung der an der Festung haftenden Forderungen, nach der diesfälligen Bestimmung im Beschlusse vom 28. Juli 1825, dem Ausschußgutachten zur Erörterung der alsdann in dieser Beziehung zu erwägenden besondern Verhältnisse Luxemburgs und der Gesichtspunkte, worunter sich hiernach diese Frage bei dieser Festung stellt, vorzubehalten sei;

2) daß, in Betreff eines anderweitigen Matrikularausschlags die Frage: ob der Bund keine an und für sich begründete Verbindlichkeit zu künftiger, notorisch nöthigen oder von der Mehrheit so befundenen Herstellung der Bundesfestung Luxemburg habe? einstweilen auf sich beruhen zu lassen, und ihre Erörterung bis zu dem Zeitpunkte zu verschieben sei, wo eine künftige neue Herstellung sich als nothwendig zeigen werde;

3) daß die Bestimmung des Bundesbeschlusses vom 28. Juli 1825, wonach die laufenden Unterhaltungskosten für Landau von der Königlich-Bayerischen Regierung aus eigenen Mitteln bestritten werden, und diese Regierung dagegen vom Beitrage zu der matrikularmäßig ausgeworfenen und getragenen Dotation für Mainz und Luxemburg frei bleibt, nur als eine Ausnahme von einem allgemein giltigen Grundsatze anzusehen sei; daß die Matrikel des Bundes, wie sie durch den Beschluß vom 20. August 1818 festgesetzt worden ist, übrigens

die einzige Regel für alle nicht ausdrücklich davon ausgenommenen Leistungen bilde; und endlich, daß, wie sie eine allgemeine Verpflichtung nach sich ziehe, so auch eine allgemeine Berechnung begründe, in der Art, daß ohne allgemeine Zustimmung von der grundgesetzlichen Regel keine weitere Abweichung oder Ausnahme statt finden könne;

daß neben dieser Erklärung die Zurückführung des eingetretenen Ausnahmsfalles zur Regel von dem Resultate der Verhandlungen über die Königlich-Bayerischen Anträge wegen Landau abhängig sei;

4) daß in Betreff des Antrags, wegen Befreiung von der Theilnahme an den Kriegsbesatzungen der Bundesfestungen, kein Anstand von königlich-würtembergischer Seite gegen den Bundesbeschluß vom 28. Juli 1825, worin eine entgegenstehende Verpflichtung nicht bestimmt ist, hinlänglich gerechtfertigt erscheine;

daß solchemnach dieser Gegenstand dem Gutachten des Bundestags-Ausschusses über die durch den Beschluß vom 28. Juli 1825 unerledigten Punkte vorzubehalten, und daher der Bundestags-Ausschuß zu ersuchen sei, sowohl über die Bildung der Kriegsgarnisonen in den Bundesfestungen, als auch über die von mehreren Bundesstaaten gewünschten Erleichterungen in ihrer Contingentstellung, sofort sein Gutachten zu erstatten, um zugleich auf diesem Wege, die, hinsichtlich der definitiven Bildung des 9. und 10. Armeecorps, noch obwaltenden Anstände zu beseitigen;

daß übrigens die hohe Bundesversammlung die Beobachtung der Traktate, nach Erörterung und Feststellung ihres Sinnes, und möglichste Berücksichtigung der von mehrern Bundesgliedern geäußerten Wünsche, sich stets zur Aufgabe machen werde;

5) daß in Ansehung des Würtembergischen Antrags wegen des Zweifels über die Absicht der Worte: „bis auf den Belagerungsstand,“ in der die eigene Unterhaltungspflicht der Besatzungstruppen betreffenden Bestimmung des Bundesbeschlusses vom 28. Juli 1825, der von Würtemberg vorgeschlagene allgemeine Grundsatz anzuerkennen sei, wonach wegen der Beschaffung und Bestreitung der im Abschnitt I. Nro. 7. des Beschlusses vom 28. Juli 1825 genannten Gegenstände, als Verpflegung, das Bedürfniß an Holz, Licht und Stroh, so wie der Spital- und Kasernen-Utensilien, sowohl für die in den Bundesfestungen während des Belagerungsstandes die Besatzung bildenden Contingente des Bundesheeres, als für die im Felde dienenden, jedenfalls die gleiche Regel zu gelten habe.

Erläuterung zu Numer 5. vorstehenden Beschlusses.

Der Kaiserlich-Königliche präsidirende Herr Gesandte äußerte bei Vorlesungen des Protocolls der 23. Sitzung: es habe derselbe wahrgenommen, daß der im §. 186. Numer 5. gefaßte Beschluß, in Verbindung mit dem Beschlusse vom 28. Juli 1825 Abschnitt I. Numer 7., so gedeutet worden sei, als ob die Bundesregierungen, welchen die Last der Garnisonen in den Bundesfestungen obliegt, durch jene Bestimmungen zugleich auch verpflichtet seien, für den Fall einer Approvisionirung der Bundesfestungen das Approvisionement derselben aus eigenen Mitteln beizuschaffen.

Gegen eine solche Auslegung dieses Bundesbeschlusses müßten sich die Gesandten von Oesterreich und Preußen noch vor Unterzeichnung des Protocolls verwahren.

Die Verpflegung, das Bedürfniß an Holz, Licht und Stroh, so wie die Spitalutensilien, sollen im Kriege und Frieden, bis der wirkliche Belagerungsstand eintritt, von jedem Bundesstaate für seine in den Festungen befindlichen Truppen bezahlt werden, und es soll auch während des Belagerungszustandes die Garnison auf Kosten der resp. Souveräns der Garnisonstruppen unterhalten werden, wie dies auch hinsichtlich der im Felde dienenden Truppen der Fall sein wird. So weit und nicht weiter geht die Bestimmung über die currente Verpflegung der Truppen.

Wenn aber, wie es die Wichtigkeit der Bundesfestungen erfordert, ein Festungs-Approvisionement gebildet, und für die Spitalbedürfnisse gesorgt werden muß, welches die nöthigen Vorräthe für die vollständigen Besatzungen auf dem Kriegsfuße für sechs Monate in den Magazinen der Festungen in sich zu fassen haben wird, so versteht sich von selbst, daß auf die Bildung solcher bis zum Augenblick der feindlichen Berennung der Festung unangreifbarer Vorräthe die für die currente Verpflegung im Beschlusse vom Jahre 1825 ausgesprochene Verpflichtung nicht Anwendung finden könne, daß aber, in Uebereinstimmung mit dem §. 186. Nro. 5. gefaßten Beschlusse, für das aus diesen Approvisionements- und Spitalgegenständen Entnommene von den Regierungen derjenigen Truppen, welche während der Belagerung oder Blokade die Garnison bilden, nur diejenigen Kosten vergütet werden, welche für eine gleiche Anzahl im freien Felde stehender Truppen aufzuwenden gewesen wären, wodurch den Garnisonsherrn der in den Bundesfestungen stehenden Truppen nicht größere Lasten oder Kosten aufgebürdet werden, als von den Kriegsherrn der im Felde stehenden Bundestruppen zu tragen sind.

cf. Meiers Staatsacten des deutschen Bundes Th. II. Nro. 813. S. 350.

§. 39.

Bundesbeschluß
über
die besonderen Verhältnisse der Festung Landau und deren Uebergabe an den Bund, vom 14. December 1830. XLII. Sitzung §. 320.

1) Die Ausübung des Bundesrechts der unmittelbaren Aufsicht über die Bundesfestung Landau im Namen und im Auftrage des deutschen Bundes, wird, im Friedensstande desselben, Seiner Majestät dem Könige von Bayern, unter der Oberaufsicht des Bundes und unter Annahme der in den nachfolgenden Anträgen enthaltenen Bestimmungen übergeben. Für die Zeit der unmittelbaren Aufsicht Seiner Majestät findet die Wirksamkeit der Militärcommission, als Zwischeninstanz zwischen der Bundesversammlung und den Festungsbehörden, nicht statt, indem die Bundesversammlung sich darauf beschränkt, für diese Zeit das technische Gutachten dieser Commission, ohne daß letztere in dem gedachten Verhältnisse officiell eintritt, auch bei den die Festung Landau betreffenden Gegenständen zu benutzen.
2) Sobald die Bundesversammlung nach Art. 38. der Schlußacte einen Beschluß wegen Gefahr eines feindlichen Angriffes für den Bund oder für einen einzelnen Bundesstaat, und wegen

der deshalb in Wirksamkeit zu setzenden Vertheidigungs-Maßregeln faßt, tritt die unmittelbare Unterordnung der Bundesfestung Landau unter die specielle Aufsicht und Befehle der Bundesversammlung und des Ober-Feldherrn, in gleicher Weise, wie bei den Bundesfestungen Mainz und Luxemburg, ein.

3) Der Gouverneur oder Commandant von Landau leistet nachstehenden Eid:

Ich schwöre zu Gott dem Allmächtigen einen leiblichen Eid, daß, nach dem Seine Majestät der König von Bayern mich zum Gouverneur (Commandanten) der Bundesfestung Landau ernannt haben, ich dieses Amt allein im Interesse des Bundes und zu dessen Vertheidigung führen, das vom Bunde für die Festung anzuordnende Reglement getreulich beobachten, auch alle Anweisungen, welche im Friedensstande des Bundes Seine Majestät der König und nach Unterordnung der Festung Landau unter die specielle Aufsicht und die Befehle der Bundesversammlung und des Ober-Feldherrn, diese mir ertheilen werden, pünktlich Folge leisten, und mich weder durch irgend eine Rücksicht, noch durch ein Verhältniß, namentlich zu einem einzelnen Bundesstaate, davon abhalten lassen will.

Insbesondere gelobe ich, daß ich die mir als Gouverneur (Commandant) anvertraute Festung jederzeit wider alle feindliche Gewalt auf das Sorgfältigste und Eifrigste verwahren, sie auch in Belagerungsfällen gegen jede Art des Angriffes mit der tapfersten Gegenwehr und mit Daransetzung Leibes und Lebens bis auf das Aeußerste vertheidigen will.

So wahr mir Gott helfe!

Dieser Eid, schriftlich ausgestellt und unterzeichnet, wird für den Bund in die Hände Seiner Majestät des Königs von Bayern übergeben.

Ueber den Act der Beeidigung des Gouverneurs oder Commandanten von Landau nach dem vorstehenden Formular wird ein Protocoll aufgenommen, und durch die Königlich Bayerische Bundestags-Gesandtschaft der Bundesversammlung zugestellt.

Der Genie- und Artillerie-Director von Landau werden, für die Dauer der unmittelbaren Aufsicht des Königs von Bayern über die Festung Landau, dem Bunde nicht vereidigt.

4) Für die Uebergabe Landau's gilt nachstehende Bestimmung:

Die Bundesfestung Landau wird vier Wochen nach dem heutigen Beschlusse förmlich übergeben und übernommen.

Die Königlich Bayerische Regierung trifft die erforderlichen Veranstaltungen, daß die Uebergabscommissarien die Festung nebst allem dazu gehörigen Festungseigenthume, und zwar die Festungswerke mit dem dazu gehörigen Terrain, das Artillerie- und Geniematerial jeder Art, sämmtliche Militärgebäude, die Gouvernements- und Commandantschafts-, Genie- und Artilleriearchive, an dem bestimmten Tage an die von der Bundesversammlung abgeordneten Uebernahmscommissarien übergeben.

Zu diesem Behufe werden von den Festungsbehörden genaue Verzeichnisse über das Festungseigenthum jeder Art verfaßt, und zur Uebergabe bereit gehalten. In diese Verzeichnisse werden nur diejenigen Gegenstände aufgenommen, welche unbestrittenes Eigenthum der Festung

sind. Die Gegenstände, über deren Eigenthum noch Streitigkeiten obwalten, werden in ein besonderes Verzeichniß eingetragen, welches nur vorgelegt, und nicht übergeben, sondern zum Zwecke der Ausmittlung der Eigenthumsfrage zurückbehalten wird.

Zu den Uebernahmscommissarien von Seiten des Bundes werden von der Bundesversammlung Mitglieder der Militärcommission bestimmt und von der Bundesversammlung mit einer von der Militärcommission entworfenen besondern Instruction versehen.

Nach erfolgter Uebergabe der Festung und ihres Eigenthums, und nach Einhändigung der Verzeichnisse an die Uebernahmscommissarien, wird der Gouverneur (Commandant) von Landau in Eid und Pflicht des Bundes genommen, indem er denjenigen schriftlichen Eid, dessen Form oben bestimmt ist, dem Allerhöchsten Territorialherrn übergibt, und Seine Majestät ein Protocoll über die Beeidigung durch ihre Bundestags-Gesandtschaft der Bundesversammlung zustellen.

Die Artillerie- und Geniedirectoren leisten dem Bunde ihren Eid in die Hände des Gouverneurs (Commandanten) von Landau, sobald die Bundesversammlung nach Artikel 38. der Schlußacte einen Beschluß wegen Gefahr eines feindlichen Angriffes faßt. Alsdann tritt auch die nähere Verpflichtung aller übrigen mit der Verwaltung des Festungsguts beauftragten Beamten für den Bund ein.

Das über den Act der Uebergabe, unter Beifügung der oben angeführten Verzeichnisse aufzunehmende Protocoll, welches von den Uebergabscommissarien einer Seits und den Uebernahmscommissarien anderer Seits zu unterzeichnen ist, wird von letzteren der Bundesversammlung vorgelegt.

Mit dem Tage der Uebergabe der Festung Landau an den Bund tritt die in dessen Namen und Auftrage von Seiner Königlich Bayerischen Majestät im Friedensstande des Bundes, bis derselbe nach Artikel 38. der Schlußacte einen Beschluß wegen Gefahr eines feindlichen Angriffes faßt, unter der Oberaufsicht des Bundes auszuübende unmittelbare Aufsicht über die Festung ein.

Der Gouverneur (Commandant) und alle zum eigentlichen Festungspersonale gehörigen Beamten werden von Seiner Majestät dem Könige von Bayern in Rücksicht ihrer Dienstführung im Allgemeinen auf die bisherigen Einrichtungen verwiesen, bis die Bundesversammlung über das Festungsreglement die nöthigen Beschlüsse gefaßt hat. Einstweilen werden dem Gouverneur (Commandanten) von der Königlich Bayerischen Regierung die Bestimmungen des Bundesbeschlusses wegen der Festung Landau als Nachtrag zu der Militärverfassung des Bundes und als allgemeine Grundsätze zur Beachtung mitgetheilt.

In sofern das Festungseigenthum von dem Eigenthume des Territorialherrn und der Privatpersonen, die Festungsgrenzen und der Festungsrayon noch nicht genau geschieden und festgesetzt sind, wird die Bundesversammlung dazu durch eine von ihr zu bestimmende Localcommission die nöthige Einleitung treffen. Diese Localcommission wird die Regulirungen in Gemeinschaft mit Commissarien bewerkstelligen, welche die Königliche Bayerische Regierung deshalb zu ernennen hat.

Wenn in Gemäßheit dieser Bestimmung zur Uebernahme Landau's geschritten wird, erklären die Uebernahmscommissarien nach vollzogener Uebergabe:

daß auch nach der vom deutschen Bunde erfolgten Uebernahme die unmittelbare Aufsicht

über Landau — in der Zeit, da der Bund sich im Friedensstande befindet, bis zu dem Zeitpunkte, da die Bundesversammlung nach Artikel 38. der Schlußacte wegen Gefahr eines feindlichen Angriffs für den Bund oder einen einzelnen Bundesstaat die nothwendigen Vertheidigungsmaßregeln in Wirksamkeit zu setzen beschließt — Seiner Majestät dem Könige von Bayern im Namen und Auftrage des Bundes und dessen Oberaufsicht anvertraut werden solle.

Die Königlich Bayerischen Uebergabscommissarien erwiedern hierauf:

daß Seine Majestät die solchergestalt im Frieden Allerhöchstdenselben anvertraute unmittelbare Aufsicht über die Festung im Namen und Auftrage des Bundes unter dessen Oberaufsicht mit aller Sorgfalt führen werden, und sich hiemit gegen den deutschen Bund verpflichten, alle Festungsgegenstände, insbesondere die Festungswerke und ihre Zubehörungen, die Militärgebäude und das zur Vertheidigung der Festung bestimmte Geschütz, bis zu dem Zeitpunkte, da die Bundesversammlung nach Artikel 38. der Schlußacte wegen Gefahr eines feindlichen Angriffes für den Bund oder für einen einzelnen Bundesstaat die nothwendigen Vertheidigungsmaßregeln in Wirksamkeit zu setzen beschließt, in treuer Obsorge und in gutem Stande zu erhalten, ohne Einwilligung des Bundes davon nichts zu veräußern und daran nichts zu verändern, auch insbesondere darüber zu wachen, daß die Vorräthe an Munition stets in der erforderlichen Anzahl und Eigenschaften vorhanden seien.

5) Die Königlich Bayerische Bundestags-Gesandtschaft übergibt der Bundesversammlung die von dem Gouverneur der Festung zu erstattenden periodischen Rapporte.

6) Die Bundesversammlung übt das unter der Oberaufsicht des Bundes insbesondere begriffene Inspectionsrecht zu beliebigen Zeitpunkten aus, um, unter Zuziehung landesherrlicher Commissarien, von dem Zustande der Festung und den Unterhaltungsarbeiten Einsicht zu nehmen. Geben die Berichte über diese Besichtigungen der Bundesversammlung zu Erinnerungen Anlaß, so theilt sie dieselben der Königlich Bayerischen Regierung durch deren Bundestags-Gesandtschaft mit, und faßt, nach Verlauf einer für die Rückäußerung der Königlich Bayerischen Regierung bestimmten Frist, deshalb den geeigneten Beschluß, zu dessen unverweilter Vollziehung die Königlich Bayerische Regierung das Erforderliche an den Festungsgouverneur (Commandanten) verfügt.

Außer den bezeichneten regelmäßigen Gegenständen der Inspection wird bei der ersten Inspection vornehmlich der Stand der Herstellung der Festung Landau in Betracht gezogen werden.

Die Bundesversammlung geht von dem gerechten Vertrauen aus, daß Seine Majestät der König von Bayern bei der Verwendung der zur Verstärkung des Vertheidigungssystems von Deutschland Allerhöchstihnen anvertrauten fünfzehn Millionen Franken das nämliche Verfahren einhalten werden, welches Ihre Majestäten der Kaiser von Oesterreich und der König von Preußen bei den zu Erbauung einer vierten Bundesfestung übernommenen zwanzig Millionen Franken beobachtet haben; daß sich daher Seine Majestät der König von Bayern zu allen denjenigen Auslagen, welche dermalen die Armirung, das volle Approvisionement und die Herstellung der Bundesfestung Landau erfordern, bereit finden, auch bei künftigen Herstellungen, in Fällen außerordentlicher Beschädigung und anderer außerordentlicher Kosten, den Bund nur in sofern in Anspruch nehmen werden, als die bis dahin erhobenen Zinsen zu deren Deckung nicht zureichen sollten.

7) Der Bundesbeschluß vom 28. Juli 1825 behält in seinen Beziehungen auf Landau seine Anwendung; in soweit derselbe durch den gegenwärtig zu fassenden Beschluß nicht aufgehoben oder modificirt wird.

8) Der großherzoglich badischen Regierung wird die Verbindlichkeit, ein Drittheil der Kriegsbesatzung von Landau zu stellen, erlassen und auf die Infanteriecontingente der in der Stellung zum Bundesheer erleichterten Staaten übertragen; wogegen sich die großherzoglich badische Regierung verpflichtet, für den Fall augenblicklichen Bedürfnisses und bis zum Eintreffen der zur Verstärkung der Kriegsbesatzung vom Bunde bestimmten Contingente, provisorisch, 2000 Mann in die Bundesfestung zu stellen; wobei sich von selbst versteht, daß von dem Zeitpunkte an, da die Verstärkung dieser Kriegsbesatzung durch badische oder andere Bundestruppen eintritt, die Festung Landau sofort unter die Befehle der Bundesversammlung und des Ober-Feldherrn gestellt wird, wenn auch noch kein Beschluß auf den Grund des Artikels 38. der Schlußacte erfolgt ist.

9) Der vorstehende Beschluß wird der Militärcommission zur Nachachtung statt Instruction mitgetheilt, um in dessen Gemäßheit

a. die zur Uebernahme der Bundesfestung Landau erforderliche Vorbereitung zu treffen, indem die hohe Bundesversammlung der Militärcommission überläßt, die dazu abzuordnenden Bevollmächtigten aus ihrer Mitte zu benennen und mit den erforderlichen Weisungen zu versehen, um im Namen und aus Auftrag des durchlauchtigsten deutschen Bundes alle jene Handlungen vorzunehmen, welche zur Erfüllung dieses Beschlusses erforderlich sind.

Ueber den Tag der Uebergabe, welche vier Wochen nach dem heutigen Beschlusse erfolgen soll, hat sich die Militärcommission mit dem Königlich Bayerischen Gouvernement zu vereinigen; auch hat die Militärcommission

b. die wegen der Kriegsgarnison von Landau getroffene Verfügung zur Wissenschaft zu nehmen.

cf. Meiers Staatsacten des deutschen Bundes Th. II. Nro. XC. S. 370.

§. 40.

Bundesbeschluß.

Die Sicherstellung der Bundesfestung Landau betreffend, vom 17. März 1831, IX. Sitzung, §. 68.

1) Die Königlich Bayerische Regierung wird ersucht, den Commandanten der Bundesfestung Landau anzuweisen, durch die Königlich Bayerische Bundestags-Gesandtschaft die Bundesversammlung jederzeit von den Nachrichten und Ereignissen in Kenntniß zu erhalten, welche auf die Sicherheit der Bundesfestung Landau Einfluß haben können;

2) desgleichen den Commandanten der Festung Landau anzuweisen, zwar im Falle plötzlichen Bedürfnisses, bevor noch die regelmäßigen Ergänzungstruppen eingetroffen sind, die Aufforderung an die großherzoglich badische Regierung zur temporären Aushilfe ohne vorgängige Anfrage deshalb in München durch einen alsbaldigen Beschluß hoher Bundesversammlung

zu bewirken, mit seinem desfälligen Antrage nach Frankfurt indeß gleichzeitig eine Anzeige davon nach Karlsruhe zu verbinden;

3) in jedem Falle sollen die regelmäßigen Ergänzungstruppen für Landau, wenn es nicht schon früher in Folge eines Beschlusses wegen drohender Gefahr eines feindlichen Angriffes geschehen ist, gleichzeitig mit dem Beschlusse wegen der provisorischen Aushilfe von Seiten Badens zum unverzüglichen schleunigen Aufbruche nach Landau aufgefordert werden.

cf. Meiers Staatsacten des deutschen Bundes Th. II. S. 385. Nro. XLIV.

F. Militärcommission.

§. 41.

Geschäftsordnung der technischen Militärcommission der deutschen Bundesversammlung, vom 15. März 1819, X. Sitzung. §. 37.

Die deutsche Bundesversammlung — in Erwägung, daß sie sowohl zur endlichen Festsetzung des Militär-Verfassungsplanes des deutschen Bundes und zur Leitung der für die fortificatorischen Arbeiten bestimmten Localcommissionen, als auch überhaupt zu den laufenden, eigentlich rein militärischen Geschäften, eines zeitlichen technischen Beistandes bedürfe, hat

beschlossen:

I. Zusammensetzung der Militärcommission.

Es wird eine zeitliche Militärcommission der deutschen Bundesversammlung ernannt, welche unbeschadet der Gleichheit der Rechte, nach den Armeecorps, aus einem Oesterreichischen, einem Preußischen, einem Bayerischen, und von jedem der drei gemischten Corps, nach eigener Uebereinkunft der betheiligten Bundesglieder, aus einem Militärbevollmächtigten, im Ganzen also aus sechs Mitglieder besteht.

Die zur Stellung der drei zusammengesetzten Corps berufenen Bundesstaaten werden über die unmittelbare Stimmenvertretung der Corps durch eine Auswahl, oder durch einen Wechsel nach bestimmten Zeitverlaufe, oder auf sonst eine andere Art übereinkommen.

Jeder Division in den gemischten Armeecorps wird zwar unbenommen bleiben, einen Abgeordneten den Commissionssitzungen beiwohnen zu lassen; da jedoch in dieser Militärcommission die Armeecorps immerhin nur als militärische Einheiten erscheinen, so wird sowohl die Bundesversammlung und der Bundestags-Ausschuß, als auch die Militärcommission selbst, nur einen Abgeordneten von jedem Corps, als wirkliches stimmführendes Mitglied und Corpsbevollmächtigten, erkennen.

Die Bevollmächtigten derjenigen Staaten, welche eigene Corps stellen, sind befugt, in Verhinderungsfällen andere, in Diensten ihrer Regierung stehende, dazu geeignete Officiere zu substituiren. Die Bevollmächtigten der gemischten Corps substituiren einen Divisionsabgeordneten aus demselben Corps; sollte jedoch von einem zusammengesetzten Corps nur ein Bevollmächtigter anwesend sein, so hat derselbe ebenfalls das Recht, auch einen anderen geeigneten Officier, der nicht unter die Classe der Abgeordneten gehört, zu substituiren.

Uebrigens wird noch festgesetzt, daß die Militärbevollmächtigten wenigstens den Rang eines Stabsofficiers haben, und, bei den zusammengesetzten Corps, aus den Staaten der betreffenden Corps genommen werden müssen.

II. Wirkungskreis der Militärcommission.

Der Wirkungskreis dieser Commission ist im Allgemeinen:

1) Die technischen Militärarbeiten zu liefern, welche ihr von der Bundesversammlung oder von dem Bundestags-Ausschusse übertragen werden.

2) Dieselbe hat, während ihrer Geschäftsführung, die Evidenthaltung des Standes aller Contingente des Bundesheeres in der Art zu besorgen, daß die bei der Bundesversammlung eingehenden Stand- und Diensttabellen der verschiedenen Contingente des Bundesheeres durch den Bundestags-Ausschuß der Militärcommission übergeben werden, welchen selbige sodann in eine Totalübersicht zusammen faßt, und mit ihren etwaigen Bemerkungen den Bundestags-Ausschusse vorlegt.

3) Denselben liegt die rein militärische Aufsicht ob, über die Bundesfestungen und den Militärdienst in denselben, so wie

4) die Leitung der fortificatorischen Arbeiten, welche von der Bundesversammlung beschlossen und angeordnet wurden. Es werden daher, während des Baues und der Herstellung der Festungen, die umständlichen periodischen Berichte über den Fortgang der Arbeiten eben so, als die sonstigen technischen Anfragen der Festungscommandanten, in Beziehung auf die Festungsarbeiten, durch diese Militärcommission mit Entschließung erledigt; in so ferne es jedoch nicht auf rein technische Bestimmungen, welche bereits im Grundsatze durch die von der Bundesversammlung angenommenen Entwürfe und Pläne entschieden sind, oder auf nicht bloße Vollziehung bereits getroffener Anordnungen ankömmt, werden die Entschließungen der Commission dem Bundestags-Ausschusse vorläufig vorgelegt.

5) Da sich keine strenge Aufsicht über die eigentlichen forticatorischen Arbeiten anders, als durch persönliche Inspection der Sachverständigen, denken läßt, so hat, was sich von selbst versteht, nicht nur die Bundesversammlung das Recht, ein Mitglied, oder mehrere der Militärcommission, mit speciellen Aufträgen nach einem oder dem andern der zu befestigenden Punkte abzusenden, sondern auch die Militärcommission selbst ist ermächtigt, zum Behuf solcher Inspectionen, Entsendungen ihrer einzelnen Mitglieder anzuordnen; vorher ist jedoch eine solche beabsichtigte Entsendung dem Präsidirenden des Bundestags anzuzeigen, welcher in dringenden Fällen die vorläufige Bewilligung im Namen der Versammlung ertheilt.

6) Die Militärcommission hat keine eigene Kasse, sondern wegen der benöthigten Gelder sich an

den Bundestags-Ausschuß zur weiteren Veranlassung zu wenden, sodann aber für die Verwendung der ihr zugewiesenen Summen zu sorgen.

7) Die Militärcommission ist für die zweckmäßige Ausführung aller von der Bundesversammlung beschlossenen und ihr übertragenen Arbeiten, so wie für die richtige und zweckmäßige Verwendung der dazu angewiesenen Gelder verantwortlich.

8) Es ist eine Folge dieser Verantwortlichkeit für die fortificatorischen Arbeiten, daß alle hierauf sich beziehenden Anordnungen der Bundesversammlung nur durch diese Militärcommission zum Vollzug gebracht werden können, und ihr also die unmittelbare Leitung, so wie der Gang jener Arbeiten, anvertraut wird.

9) Die Militärcommission ist in ihrer Gesammtheit als eine der Bundesversammlung untergeordnete Behörde zu betrachten; so wie hingegen die einzelnen Mitglieder derselben nur den sie bevollmächtigenden Regierungen, für die von diesen erhaltenen besondern Aufträge, verantwortlich sind.

An diese Militärcommission sind die verschiedenen Militär-Localcommissionen und die Gouverneure und Commandanten der Bundesfestungen, wenn dieselben von dem Bunde übernommen sein werden, angewiesen.

III. Geschäftsgang der Militärcommission.

1) Die Geschäfte der Militärcommission werden unter die Mitglieder derselben vertheilt, von den betreffenden Referenten vorgetragen, und nach der Stimmenmehrheit der Beschluß gefaßt; im Falle der Gleichheit der Stimmen legt die Militärcommission das Resultat ihrer Berathung, nämlich die verschiedenen Meinungen, dem Bundestags-Ausschusse vor.

Auch findet dasselbe auf besonderes Verlangen der Minorität statt, und in allen Fällen wird bei einem, durch die Mehrheit abgefaßten Beschlusse die motivirte Ansicht der Minorität in das Commissionsprotocoll gelegt.

2) Es müssen wenigstens vier Mitglieder versammelt sein, um in dieser Militärcommission einen Beschluß fassen zu können.

3) In Ansehung der allgemeinen collegialischen Geschäftsführung können unbedenklich die bei dem vormaligen Militärausschusse, durch Beschluß vom 9. April vorigen Jahres[a]), getroffe-

---

a) Auszug dieses Beschlusses vom 9. April 1818.

2) Die Militärabgeordneten müssen zu ihrer Legitimation bei der Bundesversammlung und unter sich mit Vollmachten ihrer Committenten versehen sein.

4) Der Vorsitz bei diesem Militärausschuß wird einem besonders dazu zu ernennenden Bevollmächtigten übertragen.

5) Das Geschäft dieses Präsidirenden ist:

a. den Conferenzen vorzusitzen;

b. ihren innern Gang zu ordnen;

nen Bestimmungen auch bei dieser Militärcommission in analoge Anwendung treten, nur fällt

4) hier das damalige Präsidium eines Civil-Staatsbeamten eben so weg, als

5) überhaupt unter sämmtlichen Mitgliedern vollkommene Gleichheit der Stimmen und Rechte gilt, und nur zur Geschäftsordnung dem Bevollmächtigten der nach der Bundesacte zuerst stimmenden Regierung bei dieser Militärcommission, der einzig die Geschäftsführung betreffende Vorsitz obliegt, für deren unverrückten Gang derselbe auch im Verhinderungsfalle durch Substitution zu sorgen verbunden ist.

6) Die Militärcommission verhandelt unmittelbar nur mit dem Bundestags-Ausschusse, und zwar in der Regel mittelst schriftlicher Berichte.

Sollten mündliche Aufschlüsse und Vorlage weiter motivirter Gründe zweckmäßig gefunden werden, so ladet der Bundestags-Ausschuß den Referenten der Militärcommission des betreffenden Gegenstandes ein, solche vorzutragen.

Sind die Stimmen in der Militärcommission gleich, und der Bundestags-Ausschuß verlangt mündlichen Vortrag über die Verschiedenheit der Meinungen, so sendet erstere zwei ihrer Mitglieder, die entgegen gesetzten Ansichten zu entwickeln.

Uebrigens bleibt es auch im Allgemeinen und jederzeit der Bundesversammlung, so wie dem Bundestags-Ausschusse vorbehalten, ein oder mehrere Mitglieder der Militärcommission zu mündlichen Besprechungen und Erläuterungen einzuladen.

7) Die Protocolle der Militärcommission müssen von sämmtlichen anwesenden stimmführenden Mitgliedern derselben, ihre Berichte und Ausfertigungen an ihre untergeordneten Militärbehörden aber, von dem Präsidirenden und den betreffenden Referenten, in Auftrag der Militärcommission, unterfertigt werden.

8) Die an die Militärcommission eingehenden Berichte und Anfragen werden ihr unter der Aufschrift:

„An die Militärcommission der hohen Bundesversammlung"

zugefertigt, von den Präsidirenden eröffnet, nach dessen Einsicht in ein Diarium verzeichnet, und dann sofort den betreffenden Referenten zugestellt.

cf. Meiers Staatsacten des deutschen Bundes Theil II. S. 103. Nro. XIV.

---

c. die Gegenstände in einer jedesmaligen gehörigen Reihefolge zur Sprache zu bringen, die Meinungen aufzufassen, die Verhandlungen zu leiten, und diese Berathungen, wo möglich, zum Resultate einer Vereinigung zu führen;

d. an den Präsidirenden ergehen die Anfragen und Aufträge des Bundestags-Ausschusses, und durch ihm geschehen überhaupt die Mittheilungen des Militärausschusses an den Bundestags-Ausschuß.

e. der Präsidirende trägt Sorge für die Einrichtung des Protocolls in den Sitzungen des Militärausschusses, und die Ordnung und Aufbewahrung der Acten.

§. 42.

Beschlüsse

über

Verrechnung der Kosten der Militärcommission der deutschen Bundesversammlung, nach der Matrikel und nach den 17 Stimmen des engern Rathes, vom 29. Juli und 5. August 1819, XXVII. Sitzung, §. 157. und XXVIII. Sitzung, §. 166.

Auf Vortrag des Präsidirenden, am 29. Juli 1819, XXVII. Sitzung, §. 157, daß die Militärcommission der Bundesversammlung angezeigt habe, daß die Arbeiten der zur Untersuchung der zu befestigenden Punkte ernannten Localcommissionen verschiedene Auslagen erheischten, die ihrer Natur nach nur gemeinschaftlich getragen werden könnten, erfolgte unter einhelliger Zustimmung der Beschluß:

daß der zur Bestreitung der gemeinschaftlichen Auslagen der Localcommissionen erforderliche Vorschuß von 6000 fl. durch matricularmäßige Vertheilung unter sämmtliche Bundesstaaten zu erheben und die betreffenden Beiträge an die Bundescanzlei-Direction abzuliefern seien; hierüber wäre eine eigene Rechnung zu führen, und die eingehenden Beiträge in Einnahme, die von der Bundesmilitär-Commission der hohen Bundesversammlung, in eigends geprüften Rechnungen, zu specificirenden Auslagen in Ausgabe zu stellen.

Auf Vortrag der Rechnungsrevisions-Commission erfolgte am 5. August 1819, XXVIII. Sitzung, §. 166, in Uebereinstimmung mit ihrem Antrage der Beschluß:

daß in Ansehung der für die in diesem Jahre versammelte Militärcommission verwendeten oder künftig zu verwendenden Kosten, dahin bei den Regierungen angetragen werde, daß die Kosten des Drucks der Militär-Commissionsprotocolle aus den nach der Stimmenzahl im engern Rathe zu bewilligenden Zuschüssen mit bestritten werden, zu allen übrigen dem Bunde gemeinsam zur Last fallenden Kosten derselben aber nach dem Fuße der Matrikel concurrirt werde.

Bemerkung. Diese Beschlüsse erhielten die allseitige Genehmigung in Folge der stillschweischweigenden Einzahlung der Beiträge.

cf. Meiers Staatsacten des deutschen Bundes Th. II. S. 121. Nro. XXVII.

§. 43.

Erläuterung.

Die Legimitation der zur Militärcommission der deutschen Bundesversammlung abgeordneten Generäle und Stabsofficiere betreffend, vom 24. Februar 1831, VI. Sitzung, §. 45.

Bei Gelegenheit der Uebergabe von neuen Militärvollmachten kam zur Sprache, daß durch mehrere Bundesbeschlüsse und mehrjährige Observanz die Legitimation der Bevollmächtigten zu der Militärcommission bisher in der Art für genügend erkannt worden sei, wenn der Bundestags-Gesandte der committirenden Regierung der hohen Bundesversammlung von der Bevollmäch-

tigung des Militärabgeordneten Anzeige mache, worauf die Militärcommission von dessen Anerkennung benachrichtigt werde.

Sämmtliche Gesandtschaften vereinigten sich dahin, daß dieses Verfahren als Regel künftig einzuhalten und daher die Ueberreichung eigener Vollmachten für die Militär bevollmächtigtrn weder bei der hohen Bundesversammlung, noch bei der Militärcommission erforderlich, daß vielmehr die Anzeige des Gesandten bei der hohen Bundesversammlung und die Benachrichtigung von Seiten der letztern an die Militärcommission hinreichend sei, sowie es sich auch von selbst verstehe, daß die Wirksamkeit des Militärbevollmächtigten durch die Bundesbeschlüsse und die der Militärcommission vorgezeichnete Geschäftsordnung bestimmt werde.

cf. Meiers Staatsacten des deutschen Bundes Th. II. S. 381. Nro. XLII.

G. Bundes-Centralbehörden.

§. 44.

Bestellung
einer
Centralbehörde zur nähern Untersuchung der in mehreren Bundesstaaten entdeckten revolutionären Umtriebe, einstimmig beschlossen am 20 September 1819, XXXV. Sitzung, §. 220.

Beschluß:

Daß eine Centralbehörde ausschließlich zur weitern Untersuchung der, gegenwärtig in mehreren Bundesstaaten entdeckten revolutionären Umtriebe, von Bundeswegen, nach dem nachstehenden Gesetzesentwurf, bestellt und angeordnet sein soll. — Dieses Bundesgesetz tritt nach seinem näheren Inhalte sogleich in allen Bundesstaaten in Anwendung und Vollziehung.

Art. 1.

Innerhalb vierzehn Tagen, von der Fassung des gegenwärtigen Beschlusses anzurechnen, versammelt sich in der Stadt und Bundesfestung Mainz eine aus sieben Mitgliedern, mit Einschluß eines Vorsitzenden, zusammengesetzte, außerordentliche, von dem Bunde ausgehende Central-Untersuchungscommission.

Art. 2.

Der Zweck dieser Commission ist, gemeinschaftliche, möglichst gründliche und umfassende Untersuchung und Feststellung des Thatbestandes, des Ursprungs und der mannigfachen Verzweigungen der gegen die bestehende Verfassung und innere Ruhe, sowohl des ganzen Bundes, als einzelner Bundesstaaten, gerichteten revolutionären Umtriebe und demagogischen Verbindungen, von welchen nähere oder entferntere Indicien bereits vorliegen, oder sich in dem Laufe der Untersuchung ergeben möchten.

Digitized by Google

Art. 3.

Die Bundesversammlung wählt durch Mehrheit der Stimmen der engern Versammlung die sieben Bundesglieder, welche die Central-Untersuchungscommission zu ernennen haben.

Den Vorsitzenden bestimmen die sieben von den Bundesgliedern ernannten Commissarien, nach ihrer Constituirung als Central-Untersuchungscommission, durch Wahl aus ihrer Mitte.

Art. 4.

Zu Mitgliedern der Central-Untersuchungscommission können nur Staatsdiener ernannt werden, welche in dem Staate, der sie ernennt, in richterlichen Verhältnissen stehen, oder gestanden, oder wichtige Untersuchungen instruirt haben.

Jedem Commissarius wird ein auf das Protocoll verpflichteter Actuarius oder Secretär von seiner Regierung beigegeben, welche zusammen das Canzleipersonal bilden.

Der Vorsitzende vertheilt die zu erledigenden Geschäfte unter die einzelnen Mitglieder.

Beschlüsse werden auf vorgängigen Vortrag nach Stimmenmehrheit gefaßt.

Art. 5.

Um ihren Zweck zu erreichen, wird die Central-Untersuchungscommission die Oberleitung der in verschiedenen Bundesstaaten theils schon angefangenen, theils vielleicht noch anzufangenden Localuntersuchungen übernehmen.

Die Behörden, welche dergleichen Untersuchungen bisher geführt haben, oder künftig führen werden, sind von ihren Regierungen anzuweisen, die bei ihnen verhandelten Acten in möglichst kürzester Zeit an die Central-Untersuchungscommission entweder in Urschrift oder in Abschrift einzusenden, den von der besagten Bundescommission an sie gelangenden Requisitionen schleunigst und vollständigst zu willfahren, in Gemäßheit derselben die erforderlichen Untersuchungen mit möglichster Genauigkeit und Beschleunigung vorzunehmen oder fortzusetzen, und mit Verhaftung der inculpirten Personen vorzuschreiten.

Neue, zu Entdeckungen führende Spuren sind die Localbehörden auch ohne vorläufige Anfrage bei der Central-Untersuchungscommission unverzüglich zu verfolgen, jedoch zugleich der letztern davon Kenntniß zu geben verpflichtet.

Ueberhaupt werden die Localbehörden von ihren obersten Landbehörden angewiesen werden, sowohl mit der Central-Bundescommission, als unter sich, in fortgesetzter Communication zu bleiben, und sich gegenseitig in Beziehung auf den Artikel 2. der Bundesacte zu unterstützen.

Art. 6.

Sämmtliche Bundesglieder, in deren Gebiet bereits Untersuchungen eingeleitet sind, verpflichten sich, der Central-Untersuchungscommission unmittelbar nach ihrer Constituirung die Localbehörden oder Commissionen, welchen sie die Untersuchung anvertraut haben, anzuzeigen.

Die Bundesglieder, in deren Staaten Untersuchungen dieser Art noch nicht eingeleitet sind, jedoch aber noch nöthig werden sollten, sind verbunden, auf das dieserwegen von der Central-Untersuchungscommission an sie gelangende Ansinnen, sogleich die Untersuchung vornehmen

zu lassen, und der Centralcommission die Behörde namhaft zu machen, welcher sie hiezu den Auftrag ertheilen.

Art. 7.

Die Central-Bundescommission ist berechtigt, wenn sie es nöthig findet, ein oder das andere Individuum selbst zu vernehmen. Sie wird sich um Sistirung derselben an die obersten Staatsbehörden der Bundesglieder oder an die ihr, vermöge Artikel 6., bekannt gemachten Behörden wenden. Bei von der Centralcommission anerkannter, unumgänglicher Nothwendigkeit sind dergleichen Personen auf die erwähntermassen an die obersten Staats- oder bereits designirten Localbehörden gerichtete Requisition der Centralcommission zu verhaften und unter sicherer Bedeckung nach Mainz abzuführen.

Art. 8.

Zu sicherer Verwahrung der an den Sitz der Commission zu transportirenden Individuen sollen die erforderlichen Anstalten getroffen werden.

Die Kosten der Commission, sowie der Untersuchung selbst, sind von dem Bunde zu tragen.

Art. 9.

Auf gegenwärtigen Bundesschluß wird die Central-Untersuchungscommission anstatt besonderer Instruction verwiesen.

In allen Fällen, wo sich Anstände ergeben, oder überhaupt die Central-Untersuchungscommission weitere Verhaltungsbefehle einzuholen, in den Fall kommen sollte, hat dieselbe an die Bundesversammlung zu berichten, welche zur Einleitung der Beschlußnahme und Vortrag über solche Anfragen eine Commission von drei Mitgliedern aus ihrer Mitte ernennen wird.

Art. 10.

Ebenso ist über die Resultate der möglichst zu beschleunigenden Untersuchung von der Central-Untersuchungscommission Bericht an die Bundesversammlung von Zeit zu Zeit zu erstatten.

Die Bundesversammlung wird nach Maßgabe der, sowohl im Einzelnen, als nach geschlossener Untersuchung aus den ganzen Verhandlungen sich ergebenden Resultate, die weitern Beschlüsse zu Einleitung des gerichtlichen Verfahrens fassen.

cf. Meiers Staatsacten des deutschen Bundes Th. II. S. 143. Nro. XXXIII.

§. 45.

Nro. Pr. 31841.

(Das Benehmen der Administrativstellen und Behörden mit der Bundes-Centralbehörde in Frankfurt am Main betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Nachdem vermöge Bundestags-Beschlusses vom 20. Juni l. J. eine Bundes-Centralbehörde in Frankfurt am Main niedergesetzt wurde, um die näheren Umstände, den Umfang und

den Zusammenhang des gegen den Bestand des Bundes und gegen die öffentliche Ordnung in Deutschland gerichteten Complottes, insbesondere des am 3. April l. J. zu Frankfurt stattgehabten Attentates zu erheben und fortwährend von sämmtlichen Verhandlungen der verschiedenen mit Untersuchungen wegen Theilnahme an dem gedachten Complotte in den einzelnen Bundesstaaten beschäftigten Behörden im Interesse der Gesammtheit Kenntniß zu nehmen, auch gegenseitige Mittheilungen und Aufschlüsse unter denselben zu befördern; endlich für die Gründlichkeit, Vollständigkeit und Beschleunigung der anhängigen Untersuchungen Sorge zu tragen; so werden dem Königlichen Regierungspräsidium über das gegenseitige Benehmen mit dieser Bundes-Centralbehörde nachstehende Vollzugsbestimmungen eröffnet:

1) Als Behörden, durch welche allein die hiedurch vorgesehenen Mittheilungen an die Bundes-Centralbehörde statt zu finden haben, sind derselben diesseits des Rheins die Königlichen Appellationsgerichte, und im Rheinkreise der Königliche General-Staatsprocurator bezeichnet worden.

2) Alle dem Geschäftseinlaufe der Königlichen Kreisregierung, Kammer des Innern, angehörigen, mit der Geschäftsaufgabe der besagten Commission zusammenhängenden polizeilichen Untersuchungen sind, sofern sie nicht an und für sich schon strafrechtliche Untersuchungen veranlassen und in dieser Beziehung ohnehin an die Gerichte gelangen, ohne eine vorgängige Aufforderung deshalb abzuwarten, diesseits des Rheins den betreffenden Appellationsgerichten, jenseits des Rheins dem General-Staatsprocurator unverzüglich mitzutheilen.

3) Auf die den Untersuchungsacten der Königlichen Regierung correspondirenden Untersuchungsacten der Polizeibehörden ist die Mittheilung nur in Folge ausdrücklichen Verlangens durch die vorstehend benannten Königlichen Stellen (§. 1.) zu erstrecken, und die Mittheilungen selbst können je nach Befund in Urschrift oder in legalisirten Abschriften statt finden. Den hierauf gerichteten Ansinnen der zum Benehmen mit der Bundes-Centralbehörde ermächtigten Gerichtsstellen, resp. des Königlichen Staatsprocurators ist mit möglichster Beschleunigung zu entsprechen.

4) Wo sich besondere Bedenken in Ansehung der Mittheilung von Anzeigen an die Bundes-Centralbehörde ergeben sollten, ist vor der Abgabe an die Gerichtsstellen Anfragebericht anher zu erstatten.

Uebrigens wird das Königliche Regierungspräsidium zugleich beauftragt, sowohl jene, dem Einlaufe der Kreisregierung, Kammer des Innern, angehörige, aber nicht zu förmlicher Untersuchung erwachsene, somit zu einer Mittheilung an die Gerichtsbehörden nicht geeignete, als jene aus den Präsidialacten erhellende Notizen, welche dazu dienen können, dem diesseitigen Commissär, Appellationsgerichts-Director von N. N. über die Individualität der compromittirten Personen oder über deren Zusammenhang des Frankfurter Complottes, oder über die Verzweigungen der revolutionären Umtriebe auch nur von ferne aufzuklären, unmittelbar der Königlichen Bundestags-Gesandtschaft mitzutheilen, damit diese nach Befund die geeigneten vertraulichen Mittheilungen an besagten Commissär zu machen vermöge.

München, den 10. December 1833.

Staatsministerium des Innern.

An
das Präsidium sämmtlicher Königlicher Kreisregierungen also ergangen.

II. Landesgrenzen.

§. 46.

Nro. Pr. 5029.

(Die Ueberschreitung der Grenzen durch österreichische Genieofficiere betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Das Corpscommando der Königlichen Gendarmerie empfängt im Abdruck diejenige Weisung, welche in nebenstehendem Betreff an das Generalcommissariat des Isarkreises erlassen worden ist, mit dem Auftrage, den untergeordneten Commando's die geeigneten Ordres zu ertheilen, damit die Gendarmerie von allen dergleichen Vorfällen immer auch die einschlägigen Land- und Herrschaftsgerichte sogleich in Kenntniß setze, und dieselben in ihren Maßregeln unterstütze.

München, den 1. April 1817.

Staatsministerium des Innern.

An
das Corpscommando der Königlichen Gendarmerie also ergangen.

Nachricht dem Generalcommissariat des Isarkreises.

Abdruck.

(Grenzüberschreitung durch k. österreichische Genieofficiere betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Was die zugleich angezeigten Grenzüberschreitungen durch Holzfällen und Weidbesuch betrifft, so wird das Generalcommissariat auf die am 21. d. M. ad Nro. 9390. wegen der Landesgrenze gegen Tyrol überhaupt mit dem Anhange verwiesen, daß es die Sache der Unterbehörden sei, Eingriffe sogleich auf geeignete Art zurückzuweisen, damit der Besitzstand auch factisch erhalten wird, und nicht blos zu meistens fruchtlosen Beschwerden und Protestationen die Zuflucht genommen werden muß.

München, den 24. März 1817.

Staatsministerium des Königlichen Hauses und des Aeussern.

An
das Königliche Generalcommissariat des Isarkreises also ergangen.

§. 47.

(Grenzverletzungen und Correspondenz mit auswärtigen Behörden betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die im rubricirten Betreff von Allerhöchster Stelle unterm 31. praet. erlassene Ent-

schließung kommt sämmtlichen Königlichen Polizeibehörden im nachstehenden Auszug zur Wissenschaft und Darnachachtung hiemit zu.

Augsburg, den 9. September 1817.

Königlich Bayerische Regierung des Oberdonaukreises, K. d. J.

An
sämmtliche Königliche Polizeibehörden des Oberdonaukreises also ergangen.

Auszug.

Es ist in Zukunft auf erhaltene Anzeige unverweilt zu verfügen, daß die einschlägigen Grenzbehörden die geeignete Genugthuung gegen Grenzviolationen zu erlangen suchen, es wäre denn, daß die Remedur von einer Stelle abhängen würde, welche mit den Königlichen Landgerichten in keinem gleichen Verhältnisse stünde, oder daß eine Correspondenz mit einer Militärbehörde eintreten müßte.

Dieses wird auf den erstatteten Bericht vom 19. August dieses Jahres mit dem Anhange zur Entschließung eröffnet, daß das Verbot der Correspondenz der Justizstellen, in politischen Gegenständen auf die Landgerichte als Polizeistellen in Gegenständen ihres Ressorts, und an analoge benachbarte Stellen nicht zu verstehen sei.

Vergl. Obermainkreis Amtsblatt v. J. 1817. S. 182.

§. 48.

Auszug
aus der Allerhöchsten Verordnung vom 9. December 1825, die Formation der Ministerien betr.

I. Wirkungskreis des Ministeriums des Hauses und des Aeussern.

Hiezu gehören folgende Gegenstände:

§. 37. Die Grenzangelegenheiten und alle Differenzen mit benachbarten Staaten benehmlich mit den einschlägigen Ministerien.

(Reg. Bl. v. J. 1825. St. LII. S. 990 u. 992.)

§. 49.

Auszug
aus der Allerhöchsten Verordnung vom 17. December 1825, die Formation, den Wirkungskreis und den Geschäftsgang der obersten Verwaltungsstellen in den Kreisen betr.

Zum Wirkungskreise der Kammern des Innern gehört:

§. 22. Die Aufsicht auf die Landesgrenzen und Bewahrung der landesherrlichen Gerechtsame gegen benachbarte Staaten.

Sie können in dieser Beziehung mit den ausländischen Verwaltungsbehörden in Correspondenz treten, von denselben die erforderlichen Aufschlüsse unmittelbar erholen, und denselben die nöthigen Eröffnungen machen.

Bei Störungen und Beeinträchtigungen der Landesgrenze oder bei Anforderungen zur Auslieferung fremder Unterthanen, oder bei Anträgen über Veränderung der Grenzverhältnisse oder bestehender Staatsverträge haben sie jedoch an das Ministerium des Innern zu berichten, welches sodann im Benehmen mit jenen des Aeußern verfügen wird.

(Reg. Bl. v. J. 1825. St. LIV. S. 1063.)

§. 50.

(Wechselseitige Grenzüberschreitung der Bayerischen und würtembergischen Zollschutzwachen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Aus Anlaß amtlicher Anzeigen, daß der Vervielfältigung der Zollgefährden in der Gegend von Harthausen und Edelfingen k. Würtembergischer, dann Bütthard und Oesfeld, Königl. Bayerischer Seits nur dann mit Erfolg entgegengewirkt werden könne, wenn die Grenzen der Vereinsstaaten von den beiderseitigen Zollschutzwachen gegenseitig überschritten werden dürfen, ist die Uebereinkunft getroffen worden: daß die wechselseitige Grenzüberschreitung der beiderseitigen Zoll-Schutzwachen zwar nicht auf den gewöhnlichen Patrouillengängen, wohl aber zur Verfolgung eines irgendwo wahrgenommenen Schleichhändlers gestattet sei, dieser jedoch, sowie die allenfalls aufgegriffene oder verlassene Waare nicht über die Grenze zurückgebracht, sondern derjenigen Behörde übergeben werden soll, in deren Bezirke die Entdeckung oder der Aufgriff geschehen ist.

Auch hat die Anwendung der Waffengewalt auf dem fremden Boden zu unterbleiben.

Dieses wird dem Gend'armerie-Corpscommando dahier mit dem Auftrage eröffnet, die auf der besagten Grenze aufgestellte Gendarmerie-Zoll-Schutzwache geeignet anzuweisen.

München, den 16. Februar 1832.

Staatsministerium des Innern.

An
das Königliche Gend'armerie-Corpscommando also ergangen.

Nachricht sämmtlichen Königlichen Kreisregierungen.

§. 51.

Nro. Pr. 5965.

(Diäten der Landrichter wegen Grenzbesichtigung betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Königlichen Regierung des Oberdonaukreises, Kammer des Innern, wird auf den Bericht vom 7. Februar l. J., Diäten der Landrichter wegen Grenzbesichtigung betreffend, fol-

gendes erwiedert; den Landrichtern wurden bisher bei Grenzbesichtigungen Diäten passirt, so oft selbe sich deswegen wirklich über die Landesgrenze begeben oder außerhalb ihres Amtsbezirkes übernachten mußten.

Nur die Grenzbesichtigung innerhalb des Bezirkes gehört zu den Officialgeschäften der Landrichter. Hiebei hat es auch fortan sein Bewenden.

Die Königliche Regierung hat hiernach das Weitere zu verfügen.

München, den 12. April 1832.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Oberdonaukreises, K. d. J., also ergangen.

Nachricht sämmtlichen Kreisregierungen diesseits des Rheins.

§. 52.

Nro. Pr. 4001.

(Jene Streitigkeiten, wobei auch die Territorialverhältnisse bezüglich der Landesgrenzen in Betracht kommen, betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die von dem Königlichen Staatsministerium der Justiz unterm 29. v. M. an sämmtliche Königliche Appellationsgerichte, diesseits des Rheins, erlassene Entschließung, folgt im Anschlusse zur Wissenschaft.

München, den 13. Februar 1834.

Staatsministerium des Innern.

An
sämmtliche Königliche Regierungen der 7 Kreise, diesseits des Rheins, K. d. J., also ergangen.

Abdruck.

ad Nro. Pr. 4001.

(Streitigkeiten über Grundstücke, wobei die Landesgrenzen in Frage kommen.

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Man findet sich veranlaßt, das Königliche Appellationsgericht darauf aufmerksam zu machen, daß in allen Fällen von Streitigkeiten über Flurmarkungen, Eigenthum und Grunddienstbarkeiten, wobei die Landes-Grenzverhältnisse in Frage kommen, jedesmal, zum Behufe der Wahrung der landesherrlichen Rechte hinsichtlich der Grenzen, das geeignete Benehmen mit der Kreisregierung, welcher nach der Verordnung über die Formation, den Wirkungskreis ꝛc. der obersten Verwaltungsstellen in den Kreisen vom 17. December 1825, §. 22. die Aufsicht auf

die Landesgrenzen und die Bewahrung der landesherrlichen Gerechtsame gegen benachbarte Staaten zusteht, gepflogen werden müsse.

Von der gegenwärtigen Entschließung sind auch die Untergerichte des Kreises zu verständigen.

München, den 29. Januar 1834.

Staatsministerium der Justiz.

An
sämmtliche Appellationsgerichte, diesseits des Rheins, also ergangen.

§. 53.

Nro. Pr. 22556.

(Die Diäten der Landrichter für Grenzrevisionen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Zur Beseitigung neuerlich vorgekommener Anstände über den Anspruch der Landrichter auf Diäten für Grenzbesichtigungen wird der Königlichen Regierung im Einverständnisse mit dem Staatsministerium des Königlichen Hauses und des Aeußern, dann der Finanzen, unter Hinweisung auf die im nämlichen Betreff bereits am 12. April 1832 ergangene generalisirte Entschließung, hierdurch eröffnet,

daß die Grenzbesichtigungen innerhalb des Gerichtsbezirkes zu den Officialgeschäften der Landrichter gehören; denselben jedoch ein Diätenbezug bewilligt werde, wenn sie zu zweckmäßiger Vollführung des Geschäftes außerhalb ihres Amtsbezirkes übernachten müssen.

Die Königliche Regierung hat hiernach sich zu achten, und gegenwärtige Verfügung zur Kenntniß der betreffenden Districts-Polizeibehörden zu bringen.

München, den 11. August 1834.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königlichen Regierungen der 7 Kreise, diesseits des Rheins, K. d. J., also ergangen.

§. 54.

Nro. Pr. 36431.

(Die Differenz des Königlichen Landgerichts Hof mit dem fürstlich Reussischen Justizamte N. in der Civil-Rechtssache des Kammerherrn von N. N. zu N. gegen den Maurermeister N. zu N. N. wegen einer Wässerung betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den in der bezeichneten Sache vom 31. October l. J. erstatteten Bericht, erhält

die Königliche Regierung des Obermainkreises, nach vorgängigem Benehmen mit dem Königlichen Staatsministerium der Justiz, Folgendes zur Entschließung:

Ableitungen aus Landesgrenz-Bächen können, wegen dabei zu befürchtender Trockenlegung der abwärts gelegenen Fußstrecke, und dadurch eintretender Alterirung der Landesgrenze nur mit Genehmigung der beiderseitigen Regierungen, und zwar ohne Unterschied, auf welcher Seite die Ableitung statt finde, vorgenommen werden. Bei jeder Ableitung eines Grenzbaches ist daher vor allem von den betreffenden Territorialherrschaften durch eine gemeinschaftliche Commission festzustellen, ob in hoheitlicher Rücksicht die Genehmigung hiezu keinem Anstande unterliege. Glaubt sodann im Falle einer ertheilten Bewilligung irgend ein Private aus civilrechtlichen Gründen ein Widerspruchsrecht geltend machen zu können, so wird die Entscheidung dieser nur noch privatrechtlichen Frage unbedenklich der freien Würdigung der competenten Justizstellen zu überlassen sein. In letzterer Beziehung muß man jedoch Anstand nehmen, dem Vorschlage der fürstlich Reussischen Landesdirection, das forum domicilii des Beklagten als bekanntes forum zu erklären, beizustimmen, indem sowohl nach gemeinrechtlichen Grundsätzen, als auch nach der Bayerischen Proceßordnung (Cap. I. §. 9. et in notis lit. a.) die negatorische, wie die confessorische Klage bei demjenigen Gerichte angestellt, verhandelt und entschieden wird, in dessen Bezirke die der Grunddienstbarkeit unterworfene Sache gelegen ist. Ebensowenig vermag man dem Argumente der benannten fürstlich Reussischen Stelle beizupflichten,

> daß die Rechtshilfe bei der Obrigkeit des Wohnortes des Beklagten am meisten erleichtert sei,

indem gerade da, wo es sich um Erhaltung oder Hinwegräumung der von dem Beklagten zur Wässerung der Wiese getroffenen Veranstaltung handelt, die wirksame Rechtshilfe am leichtesten und sichersten in foro rei sitae zu suchen und zu finden sein wird.

Nach diesen Grundsätzen, welche in allen gleichartigen Fällen zur Anwendung zu bringen sind, wird die Königliche Kreisregierung sowohl die fürstlich Reussische Landesdirection, an deren Beistimmung, nach der in dem Schreiben derselben vom 9. October l. J. enthaltenen Zusicherung kaum zu zweifeln ist, verständigen, als auch die sofortige Einleitung zu den weiters geeigneten Maßregeln treffen, über deren Resultat Anzeige gewärtiget wird.

München, den 4. December 1835.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Obermainkreises also ergangen.

§. 55.

Nro. Pr. 26712.

(Die Entweichung des General N. der Festung N. N., resp. die dabei stattgefundene Ueberschreitung der Bayerischen Grenze durch französisches Militär betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Was die bei diesem Anlasse angeregte Ressortfrage betrifft, so wird, im Einverständnisse

mit dem vorgenannten Staatsministerium erwiedert, daß die hierrüber maßgebende Bestimmung des §. 22. der Allerhöchsten Verordnung vom 17. December 1825, die Formation der obersten Verwaltungsstellen in den Kreisen betreffend, fortwährende Geltung behaupte, daß jedoch in wichtigen und dringenden Grenzvorfällen der von der Königlichen Kreisregierung an das Königliche Staatsministerium des Innern zu erstattende Bericht, jedesmal gleichzeitig in Abschrift auch dem Königlichen Staatsministerium des Königlichen Hauses und des Aeußern in Vorlage zu bringen sei, damit dasselbe sich in den Stand gesetzt sehe, gemäß §. 37. der Allerhöchsten Verordnung vom 9. December 1825, die Formation der Ministerien betreffend, die Interessen des Bayerischen Staats gegen das Ausland zu vertreten, zu solchem Zwecke in der Regel ein rasches Einschreiten im diplomatischen Wege geboten erscheint.

München, den 22. October 1836.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Rheinkreises, K. d. J., also ergangen.

Nachricht den übrigen Kreisregierungen.

III. Reisen Allerhöchster Herrschaften.

§. 56.

Nro. Pr. 22216.

(Das Verhalten der Civilbehörden bei der Durchreise hoher Herrschaften betr.) a)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Es wurde die Anfrage gestellt, wie sich die Polizeibehörden bei der Durchreise hoher Herrschaften, welche das Incognito beobachten, zu verhalten haben. Hierauf wird folgende Entschließung ertheilt:

I.

Bei der Durchreise Allerhöchster und höchster Personen aus regierenden kaiserlichen und königlichen Häusern, wird, wenn Seine Majestät nicht anders befehlen, in jenen Orten, in welchen übernachtet, zu Mittag gespeist, oder sonst länger verweilt wird, die Aufwartung sämmtlicher Polizeibehörden von dem Amtsvorstande angeboten, und in sofern sie angenommen wird, von dem in Bereitschaft gehaltenen Personale auch wirklich vollzogen; in jenen Orten hingegen, welche blos durchpassirt werden, ist von dem Amtsvorstande allein die Aufwartung anzubieten.

II.

Bei der Durchreise anderer hoher Herrschaften ist, wenn nichts anders speciell befohlen wird, von einem Anerbieten der Aufwartung Umgang zu nehmen, und von Seite der Po-

---

a) Für das Militär gelten die Bestimmungen der §§. 435 und 443. der Dienstvorschriften.

lizeibehörden nur für die schleunige und sichere Förderung der hohen Reisenden Sorge zu tragen. —

München, den 17. October 1834.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königlichen Regierungen sämmtlicher Kreise, K. d. J., also ergangen.

IV. Beglaubigung von Urkunden zum Gebrauche im Auslande.

§. 57.

(Urkundenlegalisationen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Da seit einiger Zeit viele Urkunden Königlicher Unterthanen, von denen im Auslande Gebrauch gemacht werden will, unmittelbar von den Betheiligten an die einschlägigen fremden Gesandtschaften zur Legalisation, und zwar größtentheils unvollständig übermacht werden, wodurch denselben nur Verzögerung und Nachtheil zugeht, so hat die Königliche Regierung die solche Beglaubigungen ausstellenden Unterbehörden anzuweisen, daß sie in vorkommenden Fällen den Betheiligten belehren, wie vor allem noch die Beglaubigung der obern Behörde (deren Unterschrift den Ministerien bekannt ist) erforderlich sey, und sonach die Legalisation des Staatsministeriums des Königlichen Hauses und des Aeussern erholt werden müsse, ehe jene einer fremden Gesandtschaft erfolgen kann, welches der Königlichen Regierung zur Nachachtung hiemit eröffnet wird.

München, den 5. October 1829.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Rezatkreises also ergangen.

V. Vollstreckung fremdrichterlicher Erkenntnisse.

§. 58.

(Die Gerichtsbarkeit fremder Staaten betr.)

M. J. K.

Bei allgemeinen Betrachtungen der Gesetze fremder Staaten in Betreff des Gerichtsstandes, und bei einzelnen Fällen, wo die Rechte des Gerichtsstandes Unserer Unterthanen ange-

griffen waren, haben Wir erwogen, daß kein Staat berechtigt sey, seine richterliche Gewalt über die Grenzen seines Gebietes zu erstrecken, oder, wenn es nicht in besonderen Verträgen zugestanden ist, zu fordern, daß ein von seinen Gerichtsstellen ausgesprochenes Urtheil an den in dem Gebiete eines anderen Staates befindlichen Personen oder Gütern von den Behörden dieses fremden Staates vollzogen werde, und Wir wollen, daß diese völkerrechtlichen Grundsätze von Unseren Gerichtsstellen gegen alle fremde Staaten und ihre Gerichtsstellen, in so ferne nicht mit derselben durch besondere Verträge oder Uebereinkunft der Staaten in Specialfällen ein Anderes bedungen wäre, genau beobachtet werden sollen. Unsere sämmtlichen Gerichtsstellen und alle sonstigen Behörden Unseres Reiches haben sohin in vorkommenden Fällen ihr Verfahren darnach zu bemessen, und alle sonst Betheiligten sich darnach zu achten.

München, den 9. October 1807.

cf. Reggsbl. v. J. 1807. St. XXXXV. S. 1609.

§. 59.

(Die Vollstreckung fremdrichterlicher Erkenntnisse betr.)

M. J. K.

Da sich über die Anwendung Unserer Verordnung vom 9. October 1807, die Vollstreckung fremdrichterlicher Erkenntnisse betreffend, verschiedene Anfragen und Anstände ergeben haben, so haben Wir eine nähere Bestimmung derselben für nothwendig erachtet, und erklären daher nach Vernehmung Unsers geheimen Raths, wie folgt:

§. 1.

Oben erwähnte Verordnung vom 9. October 1807 beschränkt sich blos auf diejenigen Fälle, wo von einem nach staatsrechtlichen Grundsätzen incompetenten auswärtigen Gerichte, wider einen diesseitigen Unterthan erkannt worden ist; erstreckt sich daher nicht auf den Fall, wenn bei dem Gerichte des auswärtigen Staats entweder der allgemeine Gerichtsstand des Wohnortes, oder einer der besondern Gerichtsstände der gelegenen Sache, des Arrestes, des Contracts oder der geführten Verwaltung begründet war.

§. 2.

Der Vollstreckung eines fremdrichterlichen Erkenntnisses an die in Bayern befindlichen Gütern des Sachfälligen kann jedoch nur unter der Voraussetzung statt gegeben werden, wenn 1) durch gerichtliche Zeugnisse dargethan ist, daß in dem auswärtigen Staate selbst, von dessen Gerichten erkannt worden, keine tauglichen oder hinreichenden Vollstreckungsmittel vorhanden seyen, und wenn sich 2) keine diesseitigen Unterthanen mit Forderungen gemeldet haben, rücksichtlich welcher ihnen an den zur Vollstreckung des fremdrichterlichen Erkenntnisses angewiesenen Sachen ein gleiches oder vorzügliches Recht gesetzlich zusteht.

§. 3.

Soll die Hilfsvollstreckung an der Substanz unbeweglicher Güter geschehen, so ist zuvörderst der Inhalt des fremdrichterlichen Erkenntnisses, nebst Anzeige der Güter, auf welche die

Hilfsvollstreckung nachgesucht worden ist, öffentlich bekannt zu machen. Auch sind alle diesseitigen Unterthanen, welche etwa aus dem Grunde einer Hypothek oder anderem Titel ein gleiches oder vorzügliches Recht an jenen Gütern zu haben vermeinen, innerhalb eines bestimmten präclusiven Termins aufzufordern, bei dem einschlägigen Untergerichte ihre Forderungen geltend zu machen.

§. 4.

Das Gesuch um Vollstreckung eines fremdrichterlichen Erkenntnisses ist, unter Beilegung des Urtheils in Original oder beglaubigter Abschrift, bei dem Appellationsgerichte des Kreises anzubringen, innerhalb welches die Execution geschehen soll. Diese Gerichtsstelle hat nach geschöpfter Ueberzeugung, daß dasselbe nach den Bestimmungen des §. 1. von einem zuständigen Gerichte erkannt worden sey, und die Rechtskraft beschritten habe, wie auch nach Beobachtung der §. 2 und 3. enthaltenen Vorschriften, dem betreffenden Untergerichte den Auftrag zur Hilfsvollstreckung zu ertheilen.

§. 5.

Der bei einem auswärtigen Gerichte begründete allgemeine Gerichtsstand des Concurses erstreckt sich nicht auf die im Inlande liegenden Güter des Schuldners oder die bei inländischen Gerichten anhängigen Processe, so weit nicht durch besondere Uebereinkunft ein Anders bestimmt ist.

Alle Unsere Gerichts- und andere Behörden haben sich nach dieser Unsrer Verordnung zu achten; wobei sich übrigens von selbst versteht, daß die Vollstreckung fremdrichterlicher Erkenntnisse nur alsdann und nur in so ferne statt gegeben werden können, als von auswärtigen Staaten gleiche Grundsätze rücksichtlich der Erkenntnisse Unsrer Gerichtsstellen beobachtet werden. Doch sind Unsre Gerichtsstellen nicht eigenmächtig, sondern nur nach Unserer ausdrücklichen Genehmigung, eine Retorsion geltend zu machen, berechtigt.

München, den 2. Juni 1811.

cf. Reg. Bl. v. J. 1811. St. XXXVIII. S. 745.

VI. Bezahlung von Forderungen österreichischer Unterthanen.

§. 60.

(Die Bezahlung von Forderungen österreichischer Unterthanen betr.)

M. J. K.

Nachdem die kaiserl. österreichische Regierung durch ein Patent vom 20. Hornung v. J. die neu creirten Einlösungsscheine als Conventionsmünze erklärt, und die Bezahlung der ausdrücklich in klingender Münze stipulirten, oder darauf nach dem Curse reducirten Forderungen in diesen Scheinen nach ihrem Nennwerthe angeordnet hat, so haben Wir Uns durch mehrere von Unsern Unterthanen diesfalls an Uns gebrachte Beschwerden bewogen gefunden, zu verordnen, daß nach dem Beispiele anderer Staaten diesfalls gegen kaiserl. österreichische Unterthanen, wor-

unter auch die österreichischen Corporationen aller Art begriffen sind, die genaueste Reciprocität beobachtet werden soll.

In Folge dessen lassen Wir folgende Normen bekannt machen.

§. 1.

Alle in den Bayerischen Staaten von den 15. März 1811 gemachten Privatanleihen, so wie alle aus Contracten oder sonstigen Verpflichtungen aller Art entspringenden Zahlungen, insoferne solche vor dem 15. März 1811 errichtet worden sind, sollen, so weit nicht die in den folgenden §§. festgesetzten Ausnahmen eintreten, an österreichische Unterthanen nach deren vollem Betrage im 20 Guldensuß in kaiserl. österreichischen Einlösungsscheinen oder im fünffachen Betrage in Wiener-Bankozetteln, (so lange diese im Umlaufe sind) abgeführt werden, welches sowohl vom Capital als von den Interessen gilt.

§. 2.

Ausgenommen hievon sind jene Schuldverschreibungen und Contracte aller Art, worin bestimmte Münzsorten z. B. vierundzwanziger Stücke oder Dukaten eigends bedungen worden sind, als in welchem Falle auch die Zahlung in der bestimmten Münzsorte geleistet werden muß.

Verpflichtungen auf Gold- und Silbermünze überhaupt sind jedoch nicht hierher zu zählen, sondern den Verpflichtungen auf klingende Münze gleich zu achten, welche nach der Vorschrift des §. 1. behandelt werden.

§. 3.

Ausgenommen sind ferner die Schuldverschreibungen und Contracte aller Art, in welchen die Zahlung ausdrücklich in Wiener-Bankozetteln bedungen worden ist.

§. 4.

Ausgenommen sind endlich die Schuldverschreibungen und Contracte aller Art, welche entweder in den kaiserl. österreichischen Staaten selbst, oder in den erst durch den Preßburger und Wiener Frieden abgetretenen und mit der Krone Bayern vereinigten Landestheilen, in welchen die Wiener-Bankozettel vorher gesetzlichen Curs hatten, vor derselben Reduction errichtet worden sind, soferne nicht darin ausdrücklich die Rückzahlung in klingender oder Conventionsmünze bedungen worden ist.

§. 5.

Die Zahlungen aus den im §. 3 und 4. erwähnten Schuldverschreibungen und Contracten (soferne nicht klingende Münze bedungen worden ist, als in welchem Falle nach dem §. 1. sich geachtet werden muß) richten sich, soweit solche an österreichische Unterthanen geleistet werden müssen, ganz nach den durch das kaiserl. österreichische Patent vom 20. Februar über die Verträge österreichischer Unterthanen gegebenen Bestimmungen.

§. 6.

Sind daher die im §. 3 und 4. erwähnten Schuldverschreibungen und Contracte vor dem Jahre 1799 errichtet, so wird die Zahlung nach der Vorschrift des §. 1. geleistet.

§. 7.

Sind die im §. 3 und 4. erwähnten Schuldverschreibungen und Contracte seit dem Jahre 1799 bis zum letzten September 1810 geschlossen und errichtet worden, so sind die daraus zu leistenden Zahlungen an Capital und Interessen lediglich nach der durch die kaiserl. österreichische Regierung bekannt gemachten und unten abgedruckten Cursscala zu berechnen, und in dem hiernach in dem 20 Guldenfuße ausfallenden Betrage in Einlösungsscheinen, oder in fünffachem Betrage in Bankozetteln an österreichische Unterthanen zu leisten.

§. 8.

Sind endlich die im §. 3 und 4. erwähnten Schuldverschreibungen und Contracte erst nach dem 1. October 1810 und bis zum 14. März 1811 errichtet worden, so sind die Zahlungen nach dem Curse von 500 zu berechnen.

§. 9.

Da in dem kaiserl. österreichischen Patente vom 20. Februar 1811 §. 10. verordnet wird, daß bei den seit dem 15. März 1811 mit Ausländern in klingender Münze geschlossenen Verträgen die Zahlung auch in klingender Münze geleistet werden soll, so wollen Wir, daß dies auch rücksichtlich der seit dem 15. März 1811 mit österreichischen Unterthanen in klingender Münze geschlossenen Verträge gegen die österreichischen Unterthanen beobachtet, und die Bezahlung an solche im vollen Betrage mit Conventionsmünze geleistet werde.

§. 10.

Cessionen an kaiserl. österreichische Unterthanen sind lediglich nach dem Zeitpunkte und dem Inhalte der ursprünglichen Schuldverschreibungen zu behandeln, und der Schuldner hat nach der Verschiedenheit derselben die Zahlungen der in den Cessionen angeführten Beträge nach Maßgabe der in den §§. 1 bis 9. enthaltenen Bestimmungen zu leisten.

§. 11.

Bei Cessionen, welche von österreichischen Unterthanen an Unsere oder Unterthanen anderer Staaten geschehen sind, kommt es darauf an, ob solche bereits vor dem 1. Mai 1811 dem Schuldner insinuirt worden, oder doch vor diesem Zeitpunkte gerichtlich geschehen sind. Nur in diesen zwei Fällen wird sich nach den überhaupt bestehenden Gesetzen geachtet, außerdem aber tritt die Disposition des §. 10. auch gegen den Cessionär und dermaligen Gläubiger ein, es wäre dem, er könnte den ihm obliegenden Beweis vollkommen herstellen, daß die Cession wirklich vor dem 1. Mai 1811 geschehen sei.

§. 12.

Aus dem gegenwärtigen Gesetze findet wegen bereits geleisteter Zahlungen keine Rückforderung statt. Zahlungen jedoch, welche zur Zeit der Kundmachung desselben bereits fällig, aber noch nicht entrichtet waren, richten sich nach dessen Bestimmungen, welche Wir durch die besonders beigefügten Beispiele näher erläutern lassen.

München, den 12. April 1812.

Scala

über den

Curs der Bankozettel, nach welchem die Zahlungen zufolge des §§. 13 und 14. des Patents vom 20. Februar 1811 zu leisten sind.

	Jahre.												
Monate:	1799	1800	1801	1802	1803	1804	1805	1806	1807	1808	1809	1810	1811
Januar	103	113	116	119	130	134	133	147	190	204	221	469	500
Februar	103	113	115	119	129	135	132	148	203	209	234	398	500
März	105	114	114	118	127	134	129	149	206	210	218	331	500
April	108	114	115	118	129	135	129	152	208	212	252	317	
Mai	107	116	115	118	130	135	129	160	206	216	276	375	
Juni	107	115	115	119	131	134	130	163	203	238	333	395	
Juli	106	115	116	120	132	135	132	184	197	242	315	405	
August	108	115	116	122	133	135	135	160	194	236	299	448	
September	110	115	116	125	132	134	136	170	201	233	310	490	
October	111	115	117	126	131	132	144	176	203	231	314	500	
November	113	115	117	128	132	131	145	175	202	220	346	500	
December	113	118	117	128	133	132	149	184	203	222	405	500	

Zu §. 1.

Ein fünfprocentiges Capital von 120 Gulden (24 Guldenfuß), welches ein Bayer einem Oesterreicher vor dem 15. März 1811 schuldig geworden, wird in der Regel mit 100 Gulden in Einlösungsscheinen oder 500 Gulden in Bankozetteln bezahlt, und mit 5 Gulden in Einlösungsscheinen oder 25 Gulden in Bankozetteln verzinset.

Digitized by Google

Zu §. 6.

Der aus einem in Innviertel im Jahre 1798 geschlossenen Kaufsvertrag herrührende Kaufsschillingsrest von 100 fl. (da damals der 20 Guldenfuß galt) muß an einen österreichischen Unterthan mit 100 fl. in Einlösungsscheinen oder 500 fl. in Bankozetteln bezahlt werden.

Zu §. 7.

Ein im Juli 1802 in Tirol, wo damals der 21 Guldenfuß Landeswährung war, zu vierprocentigen Zinsen dargelehntes Capital von 126 fl., welches im 20 Gulden Fuß 120 fl. macht, wäre, da der Curs damals nach obiger Scala auf 120 fl. stand, mit 100 fl. in Einlösungsscheinen oder 500 fl. in Bankozetteln an einen österreichischen Unterthan zu bezahlen und mit 4 fl. in Einlösungsscheinen oder 20 fl. in Bankozetteln zu verzinsen. Auf die nämliche Art wäre ein im Julius 1802 auf 126 fl. festgesetzter Pachtschilling von einem in Tirol gelegenen Gute an einen österreichischen Unterthan mit 100 fl. in Einlösungsscheinen oder 500 fl. in Bankozetteln abzuführen.

Zu §. 8.

Ein im November 1810 zu Wien erhaltenes fünfprocentiges Darlehen von 100 fl. wird einem österreichischen Unterthan, sofern nicht dessen Zurückzahlung in klingender Münze bedungen worden ist, mit 20 fl. in Einlösungsscheinen, oder 100 fl. in Bankozetteln bezahlt, und mit 1 fl. in Einlösungsscheinen, oder 5 fl. in Bankozetteln verzinset.

cf. Reg. Bl. v. J. 1812. St. XXVI. S. 801.

§. 61.

(Die Bezahlung von Forderungen österreichischer Unterthanen betr.)

M. J. K.

Obgleich Wir durch Unsere Entschließung vom Heutigen die über Vermögensexportationen in die k. k. österreichische Staaten unter dem 12. April 1811 erlassene Verfügung zurückgenommen haben, so besteht doch die durch das Regierungsblatt bekannt gemachte Verordnung vom 12. April 1812 — die Forderungen österreichischer Unterthanen aus Privatanlehen, oder aus andern Privatcontracten betreffend, noch in ihrer vollen Giltigkeit und Wirkung fort, welches Wir euch zur Vermeidung alles Mißverständnisses hierdurch eröffnen.

München, den 28. März 1816.

VII. Gesuche der Redacteure um Versendung von Zeitungen in die österreichischen Staaten.

§. 62.

(Die Bitte des Buchdruckers und Verlegers der Regensburger Zeitung N. N. in Regensburg, um Verwendung wegen Eingangs der Regensburger Zeitung in die k. k. österreichischen Staaten, hier die Nothwendigkeit unmittelbarer Richtung solcher Gesuche von Seiten der Redacteure oder Verleger an die k. k. Censur-Hofstelle betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Dem Präsidium der Königlichen Regierung des Regenkreises wird auf seinen Bericht vom 16. Mai d. J. in rubricirtem Betreffe eröffnet, daß nach einer durch die Königliche Bayerische Gesandtschaft am kaiserl. österreichischen Hofe gegebenen Aufklärung, die Gesuche um Eingangsbewilligung ausländischer Zeitungen in die kaiserlich österreichischen Staaten lediglich von den Redacteuren selbst auszugehen haben; um diese Bewilligung zu erlangen, habe sich der treffende Redacteur oder Verleger unmittelbar an die k. k. Censur-Hofstelle zu wenden, im Laufe des Jahres werde die Zeitschrift, von welcher ein completter Jahrgang dem Gesuche beiliegen müsse, geprüft, und wenn nichts Anstößiges darin befunden werde, für das folgende Jahr sodann die Bewilligung ertheilt.

Von diesen Verhältnissen hat das Königliche Regierungs-Präsidium den Bittsteller zu seinem weiteren Benehmen in Kenntniß zu setzen.

München, den 1. Juli 1837.

Staatsministerium des Innern.

An
das Präsidium der Königlichen Regierung des Regenkreises, also ergangen.

Nachricht den übrigen Königlichen Kreisregierungen.

VIII. Anzeige der Todesfälle sardinischer Unterthanen.

§. 63.

Nro. Pr. 2882.

(Die Todfalls-Anzeigen k. sardinischer Unterthanen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die k. sardinische Gesandtschaft wünscht von jedem in dem Königreiche sich ereignenden Todesfall eines k. sardinischen Unterthanen unter Beifügung eines legalen Todtenscheines in Kenntniß gesetzt zu werden.

Die Königliche Kreisregierung wird demgemäs an sämmtliche Districts-Polizeibehörden die geeigneten Aufträge erlassen, die eingesendeten Todtenscheine sammeln, und alle Vierteljahre an das unterfertigte Staatsministerium einsenden.

München, den 11. Februar 1835.

Staatsministerium des Innern.

An
sämmtliche Kreisregierungen also ergangen.

§. 64.

Nro. Pr. 19443.

(Den Vollzug des Ministerialrescripts vom 11. Februar 1835, die Todfalls-Anzeigen k. sardinischer Unterhanen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der anliegende Todtenschein des verlebten k. sardinischen Unterthanen N. N. aus N. ist sowohl von dem Königlichen Stadtcommissär zu Kempten, als von der Königlichen Kreisregierung selbst zu beglaubigen, sofort wieder vorzulegen.

Zugleich wird die Königliche Regierung des Oberdonaukreises, Kammer des Innern, angewiesen, Sorge zu tragen, daß diese Beglaubigungen künftig und in allen ähnlichen Fällen der Einsendung solcher Extracte vorangehen, und sonach jede unnöthige Schreiberei hintangehalten bleibe.

München, den 11. Juli 1835.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Oberdonaukreises, K. d. J., also ergangen.

Nachricht den übrigen Kreisregierungen.

§. 65.

Nro. Pr. 33846.

(Den Vollzug der Ministerial-Entschließung vom 11. Februar 1835, die periodische Einsendung von Anzeigen über Todesfälle k. sardinischer Unterthanen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Das unterfertigte Staatsministerium sieht sich in dem Falle einverständlich mit dem Kö-

niglichen Staatsministerium des Königlichen Hauses und des Aeußern nachträglich zu der Ausschreibung vom 11. Februar 1835 hiemit zu gestatten, daß die dort vorgeschriebenen belegten Anzeigen über Todesfälle k. sardinischer Unterthanen in Bayern oder die dießfallsigen Fehlanzeigen von dem Etatsjahre 1835/36 anfangend, lediglich mit Schlusse jedes Etatsjahres vorgelegt werden.

Die Königliche Kreisregierung wird hienach das Weitere geeignet verfügen, übrigens Sorge tragen, daß die für das Etatsjahr 1834/35 noch fehlende Anzeige unverzüglich zur Vorlage gelange.

München, den 18. November 1835.

Staatsministerium des Innern.

An
sämmtliche Königliche Kreisregierungen, K. d. J., also ergangen.

§. 66.

Nro. Pr. 26174.

(Die Todesfälle k. sardinischer Unterthanen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die durch Ministerial-Entschließung vom 18. November 1835. Nro. 33846. in dem obenbemerkten Betreffe angeordneten, am Ende eines jeden Verwaltungsjahres zu erstattenden Fehlanzeigen haben zwar künftighin zu unterbleiben, desto bestimmter und verläßiger aber wird die Einsendung der vorgeschriebenen belegten Anzeigen über wirklich sich ergebende Todesfälle k. sardinischer Unterthanen in Bayern am Ende eines jeden Calenderjahres und zwar bis zum folgenden 15. Januar gewärtigt.

Dies wird der Königlichen Kreisregierung, Kammer des Innern, zur geeigneten Verfügung an die sämmtliche Districts-Polizeibehörden, und zur selbstigen Darnachachtung hiemit eröffnet.

München, den 27. December 1837.

Staatsministerium des Innern.

An
sämmtliche Königliche Kreisregierungen, K. d. J., also ergangen.

IX. Anzeige der Todesfälle von französischen Staatsangehörigen.

§. 67.

Nro. Pr. 7157.

(Die amtliche Einsendung der Todtenscheine der in Bayern versterbenden französischen Staatsangehörigen an das Staatsministerium des Königlichen Hauses und des Aeußern betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die königliche französische Staatsregieruug hat die amtliche Einsendung der Todtenscheine aller in Frankreich versterbenden Ausländer an das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten zur Beförderung derselben an die betreffenden Familien der Verstorbenen angeordnet.

Die Königliche Kreisregierung, Kammer des Innern, erhält den Auftrag, die sämmtlichen ihr untergebenen Polizeibehörden ebenfalls zur amtlichen Erholung und Einsendung der Todtenscheine der in ihren Bezirken mit Tode abgehenden französischen Staatsangehörigen und hiernach zum geeigneten Benehmen mit den anzuweisen, und dieselben dem Königlichen Staatsministerium des Königlichen Hauses und des Aeußern zur weitern Beförderung vorzulegen.

München, den 5. April 1836.

Staatsministerium des Innern.

An
sämmtliche Königliche Kreisregierungen, K. d. J., also ergangen.

X. Dienstpersonal der Gesandtschaften.

§. 68.

Nro. Pr. 5518.

(Die Vorladung der Angehörigen fremder Gesandten betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Königlichen Polizeidirection wird bemerkt, daß die Hausgenossen und Dienstboten fremder Gesandten nicht unmittelbar von derselben vorzurufen, sondern wegen ihrer Sistirung jedesmal durch das Königliche Ministerium der auswärtigen Verhältnisse die geeignete Requisition zu stellen sei.

München, den 5. October 1809.

Staatsministerium des Königlichen Hauses und des Aeussern.

An
die Königliche Polizeidirection München also ergangen.

§. 69.

Nro. Pr. 34784.

(Excesse der Dienerschaft fremder Gesandten betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die heute im rubricirten Betreffe an die Königliche Regierung des Isarkreises, Kammer des Innern, erlassene Entschließung folgt hierneben im Auszuge zur Nachachtung in ähnlichen Fällen.

München, den 26. December 1833.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des N. Kreises also ergangen.

Auszug.

Nro. Pr. 34784.

(Excesse der Dienerschaft fremder Gesandten betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Dabei wird der Königlichen Kreisregierung bemerkt, daß die Dienerschaft der auswärtigen Gesandten hinsichtlich begangener Uebertretungen eine Befreiung von dem gewöhnlichen polizeilichen Gerichtsstande nur dann in Anspruch nehmen könne, wenn sie die Uebertretungen bei Gelegenheit einer Dienstesverrichtung für ihre Herrschaft begeht.

München, den 26. December 1833.

Staatsministerium des Innern.

An
sämmtliche Königliche Kreisregierungen also ergangen.

§. 70.

Nro. Pr. 17513.

(Die Vorladung des Dienstpersonals fremder Gesandtschaften von Königlichen Behörden betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den Bericht vom 2. April l. J. wird im untenstehenden Betreffe erwiedert, daß nach Inhalt der nach einer bestehenden Verordnung vom 5. October 1809, das Dienstpersonal fremder Gesandtschaften in allen Fällen nur im diplomatischen Wege durch das Königliche Staatsministerium des Königlichen Hauses und des Aeußern vorgeladen werden können.

München, den 27. Juli 1834.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Isarkreises also ergangen.

§. 71.

Nro. Pr. 15741.

(Die Untersuchung gegen N. N., wegen polizeilicher Excesse, dermal die Competenz der Königlichen Polizeibehörden bezüglich auf die Dienerschaft der Gesandten auswärtiger Mächte in Bayern betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

In der den 26. December 1833 der Königlichen Regierung des Isarkreises, Kammer des Innern, zugegangenen Entschließung, die Excesse der Dienerschaft fremder Gesandten betreffend, ist bemerkt worden:

daß diese Dienerschaft hinsichtlich begangener Uebertretungen eine Befreiung von dem gewöhnlichen polizeilichen Gerichtsstande nur dann in Anspruch nehmen könne, wenn sie die Uebertretungen bei Gelegenheit einer Dienstverrichtung für ihre Herrschaft begeht.

Nach einer Mittheilung des Staatsministeriums des Königlichen Hauses und des Aeußern vom 15. d. M. wird diese Bestimmung dahin erläutert:

daß eine solche Einschreitung der Landesbehörden nur dann statt finden könne, wenn sie gegen den Angeschuldigten auf der Stelle (in flagranti) geschieht, und daß in solchen Fällen sich die Behörde durch die Einrede des Angeschuldigten, er stehe im Dienste irgend einer, die Exterritorialität genießenden Person, nicht abhalten zu lassen habe.

Die Königliche Kreisregierung, Kammer des Innern, wird die Unterbehörden anweisen, sich hiernach künftig zu benehmen.

München, den 28. Juni 1836.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Isarkreises, K. d. J., also ergangen.

Nachricht den übrigen Kreisregierungen diesseits des Rheins.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

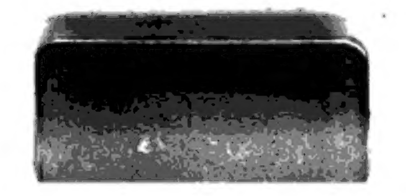

Digitized by Google

Digitized by Google